This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 199 600

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received DEC 27 1911

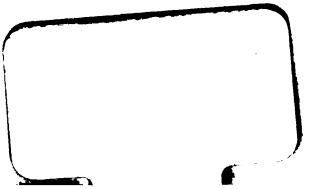

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Mecklenburgisches Landrecht.

Das

particulare Privatrecht

des

Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin

mit Ausschluß des Lehnrechts.

Von

Dr. Hugo Heinr. Alb. Böhlau,

Großh. Consistorialrath, o. ö. Professor der Rechtswissenschaft und Ordinarius des Spruch-collegiums an der Großh. Landes-Universität zu Rostock.

Dritter Band. Erste Abtheilung.

Weimar,

Hermann Böhlau.

1880.

Digitized by Google

903 M.

For TX
B671me

DEC 27 1911

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Vorwort.

Der Grund der sechsjährigen Verzögerung dieser Fortsetzung des 'Mecklenburgischen Landrechts' braucht für den mit hiesigen Verhältnissen Vertrauten kaum erst angegeben zu werden. Derselbe Grund wird mich, wie ich hoffe, rechtfertigen, wenn ich der Lehre vom Staats-, Kirchen- und Gemeinde-Vermögen einen an sich unverhältnismäßig breiten Raum zugestanden habe. Dem massenhaften, selbst im Lande wenig allgemein bekannten, fast völlig unbearbeiteten und oft genug spröden Materiale gegenüber, welches für diese Lehren zu bewältigen war, blieb nur eine Wahl. Entweder ich kam vor lauter Vorarbeiten zur Fortsetzung und Beendigung der Hauptarbeit überhaupt nicht, oder ich nahm die Vorarbeiten, soweit dieselben zum Verständnis dieses und vieler späterer Abschnitte unerläßlich, in die Hauptarbeit hinein. Ich habe Letzteres gethan.

Natürlich täusche ich mich nicht darüber, daß zufolge dessen dieses Heft weit über den Rahmen einer rein privatrechtlichen Darstellung hinausgreift. Aber auch das wird, wie ich hoffe, von Seiten derjenigen nicht gemisbilligt werden, welche wissen, wie sehr in Mecklenburg öffentliches und Privatrecht in einander übergehen. Ueberdies liegt in dem Kampfe zwischen mittelalterlicher und moderner Rechtsidee, wie er gerade in dieser Mischung zum Ausdrucke kommt, meines Erachtens das Hauptinteresse des hiesigen Landesrechts. — — Die Grenze zwischen Rechtsnormen und Rechtsverhältnissen ist für das Particularrecht überhaupt und im Besondern für das mecklenburgische Particularrecht oft recht schwer zu bestimmen. Es läßt sich nicht vermeiden, daß die Darstellung bisweilen mehr den Charakter der Photographie, als den des Gemäldes trägt, — namentlich dann nicht, wenn

Digitized by Google

man billigen Erwartungen der particularrechtlichen Praxis gerecht werden will. Ich möchte dies insbesondere in Betreff mancher, geradezu localrechtlichen Untersuchungen dieses Heftes geltend machen.

Amtliche Pflichten haben die Arbeit an diesem Hefte mehrfach ins Stocken gebracht. Zwischen der Ausarbeitung der ersten 33 Seiten und der des Folgenden besonders liegt ein längerer Zeitraum. Eine unangenehme Spur hiervon ist der Widerspruch zwischen Seite 33 Note 30 und Seite 50 Note 26 sub 1. [Vgl. die Berichtigungen.]

Acten namentlich des Großherzoglichen h. Staatsministerium und des Großherzoglichen h. Ministerium des Innern haben Dank der Vermittelung und Liberalität JJ. Excc. der Herrn Staatsräthe DD. Buchka und Wetzell auch für dieses Heft ebenso, wie die Präjudicien des ehemaligen OAGerichts benutzt werden dürfen; Einsicht der letzteren wurde mir vom Herrn OLGPräsidenten D. Budde geneigtest gewährt. Im zweiten Kapitel gehen manche Angaben über das geltende Recht auf die Autorität des Herrn Oberkirchenraths-Director Kayser zurück, welcher diesem Teile der Arbeit seine werthvolle Unterstützung auf meine Bitte geliehen hat.

Auch sonst habe ich der freundlichen Hülfe für diesen Abschnitt viel, ja so viel erfahren, daß ich auf eine Aufzählung im Einzelnen verzichten und mich an dieser Stelle mit einem allgemeinen, darum aber nicht minder angelegentlichen und aufrichtigen Dankesbekenntnis begnügen muß.

Rostock, Ende October 1880.

H. B.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

[Buch II. Die Person.

Titel V. Die Personenrolle des unpersönlichen Vermögens.]

Die einzelnen s. g. juristischen Personen. Seite

Einleitung. § 154 1

Kapitel 1. Das öffentliche Vermögen.

Einleitung. § 155 2

A. Der Reichsfiscus.

I. Entstehung. § 156 4

II. Forum. § 157 6

III. Bestandteile. § 158 9

IV. Verfassung und Vertretung. § 159 . . . 11

V. Privilegia fisci. § 160 17

B. Landesherrliches, Landes- und Staats-Vermögen.

Einleitung. § 161 18

I. Geschichtliche Darstellung.

1. Das landesherrliche Vermögen bis zum LGGEB v. J. 1755 § 162 19

2. Das Landes-Vermögen bis zum LGGEB. § 163 21

3. Der LGGEB. v. J. 1755. § 164 . . 23

4. Die Entstehung eines subsidiären Fiscus § 165 25

5. Landesherrliches, Landes- und Staats-Vermögen neben einander. § 166 . . . 28

II. Das heutige Recht.

Einleitung. § 167 33

1. Das Vermögen der Localobrigkeiten.

a. In den Städten. b. Im Ritterschaftlichen. § 168 34

c. Im Domanium. § 169 . . . 41

2. Das Landesregiments-Vermögen.

Einleitung. § 170 43

a. Das landesherrliche Vermögen.

α. Subject. β. Vermögen. § 171 . 44

γ. Vertretung. § 172 . . . 51

b. Das Landesvermögen. § 173 . . 53

c. Der subsidiäre Fiscus. § 174 . . 59

3. Zur privatrechtlichen Stellung des öffentlichen Vermögens im Ganzen. § 175 . . 62

Digitized by Google

Kapitel 2. Das Kirchen-Vermögen.
I. Die Personenrolle des Kirchenvermögens. § 176. . 64
II. Das Subject des Kirchenvermögens. § 177 . . 66
III. Die kirchlichen Einzelstiftungen im Allgemeinen. § 178 68
IV. Das Kirchenvermögen im e. S.
1. Verhältnis zur Landesherrschaft und zum Lande. § 179 70
2. Verhältnis zum summus episcopus. § 180 . 73
3. Vermögen der einzelnen Kirchen selbst.
a. Kirchenärar und Pfarrgut. § 181 . . 75
b. Pfarrgut. § 182 77
c. Kirchenärar.
α. Plattes Land. [Verwaltung. Kirchengewalt. Patronat. Gemeinde und Eingepfarrte.] § 183 78
β. Landstätte. γ. Seestädte. § 184 . . 88
V. Die Privilegien des Kirchenvermögens. § 185 . . 93
Kapitel 3. Das Gemeindevermögen.
Erster Abschnitt. Einleitendes.
Gemeinde, Land und Staat. § 186 97
Die Landstädte und die landesherrliche Oberaufsicht [Stadtordnungen]. § 187 99
Anhang: Übersicht der 5 Verfassungsklassen der Landstädte 107
Die Stadtgemeinde, die Landgemeinde und der Flecken. § 188 108
Zweiter Abschnitt. Die Stadtgemeinde.
Zur Geschichte.
Die Landstädte. § 189 110
Die Seestadt Rostock.
I. Die Bürger. II. Der Rath. § 190 . . 118
III. Die Bürgerschaft. § 191 123
Die Seestadt Wismar. § 192 131
Die Stadt als öffentlichrechtliche Corporation. § 193 . 134
Excurs: Die cura des gemeinen Wesens . . 138
Die Verfassung der Stadt als Vermögenssubjects.
Einleitung. § 194 139
I. Die Gemeinde und die Gemeindemitgliedschaft
1. Das Bürgerrecht. § 195 . . . 140
2. 3. Das Einwohnerrecht. Die Ansässigkeit. § 196 152
4. Die Wirkung der Gemeindemitgliedschaft. § 197 154
II. Der Magistrat als Willens- und Vertretungs-Organ.
1. Die Stellung des Magistrates. § 198. 157
2. Die Zusammensetzung des Magistrates. § 199 160

Digitized by Google

III. Der Bürgermeister als Spitze des Raths und als Äußerungsorgan. § 200 . . . 162
IV. Der Bürger-Ausschuß als Controlorgan.
1. Die organische Stellung des BA's. § 201 165
2. Die Zusammensetzung und Function des BA's. § 202 169
3. Die Aufgaben des BA.'s.
a. Im Allgemeinen. § 203 . . 172
b. Der Mitbeschluß insbesondere. § 204 174
c. Der Schutz des Mitbeschlußrechts. § 205 178
d. Die Mitverwaltung. e. Die Überwachung des Vermögensbestandes insbesondere. § 206 . . . 185
4. Das Verhältnis des BA.'s zum Magistrate. § 207 190
V. Die landesherrliche Oberaufsicht. § 208 . 192
Das Stadtvermögen und seine Privilegien. § 209 . 195
Anhang zum zweiten Abschnitte. [Realgemeinden.]
Realgemeindereste in Mecklenburg-Schwerin. § 210 . 196
Die Siemer Erbteiler in Sülz insbesondere. § 211 . 202
Die Baugilde auf den Lassahn'schen Hufen bei Grabow insbesondere. § 212 205
Dritter Abschnitt. Die Landgemeinde im Domanium.
Einleitung. § 213 208
Die DGO. von 1865 und die rev. DGO. von 1869. § 214 210
Die Stellung der Domanialgemeinde im öffentlichen Rechte. § 215 215
Die Verfassung der Gemeinde als Vermögenssubjects.
I. Der Gemeindebezirk. § 216 221
II. Die Dorfsgemeinde.
1. Die Mitgliedschaft. § 217 . . . 223
2. Die Organisation im Allgemeinen. § 218 230
3. Der Gemeinde-Vorstand [Schulzenrath] als Willens- und Vertretungs-Organ. § 219 231
4. Der Schulze als Spitze und Äußerungs-Organ. § 220 234
5. Die Dorfs-Versammlung als Control-Organ. § 221 236
6. Aufsicht und Oberaufsicht. § 222 . . 243
7. Unregelmäßige Formen. § 223 . . 248
III. Die Hofsgemeinde und die combinirte Hofs- und Dorfsgemeinde. § 224 249
Das Gemeindevermögen.
I. Verhältnis der Landes-Grundherrschaft zu demselben. § 225 252
II. Das Vermögen der Hofsgemeinde. § 226 . 253

Digitized by Google

III. Das Vermögen der Dorfsgemeinde.
1. Das Activ-Vermögen.
a. Die Bestandteile desselben. § 227 . 254
b. Das Grundeigenthum insbesondere. § 228 261
2. Das Passiv-Vermögen. § 229 . . . 263
IV. Die Privilegien des Gemeindevermögens [Rechtsweg]. § 230 265
Vierter Abschnitt. Die außerdomaniale Landgemeinde.
Die universitates inordinatae. § 231 . . . 266
Die bäuerlichen Gutscommunen.
Einleitung. § 232 268
Geschichtliche Darstellung.
I. Niendorf. II. Buchholz. § 233 . . . 270
III. Grabow. IV. Zielow. V. Rossow. VI. Wendisch-Priborn. § 234 277
Zu I bis VI. § 235 284
Dogmatische Darstellung.
I. Die Bauerschaft und ihr Rittergut. § 236 286
II. Stellung der Gutscommune im öffentlichen Rechte. § 237 293
III. Die Gutscommune als Vermögenssubject. § 238 295

Digitized by Google

Die einzelnen s. g. juristischen Personen.

§ 154.

Einleitung.

Nach der ausführlichen Entwickelung der allgemeinen Lehren kann es nicht die Absicht sein, in eine abgesonderte Betrachtung der Korporationen und der Stiftungen als solcher einzutreten [1]). Aber auch eine Anwendung der allgemeinen Lehren auf alle einzelnen unpersönlichen Vermögen, welche in Mecklenburg mit Personenrolle ausgestattet worden sind, liegt nicht in der Aufgabe; sie würde in eine statistische Darstellung umschlagen [2]). Eigenthümlichkeiten, welche für den ganzen Umfang des Partikularrechts von fundamentaler Bedeutung sind und eben deshalb eine selbständige Entwickelung an dieser Stelle erfordern, bietet jene Anwendung nur hinsichtlich der Gestaltung desjenigen Vermögens, welches Staats-, Kirchen oder kommunalen Zwecken gewidmet ist.

Diese Gestaltung ist für Mecklenburg deshalb eine durchaus individuelle, weil die modernstaatliche Scheidung zwischen öffent-

---

[1]) Oben Band II SS. 430 f.

[2]) Gute Übersichten in W. Raabe Meklenb. Vaterlandskunde II 1863 insbes. SS. 446 ff. [Landes-Universität Rostock] 590 ff. [Gemeinnützige Institute namentlich auch Hypotheken-Vereine, Institute für den Geldverkehr ꝛc.] Dazu: Ah. bestät. Nachtrag zu den Statuten der Rostocker Bank 11. 1. 60 [RBl. n° 4] vgl. Publ. d. G. Minist. d. Innern 16. 8. 77 [RBl. n° 19]; ferner: hinsichtlich des ritterschaftlichen Creditvereins J. v. Amsberg Verordnungen zur Ausführung der Reichsjustizgesetze für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. 1879. SS. 693 ff. Übrigens noch Staatskalender I Abschnitt VIII sub B und IX sub III 1. 2b. 7. 8. 9. 10. 13 ff. IV 4 ff. [1880 SS. 217. 250. 259. 268. 279. 299.]

Digitized by Google

lichem und Privatrecht und folgeweis auch die zwischen Justiz und Verwaltung [3]) hier nur in Anfängen vorhanden ist. Eine Darstellung des geltenden Landesrechts ist daher nicht in der Lage, von denjenigen staatsrechtlichen Voraussetzungen auszugehen, welche für die übrigen deutschen Staaten zutreffen. Sie muß vielmehr, namentlich da die für Mecklenburg maaßgebenden Voraussetzungen nirgends systematisch bearbeitet sind, die staats- und selbst die verwaltungsrechtlichen eigenartigen Grundlagen des heutigen Rechts allenthalben mit berücksichtigen und in ihren Bereich ziehen.

Daß in den hierdurch bestimmten Rahmen der Darstellung die vermögensrechtliche Seite der Handwerks-Aemter [4]) nicht mit aufgenommen worden ist, wird einer besonderen Rechtfertigung bei der thatsächlichen Lage der Sache nicht bedürfen.

Capitel 1.

Das öffentliche Vermögen [Fiscus].

§ 155.

Einleitung.

In der privatrechtlichen Gestaltung des öffentlichen Vermögens tritt der Gegensatz zwischen den modernstaatlichen Einrichtungen des Reiches und der ständischen Landesverfassung scharf hervor. Denn die ständische Verfassung, insofern sie die öffentliche Gewalt ohne Ausnahme als einen Complex persönlicher Rechte unter die Einzelnpersonen der mit einander durch Vertrag verbundenen Landesherrschaft und Stände verteilt, hat für eine, beide umfassende publicistische Gesammtperson „Staat" keinen Raum. Sie kann mithin nur ein landesherrliches, ein ständisches bzw. ein obrigkeitliches und etwa noch ein landesherrlich-ständisches für öffentliche Zwecke bestimmtes Vermögen kennen. Ein öffentliches Vermögen dagegen, welches, unabhängig

[3]) Vgl. auch J. v. Amsberg a. a. O. 1879 SS. 229. f.

[4]) Für das Zunftrecht sind die i. J. 1844 erteilten neuen Amtsrollen, soweit sie in Gemäßheit der Reichsgesetze [RGewO. 21. 7. 69 §§ 4. 81 ff. 105 ff. Novelle dazu 17./7. 78. RGBl. 1869 n° 26. 1878 n° 24] noch gültig sind, Hauptquelle; s. die „allgemeinen Vorschriften" derselben bei Raabe MGS. III SS. 613 ff. Wichtige Ausführungs-Bestimmungen zu den citt. Reichsgess.: Bo. 25. 9. 69. und Publ. des Minist. d. Inn. 27. ej. [RBl. n° 77. 79.]

Digitized by Google

von jenen Einzelnpersonen, mit selbständiger Personenrolle ausgestattet und doch „Staatsvermögen“ [1]) wäre, bleibt ihr folgerichtig und abgesehen von positiven geschichtlichen Abweichungen [2]) fremd. Denn das Subject der Finanzgewalt würde allemal ein anderes, als das publicistische Subject eines derartigen, privatrechtlich unpersönlichen Vermögens, und eben damit würde es unmöglich sein, dieses letztere auf den Inhaber der Finanzgewalt als auf sein publicistisches Subject zurückzuführen. Das landesherrliche Vermögen so wenig, als das ständische ist „Staatsvermögen“ [3]).

Im Gegensatze hierzu hat das Reich nicht nur seinen wirklichen Fiscus, sondern es setzt, so lange es wahrer Bundesstaat —, also weder Staatenbund noch Einheitsstaat [4]) — ist, ein eigentliches Staatsvermögen bei seinen Gliederstaaten streng genommen voraus.

Diese Differenz würde bedenkliche Consequenzen unfehlbar nach sich ziehn, wenn sie nicht durch einen doppelten Umstand nicht etwa bloß verschleiert, sondern wirklich abgeschwächt würde: durch die geschichtliche Gewöhnung des Landesrechts, die gemeinrechtlichen Sätze über den Fiscus durch Vermittelung des Begriffes jus fisci auf das landesherrliche Vermögen zu übertragen, für's Erste, — und durch die dem Reichsfiscus, so zu sagen, entgegenkommende subsidiäre Geltung des gemeinen Fiscalrechts in Mecklenburg für's Andere [5]).

---

[1]) Eine Stiftung für öffentliche Zwecke hat selbstverständlich im ständischen Staate ebensowol, wie im modernen Platz. Sie participirt aber nicht an der Personenrolle, welche in letzterem dem Staatsvermögen zukommt.

[2]) Eine solche stellt in Mecklenburg die allgemeine Landes-Receptur-Casse dar.

[3]) Hierin besteht der große Unterschied zwischen der Lage des öffentlichen Vermögens im ständischen Staate und der Gestaltung des römischen öffentlichen Vermögens in der Zeit von Augustus bis Sever. Der fiscus Caesaris, wie er in dieser Zeit war, mag immerhin zu Vergleichen mit dem landesherrlichen Domanium im ständischen Staate einladen; aber das aerarium Saturni war wahre Staats-Casse.

[4]) Im Einheitsstaate würde die Abwesenheit eines selbständigen Fiscus in den einzelnen Provinzen normal, ja folgenothwendig sein.

[5]) Auch die Landes-Receptur [oben N. 2] würde als ein abschwächendes Moment zu erwähnen sein. Indessen gehört das Nähere über dieselbe noch nicht an diese Stelle.

Digitized by Google

§ 156.

A. Der Reichsfiscus[1]).

I. Die Entstehung des Reichsfiscus.

Die Verfassung des norddeutschen Bundes und deren Entwickelung bis gegen den Beginn des deutsch-französischen Krieges hin ließ es in einer gewissen Unbestimmtheit, ob der neugegründete Bundesstaat auch privatrechtlich als solcher anerkannt sein, oder ob die publicistische Persönlichkeit desselben sich privatrechtlich in die Stellung einer Societätscasse auflösen sollte[2]). Wie die Bundesverfassung überhaupt, so wollte sie namentlich auch auf diesem, in die Hoheitsrechte der Gliederstaaten tief hineingreifenden Punkte der künftigen Entwickelung Raum lassen und gieng ihrerseits nicht über das, allerseits als unzweifelhaft zugegebene Bedürfnis hinaus.

Die Entwickelung seitdem hat für den Reichsfiscus entschieden, nachdem sie den bundesstaatlichen Charakter des deutschen Reiches bisweilen selbst mit einheitsstaatlicher Tendenz gesichert hatte. Seit der vorangegebenen Zeit erscheinen der „Bundes-

---

[1]) P. Laband das Finanzrecht des Deutschen Reichs in Hirth's Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. 1873. Sp. 405 ff. — P. Laband das Staatsrecht des Deutschen Reiches 1876 ff.

[2]) In der Verfassungsurkunde des norddeutschen Bundes ist zunächst das Wort „Fiscus", sowie irgend gleichstehende Ausdrücke vermieden. Die Bestimmungen der Art. 49 ff. [Einnahmen und Ausgaben der Post- und Telegraphen-Verwaltung] und die der Art. 58, 62, 67 [Verteilung der Militärlasten] gemahnen an das Rechtsverhältnis einer Societät mit ausgeschlossener Teilungsklage. Daß der Begriff Fiscus durch Kategorieen wie „Bundescasse" [Art. 67] oder „Bund" [Art. 4 unter 7] ersetzt wird, vermindert diese Ähnlichkeit nicht. Selbst nachdem es in der Litteratur [von Martitz Betrachtungen über die Verfassung des norddeutschen Bundes. 1868. S. 35] als „ein ganz unhaltbarer Zustand" bezeichnet worden war, „daß ein Bundesfiscus juristisch nicht existire", verharrte die amtliche Sprache in der zurückhaltenden Ausdrucksweise der Verfassungsurkunde. „Bundescasse" und „Bundesmittel" blieben die umschreibenden Ausdrücke, und wo es galt [Ges. 5./6. 69 § 7], die Legitimation des Bundes für den Proceß zu regeln, da wurde die Behörde speciell gesetzlich bezeichnet, welche als legitimirt zu gelten habe; in wessen Namen dieselbe litigire, wurde nicht hinzugefügt.

Digitized by Google

fiscus" [3]), der „Militärfiscus" [4]), der „Reichsfiscus" [5]) in den Gesetzen. Es werden die Reichsfonds mit dem Staatsfonds auf eine Linie gestellt [6]). Das Reich succedirt in das Eigenthum der Gliederstaaten ohne weitere Vermittelung [7]). Bleibt nun freilich die verfassungsmäßige [8]) Stellung von Bayern und Württemberg zur Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung eine Anomalie in der Lage des neuen Fiscus, so steht die gesetzliche Anerkennung des letzteren darum doch nicht minder positiv fest.

Aber auch abgesehen von dieser Anerkennung entscheidet die juristische ratio in Wahrheit nach derselben Seite hin. Denn der Bundesstaat ist publicistisch nicht Societät, sondern Persönlichkeit. Diese publicistische Person in das Privatrecht als Societät einzuführen, wäre freilich keine undenkbare, aber eine undurchführbare Velleität gewesen. Wie schon lange vor der Entwickelung des Begriffes unpersönlicher Vermögen, wie von jeher und gleichsam naiv der populus Romanus auch privatrechtlich einem Rechtssubjecte gleich behandelt wurde, so war mit dem norddeutschen, bzw. deutschen Bundesstaate in der That der Bundes-, bzw. Reichsfiscus juristisch von selbst gegeben [9]).

Ein doppeltes Bedenken wird inzwischen noch zu beseitigen sein: ein Bedenken aus der begrifflichen Einheit des Fiscus einmal und sodann ein Zweifel hinsichtlich der Justizhoheit, welcher der Reichsfiscus unterworfen ist.

Das erste Bedenken beseitigt sich durch den Hinweis auf die Consequenz des zusammengesetzten Staates und des Bundesstaates insbesondere ohne Weiteres. Die Einheit des Fiscus kann in einem solchen ohne Modificationen der wesentlichsten Art gar nicht gedacht werden. Daß der Reichsfiscus dem Landesfiscus nicht etwa als statio fisci, sondern als zweiter Fiscus gegenübersteht, — daß beide mit einander so processiren, als

[3]) Ges. 1./6. 70 § 2.
[4]) Ges. 27./6. 71 § 116.
[5]) Ges. 21./12. 71 § 42; Ges. 31./3. 73 §§ 151. 153.
[6]) Ges. 31./3. 73 § 19 Absatz 2. § 20; Ges. 13./6. 73 § 20.
[7]) Ges. 23./5. 73.
[8]) Reichsverfassung Art. 52.
[9]) Laband Fin. 409 f. Der zweite, hier nach derselben Seite angeführte Grund, daß nämlich für Reichsschulden nur das Reich hafte, ist m. E. petitio principii.

Digitized by Google

pactiren könne[10]), ist keine größere Anomalie, als das Verhältnis des Bundesstaates zum Gliederstaate schon an sich ist. Die Annahme einer Einheit von Reichs- und Landesfiscus würde den Einheitsstaat vom privatrechtlichen Gebiete aus fertig stellen, wie das Leugnen des Reichsfiscus den Bundesstaat zur Societät hinunterschrauben würde. So gewiß das Vermögen eines Corporationsgliedes eine Einheit mit dem Vermögen der Corporation bilden gar nicht kann, so gewiß[11]) haben Reichs- und Landes-Fiscus privatrechtlich zwei verschiedene Personenrollen, sind, wenn man lieber will, zwei verschiedene Rechtssubjecte.

Ernster scheint das zweite Bedenken, welches auf die Frage nach dem Gerichtsstande des Reichsfiscus hinführt.

§ 157.

A. Reichsfiscus. Fortsetzung.

II. Das forum des Reichsfiscus.

Man hat es für schlechthin unmöglich erklärt, daß der Reichsfiscus der Gerichtsbarkeit eines Gliederstaates unterworfen sein solle[1]). Ganz im Gegenteil haben es Andere[2]) für einen völlig unbedenklichen und dem gemeinen Rechte entsprechenden Grundsatz ausgegeben, daß der Reichsfiscus sein Forum da habe, wo der zu seiner Vertretung legitimirten Behörde ihr Sitz angewiesen worden ist. Beides ist unrichtig.

Die erste der beiden Ansichten bedarf zunächst einer Beschränkung, um auch nur als Zweifel berechtigt zu sein. Denn nicht jedes Forum beruht auf einer Herrschaft der Gerichtsgewalt über die Person des Beklagten[3]). Warum der Reichsfiscus z. B. vor einem mecklenburgischen forum contractus oder rei sitae minder zu Recht stehen soll, als vor einem französischen oder türkischen, ist nicht einzusehen. Lediglich das forum domicilii schließt eine Herrschaft der Gerichtsgewalt über die Person des Beklagten in sich.

---

[10]) Ges. 25./5. 73 §§ 1. 6. 9.
[11]) Vgl. Laband StR. I 72.
[1]) von Martitz a. a. O.
[2]) Laband Fin. 412 sub 2.
[3]) Band I S. 448.

Digitized by Google

Für das forum domicilii nun könnte der Zweifel allerdings wolbegründet zu sein scheinen. Der von der zweiten Ansicht geltend gemachte Grundsatz des gemeinen Rechts beseitigt denselben nicht. Denn dieser Grundsatz hat den einfachen Staat im Auge, welcher als Privatrechtssubject seiner eignen Rechtsordnung von selbst unterworfen ist, nicht aber den zusammengesetzten, welcher der Justizhoheit eines seiner Teile als Person unmöglich unterworfen sein kann. Andere Gründe beseitigen den Zweifel aber in der That.

Einmal nämlich involvirt die Gerichtsbarkeit über eine s. g. juristische Person irgend welche persönliche Herrschaft über dieselbe eben deshalb nicht, weil die s. g. juristische Person in Wahrheit nicht Person, sondern unpersönliches Vermögen ist[4]). Weiter aber liegt es [5]) im Wesen des Bundesstaates, daß derselbe sich der Gliederstaaten als Gehülfen und Organe zur Erreichung seiner Aufgaben bedient. Soweit also das Reich eine eigne und selbständige Gerichtsbarkeit nicht ausgebildet hat, soweit hat die Jurisdiction der Gliederstaaten zugleich als g. M. indirecte Reichsgerichtsbarkeit zu gelten. Und da das Reich sich für das seinen Zwecken gewidmete öffentliche Vermögen außerhalb der oder über die Rechtsordnung stellen weder will, noch staatsrechtlich auch nur kann, so ist es dieser reichsrechtlichen Gerichtsbarkeit seiner Gliederstaaten nothwendig unterworfen [6]).

So vermittelt ist das forum domicilii des Reichsfiscus innerhalb desjenigen Gliederstaates, in welchem die passiv legitimirte Reichsbehörde ihren Sitz hat, allerdings in vollkommener Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte und die dem conforme Bestimmung der Civilproceß-Ordnung über den allge-

---

[4]) So wenig das Forum einer Stipendienstiftung eine persönliche Herrschaft der resp. Gerichtsgewalt über die Personen sei es der Collatoren, sei es der Stipendiaten involvirt, ungefähr so wenig ist die Jurisdiction eines Gliederstaates über den Reichsfiscus gleichbedeutend mit einer Herrschaft desselben über das Reich.

[5]) Laband StR. I 78.

[6]) Auch hier eine Parallele. Die Erhebung der Salzsteuer von einer, an eine reichsfiscalische Anstalt gelieferten Quantität Salz unterwirft den Reichsfiscus der Finanzhoheit des erhebenden Gliederstaates gewiß nicht. Warum soll das parallele Verhältnis beim forum fisci eine weiter reichende Bedeutung haben?

Digitized by Google

meinen Gerichtsstand des Fiscus [7]) nicht anomales, sondern consequentes Recht.

Es enthält dieser Satz aber, wie nicht unbemerkt bleiben darf, nicht die einzig denkbare Art, den Gerichtsstand des Reichsfiscus zu bestimmen. Vielmehr würde dem Charakter des deutschen Reiches auch der andere Satz recht wohl entsprochen haben: der Reichsfiscus habe da Recht zu geben, wo der Fiscus desjenigen Landes, welchem der Kläger angehört, im entsprechenden Falle würde zu Recht stehen müssen. In zwei Reichsgesetzen fand sich dieses eminent bundesstaatliche Gerichtsstands-Princip wirklich sanctionirt [8]). Die Civilproceß-Ordnung kennt aber keinen Unterschied mehr zwischen dem Forum des Reichs- und dem des Landes-Fiscus. Es ist also die Duplicität der Bestimmung des reichsfiscalischen forum praktisch beseitigt.

Die hauptsächlichsten positiven Bestimmungen der Reichsgesetzgebung sind folgende [8a]).

1. Klagen auf Entschädigung wegen entzogener Portofreiheiten, oder auf Ersatz verlorener Postsendungen sind gegen diejenige Oberpostdirection, bzw. „gegen die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde" zu richten, in deren Bezirk Reclamant sein Domicil hat [9]).

2. Wegen Entschädigung für aufgehobene Flößerei-Abgaben gibt als Vertreter des Reichsfiscus das Reichskanzleramt jetzt Reichsamt des Innern vor dem Stadtgerichte zu Berlin Recht [10]).

3. Der Militärfiscus wird aus dem Militär-Pensionsgesetz [11]) bei demjenigen Gerichte verklagt, in dessen Bezirke die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des betreffenden Contingents ihren Sitz hat. Dieß jedoch nur in Ermangelung einer andern landesgesetzlichen Bestimmung. Für Mecklenburg-Schwerin ergibt dieß die Competenz des Großherzoglichen Landgerichts zu Schwerin, in deren Bezirk das Militär-Departement zu Schwerin domicilirt [12]).

---

[7]) RCPO. § 20.
[8]) Ges. 23./5. 73 § 1 al. ult. Ges. 13./6. 73 § 34.
[8a]) Vgl. z. B. noch Laband StR. III 316 f.
[9]) Ges. 5./6. 69 § 7; Postges. 28./10. 71 § 13.
[10]) Ges. 1./6. 70 § 2.
[11]) Ges. 27./6. 71 § 116.
[12]) Vgl. Bo. 23./3. 79 [RBl. nº 27. v. Amsberg a. a. O. S. 497 N. 2].

Digitized by Google

4. Der Marinefiscus ist aus demselben Gesetze beim Stadtgerichte zu Berlin zu belangen[13]).

5. Für Rayonstreitigkeiten ist der Reichsfiscus, vertreten durch die betreffende Commandantur dem forum rei sitae unterworfen[14]).

6. Für Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienst- und Anstellungsverhältnis, insbesondere aus einem, gegen sie im Verwaltungswege durchgeführten Defecten-Verfahren ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirke die höhere Reichsbehörde[15]) domicilirt, unter welcher der Beamte steht, resp. welche den Defecten-Beschluß abgefaßt oder für vollstreckbar erklärt hat[16]).

§ 158.

A. Reichsfiscus. Fortsetzung.

III. Die Bestandteile des Reichsfiscus.

Der Reichsfiscus schließt alles und jedes unpersönliche Activ- und Passiv-Vermögen in sich, welches für die Zwecke des Reiches bestimmt ist.

Unpersönlich muß das Vermögen sein. Diejenigen Reichsanstalten also, welche ausdrücklich mit einer selbständigen Personenrolle ausgestattet worden sind, wie die Darlehnscassen[1]), die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für Postbeamte[2]) und die Reichsbank[3]) gehören, einer mehr oder weniger innigen Verbindung mit der Finanzgewalt, ja selbst mit der Finanzwirthschaft des Reiches ungeachtet, zum Reichsfiscus nicht, werden also auch nicht von demselben vertreten. Aus gleichem Grunde sind aber auch die zur Bestreitung der Bedürfnisse des bayerischen Con-

---

[13]) Oben N. 11.

[14]) Ges. 21./12. 71 § 42. Gegenwärtig einfache Consequenz der CPO. und der N. 11.

[15]) Vo. 23./11. 74.

[16]) Ges. 31./3. 73 §§ 151. 153.

[1]) Ges. 21./7. 70.

[2]) Ges. 20./6. 72. Ah. Erl. 29./8. 72.

[3]) Ges. 14./3. 75. Vertrag mit Preußen 17. 18./5. 75. Statut 21./5. 75. Vgl. Laband StR. I 346 fg. II 382.

Digitized by Google

tingents bestimmten Werthe dem Reichsfiscus nicht beizurechnen [3a]).

Mit diesem Falle darf ein anderer nicht verwechselt werden. Die Ausscheidung einer, für einen einzelnen Reichszweck bestimmten und mit einer, verhältnismäßig selbständigen Verwaltung und Vertretung ausgestatteten Casse aus dem Gros des Reichsvermögens macht diese Casse an sich noch nicht zur Trägerin einer selbständigen, von der des Reichsfiscus verschiedenen Personenrolle. Es begreift sich dieß für die Cassen der einzelnen Verwaltungszweige unschwer. Der s. g. Post-, Telegraphen-, Militär-Fiscus sind nur stationes des Einen Reichsfiscus, nicht aber selbständige, von diesem verschiedene fisci. Auch daß der Reichskriegsschatz [4]) nicht die Natur einer Stiftung hat, braucht kaum erwähnt zu werden. Aber auch der Reichsinvalidenfonds [5]), der Reichsfestungsbaufonds [6]) und der Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes [7]) sind Bestandteile des Reichfiscus.

Obschon sie durch die unabhängige Stellung ihrer Verwaltung [8]) der Lage eines, den Reichszwecken dienenden, aber selbständigen und vom Reichsfiscus verschiedenen Vermögens angenähert werden, so ist doch eben nur die Verwaltung, nicht aber sind diese Fonds selbst ihrer Substanz nach aus dem Ganzen des Reichsvermögens und des Reichsfinanzwesens ausgesondert. Die Fonds sind im Grunde nur Etatpositionen, deren Verwendung durch eine abgesonderte Verwaltung mit einer besonders festen Garantie umgeben ist. Aeußerstes Falles lassen sie sich mit jenen Immobilien vergleichen, auf welche nach einem früheren Finanzsysteme gewisse einzelne Staatsbedürfnisse angewiesen wurden. Der erhebliche Unterschied dieser beiden Fundirungen besteht aber immerhin darin, daß die Bedürfnisse, welchen die Fonds dienen, relativ vorübergehender Art sind und schließlich ohne Rücksicht auf den Umfang der letzteren befriedigt werden und werden müssen.

[3a]) Bündnisvertrag mit Bayern 23./11. 70. Schlußbestimmungen zum XI. und XII. Abschnitte der Reichsverfassung. Laband StR. III 49 f. 57.

[4]) Ges. 11./11. 71.

[5]) Ges. 23./5. 73.

[6]) Ges. 30./5. 73. Art. III.

[7]) Ges. 8./7. 73. § 1 n° 3 und alin. 2.

[8]) Laband StR. I 351 ff.

Digitized by Google

Die Bestimmung für die Zwecke des Reichs ist das zweite Kriterium des reichsfiscalischen Vermögens. Dazu gehört aber nicht nothwendig gerade die Bestimmung zu directer Verwendung für diese Zwecke. Vielmehr ist auch dasjenige unpersönliche Vermögen Bestandteil des Reichsfiscus, welches, das den Reichszwecken unmittelbar gewidmete Vermögen je nach Bedürfnis zu ergänzen und zu vermehren, bestimmt ist. Das Verwaltungsvermögen ebensogut, wie das Finanzvermögen des Reichs sind reichsfiscalisches Vermögen [9]).

Dessenungeachtet aber ist dieser Unterschied für die privatrechtliche Personenrolle des Reiches nicht bedeutungslos. Denn während dieselbe für das Finanzvermögen natürlich unbeschränkt ist, findet sie für das Verwaltungsvermögen an der Competenz des Reichs ihre gewiesene Schranke [10]).

§ 159.

A. Reichsfiscus. Fortsetzung.

IV. Die Vermittelung der Personenrolle — Verfassung und Vertretung — des Reichsfiscus.

1. Die Vermittelung der Personenrolle, welche privatrechtlich dem unpersönlichen Reichsvermögen zukommt, also die Vertretung des Reichsfiscus liegt der Reichs-Verwaltung ob. Die Reichs-Verwaltung ist hierbei der Reichs-Gesetzgebung nach Maaßgabe der Verfassungsbestimmungen über Reichshaushalt und Ausgabenbewilligung [1]) verantwortlich für die Art und Weise der von ihr geleisteten Vertretung. Die Bedeutung einer formalen, auch nach außen in Betracht kommenden Schranke der Vertretungsbefugnis ist aber dieser Verantwortlichkeit an und für sich nach der Reichsverfassung keineswegs [2]) beizulegen. Doch kann sich zufolge besonderer Bestim-

[9]) Über diesen Unterschied: Laband Fin. 412 ff. Dazu aber Inventar-Ges. 25./5. 73.

[10]) Würde z. B. der Reichskanzler einen Professor an eine Universität außerhalb des Reichslandes berufen, so würde aus dem desfallsigen Vertrage der Reichsfiscus weder verpflichtet, noch berechtigt werden.

[1]) Reichsverfassung Art. 69—72.

[2]) Laband Fin. 537 ff. Vgl. dess. Budgetrecht. 1871. Nicht zusammenfallend mit der im Texte angedeuteten ist die andere Frage, ob das Etats-

Digitized by Google

mungen in einzelnen Fällen die Verantwortlichkeit allerdings zu einer derartigen Schranke steigern. Nach dem dermaligen Stande des Reichsrechts ist insbesondere die Reichsverwaltnng ohne Zustimmung der Gesetzgebung nicht legitimirt,

a) eine Anleihe zu Lasten des Reichs aufzunehmen [3]),

b) eine Garantie zu Lasten des Reichs zu übernehmen [4]),

c) einen Staatsvertrag in Beziehung auf solche Gegenstände gültig abzuschließen, welche „in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören" [5]).

Zu diesen, auf der ratio juris beruhenden [6]) drei Fällen tritt

d) der lediglich politisch zu motivirende [7]) Satz, daß durch specielles Reichsgesetz die Vertretungsbefugnis der Reichsverwaltung auch in Beziehung auf einzelne fiscalische Geschäfte oder Geschäftsoperationen [8]) von der Zustimmung der Reichsgesetzgebung abhängig gemacht werden kann.

2. Um zu bestimmen, welche Instanzen der Reichsverwaltung im einzelnen Falle zur Vertretung der Reichsfiscus als legitimirt und zwar nicht bloß [9]) als Vertreter eines Fiscus-Organs, sondern selbst als Fiscus-Organe anzusehen sind? bedarf es eines kurzen Ausblickes auf bekannte Sätze des modernen Staatsrechtes.

Im einfachen Staate der Neuzeit wird die Staatsverwaltung von dem obersten Willensorgane des Staates [10]) —

---

gesetz Gesetz oder Verwaltungsnorm sei? F. v. Martitz Zeitschr. für die ges. Staatswiss. XXXVI Heft 2. 1880 gegen Laband StR. II 59 ff. Vgl. oben Band I 284 f. Daß es daneben den Vertretern des Fiscus freisteht, bei Abschluß eines Vertrages die Genehmigung der Reichsgesetzgebung vorzubehalten, versteht sich von selbst. Vgl. den Vertrag mit Griechenland 13./25. April 1874. Art. 10. 11.

[3]) RV. 73. Vgl. Bundesanleihegess. 9./11. 1867; 19./6. 1868; 21./7. 1870.

[4]) RV. ebds. Vgl. Ges. 11./6. 68.

[5]) RV. 11 Abs. 3. Vgl. über den Artikel Laband StR. II § 64 SS. 163 ff.

[6]) von Gerber Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts. (2) 1869. § 54. SS. 169 ff.

[7]) Laband StR. I 507.

[8]) z. B. in Bezug auf die Verteilung der französischen Kriegskosten-Entschädigung. Gess. 4./12. 71 § 8; 8./7. 72 Art. VI. VII.

[9]) Oben Band II. 436 Note 1.

[10]) S. über diese Auffassung des modernen Staatsrechts von Gerber a. a. O. SS. 72 ff. 225 ff.

Digitized by Google

d. h. von dem Souverän — nicht unmittelbar, sondern durch Staatsdiener und Behörden geführt, welchen neben dem Auftrage des Souveräns zugleich eine entsprechende Delegation der Staatsgewalt von derselben Seite zu Teil wird. Durch diese Behörden-Organisation empfängt auch das unpersönliche Staatsvermögen die Vermittler der, ihm privatrechtlich zukommenden Personenrolle. Die Behörden sind innerhalb ihres resp. Competenzkreises Organe des Fiscus, und, so lange und soweit sie dieß sind, schwindet das Recht des obersten Organs der Staatsverwaltung, den Fiscus zu vertreten, ein zur bloßen Potenz. Die Staatsbehörden sind mithin nicht etwa nur Stellvertreter des einzigen Fiscusorgans: „Souverän", sondern sie sind privatrechtlich selbst Organe des Fiscus unter und neben dem „obersten Organe" der Staatsverwaltung.

3. Innerhalb der deutschen Reichsverfassung wird die Anwendung dieser Rechtssätze durch eine eigenthümliche Teilung des Behörden-Organisations-Rechtes und durch die Stellung des Reichskanzlers e. M. verwickelt.

a) Das Recht der Behörden-Organisation hat der Kaiser nur [11]), soweit ihm dasselbe durch die Reichsverfassung [12]) ausdrücklich erteilt ist. Im Uebrigen ist die Behörden-Organisation ein Recht der, im Bundesrathe sich darstellenden souveränen Reichsgewalt [13]). Soweit es sich um Behörden handelt, welche mit Fonds dotirt sind, tritt das Finanzrecht des Reichstages als Schranke des bundesräthlichen, wie des kaiserlichen Organisationsrechtes hervor.

b) Der Reichskanzler würde als eine, innerhalb des Bundespräsidium stehende verantwortliche Vertrauensperson [14]), als „Bevollmächtigter des Königs von Preußen" [15]) eine, zur Vertretung des Reichs oder zur Ausübung einer öffentlichen Gewalt berufene

---

[11]) Die Fälle, in welchen die Behörden-Organisation unmittelbar zur Ausführung eines Reichsgesetzes gehört und daher nach RV. 17 dem Kaiser zusteht, dürfen hier außer Betracht bleiben. S. Laband StR. I 302 f.

[12]) RV. 11. 50. 53. 63.

[13]) RV. 7 n° 2. Vgl. Laband StR. I 303.

[14]) RV. 17.

[15]) RV. 15. Laband StR. I 306 ff.

Digitized by Google

Behörde nicht sein. Auch seine Rechnungslegungspflicht [16]) würde ihn nicht zu einer solchen machen. Er ist aber außerdem der vom Kaiser nur ernannte Beamte der souveränen Reichsgewalt, der Reichsminister, welcher als solcher die Verantwortlichkeit für die kaiserliche Geschäftsführung zu tragen hat [17]).

4. Von diesen Grundlagen aus gestaltet sich die Verfassung des Reichsfiscus so:

a) Generell zur Vertretung des unpersönlichen Reichsvermögens legitimirt ist der Kaiser, zwar nicht als „oberstes Verwaltungsorgan des Staates" [18]), aber als Vertreter und Geschäftsführer des Reichs [19]). Diese Fiscus-Vertretung ist jedoch, soweit der Competenzkreis der speciellen Reichsbehörden reicht, eine lediglich potentielle, es wäre denn, daß die Reichsgesetzgebung in einer dieser Branchen das Vertretungsrecht der Behörden zu Gunsten des Kaisers außer Wirksamkeit setzte [20]). Soweit der Kaiser hiernach, actuell die Personenrolle des Reichsvermögens zu vermitteln, in der Lage ist, bedürfen seine Verfügungen der Contrasignatur des Reichskanzlers [21]), also einer specifischen schriftlichen Form, durch welche sie sich von Verfügungen des Königs von Preußen ebenso, wie von bloß individuellen Willensäußerungen der allerhöchsten Person bestimmt unterscheiden.

b) Der Reichskanzler selbst hat ein gleich generelles Vertretungsrecht und zwar nicht als bloßer Mandatar des Kaisers, sondern als oberste Reichsbehörde, also auch seinerseits als Fiscus-Organ. Das Verhältnis dieses generellen zu den speciellen Vertretungsrechten der untergebenen Reichsbehörden ist dem des kaiserlichen Vertretungsrechtes zu diesen letzteren gleichfalls völlig entsprechend [22]).

---

[16]) Laband StR. I 309 ff.

[17]) Oben bei N. 10.

[18]) Laband StR. I 225 ff.

[19]) So die Gesetze, welche eine Etatsposition oder einen Credit ausdrücklich „dem Kaiser zur Verfügung stellen".

[20]) RV. 17.

[21]) Insbesondere auch in der, N. 20 berührten Beziehung, so oft ein Gesetz eine Etatsposition oder einen Credit ausdrücklich dem Reichskanzler zur Verfügung stellt. —

[22]) Der Reichskanzler ist das alter ego des Kaisers. Ohne vergleichen

Digitized by Google

Soviel dagegen das Verhältnis der beiden generellen Vertretungsrechte bzw. des Kaisers und des Reichskanzlers zu einander anlangt, so concurriren beide actuell. Denn die Reichsverfassung überträgt dem Reichskanzler die Leitung der Geschäfte nur unvorgreiflich dem kaiserlichen Geschäftsführungsrechte; der Reichsminister schließt die actuelle Wirksamkeit der dem Kaiser zustehenden Reichs-Geschäftsführung und -Vertretung an sich nicht aus[23]). Der Kaiser hat nicht bloß den Reichskanzler zu ernennen, sondern auch die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen und im Namen des Reiches anzuordnen und zu verfügen[24]). Der hiernach in thesi als möglich zuzugebende Conflict der beiden generellen Vertretungsrechte beschränkt sich jedoch nothwendig auf das innere Verhältnis der beiden Vertretungsberechtigten zu einander. Nach außen kann er rechtlich nie hervortreten. Denn er erhält durch die für jedes actuelle Eingreifen des Kaisers in die Geschäftsführung erforderliche Contrasignatur des Reichskanzlers einerseits[24]) und durch die Absetzbarkeit des Reichskanzlers andererseits[25]) seine einfache Lösung.

c) An sich bloße Anwendungen der Vertretung des Fiscus durch den Reichskanzler stellen die fiscalischen Functionen der „obersten Reichsbehörden", dar. Es fungiren aber nach heutiger Verfassung folgende dieser Behörden innerhalb ihrer Competenz als Fiscus-Organe: das auswärtige Amt[26]), das Reichsamt des Innern[27]), die Admiralität[28]), das Reichsjustiz-

---

zu wollen: ein durch das Statut einer Actiengesellschaft bestellter Procurist legt die Geschäftsführung und Vertretung des Vorstandes nicht lahm.

[23]) Laband StR. I 299 f. läßt das Geschäftsführungsrecht des Kaisers „anders nicht, als in der Differenziirung durch die amtliche Thätigkeit der verschiedenen Reichsbehörden zur Erscheinung und Wirkung kommen". Wie kann er dann aber 310 dem Kaiser das Recht zugestehen, für ein einzelnes Geschäft Anderen, als dem Reichskanzler Special-Vollmacht zu erteilen?

[24]) RV. 17.

[25]) RV. 18. Ges. 31./3. 73 § 35.

[26]) Laband StR. I 330 ff. II 239 ff.

[27]) Der Rest des ehemaligen Reichskanzler-Amts zuerst im Etat $18^{80}/_{81}$ auf Grund des ah. Erlasses 24./12. 79. Über das Reichskanzleramt: Laband StR. I 313 ff. 615 ff.

[28]) Die mit dem Ah. Erl. 1./1. 72 abschließende Entstehungsgeschichte dieser Behörde s. bei Laband StR. I 333 ff. III 131.

Digitized by Google

amt[29]), das Reichsschatzamt[30]), das Reichseisenbahnamt[31]), die dem General-Postmeister unterstellte Post- und Telegraphen-Verwaltung[32]). Zu denselben treten, wiederum innerhalb ihres Geschäftskreises hinzu die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds[33]) und der Rechnungshof des deutschen Reichs. Das Reichspatentamt und das Reichsgesundheitsamt haben Verwaltung überhaupt nicht[34]).

d) Die Vertretung des Reichs-Militärfiscus[35]) liegt in der Regel[36]) der obersten Militärverwaltungsbehörde des betreffenden Contingents ob. Für specielle Fälle sind gesetzlich die Commandanturen[37]) und die Intendanturen[38]) als Vertreter anerkannt.

e) So viel endlich die mittlern und untern Reichsbehörden angeht, so ist nach allgemeinem Rechtssatz[39]) jede derselben innerhalb der, durch ihre allgemeine geschäftliche Zuständigkeit gezogenen Grenzen auch Fiscus-Organ. Bloße Anwendungen dieses Rechtssatzes sind die gesetzlichen Anordnungen über die Vertretung des Reichsfiscus durch die Reichsschulden-Verwaltung[40]), die Oberpostdirectionen[41]), die localen Postanstalten[42]), die Generaldirection der Eisenbahnen in Elsaß-Loth-

---

[29]) Seit 1./1. 77. G. Meyr Lehrb. d. Deutsch. Staatsrechts 1878 S. 343 N. 9.

[30]) Zuerst im Etat $18^{80}/_{81}$ auf Grund des Ah. Erl. 14./7. 79.

[31]) Ges. 27./6. 73. Laband StR. I 341. 617. Vgl. II 358 ff.

[32]) Vo. 22./12. 75. Laband StR. I 615. Über die frühere Verbindung dieser Verwaltung mit dem Reichskanzleramte Laband StR. I 325 ff. sub 2. 3. Vgl. II 284 ff.

[33]) Ges. 23./5. 73. Laband StR. I 351 ff.

[34]) Ges. 25./5. 77. Vo. 18./6. 77. Laband StR. I 614 f. II 471 ff.

[35]) Über den bayerischen Militärfiscus vgl. Roth bayer. Civilrecht. I. 227. § 36.

[36]) S. § 158 Note 9. Die Regel findet sich auch gesetzlich ausdrücklich angewendet. Mil.Pens.Ges. 27./6. 71 § 116. Vgl. KriegsleistungsGes. 13./6. 73. § 20.

[37]) RayonGes. 21./12. 71.

[38]) Ah. Erl. 3./9. 70. [RGBl. 514.]

[39]) Vgl. Roth und von Meibom kurhess. Privatrecht I. 229 ff. n° 5. 8. Laband StR. I 310.

[40]) Ges. 12./5. 73. Vgl. Laband StR. I 349 ff.

[41]) Postges. 28./10. 71 § 13. Laband StR. II 351.

[42]) Posttaxges. 28./10. 71 §§ 6. 9.

Digitized by Google

ringen[44]), die Berufsconsuln[45]) und die „höheren Reichsbehörden" im Sinne des Reichsbeamten-Gesetzes[46]).

Singulär ist die Vertretungsbefugnis, welche dem Präsidenten des Rechnungshofes des deutschen Reiches zusteht[47]).

§ 160.

A. Reichsfiscus. Schluß.

V. Privilegia fisci.

Daß dem Reichsfiscus alle gemeinrechtlichen privilegia fisci[1]) zustehen, ist für Mecklenburg und alle diejenigen Gliederstaaten des deutschen Reiches, welche nach gemeinem Rechte leben, Consequenz des Eintrittes in den zusammengesetzten Staat[2]). Eigenthümliche Privilegien des Reichsfiscus aber bestehen nicht, wenn man nicht etwa die Rechte desselben,

1. auf Grund eines Reichsgesetzes zum Zwecke einer Reichsanleihe Inhaberpapiere mit Prämien auszugeben[3]),
2. in reichsgesetzlich normirtem Umfange Papiergeld zu emittiren[4]),

hierher ziehen will, obwol beide Rechte in thesi den einzelnen Landesfiscis ebensowol, wie dem Reichsfiscus zustehen. Was daneben

3. die Gestaltung des Notenausgaberechts der Reichsbank[5]) anlangt, so ist dieselbe, mit dem Notenausgaberechte der übrigen Banken[6]) verglichen, allerdings ein Privilegium, aber zunächst

---

[44]) Ah. Erl. 9./12. 71. Laband StR. I 328.

[45]) Ges. 8./11. 67 § 8.

[46]) Ges. 31./3. 73 §§ 151. 153. Vgl. Vo. 23./11. 74.

[47]) Laband StR. I 357 N. 3. Über die unterm 11./8. 68 [Publ. de eod. RBl. n° 63] neu constituirte Steuer- und Zoll-Direction zu Schwerin und deren Beziehung zu den Bundessteuern und Zöllen s. den IV. Abschnitt des Meckl.-Schw. Staatskal. I [1880 S. 86].

[1]) Zusammenstellung derselben z. B. bei Roth bayer. Civilrecht. I. 214 ff. § 34.

[2]) Laband Fin. 411.

[3]) Ges. 8./6. 71.

[4]) Ges. 30./4. 74.

[5]) ReichsbankGes. 14./3. 75. §§ 16 ff.

[6]) Ebds. §§ 42 ff.

Digitized by Google

nur ein Privilegium der Reichsbank, also [7]) juristisch nicht ein privilegium fisci.

B. Das landesherrliche, Landes- und Staatsvermögen in Mecklenburg-Schwerin [1]).

§ 161.

Einleitung.

Seiner ständischen Verfassung ungeachtet [2]) hat das Land Mecklenburg ein wahres Staatsvermögen aufzuweisen. Dasselbe ist aber nicht ein umfassender Fiscus im Sinne des modernen Staatsrechts, sondern ein unpersönliches Vermögen, welches die Bestimmung hat, diejenigen öffentlichen Ausgaben zu bestreiten, zu deren Deckung das landesherrliche und das ständische Landes-Vermögen nicht ausreichen. Dieser subsidiäre Fiscus erschöpft also den Begriff des, sei es der Substanz, sei es dem Ertrage nach für die Zwecke des staatlichen Zustandes und Wirkens bestimmten Vermögens nicht. Vielmehr besteht das in diesem Sinne öffentliche Vermögen aus drei Bestandteilen: dem landesherrlichen, dem Landes- und dem Staats-Vermögen, und zwar so, daß daneben noch zwischen dem landesherrlichen und dem Landes-Vermögen Societäten eingegangen und zur Bestreitung mancher öffentlichen Ausgaben eigne Stiftungen errichtet worden sind.

Subject des landesherrlichen Vermögens ist der Landesherr; das Landesvermögen ist ständisches Corporationsvermögen; das Staatsvermögen ist Fiscus.

Dieser Thatbestand des geltenden Rechts ist zunächst geschichtlich zu erweisen [3]), sodann in denjenigen Consequenzen zu entwickeln, welche in das geltende Civilrecht einschlagen.

---

[7]) Oben § 158 bei N. 3.

[1]) Böhlau Fiscus, landesherrliches und Landes-Vermögen im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin. Eine rechtsgeschichtliche Skizze. 1877. [Im Folgenden 'Fiscus' citirt.] C. W. A. Balck Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin. I 1877. II 1878.

[2]) Fiscus SS. 1. 2. Oben § 155. Etwas Anderes ist natürlich die Erteilung der gemeinrechtlichen jura fisci an ein persönliches oder unpersönliches Vermögen.

[3]) Da eine Darstellung des geltenden Rechts ohne vorgängige geschichtliche Skizze auf diesem Punkte geradezu ein referens sine relato sein würde, so war eine bloße Verweisung auf die in N. 1 citt. Schriften unthunlich. Die in den fgg. §§ ersichtliche geschichtliche Darstellung enthält daher eine gedrängte Zusammenfassung der im 'Fiscus' eingehend begründeten Resultate.

Digitized by Google

§ 162.

B. Landesherrliches, Landes- und Staats-Vermögen in Mecklenburg-Schwerin.

Fortsetzung.

I. Geschichtliche Darstellung.

1. Das landesherrliche Vermögen bis zum LGGEVergleiche v. J. 1755.

Wesentlich nicht als Amtsgut, sondern als wahres patrimonium besaßen die obotritischen Landesherrn zur Zeit der Colonisation Mecklenburgs allen Anzeichen nach einen ungewöhnlich umfangreichen Grundbesitz. Zu diesem Eigenthume traten Herrschaftseinnahmen aller Art, insbesondere die annua petitio oder ordentliche und die außerordentliche Bede hinzu; zu letzterer trugen auch die Vasallen selbst mangels besonderer Befreiungen bei [1]). Durch die Colonisation verminderte sich sowol der landesherrliche Grundbesitz, als bei fortgesetzter Erteilung von Bedebefreiungen die Herrschaftseinnahmen. Die landesherrlichen —, nicht Landes- [2]) — Ausgaben aber wuchsen namentlich seit dem Eintritt des Landes in den Reichsverband [3]).

Das landesherrliche Vermögen war ein einheitliches, wie das Vermögen einer Privatperson, — etwa eines Großgrundbesitzers —, ein einheitliches ist. Der zwischen dem Grundbesitz als wahrem Eigenthum der physischen Person des Landesherrn und den, dem Landesherrn nur als solchem zukommenden Herrschafts-Rechten bestehende Unterschied trat hinter jene Einheit in demselben Maße zurück, in welchem nach der Anschauung des Mittelalters überhaupt von der Gewere als der Rechtsausübung das Recht selbst überwogen wurde. Der Landesherr hatte das Land wie das Domanium in nut und in gelde [4]), wenn schon der Titel seiner Gewere in jenem die „Herrschaft", der Titel seiner Gewere an diesem sein, bzw. seines Hauses Eigenthum war.

Der innere Unterschied zwischen Herrschaft und Eigenthum äußerte inzwischen sowol staatsrechtlich, — insofern nur jene Reichslehn war, — als privatrechtlich —, insofern der erbrechtliche Ausschluß der Cognaten nur in Betreff der Herrschaft unbedingt galt, — seine Wirkungen. Was insbesondere die Erbfolge

[1]) Fiscus 8 f.

[2]) Es konnte ursprünglich nur landesherrliche und localobrigkeitliche, Landesausgaben also nicht geben. Ebds. 9 f.

[3]) Ebds. 10 f. 23 f.

[4]) Ebds. 17, überhaupt §§ 5. 6.

Digitized by Google

betraf, so galt in Beziehung auf die „Herrschaft" die rein agnatische Succession zur gesammten Hand; hinsichtlich des „Eigenthums" aber lassen sich schon im dreizehnten Jahrhundert zwei Teile von einander unterscheiden: einmal das unbewegliche Stammgut, welches, für den splendor familiae bestimmt, aus diesem Gesichtspunkte principaliter mit der Herrschaft, also zur gesammten Hand vererbte und erst, wenn die Herrschaft aus der Familie fiel, der cognatischen Succession unterlag, — sodann das nicht zum Stammgut gehörige, insbesondere das fahrende Eigenthum, hinsichtlich dessen sowol cognatische Succession, als später Testirfreiheit galt.

Eben diese Verbindung des Stammgutes mit der Herrschaft in der gesammten Hand führte nun, da die, nach mittelalterlichem Staatsrecht eben dem Landesherrn persönlich und nicht einem Staate zur Last fallenden Kosten der Regierung wie des Hofhaltes in maiorem familiae gloriam von beiden zu bestreiten waren, zu der s. g. Pertinenzqualität des landesherrlichen Domanium: keiner von mehreren Gesammthändern war gehalten, Regimentskosten aus seinem „eignen Gut und Darlegen" zu decken, weil und insofern das in der Gesammten Hand stehende Domanium in Verbindung mit der „Herrschaft" dazu ausreichte. Mithin durfte aber auch keiner der Gesammthänder, also auch der regierende Gesammthänder nicht über Substanz und Ertrag des Stammgutes oder Domaniums zu Zwecken verfügen, welche „zu gemeiner Regierung und Enthaltnis" nicht gehörten[5]). Diese den Gesammthändern, also dem hochfürstlichen Hause gegenüber begründete Pertinenzqualität wurde nach einer andern Seite erheblich verstärkt durch die wichtigen Schuldentilgungs-Verhandlungen des sechzehnten Jahrhunderts[6]).

Dieselben haben ihren Ursprung in einer wesentlichen Verminderung der Herrschafts-Einnahmen. Nachdem nämlich die ordentliche Bede zu einer wenig ergiebigen Reallast eingeschwunden, die außerordentliche Bede aber durch die vielfachen Bedebefreiungen inhaltslos geworden war, sahen die Landesherrn sich genöthigt, die stetig wachsenden Regimentskosten durch Aufnahme von Darlehen zu bestreiten. Sie verlangten, daß die Stände zum Abtrag derselben die „hülfliche Hand" reichten. Stände verstunden sich hierzu aber nur, insofern sie sich überzeugt hielten, daß Herrschafts-Einnahmen und Domanial-Erträgnisse zur Deckung der fort und fort als persönliche Schulden der Landesherren betrachteten[7]) Regimentsschulden nicht ausreichten[8]).

[5]) Ebds. 26 ff. 47 ff. 50 ff.
[6]) Ebds. 30 ff.
[7]) Hierin liegt die privatrechtliche Seite der Schuldentilgungs-Verhandlungen. Ebds. § 12. SS. 34 ff.
[8]) Ebds. 43 ff. insbes. auch N. 130.

Digitized by Google

Der Landesherr konnte demnach, als die Schuldentilgungen zu einem regelmäßigen Modus der Finanzwirthschaft geworden waren, auch im Verhältnis zu den Ständen, also zum Lande über die Herrschaft so wenig, wie über das Grundeigenthum seines fürstlichen Hauses ferner frei schalten. Vielmehr mußte er beide so verwalten, daß aus den Erträgnissen derselben die Regimentskosten thunlichst vollständig gedeckt wurden. Denn nur dann war er der ständischen Übernahme der darüber hinaus contrahirten Regimentsschulden sicher[9]).

Das fürstliche Hauseigenthum war also zwar nach wie vor dies und nicht ein Staatsgut. Aber es war durch die Concurrenz der Gesammthänder, wie durch die rechnerische Genauigkeit der um Uebernahme von Regimentsschulden angegangenen Stände in eine recht enge Verbindung mit der „Herrschaft" gebracht[10]). Der alte privatrechtliche Gesichtspunkt der Bestimmung für den Flor des fürstlichen Hauses reichte kaum mehr aus, um unmittelbar diese „Pertinenzqualität des Domanium" zu erklären, obwol er nach wie vor die zeitliche Grenze für die Dauer der letztern zog: mit dem Aussterben des Mannsstammes wird das Eigenthum des in seinen cognatischen Resten fortbestehenden Hauses von der „Herrschaft" getrennt. Die Pertinenzqualität hat dann von selbst ein Ende[11]).

Nur bei den in der Reformationszeit säcularisirten und mit dem Domanium verbundenen Kirchengütern ist die Pertinenzqualität kraft kirchenordnungsmäßiger Verheißung der Landesherrschaft unvergänglich. Die Aufkünfte dieser Güter dürfen schlechthin und für alle Zeiten nur zu Kirchen-, Universitäts- und Zwecken des höhern Unterrichts verwandt werden. Das fürstliche Haus hat daran für ewige Zeiten nur die nuda proprietas[12]).

§ 163.

B. Landesherrliches, Landes- und Staats-Vermögen in Mecklenburg-Schwerin.

I. Geschichtliche Darstellung. Fortsetzung.

2. Das Landes-Vermögen bis zum LGGEVergleich v. J. 1755.

Anscheinend hat schon in früherer Zeit wenigstens die Türkensteuer eine Art ständischer Kasse erzeugt[1]). Indessen war

[9]) Ebdf. 46 n° 2.
[10]) Ebdf. 49 f.
[11]) Vgl. ebdf. 19 f.
[12]) Ebdf. 58 ff.
[1]) Fiscus 43 N. 127.

Digitized by Google

dieselbe jedes Falls nur eine Sammelstelle für die Beitragsquoten der einzelnen Stände, nicht Kasse einer ständischen Corporation. Erst durch die und mit den Schuldentilgungs-Verhandlungen des sechszehnten Jahrhunderts[2]) sind die Stände zu einer Corporation im privatrechtlichen Sinne, d. h., um in der gewöhnlichen Terminologie zu bleiben, zu einem Vermögens- und Rechtssubjecte geworden.

Dies einmal durch den Preis, um welchen sie die landesherrlicherseits erbetenen Schuldentilgungen bewilligten, — sodann durch die geschäftliche Einrichtung dieser Schuldentilgungen selbst. Die Bewilligung geschah immer nur gegen Abhülfe von gravamina, welche nicht nur durchweg Beschwerden Einzelner [gravamina specialia], sondern zu einem guten Teile s. g. Landesbeschwerden [gravamina generalia] waren. Die Abhülfe der letzteren nun erfolgte durch landesherrliche Einräumung von Privilegien, Freiheiten und Rechten an die ständische Corporation, welche eben dadurch als Rechtssubject der Person des Landesherrn gegenübertraten[3]).

Der so enstandene, noch unter dem Landesherrn stehende embryonale, durch die ständische Corporation dargestellte Staat erhielt dann durch die geschäftliche Einrichtung der bewilligten Schuldentilgungen seine Kasse. Denn die Stände bewilligten dem Landesherrn eben nicht Geld zur Schuldentilgung, sondern die Schuldentilgung unmittelbar, so daß sowol die Vereinnahmung der dazu erforderlichen Gelder von den einzelnen Ständegliedern und deren Hintersassen, als die Verwendung dieser Gelder zur Schuldentilgung ein Geschäft, die vereinnahmten Gelder Vermögen der Stände waren. Im Laufe der Zeit gingen hieraus der Engere Ausschuß und der Landkasten als die vermögensrechtlichen Organe der Stände hervor[4]).

Diese Selbständigkeit des Landesvermögens als eines vom landesherrlichen Vermögen bestimmt unterschiedenen Vermögens der ständischen Corporation tritt in den Verhandlungen des siebzehnten Jahrhunderts immer deutlicher hervor[5]).

---

[2]) S. den vorigen § bei und nach Note 6.

[3]) Fiscus 39. 42.

[4]) Ebds. 42 f. 46. Quellen und Literatur über den Landkasten und engern Ausschuß Note 126. Vgl. Balck Fin. I 3.

[5]) Ebds. 81 ff. 85 n° 4.

Digitized by Google

§ 164.

B. Landesherrliches, Landes- und Staats-Vermögen in Mecklenburg-Schwerin.

I. Geschichtliche Darstellung. Fortsetzung.

3. Der LGGEVergleich v. J. 1755 [1]).

Der bisher dargestellten Entwickelung des Landesfinanz-Systems war der Begriff der Steuer unbekannt. Ein Besteuerungsrecht hatte nur das Reich. In der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts erhielten die Herzöge von Mecklenburg von Reichs wegen ein Besteuerungsrecht insbesondere in Betreff der Kammerzieler, zu „Garnisons- und Fortifications"-Zwecken, sowie hinsichtlich der Legationskosten zu Reichs-, Deputations- und Kreis-Tagen, endlich auch zu Landes-Defensions-Zwecken [2]). Der Ausübung dieses, die ständische Verfassung in ihren Fundamenten ernstlich gefährdenden Rechtes widerstrebten nun aber die Stände. Die unter der Regierung des Herzogs Friederich Wilhelm anhebenden, unter Herzog Karl Leopold fortdauernden, von Herzog Christian Ludewig im LGGEVergleiche beendeten schweren innern Kämpfe waren die Folge dieser Sachlage [3]).

Dieser Vergleich aber ließ die Ansprüche des Landesherrn auf Ausübung des Besteuerungsrechtes ebenso wie die auf fernere Schuldentilgungen fallen [4]) gegen die Zusage gewisser dauernder ständischer Leistungen. Er befestigte also die bisherige, aus dem Nebeneinander zweier selbständiger, wesentlich privativer Vermögensmassen sich zusammensetzende Lage der für öffentliche Zwecke bestimmten Mittel. Landesherrliches und Landes-Vermögen blieben gegen einander selbständig, und ein Staats-Vermögen oder einen Fiscus gab es nach wie vor nicht.

Die einzelnen nach dem LGGEV. von den Ständen für die Zwecke des gemeinen Wesens zu leistenden Hülfen sind, wenn man die innern Ausgaben der ständischen Corporation, die s. g. Landesanlagen [5]), ebenso wie die s. g. Prinzessinnensteuer [6]) außer Ansatz läßt, folgende:

---

[1]) Fiscus §§ 23 bis 25. SS. 86 bis 98.

[2]) JRA. §§ 14. 180. K. Comm. Decrete vom 19. Juni 1670 und 13. Februar 1671. NS. III 645. 674. IV. 80. 83 f.

[3]) Fiscus 83 f.

[4]) LGGEV. §§ 74. 75. 94.

[5]) LGGEV. §§ 207 ff.

[6]) LGGEV. §§ 115 ff. Fiscus 89. 92. Zu dem hier N. 256 Gesagten dankenswerthe Ergänzungen in der Rostocker Zeitung 1878 N° 21: die Frage, ob über die Prinzessinnensteuer die ausgesteuerte Prinzessin selbst oder der

Digitized by Google

1. eine nach Hufen berechnete, ein für allemal auf 9 Thlr. N²/₃ fixirte Beihülfe [Contribution] zu den Kosten des Landesregiments, insbesondere zu denjenigen derselben, für welche nach den Reichsgesetzen der Landesherr ein Besteuerungsrecht erhalten hatte [7]). Dies ist die, übrigens ursprünglich noch mit einem s. g. Nebenmodus verbundene [8]), s. g. ordentliche Contribution, welche wiederholt schon ganz richtig als reallast-ähnliche Leistung bezeichnet worden ist. Eine Steuer ist sie sicherlich nicht [9]). Sie sollte jährlich neu verkündigt, im Landkasten gesammelt und von da an die Renterei abgeführt werden [10]). Der Landesherr trägt dazu aus seinem Domanium juristisch genommen nicht bei, hat sich aber verpflichtet, im Domanium auch seinerseits eine Hufenabgabe von mindestens gleichem Betrage erheben zu lassen [11]).

2. Abgaben zur Bestreitung solcher öffentlicher Landes-Bedürfnisse, welche im Sinne des ständischen Staates nicht Lasten des auf die s. g. regalia maiora beschränkten [12]) Landesregimentes und andererseits doch auch nicht bloß localer Natur [13]) waren. Die Stände leisten und verwalten diese s. g. ordentlichen Necessarien allein. Der Landesherr schießt in die ständische Necessarienkasse lediglich „zum Beweise landesväterlicher Huld" ein fixirtes annuum ein [14]).

3. Abgaben, welche „im Falle außerordentlicher Nothwendigkeiten, welche das Beste und Wol des ganzen Landes betreffen", besonders zu bewilligen sind [s. g. außerordentliche Necessarien] [15]). Es sind dies Necessarien ganz in dem Sinne, wie es die ordentlichen Necessarien sind, also Beiträge zur Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse, welche im Sinne des ständischen Staates weder in den Bereich des eigentlichen Landesregiments, noch in den der localobrigkeitlichen Fürsorge fallen. Nur werden eben außerordentliche, zur Zeit des Erbvergleichs nicht vorauszusehende Bedürfnisse vorausgesetzt. Zur Bestreitung dieser „außer-

---

Landesherr zu quittiren habe, ist i. J. 1798 streitig geworden, aber seitdem anscheinend zu Gunsten der Quittirung durch den Landesherrn entschieden. „So wurde über die letzt erhobene Prinzessinsteuer die Quittung unter dem 24. August 1875 vom Großherzog ausgestellt."

[7]) LGGEV. §§ 5 bis 100.

[8]) Vgl. Band I 188.

[9]) Fiscus 89. 94. 96.

[10]) Ebds. 90. LGGEV. § 70.

[11]) Fiscus § 24 SS. 92 ff.

[12]) Ebds. 88 bei N. 254.

[13]) Derartige Ausgaben sind innerhalb der ständischen Verfassung natürlich von den Localobrigkeiten zu leisten.

[14]) LGGEV. §§ 221 ff. Fiscus 88 f. 91 f. 130 ff. Die hier noch als möglich angesehene Auffassung der ordentlichen Necessarien als Societätsleistungen ist aus dem ebds. S. 92 Abs. 2 angegebenen Grunde zu verwerfen.

[15]) LGGEV. § 228. Fiscus 88 f.; 91 f.; 97 n° 1. 2; 130 ff.

Digitized by Google

ordentlichen" Bedürfnisse sind Landesherr und Stände als die Summe aller vorhandenen Localobrigkeiten eine Societät eingegangen in der Art, daß der Landesherr, die Ritterschaft und die Landschaft d. h. die Städte im Falle derartiger Bewilligungen je 1/3 beizutragen haben [s. g. Terzquotensystem][16]). Als Kasse dieser Societät sollte wiederum der Landkasten benutzt werden[17]).

Diese Bestimmungen des LGGEVergleichs lassen ihre Provenienz aus dem Schuldentilgungsmodus deutlich genug erkennen[18]). Das uralte Princip der landesherrlichen, aus Herrschaft und Hausgrundbesitz oder Domanium zu erfüllenden persönlichen Regimentskostenpflicht war durch dieselben in keiner Weise erschüttert. Das selbständige ständische Vermögen, der Landkasten, dagegen war durch sie erheblich gekräftigt und in seiner Bedeutung für Verfassung und Finanzwesen des Landes erhöht[19]).

§ 165.

B. Landesherrliches, Landes- und Staats-Vermögen in Mecklenburg-Schwerin.

I. Geschichtliche Darstellung. Fortsetzung.

4. Die Entstehung eines subsidiären Staatsvermögens.

Um auf den durch den LGGEV. geschaffenen Grundlagen die öffentlichen Ausgaben bestreiten, vielleicht auch um eventualiter die Unauskömmlichkeit der ordentlichen Contribution den Ständen gegenüber erweisen zu können, traf die Landesherrschaft nach zweien Seiten hin Vorkehr.

Sie war bedacht, das ganze Domanium für die Regimentskosten allmählich wieder nutzbar zu machen. Sie löste also die, während der langen landesherrlich-ständischen Streitigkeiten verpfändeten Domanialämter mit geliehenem Gelde wieder ein und unterstellte dieselben der Verwaltung einer neuorganisirten Reluitions-Commission; diese Commission hatte die Aufgabe, aus dem in eine Reluitionskasse fließenden Nettoertrage der reluirten Aemter zunächst jene Dahrlehnsschuld zu bezahlen, um dieselben alsdann ihre Pertinenzqualität unmittelbar wieder zurückzugeben[1]).

---

[16]) Fiscus 92 N. 263.
[17]) LGGEV. a. a. O.
[18]) Fiscus 90 Noten 260 bis 262.
[19]) Ebds. 96 f.

[1]) Bereits i. J. 1752 ist mit der Reluition der verpfändeten Aemter begonnen, in größerem Umfange konnte das Geschäft aber erst nach Abschluß der Conventionen mit Hannover 1765 und Preußen 1787 begonnen werden. Instruction vom 3. Februar 1766. Balck II 284 f., wonach teilweis zu berichtigen Fiscus 98 f.

Digitized by Google

Weiter aber war die Landesherrschaft besorgt, auch nach Wegfall der gesammten Hand die Erträgnisse des Domanium ausschließlich für die Regimentskosten zu verwenden. Zu diesem Zwecke wurde die landesherrliche Renterei auf die Angelegenheiten des domanialen Kammergutes und der „Herrschaft" einschließlich des Hofhaltes beschränkt, also von der Verwaltung der rein privativen Vermögensangelegenheiten des Landesherrn und der Mitglieder des landesherrlichen Hauses sorgfältig getrennt [2]). Sodann aber wurde auch die Verschuldbarkeit des Rentereikastens auf Regimentszwecke und zwar auf einzelne bestimmte Regimentszwecke beschränkt [3]).

Die Pertinenzqualität des Domanium ward hierdurch —, unbeschadet natürlich des Eigenthums des fürstlichen Hauses, — zu einer ausschließlichen Pertinenzqualität gesteigert. ———[4]).

Daß dessenungeachtet das Finanzsystem des LGGEVergleichs für die an Landesregiment und Landeswolfahrt herantretenden Anforderungen unzureichend war, lehrten bereits die 1806 beginnenden Kriegsjahre. Deren Anforderungen vermochte man nur in einer erbvergleichsmäßig nicht vorgesehenen Art durch Verwerthung des Landescredits zu genügen. Dieselbe geschah durch Ausgabe von bons und wurde durch eine eigene Landescredit-Commission geleitet [5]).

Der Eintritt des Herzogs in den Rheinbund veranlaßte den Versuch, das bisherige Finanzsystem mit der modernen, auf das staatsrechtliche Besteuerungsrecht und die Idee eines Staates als vermögensrechtlicher Persönlichkeit gegründeten Finanzwirthschaft zu vertauschen [6]). Aus den Verhandlungen, welche des Falls mit den Ständen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin auf dem Convocationstage v. J. 1808 und im Anschluß an denselben mit ständischen Deputirten gepflogen wurden, gieng jedoch nicht eine solche Vertauschung, sondern eine höchst eigenthümliche Verquickung des alten mit dem modernstaatlichen Finanzsysteme hervor [7]).

Es wurde eine Scheidung zwischen den gesammten öffentlichen — landesherrlichen und ständischen — Schulden auf der

---

[2]) Kammer- und Renterei-Ordnung 28. August 1751. PGS. (2) IV. n° 1012. SS. 30 ff.

[3]) Vo. 11. Mai 1805. Raabe MGS. I 1 ff. n° 1.

[4]) Fiscus 100.

[5]) Ebds. 100 f.

[6]) Convocationstags-Proposition 1. Septbr. 1808. Raabe IV. 454 ff. n° 3682.

[7]) Hierzu und zum Folgenden Fiscus §§ 27 bis 29 und 36, wo der Inhalt der Convocationstags-Verhandlungen, sowie des Conv.-Abschiedes vom 4. October 1808 [Raabe ebds. 472 ff. n° 3686] und der Vereinbarung vom 21./25. April 1809 [Ebds. 484 ff. n° 3691] eingehend geprüft und erörtert worden ist.

Digitized by Google

einen und den öffentlichen Ausgaben für Regiments- und für Landeszwecke auf der andern Seite beliebt. Hinsichtlich der öffentlichen Ausgaben blieb, außer daß die ordentliche Contribution verdoppelt wurde, im Wesentlichen Alles beim Alten. Das altständische Finanzsystem wurde auf diesem Punkte vollständig salvirt.

Die vorhandenen landesherrlichen und ständischen [8]) Schulden dagegen mit Ausnahme der Reluitionskassen- und der unablöslichen Rentereischulden wurden auf einen neu creirten Fiscus — ein wahres Staatsvermögen — geworfen. Dies mit den Maßgaben, daß dieser Fiscus die gesammte Schuldenlast binnen dreißig Jahren abbürden sollte, und daß die Renterei während dieses Zeitraumes neue ablösliche Schulden nicht sollte contrahiren dürfen [9]). Der neugeschaffene Fiscus war aber nicht einheitlich, sondern wiederum in eigenartigster Weise in zwei selbständigen und mit selbständiger Personenrolle ausgestatteten Kassen organisirt: g. M. in einen einnehmenden und einen Schulden tilgenden Fiscus.

Der einnehmende Fiscus ist die allgemeine Landes-Receptur-Kasse. Sie hat landesherrlich-ständische Verwaltung und die Aufgabe, diejenigen directen [s. g. außerordentliche Contribution] und indirecten Steuern einzuheben und zu sammeln, welche der Landesherr unter ständischer Zustimmung in den oben erwähnten Abmachungen von 1808 und 1809 zum Zwecke des Schuldenabtrages seinen „Unterthanen" auf Grund ihrer „unbezweifelten Real- und Personalsteuerpflicht" auferlegt hatte. Aus ihren Beständen sollte sie dann die betreffenden Beträge jährlich an die Schuldner abliefern, deren Schulden nach dem Vorherbemerkten auf den neuen und interimistischen Fiscus geworfen worden waren.

Zu diesen Schuldnern hätte an sich neben den Ständen — genauer dem Landkasten, der Landescreditcommission und den beiden Seestädten — vor Allem die landesherrliche Renterei gehört. Dieser aber wurde durch die Vereinbarungen der Jahre 1808 und 1809 die Tilgung der landesherrlichen Schulden entzogen und auf eine neu-eingerichtete Schuldentilgungskasse übertragen. An sie, resp. an Landkasten, Landescreditcommission und Seestädte führte die Receptur also die von ihr vereinnahmten Beträge zu den betr. Quoten jährlich ab. Auch diese Schuldentilgungskasse stand unter landesherrlich-ständischer Verwaltung, war aber dem Landesherrn gegenüber so sehr selbständig gestellt,

[8]) Es ist dies hinsichtlich der landesherrlichen Schulden nicht ganz genau ausgedrückt. Genau handelte es sich um die Fiscus 105 benannten Summen. Vgl. Fiscus 111.

[9]) Fiscus 111.

Digitized by Google

daß ihre Verwalter als solche „ihrer speciellen Amtspflichten und Eide entlassen" wurden. Sie war eine durchaus selbständige Kasse, wie die Receptur, welcher sie als schuldentilgender Fiscus an die Seite trat.

Jeder Zweifel an diesem Fiscus-Charakter beider Kassen muß vor der Thatsache verstummen, daß die Schuldentilgungskasse eine Hypothek an den der Reluitionskassen-Verwaltung nicht unterworfenen Domänen [10]), und daß sie, die Landescreditcommission und der Landkasten eine Hypothek an der Recepturkasse [11]) erhielten. Weder die Schuldentilgungs-, noch die Receptur-Kasse konnten mithin, sei es landesherrliche, sei es ständische Kasse, sei es landesherrlich-ständische Societäts-Kasse, sein. Es war ein anderes Rechtssubject, welches hinter beiden stand: der Staat.

Zum Zwecke der Tilgung der öffentlichen Schulden also war in den Vereinbarungen der Jahre 1808 und 1809 ein in zwei juristische Personen gegliedertes Staatsvermögen neben landesherrliches und ständisches Vermögen getreten. Dasselbe war als eine interimistische Aushülfe gedacht. Es ist aber bleibend geworden.

§ 166.

B. Landesherrliches, Landes- und Staats-Vermögen in Mecklenburg-Schwerin.

I. Geschichtliche Darstellung. Schluß.

5. Landesherrliches, Landes- und Staats-Vermögen neben einander.

Die so erwachsene Triplicität des zur Bestreitung der staatlichen und Landesausgaben bestimmten Vermögens ist mit einer kurzen Unterbrechung in den Jahren 1848 und 1849 [1]) bis auf den heutigen Tag conservirt worden.

1. Das landesherrliche, aus Herrschaft und Domanialeigenthum bestehende Vermögen ist hausgesetzlich [2]) in seiner Pertinenzqualität gesichert und von dem allodialen, der cognatischen Erbfolge unterliegenden Privatvermögen der einzelnen Glieder des landesherrlichen Hauses scharf gesondert. Die altständische Bestimmung der Aufkünfte des Domanium für die Kosten des Großherzoglichen Haushaltes und des Regiments selbst veranlaßte im Jahre 1848/9 eine Sonderung in Haushaltsgüter

---

[10]) Ebdf. 138.
[11]) Ebdf. 112. Note 301.
[1]) Über dieselbe Fiscus 160 bis 165.
[2]) Großherzogl. Hausgesetz vom 23. Juni 1821 [Raabe IV 558 ff. n° 3707]. Fiscus 118 ff.

Digitized by Google

und Domänen, welche als Sonderung der Verwaltung — und nur dieser — seitdem, wennschon unter Modificationen hinsichtlich des Umfanges des Hausgutes, beibehalten worden ist[3]).

Auch daß der Creditwerth des Domanium von der Pertinenzqualität ergriffen werde, blieb anerkannt. Lediglich für Regimentszwecke einschließlich der Bedürfnisse des Großherzoglichen Haushaltes darf die, seit dem Jahre 1847 wieder creditfähig gewordene[4]) Renterei Schulden contrahiren[5]). Und auch die schon vor 1847 und seitdem der Reluitionskasse[6]) neu zugewiesenen Schulden sind ausschließlich Regimentsschulden im Sinne des ständischen Staates.

Das Eigenthum des fürstlichen Hauses am gesammten Domanium bleibt von dieser scharf ausgebildeten Pertinenzqualität nach wie vor unberührt. Dem entsprechend rechnet ein Mal nach einer neueren Bestimmung die Renterei als landesherrliche Regimentskasse auch nicht mehr unmittelbar mit den Domanialämtern ab. Sondern es ist diese Abrechnung Aufgabe der Hauptkammer- und Hauptforst-Kasse als zweier Kassen des landesherrlichen Hauses, welchem das Domanialeigenthum zusteht. Diese Hauskassen erst führen dann ihrerseits die Nettoprovenüen der Domanialverwaltung der landesherrlichen Renterei zu[7]). Sodann aber gehen alle Verkaufs- und Ablösungsgelder aus den Domänen, da sie ja nicht eine Domanialaufkunft, sondern ein der Pertinenzqualität nicht unterliegendes Capital repräsentiren, in einen eigenen — Domanial-Capital- — Haus-Fonds, von welchem nur die Zinsen teils direct, teils in Form einer jährlichen Zahlung an die Reluitionskasse der Renterei, also der landesherrlichen Kasse zufließen[8]).

In den Regimentskosten ist insofern eine Veränderung ein-

---

[3]) Vo. 14. September 1850. [Raabe IV 766 n° 3778]; Kammer-Circular 12. Octbr. 1850 [ebds. 1]; Publ. 5. Juli 1873 [RBl. n° 21 SS. 81 f.]. Balck I 236 ff.

[4]) Oben § 164 bei Note 9.

[5]) Über die jetzigen Rentereischulden Balck II 280 ff.

[6]) Über die aus landesherrlichen und ständischen Mitgliedern — denselben, wie in der Schuldentilgungscommission — zusammengesetzte, gleichwol aber rein landesherrliche Reluitionscommission und Reluitionskasse, sowie insbesondere über deren Entwickelung seit d. J. 1809 s. Fiscus 122 bis 125. Balck FV. II 286 ff.

[7]) Voo. 12. Juni, 21. Juli 1832 [Raabe I 3 ff. n° 2. 3]. Fiscus § 33 SS. 126 ff.

[8]) Über den i. J. 1869 in Anlaß der allgemeinen Domanial-Erbverpachtungen begründeten Domanial-Capital-Fonds s. jetzt Balck II 106 bis 111. Vgl. I 68. Die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen ebds. II 107 N. 2. In der vom Texte präcisirten Art sind auch die Elbzoll-Abfindung [Reichsges. 11. Juni 1870], sowie die aus dem Verkauf des Seebades am am heiligen Damm und der mecklenburgischen Eisenbahnen resultirenden Capitalien dem Dom.Cap.Fonds zugewiesen. Balck II 111 ff.

Digitized by Google

getreten, als denselben die an den norddeutschen Bund, dann das deutsche Reich zu zahlenden Matricularbeiträge hinzugetreten sind. Dafür ist aber auch die zu den Herrschaftseinnahmen gehörige ordentliche Contribution insofern erhöht, als dem Landesherrn gegen Aufgabe der Nebensteuern und gegen Verzicht auf Ausübung des Domanial-Besteuerungsrechtes eine Jahresrente von 177640$^2/_3$ Thlr. aus der Receptur zur Verfügung gestellt wird [9]).

2. Unverändert concentrirt sich das ständische Vermögen in dem unter der Verwaltung des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft stehenden Landkasten, woneben einzelne ständische Körperschaften noch ihre besonderen Kassen haben. Auch die Aufgaben des ständischen Vermögens sind, wenn man von den unter 4 zu berührenden Modificationen der Revision vom Jahre 1870 absieht, noch ganz die vom LGGEV. vorgezeichneten [10]). Eine neue Erscheinung liegt inzwischen in

3. gewissen Societäten, welche das ständische mit dem landesherrlichen Vermögen eingegangen ist [11]). Die, durch eine steigende Unsicherheit von Leben und Eigenthum bedingte Einrichtung eines Central-Criminal-Gerichtshofes —, des Criminalcollegium zu Bützow [12]) — und einer Landes-Corrections-Anstalt —, des Landarbeitshauses zu Güstrow [13]), — nicht minder die durch die Auflösung des heiligen römischen Reichs deutscher Nation unerläßlich gewordene Bestellung eines höchsten Landesgerichtshofes —, des Oberappellations-Gerichts zu Parchim, später zu Rostock —, sowie die damit in Zusammenhang stehende Reorganisation der Justizkanzleien [14]) brachten Kosten mit sich, an welche bei Abschluß des LGGEVergleichs nicht hatte gedacht werden können, und welche andererseits doch zu erheblich und dauernd waren, als daß sie insbesondere vom Landesherrn aus dem erbvergleichsmäßigen Aversum hätten bestritten werden mögen. Um das ständische Finanzsystem nicht wiederum auf eine bedenkliche Probe zu stellen, vereinigten sich landesherrliches und Landes-Vermögen zu drei besonderen Societäten, deren Zweck lediglich die Beschaffung der Mittel zur Einrichtung und Unterhaltung der genannten Anstalten war.

Die Societäts-Beiträge der Stände wurden bis 1870 als

---

[9]) Vereinbarung 29./30. Juli 1870. Art. I bis III. VII. [RBl. n° 68 Beilage]. Fiscus 166 ff. Balck II 45 bis 50. 312 ff.

[10]) Fiscus 128 f. Was über die mit dem Landkasten als Specialkasse verbundene Chaussée- und Wasserbaukasse 146 f. ebds. gesagt ist, ist durch die Landtagsbeschlüsse v. J. 1846 noch nach andern, als den hier berührten Seiten abgeändert und daher die Darstellung zu ergänzen: Balck II 236.

[11]) Fiscus 130 ff.

[12]) 1812. Ebds. 132 f.

[13]) 1816. Ebds. 134.

[14]) S. oben Band I 208 ff. Fiscus 134 f.

Digitized by Google

Landesanlagen resp. ordentliche Necessarien im Landkasten, seitdem werden sie von der Recepturkasse [15]) gesammelt und an den Landkasten abgeführt. Vom Landkasten gingen sie, soviel die Beiträge zum Etat der Justizkanzleien betrifft, an die Renterei, um vom Landesherrn als Gerichtsherrn zugleich mit seinen eignen Societäts-Beiträgen verwendet zu werden, — übrigens an die Kassen resp. des OAGerichts, des Criminalcollegium und des Landarbeitshauses, wohin auch der [16]) andere Socius diese übrigen Beiträge abführte.

Die Kassen dieser drei Anstalten hießen fisci. Dem unter Verwaltung einer landesherrlich-ständischen dirigirenden Commission stehenden Vermögen des Landarbeitshauses zu Güstrow ist ausdrücklich Personenrolle verliehen worden.

4. Das Staatsvermögen endlich hat seine Wirksamkeit erst i. J. 1817 begonnen [17]), ist dann aber mit dem Ablauf des ihm bestimmten dreißigjährigen Zeitraums nicht verschwunden, sondern durch die Beschlüsse des 1846er Landtags [18]) als ein bleibendes Glied der Landesfinanz-Verfassung entwickelt worden. Ein Versuch der Ritterschaft, diesen subsidiären Fiscus in eine außerordentliche Necessarienkasse im Sinne des LGGEVergleichs zurückzubilden [19]), ist nicht von Erfolg gewesen.

a) Die Recepturkasse zunächst, also der einnehmende und ansammelnde Fiscus behielt zwar im Wesentlichen die beschränkte Aufgabe, die von ihm angesammelten Gelder den Factoren des ständischen Staates —, dem verbrauchenden, ständisch verfaßten Staate, — teils, teils dem Schulden tilgenden Fiscus zuzuführen [20]). Allein die fortschreitende Consolidirung dieses einnehmenden Fiscus zum Mittelpunkte der Staatsfinanzen ist dessenungeachtet unverkennbar.

Einmal nämlich wurden immer neue Schulden auf die Receptur fundirt [21]), also auf die unbezweifelte Real- und Personalsteuer-Pflicht aller Unterthanen und nicht auf die erbvergleichsmäßige Necessarienpflicht der Stände in außerordentlichen Fällen.

---

[15]) Vereinbarung v. J. 1870 [oben N. 9] Art. V.

[16]) D. h. also der Landesherr. Außer Betracht darf bleiben, daß zum Criminalcollegium und zum Landarbeitshause außer Landesherrn und Ständen noch einige andere Contribuenten beisteuern resp. beisteuerten. Fiscus 133. 134.

[17]) Fiscus 139.

[18]) Groth Actenmäß. Bericht über die Verhandlungen des allgemeinen Mecklenb. Landtages i. J. 1846. Fiscus § 38. SS. 149 ff.

[19]) Um 1827. Fiscus 143 f. n° 2.

[20]) Ebdf. 150 f.

[21]) Invalidenpensionen 1814, Kriegserleidungs-Entschädigungen 1821/5, 2000 Thlr. N²/₃ zu städtischen Industriezwecken 1830, 50000 Thlr. N²/₃ für Bundescontingentszwecke 1827, Chaussée- und Wasser-Bauhülfen 1830, Salomon Heine'sche Anleihe 1840/3 ꝛc. Vgl. Fiscus 139 bis 148.

Digitized by Google

Sodann aber wurden der Receptur auch directe Zahlungen an einzelne Verwaltungszweige auferlegt[22]), bei welchen also die Vermittlung der Factoren des verbrauchenden Staates hinwegfiel. Endlich ist auch ein wesentlicher Teil der ordentlichen Contribution und die Einsammlung der unter 3 erwähnten Societätsbeiträge der Stände der Receptur zugewiesen worden.[23]).

Die persönliche Selbständigkeit der Receptur sowol gegenüber der Person des Landesherrn, als gegenüber den ständischen Körperschaften ist durch diese und bei dieser Entwickelung fort und fort unzweifelhaft geblieben.

Nimmt man hinzu, daß sowol die i. J. 1815 gezahlten französischen Kriegsgelder[24]), als die i. J. 1843 erworbenen Berlin-Hamburger Eisenbahn-Actien[25]) ein actives Finanzvermögen darstellten, welches nur dem Staate — nicht dem Landesherrn und nicht den Ständen — gehören konnte, dessen Erträgnisse also auch folgerichtig die Einnahmen der Receptur vermehrten, so erscheint die Letztere in rechtem Lichte.

Sie ist eine Staatskasse, über welche dem Landesherrn unter Zustimmung der Stände —, nicht als solcher und in Gemäßheit des LGGEV., sondern — als Volksvertretung und in Gemäßheit des Convocationstags-Abschieds v. J. 1808, resp. der Vereinbarung v. J. 1809 die Verfügung zusteht. Sie ist ein subsidiärer Fiscus, dessen Mittel da einzutreten haben, wo die Finanzmittel des ständischen Staates — landesherrliches, Landes- und landesherrlich-ständisches Societäts-Vermögen — nicht ausreichen[26]).

b) Auch die Schuldentilgungs-Commission und -Kasse hat den dreißigjährigen, vom Jahre 1817 ab zu berechnenden Zeitraum in Wahrheit[27]) überdauert und ist noch in neuester Zeit mit neuen, auf die Receptur fundirten Schulden belastet worden.[28]). Sie ist die Vertreterin nicht des Landesherrn und nicht der Stände, sondern des Staates Mecklenburg-Schwerin gegenüber den Schuldnern[29]) und Gläubigern desselben in Beziehung auf das aktive und passive Finanzvermögen des Staates geblieben.

---

[22]) So nach den neuesten Etats, z. B. an die Central-Hebammen-Unterrichts-Anstalt zu Rostock, das Taubstummen-Institut zu Ludwigslust, das Blinden-Institut zu Neukloster, die landwirthschaftliche Versuchsstation u. a. m.

[23]) Durch die Vereinbarung v. J. 1870. Oben N. 9.

[24]) Fiscus 140 N. 352.

[25]) Fiscus 147 f.

[26]) Ebds. 153. 157 bis 160.

[27]) Formell ist sie freilich 1847 aufgelöst, aber nur um sofort wieder errichtet zu werden. Ebds. 152. Balck II 290 ff.

[28]) Zunächst allerdings nur der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Actien-Gesellschaft gegenüber.

[29]) An den Kirchenfonds 1876 und 1877. Vgl. Balck II 115 und die dort N. 3 citt. Voo.

Digitized by Google

5. Eine neueste Phase in der Entwickelung der mecklenburgischen Finanzverfassung ist die Constituirung einzelner Teile des öffentlichen Finanzvermögens zu selbständigen, teilweise interimistischen Stiftungen [30]).

B. Landesherrliches, Landes- und Staats-Vermögen. Fortsetzung.

II. Das heutige Recht.

§ 167.

Einleitung.

Nach den Ergebnissen der geschichtlichen Darstellung müßte die Lehre vom öffentlichen Vermögen privatrechtlich sehr einfach sein. An die Stelle des gemeinrechtlichen Fiscus würden teils s. g. physische —, der Landesherr, die Rittergutsbesitzer —, teils s. g. juristische Personen —, Landkasten, Stiftungen, Städte —, teils Societäten, teils endlich der specifisch particularrechtliche subsidiäre Fiscus treten. Von letzterem und etwa noch von den Stiftungen abgesehen wären diese Vermögenssubjecte durch die Landesverfassung nach allen Seiten ausreichend bestimmt. Von selbst wäre damit die Frage beantwortet, inwiefern Processe zwischen den verschiedenen Trägern des öffentlichen Vermögens möglich seien. Ueber das Forum würde das Civilproceßrecht leichte Auskunft geben. Nur etwa die besonderen Rechte und Pflichten der in Betracht kommenden Personen und Vermögen, welche aus den verschiedenen staatsrechtlichen Beziehungen des öffentlichen Vermögens abfolgen, würden einer eingehenderen Erörterung zu unterwerfen sein.

Allein die ständische Entwickelung des Landes ist auch hier nicht scharf principiell nach systematischen Linien verlaufen. Sie hat bunte Gestaltungen erzeugt, welche sich dem dogmatischen

---

[30]) Der von der Renterei nur verwaltete Kriegskostenfonds, welcher aus den 7694710 ℳ betragenden Anteil Mecklenburg-Schwerins an der französischen Kriegscontribution v. J. 1871 gebildet worden ist, ist eine solche Stiftung, welche weder als landesherrliches, noch als Landes-, noch als Staatsvermögen angesehen werden kann, wennschon die Disposition über das Stiftungsvermögen in denselben Händen liegt, wie die über das Staatsvermögen. Der Schulfonds, der Baufonds und der Gerichtsbautenfonds sind nur Abteilungen innerhalb dieser Stiftung, während der Kirchenfonds [s. die vorige Note] gesetzlich als selbständige Stiftung anerkannt werden muß. Fiscus 168 f. In dieser Hinsicht anscheinend a. M. Balck a. a. O.

Digitized by Google

System nicht eben leicht fügen. Unwillkürlich haben auch modernstaatliche Anschauungen eingewirkt, und ist hie und da zufolge derselben über der beamtlichen, fiscusähnlichen Verwaltung eines für öffentliche Zwecke bestimmten Vermögens vergessen worden, daß das hinter dieser Verwaltung stehende Vermögenssubject nicht ein Fiscus, sondern eine Person ist.

Es ist daher eine Untersuchung über die einzelnen, h. z. T. in Mecklenburg an die Stelle des gemeinrechtlichen Fiscus tretenden Rechtssubjecte nicht zu umgehen. Dieselbe hat zwischen dem in der geschichtlichen Darstellung ausschließlich berücksichtigten Landesregiments-, d. h. dem zu Landesregiments-Zwecken bestimmten Vermögen und dem, bisher nur als Voraussetzung erwähnten Vermögen der Localobrigkeiten zu unterscheiden.

§ 168.

B. Landesherrliches ꝛc. Vermögen.

II. Das heutige Recht. Fortsetzung.

1. Das Vermögen der Localobrigkeiten.

Die Regierung des ständischen Staates ist zwischen dem Landesherrn und den patrimonialen Localobrigkeiten in der Art geteilt, daß nicht etwa bloß die communalen, sondern auch die politischen [1]) Bedürfnisse des localen Bezirkes als solchen lediglich [2]) von der Obrigkeit desselben ihre Befriedigung erwarten. Localobrigkeit sind der Landesherr als Grundherr im Domanium, die einzelnen Rittergutsbesitzer im Ritterschaftlichen und die Stadtmagistrate. Ihnen mithin liegt die Bestreitung eines Teiles der öffentlichen Ausgaben ob; ihr Vermögen vertritt soweit mit die Stelle des modernstaatlichen Fiscus.

a. In den Städten.

In den Städten nun, wo Obrigkeit und Gemeinde bezw. Gemeinde-Organ zusammenfallen, ist das obrigkeitliche mit dem

---

[1]) Nur innerhalb des Domanium sind durch die Domanial-Gemeinde-Ordnung die politische Verwaltung der Großherzoglichen Ämter und die Communalverwaltung der Gemeinden gesondert. Unten § 169 und Capitel 3 Abschnitt 2.

[2]) Modification: die Landesanlagen und Necessarien. Oben § 164.

Digitized by Google

Gemeinde-Vermögen ein und dasselbe [3]); ersteres geht — vielleicht von der Armenunterstützungspflicht abgesehen [4]) — in letzterem vollkommen auf. Eine besonders verwaltete und vertretene Kasse, auf welche die eigentlich obrigkeitlichen Ausgaben angewiesen wären, gibt es nicht [5]).

b. Im Ritterschaftlichen.

Im Ritterschaftlichen gibt es [6]) ein Gemeinde-Vermögen überhaupt nicht. Ebensowenig gibt es aber ein von der Person des jeweiligen Gutsbesitzers verschiedenes obrigkeitliches Vermögen, ein Analogon des Fiscus, eine juristische Person der Gutsobrigkeit, welche Subject der publicistischen Vermögens-Rechte und -Pflichten der Grundherrschaft wäre, — auch hier allerdings abgesehen von der Armenunterstützungspflicht [7]). Selbst an einer aus dem Patrimonium der Gutsherrschaft ausgeschiedenen Kasse, auf deren Bestand die Haftung der Gutsherrschaft als solcher praktisch sich beschränkte —, also an einer Art von Analogon des Domanial-Vermögens, — fehlt es ganz.

Müßte sich hiernach das obrigkeitliche mit dem Privatvermögen des jeweiligen Gutsherrn nach allen Seiten hin decken, so würde hieran weder durch die Lehns- [8]), noch durch die Fideicommiß- [9]) Eigenschaft mancher Güter etwas geändert werden.

---

[3]) Unten Capitel 3 Abschnitt 1.

[4]) Böhlau die Wandelung des Heimathsrechts in Meckl.-Schw. [Sep.-Abdr. aus Hillebrand's Jahrbb. XIX] 1873. SS. 38 f. N. 184.

[5]) Die in manchen Städten wenigstens auf dem Papier stehende Trennung verschiedener Kassen — Armen-, Kriegs-, Steuer- ꝛc. Kassen — hat nur die Bedeutung eines Administrationsmodus auch dann, wenn die Stadt wegen Zutrags der exemti zu einer oder der andern Kasse dem Landesherrn, resp. erbvertragsmäßig zu einer derartigen Kassentrennung verpflichtet ist.

[6]) Von den sechs unabhängigen Bauerschaften [unten Cap. 3 Abschn. 3] darf hier abgesehen werden.

[7]) Oben N. 4; Vo. 20./2. 71. §§ 2. 5 n° 2. [RBl. n° 23].

[8]) Vom Standpunkte v. Gerber's Z. f. CRecht u. Proceß N. F. XI 183 ff. könnte man dazu gelangen, im Lehnsvermögen das eigentlich obrigkeitliche Vermögen zu sehen; rechtsgeschichtlich möchten dadurch manche Schwierigkeiten beseitigt werden. S. aber die Ausführungen bei Buchka und Budde V 194. Ueberdies dürfte selbst von Gerber's Standpunkte aus durch die Gestaltung des mecklenburgischen Lehnrechts insbesondere in der Lehre von den Lehnsschulden jene Construction unthunlich werden.

[9]) Die Bestreitung obrigkeitlicher Ausgaben begründet eine Fideicommiß-

Digitized by Google

Und auch die ehemaligen Gerichts-[10]) und heutigen Polizei-Vereine[11]) würden eine, auch nur teilweise Ausnahme nicht bilden. Allein jene absolute Identität von gutsherrlichem Patrimonium und grundherrlich-obrigkeitlichem Vermögen ist *nicht* geltendes Recht. In allmählicher Entwickelung ist die Consequenz des ständischen Staats auf diesem Punkte durch den zwingenden Einfluß der modernen Staatsidee zu dem Rechtssatze umgebogen worden, *daß alle obrigkeitlichen Lasten die Ortsobrigkeit* — zwar nicht als s. g. juristische Person, aber doch die Ortsobrigkeit — *in abstracto treffen*.

Der Vorläufer dieses Rechtssatzes ist eine, am Ende des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts in der Landesgesetzgebung hervortretende Neigung, die Jurisdictionsschulden durchweg[12]) als öffentlichrechtliche Reallasten zu behandeln, deren Rückstände nach der in Betreff der Reallasten bestehenden Praxis[13]) vom pflichtigen Grundstücke beizutreiben und im Concurse als Massaschuld zu behandeln seien[14]). Allein die Praxis gab dieser Neigung keine weitere Folge, und die Hypothekenordnungen brachen mit ihr[15]). Die bis zur reichsgesetzlichen Gerichts-Reorganisation vorgeschriebene Behandlung „vergriffener Depositа" im Concurse

---

Schuld nicht. Vgl. *Lewis* das Recht des Familien-Fideicommisses. 1868. SS. 209 ff. 291 ff.

[10]) Patrim.Ger.Odg. 21./7. 21 §§ 9 ff. Vo. 13./6. 38 § 8 [Raabe II 245. 500]. Daß der einzelne, einem solchen Vereine beitretende Gutsbesitzer durch regelmäßige Einzahlung des statutenmäßigen Beitrages zur Gerichtskasse sich von dem obrigkeitlichen onus jurisdictionis nicht befreite, folgt aus der Societätsnatur jener Vereine von selbst.

[11]) Vo. 2./4. 79 [RVl. n° 8].

[12]) Nicht also bloß diejenigen obrigkeitlichen Lasten, welche — wie Landesanlagen, Necessarien, Patronatslasten ꝛc. — wirklich Reallasten sind, sondern auch diejenigen obrigkeitlichen Schulden, welche sich nicht als stetig wiederkehrende Verpflichtungen aus einer dauernden, dem obrigkeitlichen Verhältnis entspringenden Last darstellen. Letztere Schulden waren dabei als Ausflüsse der einheitlichen Reallast: Obrigkeit gedacht.

[13]) *Buchka* und *Budde* IV 167 ff. v. J. 1860. 1862. [vgl. VI 293 ff.] Früher war die Praxis allerdings noch schwankend: *Trotsche* CProc. II 457 N. 12. I. 333 N. 6.

[14]) Vo. 22./12. 789 sub I. 1 [PGS. I 419]. Vo. 13./3. 11 [Raabe II 451], auch RR. 22./12. 9. [ebds. V 438]. Vgl. *Trotsche* a. a. O. II 456 f.

[15]) *Trotsche* ebds. Note 11 und im Texte.

Digitized by Google

des Patrimonialgerichtsherrn [16]) war das einzige bleibende Resultat des von der Gesetzgebung in dieser Richtung eingeschlagen gewesenen Weges. Die rein lehnsstaatliche Identität von gutsherrlichem Patrimonium und localobrigkeitlichem Vermögen consequent durchzuführen, trug die Praxis inzwischen nach dem Verschwinden des Reallast-Princips doch Bedenken, obgleich § 14 der Patrimonial-Gerichts-Ordnung dieselbe voraussetzte [17]).

Wenn während eines über Armenunterstützungs-Ansprüche oder sonstige „Jurisdictionsschulden" geführten Processes das mit der Jurisdiction ausgestattete Rittergut veräußert wurde, hielt sie eine reassumtio litis für unnöthig [18]). Die für alle und jede Nachfolger im Besitze eines Rittergutes bindende Kraft der Heimathsreverse ward nicht bezweifelt [19]). Die vom Gutsherrn als Obrigkeit abgeschlossenen Dienstverträge wurden als ohne Weiteres verpflichtend auch für den Singularsuccessor desselben erklärt. Ja selbst ein in einem solchen Dienstvertrage gutsherrlicherseits ausgesprochener Verzicht auf Kündigung soll dem Singularsuccessor präjudiciren [20]).

Das in diesen Entscheidungen enthaltene Princip ist von der Praxis ausdrücklich [21]) dahin formulirt worden: aus Contracten, welche mit der Ortsobrigkeit abgeschlossen seien, entsprängen „Rechte gegen jene Obrigkeit, die als solche, auch „wenn sie auf patrimonialer Grundlage beruht, doch immer eine „stetige, von der Person des jeweiligen Besitzers unabhängige „Existenz habe." Daher denn „die von einheimischen Guts„herrschaften in ihrer obrigkeitlichen Stellung erteilten Zusagen

---

[16]) Vo. 1811 [oben N. 14]. Trotsche a. a. O. 466. Sie rangirten in der Generalmasse unter den Massaschulden.

[17]) „Die aus der Annahme der Justitiarien auf 3 Jahre, sowie die aus „der 10jährigen untadelhaften Amtsführung der Justitiarii entstandenen Ver„hältnisse" sollten außerhalb der Gerichtsvereine „in Veräußerungsfällen auf den Käufer" nicht übergehen Patr.-GOdg. 21./7. 21 § 14 [Raabe II 246].

[18]) Trotsche a. a. O. I 332.

[19]) Trotsche die Meckl. Heimath-Gesetze. 1859. SS. 108 f. 114. Wandelung 23. 42. Buchka und Budde VII 277.

[20]) Buchka und Budde VII n° 64. Vgl. Trotsche CProc. I 179 N. 4.

[21]) In der in der vorigen Note alleg. Entscheid. v. J. 1869. Frühere, auf anderem Standpunkte stehende Entscheidungen bei Trotsche a. a. O. II 456 f. NN. 11 f.

Digitized by Google

„und übernommenen Verpflichtungen Rechte begründen, welche „die Besitzzeit des Promittenten und seiner Universalsuccessoren „überdauern".

Die Praxis[22]) hat ferner kein Bedenken getragen, in dem Singularsuccessor eines Rittergutsbesitzers „im Grunde nur einen „Amtsnachfolger zu sehen, wenn sich auch an die Verhältnisse „Ansprüche gegen den Eigenthümer des Gutes knüpfen".

Schießt nun auch diese letzte Aeußerung über das geltende Recht hinaus, so wird doch der ersten Formulirung im Ganzen beizutreten sein. Dieselbe bedarf aber noch der näheren Bestimmung.

Privatrechtlich kann diese Bestimmung nicht sein. Die Construction der Jurisdiction schlechthin als Reallast ist von Gesetzgebung und Praxis übereinstimmend mit gutem Grunde aufgegeben, wie sehr auch immerhin einzelne obrigkeitliche Lasten Reallastqualität haben. Die Construction eines localobrigkeitlichen Fiscus aber wird wenigstens für den ritterschaftlichen Teil des Landes ernsthaft nicht unternommen werden[23]).

Es ist die moderne Staatsidee, welche aus dem ehedem vorwiegenden commodum ein onus jurisdictionis patrimonialis gemacht hat. Aus derselben Staatsidee ist auch die gesuchte nähere Bestimmung zu entnehmen. Rechte der Staats-Gewalt werden kraft patrimonialer Befugnis von der Localobrigkeit ausgeübt. Wie jeder zur Ausübung staatlicher Hoheitsrechte Berufene, wie also namentlich der Beamte, so würde auch der Gutsherr durch seine rechtmäßigen Ausübungshandlungen, an sich betrachtet, nicht sich persönlich, sondern die Staatsgewalt verpflichten. Zwischen ihm und einem Staatsbeamten besteht nun aber in dieser Beziehung eben noch ein Unterschied: der Beamte übt die staatlichen Rechte aus vermöge Auftrags und willkürlich erteilter Vollmacht; der Rittergutsbesitzer hat ohne allen Auftrag und ohne besondere Vollmacht auf solche Ausübung ein verfassungsmäßiges Recht.

---

[22]) Trotsche a. a. O. I 332 N. 4.

[23]) Es fehlt an der Subjectlosigkeit des Vermögens; denn der jeweilige Besitzer des Gutes ist unzweifelhaft Subject auch für die obrigkeitlichen Rechte und Pflichten.

Digitized by Google

Hieraus folgt:

1. Durch Handlungen der Localobrigkeit wird die Staatsgewalt zwar ebensowol, wie durch Beamtenhandlungen verpflichtet. Ihre Haftung beschränkt sich aber darauf, daß sie die Obrigkeit zur verfassungsmäßigen Uebung ihres Rechts anhält; sie haftet nur für Mängel in der Oberaufsicht[24]). Im Uebrigen wird ihre Haftung durch die Haftung der Obrigkeit vermittelt, wie ihr Herrschaftsrecht durch das Herrschaftsrecht derselben verfassungsmäßig vermittelt ist. Pflicht und Recht der Staatsgewalt kommen von der Oberaufsicht abgesehen nur in Pflicht und Recht der Obrigkeit zur Erscheinung[25]).

2. Die Landesverfassung knüpft die localobrigkeitliche Gewalt an den Besitz eines Rittergutes an. Sie erteilt Recht und Vollmacht zur Ausübung von Teilen der Staatsgewalt nicht irgend welcher Person als solcher. Der Unterschied ist publicistisch ebenso faßbar, wie die Continuität der monarchischen Gewalt bei einem Wechsel des regierenden Hauses. Wie der Monarch nicht Träger einer doppelten Persönlichkeit, sondern als physische Person Monarch ist und dennoch vom Augenblicke der Eroberung, Depossedirung ꝛc. an den Gläubigern des Landesregiments gegenüber von der Haftung als Monarch auch für die Vergangenheit frei ist, weil „der König nicht stirbt", so stirbt auch die Obrigkeit eines Rittergutes nicht, obschon sie eine andere Person, als der jeweilige Besitzer desselben nicht ist.

Die hiermit gewonnene nähere Bestimmung der heutigen Auffassung des localobrigkeitlichen Vermögens entspricht der nothwendigen Einheit der Staatsgewalt. Von jedem anderen Standpunkte aus würde z. B. bei einem Uebergange des ständischen Staats zur modernen Staatsverfassung eine Haftung des Fiscus für irgend welche rückständige Jurisdictionsschulden einer ehemaligen Localobrigkeit nicht zu construiren sein.

3. Von der gegebenen Grundlage aus versteht sich endlich noch eine dritte Folge. Übt nämlich die Localobrigkeit ihr

---

[24]) H. A. Zachariä DStaats- u. Bundesrecht II (2) 1854 scheint S. 58 immerhin noch eine darüber hinausgehende subsidiäre Haftung des Fiscus annehmen zu wollen. Vgl. jedoch ebds. 269 f. N. 9.

[25]) Als Analogie für die Haftung der Staatsgewalt und der ständischen Obrigkeit sind wol L. 7 § 2 L. 27 § 3 L. 52 de usufructu VII 1 angeführt worden.

Digitized by Google

an sich verfassungsmäßiges Recht ordnungsmäßiger Oberaufsicht ungeachtet in verfassungswidriger, vielleicht sogar verbrecherischer Weise aus, so ist nach n° 1 eine Haftung der Staatsgewalt für diese Handlungen nicht zu begründen. Aber auch die Obrigkeit haftet nicht; denn die Obrigkeit in abstracto handelt stets verfassungsmäßig; der verfassungswidrig handelnde Träger derselben aber handelt, weil außerhalb seines verfassungsmäßigen Rechts, als Nicht-Obrigkeit. Lediglich das Patrimonium desselben kann also für derartige Handlungen haftbar sein [26]).

Für alle übrigen Fälle bleibt es aber und zwar nach heutigem Rechte [27]) inner- und außerhalb des Concurses als Consequenz des höchstgerichtlich formulirten, für eine ständische Verfassung in der Gegenwart nothwendigen Satzes anzuerkennen, daß für alle und jede Verpflichtungen aus der localobrigkeitlichen Gewalt nicht das patrimonium des betr. Rittergutsbesitzers, sondern die Obrigkeit in abstracto haftet. S. g. Rückstände können nicht anders behandelt werden. Denn auch diejenigen Jurisdictionslasten, welche periodisch wiederkehrende Zahlungsverbindlichkeiten erzeugen, sind ja nicht etwa als nach Maßgabe des objectiven Rechtes in Zukunft möglicher Weise entstehende, sondern als gegenwärtig bereits subjectiv begründete Verbindlichkeiten mit zukünftigen Leistungsterminen zu betrachten. Und für die Annahme, daß mit ihrer Fälligkeit jede dieser Leistungen sich individualisire, also von der abstracten Obrigkeit auf die Person des Inhabers übergehe, fehlt es — wenn man nicht die neuere Reallasten-Theorie oder die lehns-

[26]) Hiergegen kann eine Analogie der Haftung des Fiscus für den Schaden, welcher von Beamten durch Amtshandlungen gestiftet ist, nicht geltend gemacht werden. Denn ihren Beamten innerhalb des Amtskreises derselben sich anzuvertrauen, ermächtigt die Staatsverwaltung jeden Dritten; sie haftet also mindestens nach Analogie des mandatum qualificatum. Zachariä a. a. O. v. Gerber Grundzüge des Staatsrechts. (2) 1869. SS. 207 f. N. 5. Die Obrigkeiten aber haben nicht von der Verwaltung einen Auftrag, sondern von der Gesetzgebung einen Anspruch erhalten; über diesen Anspruch hinaus und außerhalb der gesetzlich bestimmten, verfassungsmäßigen Grenzen desselben fehlt ihnen jede Legitimation, und fehlt für Dritte jede von der Staatsgewalt gewährleistete Basis für Glauben und Vertrauen.

[27]) Anders wurden nach früherem Rechte die laufenden obrigkeitlichen Ausgaben und in der Generalmasse „vergriffene" Depositа als Massaschuld behandelt, Rückstände aber der Prioritäts-Sentenz zugewiesen. Trotsche CPr. I 433. II 456 f.

Digitized by Google

staatliche Auffassung der Local-Obrigkeit in unzulässiger Weise mit dem jetzigen Standpunkte der höchstgerichtlichen Praxis verbinden will — an jedem Anhalt.

§ 169.

B. Landesherrliches ꝛc. Vermögen.

II. Das heutige Recht. Fortsetzung.

1. Das Vermögen der Localobrigkeiten. Schluß.

c. Im Domanium.

Die von den communalen Lasten im Wesentlichen gesonderten [1]) politischen Ausgaben und vermögensrechtlichen Pflichten sind auch hier mit der Localobrigkeit an das Grundeigenthum geknüpft. Die unter b. entwickelten Grundsätze müssen mithin soweit auch hier Platz greifen.

Grundherr ist im Domanium die Person des Landesherrn. Der Landesherr persönlich ist mithin das Subject des localobrigkeitlichen Vermögens. Daß der Grundherr zugleich Landesherr und daß [2]) der Reinertrag des Grundstücks zum Vermögen der Staatsgewalt gehörig ist, ändert an der localobrigkeitlichen Stellung des Landesherrn im Domanium in vermögensrechtlicher Hinsicht sachlich nichts [3]). Folgerichtig ist denn auch die locale Domanial-Verwaltung finanziell von den aus derselben zur landesherrlichen Verwaltung abzuführenden Mitteln streng geschieden [4]). Das Kammer- und Forst-Collegium versehen die Domanial-Verwaltung und liefern die Netto-Erträge derselben [5]) aus der Haupt-Kammer- und Forstkasse jährlich an die landesherrliche Renterei ab.

Wie die Gutsbesitzer, so ist auch der Landesherr als Domanialobrigkeit für Erfüllung der obrigkeitlichen Verpflichtungen mit seinem ganzen Vermögen verhaftet. Dieses ganze Vermögen

[1]) § 168 N. 1.

[2]) Gemäß der §§ 162 ff. entwickelten Pertinenzqualität des Domanium.

[3]) Beim Aussterben des Mannsstammes der landesherrlichen Familie würden Grund- und Landesherrschaft rechtlich aus einander fallen müssen; die vermögensrechtliche Stellung der Grundherrschaft würde aber — abgesehen von dem Schicksale der Pertinenzqualität — dieselbe bleiben.

[4]) Voo. 12./6. und 21./7. 32 [Raabe I 3 ff.]. Fiscus 126 bei N. 324.

[5]) Diese allein sind [vgl. N. 2] der Pertinenzqualität verfangen.

Digitized by Google

stellt praktisch [6]) die Gesammtheit der Domänen dar. Der Landesherr haftet also für jede localobrigkeitliche Schuld mit dem gesammten Domanialvermögen. Folgerichtig ist die vermögensrechtliche Vertretung des Landesherrn [7]) in Domanialsachen einschließlich der Proceßführung [8]) dem Kammer- und resp. Forst-Collegium, nicht [9]) dem einzelnen, unmittelbar beteiligten Domanialamte anbefohlen [10]).

Die Abzweigung einiger Domänen zum Zwecke der Bestreitung der in der Pertinenzqualität des Domanium mitbegriffenen Bedürfnisse des Großherzoglichen Haushaltes ändert hieran nichts. Denn die obrigkeitliche Verwaltung der Güter des Großherzoglichen Haushaltes ist bei den Aemtern verblieben [11]).

---

[6]) Das Propergut des einzelnen landesfürstlichen Grundherrn könnte bei der strengen Sonderung der Verwaltung desselben erst dann in Frage kommen, wenn die Brutto-Einnahme ev. der Creditwerth des Domanium zur Deckung der localobrigkeitlichen Lasten nicht ausreichen würde. — Ueber die Haushaltsgüter unten a. E. des §.

[7]) Dieselbe beruht, wie sich aus den fgg. §§ noch ergeben wird, auf einem reinen Mandat. Das Mandat erstreckt sich übrigens nach der Kammer-Ordnung 1751 I 1 [PGS. IV 31] nur auf die laufende Verwaltung. Vgl. Balck Dom. Verh. I §§ 5. 7.

[8]) Hinsichtlich dieser ist das landesherrliche Mandat jetzt in der Form einer Verordnung [Vo. betr. die gerichtl. Vertretung der landesherrl. Behörden 23./5. 79 RBl. n° 27 v. Amsberg 497] erteilt worden. Es kann daher nunmehr auch nur in derselben Form zurückgenommen werden, und sind die Vertreter „gesetzliche Vertreter" im Sinne der RCPO. v. Amsberg 499 [3]).

[9]) Über zwei neben der angef. Vo. 23./5. 79 nicht mehr praktische Ausnahmen [Trotsche a. a. O. S. 83 n° 2 bis 4. Vgl. Kammercirculare 30./6. 37. Raabe I 29 f.] s. v. Amsberg 499 [2]) a. E.

[10]) Schon vor der angef. Vo. v. J. 1879 wurde die gerichtliche Vertretung [damals nach Bestellung eines Procurator, s. unten § 172] durch die Kammer geübt. Daher denn auch die Einnahmen und Ausgaben aus Processen in der Brutto-Rechnung nicht der Aemter, sondern der Haupt-Kammer- und Forst-Kasse gebucht wurden. Balck Finanz-Verh. I. 1877 SS. 169. 181.

[11]) Dieselben erhalten für die mit der obrigkeitlichen Verwaltung verbundenen Lasten aus der Centralkasse des Großherzogl. Haushaltes eine Aversional-Vergütung. Balck ebds. 244. Mit der Aversionalvergütung übernehmen die Aemter die obrigkeitlichen Lasten; die Bestreitung dieser gehört also „zum Ressort" [Vo. 1879 a. a. O.] der Kammer. — Ihrer Mitverhaftung aber würden sich nach heutiger Rechtslage die Haushaltsgüter in dem,

Digitized by Google

§ 170.

B. Landesherrliches ꝛc. Vermögen.

II. Das heutige Recht. Fortsetzung.

2. Das Landesregiments-Vermögen.

Einleitung.

Das Landesregiment ruht einheitlich [1]) in der Hand des Landesherrn. Dieser steht dem Regimente als Person, nicht als Vertreter oder Träger einer andern Persönlichkeit — des Staates — vor [2]). Principiell geht daher die Führung des Regiments auch vermögensrechtlich auf Gewinn und Verlust des Landesherrn; ohne diesen principiellen Faden ist das mecklenburgische Finanzwesen weder geschichtlich, noch praktisch zu verstehen. Das Princip ist inzwischen geschichtlich wesentlich modificirt.

Die Modificationen bestehen *einmal* in einer Art von formeller Trennung des für Regimentszwecke unmittelbar bestimmten von dem sonstigen Haus- und Sonder-Vermögen des Landesherrn [3]), — *sodann* in den verfassungsmäßig festgestellten Verpflichtungen der Stände, die Regimentskosten mittragen zu helfen *teils* durch Zahlung einer Beihülfe [4]), *teils* unmittelbar [5]), *teils* endlich als socii principis [6]).

Eingreifender noch ist eine weitere Modification. Die gesteigerten Anforderungen der Neuzeit und modernstaatliche Anschauungen haben neben dem patrimonialen Finanzsystem einen subsidiären Fiscus, d. h. ein wahres Staatsvermögen erzeugt,

---

freilich unpraktischen Falle einer Unzureichlichkeit des übrigen Domanium zur Deckung localobrigkeitlicher Verpflichtungen kaum entziehen können.

[1]) Durch diese Einheit wird die Vielheit der Localobrigkeiten zum specifisch ständischen Staate d. h. zu einer staatlichen Gemeinschaft zusammengefaßt.

[2]) Gegensatz sowol zum constitutionellen, als [l'état c'est moi] zum absoluten Staate.

[3]) Renterei als *Regiments*-Centralkasse, Haupt-Kammer- und Forst-Kasse [sowie Haushalts-Centralkasse] als *Hausvermögens*-Kasse, Chatoulle für das *Sondervermögen*. Fiscus §§ 26. 31.

[4]) Ordentliche Contribution des LGGEV.'s. Fiscus § 23.

[5]) Landesanlagen [u. ordentliche Necessarien?] des LGGEV.'s. Fiscus 88 ff. 92.

[6]) Necessarien des LGGEV.'s, Fiscus 88 f. 91 und die ebdf. § 35 behandelten Societätsbeiträge.

Digitized by Google

welchem der ständische Patrimonialstaat bei Unzulänglichkeit seiner eignen Finanzkräfte die erforderlichen Regimentsmittel entnimmt [7]).

Die Stelle, an welcher in modernen Staaten der Fiscus steht, nehmen also in Mecklenburg-Schwerin drei verschiedene Rechtssubjecte: der Landesherr, die Stände oder „das Land" und ein Fiscus und überdies in der Art ein, daß für gewisse Zwecke daneben noch zwischen dem Landesherrn und dem Lande Societäten eingegangen worden sind.

§ 171.

B. Landesherrliches ꝛc. Vermögen.

II. Das heutige Recht.

2. Landesregiments-Vermögen. Fortsetzung.

a. Das landesherrliche Vermögen.

Dieser Teil des Landesregiments-Vermögens bietet für die modernstaatliche Betrachtungsweise besondere Schwierigkeiten. Es ist nicht ganz leicht, hinter dem den Begriffen des modernen Staates thunlichst angepaßten Verwaltungsmechanismus die einfache rechtliche Natur des verwalteten Vermögens zu erkennen. Ohne solche Erkenntnis aber ist ein Verständnis der staats- und privatrechtlichen Stellung und Function dieses Vermögens unmöglich.

Die Darstellung hat zunächst das Subject desselben, sodann das Vermögen selbst, endlich die Vertretung desselben zu behandeln.

α. Subject.

Der Landesherr persönlich ist nach bereits Bemerktem [1]) Subject des landesherrlichen Vermögens ohne Unterschied; daher denn z. B. Processe zwischen der landesherrlichen Chatoulle und dem Domanium oder dem „Landesherrn als solchem" unmöglich sind. Gleichwol besteht der natürliche und ursprüngliche [2]) Unterschied zwischen demjenigen Vermögen, welches „Eigenthum" und demjenigen, welches „Herrschaft" ist, auch im heutigen Rechte

[7]) Landesreceptur u. s. g. außerord. Contribution; Convoc. Tag 1808; Fiscus §§ 27 ff. 36 ff.

[1]) Oben §§ 161. 167. 170.

[2]) Fiscus 18 ff. Oben § 162.

Digitized by Google

und zwar in auch äußerlich greifbarer Art fort. Die Verwaltung des landesherrlichen „Eigenthums" ist andern Behörden anvertraut, als die Verwaltung des landesherrlichen Herrschaftsvermögens, und zwischen den beiderseitigen Kassen ist eine scharfe Trennung gesetzlich durchgeführt[3]). Aber auch innerhalb des „Eigenthums" hat die Entwickelung der alten Gesammthands-Erbfolge zwei Vermögensmassen reinlich gesondert: das Hausgut und das Chatoullgut[4]). Die privatrechtliche Stellung der einheitlichen Person des Landesherrn zu ihrem eignen Vermögen ist demgemäß nicht für alle Bestandteile des letzteren ein und dieselbe. Unbeschadet der Einheit des Rechtssubjects sind vielmehr in dieser Hinsicht drei Bestandteile zu unterscheiden.

β. Vermögen.

1. Die drei Bestandteile sind Chatoulle, Hausgut, Herrschaft.

In Betreff des Chatoullgutes ist der Landesherr freier und unbeschränkter Eigenthümer und vererbt dasselbe auf seine Allodialerben. Es ist das alte Sonder- oder Propergut des in der gesammten Hand seiner Familie stehenden Landesherrn. Was im Einzelnen dazu gehört? bestimmt das Hausrecht des Großherzoglichen Hauses[5]).

In Betreff des Hausgutes, d. h. des Domanium ist der Landesherr zwar gleichfalls Eigenthümer[6]), aber einer doppelten Dispositionsbeschränkung unterworfen. Durch die agnatischen, aus der alten gesammten Hand stammenden[7]) Rechte wird nach näherer Maßgabe des Hausrechts die Veräußerung beschränkt und die Vererbung an die Primogeniturfolgeordnung

---

[3]) Dies war das Resultat der, Fiscus 99, 118 f. 126 besprochenen Gesetze von 1805, 1821, 1832. Vgl. vorher § 170 Note 3.

[4]) Das Sonder-, Proper- oder Einhandsgut des regierenden Gesammthänders wurde nach Einführung der Primogenitur zum Chatoulle- oder Privatvermögen des regierenden Landesherrn. Fiscus 21 f. 23. 47 f. 50 bis 54.

[5]) Großhl. Hausges. 23./6. 21. [Raabe IV. 558 ff.] Oben Band I 162. Fiscus 118 f. Im Übrigen darf das Chatoullgut in der folgenden Darstellung außer Betracht bleiben.

[6]) Den geschichtlichen Nachweis s. oben §§ 162 ff. aus „Fiscus" resumirt. Die dogmatische Entwickelung dieses geschichtlichen Resultates gehört ins Staatsrecht.

[7]) Vgl. die Citt. der Note 4.

Digitized by Google

geknüpft. Dem Lande, also den Ständen gegenüber sodann verpflichtet die im Laufe der Jahrhunderte entstandene Pertinenzqualität des Domanium den im Besitze des Landesregiments befindlichen Domanialherrn dazu, daß er von dem Reinertrage des Domanium die Kosten des Landesregiments einschließlich Haus- und Hofhaltung bestreite. Der Landesherr muß daher erforderlichen Falls jenen Ertrag ganz und voll zur Uebertragung der Regimentslasten verwenden[8]) und darf auch den Domanialcredit in anderer Weise nicht verwerthen. Diese Pertinenzqualität wird h. z. T.[9]) in der Art realisirt, daß das „Eigenthum" — die Hauptkammer- und Forst-Kasse — den vollen Netto-Jahres-Ertrag der Domanial-Verwaltung an die „Herrschaft" — die Renterei — abliefert.

Auch für die „Herrschaft", d. h. für die, nicht zufolge Sonder- oder Hauseigenthums, sondern zufolge der Territorialhoheit im Vermögen des Landesherrn stehenden und in dieselbe gelangenden Werthe ist der Landesherr persönlich Rechtssubject. Das Landesregiment ist aber wie Quelle, so auch Motiv und Zweck dieses Vermögensteiles. Der Landesherr steht daher zu den Herrschafts-Einnahmen, wie ein Empfänger sub modo zu der ihm gewordenen Zuwendung. Die Herrschafts-Einnahmen in erster Linie haben die Kosten von Regierung und Hof zu übertragen. Ferner tritt aber auch eine selbständige Vererbung des Herrschaftsvermögens nie und unter keinen Umständen ein[10]). Dasselbe ist lediglich eine Eigenschaft oder Seite der Herrschaft selbst[11]), in welche nach staatsrechtlichen Grundsätzen succedirt wird.

---

[8]) Diese Pflicht kann indirect u. U. die Mitwirkung einer, den Ständen gegenüber begründeten Veräußerungsbeschränkung haben. Directe Veräußerungsbeschränkungen dieser Art existiren nicht.

[9]) Seit den Voo. 12./6., 21./7. 32 [Raabe I 3 ff.] Fiscus 126.

[10]) Eben deshalb sind streng genommen die Netto-Ergebnisse des Hausgutes, welche zur „Herrschaft" abgeführt werden, zum Herrschafts-Vermögen nicht zu rechnen. Denn bei einem Wechsel des regierenden Hauses würden sie [ausgenommen die Erträge der säcularisirten Güter, vgl. unten Note 26 sub 2], da alsdann das Hausgut von seiner Pertinenzqualität frei würde, von Rechts wegen wegfallen, dem neuen Herrscher also nicht mehr zufließen.

[11]) Eine privatrechtliche Analogie bieten etwa die Prädialservituten. Windscheid § 209 N. 11. Wetzell Cffr. § 209 n° 1.

Digitized by Google

2. Diese gegenständliche Dreiteilung des landesherrlichen Vermögens darf nun aber nicht etwa in dem Sinne verstanden werden, als wenn jeder der drei Bestandteile eine s. g. universitas juris in dem früher landläufigen Sinne dieses Wortes sei. Vielmehr bildet in Mecklenburg das landesherrliche Vermögen im Ganzen eine Einheit. Die persönliche Einheit des Rechtssubjects hat insbesondere die Folge, daß die Verwaltung des Einen Vermögens auf Gewinn und Verlust der Person des Landesherrn geht. Von besonderen Verfügungen, bezw. Vereinbarungen [12]) abgesehen, vermehren und vermindern Gewinn und Verlust aus dem Landesregimente nicht etwa ein selbständiges Herrschaftsvermögen, so daß sie mit der Herrschaft auch auf eine fremde Regentenfamilie übergehen würden. Vielmehr vermehren und vermindern sie das Vermögen des regierenden Herrn, welcher lediglich nach Hausrecht, also für die Regierungszeit des Hauses beides auf seinen Regierungsnachfolger überträgt.

Als Resultat ergibt sich, daß — immer abgesehen von besondern Abmachungen und Vereinbarungen — einmal Gewinn und Verlust aus dem Regimente dem Domanial-Vermögen zufallen [13]), und daß eben deshalb fürs Andere die „Herrschaft" nur in Verwaltungsvermögen [13a]) bestehen kann, während alles active und passive Finanzvermögen [13a]) Hausvermögen des Landesherrn ist. Einfache Consequenzen hiervon sind dann, daß a. das aus dem Gewinn erwachsene Finanzvermögen der Pertinenzqualität verfangen ist, seinen Ertrag also und nur diesen demgemäß zu verwenden hat, und daß b. Verzinsung und Amortisation des passiven Finanzvermögens aus den Ueberschüssen des Verwaltungsvermögens geschehen dürfen [14]).

---

[12]) Über solche, hinsichtlich der französischen Kriegskosten-Entschädigung v. J. 1871 getroffene Vereinbarung und Verfügung vgl. unten N. 23.

[13]) An dem, Fiscus 34 ff. 53 nachgewiesenen Bestande ist nichts geändert.

[13a]) Vgl. Fiscus bei Note 388. Laband in Hirth's Annalen des deutschen Reichs 1873 Sp. 405 ff.

[14]) Das im Texte entwickelte geschichtlich positive Landrecht stimmt mit der im deutschen Staatsrechte überlieferten — aber bekanntlich viel controvertirten — Theorie vom Staatsgute in ständischen Staaten [H. A. Zachariä DSt.- u. Bundesrecht II (2) § 206 S. 403] allerdings nicht völlig überein. Die

Digitized by Google

3. In der bisherigen Darstellung des landesherrlichen Vermögens ist absichtlich der neueren[15]) Scheidung des Domanial-Vermögens in das Vermögen des Großherzoglichen Haushalts und das — dann im engern Sinne so genannte — Domanial-Vermögen noch nicht gedacht worden. Dieselbe hat nach dermaliger Sachlage nur[16]) die Bedeutung einer Verwaltungsmaßregel, nicht die einer juristisch substantiellen Trennung, alterirt mithin die unter 1 und 2 gewonnenen Resultate nicht. Näher hat es mit der Scheidung folgende Bewandtnis.

Zu den Regimentskosten gehört der Aufwand für Haus- und Hofhaltung des Landesherrn mit[17]). Anstatt nun die Kosten der letzteren dem unter der ungesonderten Kameral-, bezw. Ministerial-Verwaltung stehenden Domanial-, resp. Herrschafts-Vermögen oder dem in der Renterei angesammelten Netto-Ertrage derselben zu entnehmen, hat der Landesherr einen Teil des Domanium als „Güter des Großherzoglichen Haushalts" aus der Domanial-Verwaltung ausbeschieden und zu dem Zwecke der Bestreitung der Haus- und Hofhaltskosten nnter eine besondere Verwaltung — die „oberste Verwaltungs-Behörde des Großherzoglichen Haushaltes" gestellt. Dieser steht also sowol Brutto- als Netto-Verwaltung dieses Domanialteiles zu. Von dem der Pertinenzqualität verfangenen Domanial-Netto wird mithin um

---

Stellung, welche nach dieser Theorie der „Landesherr als solcher" zum „Staatsgute", d. h. zu dem, was im Texte als „Herrschaft" [Herrschaftsvermögen] bezeichnet worden ist, einnimmt, soll ausdrücklich nicht die eines Rechtssubjects im privatrechtlichen Sinne sein. Sie gemahnt privatrechtlich vielmehr an die Stellung des filiusfamilias zu seinem peculium profecticium. Vgl. Windscheid § 289 n° 6, Das mecklenburgische Recht zieht hier die reine Consequenz des Patrimonialstaates, während die von Zachariä vorgetragene Theorie die Consequenz für das „Kammergut" [Domanium] zwar festgehalten, für das „Staatsgut" [Herrschaftsgut] aber zu Gunsten der modernen Staatsidee aufgegeben hat. Zachariä's Standpunkt entspricht einem Stadium des Übergangs vom patrimonialen zum modernen Staate, wie ein solches damals in der Verfassung der diesem Rechtslehrer besonders nahe liegenden mitteldeutschen Kleinstaaten in der That vorhanden war.

[15]) Anlage I zum Staatsgrundgesetze 10./10. 49 [Raabe IV 689 ff.] Vo. 14./9. 50 [ebds. 766]. KCirk. 12./10. 50 [ebds. V 1]. Publ. 5./7. 73 [RBl. n° 21]. Fiscus 162 f. 165. 169. Balck FVerh. I 236 ff.

[16]) S. jedoch wegen der Vertretung des Landesherrn den fg. § Note 6.

[17]) Fiscus 25 f. vgl. 154.

Digitized by Google

so viel weniger an die Renterei, also die allgemeine Regiments-kosten-Kasse, abgeführt, als das Netto der Hausguts-Verwaltung beträgt. Dafür wird der Renterei aber der Betrag der Haus- und Hofhaltungs-Kosten und der Domanial-Verwaltung werden die Kosten der Brutto-Verwaltung[18]) jener Güter erspart. Die Renterei bleibt nur mit den Kosten des rein „staatlichen" Regiments befaßt, während die Hausguts-Verwaltung zum „Hof-Etat" übergeht[19]). Das Domanium umfaßt dieser Verwaltungseinrichtung ungeachtet die Haushaltsgüter und das Domanium e. S., und Hausgüter des Großherzoglichen Hauses sind nach wie vor nicht bloß die Haushaltsgüter, sondern das ganze Domanium ist Hausvermögen[20]).

4. Der Verwaltungs-Schematismus des landesherrlichen Vermögens versteht sich hiernach unschwer. Er ist der folgende:

---

[18]) Wegen der localobrigkeitlichen Kosten der Haushaltsgüter oben § 169 N. 11.

[19]) Vgl. die Disposition des Staatskalenders I: „Hof-Etat" SS. 12 bis 32 und „Staatspersonale" SS. 33 bis 336.

[20]) An eine Ähnlichkeit der Haushaltsgüter mit einer Civilliste oder auch nur mit einem Kronfideicommiß ist bei dieser Sachlage weder juristisch noch wirthschaftlich zu denken.

[21]) Vo. 4./4. 53. § 6 [Raabe V 1122].

[22]) Das active und passive Verwaltungsvermögen des Landesherrn, das eigentliche Herrschafts-Vermögen findet seinen Sammel- und Mittelpunkt in der Großherzoglichen Renterei als der landesherrlichen Centralkasse. Sie erhält, bezw. verrechnet die ordentliche Contribution und die mit derselben zusammenhängenden Nebenleistungen. Sie nimmt [von besondern Bestimmungen z. B. hinsichtlich der Wechsel-Stempel-Steuer, Balck FV. II 93, abgesehen] die vom Reiche fallenden Verwaltungseinnahmen in sich auf. An sie fließt aber auch — mit Ausnahme des aus den Haushaltsgütern erwachsenden Nettoertrages — der der Pertinenzqualität verfangene Reinertrag aus den Verwaltungen des landesherrlichen activen Finanzvermögens. Nicht minder werden die Überschüsse aus allen Zweigen der rein landesherrlichen Staats-Verwaltung zunächst zu ihrer Disposition an sie abgeführt. Vgl. Balck FV. I §§ 4. 5. 8 ff.

[23]) Das active Finanzvermögen ist zum weitaus größten Teile [s. aber unten NN. 26. 27] „Eigenthum" des Landesherrn; der Ertrag desselben unterliegt aber der Pertinenzqualität und ist es eben aus diesem Grunde consequent, daß auch das active Finanzvermögen der oberen Leitung und Überwachung des Finanzministerium unterstellt ist. Angef. Vo. 1853 [oben N. 21] § 6 alin. ult.

Digitized by Google

Landesherrliches nicht zur Chatoulle gehöriges Vermögen.

Haushaltsgüter zum Hofetat unter der obersten Verwaltungsbehörde des G. Haush. [Haushalts-Centralkasse.]

Uebriges Vermögen zur Verwaltung des „Staatspersonale“ unter Oberaufsicht d. Finanzministerium [21]).

Verwaltungsvermögen als „Herrschaft“. [Renterei.] [22])

Finanzvermögen als „Eigenthum“.

Actives [23])

Passives. [Reluitionscommission.] [27])

zum Eigenthum [Haupt-Kammer- u. Forst-Kassen [24]). Domanial-Capital-Fonds [25])].

auch zur Herrschaft. [Kriegskosten-Fonds. Saecul. [26])].

---

[24]) Das nach Abzug der Haushaltsgüter übrig bleibende Domanium ist Hauseigenthum und steht unter der Verwaltung des Kammer- und resp. Forst-Collegium. Balck FV. I 15 f. 65 ff.

[25]) Die im Domanial-Capital-Fonds vereinigten Werthe werden von einer besondern Commission verwaltet und sind gleichfalls Hauseigenthum mit Pertinenzqualität. Publ. 15./4. 75 mit den §§ 1, 2, 7 des Statuts 27./3. 75 [RBl. n° 10]. Balck FV. II 106 ff. vgl. 111. 113 f.

[26]) Zubehör der Herrschaft kann actives Finanzvermögen nur zufolge besonderer bezw. vereinbarungsmäßiger Bestimmung sein. Hierher gehört, abgesehen von den sehr unbeträchtlichen Renterei-Activis [Balck FV. II 105 f.],

1. der s. g. Kriegskostenfonds, jedoch nur insofern, als der Landesherr seine Disposition über diese Capitalien von der Zustimmung der Stände abhängig gemacht hat. Das Capital wird demgemäß zwar von der Renterei, aber nicht in dem allgemeinen Etat derselben, sondern in besondern, je dem einzelnen vereinbarungsmäßigen Zwecke gewidmeten Fonds verwaltet. Balck FV. 115 f. und die dort N. 1 alleg. Landtags-Verhandlungen. Weiter gehören auch

2. die aus Säcularisationen erworbenen Domänen insofern hierher, als nach der Rev. Kirch. Odg. 1650 fol. 275 bis 277 vgl. 264 ihre Erträgnisse definitiv und für immer „zu Hülf den Kirchen, Studien, Consistorien, Ordination und „Visitation“, „zur Erhaltung christlicher Lehre, Kirchen, Schulen und Hospitalien“ der Pertinenzqualität unterworfen sind. Vgl. Fiscus SS. 58 ff. insbes. NN. 185. 205.

[27]) Abgesehen wiederum von den nicht beträchtlichen Renterei-Passivis [Balck FV. II 280 ff.] steht das gegenwärtig vorhandene passive Finanz-Vermögen des Landesherrn unter der Verwaltung der Großhl. Reluitionscommission, zu welcher auch Ständemitglieder als landesherrliche Commissarien zugezogen werden [Fiscus 125. Balck FV. II 283 ff.]. Ein Rechtssatz, nach welchem alle landesherrlichen Schulden der Verwaltung der Reluitionscommission übergeben werden müßten, existirt nicht.

Digitized by Google

§ 172.

B. Landesherrliches ꝛc. Vermögen.

II. Das heutige Recht.

2. Das Landesregiments-Vermögen.

a. Das landesherrliche Vermögen. Schluß.

γ. Vertretung.

Da nicht „der Landesherr als solcher", sondern die Person des regierenden Landesherrn Subject des landesherrlichen Vermögens ist, so fungiren die landesherrlichen Beamten in Betreff dieses Vermögens nicht als Organe einer s. g. juristischen Person, insbesondere eines Fiscus, sondern, sei es mittelbar, sei es unmittelbar, als wahre Stellvertreter und Bevollmächtigte Serenissimi[1]). Eine Consequenz, welche namentlich[2]) auch für die Frage nach der Haftung des Landesherrn für unrechtmäßige Beamtenhandlungen von Bedeutung sein muß[3]). Hier interessirt jedoch nur, daß in Gemäßheit jener Consequenz an Stelle der modern-staatlichen Organisation des Fiscus in Mecklenburg ein Vertretungs-Schematismus steht, über welchen Folgendes zu bemerken ist.

Die Vertretung des Landesherrn in Beziehung auf sein

---

[1]) Vgl. Vo. 17./9. 27 [Raabe IV 125] vv.: „[Processe] zwischen Kirchen „und kirchlichen Stiftungen U. P. gegen solche Behörden und Personen, welche „auf irgend eine Weise zur Vertretung Unseres landesherrlichen „Interesses bestellt oder dazu angewiesen und verpflichtet sind ..."

[2]) Zu der nicht ins Privatrecht gehörigen Gestaltung des Staatsdiener-Vertrags in Mecklenburg Buchka und Budde I 228 ff., vgl. v. Rettelbladt RSpr. IV 123 ff.

[3]) Vgl. Roth und v. Meibom I § 70 n° 8 S. 231 et ibi citt. Unter allen Umständen ist das in der Anstellung eines Beamten staatsrechtlich liegende Garantie-Versprechen [vgl. v. Gerber Grundzüge des DStRechts (2) § 65 Note 5] völlig dasselbe, mag der Staat oder der Landesherr als anstellend gedacht werden. Die von Zachariä a. a. O. II § 140 sub B verworfenen Theorieen sind auch für Mecklenburg nicht anzuerkennen. Vgl. noch die im Uebrigen noch nicht hierher gehörige Entscheidung bei v. Rettelbladt a. a. O. III 162 ff.

Digitized by Google

Landes-Regiments-Vermögen[4]) ist eine gerichtliche und eine außergerichtliche.

Zur außergerichtlichen Vertretung nun hat der Landesherr gesetzlich weder in Betreff der „Herrschaft", noch in Betreff des Eigenthums irgend wem eine allgemeine Vollmacht erteilt. Weder die oberste Behörde des Großherzoglichen Haushaltes, noch irgend ein Ministerium, noch das Militär-Departement, noch der Oberkirchenrath, noch irgend eine nachgeordnete Behörde haben gesetzlich auch nur innerhalb ihres resp. Ressorts eine derartige allgemeine Vertretungsbefugnis. Insbesondere ist auch das Finanz-Ministerium auf einzelne gesetzlich bestimmte[5]) Competenzen beschränkt. Dagegen versteht es sich von selbst, daß sowol die Immediatbehörden[6]), als die ihnen nachgeordneten landesherrlichen Amtsstellen innerhalb ihres Competenzkreises für die laufende Verwaltung durch ihre Constituirung auch in vermögensrechtlicher Hinsicht als mit der Vertretung des Landesherrn betraut anzuerkennen sind. Darüber hinaus kann aber eine vermögensrechtliche Vertretung Serenissimi nur durch gewöhnliche Vollmacht begründet werden.

Die gerichtliche Vertretung ist im Gegensatze hierzu jetzt[7])

---

[4]) Außer Betracht bleibt also ebensowohl die Vertretung des Landesherrn in Betreff des Chatoullegutes [vgl. AVo. z. CPr.O. §§ 1. 2 [RBl. n° 27. v. Amsberg 493 ff. Düberg 111 f.], als die Frage nach der Zulässigkeit von Klagen gegen Behörden als selbständige [nicht Vertretungs-] Körper, z. B. gegen die landesherrlichen Hypothekenbuchs-Behörden auf Schadenersatz [vgl. Vo. 23./5. 79 unten Note 8) Abs. 2]. Über beide Fragen wird, über die letztere insbes., auf Grund von Trotsche CPr. I 75 ff. in Mecklenburg viel gestritten, und sind Differenzen namentlich auch bei den Landtagsverhandlungen über die Reichsjustizges. hervorgetreten. Vgl. v. Amsberg 495 f. 499. Die Veranlassung zu dieser letztern Controverse dürfte aber mit dem Institute des Procurator Serenissimi [unten N. 7] weggefallen sein.

[5]) Vo. 4./4. 53 § 6 [Raabe V 1122].

[6]) einschließlich der obersten Verwaltungsbehörde des Großhl. Haushaltes. In diesem Punkte hat die Trennung der Haushaltsgüter vom übrigen Domanium schon jetzt juristische Bedeutung.

[7]) Über das bis zum 1. October 1879 gültig gewesene Recht: PP. zur OAGO. v. 1818 [Anl. zur NebenVo. zur rev. OAGO. v. 1840] § 12. RR. an das OAG. 23./6. 38. alin. penult. [Raabe II 288] und die bei Trotsche CPr. I 77 Note 7 citt. Gess., endlich die gesammten Ausführungen des § 14 ebds.

Digitized by Google

durch allgemeines Gesetz [8]) geordnet. Sie ist den vorgenannten Immediatbehörden [9]) innerhalb ihrer resp. Ressorts übertragen. Von den nachgeordneten Behörden haben nur drei die wiederum ressortmäßige Vertretung vor Gericht erhalten: das Kammer- und resp. Forstcollegium, das Hofmarschallamt und das Marstallamt.

§ 173.

B. Das landesherrliche ꝛc. Vermögen.

II. Das heutige Recht.

2. Das Landesregiments-Vermögen. Fortsetzung.

b. Das Landesvermögen.

Die principiell ausschließliche Regimentskosten-Pflicht des Landesherrn wird durch die Erbvergleichs- [1]) und sonst vertragsmäßig [2]) festgestellte Beihülfepflicht der Stände erheblich modificirt. Die Stände leisten diese Beihülfe; letztere ist nicht eine von den einzelnen Landesangehörigen auf Zustimmung der sie vertretenden Stände geleistete Steuer [3]). Stände leisten aber nicht als Personensumme [4]), sondern als Corporation. Erst diese Corporation ist es, welche ihre Glieder zu den jedem einzelnen obliegenden verfassungsmäßigen Leistungen heranzieht.

Das so vorhandene „Landesvermögen" übernimmt dann auch die Deckung von Ausgaben, welche zu Landesregiments-Zwecken nicht, sondern zu solchen localobrigkeitlichen Zwecken zu bestreiten sind, die gleichmäßig im ganzen Lande oder in einzelnen Landestheilen wiederkehren [5]). Für diese Function sind neben der allgemeinen ständischen Corporation — Ritter und Landschaft — noch besondere, jenen Landestheilen entsprechende

---

[8]) Vo. 23./5. 79 [RBl. n° 27 v. Amsberg 497 ff.] Vgl. oben § 169 Note 8.

[9]) Die Ministerien, das Militär-Departement, die oberste Behörde des Großhl. Haushalts und der Oberkirchenrath.

[1]) LGGEV. 1755 §§ 5 ff. Fiscus §§ 23 ff.

[2]) Fiscus § 35.

[3]) Ebdf. § 25.

[4]) Wie vor Zeiten die Bede in der That geleistet wurde. Fiscus 9 vgl. 30.

[5]) Vgl. Fiskus 88 f. 130 f. Oben Bd. I 190.

Digitized by Google

Corporationen — Ritterschaft, ritterschaftliche Aemter, Landschaft — organisirt[6]).

Diese Corporationen sind Träger der Personenrolle des Landesvermögens, welches demnach auch seinerseits als Fiscus und Bestandteil irgend welches Staatsvermögens nicht anzuerkennen ist[7]). Die vermögensrechtliche Wirksamkeit und die Verfassung des so im Allgemeinen bestimmten Landesvermögens sind nunmehr näher darzulegen.

α. Vermögen.

Die vermögensrechtliche Wirksamkeit der Stände ist nach der dermaligen Lage des Landesrechts eine vierfache: 1. Sammlung der verfassungsmäßig feststehenden Landesregimentshülfen und Abführung derselben an das landesherrliche Vermögen, — 2. directe Bestreitung gewisser öffentlicher Ausgaben, — 3. Eingehung und Erfüllung von Societäten mit der Landesherrschaft für Landeszwecke, — 4. Sammlung von Finanzvermögen, bezw. auch Contrahirung von Finanzschulden.

ad 1. Bloße „Durchgangsstelle"[8]) ist das Corporationsvermögen von Ritter und Landschaft unzweifelhaft[9]) für die ordentliche Contribution. Dieselbe wird von der Corporation

---

[6]) Daß insbesondere „die selbständige Vermögensfähigkeit der ritterschaftlichen Aemter auf Grund ihrer im Anschluß an den Art. 11 des LGGEV.'s observanzmäßig ausgebildeten rechtlichen Stellung anerkannt werden muß", nimmt ein Recursbescheid des Großhl. Staatsministerium 9./11. 76 i. S. des RAmtes Buckow gegenüber den Bedenken des Departements für das ritterschaftliche Hypothekenwesen an.

[7]) Die Geschichte der Schuldentilgungs-Verhandlungen, aus welchen der Engere Ausschuß und der Landkasten erwachsen sind, beweisen den Text. Fiscus §§ 12. 13.

[8]) Juristisch correct ist dieser gebräuchliche Ausdruck freilich nicht. Er bezeichnet die praktische Tendenz der Stände bei Abschluß des LGGEV.'s aber ganz wol: Corporationsleistung zur Vermeidung der Steuer.

[9]) Sehr zweifelhaft ist es, ob auch die Prinzessinnensteuer mit Balck FV. I 10 § 6 u. A. hierher zu rechnen ist? oder ob diese Steuer nicht vielmehr überhaupt aus dem Kreise der corporativ-ständischen, dem Landesherrn geleisteten Beihülfen auszubescheiden ist, wie im Fiscus 88. 89. 92 angenommen worden ist. Bei der praktischen Unerheblichkeit der Frage muß eine nochmalige Erörterung unterbleiben; doch möchte ich auch nach der beachtenswerthen Notiz der 'Rostocker Zeitung' 1878 n° 21 die Ansicht des 'Fiscus' aufrecht erhalten.

Digitized by Google

in Grundlage des mit dem Landesherrn abgeschlossenen Erbvergleichs alljährlich bewilligt[10]), nach hierauf erfolgendem landesherlichem Ausschreiben gesammelt und endlich an die Renterei abgeführt[11]). Allerdings beschränkt sich die Sammlung auf die aus dem platten Lande aufkommende Contribution[12]); die Sammlung in den Städten ist durch positive Transactionen[13]) seitens der Stände dem Landesherrn überlassen worden. Allerdings ferner fließt auch die Contribution aus dem Domanium direct an landesherrliche Kassen; die Stände leisten ja gerade dem Domanialherrn eine Beihülfe, und diese kann unmöglich auch nur zum Teil aus dessen eigenem Vermögen entnommen werden[14]). Daß aber die ordentliche Contribution positiv Corporationsleistung ist, wird deutlich dadurch erwiesen, daß der Landesherr die Contribution für die incamerata in den Landkasten, d. h. in das ständische Corporations-Vermögen einzuzahlen verpflichtet ist[15]).

ad 2. Das Landesvermögen von Ritter und Landschaft sowol, als das Vermögen der Ritterschaft, der Landschaft und der ritterschaftlichen Aemter bestreiten aber als Corporations-Vermögen auch directe Ausgaben für öffentliche Zwecke. Es sind das solche Zwecke, welche vom ständischen Staatsrecht als Corporationszwecke angesehen werden, weil sie weder Landes- Regiments-, noch Zwecke nur einer oder weniger einzelner Local-Obrigkeiten sind[16]). Diese Ausgaben sind teils als „Anlagen"[17]) von den einzelnen genannten Corporationen zu bestreiten, teils

---

[10]) LGGEV. §§ 70. 76. Fiscus NN. 259. 261.

[11]) Daß es sich nicht um Führung landesherrlicher Geschäfte durch die Stände handelt, ergibt LGGEV. § 45 und die Geschichte der ordentlichen Contribution.

[12]) LGGEV. §§ 45. 70. 72.

[13]) Ebds. §§ 49. 51. 52.

[14]) Ebds. §§ 69. 70. Fiscus 92 f.

[15]) Fiscus 93 f. Die Erklärung hierfür ist die, daß der Landesherr bezüglich der incamerata lediglich als Mitglied der Ritterschaft in Betracht kommt, die Contribution also soweit nicht sich selbst schuldet. Anderes Falls würde der Landesherr in Betreff der incamerata kaum anders zur Contribution stehen, als in Betreff des Domanium.

[16]) Fiscus 88 f. N. 254 vgl. 92 bei N. 264. — Oben N. 5.

[17]) LGGEV. §§ 207 bis 220 [Art. XI] vgl. § 227.

Digitized by Google

sind es „ordentliche Nothwendigkeiten" oder „Necessarien"[18]), welche von der Corporation der Ritter- und Landschaft zu befriedigen sind. Von den Beiträgen zu diesen letzteren sind die Landstädte zufolge einer jährlichen Aversionalzahlung des Landesherrn an Ritter- und Landschaft frei[19]). In der Bestimmung der „Anlagen" dagegen haben die resp. einzelnen Corporationen ebenso[20]), wie in der Verfügung über die Aufkunft aus „Anlagen" und „Necessarien"[21]) ungebundene Hände.

ad 3. Schon der LGGGVergleich[22]) erkennt das Princip an, daß, wofern die ordentlichen Mittel des landesherrlichen und des ständischen Vermögens nicht ausreichen, um die Landesausgaben[23]) zu decken, der Landesherr und die Stände gemeinschaftlich einzutreten haben. Anläßlich der Entwickelung der Landes-Justiz- und Polizei-Anstalten erfuhr dieses Princip eine wesentliche Erweiterung[24]). Das ständische Vermögen steht heute in doppelter Beziehung als socius des Landesherrn da:

a. Die „außerordentlichen Nothwendigkeiten" sind „Verwendungen", welche nach der übereinstimmenden Ansicht von Landesherrn und Ständen „das Beste und Wol des ganzen Landes betreffen". Die socii der in solchen Fällen einzugehenden Societät sind der Landesherr und die beiden Corporationen der Ritterschaft und der Landschaft. Jeder dieser socii hat den gleichen Teil der erforderlichen Summe zu leisten [Terzquoten-System]. Der Landkasten fungirt als Societäts-Kasse[25]).

b. Zu Landes-Justiz- und Polizeizwecken bestehen gegenwärtig nur noch[26]) zwei derartige Societäten. Zur Erhaltung

---

[18]) Ebds. §§ 221 bis 226.

[19]) „Zum Beweise landesväterlicher Huld" zahlt der Landesherr jährlich 12000 Rthlr. ein, von welchen 6000 Rthlr. für die Landstädte gerechnet werden. LGGGV. § 222.

[20]) LGGGV. § 207 vgl. §§ 210. 214. 216. 223.

[21]) Ebds. § 226.

[22]) Ebds. § 228.

[23]) Nicht eigentlich Landes-Regiments-Ausgaben. Fiscus 88 f.

[24]) Fiscus 130 ff.

[25]) LGGGV. § 228.

[26]) Bis zum Eintritt der Reichsgerichtsverfassung bestand noch eine Societät zur Erhöhung des Etats der Justizkanzleien und eine zur Erhaltung des Criminalcollegiums. Fiscus 132 ff. 134 f.

Digitized by Google

des Oberlandesgerichts zu Rostock wird die zwischen Landesherrn und Ritter- und Landschaft als sociis hinsichtlich des ehemaligen OAGerichts eingegangene Societät vereinbarungsmäßig[27]) fortgesetzt. Die Renterei für den Landesherrn und der Landkasten für die Stände führen die erforderlichen Beiträge in die Kasse [den fiscus] des OLGerichtes ab. Zur Feststellung der Jahresbedürfnisse des OLGerichts concurrirt der Engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft[28]) als Vertreter des einen socius. Die zur Erhaltung des Landarbeitshauses, mithin jetzt[29]) auch zur Mitübertragung der Kosten des Landarmenwesens im Landarmenverbande des Großherzogthums bestimmte weitere Societät ist streng genommen eine Societät nicht zwischen Landesherrn und ständischer Corporation, sondern zwischen sämmtlichen Localobrigkeiten, sowol ständischen, als nichtständischen. Die erforderlichen alljährlich auf dem Landtage verkündigten und ausgeschriebenen Beiträge werden im Landkasten gesammelt und von hier an die Kasse des Landarbeitshauses abgeliefert. Letztere hat auch ihrerseits Personenrolle erhalten und steht ebenso, wie die Anstalt selbst unter der landesherrlich-ständischen „Dirigirenden Commission des Landarbeitshauses", welche zugleich Landarmen-Verbands-Behörde[30]) ist.

ad 4. Daß Ritter und Landschaft neben dem hiermit skizzirten Verwaltungs- auch Finanz-Vermögen haben können, ist nie bezweifelt worden[31]). Aber auch den oben genannten ständischen Special-Corporationen einschließlich der ritterschaft-

[27]) Die Vereinbarung ist auf dem Landtage 1877/8 erfolgt. Vgl. Zweites Großh. Rescr. zur dritten Meckl.-Schw. Ldtgs.-Prop. 14./11. 77. sub II 1 S. 7; Bericht der Committe ad Cap. III vom 12./12. 77 sub B 1 SS. 38 f.; Ah. Schwer. Rescr. [betr. den Etat der Allg. Landes-Receptur-Kasse f. d. EJ. v. 1./7. 79 bis 30./6. 80] vom 1./11. 78 Anlage A i. A. [Besondere Bestimmung hinsichtlich der Kosten der Oberstaatsanwaltschaft!]

[28]) Fiscus a. a. O. — Rev. OAGO. 1840 § 12 sub 8 [Raabe II 259].

[29]) Wandelung des Heimathsrechts ꝛc. S. 38 vor N. 179. Vgl. rev. Landarbeitshaus-Odg. 19./1. 71 § 7 [RBl. n° 6]. AVo. zum Bundesgesetz über den UW. 20./2. 71 § 3 n° 1 al. ult. [RBl. n° 23]

[30]) Letztcit. AVo. 20./2. 71 ebdf. alin. 3. Vgl. Wandelung ꝛc. SS. 37 f.

[31]) Ritter und Landschaft als Corporation sind Subject für die Landkastenschulden. S. die Vergleiche 24./11. 1800 und 29./11. 781 § 7 [Raabe IV 448 ff. PGS. III (2) 247]. Balck FV. II 280. Fiscus 105. — Für die Ritter- und Landschaft werden Forderungen zu Hypothekenbuch intabulirt u. s. w.

Digitized by Google

lichen Aemter ist diese Befugnis, da sie als s. g. juristische Personen anzuerkennen sind[32]), nicht abzusprechen.

β. Verfassung.

Ihrer Verfassung nach erscheinen Ritter und Landschaft der unionsmäßig[33]) vereinigten beiden Großherzogthümer ebenso, wie die Ritterschaft als universitates ordinatae, während die Landschaft und die ritterschaftlichen Aemter als universitates inordinatae handeln. Centralstelle für Alle ist der Landkasten.

1. Das Verwaltungs-[34]) und Vertretungs-Organ für Ritter und Landschaft ist[35]) der Engere Ausschuß derselben mit dem Sitz in Rostock[36]). Das Control-Organ bildet der Landtag, welchem insbesondere die Revision der Jahresrechnungen zusteht[37]). Jedoch ist der E. A. in Betreff der Landesanlagen an die Beschlüsse der allgemeinen Deputations-Convente[38]) gewiesen. Die landesherrliche Oberaufsicht setzt sich in die Rechte des Landesherrn aus dem landesgrundgesetzlichen Vertragsverhältnis um, in welchem der Landesherr zu den Ständen steht. Insbesondere ist das ständische Corporations-Vermögen von jeder landesherrlichen Rechnungsaufnahme entfreit[39]).

2. In derselben Art wird das Vermögen der „Ritterschaft aller drei Kreise" in „privative ritterschaftlichen Angelegenheiten" durch den ritterschaftlichen Ausschuß[39a]) — gleichfalls zu Rostock — vertreten. An Stelle des Landtags tritt die, auf Landtägen versammelte Ritterschaft, an die Stelle des allgemeinen der ritterschaftliche Deputationsconvent[40]).

3. Die Landschaft beschließt teils auf Landtagen, teils in

---

[32]) Oben N. 6.

[33]) Reverf. 1621 Art. XVIII. Vergleich 1781 l. c. [oben N. 31] § 3.

[34]) Reglement 22./11. 756 [Raabe IV 428 ff.]. Vergleich 1781 l. c. §§ 3. 6. 7.

[35]) Balck FV. I 3. 30. Fiscus 42 ff. insbes. auch N. 126.

[36]) Vgl. v. Amsberg a. a. O. 499 a. E. fg. — Ueber die Stellung des Syndicus im E. A. v. Nettelbladt RSpr. IV 142 ff.

[37]) Balck FV. S. 30. Vgl. Reverf. 1621 a. a. O. — Auch die LGGEV. § 216 vorgesehene Function hat der Landtag als Controlorgan zu üben.

[38]) LGGEV. §§ 213 bis 215.

[39]) Reverf. 1621 a. a. O.; LGGEV. § 226. Balck a. a. O.

[39a]) LGGEV. §§ 181. 185.

[40]) LGGEV. § 213.

Digitized by Google

städtischen Conventen[41]). An der Spitze stehen die Vorderstädte[42]) mit dem Sitz in Parchim, welche auch zur gerichtlichen Vertretung legitimirt sind[36]).

4. Die ritterschaftlichen Aemter beschließen in ihren Amtsconventen[43]). An der Spitze jedes Amtes steht ein gewählter Amts-Deputirter, welcher die in das Amtsbuch zu protokollirenden und erforderliches Falls durch beglaubigte Abschrift des Protokolls nachzuweisenden Beschlüsse des Amtsconvents auszuführen hat[44]).

Die landesherrliche Oberaufsicht über die drei letztgenannten Specialcorporationen kann gleichfalls nur nach Maßgabe der Landesgrundgesetze[45]) geübt werden.

In den einzelnen Körperschaften werden die Beschlüsse durch Majorität der Anwesenden gefaßt[46]).

§ 174.

B. Landesherrliches ꝛc. Vermögen.

II. Das heutige Recht.

2. Das Landesregiments-Vermögen. Schluß.

c. Der subsidiäre Fiscus.

Auf bereits[1]) angegebenem Wege hat die Unzureichlichkeit

---

[41]) LGGEV. § 209.

[42]) Parchim, Güstrow und für den Stargard'schen Kreis [MStrelitz] Neubrandenburg.

[43]) LGGEV. § 209.

[44]) Durch copia fidemata protocolli wird der Beschluß bewiesen und mithin der Deputirte ev. auch zu Hypothekenbuch ausreichend legitimirt. Recursbescheid des Staatsministerium i. S. des ritterschaftl. Amts Buckow 1./10. 79. [Von Vorlegung der die ordnungsmäßige Ladung aller Eingesessenen beweisenden Missive — vgl. LGGEV. § 211 — wurde in diesem Falle abgesehen, „da nach der ausdrücklichen Bemerkung in dem Eingang des Protokolles die „Einladungs-Currende auf dem Convent vorgelegt und von den Anwesenden „als ordnungsmäßig auf allen Gütern des ritterschaftlichen Amtes vorgezeigt „anerkannt worden ist". — Wegen der Teilnahme der incamerata an den ritterschaftlichen Conventen und Anlagen vgl. übrigens noch Ah. R. 24./5. 19. KR. 1./3. 22 [Raabe I 203 f. n° 380. 382].]

[45]) Oben bei und in N. 31.

[46]) LGGEV. §§ 210 f. 214. 216. Vgl. Buchka und Budde III 50 n° 2 a. E. Oben Band II 438 bis 440. Bezüglich der ritterschaftlichen Aemter in der oben N. 44 erwähnten Recursentscheidung ausdrücklich anerkannt.

[1]) Oben § 165.

Digitized by Google

der vom landesherrlichen und vom Landes-Vermögen gewährten Mittel zur Errichtung einer Kasse, — der Receptur-, vollständiger: der Receptur- und der Schuldentilgungs-Kasse — und zur Constituirung eines Vermögens geführt, welches jenem, wie diesem in persönlicher Selbständigkeit [2]) gegenübersteht. Dasselbe ist auf die Steuerpflicht der Unterthanen, nicht auf eine Hülfe oder Hülfepflicht der ständischen Corporation gegründet.

Dieses Vermögen kann nur als modernstaatlicher Fiscus bezeichnet werden. Gerade als solcher hat es aber in der, übrigens unverändert gebliebenen ständischen Verfassung des Landes eine höchst eigenthümliche Stellung. Denn da dem modernstaatlichen Fiscus ein moderner Staat in Mecklenburg nicht, sondern ein ständisch verfaßtes Land entspricht, so ist die Wirksamkeit des mecklenburgischen nicht, wie die eines modernstaatlichen Fiscus eine Seite des allgemeinen Staatslebens; sein Vermögen stellt in keinem Teile das Verwaltungsvermögen des Landes oder ständischen Staates dar. Vielmehr geht die Verwaltung, das Verfassungs- und Rechtsleben des Landesregiments und der ständischen Obrigkeiten an sich ganz unabhängig neben jenem Fiscus her. Diesem fällt wesentlich nur die Aufgabe zu, durch Sammlung von Mitteln ein Finanzvermögen bereit zu stellen, aus dem die das Landes-Verwaltungsvermögen darstellenden Kassen des ständischen Staates bei Unzureichlichkeit ihrer Einkünfte und Vorräthe gespeist werden können. — Der Fiscus tritt neben das landesherrliche und und Landes-Vermögen in gänz ähnlicher Weise, wie einst dieses jenem an die Seite getreten ist. Er ist ein subsidiärer Fiscus.

Der hiermit bestimmte Wirkungskreis dieses Staatsvermögens ist im Laufe der Zeit insofern etwas erweitert worden, als einzelne wenige Administrationszweige und staatlich subventionirte Privat-Institute ausnahmsweise direct und ohne Vermittelung, sei es der Renterei, sei es des Landkastens, auf dasselbe angewiesen worden sind [3]). Von Beschaffung und Ansammlung der erforderlichen Mittel abgesehen hat also der mecklenburgische Fiscus drei Aufgaben: Speisung landesherrlicher Kassen [4]),

[2]) Fiscus SS. 136 bis 138. 114 f.

[3]) Natürlich durch einen Beschluß der Factoren des ständischen Staates.

[4]) Insbesondere der Renterei, jetzt gemäß Vereinbarung 30./7. 70 Art. II

Digitized by Google

Speisung ständischer Kassen[5]), directe Bestreitung einiger weniger Verwaltungskosten[6]).

Die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen *Mittel* beschafft der Fiscus teils durch Steuern, welche von den Unterthanen erhoben werden[7]), teils durch Erwerb von activem und passivem Finanzvermögen[8]).

Die *Verfassung* des Fiscus entspricht seiner eigenthümlichen Stellung zur Landesverfassung insofern, als in Betreff der von ihm zu lösenden *Aufgaben*[9]) der Landesherr resp. das Finanzministerium *und* die Stände resp. der Engere Ausschuß von Ritter und Landschaft seine Organe sind[10]). Es ist nicht zu übersehen, daß beide hier als Organe einer s. g. juristischen Person, nicht also als selbständige Persönlichkeiten oder als socii dastehen[11]).

Ganz anomal ist es aber, daß dieser Fiscus für die laufende *Verwaltung* noch in zwei selbständige juristische Personen zer-

---

[RBl. n° 68 Beil.], zu welcher noch die Vereinbarungen der Landtage 1877/8 und 1878/9 [Reichs-Gerichtsorganisation] hinzutreten.

[5]) Landkasten aus Art. V, seestädtische Kassen aus Art. X derselben Vereinbarung, ferner Chaussee- und Wasserbaukasse, Recrutirungskasse, Kasse zur Aufhülfe der städtischen Industrie u. s. w.

[6]) Central-Hebammen-Unterrichts-Anstalt zu Rostock, Taubstummen-Institut zu Ludwigslust, Rettungshaus zu Gehlstorf, Blinden-Institut zu Neukloster, Idioten-Anstalt zu Schwerin, ältere Invaliden-Pensionen, landwirthschaftliche Versuchsstation zu Rostock, sachliche Ausgaben in Veranlassung der AVo. zum Reichs-Impfgesetz, Register und Formulare der Standesämter, Ablösung für den Wegfall der Copulationsgebühren an die jüdische Rabbinatskasse zu Schwerin, Beitrag zu den Kosten der Erbauung eines Leuchtthurms an der Ostseeküste zu Bastorf [Ah. R. 1./11. 78 betr. den Etat der Allg. Landes-Receptur-Kasse pro 1879/80].

[7]) Die Steuern sind indirecte [Papier-Stempel und Spielkarten-Stempel, *Balck* FB. II 41 ff., Collateralerbsteuer, ebds. 169] und directe [ao. Contribution oder jetzt (Vereinb. v. J. 1870 oben N. 4) Steuer nach dem Edict, *Balck* a. a. O. 39 ff. 45 ff., Gewerbeschein-steuer, vgl. ebds. 57 ff.].

[8]) Fiscus 147 f. 158 f. Gegenwärtig kommen diejenigen Activa und Passiva in Betracht, welche im Staatskalender I Abschnitt I C 3 sub a—c [1880 S. 44] verzeichnet sind.

[9]) Vgl. unten bei und nach N. 12.

[10]) Vereinb. 21. 25./4. 9 sub II [Raabe I 443 f.]

[11]) Fiscus 129 f. 158 f.

Digitized by Google

spalten ist[12]): Der Schuldentilgungs-Commission zu Schwerin steht die Verwaltung und Vertretung des derzeit vorhandenen activen und passiven Finanzvermögens zu. Dieselbe ist aus unabhängig gestellten landesherrlichen Commissarien und ständischen Deputirten zusammengesetzt und unter der Oberaufsicht des Finanzministerium thätig[13]). Die sonstige Verwaltung und Vertretung fällt der allgemeinen Landesreceptur-Direction zu Rostock zu, welche einer landesherrlich-ständischen Visitations-Commission verantwortlich ist und unter dem Finanzministerium sowie unter dem Engern Ausschuß von Ritter und Landschaft steht[14]).

Diesen beiden Behörden steht soweit — d. h. soviel die laufende Verwaltung betrifft — auch die gerichtliche Vertretung des Fiscus, jeder innerhalb ihres Ressorts zu[15]).

§ 175.

B. Das landesherrliche ꝛc. Vermögen.

II. Das heutige Recht. Schluß.

3. Zur privatrechtlichen Stellung des öffentlichen Vermögens im Ganzen.

Schon nach der vorstehenden Darstellung ergibt sich, daß die gemeinrechtlichen Sätze über die privatrechtliche Stellung des Fiscus auf die verschiedenen Bestandteile des öffentlichen Vermögens in Mecklenburg in vielen Beziehungen nicht anwendbar sind. Hierzu ist noch das Folgende zu bemerken.

1. Landesherr, Stände und der in Landes-Receptur-Direction und Schuldentilgungs-Commission gespaltene Fiscus stehen sich in Beziehung auf das zu Landesregiments- und Landeszwecken

---

[12]) Fiscus 110 ff. Die Grundgesetze beider Vermögenscomplexe sind die in N. 10 cit. Vereinbarung und die Vo. 8./5. 9 [Raabe I 447 f.].

[13]) Fiscus 137 f. 150 ff. Balck FV. II 292 f.

[14]) Balck FV. I 5. 12 ff. 29 f.

[15]) Die Vo. 23./5. 79 [RBl. nº 27. v. Amsberg a. a. O. 497] hat nach alin. 2 in Beihalt der Vereinbarung vom 21. 25./4. 9 [oben N. 10] alin. post § 6 oo. „Beide hier errichtete Kassen" ꝛc. hieran nichts geändert; überdies ist die Landes-Receptur-Direction nicht eine „von Uns eingesetzte Behörde" im Sinne der Vo.

Digitized by Google

bestimmte [1]) Vermögen als drei, bezw. — so viel die laufende Verwaltung angeht [2]) — vier verschiedene Rechtssubjecte gegenüber. Zwischen ihnen sind sowol Rechtsgeschäfte, als Processe und Rechtsverhältnisse möglich. Dagegen kann zwischen verschiedenen Kassen eines und desselben dieser vier Vermögen so wenig ein Rechtsverhältnis als ein Rechtsgeschäft oder Rechtsstreit zu Stande kommen. Insbesondere ist zwischen verschiedenen landesherrlichen Ressorts oder Kassen ein Proceß ebenso unzulässig, wie ein solcher zwischen der landesherrlichen Chatoulle und der Domanial-Verwaltung oder zwischen dieser und der obersten Verwaltung des Großherzoglichen Haushaltes denkbar ist. Unbeschadet der Einheit jedes dieser drei, bezw. vier Vermögen findet daneben die gemeinrechtlich hinsichtlich mehrerer stationes fisci statuirte [3]) Compensationsbeschränkung soweit Anwendung, als das jus fisci reicht [4]).

2. Soweit den Subjecten des öffentlichen Vermögens nicht Executionszwang zusteht [5]), können sie außerhalb von Fällen erlaubter Selbsthülfe ihre privatrechtlichen Ansprüche selbstverständlich nur durch die Hülfe der Gerichte im gewöhnlichen proceßordnungsmäßigen Wege erzwingen [5a]), und bestimmt sich andererseits der Gerichtsstand derselben ebenfalls nach dem gemeinen Rechte der Civilproceß-Ordnung [6]).

3. Die dem fiscus vom römischen Rechte beigelegten privilegia [7]), soweit sie gemeinrechtlich überhaupt noch anwendbar

---

[1]) Für das localobrigkeitliche Vermögen sind in dieser Hinsicht besondere Bemerkungen nicht erforderlich.

[2]) S. den vor. § bei N. 9, bei und nach N. 12.

[3]) L. 1 C. de compens. IV 31. v. Keller Pandekten § 36, wo namentauch die aus Homeyer's Feder stammenden Entscheidungsgründe zu einem Erkenntnisse des K. Obertribunals zu Berlin v. J. 1850 zu beachten sind.

[4]) Unten nach N. 8.

[5]) Trotsche CProc. I 9 ff. Vo. 20./5. 79 [RBl. n° 25. v. Amsberg 227 ff. Düberg 173 ff.]

[5a]) LGGEV. § 394. Trotsche a. a. O. 77 NN. 5. 6.

[6]) CPO. § 20 E. S. Puchelt die CPO. ꝛc. erläutert. I. 1877. SS. 170 f. n° 3. 5. Zu den Bestimmungen des Particularrechts hinsichtlich des fiscalischen Forum des Landesherrn [AVo. zur CPO. § 3] vgl. oben § 172 a. E.

[7]) v. Holzschuher Theorie und Casuistik I 1856 (2) 263 ff. Dazu: 30jährige Verjährungszeit aller Klagen des Fiscus, daher auch nur außer-

Digitized by Google

sind [8]), bestehen nur für diejenigen Subjecte des öffentlichen Vermögens, welche jus fisci erworben haben, d. h. für den Landesherrn und für den subsidiären Fiscus, nicht für das Landesvermögen und nicht für das außerdomaniale localobrigkeitliche [9]) Vermögen. Der nach Analogie der in integrum restitutio propter minorem aetatem gewährten Restitution indessen ist auch das Landesvermögen und das Vermögen der Städte teilhaftig [10]).

Kapitel 2.

Das Kirchen-Vermögen.

§ 176.

I. Die Personenrolle der Kirche im Allgemeinen.

Den Kirchen und pia corpora, d. h. demjenigen Vermögen, welches für die Aufgaben und Zwecke der christlichen Kirche bestimmt ist, kommt, ohne daß erst eine besondere staatliche Concession [1]) erforderlich, Personenrolle zu. Ob dieser, vom Landesrechte nie bezweifelte Satz des gemeinen Rechts sich für Mecklen-

---

ordentliche Ersitzung gegen denselben. Buchka und Budde III 72 ff. rat. 8. — Das gemeinrechtliche privilegium fisci wegen contractlicher Forderungen [vgl. ebds. II 173 ff.] ist durch die Concursordnung beseitigt, und hat die AVo. 26./5. 79 [RBl. n° 30. v. Amsberg a. a. O. 548 ff. Düberg 191 ff.] §§ 18 ff. den vor dem 1./10. 79 entstandenen fiscalischen Forderungen ein „Vorrecht" nicht erteilt. — Zum Rechte des Landesherrn auf erbloses Gut vgl. Buchka und Budde VI 128 g. E. — Das Ereptionsrecht des landesherrlichen Vermögens gilt für testamentarische und Intestat-Erbfolge und wird durch das Vorhandensein anderer Verwandter neben dem indignus nicht ausgeschlossen. Ebds. IV 289 ff. — Wegen des ehemals behaupteten Editionsprivilegs in Strafsachen [fiscalisches Processes] ebds. 34.

[8]) Vgl. Roth u. v. Meibom Kurhess. Privatrecht I 238 f. n° 12.

[9]) Inzwischen muß der Seestadt Rostock das jus fisci zugestanden worden sein. Denn die Landesherrschaft hat ihr damals das Recht nicht bestritten, sich einen eignen Fiscal zu halten. MCrim.Proceß NN. 497. 499. 502. Das Heimfallsrecht auf erbloses Gut hat sie aus dem Lüb. Rechte. Rev. Lüb. R. II 2 Art. 14. Rost. StR. II 2 Art. 52.

[10]) Vgl. Buchka u. Budde IV 59. OAGErk. 17./12. 56. Fu. $^{48}/_{1855}$ Strel.

[1]) Ob dieser Rechtssatz für die lutherische Kirche durch die Vereinigung des Summepiscopates mit der Landesherrschaft in einer und derselben natürlichen Person [O. Mejer Kirchenrecht (3) § 158 N. 2] seine geschichtliche

Digitized by Google

burg [2]) nicht auf die lutherische Landeskirche beschränkt? könnte fraglich scheinen. Denn nach Landeskirchenrecht ist jede vom lutherischen Bekenntnis abweichende Religionsübung Häresie, Kirche also nicht. „Papisten" stehen demnach als häretische Angehörige der lutherischen Kirche kirchengesetzlich unter der Kirchenzucht der Landeskirche [3]) und der Landesherr hält den im Lande geduldeten katholischen Gemeinden gegenüber das Recht der lutherischen Landeskirche mit Nachdruck fest [4]). Auch die durch Rheinbund, Bundesacte und neues Reichsgesetz [5]) in ausgedehnterem Maße bedingte Duldung von katholischen und reformirten Gemeinden ändert kirchenrechtlich an der landesgrundgesetzlich befestigten Stellung der lutherischen Kirche in Mecklenburg nichts [6]).

Befestigung erhalten hat? darf hier dahingestellt bleiben. Zu dem Rechtssatze selbst: RR. 14./2. 14 [Raabe IV 178].

[2]) Oben Band I 115 f.

[3]) Rev. Kirchenordnung v. J. 1650 fol. 25 [PGS. II 109 f.] und die bei Buchka und Budde I n° 34 allegirten Stellen der Kirchen- und der Consist.-Ordnung. Die Schwankungen in der Handhabung dieser gesetzlichen Bestimmungen gehen auch z. B. in dem Ah. R. vom 4./8. 18 [Raabe IV n° 3126 S. 96] nicht über die Linie der Duldung alutherisches Gottesdienstes hinaus.

[4]) Vgl. die, im Einzelnen vielleicht zu scharfe Consequenzen ziehende Schrift: Die katholische Religionsübung in Meckl.-Schwerin. Geschichtlich und rechtlich. Jena 1852. SS. 64 ff. — Diese ganze Stellung des Landeskirchenrechts steht, da i. J. 1624 keinerlei katholische Religionsübung in Mecklenburg bestand, mit dem westphälischen Frieden durchaus in Einklang. Ebendaselbst S. 16.

[5]) Access. Acte vom 24./4. 1808 Art. 4. Deutsche Bundes-Acte Art. 16. Reichsgesetz vom 3./7. 69 [RGBl. S. 292].

[6]) Es kommen für die kirchenrechtliche Würdigung des bestehenden Rechtszustandes immer noch wesentlich dieselben Erwägungen in Betracht, welche nicht ohne Zusammenhang mit dem Freiherr von der Kettenburg'schen Falle gegenüber von v. Linde in dem OAGErkenntnis vom 5./2. 55 [Buchka u. Budde a. a. O.] entwickelt und zwar von H. A. Zachariä Zeitschr. für Deutsches Staatsrecht I 25 ff. bemängelt, aber — freilich: „ohne die Zustände in Mecklenburg rechtfertigen zu wollen" — sowol von Richter, als von Dove als de lege lata zutreffend anerkannt worden sind. Richter-Dove Kirchenrecht (6) S. 278 f. N. 1*. Das in der vorigen Note cit. Reichsgesetz vom 3./7. 69 kann unter seinen „bürgerlichen und staatsbürgerlichen" Rechten ein Recht auf freie Religionsübung um so weniger ohne Weiteres haben mitverstehen wollen, als das Reich in kirchlichen Dingen ja nach Reichsverf. 4 überhaupt keine Competenz hat.

Digitized by Google

Dessenungeachtet muß privatrechtlich die Personenrolle aller christlichen Confessionskirchen[6a]) anerkannt werden. Denn die juristische Persönlichkeit der lutherischen Kirche gründet sich gemeinrechtlich auf die Gleichstellung der Kirchen augsburgischer Confession mit der katholischen Kirche[7]). Es fehlt aber an einem particularrechtlichen Satze, welcher diese vermögensrechtliche Gleichstellung aller drei Confessionen alterirte, indem er die Personenrolle auf die lutherische Kirche beschränkte und den geduldeten Kirchen der beiden andern Confessionen versagte. Stiftungen der letztern brauchen an sich allerdings, da in Mecklenburg der reformatorische Besitzstand[7a]) zweifellos gegen dieselben spricht, im Lande nicht geduldet zu werden. Werden sie aber geduldet, so darf ihnen auch die gemeinrechtliche Anerkennung als juristischer Personen nicht versagt bleiben[7b]).

§ 177.

II. Das Subject des Kirchenvermögens.

Die Personenrolle, welche dem für kirchliche Aufgaben und Zwecke bestimmten Vermögen eingeräumt ist, kommt weder der Landeskirche im Ganzen[1]), noch der landeskirchlichen oder den

---

[6a]) Der Secten also freilich nicht.

[7]) IPO. V §§ 1. 35. Vgl. Roth und v. Meibom Kurhess. Privatrecht I § 76 N. 1. S. 256.

[7a]) IPO. V § 2. Ah. R. 8./12. 1788 [in: Die kathol. Relig.-Uebung ꝛc. S. 40].

[7b]) Im Allgemeinen scheint denn auch die Personenrolle der katholischen und der reformirten Kirche in der particularrechtlichen Praxis nie bezweifelt worden zu sein. Wenigstens fehlt es einerseits an allen specialgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die vermögensrechtlichen Angelegenheiten dieser Kirchen auf ein anderes rechtliches Fundament — Specialconcession o. dgl. — gestellt worden wären, und andererseits sind katholische „Kirchen-Aerarien" im hochofficiellen Style einfach als solche anerkannt und landesherrlicherseits mit Schenkungen bedacht worden. Ah. R. 13./4. 9. Vo. 6./5. 9 [Raabe IV nº 3211 SS. 177 f.]. Regul. 27./1. 10 betr. Bewidmung der St. Helenenkirche zu Ludwigslust. Vgl. die Schrift: Die kath. Religionsübung SS. 47. 49. 60. 63. —

[1]) Dieser Satz kann für die Beurteilung letztwilliger Zuwendungen an die Landeskirche auf unwillkommene Consequenzen gezogen werden. Indessen wird im einzelnen Falle durch Interpretation des letzten Willens meist un-

Digitized by Google

localkirchlichen Personen-Gemeinschaften, sondern sie kommt, ganz wie nach gemeinem Rechte [1a]), den kirchlichen Einzelnstiftungen zu.

Scheint es freilich fast, als sei den Landesherrn in der Reformationszeit der Gedanke an die Sammlung eines Landeskirchen-Vermögens nicht völlig fremd geblieben, so ist dieser Gedanke doch auf keinen Fall realisirt worden [2]). Und charakteristisch für das bestehende Recht wird es genannt werden dürfen, daß der Kasse des Großherzoglichen Oberkirchenraths durch specielle Verordnung juristische Persönlichkeit beigelegt worden ist [3]). Allerdings nämlich kann der Oberkirchenrath, welcher als oberste kirchliche Behörde lediglich den Summus Episcopus vertritt [4]), nicht wie die weltlichen landesherrlichen Immediat-Behörden [5]) vermögensrechtlich unmittelbar als Mandatar des Landes- und Domanialherrn angesehen werden. Würde aber auch nur eine selbständige Persönlichkeit eines Landeskirchen-Vermögens anerkannt sein, so würde die vermögensrechtliche Stellung des Oberkirchenraths einer besondern Regelung nicht erst bedurft haben. In gleicher Weise ist übrigens auch das Großherzogliche Consistorium als besondere Stiftung ausdrücklich constituirt und fundirt worden [6]).

Für die Ansicht sodann, daß die Gemeinden Subjecte des Kirchenvermögens seien, ließe sich mit einigem Schein vielleicht nicht bloß die kirchenordnungs- und bekenntnismäßige Definition der Kirche [7]), sondern auch der Anteil geltend machen, welcher von den Landesgesetzen der Gemeinde und den eingepfarrten Ortsobrigkeiten an der Aufnahme der Kirchenrechnungen und

---

schwer zu helfen sein. Für den von v. Meibom [Roth und v. Meibom a. a. O. I 242 N. 5] für Kurhessen und v. Roth [Bayer. Civ.-Recht I 229 N. 11] für Baiern bezeugten Rechtssatz aber vermag ich einen Anhalt in der Geschichte oder in den Quellen des Mecklenb. Rechts nicht zu finden.

[1a]) Vgl. O. Meyer a. a. O. § 163 SS. 418 ff. und die dort N. 1 a. E. Citirten.

[2]) Fiscus SS. 76 f.

[3]) JMR. 20./12. 51 [Raabe V n° 4309 S. 240].

[4]) Oberbischöfl. Erlaß vom 19./12. 49 [Raabe V n° 4808 S. 1072.].

[5]) Oben § 172.

[6]) Consistorii datio et confirmatio vom 8. Februar 1571 [PGS. II n° 396 SS. 299 f.] Fiscus 69 bei N. 200.

[7]) Rev. KO. v. J. 1650 fol. 45 [PGS. II 121].

Digitized by Google

an der Verwaltung des Kirchengutes eingeräumt worden ist bzw. war[8]). Allein Verwaltungsthätigkeit ist noch nicht Rechtssubjectivität[9]), und bei irgend näherer Betrachtung verschwindet jener Schein vollständig. Die Eingepfarrten insbesondere concurriren als selbständige politische Rechtssubjecte zu den vermögensrechtlichen Angelegenheiten ihrer Kirche. Sie üben — nach manchen Seiten ähnlich, wie der Patron — eine Controle über die vermögensrechtlichen Angelegenheiten derselben. Sie sind aber ebensowenig wie dieser Organe oder Vertreter einer kirchlichen Gemeinde, welche Subject des Kirchenvermögens wäre[9a]).

§ 178.

III. Die kirchlichen Einzelnstiftungen im Allgemeinen.

Zu den nach dem Vorausgeführten als Subject des Kirchenvermögens anzuerkennenden kirchlichen Einzelnstiftungen gehören, von den ausführlich zu behandelnden Localkirchen, bezw. dem Pfarrgute und den Aerarien derselben, sowie von den Kirchen-Oekonomieen noch abgesehen, nach bereits Bemerktem der Fiscus des Oberkirchenraths und das Consistorium, ferner aber auch die Jungfrauen-Klöster und diejenigen pia corpora, welche der Landeskirchen-Verfassung nach den Bestimmungen der Stiftung formal eingegliedert sind.

Die Landesklöster sind seit der Reformation nicht mehr Corporationen. Ebensowenig aber sind sie seitdem aus Rechtssubjecten bloße Objecte für das „Eigenthum" anderer Vermögenssubjecte geworden. Vielmehr sind sie in Stiftungen umgewandelt. Die Verfassung dieser Stiftungen aber ist durch eine zwar privatrechtliche, aber landesgrundgesetzliche Beschränkung der

---

[8]) Voo. 27./12. 24 und 21./4. 32 [Raabe IV n° 3189 S. 132; n° 3195 S. 138]. Vgl. unten § 183.

[9]) O. Mejer a. a. O. § 163 N. 5.

[9a]) Eben deshalb gibt es, wo nur Ein Eingepfarrter vorhanden und dieser zugleich Patron ist, eine neben dem Patrone stehende Vertretung der Eingepfarrten überhaupt nicht. Publ. 16./9. 38 [H. J. F. Gesenius fortges. kirchl. Ges.-Samml. 1847. S. 24]. — Uebrigens fehlt es an Ansätzen zu der Auffassung, als sei die kirchliche Localgemeinde Subject des Kirchenvermögens im älteren Landesrechte allerdings nicht: Vo. 15./5. 1694 a. E. sub 6 [PGS. II 270].

Digitized by Google

Wirksamkeit derselben auf Angehörige der ständischen Corporation mit der ständischen Landesverfassung in eigenthümlicher Weise complicirt worden. Eben deshalb gehört die Darstellung dieser Verfassung zur Zeit ins öffentliche Recht[1]).

Die pia corpora[2]) sind h. z. T. nicht durchweg kirchliche Stiftungen. Vielmehr nimmt der Staat in immer ausgedehnterem Maße an der Verfolgung der milden, humanitären und gemeinnützigen Zwecke Teil, welche ehedem ausschließlich oder fast ausschließlich in dem Bereich der Kirche lagen. Hospitalien und Armenhäuser z. B. werden h. z. T. zwar noch unter Umständen[3]) als pia corpora, als kirchliche Stiftungen aber keineswegs ohne Weiteres anzusehen sein. Die praktisch für die Bestimmung der Aufsichts-Instanz[3a]) wichtige Frage: ob ein pium corpus als kirchliche Stiftung anzusehen sei oder nicht? kann sich daher nur nach der formalen Zugehörigkeit der betreffenden Stiftung zum landeskirchlichen Organismus beantworten. Diese formale Zugehörigkeit wird für unmittelbar kirchlichen Zwecken dienende Stiftungen dann unbedenklich anzunehmen sein, wenn sie unter die Verwaltung eines Geistlichen gestellt sind. In allen übrigen Fällen ist ein pium corpus für eine kirchliche Stiftung nur zu halten, wenn es als solche gegründet, dafür wenigens stets gehalten und anerkannt ist, wie Armenkasten, Siechenhäuser, Hospitalien u. dgl., und hat nach diesem Princip s. Z. die Auseinandersetzung zwischen den Ministerien und dem Oberkirchenrathe über die vorhandenen alten Stiftungen stattgefunden. Bei Gründung neuer Stiftungen wird darauf gehalten, daß sie, wenn sie eine kirchliche Stiftung werden sollen, dafür in der

---

[1]) Soweit richtig E. Biereck Die Rechtsverhältnisse der vier Mecklenb. Jungfrauenklöster I 1875. Vgl. Jenaer Lit.-Zeitung 1876 n° 41. Die von Biereck für das öffentliche Recht gezogenen Resultate sind an dieser Stelle nicht zu würdigen.

[2]) Im gemeinrechtlichen, nicht im Sinne des unten § 185 zu erwähnenden ehemaligen Concursprivilegs.

[3]) Vgl. O. Stobbe Deutsches Privatrecht I 420 N. 4. Beseler und Walter ibi citt.

[3a]) Kirchliche Stiftungen ressortiren von dem Oberkirchenrath, andere von den Ministerien und zwar regelmäßig von den mit dem Justiz-Ministerium verbundenen Abteilungen, resp. für Unterrichts- und für Medicinal-Angelegenheiten. Vgl. unten § 179 N. 5.

Digitized by Google

Stiftungsurkunde erklärt werden. Eine Schulstiftung also z. B. mit dem ausgesprochenen Zwecke, Kinder auf Grund der reinen lutherischen Lehre zu erziehen, ist an sich noch nicht eine kirchliche Stiftung[4]).

§ 179.

IV. Das Kirchenvermögen im e. S.

[Aerarium. Pfarrgut. Oekonomie.]

Das Vermögen der einzelnen Kirchen und die Oekonomieen der Städte bedürfen eingehenderer Betrachtung.

1. Verhältnis zur Landesherrschaft und zum Lande.

Der Landesherr als solcher hat zu diesen Vermögenscomplexen lediglich landeshoheitliche Stellung[1]). Er übt die

---

[4]) So ist die Sasse'sche Freischule in Rostock, welche vom Sasse'schen Testaments-Executor verwaltet wird, der Oberaufsicht des Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten unterworfen, wennschon ein Geistlicher die Inspection hat. Die Paschen von der Lühe'sche Freischule ebenda hingegen, welche nicht bloß unter der Inspection, sondern auch unter der Verwaltung der Geistlichen zu St. Jacobi in Rostock steht, ressortirt zum Oberkirchenrathe.

[1]) Vgl. O. Mejer a. a. O. § 169. Richter-Dove a. a. O. §§ 303 f. Die kirchliche Gesetzgebung unterliegt, soweit sie entweder in das Privatrecht eingreift [vgl. Buchka u. Budde VIII 253 f.], oder ständische Rechte berührt, den Vorschriften des LGGEB. über die landesfürstliche Gesetzgebungsmacht. Zu weit geht Richter-Dove § 170 N. 9*. Vgl. Mejer § 68 N. 5. — Wenn die Domanialbeamten vielfach mit Wahrnahme und Uebung landesherrlicher Patronatsrechte betraut sind, so liegt hierin, wie weiterer Ausführung nicht bedarf, kein Widerspruch gegen den Text. — Die zwischen Mejer und Richter-Dove streitige Frage nach der gemeinrechtlichen Existenz eines Heimfallsrechts in Betreff von kirchlichem Stiftungsvermögen dürfte mit Richter-Dove zu verneinen sein. Selbst wenn man nämlich den fragwürdigen Rechtssatz, daß das Vermögen aufgelöster Stiftungen als bonum vacans an den Fiscus falle, nicht bestreiten will, so muß doch in jedem einzelnen Falle erst feststehen, daß die aufgelöste Stiftung Vermögen hinter sich gelassen hat. Dies ist aber dann nicht der Fall, wenn der Wille des Stifters in erkennbarer Weise über das Vermögen der Stiftung für den Fall der Auflösung derselben disponirt hat. Denn alsdann ist der letzte Lebensact der Stiftung allemal die Ausführung dieser Disposition, d. h. die Uebertragung des gesammten Activvermögens auf eine andere Person. In

Digitized by Google

Zuständigkeiten derselben, also das s. g. jus circa sacra aus durch das Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten[2]). Durchgreifende Amortisationsgesetze gibt es nicht[3]). Das Dotalgut soll nach einer verbreiteten, in dieser Allgemeinheit schwerlich zutreffenden Ansicht von ordentlichen Abgaben frei sein. Der außerordentlichen Landessteuer gegenüber sind wenigstens Pfarr- und alle kirchlichen Grundstücke, die zur Nutznießung als Dienstemolument überwiesen sind, privilegiirt[4]). Eine Obervormundschaft über kirchliche Stiftungen beansprucht der Landesherr nicht[5]). Ueberhaupt ist von irgend welcher territorialistischen Ausweitung der Landeshoheitsrechte im heutigen Landesrechte keine Rede mehr. Andererseits sind die landesherrlichen weltlichen Behörden, insbesondere die Domanialämter zur Unterstützung der Kirchen in deren vermögensrechtlichen und Vermögens-Angelegenheiten nach vielen Richtungen hin angewiesen.

Auch die Stände haben ein Verhältnis zu dem Kirchenvermögen nicht. Die grundgesetzliche Teilnahme von Ständemitgliedern an den Kirchenvisitationen[6]) rechtfertigt sich ausreichend aus den Religions-Reversalen[7]), und haben überdies

---

einer kirchlichen Stiftung liegt aber allemal die Erhaltung des Stiftungsvermögens für kirchliche Zwecke als Absicht erkennbar ausgesprochen. So lange die Grundlagen der bestehenden Kirchenverfassung nicht völlig umgestoßen werden, wird die oberbischöfliche Gewalt für Ausführung dieses Stiftungswillens in jedem einzelnen Falle so gewiß zu sorgen haben, wie sie bei Säcularisirung des katholischen Kirchengutes [unten nach N. 10] und bei Einrichtung der Oekonomieen [unten § 184] zur Reformationszeit, dafür zu sorgen, sich feierlichst verpflichtet erklärt hat.

[2]) Vo. 4./4. 53 § 7 sub 1[a] [Raabe V n° 4863. S. 123].

[3]) S. unten § 185. Vgl. Mejer a. a. O. § 158 N. 16.

[4]) Das Nähere unten § 185.

[5]) Vo. 4./4. 53 § 7 sub 1[d]: Dem Ministerium Abteilung für geistl. Angel. soll zustehen „die Oberaufsicht auf gesammte zu frommen und milden „Zwecken bestehende Anstalten, soweit dieselben nicht ... als kirchliche „Institute unter dem Oberkirchenrathe stehen". Vgl. Mejer a. a. O. § 169 N. 12. Nicht widersprechend Vo. 28./6. 1808 [Raabe IV n° 3156 SS. 116 f.] A. M. wol auch nicht Buchka u. Budde III 356 n° 1 a. E.

[6]) LGGEV. §§ 487—489. Rev. Kirchen-Ordnung fol. 135. Vgl. Mejer a. a. O. § 185 N. 5.

[7]) Reversf. 1621 Artt. 1 ff. Mejer § 68 N. 6.

Digitized by Google

die Ständemitglieder nicht als ständische Deputirte, sondern als oberbischöflich verordnete Vertrauenspersonen an den Visitationen teilzunehmen [8]).

Die einzige Modification dieser privatrechtlich scharfen Trennung von Kirche und Landesregiment liegt in der kirchenordnungsmäßigen [9]), landesgrundgesetzlich bestätigten [10]) Verpflichtung der höchsten Domanialherrschaft, die Aufkünfte des säculariſirten und zum Domanium gezogenen Kirchengutes „zu „Hülf den Kirchen, Studien, Consistorien, Ordination und Visi„tation", „zur Erhaltung christlicher Lehre, Kirchen und Schulen" anzuwenden. Diese Pflicht ruht als geistliche Regimentslast — und zwar in einer, mit den weltlichen Regimentslasten verglichen, gesteigerten Art [11]) — auf einem bestimmten Teile des Domanium [12]).

Die, abgesehen hiervon, für einen ständischen Staat ungewöhnliche Selbständigkeit des Kirchenvermögens gegenüber dem Landesregiment und dem Lande ist in Mecklenburg durch dieselbe reformatorische Verbindung der obersten landesherrlichen und der obersten kirchlichen Gewalt ermöglicht, welche anderwärts den Territorialismus erzeugt hat. Denn nur durch diese Verbindung ist es möglich geworden, daß der Inhaber beider Gewalten eine präcise Aussonderung des Kirchenvermögens und der Verwaltung desselben aus dem Bereiche des weltlichen Landesregiments vornahm [13]).

Daß der principiell scharfen Aussonderung ungeachtet die Personeneinheit, durch welche Landesherrschaft, Summepiscopat

---

[8]) Ueber kirchliche Gesetzgebung s. oben N. 1.

[9]) Rev. KO. fol. 264. 275—277. cf. KO. 1552 V alin. 15. 20.

[10]) LGGEV. § 507.

[11]) Fiscus ꝛc. SS. 79 f.

[12]) Ebdſ. 62 ff. Daß daraus keine Verpflichtung des Landesherrn als Patron, die Kirchenbaulast subsidiär zu übertragen, abgeleitet werden kann, ist daneben natürlich richtig. Buchka u. Budde III 342 f. Dieses Urtel ist in Fiscus ꝛc. übersehen.

[13]) Zuerst durch die ausdrücklich auf die in Aussicht stehende Trennung der Kirche vom Staat und die dadurch bedingte Nothwendigkeit einer selbständigen Vertretung der Kirche Bezug nehmende Einsetzung einer Kirchencommission, Vo. 14./12. 48 [Raabe IV n° 2975 SS. 6 f.], dann durch die weitergehende Einsetzung des Oberkirchenraths, Vo. 19./12. 49 [Raabe V n° 4808 S. 1072].

Digitized by Google

und dazu noch die einzelnen landesherrlichen Patronate verbunden sind, auch über das rechtlich nothwendige Maß hinaus noch hie und da ihre Wirkung äußert, ist allerdings eine Anomalie. Dieselbe ist indessen ohne principielle Bedeutung und als ein Rest früherer territorialistischer Tendenzen des ständischen Staates praktisch unschwer zu verstehen. Als der hauptsächlichste, wenn nicht als der einzige hierher gehörige Rechtssatz ist die Unzuständigkeit der Gerichte zu nennen bei rechtlichen Differenzen zwischen Kirchen und kirchlichen Stiftungen landesherrliches Patronats einer- und dem Landesherrn oder landesherrlichen Behörden andererseits. Etwaige vermögensrechtliche, Interessen Dritter, insbesondere des Pastor resp. Pfändners werden von diesem Rechtssatze übrigens nicht berührt [14]).

§ 180.

IV. Das Kirchenvermögen im e. S. Fortsetzung.

2. Verhältnis zum summus episcopus.

Als summus episcopus übt der Landesherr die ihm vermöge der Kirchengewalt [1]) zustehende Ueberwachung, Ordnung und Leitung der Verwaltung des Kirchenvermögens [2]). Die höchste hierfür eingesetzte Behörde ist [3]) der Oberkirchenrath [4]),

[14]) Vo. 17./10. 27 [Raabe IV n° 3175 S. 125]. Vgl. Trotsche CP. I 71 f.

[1]) Rev. KO. Publ. Pat. Herzog Ulrichs; fol. 276. Sup. Odg. 1571 [PGS. II 90. 260. 332. n° 418].

[2]) Anstellung, Instruction und Controle der Verwalter und Berechner des Kirchenvermögens, Genehmigung von Veränderungen mit dem Substantialvermögen [einschließlich Kapitalverwendungen zu Bauten ꝛc. (Vo. 27./12. 24. Decl. Vo. 21./4. 32 [Raabe IV 132. 138]) und Kapitalbelegungen bei nichtlandesherrlichen Kassen].

[3]) Frühere Consistorial-Competenz: Rev. KO. fol. 134 und Sup. Odg. [PGS. II 178. 334].

[4]) Die in N. 13 § 179 angef. Vo. v. J. 1849 weist dem Oberkirchenrathe die Stellung eines Organs für Ausübung des oberbischöflichen Amtes, die Pflege der Kirche und Wahrnehmung ihrer Rechte zu, womit die Ausdrücke der oben NN. 2 u. 5 § 179 cit. Vo. vom 4./4. 53 zu vergleichen ist. Gegenwärtig steht ihm auch die gerichtliche Vertretung des Summus episcopus in den Fällen der AVo. zur CPO. § 3 zu. Vo. 23./5. 79 [RBl. n° 27 v. Amsberg 497].

Digitized by Google

unter welchem die Superintendenten insbesondere auch nach dieser Richtung thätig sind[5]).

Nach unzweifelhaftem Landes-Gewohnheitsrechte steht dem Oberbischof aber, wie dem Bischofe der katholischen Kirche, außerdem noch die gerichtliche Vertretung des Kirchenvermögens insofern zu, als derselbe diesem Vermögen auch bei Kirchen ständisches Patronates Proceß-Procuratoren [Vertreter und Bevollmächtigte] durch den Oberkirchenrath ernennt[6]). Dieser Satz bezieht sich auch auf Haupt- und Neben-Interventionen [CPO. §§ 61—68] und Concurse. Ausnahmen von demselben, in welchen die Aerar-Vorstände und bezw. Pfründner für das Kirchen- bezw. Pfarrgut vor Gericht klagend auftreten können, bilden das Mahnverfahren und bezw. auch die „executivische „Beitreibung, wo diese nach dem geltenden Rechte" erreichbar ist[7]). Von selbst versteht sich, daß der Landesherr durch

---

[5]) Bei Einsetzung der Superintendenten und bei der Bestimmung des Wirkungskreises derselben ist die Aufsicht über „gebührliche Verwaltung der Kirchengüter" ein Hauptgesichtspunkt gewesen. Sup. Odg. 31./1. 1571 Einleitung; §§ 7—9 [PGS. II n° 418 SS. 332 ff.].

[6]) Buchka u. Budde III n° 61 S. 356. Vgl. unten N. 23 § 183. Ob diese Befugnis als ein Rest des canonischen Verwaltungsrechts des Bischofs an dem in seiner Diöcese vorhandenen Vermögen der Kirche anzuerkennen sei? würde sich nur durch eingehende geschichtliche Untersuchung feststellen lassen. Daß übrigens der Summepiscopat in Mecklenburg von jeher mehr war, als eine bequemere Formel für Rechte, die dem Landesherrn anderweit — als dem custos utriusque tabulae und dem praecipuum membrum ecclesiae — zustanden, möchte ich nicht bezweifeln. Der Versuch der Landesherrschaft, die Disposition über die Kirchenökonomieen an sich zu nehmen, scheint mir, obschon er in einen immer mehr abgeschwächten Retract auslief, zu erweisen, daß man die bischöflichen, auf die Landesherrschaft übergegangenen Rechte sehr ernst auffaßte. Reversalen 1621 Art. X. Vgl. übrigens noch Vo. 15./5. 1694 n° 13 vv.: „Zumal bekannt, daß die Kirchen-subsellia ad „jura episcopatus gehören" [PGS. II n° 394 S. 271], und dazu auf Gravamen des sternberger Landtages Resol. Caes. 1733 [Fund.Ges. S. 199], dann LGGEB. § 481, Erk. des OAG. 10./12. 66. Ma: 735. Vgl. ferner zum X. Art. der Revers.: Spalding Lds.-Verhdl. I 532. 534. 535. 537. 558. 564. 573.

[7]) Es normirt jetzt eine aus Anlaß der CPO. „auf Grund der bisherigen bezüglichen Vorschriften" erlassene Vo. des OKMathes 30./12. 79 betr. Proceßführung für die pia corpora. Vgl. unten bei N. 10 § 182 u. 23 § 183.

Digitized by Google

die Bestellung eines Proceßvertreters für das Kirchenvermögen in den Proceß des letzteren in keiner Weise eintritt [8]).

Die Personeneinheit zwischen dem Summepiskopate und dem zum Cameralvermögen gehörenden landesherrlichen Patronate hat vielfach einen ausgedehnteren, entschränkteren Einfluß der Kirchengewalt auf das Vermögen landesherrlicher Patronatskirchen zur Folge gehabt. Es gestaltet sich demgemäß die vermögensrechtliche Stellung dieser letzteren mannichfach besonders und sind Analogieen von den für landesherrliche Patronatskirchen gegebenen Verordnungen und Vorschriften auf die Beurteilung der Rechte anderer Kirchen nach jeder Seite hin unstatthaft [9]).

§ 181.

IV. Das Kirchenvermögen im e. S. Fortsetzung.

3. Das Vermögen der einzelnen Kirchen.

Das nach Ausscheidung des Vermögens der pia corpora, der Klöster, des Consistorium und des Oberkirchenraths übrig bleibende Kirchenvermögen im e. S. bildet die Subsistenzquelle für die einzelnen Kirchen. Es kann in jedem Falle aus Pfarrgut und Aerar bestehen; in den Städten kann noch die Oekonomie hinzutreten [1]). Der näheren Bestimmung der rechtlichen Stellung insbesondere des Subjects dieser drei Vermögenscomplexe ist die folgende Darstellung gewidmet.

a. Kirchenärar und Pfarrgut.

Von den Oekonomieen nun zunächst abgesehen, genießt das Vermögen der einzelnen Kirche selbständige juristische Persönlichkeit, mag diese Kirche selbst auch per subjectionem mit einer

---

[8]) Von einer subsidiären Proceßkostenpflicht des Oberbischofs oder des OKRathes kann mithin keine Rede sein. OAGDecr. 16./6. 73. Sa: 238. Strel. [Präj. VII 97.]

[9]) Beispiele solcher Besonderheiten wird die folgende Darstellung zur Genüge bringen.

[1]) Eine besondere Kirchenökonomie [deren Vermögen getrennt vom Kirchenärar gehalten und verwaltet wird] kommt vor in Rostock, in Güstrow beim Dom, in Teterow, in Plau und, in Neukalen. — In Parchim führt das Aerar der St. Georgenkirche die Bezeichnung: Oekonomie.

Digitized by Google

andern unirt oder sogar eine vagirende Kirche sein[2]). Dieses Vermögen jeder einzelnen Kirche ist aber ferner, soviel das Subject betrifft, ein einheitliches. Auch für das Beneficialgut ist die Kirche und nicht die Pfarre Subject resp. Substrat der Personenrolle. Das gemeine Recht ist auch auf diesem Punkte in Mecklenburg conservirt[3]). Freilich wird das Pfarrgut in den Gesetzen wol „der Kirchen eigentlichem Gute" entgegengesetzt, Kirchen-Aecker und Pfarr-Aecker werden unterschieden, vor der Vermischung der Kirchengrundstücke mit den Pfarrgrundstücken bei Dorfsregulirungen wird gewarnt, rechtliche Differenzen über Verhältnisse „einer Kirche, Pfarre, Küsterei oder sonstigen „kirchlichen Stiftung" werden neben einander genannt[4]). Dies Alles erklärt sich inzwischen ausreichend aus der besondern Bestimmung des Beneficialgutes, aus den durch dieselbe bedingten Rechten des Beneficiaten und aus der abgesonderten Verwaltung dieses Teiles des Kirchenvermögens. Andere, in Praxis und Gesetzgebung hervortretende Rechtssätze aber verbieten ziemlich bestimmt, das Pfarrgut dem Kirchenärar wie eine Person der andern gegenüberzustellen. Denn von solchem Standpunkte aus hätte die Frage, ob der über die congrua überschießende Rest des Beneficialgutes für die kirchliche Baulast als Kirchenvermögen in Betracht komme, kaum entstehen, sicher aber nicht mit einer solchen Begründung verneint werden können, als es höchstgerichtlich geschehen ist[5]). Und wenn ferner die Parrer landesherrlichen Patronates wegen ihrer Ansprüche in Beziehung auf das Beneficialgut an den Procurator der Kirche verwiesen werden[6]), so ist auch dies mit einer selbständigen Persönlichkeit des Pfarrgutes nicht verträglich.

---

[2]) Buchka u. Budde IV 294 ff.

[3]) O. Mejer a. a. O. §§ 164. 165. Richter-Dove a. a. O. §§ 302. 313 ff. F. Walter Kirchenrecht §§ 251. 257. 265. C. F. Eichhorn Kirchenrecht II 651 ff. Anders z. B. in Baiern, v. Roth Bayer. Civ.-Recht I 230 N. 14 und im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, Roth und v. Meibom a. a. O. I 254 N. 3.

[4]) Rev. KO. fol. 135 [PGS. II 178 f.]. Bo. 15./5. 1694 sub X. XI. [ebds. 264 ff.] RR. 21./7. 35 [Gesenius kirchl. Ges.-Samml. 1839. S. 5 zu § 50].

[5]) Buchka und Budde V 390 f.

[6]) Ah. R. 17./10. 27 [Raabe IV n° 3175 S. 125].

Digitized by Google

Lediglich der Zweckbestimmung und Verwaltung nach ist das einheitliche Vermögen der einzelnen Kirche in Pfarrgut und Kirchenärarium geschieden.

§ 182.

IV. Das Kirchenvermögen im e. S.

3. Das Vermögen der einzelnen Kirchen. Fortsetzung.

b. Das Pfarrgut insbesondere.

Das Pfarrgut [1]) unterliegt der Substanz nach [2]) derselben Verwaltung, wie das Kirchenärarium und ist insoweit bei landesherrlichen Patronatpfarren in Einnahme und Ausgabe der Kirchenrechnung „wiewol separatim" mit aufzunehmen [3]). Der Nutzung nach aber steht es zur alleinigen [4]) Verwaltung und Verwendung des Pfarrers, welchem wegen seines Nutzungsrechts auch der Rechtsweg gegen die Kirche unverschränkt offen ist [5]). Inzwischen ist dieses Nutzungsrecht nicht nur hinsichtlich der Verpachtung von Pfarräckern [6]) und der Vermiethung von Pfarrkaten [7]), sondern auch insofern beschränkt, als der Pfarrer verpflichtet ist, über die gesammten Pfarreinkünfte Rechnung zu führen und auf Erfordern das Resultat solcher Rechnungsführung der Aufsichtsbehörde mitzuteilen [8]). Ohne diese Verpflichtung könnte für die Verwaltung der Substanz des Pfarrgutes — welche ja dem Beneficiaten als solchem nicht zusteht — eine vollständige Uebersicht über die Substanz leicht unmöglich werden.

---

[1]) Das Klosterpfarrgut besteht fast nur in einem Besoldungsanspruch gegen das [nicht: Klosterkirchen-Aerar, sondern:] Kloster. Rev. KO. fol. 145 [PGS. II 185].

[2]) Vererbpachtung und Vertauschung von Pfarräckern gehören selbstverständlich zur Substanz-Verwaltung. Vgl. unten § 183 N. 21.

[3]) Ah. R. 31./1. 1789 [PGS. II n° 697 S. 595].

[4]) Vgl. die § 181 N. 5 cit. Entscheidung.

[5]) Vgl. das § 181 N. 6 cit. Rescript.

[6]) Ah. R. 10./8. 19 [Raabe IV n° 3165 S. 121].

[7]) Ah. R. 23./2. 1802 [PGS. II n° 704 S. 600], welches als innerkirchliche Vorschrift auch neben der Freizügigkeitsgesetzgebung des Deutschen Reichs Bestand behält.

[8]) RR. 16./1. 1800 [PGS. II n° 703 SS. 599 f.] setzt den Satz des Textes nothwendig voraus.

Digitized by Google

Processe über sein Beneficialgut oder auch nur über die Einkünfte desselben gegen Dritte zu führen, ist der Beneficiat nicht berechtigt[9]), da dieses Recht zu den Reservaten des summus episcopus gehört[10]). Nur die Einnahmung seiner Hebungen im Wege des Mahnverfahrens und, wo „die sofortige executivische „Beitreibung rückständiger Gefälle" nach heutigem Rechte möglich ist, auch diese ist ihm verstattet. Der Widerspruch des Beklagten setzt aber auch dieses Recht sofort außer Wirksamkeit.

§ 183.

IV. Das Kirchenvermögen im e. S.

3. Das Vermögen der einzelnen Kirchen. Fortsetzung.

c. Das Kirchenärarium insbesondere.

Das Kirchenärarium besteht hiernach aus der Substanz des Pfarrgutes und aus „der Kirchen eigentlichem Gute", d. h. der fabrica[1]). Soviel nun die Organisation dieses Kirchenvermögens als Stiftung anlangt, so ist — namentlich wegen der den Städten eigenthümlichen Kirchen-Oekonomieen — zu unterscheiden zwischen dem platten Lande und den Städten und sind weiter die Landstädte von den beiden Seestädten zu sondern.

α. Das platte Land.

Verwaltung und Vertretung der Stiftung, welche Kirchenärar heißt, ruht auf dem platten Lande in den Händen des Pastors und der Kirchen-Juraten. Die Zuständigkeit und der Wirkungskreis dieser Stiftungsorgane wird aber von drei Seiten

[9]) OKRaths-Vo. 30./12. 79 betr. Proceßführung für die pia corpora. Oben § 180 N. 7.

[10]) Oben § 180 vor N. 6.

[1]) Inwiefern die Kirchhöfe zu derselben gehören? Buchka u. Budde IV 298 ff. In Consequenz dieses Erk.'s ist auf Veranlassung des StMBeschl. 15./5. 77 das Cammercircular 29./5. 52 Raabe V n° 4821 SS. 1084 f. aufgehoben u. ersetzt worden durch ein neues CCirk. 15./10. 77. Dasselbe erkennt „solche Begräbnisstätten, welche die Kirche umgeben (Kirchhöfe)" als Pertinenzen derselben an, welche im Zweifel auch den Vorschriften über kirchl. Baulast [Vo. 27./12. 24] ohne Weiteres unterliegen. Aber auch eine von der Kirche getrennte Begräbnisstätte soll, falls sie nur Eigenthum der Kirche ist, im Wege der Vereinbarung thunlichst den Vorschriften über die Kirchenbaulast unterworfen werden. Wegen Rev. DGO. § 6 n° 7 vgl. unten Abschnitt 3.

Digitized by Google

her erheblich eingeschränkt: von Seiten der Kirchengewalt, von Seiten des Patronates, von Seiten der Gemeinde.

Die Kirchen-Juraten oder -Vorsteher werden vom Pastor — im Domanium nach Correspondenz mit dem betreffenden Domanialamte — dem Superintendenten präsentirt, welcher sie beeidigt und feierlich an ihr Amt weist [2]). Verpflichtet zur Uebernahme des letzteren sind im Domanium Hauswirthe, Büdner und Erbzinsleute [3]). Die Juraten pflegen neben Befreiung von Gemeindediensten auch eine geringfügige Remuneration zu erhalten [4]). Kirchenordnungsmäßig [5]) liegt ihnen die gesammte Verwaltung mit Ausnahme der dem Pastor reservirten Buchführung ob. Diese Stellung hat sich aber zunächst bei den landesherrlichen Patronatkirchen allmälig verschoben, so daß hier der Schwerpunkt der — zugleich mehr und mehr beschränkten — Verwaltung des Kirchenärars jetzt [6]) beim Pastor liegt. Derselbe ist durch sein Pfarramt ohne Weiteres und von selbst, also ohne besondere Bestellung und Verpflichtung auch Verwalter und Berechner des Kirchenvermögens. Er ist nach einer älteren Verordnung auch zur Leistung einer juratorischen Caution [7]) gehalten. Der Kirchen-Juraten bedient er sich als seiner ihn zugleich controlirenden [8]) Gehülfen.

Anders liegt die Sache aber auch bei ritterschaftlichen Patronatpfarren nicht, obschon kirchenordnungsmäßig [9]) hier die Vorsteher allein und nur, wenn sie „nicht capabel" sind, der Pastor unter ihrer Zuziehung die Rechnung führen soll [10])

---

[2]) Voo. 22./2. 23 [Raabe IV n° 3167 S. 122] 19./7. 28 [ebds. n° 3177].

[3]) Vo. 24./6. 24 [Raabe IV n° 3168].

[4]) Vo. 19./7. 28 [Raabe IV n° 3177].

[5]) Rev. KO. fol. 139 [PGS. II n° 683].

[6]) Vo. 24./9. 24 [Raabe IV n° 3170].

[7]) Vo. 22./8. 1755 [PGS. II n° 683 S. 580], welche jedoch für die, welche ausreichende Sicherheit bietendes Wirthschaftsinventar in ihre Pfarre inferirt haben, Dispens in Aussicht stellt.

[8]) Vo. 14./5. 1772 [PGS. II n° 690 S. 587 f.].

[9]) Rev. KO. fol. 139 [PGS. II 181]. Vo. 15./5. 1694 [ebds. n° 394 S. 265] sub IV.

[10]) Der LGGEV. §§ 490 ff. setzt der Ausdrucksweise im § 490 ungeachtet die Prediger als Ärarverwalter namentlich bei den Kirchen ritter- und landschaftlichen Patronates voraus.

Digitized by Google

Hiermit ist jedoch das Recht und die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß oberbischöflich dem Pastor auf dem Lande die Aerar-Verwaltung und Berechnung abgenommen und ein eigner Berechner bestellt werde, und steht dieses oberbischöfliche Recht in praktischer Uebung.

Im Einzelnen fallen in den Bereich der Administration dieser Stiftungsorgane die Sicherstellung [11]) und Eintreibung der dem Aerar zuständigen Abgaben und Zinsenforderungen [12]), die Capitalien-Erhebung [13]) und -Belegung [14]) die Bestreitung der laufenden Ausgaben [15]), die Rechnungslegung [16]), sowie die Ueberwachung des baulichen Zustandes der Kirchengebäude [17]). Zur Empfangnahme von Darlehns-, Zinsen- und Capitalrückzahlungen ist jedoch nur der Berechner, im Zweifel also der Pastor ermächtigt [18]).

Als Kasse diente dem Kirchenärar ehedem ein unter gemeinschaftlichem Verschlusse von Pastor und Juraten stehender „Kirchenblock" oder „Kirchenkasten" [19]), welcher sich regelmäßig in der Wohnung des Pastors befinden sollte [20]).

---

[11]) Regim. Mandat 28./11. 22 und Currende 4./6. 36 [Gesenius SS. 8 f.].

[12]) Vo. 1./11. 17 [Raabe IV n° 3163 SS. 118 ff.]. Vo. 20./5. 1681 [PGS. II n° 421 SS. 338 ff.]. Zu dem im Text bei und nach dieser Note Gesagten sind die unten bei NN. 26 ff. ersichtlichen Bestimmungen natürlich hinzuzunehmen.

[13]) Vo. 1./11. 17. Vo. 13./12. 10 [Raabe IV n° 3160 S. 118]. Vgl. aber schon Vo. 20./5. 1681 [PGS. II n° 421 SS. 338 ff.].

[14]) Superint. Odg. 31./1. 1571 sub n° 7 [PGS. II n° 418 S. 332]; Vo. 15./5. 1694 n° VI. VII [PGS. SS. 265 f.]; LGGEV. § 492; Vo. 1./11. 17; vgl. Instr. 23./6. 29 [Raabe IV n° 3178]; Vo. 27./8. 33 [ebds. n° 3180 S. 127]; Vo. 22./1. 28 [ebds. n° 3176].

[15]) Voo. 17./3. u. 11./8. 1795 [PGS. II n° 700. 701]; vgl. unten bei N. 39.

[16]) Pol. Odg. 1572 Tit. 18 [Vo. 1./12. 25 [Raabe IV n° 3172 S. 124]; Vo. 15./5. 1694 n° IV [PGS. II 264 ff.]; Superint. Odg. 31./1. 1571 n° 7 [PGS. n° 418 S. 332]: Voo. 24./5. 1757, 16./9. 1763, 12./12. 1763 [ebds. n° 684. 686 f.]; LGGEV. § 491; Vo. 24./9. 24 [Raabe IV n° 3170].

[17]) Bauliche Überwachung, nicht mehr. Voo. 20./5. 1681, 24./1. 1789, 24./9. 24 [PGS. II n° 421. 461. 3170].

[18]) Vo. 3./12. 10 [Raabe IV n° 3158 S. 118]; vgl. Vo. 15./5. 1694 n° XIII [PGS. II SS. 264 ff.] S. aber oben N. 12 a. E.

[19]) Voo. 15./5. 1694 sub IV, 28./1. 1658, 30./7. 1745 [PGS. II n° 394. 680. 682 SS. 265. 578 f. 580].

[20]) Vo. 30./7. 1645 [PGS. II n° 682 S. 580]. Der Kirchenblock besteht

Digitized by Google

Zur Veräußerung von Immobilien sind Pastor und Juraten für sich nicht befugt [21]). Dagegen war ihnen das Recht, Kirchengrundstücke unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu verpachten [22]) und zu vermiethen, zuzugestehen. Nach neuern Bestimmungen erfordern jedoch Verpachtungen bei pia corpora resp. oberbischöflichen und Patronats-Consens.

Gerichtliche Vertretung der Stiftung gehört in den Competenzkreis von Pastor und Juraten nur insoweit, als der Pastor einzelne Gefälle aller Art, sowie auch rückständige Zinsen und Pächte im Wege des Mahnverfahrens beizutreiben versuchen soll. Bei erhobenem Widerspruch hat er die Sache dann aber auch in diesem Falle berichtlich an den Oberkirchenrath abzugeben [23]).

Wie bemerkt, greifen in diese Administration des Kirchenärars die Rechte der Kirchengewalt, des Patronates und der Gemeinde wesentlich ein.

Die Kirchengewalt

zunächst und in deren Namen und Auftrag der Superintendent in jeder der sechs Diöcesen [24]) übt im Allgemeinen [25]) und ins-

---

als Ärarkasse nirgends mehr. In einzelnen, namentlich Stadtkirchen werden in demselben allerdings noch kleinere Hebungen angesammelt, welche von Zeit zu Zeit dem Armenberechner ausgeantwortet werden.

[21]) Vo. 28./7. 1808 [Raabe IV n° 3156 S. 116]. Was die Vererbpachtung und Vertauschung von Pfarräckern anlangt, so darf der Pfarrer auch [oben § 182 N. 2] als Verwalter des Kirchenärars eine solche Vertauschung nach LGGEV. § 506 und eine solche Vererbpachtung nach der Vo. 22./5. 1792 [PGS. II n° 699 S. 596] nicht ohne „landesfürstliche", „landesherrliche und oberbischöfliche" Genehmigung vornehmen; die Vo. 1792 setzt als Präjudiz die „poena nullitatis". — Vgl. unten N. 36.

[22]) Vo. 13./2. 21 [Raabe IV n° 3166 S. 122]; Cirk. Vo. 14./5. 1763. Vgl. Siggelkow § 51.

[23]) Das ältere Recht (Voo. 20./5. 1681; 15./5. 1694 n° III [PGS. II 264. 338 ff.] Vo. 20./3. 1765 [PGS. II n° 688 S. 583]; Rescr. an den EA. 6./9. 1796 [ebds. n° 702 S. 598]. Vgl. Trotsche Civ.-Proc. I 474 NN. 8. 9) ist allmählich abgeändert, und auf Grund der so erwachsenen Bestimmungen ist dann in Veranlassung der CPO. die oberkirchenräthliche Vo. 30./12. 79 betr. Proceßführung für die pia corpora ergangen. Oben § 180 N. 7 Vgl. § 182 NN. 9. 10.

[24]) Doberan, Güstrow, Malchin, Parchim, Schwerin. Für je zwei Superintendenturen ist ein Kirchensecretär bestellt. Staatskalender 1879. I 169.

[25]) Rev. KO. fol. 134. 135. fol. 139 „Zum Achtzehnden". fol. 148 [PGS. II 178. 181. 187]; Ern. Sup. Instr. 20./5. 1681 n° 1 ff. [ebds. n° 421

Digitized by Google

besondere durch Ueberwachung der Administration der einzelnen Aerarien[26]) die Aufsicht auf das Kirchenvermögen und dessen Erhaltung. In besonders weitgehender Weise erstreckt sich die Thätigkeit des Superintendenten auf die Aerarien der landesherrlichen Patronatskirchen. Zu Kündigungen[27]), Belegungen[28]) und Versuren[29]) von Kirchencapitalien, sowie zu „hauptsächlichen" Bauten[30]) bedarf es hier seiner Zustimmung; die über Capitalien lautenden Documente hat er in Verwahrung[31]), und ist Capitalienzahlung nur gegen seine Mitquittung zu leisten[32]);

SS. 338 f.]; Vo. 15./5. 1694. XVI [ebds. SS. 264 ff.]; insbesondere auch gegenüber dem Patron: ebds. XXXII. XXXIV.

[26]) Überwachung pünktlicher Ablage der Jahresrechnung: Voo. 28./3. 1786, 7./11. 1788 [PGS. II nº 695. 696 SS. 593 ff.]; Voo. 3./12. 10, 6./2. 19, 28./8. 43 [Raabe IV nº 3158. 3164. 3183 SS. 117. 121. 128]. Jährlicher Kassensturz bei Kirchen Großherzogl. Patronates: Vo. 22./7. 35 [Gesenius 97]. Über ständische Patronatskirchen kann eine specielle Überwachung freilich nicht geübt werden. Gelegentlich zum Vorscheine kommende Irregularitäten werden aber auf Bericht des Superintendenten durch oberbischöfliches Einschreiten corrigirt. Ev. bleibt allerdings nur der Rechtsweg.

[27]) Voo. 20./5. 1681, 1./11. 1817 Sup. Instr. III [PGS. II nº 421 SS. 538 ff. Raabe IV nº 3163 S. 119].

[28]) Voo. 20./5. 1681 [a. a. O.], 15./5. 1694 [PGS. II SS. 264 ff.], 1./11. 17 Sup. Instr. nº IV Berechner Instr. nº III V [a. a. O.]. Soll die Belegung bei einer nicht rein landesherrlichen Kasse stattfinden, so muß oberbischöflicher Consens beim OKRathe erholt werden. Oben § 180 Note 2. Belegungen bei den Sparkassen zu Schwerin, Rostock, Wismar u. Güstrow stehen bis zum Belaufe von 300 M. [100 Thlr.] zur alleinigen Competenz der Aerars-Verwaltung nach Vo. 22./1. 28 [Raabe IV nº 3177]. Bei nicht landesherrlichen Patronats-Kirchen wird Superintendentur-Consens zu einer Belegung nur dann nöthig, wenn der Patron von der Kirche leihen will. LGGEV. §§ 492. 493.

[29]) Sup. Odg. 31./1. 1571 nº 7 [PGS. II nº 418 S. 332].

[30]) Voo. 15./5. 1694. VIII. IX, 20./5. 1681 [PGS. II SS. 264 ff. 338 ff. nº 421]. Wegen nicht landesherrlicher Patronats-Kirchen LGGEV. § 501. Daß dieser Bauconsens neben der unten SS. 86 ff. zu erwähnenden neuen Regulirung der Kirchenbaulast [Vo. v. J. 1824] fortbesteht, wird angenommen werden dürfen.

[31]) Belegungs-Documente anderer Patronatskirchen asservirt er nur, wenn das Kapital beim Patron selbst belegt ist.

[32]) Voo. 20./3. 1802, 29./7. 1805, 1./11. 17 [PGS. II nº 705. Raabe IV nº 3155. 3163 SS. 115 f. 118 ff.]. „Aus der Bestimmung" der letzteren Vo. „folgt, daß, wenn bei fehlender Mitunterschrift des Superintendenten in den „Quittungen über gezahlte Kirchencapitalien die Verwendung der Zahlung in

Digitized by Google

zur Rechnungslegung concurrirt er unter Zuziehung des Kirchensecretärs seiner Diöcese durch Revision[33]) und Aufnahme der Jahresrechnung[34]). Ueber die ihm so bekannt gewordenen Resultate der Kirchenrechnungen aber muß er jährlich an die oberbischöfliche Instanz berichten[35])

Oberbischöfliches, durch den Oberkirchenrath zu erteilenden Consenses bedarf es überall zu allen Arten von Immobiliar-Veräußerungen[36]), sowie zum Abbruch und zum Aufbau von Kirchen[37]), endlich zu allen Capital-Verwendungen[38]). Die Aerarien fürstlicher Patronatskirchen müssen aber selbst zu jeder nicht „registermäßigen" Ausgabe einen solchen Consens erbitten[39]). Ausgenommen hiervon sind jetzt allein noch die Kosten kleiner Reparaturen, sofern sie aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden können[40]).

Der Patronat

ist als eine unantastbare Institution der Landeskirchenverfassung grundgesetzlich anerkannt[41]). In das kirchliche Vermögensrecht

„das Vermögen der Kirche nicht geschehen ist, ein nachträgliches Erfordern „jener Mitunterschrift unstatthaft sein muß, — wogegen der debitor oder „cessionarius, vor der Zahlung wegen Überlieferung einer gehörigen „Quittung resp. Cession vollständig gesichert zu werden, begehren kann." [OAGDecret 14./6. 47 Präj. V 21.]

[33]) Voo. 15./5. 1694. XII, 24./5. 1757 [PGS. II SS. 264 ff. 581 n° 684].

[34]) Dieselben Voo. u. ferner: Sup. Instr. 31./1. 1571 VII, Vo. 12./12. 1763 [PGS. II n° 418. 687 SS. 332. 583].

[35]) Vo. 3./3. 10 [Raabe IV n° 3158 S. 117.]

[36]) Vgl. schon Vo. 22./5. 1792 [PGS. II n° 699 S. 596] und LGGEV. § 506 insbes. aber Vo. 28./6. 1808 [Raabe IV n° 3156 SS. 116 f.], nach welcher nur dieser Consens gegen die revocatoria schützen kann.

[37]) LGGEV. § 501 [„wie Rechtens, vorher gemeldet werden".]

[38]) Oben § 180 N. 2.

[39]) Voo. 17./3. und 11./8. 1795 [PGS. II n° 700. 701]. Die hier noch nachgelassene Ausnahme kommt nach neueren Bestimmungen in Wegfall. Dagegen sind nicht registermäßige Verwendungen noch durch die Voraussetzung einer Einwilligung der Eingepfarrten [s. unten SS. 86 ff.] erschwert.

[40]) Diese bedürfen auch nicht einmal eines Consenses des Superintendenten. Die Zahlung hat auf bloße Anweisung des betr. Großh. Amtes als Patronats-Baubehörde zu geschehen.

[37]) Rev. KO. fol. 124 [PGS. II 121]; LGGEV. §§ 474. 481.

Digitized by Google

greift er durch das Recht und die Pflicht der cura beneficii ein[42]). Dieselbe involvirt eine Aufsicht über den baulichen Stand der kirchlichen Gebäude[43]) und eine Mitaufsicht über das Kirchenärar[44]). Letztere ist eintretendes Falles durch Anzeige beim Superintendenten oder in sonst geeigneter Weise zu verfolgen; sie äußert sich nicht bloß in einer allgemeinen Controle des Pastors[45]), sondern auch in folgenden besonderen Rechten: Aufnahme der Jahresrechnung[46]), jederzeitige Einsicht der Kirchenrechnung[47]) und für den ritter- und landschaftlichen Patron Zustimmung zu Versuren und Belegungen[48]). Als defensor ecclesiae aufzutreten, hat der Patron nach heutiger Rechtsverfassung keinen Anlaß[49]); jedoch ist es ihm unbenommen, die zu einem Processe seiner Patronatskirche erforderliche oberbischöfliche Thätigkeit durch Bericht zu veranlassen[50]). Nach einer im Lande anerkannten Observanz ist der Patron gehalten, dem unver-

---

[42]) O. Meier Kirchenrecht § 160 NN. 8 f. (3) S. 410.

[43]) LGGEV. § 499.

[44]) Vo. 28./1. 1658 [PGS. II n° 680 SS. 578 f.]. Aus derselben „erwächst für ihn allerdings der Anspruch, bei solchen Angelegenheiten, welche „tiefer in den Bestand und in die äußere Stellung des kirchlichen Vermögens „eingreifen, mit seiner Stimme" oberbischöflich „gehört zu werden" [OAG.-Decret 24./4. 68 rat. II z. S. Da. 23. Strel. Präj. V 121]; das ohne solches Gehör oberbischöflich consentirte Rechtsgeschäft der Kirche ist aber um deswillen dem Vorwurfe eines wesentlichen Mangels nicht ausgesetzt, und steht „bei einer Verschiedenheit der Ansichten hinsichtlich der Verwaltung des Kirchen„vermögens in Bezug auf das Interesse der Kirche" die Ansicht des Patrons der „oberbischöflichen Bestimmung" unbedingt nach [OAGDecret 27./1. 48 Präj. V 121].

[45]) Pol. Odg. 1572 Tit. „von Rechenschaft der Bürgermeister" ꝛc. XVIII. Vo. 1./12. 1825 [Raabe IV n° 3172 S. 124].

[46]) Vo. 15./5. 1694 IV cf. XII [PGS. II SS. 264 ff.]; vgl. Sup. Odg. 31./1. 1571 n° VII [ebds. n° 418 S. 332]; Pol. Odg. a. a. O.; LGGEV. § 490. 491.

[47]) LGGEV. § 491.

[48]) Sup. Odg. a. a. O.; LGGEV. § 492. Wenn ein Capital beim Patron selbst belegt werden soll, so tritt Superintendentur-Consens an die Stelle des Patronats-Consenses, und sind dann die resp. Documente auch nicht beim Patron, sondern beim Superintendenten zu asserviren. Oben NN. 28. 31.

[49]) Vgl. Buchka und Budde a. a. O. I 213.

[50]) R. an den EA. 6./9. 1796 [oben N. 23].

Digitized by Google

mögenden Kirchenärar die Proceßkosten zu suppeditiren[51]). Eine Verpflichtung dagegen, die kirchlichen Bauten beim Unvermögen der Kirche auf seine alleinigen Kosten zu beschaffen, hat er nicht[52]). Weiter geht der Einfluß des Patronates auf den vermögensrechtlichen Organismus der kirchlichen Einzelnstiftung nicht. Insbesondere ist der Patron in keiner Weise als Verwalter des Kirchenärars anzusehen[53]). Für die sorgfältige Auseinanderhaltung seines und des Kirchenvermögens hat die Gesetzgebung Sorge getragen[54]), und steht die Sonderung des letzteren speciell zur Verantwortlichkeit des Pastors[55]).

Die Stellung des Patrons zum Kirchenärar wird vom höchsten Landesgerichtshofe aus dem eigenen vermögensrechtlichen Interesse abgeleitet, welches derselbe an der Verwaltung des Kirchengutes hat[56]).

Der landesherrliche Patronat wird von den unter der Kammer stehenden Großhl. Aemtern verwaltet.

---

[51]) Ebds.; Buchka und Budde III 352.

[52]) Abgesehen natürlich von besondern Verträgen oder erweislichen Observanzen. Vo. 27./12. 24 [Raabe IV 132 ff.]. OAGErk. 1./11. 49 [Präj. V n° 63]. — Eine Versicherung der Kirchengebäude durch den Patron fällt, da derselbe immerhin mit baulastpflichtig ist, nicht nothwendig unter den Gesichtspunkt einer negotiorum gestio für das Ärar. OAGErk. 29./11. 75. rat. 8 Ze. 152 [Präj. VI 98].

[53]) Buchka und Budde I 213 v. J. 1854. Die geradezu entgegengesetzte Bemerkung eines Urtels v. J. 1849 ebds. III 335 beruht offenbar auf einer Unvorsichtigkeit des Ausdrucks. Vgl. Vo. 28./1. 1658 [PGS. II n° 680 S. 578].

[54]) Die Benutzung von Kirchengeldern durch den Patron ohne „gehörigen Schein und Obligationes" untersagt schon die letztallegirte Vo. Dann aber wird solche Benutzung an oberbischöfliches „Vorwissen und Consens" gewiesen von der Vo. 15./5. 1694 II [PGS. II S. 264]. Zur Erteilung des Consenses ward der zuständige Superintendent legitimirt durch LGGEV. § 493, welcher § von Neuem eingeschärft ist von der Vo. 1./12. 25 [Raabe IV n° 3172 S. 124]. Hinsichtlich von „Erbcontracten", die er mit der Kirche über Kirchen- und Pfarrländereien abschließt, steht der Patron nicht anders, wie jeder Dritte. Vo. 22./5. 1792 [PGS. II n° 699 S. 596].

[55]) Pol. Odg. a. a. O. [oben N. 45] begründet eine Denunciationspflicht des Pastors und ist auch ihrerseits durch die in der vorigen Note citirte Vo. v. J. 1825 wieder eingeschärft worden.

[56]) Buchka und Budde I 213.

Digitized by Google

In gewisser Weise greift endlich auch in die Administration des Kirchenärars ein die Stellung der

Gemeinde

zu demselben. Die schon im vorreformatorischen Rechte nicht unerhörte [57]) Controle der ganzen Gemeinde über die Rechnungsführung des Aerars fand sich im älteren Particularrechte insofern wieder, als [58]) zwei von der Gemeinde erwählte „alte Männer" zur Aufnahme der Jahresrechnung zugezogen werden sollten.

Tiefer greifen die bestehenden Rechte der „Eingepfarrten", d. h. der eingepfarrten Ortsobrigkeiten ein. In Verbindung mit der ihnen obliegenden Baulast ist denselben eine Aufsicht über die Verwaltung des Kirchengutes eingeräumt worden. Diese Baulast hat nämlich an sich und von besondern Verträgen und Observanzen abgesehen eine andere Gestalt und einen andern Umfang, wenn das Kirchenärar vermögend [59]), als wenn dasselbe unvermögend [60]) ist. Aber das vermögende Kirchenärar kann durch mangelhafte Verwaltung arm und auf die Bauhülfe-Pflicht der Eingepfarrten in umfassender Weise [61]) angewiesen werden. Um sich vor solcher mittelbaren Schädigung selbst schützen zu können, haben die Eingepfarrten nun dem Aerarium ihrer Kirche gegenüber das erwähnte Aufsichtsrecht [62]). Dasselbe umfaßt von den eigentlichen

---

[57]) O. Meier a. a. O. § 65 N. 3 (3) S. 158.

[58]) Pol. Odg. 1572 Tit. XVIII Abs. 1 und 2; Vo. 1./12. 25 [oben Note 54].

[59]) Dann normiren LGGEV. §§ 499. 500. S. Vo. 27./12. 24 § 5 [Raabe IV n° 3189 S. 134].

[60]) Dann normiren die Bestimmungen der Vo. 27./12. 24 §§ 6 bis 11 [vor. Note]. Das Anerkenntnis der eingepfarrten Ortsobrigkeiten, daß das Kirchenärar unvermögend sei, bindet die Hintersassen derselben, unter welche die Baulast im einzelnen Falle subrepartirt wird, rechtlich unbedingt. OAGDecret 28./11. 72. Lu. 694 [Präj. VIII 73].

[61]) D. h. auf die nach Maßgabe der vorigen Note bestehende Bauhülfepflicht. Vo. 27./12. 24 § 11. Vgl. Buchka und Budde VIII 250 ff.

[62]) Das Aufsichtsrecht hat lediglich diesen Grund; wo derselbe wegfällt soll wenigstens in einem Falle auch das Aufsichtsrecht cessiren [Vo. 27./12. 24 § 12 Abs. 2]: „Diejenigen Kirchen hingegen, deren Patron binnen Jahres„frist nach Publication dieses Gesetzes auf eine bestimmte Weise erklären „werden, daß sie für ihre Kirche von diesem neuen Gesetze keinen Gebrauch „machen und nie einen Beitrag von den Eingepfarrten ... verlangen, sondern

Digitized by Google

Kirchenbausachen — Baunothwendigkeit und Baueinrichtung im einzelnen Falle — abgesehen.

1. eine Controle des Aerar-Ausgabe-Etats. Derselbe soll von zehn zu zehn Jahren mit den zu einer Conferenz[63]) versammelten Eingepfarrten zu der Wirkung festgestellt werden, daß ausschließlich die so fixirten Ausgaben den durch einen nothwendigen Bau erforderten Ausgaben vorgehen. Nur also, soweit die „Grundstücke und Capitalien neben den sonstigen Hebungen „nur gerade so viel" Jahresertrag „gewähren, als zur Deckung „des Etats nothwendig ist," ist die Kirche als unvermögend anzuerkennen, so daß sie auf die Baulast der Eingepfarrten im vollen Umfange zurückgreifen darf[64]).

2. Das Aufsichtsrecht der eingepfarrten Ortsobrigkeiten involvirt ferner ein Inspections-, ein Mitrevisions- und ein Nachrevisions-Recht in Betreff der Jahresrechnungen des Kirchenärars; mehrere zu derselben Kirche Eingepfarrte von Ritter- und Landschaft haben dasselbe durch einen Bevollmächtigten zu üben, welcher Ständemitglied sein muß, der betreff. Kirchengemeinde jedoch nicht anzugehören braucht[65]). Die Inspection

„als Patronen stets selbst zu den geistlichen Bauten allein verpflichtet sein „wollen, insoweit das Kirchenärarium nicht ausreicht..." Nach Vo. 21./4. 32 ist auch ein späterer Verzicht zu derselben Wirkung zulässig. Eine dem entsprechend abgegebene Patronatserklärung äußert ihre Wirkung auf die Verzichtbarkeit des Patronates: Buchka und Budde III 354. — Im Übrigen zieht das Aufsichtsrecht indirect noch weitere, als die im Texte erwähnten Folgen nach sich. So ist vom OAG. entschieden worden [Lu. 542. Ke. 1075], daß „die Baulast der Eingepfarrten durch die Teilung des Pfarrgutes in ein „Pachtstück und ein pastorales Reservat nicht ohne Weiteres erhöht werden „darf, sobald nicht eine solche, ohne Zustimmung derselben erfolgte Einrichtung „als eine nothwendige nachgewiesen werden kann".

[63]) Zu derselben müssen alle Eingepfarrten vom ganzen Patronat geladen werden; auf Conferenzen, die Einer von mehreren Compatronen anberaumt, braucht sich keine Obrigkeit einzulassen [OAGPräj. VI nº 416]. Die auf gehörige Ladung Ausbleibenden sind an die auf der Conferenz selbst gefaßten Beschlüsse und nur an diese gebunden. [Ebds. aus Do. 392. Su. 1867. Sa. 254 Strel. und Ba. 202 Strel.]

[64]) Vo. 21./4. 32 §§ 1 bis 9. Ergeben die Jahres-Rein-Erträge einen Überschuß über den Ausgabeetat, so ist zunächst dieser Überschuß und — mit oberbischöflicher Genehmigung — das demselben entsprechende Capitalvermögen zum Bau zu verwenden.

[65]) Ebds. § 9 Abs. 2. § 4.

Digitized by Google

In gewisser Weise greift endlich auch in die Administration des Kirchenärars ein die Stellung der

Gemeinde

zu demselben. Die schon im vorreformatorischen Rechte nicht unerhörte [57]) Controle der ganzen Gemeinde über die Rechnungsführung des Aerars fand sich im älteren Particularrechte insofern wieder, als [58]) zwei von der Gemeinde erwählte „alte Männer" zur Aufnahme der Jahresrechnung zugezogen werden sollten.

Tiefer greifen die bestehenden Rechte der „Eingepfarrten", d. h. der eingepfarrten Ortsobrigkeiten ein. In Verbindung mit der ihnen obliegenden Baulast ist denselben eine Aufsicht über die Verwaltung des Kirchengutes eingeräumt worden. Diese Baulast hat nämlich an sich und von besondern Verträgen und Observanzen abgesehen eine andere Gestalt und einen andern Umfang, wenn das Kirchenärar vermögend [59]), als wenn dasselbe unvermögend [60]) ist. Aber das vermögende Kirchenärar kann durch mangelhafte Verwaltung arm und auf die Bauhülfe-Pflicht der Eingepfarrten in umfassender Weise [61]) angewiesen werden. Um sich vor solcher mittelbaren Schädigung selbst schützen zu können, haben die Eingepfarrten nun dem Aerarium ihrer Kirche gegenüber das erwähnte Aufsichtsrecht [62]). Dasselbe umfaßt von den eigentlichen

---

[57]) O. Meyer a. a. O. § 65 N. 3 (3) S. 158.

[58]) Pol. Odg. 1572 Tit. XVIII Abs. 1 und 2; Vo. 1./12. 25 [oben Note 54].

[59]) Dann normiren LGGEV. §§ 499. 500. S. Vo. 27./12. 24 § 5 [Raabe IV n° 3189 S. 134].

[60]) Dann normiren die Bestimmungen der Vo. 27./12. 24 §§ 6 bis 11 [vor. Note]. Das Anerkenntnis der eingepfarrten Ortsobrigkeiten, daß das Kirchenärar unvermögend sei, bindet die Hintersassen derselben, unter welche die Baulast im einzelnen Falle subrepartirt wird, rechtlich unbedingt. OAGDecret 28./11. 72. Lu. 694 [Präj. VIII 73].

[61]) D. h. auf die nach Maßgabe der vorigen Note bestehende Bauhülfepflicht. Vo. 27./12. 24 § 11. Vgl. Buchka und Budde VIII 250 ff.

[62]) Das Aufsichtsrecht hat lediglich diesen Grund; wo derselbe wegfällt soll wenigstens in einem Falle auch das Aufsichtsrecht cessiren [Vo. 27./12. 24 § 12 Abs. 2]: „Diejenigen Kirchen hingegen, deren Patron binnen Jahres-„frist nach Publication dieses Gesetzes auf eine bestimmte Weise erklären „werden, daß sie für ihre Kirche von diesem neuen Gesetze keinen Gebrauch „machen und nie einen Beitrag von den Eingepfarrten ... verlangen, sondern

Digitized by Google

Kirchenbausachen — Baunothwendigkeit und Baueinrichtung im einzelnen Falle — abgesehen.

1. eine Controle des Aerar-Ausgabe-Etats. Derselbe soll von zehn zu zehn Jahren mit den zu einer Conferenz[63]) versammelten Eingepfarrten zu der Wirkung festgestellt werden, daß ausschließlich die so fixirten Ausgaben den durch einen nothwendigen Bau erforderten Ausgaben vorgehen. Nur also, soweit die „Grundstücke und Capitalien neben den sonstigen Hebungen „nur gerade so viel" Jahresertrag „gewähren, als zur Deckung „des Etats nothwendig ist," ist die Kirche als unvermögend anzuerkennen, so daß sie auf die Baulast der Eingepfarrten im vollen Umfange zurückgreifen darf[64]).

2. Das Aufsichtsrecht der eingepfarrten Ortsobrigkeiten involvirt ferner ein Inspections-, ein Mitrevisions- und ein Nachrevisions-Recht in Betreff der Jahresrechnungen des Kirchenärars; mehrere zu derselben Kirche Eingepfarrte von Ritter- und Landschaft haben dasselbe durch einen Bevollmächtigten zu üben, welcher Ständemitglied sein muß, der betreff. Kirchengemeinde jedoch nicht anzugehören braucht[65]). Die Inspection

„als Patronen stets selbst zu den geistlichen Bauten allein verpflichtet sein „wollen, insoweit das Kirchenärarium nicht ausreicht..." Nach Vo. 21./4. 32 ist auch ein späterer Verzicht zu derselben Wirkung zulässig. Eine dem entsprechend abgegebene Patronatserklärung äußert ihre Wirkung auf die Verzichtbarkeit des Patronates: Buchka und Budde III 354. — Im Übrigen zieht das Aufsichtsrecht indirect noch weitere, als die im Texte erwähnten Folgen nach sich. So ist vom OAG. entschieden worden [Lu. 542. Ke. 1075], daß „die Baulast der Eingepfarrten durch die Teilung des Pfarrgutes in ein „Pachtstück und ein pastorales Reservat nicht ohne Weiteres erhöht werden „darf, sobald nicht eine solche, ohne Zustimmung derselben erfolgte Einrichtung „als eine nothwendige nachgewiesen werden kann".

[63]) Zu derselben müssen alle Eingepfarrten vom ganzen Patronat geladen werden; auf Conferenzen, die Einer von mehreren Compatronen anberaumt, braucht sich keine Obrigkeit einzulassen [OAGPräj. VI nº 416]. Die auf gehörige Ladung Ausbleibenden sind an die auf der Conferenz selbst gefaßten Beschlüsse und nur an diese gebunden. [Ebds. aus Do. 392. Su. 1867. Sa. 254 Strel. und Ba. 202 Strel.]

[64]) Vo. 21./4. 32 §§ 1 bis 9. Ergeben die Jahres-Rein-Erträge einen Überschuß über den Ausgabeetat, so ist zunächst dieser Überschuß und — mit oberbischöflicher Genehmigung — das demselben entsprechende Capitalvermögen zum Bau zu verwenden.

[65]) Ebds. § 9 Abs. 2. § 4.

Digitized by Google

dürfen die Eingepfarrten verlangen, sobald ihre Bauhülfe wegen Unvermögens der Kirche in Anspruch genommen wird[66]). Die Mitrevision sind sie in der Weise zu üben berechtigt, daß sie resp. ihr Bevollmächtigter die Jahresrechnung nebst Belägen bis zum 1. März beim Berechner einsehen und demselben die Monita der Obrigkeiten Zwecks „Mitabsendung und Berücksichtigung" mitteilen[67]). Die Nachrevision endlich steht den Eingepfarrten innerhalb zweier Jahre nach Ablauf des Rechnungsjahres zu; die Eingepfarrten fordern die dechargirte Rechnung nebst Belägen auf einen Monat vom Berechner ein und lassen die von ihnen gezogenen Monita unmittelbar an den Superintendenten gelangen[68]).

Die hiermit dargestellten[69]) Rechte der eingepfarrten Obrigkeiten leiten sich aus dem vermögensrechtlichen Privatinteresse derselben ab. Sie gründen sich auf ein Rechtsverhältnis derselben zur kirchlichen Stiftung, nicht auf die Verfassung der letzteren.

§ 184.

IV. Das Kirchenvermögen im e. S.

3. Das Vermögen der einzelnen Kirchen.

c. Das Kirchenärar. Fortsetzung.

β. Die Landstädte.

Die wesentlichsten Modificationen, welche die im Vorstehenden dargestellte Verfassung des Kirchenärars in den Landstädten erleidet, liegen in den Kirchenoekonomieen, welche zu dem Aerar zunächst hinzutreten, sodann in dem Zurücktreten des Pastors hinter andere zur Verwaltung berufene Personen.

Nach Luther's „Rathschlag"[1]) wurde auch in Mecklenburg das Vermögen der seit der Durchführung der Reformation ihrer unmittelbaren Bestimmung entfremdeten kirchlichen Local-

[66]) Ebds. § 9 Abs. 4 a. E.

[67]) Ebds. § 9 Abs. 5. Vgl. Vo. 27./12. 24 § 12 Abs. 1.

[68]) Vo. 21./4. 32 § 9 Abs. 2 bis 4.

[69]) Über die bei nicht zu behebender Differenz zwischen den Eingepfarrten eintretende Determination: Vo. 21./4. 32 § 5; vgl. Vo. 27./12. 24 §§ 9. 10.

[1]) „Ordnung eines gemeinen Kastens. Rathschlag, wie die geistlichen Güter zu handeln sind." 1523. O. Mejer § 163 N. 2 (3) S. 419.

Digitized by Google

stiftungen an „Capellen, Präbenden, Brüderschaften 2c." in den einzelnen Städten zu einem „gemeinen Kasten d. i. der Kirchen Einkommen und Vorrath" vereinigt; unter der Autorität des Stadtmagistrates stehend, war derselbe der Verwaltung besonders verordneter Administratoren anvertraut [2]). Die kirchenordnungsmäßigen Zwecke dieser neuen, Kirchenoekonomieen benannten Stiftungen waren Kirchenbau, Salarirung der Diakonen und Schulmeister, sowie Almosen [3]). Die Zwecke wurden indessen local vielfach anders bestimmt [4]), meist [5]) auch im Laufe der Zeit die Oekonomie mit dem Kirchenärar vereinigt. Ueberall aber, also auch wo sie noch selbständig neben dem Aerar steht, gehört die Oekonomie zu den für kirchliche Zwecke bestimmten Fonds. Insbesondere soll hinsichtlich der Frage, ob eine Localkirche im Sinne der Baulast als vermögend anzusehen sei? [6]) das Oekonomievermögen als Kirchenvermögen mit in Betracht gezogen werden [7]).

---

[2]) Rev. Kirchen-Ordnung fol. 276 f., wo von der Erhaltung der Kirche aus dem zur Säcularisation stehenden Kirchengute die Rede ist: „Weiter soll in jeder „Stadt klein oder groß durch den Rath ein gemeinsamer Kast d. i. der „Kirchen Einkommen und Vorrath also geordnet werden. Nachdem „Kapellen, Präbenden und Brüderschaften 2c. in den Städten vor „Alters gewesen sind, derselben Einkommen soll alles in einen gemeinen „Kasten zu der Kirchen Bau, Belohnung der Diakon und Schul„meister und zu Elemosynen der Armen geschlagen werden. Und sollen „treue Leute zur Einnahme, Ausgab und Rechnung gewählet werden ... „Darum ob gleich Privatpersonen ... jus patronatus an etlichen Präbenden „haben, sollen sie dennoch solche Präbenden nicht zu sich ziehen ... Es will „auch die Herrschaft mit Gottes Hülf solche christliche Ordnung gemeiner „Kasten ernstlich schützen und handhaben"; für diesen „Kasten" soll dann zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Michaelis eine Hauscollecte — der später sogenannte vierzeitige oder Vierzeiten-Pfenning — gesammelt werden. — Der gewählte Administrator hieß Kirchenoekonomus.

[3]) S. die vorige Note.

[4]) Vgl. Vo. 21./4. 32 § 1 [Raabe IV n° 3195 S. 139]: „Sollte jedoch „die Oekonomie ... einem von den Bauten verschiedenen Zwecke gewidmet „sein ...."

[5]) Vgl. oben § 181 N. 1.

[6]) Oben § 183 NN. 59 ff.

[7]) Vgl. Vo. 21./4. 32 § 1: Im Sinne der Baulast soll für die Frage, ob eine Kirche vermögend oder unvermögend, von den activis „nicht bloß „derjenige Teil, welcher in den Kirchenregistern, sondern auch derjenige Teil"

Digitized by Google

Die Verwaltung des städtischen Kirchenärars liegt gegenwärtig in der Hand eines vom Patronate, in städtischen Kirchen landesherrliches Patronates aber oberbischöflich durch den Oberkirchenrath ernannten Verwalters und Berechners, welcher meistens [8]) den Titel Oeconomus führt. Wo Oekonomie und Aerar noch gesondert sind, steht das Aerar unter der Administration eines Kirchenprovisors oder Vorstehers. Neben Oeconomus und Provisor fungiren jedoch noch andere Kirchenvorsteher, in der Regel mit besonders umschriebenen Functionen, z. B. als Beckenherrn u. dgl. Der Pastor als solcher [9]) hat mit der Verwaltung von Oekonomie und Aerar nichts zu thun. Einen Kirchenkasten, wie früher auf dem platten Lande, gibt es regelmäßig nicht [10]). Im Uebrigen normiren für Verwaltung und Berechnung des landstädtischen Kirchenvermögens dieselben Vorschriften, wie auf dem platten Lande.

Die Stellung des Stadtmagistrates zu dem Kirchenvermögen war nach dem älteren Rechte anscheinend ziemlich breit angelegt. Insbesondere war die Kassen- und die Jahres-Rechnung sowol des Aerars, als der Oekonomie in Gegenwart

in Betracht kommen, der „in den davon separirten Kirchen-Ökonomie-Registern „wo selbige jetzt noch separirt geführt werden, berechnet wird. Es soll daher „solche Trennung, wenigstens insofern von Ausmittelung der Kräfte der „Kirchen, um daraus die Baubedürfnisse zu bestreiten, die Rede ist, nicht „weiter stattfinden, wenn auch die separirte Administration und Berechnung „noch weiter nöthig befunden wird". — Die Bestimmung des Verhältnisses der Oekonomie zum Kirchenärar kann demnach nur eine locale und wird in concreto nicht immer leicht sein. Ursprünglich jedes Falls ist — und hiervon hatte der Text auszugehen — die Oekonomie eine selbständige, wie sehr auch für die Zwecke der Kirchen oder Kirche der resp. Stadt bestimmte Stiftung. Denn sowenig die alten pia corpora [„Capellen, Präbenden, Brüderschaften ꝛc."], welche zum „gemeinen Kasten" geworden sind zum Kirchenärar gehörten, ganz ebensowenig ist der „gemeine Kasten" dem Kirchenärar von der KOdg. einverleibt worden. Dies ist der landrechtliche Thatbestand, bei welchem es Mangels localer abändernder Rechtssätze oder stiftungsmäßiger Dispositionen auch heute noch bewenden muß.

[8]) Vgl. Staatskalender v. J. 1880 SS. 171 ff.

[9]) Der Pastor kann jedoch sei es als Oekonomus, sei es als Provisor mit den Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung betraut werden. So in 12 Landstädten nach dem cit. Staatskalender.

[10]) Vo. 15./5. 1694. XIII. [PGS. II nº 394 SS. 266 f.] S. jedoch oben § 183 N. 20.

Digitized by Google

von zwei Aeltesten [11]) durch den Magistrat aufzunehmen. Speciell zur Oekonomie hatte der Letztere schon nach der Kirchenordnung [12]) eine Aufsichtsstellung. H. z. T. dagegen hat der Magistrat lediglich diejenigen Rechte, welche ihm als Eingepfarrten bzw. als Patron zustehen.

γ. Die Seestädte.

In Rostock steht jedes der Kirchenärarien der vier Pfarrkirchen unter regelmäßig 4, nicht im Stadt-Rathe sitzenden [13]) Vorstehern, neben welchen allemal noch ein Beckenherr fungirt [14]). Die Jahresrechnung wird dem Rathe gelegt, welchem auch die Patrone dieser Kirchen als Bürgermeister resp. Camerarii angehören [15]). Die Einkünfte der Aerarien sind ausschließlich für „der Kirchen Gebeue" und für die Bezahlung der „gemeinen Kirchendiener" bestimmt [16]). Die Rechte des Superintendenten sind durch den „Director Ministerii" wahrzunehmen [17]).

Völlig geschieden von den Aerarien ist die Kirchenoekonomie, in welcher alle [18]), nicht den einzelnen Kirchen bestimmten Hebungen älterer geistlicher Stiftungen vereinigt sind. Dieselben sollen, soweit sie nicht ausdrücklich „zum Gebeu der Kirchen" gestiftet, zur Salarirung aller übrigen Kirchendiener, also

---

[11]) Pol. Odg. Tit. Von Rechenschaft der Bürgermeister XVIII; Vo. 1./12. 25 [Raabe IV n° 3172 S. 124].

[12]) Oben N. 2.

[13]) Rostock. Erbvertrag v. J. 1584 §§ 21. 22 [Blanck SS. 16 f.].

[14]) Staatskal. 1879 I 192 f.

[15]) Rost. Erbvertrag v. J. 1573 § „Also soll auch der Rath" [Blanck S. 9 a. E.]; Rost. EV. v. J. 1584 § 21 cit.; StKal. 1879 I 185.

[16]) Rost. EV. v. J. 1573 a. a. O.; vgl. Rost. EV. 1584 § 21.

[17]) Rost. EV. v. J. 1573 § „Aber mit Bestellung des Superintendenten" [Blanck S. 9]; Rost. EV. v. J. 1788 § 79 III.

[18]) Daß daneben bis auf den heutigen Tag alte von den resp. Familien verwaltete Familienstiftungen mit teilweis oder ausschließlich kirchlichen Zwecken, z. B. jährliche Lieferung einer Kirchenkerze u. dgl. m. in Rostock bestehen, ist kein Widerspruch gegen den Text. Derartige Stiftungen sind eben nicht selbständige kirchliche Einzelnstiftungen. Zum Kirchenvermögen gehört nur der Anspruch der Kirche an eine solche Stiftung. Die Stiftung selbst hat im Sinne des Stifters das Familien-Interesse zum Zweck, nicht das Interesse der Kirche. Das Familien-Interesse ist nicht bloß das geschichtliche Motiv der Stiftungshandlung, sondern der dauernde Zweck der Stiftung selbst.

Digitized by Google

namentlich der Pastoren verwandt werden[19]). Die Oekonomie wird durch einen, aus den erbgesessenen Bürgern auf Raths-Präsentation oberbischöflich durch den Oberkirchenrath ernannten Oeconomus verwaltet[20]). Derselbe steht unter einer, aus der alten Visitationscommission hervorgegangenen Deputation von zwei wiederum oberbischöflich durch den Oberkirchenrath ernannten Mitgliedern des Großherzoglichen Consistorium und zwei Abgeordneten des Magistrates[21]). Diese Deputation hat den Oekonomiekasten mit dem Oeconomus unter gemeinsamem Verschluß und nimmt dem Oeconomus die Jahresrechnung ab[22]). Zur Rechnungsabnahme sollen die „Lehn-Patronen", d. h. die Patrone der in die Oekonomie gezogenen alten Stiftungen concurriren dürfen[23]).

Die juristische Stellung des zu den Rittergütern des rostocker Districts gehörigen Pfarrgutes Evershagen ist nicht die eines gewöhnlichen Beneficialgutes, sondern die einer selbständigen Stiftung für das Pastorat zu St. Jakobi[24]).

Die stattlichen Hospitalgüter sind aus dem Verbande des Kirchenvermögens mehr und mehr losgelöst worden. Wenn schon sie „als Stiftungen mit ihrem Vermögen unverändert bei Bestand" geblieben sind, so stehen sie doch in rein städtischer[25]) Verwaltung und Nutzung. Sie sind insofern praktisch als Teile des Communalvermögens anzusehen; jedoch soll der Reinertrag, wenngleich nur „nach freiem Ermessen" des Magistrates für Arme, Kranke, Schulen oder Kirchen verwendet werden[26]).

In Wismar sind sämmtliche geistliche Hebungen ohne

---

[19]) Rost. EV. v. J. 1573 § „Also soll auch der Rath"; Rost. EV. v. J. 1584 § 20 vgl. § 12.

[20]) Rost. EV. v. J. 1584 § 18.

[21]) Ebds. § 11; Rost. EV. v. J. 1788 §§ 85. 86. Vgl. StKal. 1879 I 192.

[22]) Rost. EV. v. J. 1584 §§ 16. 17. 20.

[23]) Ebds. § 16.

[24]) Vgl. StKal. 1879 II 127, wo sich sogar als Eigenthümer „das Pastorat zu St. Jakob in Rostock" aufgeführt findet.

[25]) Vgl. hierzu auch schon Rost. EV. v. J. 1584 § 25.

[26]) Vereinbarung zwischen der Landesherrschaft und der Stadt Rostock vom 19./7. 70 [Ratif. u. Publ.-Vo. zur Vereinbarung über die Revision der innern Steuergesetzgebung vom 30./7. 70] Art. 6 [RBl. II n° 68. Anlage 3 zur Beilage, S. 6].

Digitized by Google

Unterschied zu einem „Hebungs-Departement" centralisirt. Dasselbe besteht unter dem Patronate der beiden Bürgermeister aus 2 Senatoren als Inspectoren, 5 Provisoren und 2 Oeconomis [27]).

§ 185.

V. Die Privilegien des Kirchenvermögens.

Die privatrechtlichen[1]) Privilegien der Kirchen und pia

---

[27]) Vgl. StKal. 1879 I 92.

[1]) Über die Besteuerung des Kirchenvermögens s. LGGEV. § 498. Siggelkow SS. 58 f. §§ 71 ff. Rev. Contributions-Edict 18./6. 74 § 3 Abs. 2; § 4 n° 4[b] [RBl. n° 17 Beil. SS. 2 ff.] Schulze Darstellung der öffentl. Abgaben in Meckl. 1849. SS. 5 f. O. Mejer § 169 N. 11 (3) S. 440. Balck FB. II 22 NN. 2. 3. Inzwischen bedarf die von den angeff. Schriftstellern verteidigte Communalsteuerfreiheit des Dotalgutes einer Kirche oder frommen Stiftung noch einer Bemerkung. Zu einem anerkannten Satze des gemeinen Rechts ist die Exemtion der Kirchengüter von allen Steuern in den bekannten Concilienschlüssen sicherlich nicht geworden, Richter-Dove Kirchenrecht (6) § 304 N. 15. Walter Kirchenrecht (12) 1856 § 256. II. O. Mejer a. a. O. N. 10 [A. A., wenigstens für den thatsächlichen Zustand, wie er in Mecklenburg bis zum 17. Jahrhundert gewesen, ein Rescr. des Ministerium Abteil. für U. A. 17./4. 55]. Eine Bestimmung der Resol. ad grav. 16./7. 1701 [1686] ad grav. eccl. 5 und ad grav. spec. Suer. de 26. Maii n° 9 ging nun dahin, daß städtische pia corpora von den „an sich gebrachten" Äckern und Häusern den Schoß u. a. Hauslasten entrichten sollten. Sie beweist aber weder sprachlich noch geschichtlich unzweifelhaft die Immunität der dos. [Die desfallsigen Bedenken sind ausgeführt in einem rostocker Facult.-Erk. de 1879 i. S. des K. Oekon. Colleg. zu Friedland Klägers wider den Magistr. das. wegen Rückgabe von Steuern.] Zu leugnen ist nun aber freilich nicht, daß jene Bestimmung bald darauf in diesem Sinne verstanden worden ist: Güstr. Stadt-Rec. 5./11. 1704 § 20: ... „Von allen „übrigen Kirchenhäusern, wie auch von denen von Kirchen-Oekonomey und „andern piis corporibus per adjudicata, Ankaufung und sonst acquirireten „Äckern und immobilibus aber muß der Schoß als ein onus reale nach „Maßgebung der F. Resolution auf Ritter und Landschaft grav. 5 num. 6 „in Eccl. der Stadt entrichtet werden", Stadt-Ordnung für Grevismühlen 17./9. 1749 § 25 sub 5 [PGS. III 327], und der LGGEV. § 498 hat dieselbe erneuert. Der in diesem Sinne dann auch versuchten Erhebung von Steuern, insbes. der ordentlichen Contribution legte aber sofort die erforderliche Ermittlung der Dotalqualität im einzelnen Falle unüberwindliche Hindernisse in den Weg. Es erging demgemäß eine „Anordnung der Landes-Regierung dahin":

Digitized by Google

corpora, welche das gemeine Recht[2]) sanctionirt hat, kommen auch den kirchlichen Einzelnstiftungen der lutherischen Landeskirche Mecklenburg, in gleicher Weise aber nach dem bereits[3]) Bemerkten den Stiftungen der katholischen und der reformirten Kirche[4]) zu.

Folgende Privilegien sind in den Particulargesetzen besonders erwähnt. Die Kirchen und pia corpora stehen in Betreff der in integrum restitutio den Minderjährigen gleich[5]). Ihre Klagen verjähren erst in 40 Jahren. Derselbe Zeitraum gilt für die Ersitzung ihnen gehöriger Immobilien[6]).

Außerdem gedenken die Particulargesetze mannichfacher processualer Vorzüge der Kirchen und pia corpora. Soweit dieselben über das gemeine Recht hinausgehen, können sie streng genommen nur der lutherischen Landeskirche zu Gute kommen. Denn es sind soweit Privilegien, bei deren Erteilung eine Rück-

---

„Daß alle Grundstücke, welche vor dem Jahre 1700 bereits erworben „waren, steuerfrei, die nach 1700 aber erweislich acquirirten der Be„stimmung des Landesvergleichs unterfallen, also besteuert werden sollten." Dieselbe ist mir allerdings nur aus dem vorerwähnten Min.-Rescr. v. J. 1855 bekannt. Dasselbe stimmt hier aber mit Siggelkow's (a. a. O.) Angabe über ein ungedrucktes Circulare an die Superintendenten 18./4. 1766 überein. Jene Anordnung ist dann in einem landesherrlichen Rescr. an die Steuercommission 13./4. 1778 [PGS. IV 209] in Bezug genommen und wird demgemäß gehandhabt. Noch das confirmirte Stadtregul. für Wittenburg 1797 [PGS. III 551] verlangt aber für Steuerfreiheit des einem pium corpus gehörigen städtischen Grundstücks den Nachweis der Dotalqualität; nur „in zweifelhaften Fällen" will es das Normaljahr angewendet sehen. — Die Lage des heutigen Landesrechts in Betreff der Steuerfreiheit der dos an der Hand dieser Data zu erörtern, ist hier nicht die Aufgabe.

[2]) Vgl. J. F. L. Göschen Vorless. über das gem. Civilrecht hsgb. von A. Erxleben I 1838 S. 215. Sintenis I (2) 1860 § 15 N. 48 SS. 115 f. § 51 N. 37 S. 505.

[3]) Oben § 176 bei NN. 2 bis 7.

[4]) Den Irvingiten, Baptisten und andern Secten können nach dem im Texte Ausgeführten die fraglichen Privilegien nicht zustehen.

[5]) Consist.-Odg. 1570 Tit. IX [PGS. II n° 395 S. 292]. Siggelkow §§ 82 f. SS. 62 f. Vgl. Buchka u. Budde IV 59. V 14.

[6]) Consist.-Odg. a. a. O. [vgl. Siggelkow a. a. O.]: Ausschluß der Verjährung durch mala fides des Schuldners. Übrigens i. i. r. propter ignorantiam s. aliam justam causam, nur natürlich nicht lediglich auf Grund der der Kirche zustehenden jura minorum.

Digitized by Google

ſicht auf die beiden andern chriſtlichen Kirchengemeinſchaften außerhalb des geſetzgeberiſchen Gedankens lag, wenn nicht ſogar von demſelben poſitiv ausgeſchloſſen wurde [7]). Hierher gehörte bis zur neuen Gerichtsorganiſation Folgendes:

Abgeſehen davon, daß wenigſtens einzelne Kirchen landesherrliches Patronates wegen liquider Forderungen eigenen Executionszwang hatten [8]), fand wegen klarer Forderungen, insbeſondere wegen rückſtändiger Stolgebühren paratissima executio durch die Niedergerichte des Patrons ſtatt [9]); jedoch war dieſelbe wegen gewiſſer Forderungen an Schuldner aus Ritter- und Landſchaft in einen allerdings beſonders ſchleunigen bedingten, bei dem zuſtändigen Landesgericht anzuſtrengenden Mandatsproceß abgeſchwächt worden [10]). Daß armen Kirchen ebenſo, wie anderen armen Parteien im Proceſſe das Armenrecht zuſtund, war längſt nicht mehr ein Privilegium zu nennen [11]).

Ferner aber genoſſen die Forderungen der Kirchen und pia corpora im Concurſe einen erheblichen Vorzug [12]), welcher

---

[7]) Das Reichsgeſetz 3./7. 69 ändert an dieſem Reſultate ſchon deshalb nichts, weil Vorenthaltung eines, Andern erteilten Privilegium nicht „Beſchränkung der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte" iſt.

[8]) Trotſche Civ.-Proc. I 11. 15 führt als Beiſpiele an die Kirche, Oekonomie und pia corpora zu Bützow und die Kirchen-Oekonomie zu Malchin.

[9]) Trotſche Civ.-Proc. II 174 NN. 7. 8 führt dies als ausnahmsweis, namentlich im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz vorkommende Specialität an. Nach Sup.-Odg. 31./1. 1571 sub VII [PGS. II 332 alin. antepenult. i. f.] vv.: „Es iſt auch unſer ernſter Will und Meynung" dürfte es aber vielmehr allgemeines mecklenburgiſches Landesrecht geweſen ſein. Vgl. RR. 23./11. 39 [Geſenius II 37 zu §§ 106. 107].

[10]) Vgl. die bei Trotſche a. a. O. II 194 NN. 17. 18 allegirten Voo. und RR., nach welchen der bedingte Mandatsproceß bei der competenten Kanzlei anzuſtrengen war im Falle von „Klagen der ..... Kirchen-Oekonomieen „wider Schuldner aus Ritter- und Landſchaft ... wegen unſtreitiger jährlicher „Erlegniſſe." — Im Übrigen vgl. noch wegen beſchleunigt ſummariſcher Behandlung der Proceſſe von Kirchen Vo. 15./5. 1694 III [PGS. II n° 394 SS. 264 f.]

[11]) Trotſche a. a. O. I 350 N. 4 nnd die dort cit. Vo. 20./5. 1681 [PGS. I (2) n° 174 SS. 303 ff.]

[12]) Die Forderungeu der pia corpora rangiren unter den Forderungen der abſolut privilegiirten Gläubiger an letzter Stelle. Dieſes in den Voo. 4. und 6./2. 1644 [PGS. I n° 277 f. SS. 397 f.] normirte Privilegium pflegte κατ' ἐξοχήν als jus pii corporis bezeichnet zu werden.

Digitized by Google

durch besondere Constitutionen auf die katholischen Kirchen zu Schwerin und Ludwigslust ausgedehnt worden war[13]).

Von diesen processualen und Concurs-Privilegien ist heute nur noch der an erster Stelle erwähnte Executionszwang in Gemäßheit der Reichs- und Landesgesetzgebung bei Bestand[14]). Die übrigen Privilegien sind beseitigt. Denn daß der Kirche das Mahnverfahren, falls dessen Bedingungen vorliegen, zusteht[15]), ist kein Vorrecht. Für das Armenrecht sodann bewendet es jetzt einfach bei den Bestimmungen der Civilproceßordnung und des Ausführungsgesetzes[16]). Im Concurse endlich haben gegenwärtig nur einzelne Forderungen der „Kirchen" einen bevorzugten Platz in der dritten Klasse der „Concursgläubiger"[17]).

Allgemeine Amortisationsgesetze bestehen nicht; jedoch ist die Veräußerung allodialer oder lehnbarer Rittergüter „an Stifter und Communen" sub praejudicio der Nichtigkeit und arbiträrer

---

[13]) Ah. RR. 13./4. und 6./5. 1809 [Raabe IV. n° 3211 SS. 177 f.] Religions-Übung [oben § 176 N. 4] SS. 46 ff.] Hinsichtlich der katholischen Kirche zu Ludwigslust: Relig.-Üb. S. 49 a. E. — Aus diesen Specialconcessionen folgt, daß andere nicht-lutherische pia corpora dieses Privilegium nicht hatten. Dasselbe beschränkte sich aber weiter auf mecklenburgische und zwar auf diejenigen mecklenburgischen pia corpora, welche bereits i. J. 1644 mecklenburgische waren. RR. 18./2. 1813 und 23./5. 1824 [Gesenius II 19].

[14]) CPO. § 706. Vo. 20./5. 79 § 1 [RBl. n° 25. v. Amsberg I 235. Düberg 175 f.]. Der Executionszwang ist übrigens ein sehr beschränkter. Er bezieht sich nur auf die an sich feststehenden Abgaben und Gefälle an Kirche, Pfarre und Küsterei, namentlich Stolgebühren, und findet er selbst in diesem Umfange nur im Domanium und in den Städten statt.

[15]) Durch das Mahnverfahren [CPO. §§ 628 ff.] können geeignetes Falls die bei NR. 9. 10 erwähnten Privilegien einigermaßen ersetzt werden. Ein weiterer Ersatz ist nicht gegeben. Insbesondere sind weder diese Privilegien „Befugnisse zur Verfügung von Zwangsvollstreckungen" im Sinne der Vo. 20./5. 79 [vor. Note], noch sind kirchliche klare Forderungen von Gebühren oder unstreitigen Erlegnissen sonst reichs- oder landesgesetzlich zu vollstreckbaren Schuldtiteln im Sinne der CPO. § 106 erklärt worden.

[16]) Inwieweit einer unvermögenden Kirche das Armenrecht zuzugestehen, hat jetzt das Proceßgericht auf Grund eines von der Localobrigkeit des Kirchortes ev. nach vorgängiger causae cognitio ausgestellten Zeugnisses selbständig zu entscheiden. CPO. §§ 106 ff. Vo. 21./5. 79 §§ 4 ff. [RBl. n° 27. Düberg 113 f.]. Vgl. Motive zu § 7 dieser Vo.

[17]) Näheres KO. § 54 n° 3. Die Ausführungs-Vo. 26./5. 79 [RBl. n° 30. Düberg 185 ff.] enthält nichts hier Einschlagendes.

Digitized by Google

Strafe untersagt [18]). Durch übereinstimmende Entschließung der Landesherrschaft und der Stände ist inzwischen auch von diesem Verbote vielfach dispensirt worden [19]). In einzelnen Städten, z. B. in Sternberg, ist durch lex specialis den Kirchen und den sonstigen pia corpora das Recht genommen, anders, als mit Zustimmung der Stadt, Grundstücke auf der Stadtfeldmark zu erwerben.

Kapitel 3.

Das Gemeindevermögen.

Erster Abschnitt.

Einleitendes.

§ 186.

Gemeinde, Land und Staat.

Zu den centralen Gegensätzen zwischen dem mittelalterlichen und dem modernen Rechtsleben gehört die Stellung der Gemeinden. Der am meisten ausgebildete Typus der Gemeinden ist in Mecklenburg die städtische Gemeinde, an welcher dieser Gegensatz demnach geschichtlich nachgewiesen werden soll.

Im Mittelalter nahmen die Stadt-Gemeinden als sociale Körperschaften auch die Lösung der einzelnen politischen Aufgaben für ihr Gebiet in die Hand. Grundherrlichkeit und corporative Verfassung stellten sie als eine ebenbürtige Macht neben die ländlichen Grundherrschaften. Mit den letzteren schlossen sie sich dann in den Landständen zu einer Landesgemeinde zusammen, deren Wirksamkeit im Grunde gleichfalls von privatrechtlich socialem Standpunkte aus politische Aufgaben in ihren Bereich zog — je länger, je mehr. Neben dieser politischen Thätigkeit socialer Factoren beschränkt sich der im Landesherrn concentrirte politische Staatsgedanke auf die Wache darüber, daß die staat-

[18]) LGGEV. §§ 471 f. 131. 133. W. Kahl die deutschen Amortisationsgesetze. 1880. SS. 61. 295 f. N. 1. Vgl. Eschenbach in den Beil. z. d. Rostock. W. N. u. A. 1818. SS. 6. 7.

[19]) P. Roth MLehnrecht 1858. S. 40 NN. 4 bis 6.

Digitized by Google

lichen Aufgaben von jenen Factoren wirklich und in gehöriger Weise erfüllt würden.

Im wesentlichen ist dies hinsichtlich der Städte noch der principielle Standpunkt des LGGEVergleichs v. J. 1755[1]). Mit dem Erstarken des Staatsgedankens wurde derselbe nicht sofort und augenfällig verlassen; vielmehr ward zunächst nur die landesherrliche Oberaufsicht straffer angezogen und so, soviel zunächst die Landstädte[2]) angeht, eine Zwitterstellung der Stadt erzeugt. Ihre social-privatrechtliche und ihre politisch-staatsrechtliche Stellung schieden sich. In dieser sank die Stadt zu einem staatlichen Verwaltungskörper herunter; in jener behielt sie zunächst noch ihre Selbständigkeit als sociale Körperschaft, als „Gemeinde". Immerhin indessen haben in Mecklenburg die Stände, auch nachdem der in dieser Hinsicht bedenkliche Uebergang von der Realgemeinde[3]) zur Personalgemeinde vollzogen worden war, dafür gesorgt, daß die staatliche Position der Position als Gemeinde keinen Eintrag that.

Die Freizügigkeits- und Gewerbe-Gesetzgebung des norddeutschen Bundes und deutschen Reiches hat nun aber auch der Personalgemeinde mit der Beseitigung der Begriffe der Heimath und der bürgerlichen Nahrung ihre Grundlage entzogen. Gelingt es nicht, diese Grundlage irgendwie zu ersetzen, so kann die Zeit kaum fern sein, in welcher das bisherige Gemeindevermögen

[1]) Der LGGEV. setzt diesen Standpunkt allerdings mehr voraus, als daß er ihm präcisen Ausdruck verliehe. Er garantirt den Städten ausdrücklich nur, daß ihnen „die cura des gemeinen Wesens" innerhalb ihres Gebietes verbleiben solle, § 370 [vgl. Resol. ad grav. 1748 n° 32]. Zu bemerken ist etwa noch, daß der Erbvergleich [vgl. Pol. Odg. 1572 Tit. 18] eine regelmäßige Überwachung der Stadtrechnungsführung durch die Landesherrschaft nicht kennt, sowie daß er andererseits das Herkommen, nach welchem der Landesherr vielfach den Rathsstuhl ganz oder teilweis besetzt, dringender Wünsche der Stände [Resol. citt. n° 44] ungeachtet nicht ändert. Von einer strafferen Anspannung des Oberaufsichtsrecht oder von einer minderen Achtung vor der corporativ-grundherrlichen Stellung der Landstädte war der LGGEV jedes Falls völlig entfernt. Die Schlichtung innerer städtischer Streitigkeiten überläßt er den Vorderstädten, § 369 [vgl. Resol. citt. n° 32] und die Union der Landstände wird §§ 139, 141, 142 auch als solche zwischen Ritterschaft und Städten grundgesetzlich anerkannt.

[2]) Vgl. über das Nähere der Entwickelung den fg. §.

[3]) S. unten §§ 189. 210.

Digitized by Google

in unmerklichem und natürlichem Uebergange zum mittelbaren Staatsvermögen, die Gemeinde zu einem reinen Verwaltungsbezirk und Fiscus wird. Dann wird an die Stelle der privatrechtlichen Lehre von der Stadtgemeinde die Lehre von einem städtischen Fiscus zu treten haben.

Einigermaßen abweichend hat sich die Stellung der beiden Seestädte[4]) Rostock und Wismar entwickelt. Die im Mittelalter und seitdem erworbenen Rechte und Privilegien derselben haben die landesherrliche Oberaufsicht hier gelähmt und nahezu den Schein einer freistädtischen, staatlichen Selbständigkeit erzeugt. Von der angedeuteten Krisis der Gegenwart bleiben aber auch diese Städte nicht unberührt.

§ 187.

Die Landstädte und die landesherrliche Oberaufsicht.

[Stadtordnungen.]

In dem im vorigen § im Allgemeinen angedeuteten Verlaufe der geschichtlichen Entwickelung tritt mit besonderer Deutlichkeit das Ringen der Landstädte um ihre Selbständigkeit seit den Tagen des LGGEVergleichs hervor. Die einschlagenden Thatsachen sind für das Verständnis der heutigen, auch der heutigen vermögensrechtlichen Lage der Landstädte nicht unwesentlich.

Bereits im 17. Jahrhundert griff die Oberaufsicht hie und da durch organische Anordnungen in das Stadtregiment ein[1]). Ueber Einzeln-Ordnungen hinaus und bis zu umfassenden Stadtordnungen kam es aber erst nach dem Erbvergleich. Ob die Stadtreglements für Sternberg 1756[2]) und für

[4]) S. unten §§ 190 ff.

[1]) Insbesondere gab die Verwaltung des unbeweglichen Stadtvermögens, hinsichtlich welcher die Magistrate mancher Orten die Concurrenz der gemeinen Bürgerschaft thatsächlich zu beseitigen gewußt hatten, zu solchem Eingreifen Veranlassung. Hierher gehört wol auch der Eingang zum güstrow'schen „Hauptreceß wegen der Stadt-Kämmerei oder der Bürger Cassae" 8./4. 1686: „... eine Stadt-Kämmerei oder Bürger-Kassa ... introducirt werden möchte „und obwol der Bürgermeister und Rath die Inspection und Verwaltung „der Stadtgüter bis anhero allein gewesen ..."

[2]) Vgl. Raabe IV 884.

Digitized by Google

Lübz 1761 [3]) bereits mit der beachsichtigten Errichtung einer besonderen Aufsichtsbehörde für die Landstädte in Verbindung stehen? ist nicht ersichtlich. Sicher ist, daß unterm 16. März 1763 [4]) den Magistraten mitgeteilt wurde, es sei landesherrlicherseits eine „Steuer-, Polizei- und städtische Kämmerei-Commission" mit einer eingehenden Instruction [5]) eingesetzt; dieser Commission hätten sie „in allen, zur Aufnahme dortiger „Stadt und zur guten Ordnung gereichenden Verfügungen" zu gehorchen.

Die Commission hatte ihren Sitz in Güstrow und bestand aus — meist drei — Räthen, welche die Landstädte districtweis bereisten und quartaliter zu einer mehrwöchigen Sitzung zusammentraten. Jeder Rath hatte in jeder Stadt seines Districts einen Einwohner zum Polizeimeister zu designiren, welcher dann landesherrliche Bestallung erhalten und in Abwesenheit des Districtsrathes die locale Polizeiverwaltung beaufsichtigen sollte. Diesen letzteren Eingriff in ihre, schon vordem energisch verteidigte [6]) Polizeiherrlichkeit verbaten die Städte inzwischen mit Erfolg: „vor der Hand" wurde den Magistraten selbst die „un„mittelbare Inspection im Polizeiwesen anvertraut", jedoch „unter der Direction Unserer Commission", deren „Vorschriften „ohne Widerrede und Nachlässigkeit zu befolgen" seien. Von der Commission sollte Recurs an die Regierung zulässig sein. Motivirt wurde die außerordentliche Einrichtuung durch den „bedauernswerthen Vorfall, worin sich gesammte Städte aus „mancherlei Ursachen" befänden und durch die landesherrliche Absicht, „die Städte, soviel an Uns, von ihrem nahen Unter„gange zu retten."

Aufzuräumen fand die Commission denn auch wirklich genug. Denn nicht nur, daß der städtische Grundbesitz vielfach in Verfall gerathen, insbesondere die Holzwirthschaft völlig vernachlässigt worden war, sondern auch die städtische Verfassung war

[3]) M. W. nur in einem gleichzeitigen Foliodrucke zugänglich.

[4]) Ah. Circular-Rescript v. d. D. [PGS. III 278] in Verfolg eines Notificatorium vom 11. 2. e. a.

[5]) Ordnung der Steuer-, Polizei- und städtischen Kämmerei-Commission 2./2. 1763 [PGS. IV 200 ff.]

[6]) cf. Resol. ad gravv. 21./12. 1748. n° 29.

Digitized by Google

mancher Orten zu Gunsten eines patriarchalisch-absolutistischen Bürgermeister-Regiments, so zu sagen, suspendirt. Der Bürgermeister war an manchen Orten dies, Rathsherr und Stadtrechnungsführer in einer Person und bekümmerte sich um die Ansichten der Bürgerschaft so wenig, daß er auch nicht einmal eine Rücksprache mit den Viertelsmännern für nöthig erachtete[7]). Die Bürger verhielten sich solchen Zuständen gegenüber nicht immer ruhig; vielmehr betraten sie bisweilen selbst den Weg der „verböt-„lichen Vergadderungen und Complotmachereien", gegen welchen dann — sicherlich nicht ohne Veranlassung der Polizeicommission — eine Art von städischer Aufruhracte[8]) erlassen ward. Der Bürgermeister und resp. Magistrat beriefen sich zur Rechtfertigung oder doch Entschuldigung ihres Verhaltens gern auf den Mangel positiver und deutlicher Vorschriften. Die Commission nahm hieraus Veranlassung, solche positive Vorschriften mit Rath und Bürgerschaft zn vereinbaren. Dabei wurde dann aber nicht nur die städtische Verfassung, sondern auch, wie schon der der Titel der Commission angekündigt hatte, die „cura des gemeinen Wesens", insbesondere die Weide-, Mast- und Holzwirthschaft bis ins Einzelnste regulirt.

Eine große Anzahl von Stadtreglements sind so durch die Polizei-Commission zu Stande gebracht worden und gelten formell zum größeren Teile noch heute: so die von Neustadt, Waren, Stavenhagen, Boizenburg, Laage, Grabow, Malchin, Wittenburg, Hagenow, Marlow, Neukalen und Neubuckow. Von anderer Seite her wurde gleichzeitig die städtische Ordnung durch Abgrenzung der landesherrlichen von der städtischen Gerichtsbarkeit in Jurisdictionsregulativen[9]) gefördert, welche in mancher Hinsicht auch ihrerseits noch als Quellen der heutigen Stadtverfassung in Betracht kommen.

Bei alledem lastete auf der Commission das odium einer, der landesgrundgesetzlichen, in Betreff der „cura des gemeinen Wesens" ausdrücklich garantirten Selbständigkeit der Städte feindlichen Institution. Der moderne Staatsgedanke aber war

[7]) Vgl. Acta des G. Minist. des Innern betr. die Verfass. für die Stadt Stavenhagen. n° 1 bis 5.

[8]) Vo. 8./4. 1777 [PGS. III 278 f.], welche noch jetzt in Geltung steht.

[9]) Trotsche CPr. I 97 ff.

Digitized by Google

Lübz 1761 [3]) bereits mit der beachsichtigten Errichtung einer besonderen Aufsichtsbehörde für die Landstädte in Verbindung stehen? ist nicht ersichtlich. Sicher ist, daß unterm 16. März 1763 [4]) den Magistraten mitgeteilt wurde, es sei landesherrlicherseits eine „Steuer-, Polizei- und städtische Kämmerei-Commission" mit einer eingehenden Instruction [5]) eingesetzt; dieser Commission hätten sie „in allen, zur Aufnahme dortiger „Stadt und zur guten Ordnung gereichenden Verfügungen" zu gehorchen.

Die Commission hatte ihren Sitz in Güstrow und bestand aus — meist drei — Räthen, welche die Landstädte districtweis bereisten und quartaliter zu einer mehrwöchigen Sitzung zusammentraten. Jeder Rath hatte in jeder Stadt seines Districts einen Einwohner zum Polizeimeister zu designiren, welcher dann landesherrliche Bestallung erhalten und in Abwesenheit des Districtsrathes die locale Polizeiverwaltung beaufsichtigen sollte. Diesen letzteren Eingriff in ihre, schon vordem energisch verteidigte [6]) Polizeiherrlichkeit verbaten die Städte inzwischen mit Erfolg: „vor der Hand" wurde den Magistraten selbst die „unmittelbare Inspection im Polizeiwesen anvertraut", jedoch „unter der Direction Unserer Commission", deren „Vorschriften „ohne Widerrede und Nachlässigkeit zu befolgen" seien. Von der Commission sollte Recurs an die Regierung zulässig sein. Motivirt wurde die außerordentliche Einrichtuung durch den „bedauernswerthen Vorfall, worin sich gesammte Städte aus „mancherlei Ursachen" befänden und durch die landesherrliche Absicht, „die Städte, soviel an Uns, von ihrem nahen Untergange zu retten."

Aufzuräumen fand die Commission denn auch wirklich genug. Denn nicht nur, daß der städtische Grundbesitz vielfach in Verfall gerathen, insbesondere die Holzwirthschaft völlig vernachlässigt worden war, sondern auch die städtische Verfassung war

---

[3]) M. W. nur in einem gleichzeitigen Foliodrucke zugänglich.

[4]) Ah. Circular-Rescript v. d. D. [PGS. III 278] in Verfolg eines Notificatorium vom 11. 2. e. a.

[5]) Ordnung der Steuer-, Polizei- und städtischen Kämmerei-Commission 2./2. 1763 [PGS. IV 200 ff.]

[6]) cf. Resol. ad gravv. 21./12. 1748. n° 29.

Digitized by Google

mancher Orten zu Gunsten eines patriarchalisch-absolutistischen Bürgermeister-Regiments, so zu sagen, suspendirt. Der Bürgermeister war an manchen Orten dies, Rathsherr und Stadtrechnungsführer in einer Person und bekümmerte sich um die Ansichten der Bürgerschaft so wenig, daß er auch nicht einmal eine Rücksprache mit den Viertelsmännern für nöthig erachtete[7]). Die Bürger verhielten sich solchen Zuständen gegenüber nicht immer ruhig; vielmehr betraten sie bisweilen selbst den Weg der „verbötlichen Vergadderungen und Complotmachereien", gegen welchen dann — sicherlich nicht ohne Veranlassung der Polizeicommission — eine Art von städischer Aufruhracte[8]) erlassen ward. Der Bürgermeister und resp. Magistrat beriefen sich zur Rechtfertigung oder doch Entschuldigung ihres Verhaltens gern auf den Mangel positiver und deutlicher Vorschriften. Die Commission nahm hieraus Veranlassung, solche positive Vorschriften mit Rath und Bürgerschaft zu vereinbaren. Dabei wurde dann aber nicht nur die städtische Verfassung, sondern auch, wie schon der der Titel der Commission angekündigt hatte, die „cura des gemeinen Wesens", insbesondere die Weide-, Mast- und Holzwirthschaft bis ins Einzelnste regulirt.

Eine große Anzahl von Stadtreglements sind so durch die Polizei-Commission zu Stande gebracht worden und gelten formell zum größeren Teile noch heute: so die von Neustadt, Waren, Stavenhagen, Boizenburg, Laage, Grabow, Malchin, Wittenburg, Hagenow, Marlow, Neukalen und Neubuckow. Von anderer Seite her wurde gleichzeitig die städtische Ordnung durch Abgrenzung der landesherrlichen von der städtischen Gerichtsbarkeit in Jurisdictionsregulativen[9]) gefördert, welche in mancher Hinsicht auch ihrerseits noch als Quellen der heutigen Stadtverfassung in Betracht kommen.

Bei alledem lastete auf der Commission das odium einer, der landesgrundgesetzlichen, in Betreff der „cura des gemeinen Wesens" ausdrücklich garantirten Selbständigkeit der Städte feindlichen Institution. Der moderne Staatsgedanke aber war

[7]) Vgl. Acta des G. Minist. des Innern betr. die Verfass. für die Stadt Stavenhagen. n° 1 bis 5.

[8]) Vo. 8./4. 1777 [PGS. III 278 f.], welche noch jetzt in Geltung steht.

[9]) Trotsche CPr. I 97 ff.

Digitized by Google

auch auf diesem Punkte in Mecklenburg nicht im Stande, gegen die Festigkeit der ständischen Basis aufzukommen. Bereits i. J. 1784 versagten die Vorderstädte, welchen Crivitz, Krakow und Teterow folgten, einem forstaufsichtlichen Befehle der Commission den Gehorsam unter Berufung darauf, daß die Städte als Landstände Serenissimo unmittelbar unterworfen seien. Gegen einen darauf erfolgenden herben Regiminal-Verweis appellirten sie an den Reichshofrath [10]). Wurden nun schließlich auch i. J. 1801 die Appellationsprocesse abgeschlagen, so währte die Opposition doch fort. Der Landtag setzte eine Deputation nieder „zur Ausgleichung der, von der Landschaft „erhobenen mancherlei Beschwerden", und im März 1827 inspicirte der Anwalt der Vorderstädte wiederum Regierungsacten, um sich auf einen neuen, nunmehr vor der Compromißinstanz zu führenden Proceß wider Serenissimum vorzubereiten [11]). Zu einem solchen kam es inzwischen nicht. Die Regierung bot den Städten die Hand. Der der landtäglichen Deputation erteilte Auftrag wurde zurückgenommen. Die Landschaft setzte ihre Beschwerden in zweifacher Fassung auf, deren eine für den Fall der Compromißinstanz [„Streitpunkte"], die andere für den Fall „einer gütlichen Hinlegung" [„Vergleichspunkte"] bestimmt war. Die Regierung erhielt von beiden Fassungen Mitteilung und schrieb darauf „commissarisch-deputatische Verhandlungen" nach Doberan aus. Am 27. Juli 1820 traten die Commissarien [12]) mit den Deputirten [13]) zusammen und in wenigen Tagen einigte man sich vollkommen.

Die drei wichtigen Resultate der doberaner Verhandlungen waren:

---

[10]) Acta des G. Min. d. Innern betr. den Proceß der Vorderstädte gegen Serenissimum in Betr. der Competenz des städtischen Polizei- und Steuercollegii zur Aufsicht auf die städtischen Hölzungen und auf die Städte überhaupt n° 53. 54. 64ª 64ᵇ 96.

[11]) n° 98 ders. Acten.

[12]) Der damalige Minister von Plessen und der spätere Minister Krüger.

[13]) Den vorderstädtischen Bürgermeistern Trotsche Güstrow und Wüsthoff Parchim, dem Bürgermeister Bölckow Gnoyen, welche von dem landschaftlichen Anwalt, Syndicus Dr. Knaudt Schwerin begleitet waren.

Digitized by Google

1. der Erlaß an die Magistrate der Vorstädte vom 20. August 1827 [14]), noch heute die Grundlage der mecklenburgischen landstädtischen Verfassung, daher wohl auch „Städte-Ordnung" genannt; er stellte die vermögensrechtliche Selbständigkeit der Städte wiederholt nachdrücklich fest;

2. das landesherrliche Circular an sämmtliche Magistrate betreffend die Aufnahme neuer Ankömmlinge in den Städten vom 18. desselben Monats [15]), gleichfalls noch heute von Wichtigkeit, in Betreff erheblicher Bestimmungen [16]) freilich durch die norddeutsche Bundes- und deutsche Reichs-Gesetzgebung wesentlich modificirt;

3. eine Vo. 26. November 1827 [17]) durch welche die Polizeicommission beseitigt, genauer die Oberaufsicht über das städtische Polizei- und Admininstrationswesen von dem Geschäftskreise derselben abgetrennt und auf die Regierung unmittelbar zurückübertragen ward.

Im § 22 der s. g. Städteordnung war verheißen, daß die Verfassungen der einzelnen Städte durch landesherrliche Commissarien — „auf Verlangen und Kosten der Landschaft" auch unter Zuziehung „eines von" derselben „gemeinsam bestellten Deputirten" — „besser regulirt" werden sollten. Die innerhalb der Regierung veranstalteten Vorbereitungen hierzu [18]) wurden durch die Ereignisse des Jahres 1830 [19]) unterbrochen. Unter dem Einfluß modernstaatlicher Ideen ward vor Allem von der Zuziehung eines landschaftlichen Deputirten Umgang genommen und auf Grund eines landesherrlichen „Determinationsrechtes" mit den einzelnen Magistraten — fast wiederum, wie mit nachgeordneten landesherrlichen Behörden — durch einen landesherrlichen Commissarius über Einführung neuer Stadtverfassungen verhandelt.

Die einzelnen Verfassungen, welche so zu Stande kamen,

---

[14]) Raabe IV 818 ff.
[15]) Ebds. 816 ff.
[16]) Nämlich der Bestimmungen sub IV.
[17]) Raabe IV 821.
[18]) Vgl. Vo. 10./12. 30 [Raabe IV 822 ff.]
[19]) Oben Band I 219 bei NN. 15 f.

Digitized by Google

waren zum bei Weitem größten Teile[20]) schematisch übereinstimmend und dem eingenommenen, damals modernen Standpunkte consequent. Die vermögensrechtliche Selbständigkeit der Stadtcorporation blieb hierbei jedoch unangetastet. Zwischen 1832 und 1840 erhielten, meist unter der Leitung eines und desselben Commissars[21]) folgende Städte derartige Stadt-Regulative: Grevismühlen, Teterow, Plau, Rehna, Dömitz, Brüel, Gadebusch, Ribnitz, Kröpelin, Schwaan, Krackow, Malchow, Penzlin, Tessin, Bützow, und Goldberg.

Die einzelnen Städte waren ihrer formellen Zustimmung ungeachtet kaum durchweg mit diesen Regulativen zufrieden; allgemein beschwerlich wurde aber die Nichtzuziehung der verheißenen landschaftlichen Deputirten und die Beamtenstellung empfunden, welche den Magistraten in den neuen Stadtordnungen in vieler Hinsicht war angewiesen worden. Mit einer desfallsigen Beschwerde wurde die Landschaft nun zwar abgewiesen[22]); die hiernächst erbetene Intercession des Landtages[23]) erzielte aber wenigstens eine Sistirung der weiteren einseitig commissarischen Regulirungen. Ein erneutes Vorgehen der Stände, welche auf Grund einer Zusammenstellung der landschaftlichen Beschwerden eine allgemeine Landesgesetzgebung über Stadt-Regulirungen forderten, blieb erfolglos. Zwar erkannte das ablehnende Rescript[24]) viele von den Beschwerdepunkten im Einzelnen an und stellte Berücksichtigung in Aussicht; aber es betonte die rechtsverbindlich erfolgte Anerkennung der Regulative durch die einzelnen Städte. Ehe die Landschaft ihre, ständischerseits erforderte Erklärung auf

---

[20]) Ausführlicher und individueller ist nur die Stadtordnung der vereinigten Alt- und Neustadt Schwerin 28./1. 32 [Raabe IV 832 ff.] In Parchim begnügte man sich mit einer Ordnung der Bürger-Repräsentation und der Magistratswahlen 19./4. 32 [ebds. 851 ff.]

[21]) Die Stadtregulative werden auf die commissarische Thätigkeit des Regierungsraths Boccius zurückgeführt. Die Bestimmungen derselben werden daher im folgenden Abschnitt mit „Bocc." citirt werden.

[22]) Ah. Resol. 5./7. 39.

[23]) 8./12. 40.

[24]) Ah. R. 30./10. 47.

Digitized by Google

dieses Rescript abgeben konnten, brachen die Ereignisse des Jahres 1848 herein[25]).

Dem Charakter der damaligen Bewegung entsprechend erfolgten nun in den meisten Landstädten[26]) und zwar in schleunigem Tempo Reformen der Bürgerausschüsse, bei welchen natürlich an Zuziehung des städteordnungsmäßigen landschaftlichen Deputirten überhaupt nicht gedacht wurde. Die Reformen waren hauptsächlich folgende: Oeffentlichkeit der Bürgerausschuß-Sitzungen und der gemeinschaftlichen Sitzungen von Rath und Bürgerschaft, — Beseitigung des Ausschlußes der bloßen Einwohner und der Israeliten von der activen und passiven Wahlfähigkeit zum Bürgerausschuß, — Beseitigung der magistratlichen Präsentationsrechte und der Cooptationsrechte des Bürgerausschusses selbst, — Vermehrung der Zahl der „Bürgerrepräsentanten", — Abschaffung der in den Bürgerausschüssen noch mannichfach vorhandenen ständigen Stadtämter[27]), so daß diese Aemter hinfort auf bestimmte Zeit von den Ausschußbürgern unter sich verteilt wurden; — weiter wurde den Bürgerausschüssen ein autonomes Versammlungsrecht, ja sogar die Befugnis, gemeine Bürgerschaft einzuberufen, vindicirt — der Bürgerausschuß erhielt Initiative u. s. w.

Nicht in jeder Stadt erfolgten diese Reformen gleichmäßig[28]). Sowol der locale thatsächliche Zustand, je nachdem er die Bevölkerung materiell mehr oder weniger zufrieden stellte, als die größere oder geringere Energie der localen Agitation wurden entscheidend für den Umfang der Reform. Die ministerielle Zusammenstellung aller dieser Reformen[29]) bildet daher eine ziemlich bunte Musterkarte.

Nach dem freienwalder Schiedsspruch wollte die Regierung den Versuch machen, die Stellung der Bürgerausschüsse durch

[25]) Landtags-Committen-Bericht über die 41. EAProposition betr. Regulirung der Städteverfassungen 25./12. 51 [Raabe IV 873 ff.]

[26]) Unverändert blieb die gesammte Stadtverfassung damals in Bützow, Dömitz, Gadebusch, Gnoien, Goldberg, Malchow, Penzlin, Plau, Rehna, Ribnitz, Tessin und Warin.

[27]) Nämlich der Ämter des oder der Stadtsprecher, der Viertelsmänner und der Kämmereibürger, welche neben den bloßen Ausschußbürgern den Bürgerausschuß bildeten.

[28]) In Grabow z. B. wurde nur die Sitzungsöffentlichkeit eingeführt.

[29]) Raabe IV 879 ff.

Digitized by Google

Landesgesetz einheitlich zu regeln [30]). Der desfallsige Gesetzentwurf [31]) wurde indessen einfach abgelehnt, und proponirte im Verlaufe der Verhandlungen die betreffende Landtagscommitte überdies eine Wahrung der ständischen Rechte aus § 22 der Städte-Ordnung v. J. 1827 [32]). — Seitdem wird im Einzelnen insbesondere in denjenigen Städten, in welchen die 1848er Reformen nur „bis auf Weiteres" genehmigt worden waren, manches wiederum geändert sein [33]). Im Ganzen und Großen ist jedoch — von der Reichsgesetzgebung und deren Folgen natürlich abgesehen — an dem bunten Resultate nicht gerüttelt worden.

Immerhin ist der corporative Charakter der Stadtgemeinde als der Genossenschaft der Bürger und die Beschränkung des landesherrlichen Rechts der Stadt gegenüber auf eine, freilich nunmehr ernstlicher gehandhabte landeshoheitliche Oberaufsicht aus der landesrechtlichen Entwickelung principiell unversehrt hervorgegangen. Auch in den neuesten, wesentlich mit einander übereinstimmenden Stadtordnungen der jungen Städte Ludwigslust [34]) und Doberan [35]) sind diese Principien beibehalten [36]).

Nach heutiger Rechtslage zerfallen die Landstädte des Großherzogthums, soviel ihre Verfassung betrifft, in fünf Klassen:

I. Stadtverfassungen aus der Zeit vor 1763 [Einsetzung der Polizeicommission] [37]), 4 Städte;

---

[30]) Nach dem Berichte der Justizcommitte des Landtages 1878/9 über den „Entwurf einer Vo. betr. das Bürgerrecht in den Städten" sollte damals, also 1851, jeder Einwohner active und passive Wahlfähigkeit zum BA. erhalten; die Wahl zum BA. aber sollte in drei, nach den Armenkassen-Beiträgen abgestuften Censusklassen erfolgen.

[31]) Dem Landtage vorgelegt mittelst Ah. R. 10./2. 51.

[32]) Vgl. den oben N. 25 cit. Committenbericht.

[33]) So sind z. B. in Grevismühlen durch Ah. bestät. Statut 7./10. 79 Censuswahlen für den BA. eingeführt [Act. des G. Min. des Innern betr. d. Verf. d. St. Grev. n° 35]. In Güstrow sind durch Ah. R. 5./8. 61 [Act. dess. Min. betr. d. Verf. d. St. Güstrow n° 4ª] die Magistratswahlen neu geregelt. In Neukalen ist durch Ah. R. 30./10. 76 [Act. dess. Min. betr. d. V. d. St. Neukalen 9] ein Geschäftsregulativ für den BA. erlassen u. s. w.

[34]) Bewidmung mit Stadtrecht und Stadtordnung vom 28./2. 76.

[35]) Bewidmung mit Stadtrecht und Stadtordnung vom 28./2. 79.

[36]) Beide StOO. machen für die BA.-Wahlen übrigens wiederum [vorher N. 30] einen Census grundleglich.

[37]) Im Anhange n° 5. 9. 13. 20 [einfache Schrift].

Digitized by Google

II. Stadtverfassungen aus der Zeit der Polizeicommission, also 1763 bis 1827[38]), 13 Städte;

III. commissarisch auf Grund der s. g. Städteordnung — meist durch Reg.-R. Boccius regulirte Stadtverfassungen aus der Zeit 1830 bis 1840[39]), 18 Städte;

IV. Stadtverfassungen aus der Zeit des deutschen Reichs[40]), 2 Städte;

V. Städte ohne codificirte Verfassung[41]), drei an der Zahl.

Anhang zu § 187.

Uebersicht der fünf Verfassungsklassen der mecklenburg-schwerin'schen Landstädte*).

1. Boizenburg StO. 1776; Abänd. 1835; BA. provis. Reg. 8./3. 1850.
2. Brüel StR. 1835; Abänd. nach 1848 betr. BA.
3. Bützow StR. 1840.
4. Neubuckow StO. 1824; Abänd. nach 1848 betr. BA.
5. Crivitz StO. 1760; Abänd. vor 1831; BA.: provis. Wahlordn. 15./12. 1849.
6. *Doberan StO. 28./2. 79.*
7. Dömitz StR. 1834.
8. Gadebusch StR. 1835.
9. Gnoien StO. 1749; Commiss. Protok. 26./5. 1770.
10. Goldberg StR. 1840.
11. Grabow StO. 1787; Abänd. nach 1848 betr. BA.
12. Grevismühlen StR. 1832; Abänd. nach 1848 und Statut 7./10. 1879 betr. BA.
13. Güstrow Hauptreceß 8./4. 1686; Stadtrecesse 24./10. 1687 u. 5./11. 1704; Kassenamts-Confirm. 20./5. 1807; provis. WO. für den BA. 9./11. 1850; Statut betr. Mag.-Wahlen 5./8. 1861; Gesch.-O. für den BA. 25./1. 1862.
14. Hagenow StO. 1798; Abänd. betr. BA. 25./4. 1848 u. 1865.
15. Neukalen StR. 1815; Abänd. nach 1848 betr. BA.
16. Kröpelin StR. 1835/6; Abänd. nach 1848 betr. BA.
17. Krackow StR. 1839; Abänd. nach 1848 betr. BA.

---

[38]) Im Anhange n° 1. 4. 11. 14. 15. 18. 21. 23. 24. 33. 34. 38. 40 [gesperrter Druck].

[39]) Im Anhange n° 2. 3. 7. 8. 10. 12. 16. 17. 22. 25 bis 29. 31. 32 36. 37 [lateinische Schrift].

[40]) Im Anhange n° 6. 19 [lat. Schrift mit cursivem Druck].

[41]) Im Anhange n° 30. 35. 39 [lat. Schrift in gesperrtem Druck].

*) Diese Zusammenstellung wird neben dem wenig übersichtlichen „Tableau" bei Raabe IV 879 ff. nicht überflüssig sein.

Digitized by Google

18. Laage StO. 1780; Wahlordnung 1832/3, dann 1848.
19. *Ludwigslust StO. 28./2. 76.*
20. Lübz StO. 1761; Abänd. nach 1848 betr. BA.
21. Malchin StO. 1796. Abänd. nach 1848 betr. BA.
22. Malchow StR. 1839.
23. Marlow StO. 1802. Abänd. nach 1848 betr. BA.
24. Neustadt StO. 1763; Abänd. 1785 und BA. betr. nach 1848.
25. Parchim Ordnung d. Bürgerrepräs. u. der Mag.-Wahlen 19./4. 32; provis. Modiff. (?) 1848.
26. Penzlin StR. 1839.
27. Plau StR. 1833.
28. Rehna StR. 1833.
29. Ribnitz StR. 1835.
30. Röbel Reg.-Rescr. 1843 und 22./1. 1849.
31. Schwaan StR. 1836; Abänd. nach 1848 betr. BA.
32. Schwerin StO. 1832; provis. Abänd. 11./11. 48 betr. BA.
33. Stavenhagen StO. 1775; Abänd. nach 1848 betr. BA.
34. Sternberg StO. 1756; provis. Regul. 14./6. 1848 betr. BA.
35. Sülz [nicht bestät. Regl. 1825]; Rescr. 25./6. 1849 betr. BA.
36. Tessin StR. 1839.
37. Teterow StR. 1832; Abänd. nach 1848 betr. BA.
38. Waren StO. 1764; provis. Best. 1846; Abänd. betr. BA. nach 1848.
39. Warin ?
40. Wittenburg StO. 1797; Abänd. nach 1848 betr. BA.

§ 188.

Die Stadtgemeinde, die Landgemeinde und der Flecken [Ortschaft].

Der Unterschied zwischen Stadt und Land war bis[1]) zum Eingreifen der Freizügigkeits- und Gewerbe-Gesetzgebung des norddeutschen Bundes und des deutschen Reichs durch mehrfache Momente rechtlich bestimmt: durch das Gewerbeprivilegium[2]),

[1]) Die Absicht der §§ 180 ff. des Staatsgrundgesetzes v. J. 1849 ist nicht zur Verwirklichung gelangt.

[2]) Dieses, unter fiscalischem Schutze stehende Privilegium war allerdings durch die Zollreform des Jahres 1863 — [Vereinbarung 18. 30./4. 63 (RBl. n° 20 Beilage) XI B: Freigabe der Branntweinbrennerei an das platte Land, XI C Erweiterung der Landhandwerke ꝛc. unter Abänderung von LGGEV. § 259.] — bereits beschnitten. Beseitigt ward es bekanntlich durch das s. g. Nothgewerbegesetz 8./7. 68 [RGBl. 406 f.], welchem die jetzige Reichsgewerbe-Ordnung 21./6. 69 §§ 1 bis 4 [RGBl. 245 f.] nachfolgte.

Digitized by Google

durch die Landstandschaft und obrigkeitliche Stellung, endlich durch die eigenthümliche Verfassung der Stadtcorporation. Eben deshalb konnte es Mittelbildungen zwischen Stadt- und Landgemeinden geben. Insbesondere war der Flecken, welchem der „Ort" oder die „Ortschaft"[3]) wesentlich gleichsteht, eine Landgemeinde, welcher das Privilegium bürgerlicher Nahrung zukam[4]). Es gibt noch fünf solche Flecken: im Domanium Lübtheen, Dargun, Zarrentin und [die Ortschaft] Neukloster, im Ritterschaftlichen Dassow. Eigenthümlich steht der rostocker Ort Warnemünde.

Der Unterschied zwischen Stadt und Land hat h. z. T., wie bereits angedeutet, an Festigkeit seiner Grundlage verloren. Dazu kommt, daß die, ehedem auf die überhaupt der Landesverfassung nicht incorporirte Seestadt Wismar beschränkte Erscheinung einer Stadt ohne Landstandschaft durch die Bewidmung der Flecken Ludwigslust[5]) und Doberan[6]) mit Stadtrecht wenigstens vorläufig weitere Anwendungen erfahren hat. Der Unterschied zwischen städtischer und ländlicher Gemeinde beruht nunmehr lediglich in der obrigkeitlichen[7]) Stellung der Stadt und in der Verschiedenheit der Gemeindeverfassung. Letztere Verschiedenheit entspricht im Allgemeinen dem Unterschiede des socialen und wirthschaftlichen Lebens in beiden Arten von Ansiedelungs- und Wohngemeinschaften.

Der Flecken ist in beiderlei Beziehungen plattes Land, jedoch so, daß seine, in vielen Beziehungen thatsächlich stadtähnlichen Verhältnisse rechtlich auch h. z. T. noch eine Art von Mittelstellung bedingen. Die vier Domanialflecken[8]) insbesondere haben

---

[3]) „Ort" und „Ortschaft" behalten daneben ihre geographisch-sociale, von allen rechtlichen Beziehungen abstrahirende Bedeutung für insbes. ländliche Ansiedlungsgemeinschaften aller Art, so redete man z. B. von gemeindlich verfaßten und nicht verfaßten „Ortschaften" und verstand darunter Höfe sowohl, wie Dörfer und Flecken.

[4]) LGGEB. § 279. Vgl. Balck Domaniale Verhältnisse I 201 N. 2.

[5]) 28./2. 76.

[6]) 28./2. 79.

[7]) Localpolizei und — h. z. T. noch einen Rest von freiwilliger — Gerichtsbarkeit umfassend.

[8]) Wegen des ritterschaftlichen Fleckens Dassow s. das Jurisd.-Regul. für Lütgenhof und Dassow 4. 5. 23./4. 1799 [Rostock. Beil. 1837 n° 8 SS. 28 ff.].

Digitized by Google

Gemeindeordnungen [9]) erhalten, welche sich an die revidirte Domanial-Gemeindeordnung, nicht an irgend welche Stadtverfassung anlehnen, im Einzelnen aber auch von jener nicht ganz unerheblich abweichen [10]).

Zweiter Abschnitt.

Die Stadtgemeinde.

§ 189.

Zur Geschichte der Stadtgemeinden.

Die Landstädte.

Die Geschichte [1]) der landstädtischen Verfassung in Mecklenburg darzustellen ist hier nicht die Aufgabe. Für den Zweck

---

[9]) Lübtheen 31./3. 75. Ortschaft und Hof Neukloster 8./4. 75, Zarrentin und Dargun 16./4. 75, sämmtlich in Geltung seit 1./7. 75 [vgl. RBl. n° 10. 11]. S. Rev. Dom Gem.-Odg. § 23 n° 3.

[10]) Die Abweichungen, welche natürlich erst durch die Betrachtung der Domanial-Gemeinde-Verfassung ihr volles Verständnis erhalten, sind im Wesentlichen folgende [die §§ Citate aus Dargun]: 1. Es gibt für unbescholtene, mindestens 25jährige Männer nur ein Gemeinderecht § 2, nicht auch eine bloße Gemeindeangehörigkeit. — 2. Der „Obervorsteher" des Fleckens hat §§ 3. 9 größere Selbständigkeit, als der Domanialschulze und Ortsvorsteher. — 3. Bei den beiden „Ortsvorstehern" des Fleckens wird größere Intelligenz vorausgesetzt § 4 n° 5 § 9, als bei den Schöffen der Domanial-Landgemeinde. — 4. Der „Obervorsteher" ist in Betreff der Gemeindeabgaben mit Executionszwang ausgerüstet § 6 n° 4. — 5. Die „Gemeindeversammlung" des Fleckens ist einem Bürgerausschusse ähnlicher, als einer Dorfsversammlung: sie ist zusammengesetzt aus „den Mitgliedern „des Gemeindevorstandes" und aus 8 bis 10 Vertretern aller „Gemeindeberechtigten"; auch Wahl, Geschäftsgang und Teilnahme an der unmittelbaren Verwaltung erinnern an den Bürgerausschuß. §§ 9 al. ult. 10. — 6. Dem entspricht eine größere Selbständigkeit der Vermögensverwaltung §§ 12 [Etat!] 13. 14. — 7. und eine Verminderung des unmittelbaren aufsichtlichen Eingreifens des zuständigen Domanialamtes §§ 15. 16. Endlich wird im Allgemeinen 8. auch eine größere Steuerkraft in den Flecken vorausgesetzt; wenigstens werden die s. g. Hospitalitenkosten von den Flecken nicht im Amtsverbande, sondern selbständig übertragen. § 4 n° 2.

[1]) Locale Darstellungen der Geschichte meckl. schwer. Landstädte: W. G. Wiggers Geschichte und Urkunden der Stadt Gnoyen. 1855. Besser Beiträge zur Geschichte der Vorderstadt Güstrow. 1819. Goß Gesch. v. Ludwigslust. 1852. Lisch Jahrbb. XXXII 1867 SS. 46 ff. [Malchow]. Cleemann..... ..... Danneil Chronik von Penzlin. 1873. Tott Gesch.

Digitized by Google

einer Darstellung des geltenden Rechts genügt ein kurzer geschichtlicher Rückblick. Die mecklenburgischen Urkunden versprechen für die Rechtsgeschichte des mecklenburgischen Städtewesens sicherlich eine große und werthvolle Ausbeute; aber die Erkenntnis der heutigen Stadtverfassung wird durch dieselbe kaum wesentlich bedingt.

Anscheinend ist zwischen den verschiedenen Landstädten auch abgesehen von der Verschiedenheit der Stadtrechts-Familien [2]) geschichtlich ein großer Unterschied zu machen. Neben einfach landsässigen treten amts-[3]) und selbst hinter-

---

der Stadt und Kloster Ribnitz. 1853. F. W. Lisch in Lisch's Jahrbb. XLII 1877 SS. 96 ff. [Schwerin]. Fromm Chronik von Schwerin. 1862 u. a. — Drei für die Geschichte der meckl. Landstädte nicht uninteressante Mss. enthält die Bibliothek der Ritter und Landschaft: 1) ein sich so nennendes Diplomatarium Bruelense [Sign. 142.[15]] enth. 7 Abschriften von Urkk., welche diese Stadt betreffen resp. de 1340 [MUB. n° 6054], 1487, 1504, 1578, 1603, 1647, 2) ein anscheinend aus dem Ende des 18. Jahrh.'s stammender Archivbericht über die s. g. Amtsstädte [Sign. M 142.[8]], 3) die Antworten der Mehrzahl der Bürgermeister auf eine, von v. Kamptz i. J. 1804 herumgesandte Privatanfrage nach dem in den einzelnen Städten geltenden Stadrechte [Sign. M 142.[2]].

[2]) Daß die Verschiedenheit der Mutterrechte auch für die Stadtverfassung von Bedeutung gewesen, wird sich nicht bezweifeln lassen. Inzwischen gibt die Urkunde des parchim-plauer Mutterrechts [MUB. I n° 319] in ihrer mehr einem Colonisationsvertrage, als einem Stadtrechte ähnlichen Fassung über diesen Punkt wenig Aufschluß. Die zwar werthvollen, aber spärlichen und kaum charakteristischen Bemerkungen des schweriner Stadtrechts sodann hat F. W. Lisch mit Hülfe der Urkunden zu einem Gesammtbilde zu gestalten versucht; es beweist dieser Versuch aber — auch abgesehen von manchen gewagten Behauptungen — vielleicht schon an sich das Unzulängliche der benutzten Quellen für einen solchen Zweck. Die magdeburger Rathsverfassung ferner [H. Rathmann Gesch. der Stadt Magdeburg. I 1800 SS. 273. 372 ff. II 193 ff. 488 ff. Vgl. G. A. Tzschoppe u. G. A. Stenzel Urkk.-Samml. z. Gesch. d. Ursprungs der Städte in Schlesien ꝛc. 1832 SS. 216 f.] kommt nur für die strelitzischen Städte in Betracht [oben Bd. I 70]. Die Einwirkung der lübecker Stadtverfassung [F. Frensdorff die Stadt- und Gerichtsverf. Lübecks im 12. u. 13. Jahrh. 1861] endlich ist für die Seestädte gewiß nicht zu unterschätzen, für die Landstädte aber auf keinen Fall eine nachhaltige gewesen.

[3]) Der in N. 1 cit. Archivbericht führt als Amtsstädte an: Buckow, Crivitz, Kröpelin, Gadebusch, Gnoyen, Goldberg, Grevismühlen, Hagenow, Neu-Kalen, Krackow, Laage, Lübz, Rehna, Teterow, Tessin, Waren und bezeichnet als deren Eigenthümlichkeit, daß die Großhl. Kammer hier das Recht der Besetzung des Rathsstuhls für sich in Anspruch nehme und der Regierung streitig mache. Der Bericht vermuthet, daß diese Städte zu Witthümern und Apanagen gehört, und daß die fürstlichen Inhaber wie ihr Stadtgericht, so auch ihre übrigen Hoheitsrechte durch ihre Ämter hätten versehen und ausüben lassen. Diesen Gebrauch habe man nach dem Rückfall des Witthums resp. des apanagium unbedenklich beibehalten in der Meinung, daß Ämter und Kammer so gut, wie die Regierung Vertreter des Landesherrn seien. — Mag dieser Erklärungsversuch immerhin für einzelne der gen. Städte zutreffen, so weisen doch die Urkk. noch auf eine ältere Wurzel der Amtssässigkeit mancher Städte hin. Die nicht seltenen Urkk., in welchen eine Stadt als Pertinenz

Digitized by Google

fässige[4]) Städte hervor. Herrndienste, wie sie sonst nur von Bauern geleistet werden[5]), und eine gewisse, freilich nicht zu allen Folgen durchgeführte[6]) Gemeinschaft zwischen den Bürgern einer-, den Burgmannen und Ministerialen andererseits[7]) finden sich hie und da. Im Einzelnen unterscheiden sich auch die Verhältnisse der älteren, auf Colonisations-Verträgen stehenden[8]) von den späteren Städten. Ueberall aber steht ursprünglich und in den

---

einer Burg vom Landesherrn veräußert bezw. verpfändet wird [z. B. MUB. n° 4286 de 1321 betr. Gadebusch, n° 4721 de 1326 betr. Boizenburg und Crivitz] sind in dieser Hinsicht nicht zu übersehen. Auch ist es nicht richtig, daß sich der Charakter der Amtsstadt in der Besetzung des Rathsstuhles durch das Amt oder die Kammer erschöpfte, vielmehr wird die Amtsjurisdiction mit allen ihren Consequenzen auf derartige Städte zur Anwendung gekommen sein. Mancher Orten z. B. in Krackow bis etwa 1774, in Rehna noch 1780 war das Amt Berufungsinstanz für das Stadtgericht [Bürgermeister-Berichte an v. Kamptz. Vgl. ferner Msc. 196 der Landesbibliothek]. In Lübz war bis 1760 die Amtssässigkeit bis zu einer Flurgemeinschaft zwischen Amt und Stadt ausgedehnt und zahlten Bürgerhäuser und Bürgeräcker Pächte an das Amt [Vgl. PGS. III n° 914 SS. 341 ff.]. Hagenow war in ähnlicher Weise, wie Lübz, aber nur bis zum 18./4. 1754 amtssässig [Bürgermeister-Berichte an v. Kamptz]. —

[4]) Vor Allem gehört hierher Brüel [s. das in N. 1 cit. Diplomatar]. Die unechte Urkunde MUB. n° 6054 gibt inhaltlich einen späteren, seit Ende des 15. Jahrh. vorhandenen Zustand wieder. Derselbe hatte Streitigkeiten zwischen dem Junker von Plessen als Stadtherrn und der Stadt zur Folge, welche 1578 durch fürstliche Commissarien [unter ihnen die Professoren Jakob Bording und Heinrich Camerarius] in einem instrumentum transactionis verglichen wurden. Dieser Vergleich gestand den Herrn von Plessen zu: die Besetzung des Rathsstuhls „mittelst gewöhnlicher Wahl", Genehmigung der Bürgerreceptionen, Ober- und Niedergerichtsbarkeit [letztere ausgeübt durch 2 aus dem Rathe und 1 aus der Gemeinde stadtherrlich zu Ernennenden], gewisse landwirthschaftliche von den Bürgern zu leistende Dienste; endlich sollte der Bürgereid dem von Plessen und der Stadt geschworen werden. Im J. 1647 war die Plessen'sche Jurisdiction über Brüel bereits auf die Herren von Warnstädt übergegangen; das Stadtregul. 17./9. 1763 [PGS. III 288 ff.] zeigt keine Spuren der Hintersässigkeit mehr. — Zu den hintersässigen Städten gehörten ferner Penzlin zufolge Pfand- und Lehnsbesitzes der reichsfreiherrlichen Familie von Maltzan [cf. Vergleich 14. 15./10. 1777. PGS. III 370 ff. Danneil a. a. O. 11 bis 18] und Sülz und Marlow insofern, als dort seit dem Ende des 17. Jahrh. die „Herren von der Lühe aus dem Hause Zarnewanz, Dettmannstorff, Redderstorff, „Fahrenhaupt und Thelkow" die Ober- und Niedergerichtsbarkeit hatten, welche sie erst 1768 an die Landesherrschaft verkauften [Bericht des Bürgermeisters Bauer in Sülz an v. Kamptz; s. oben N. 1].

[5]) S. die vorige N. über Brüel und vgl. dagegen z. B. MUB n° 684 [Neukalen].

[6]) Die Almend blieb den Nichtbürgern verschlossen. Vgl. MUB. n° 1087 [Bützow a° 1266].

[7]) Milites, vasalli, consules, cives, villani dictum oppidum [Grabow] inhabitantes. MUB. n° 683 a° 1252. Vgl. 4768 ca. 1326 vv.: coram vestro capitaneo H. in Domalitz uestris ministerialibus et consulibus ibidem astantibus.

[8]) Wie namentlich Schwerin, Parchim, Goldberg und Plau. Vgl. F. Frensdorff a. a. O. 23.

Digitized by Google

kleineren, also in den meisten Landstädten steht bis in die neuere und neueste Zeit die Landwirthschaft im Mittelpunkte der Interessen [9]).

Die Stadtverfassung zeigt in Mecklenburg von Anfang an einen Rath [10]), an dessen Spitze schon früh ein Bürgermeister genannt wird [11]). Ob ein Patriciat wirklich so verbreitet war, wie es neuerdings angenommen worden ist, kann dahingestellt bleiben [12]). Dem Rathe kommt die Vertretung der Gemeinde zu [13]); doch ist er in verschiedenem Umfange an die Zustimmung der gemeinen Bürgerschaft, d. h. aller Bürger [14]) gewiesen oder doch zur Zuziehung derselben verpflichtet. Erst spät, etwa um

---

[9]) Vielleicht ist es mit hierauf zurückzuführen, daß die Zünfte sich in den Landstädten langsam und verhältnismäßig spät organisiren.

[10]) Consules, nach den älteren Urkk. in der Zahl von 5 [Goldberg. MUB. n° 4232] und 12 [Schwerin. Ebds. n° 1650]. Für die Gesammtheit des Raths uniuersitas consulum [ebds. n° 5187. 6135. 960. 1959. 1277]. auch consilium speciale [unten N. 14].

[11]) Schweriner Stadtrecht [Zeitschr. f. Rechtsgesch. IX 281 ff.] II 12. 13. 14. Nach F. W. Lisch a. a. O. 96 ff. ist ein Bürgermeister in Schwerin freilich erst mit dem Aufhören der Function des gräflichen Vogts i. J. 1358 in Function getreten, und in den älteren Urkk. jedes Falls wird der Bürgermeister unter den consules nirgends ausdrücklich hervorgehoben. Vgl. MUB. zu n° 6054.

[12]) Vgl. Lisch Jahrbb. XXXII 1867 SS. 46 ff. u. ö. und dazu den Handwerkerstand und Namen von Consuln in vielen Urkk. z. B. MUB. n° 1340, 1654 ꝛc.

[13]) Schweriner Stadtrecht [a. a. O.] IV 24: Praeterea quicquid consules ciuitatis ad communem usum ordinauerint, ratum ciuitas obseruabit. Die Urkk. bestätigen diesen Satz durchweg.

[14]) Die uniuersitas ciuium, communitas ciuitatis, das commune ciuitatis, die gantze meynheit van der stat, wie sie in den Urkk. stehend vorkommen, sind nicht dicis gratia [so F. W. Lisch a. a. O.] erwähnt. Vielmehr ist dem commune ganz reell eine entscheidende Stimme namentlich bei Veräußerungen eingeräumt, MUB. n° 4977, nicht minder bei Bauernlegungen, ebds. n° 2199 und bei Übernahme von Bürgschaften, ebds. n° 4798 a° 1327: Nos ... ceterique consules universi ac commune in Gnoyen ... cupimus esse notum, quod nos de consensu et mandato consilii specialis et generalis dicti communis ad hoc, ut moris est, specialiter congregati nec non omnium et singulorum in ipso consilio existencium, mandancium et volencium, obligacionem fieri subsecutam ..., promisimus ... unusquisque nostrum principaliter et in solidum ... vice et nomine ipsius communis nostri ... Reste dieser Stellung der meynheit haben sich noch lange nicht bloß in den „Tausenden" vieler Städte lübisches Rechts [Frensdorff a. a. O. 207] insbes. Rostocks [unten § 191], sondern bis in die neueste Zeit auch in der Verfassung einzelner Landstädte erhalten, so in Boizenburg, Lübz, Marlow, Stavenhagen, Schwaan, Neubuckow, Grabow [vgl. Raabe IV 873 ff.]. Die gemeine Bürgerschaft pflegte in „Viertel" geteilt und jedem Viertel ein Bürger als „Viertelsmann" — bisweilen assistirt von 2 „Ausschußbürgern" — vorgesetzt zu sein. Besonders lehrreich das StRegl. für Stavenhagen 8./11. 1775 [Act. d. G. Min. d. Innern betr. d. Verf. für d. Stadt Stav. n° 5] §§ 7 bis 9. 22. 25. 29. 31. 33.

Digitized by Google

die Zeit des dreißigjährigen Krieges[15]) treten Ausschüsse der gemeinen Bürgerschaft in diese berathende und mitbeschließende Function ein, ohne jedoch die gemeine Bürgerschaft aus ihrer Stellung allenthalben völlig auszuschließen[16]).

Das Vollbürgerrecht in den Landstädten scheint ursprünglich an den Besitz von „Erben" d. h. Häusern gebunden gewesen zu sein, zu welchen als untrennbare Pertinenz je ein bestimmtes Maß von Acker gehörte. Die Stadtgemeinden würden demgemäß für die älteste Zeit als Realgemeinden zu denken sein[17]). Sicher ist jedes Falls der ausschließliche Anteil der „Erben" an der „Stadtfreiheit", d. h. der Almend. Verhältnismäßig spät bemächtigen sich „Büdner", d. h. Besitzer von Häusern ohne Aecker der Mitteilnahme an dem „gemeinen Nutzen"[18]). Wie der Uebergang von der ursprünglichen Realgemeinde-Verfassung zu der auf der Zünftigkeit des Handwerks beruhenden Personalgemeinde vor sich gegangen ist, bedarf erst noch der Untersuchung. Handwerksmeister ohne „Erbe" mögen in den kleinen, nahrungsarmen Städten auf lange hinaus immerhin selten gewesen sein[19]).

Seit dem dreißigjährigen Kriege etwa beginnt mit dem Abkommen der „Erben" der völlige Niedergang der landstädtischen Realgemeinde-Verfassung[20]). Die bürgerliche Nahrung d. h. das zünftige Handwerk wird neben dem Besitze zu Stadtrecht liegender Grundstücke in übrigens local verschiedener Art die alleinige Grundlage der Corporations-Verfassung[21]). Der Real- war die

---

[15]) Nach der Pol. Odg. 1572 XVIII concurriren zur Stadtrechnungsaufnahme noch zwei alte Bürger. Vgl. Güstrower Receß. 1686 nº 1. 2. Besser a. a. O. 232. Wiggers a. a. O. setzt die Entstehung des Bürgerausschusses in Gnoyen freilich „in seinen Grundzügen wol schon" in die „ältesten Zeiten"; „gewiß" sei er aber erst „am Ende des 16. Jahrh.'s" vorhanden gewesen.

[16]) Die Art des Ueberganges der alten Verfassung in den Bürgerausschuß wird durch das a. E. der Note 14 Bemerkte ziemlich deutlich indicirt.

[17]) Zu dieser Annahme berechtigen 1. die unten § 210 eingehend zu besprechenden Reste von Realgemeinden [einschließlich der Bauzünfte] in den mecklenburgischen Landstädten, 2. die in dem Steuerwesen allein doch sicherlich nicht begründete Erbenverfassung [vgl. oben Bd. I 186 f.], 3. das in den Landstädten vorhandene Übergewicht der Landwirthschaft, welches in den älteren Zeiten die kleineren Städte fast auf eine Stufe mit Bauerngemeinden stellte [vgl. die Relation über Brüel oben N. 4].

[18]) In Sülz fällt das Eindringen dieser „Büdner" in die Almend erst in's 18. Jahrhundert. Landeshl. bestät. Vergleich 15./12. 1767. 1./9. 1769.

[19]) Vgl. Pol. Odg. 1572 XII alin. 5.

[20]) S. unten § 210.

[21]) LGGEB. § 374. — Die Bestimmung der Pol. 1572 XII [„Von wüsten Häusern und fremden Einkömmlungen in Städten"] alin. ult., wonach Eximirte, welche Häuser in der Stadt erwerben wollen, Bürger werden müssen, ist freilich damals praktisch nicht durchgeführt worden. Vgl. den der Landschaft meckl. und wendischen Kreises i. J. 1873 von Bürgermeister Dahse Güstrow erstatteten Bericht über das Bürger- und Einwohnerrecht in den Städten SS. 18 f.

Digitized by Google

Personal-Gemeinde jedes Falls als Inhaberin der politischen Gemeinderechte gefolgt. In der Personalgemeinde bildete sich unter dem Namen des Einwohnerrechts neben dem Bürgerrechte eine losere Verbindung von in sich sehr verschiedenen Elementen mit dem städtischen Gemeinwesen aus. Und selbst über den Kreis der so entstandenen Stadtgemeinde im weiteren Sinne hinaus mußte das Heimathsrecht gewisser Individuen, z. B. der Bürger- und Einwohner-Kinder und der in der Stadt angestellten landesherrlichen Beamten anerkannt werden[22]). Die Grenze zwischen Bürgerrecht und Einwohnerrecht wurde mancher Orten bereits vor der neuen Freizügigkeits- und Gewerbe-Gesetzgebung flüssig[23]). Die feste Geschlossenheit der Realgemeinde vermochte die Personalgemeinde nicht zu erreichen. Immerhin bedurften aber Bürgerrecht, Einwohnerrecht und Heimathsrecht eines speciellen Erwerbstitels; wer keines dieser drei Rechte erworben hatte, hatte nicht einmal das Recht, sich in der Stadt anders, als vorübergehend und gastweis aufzuhalten. Die Stadt war und blieb die Gemeinschaft der Stadtgenossen[24]).

---

[22]) An der, namentlich um die Zeit des 30jährigen Krieges sich geltend machenden Nothwendigkeit, auch solchen die städtische Luft nicht zu wehren, die weder durch Grundbesitz, noch durch selbständigen Betrieb städtischer Nahrung, noch auch durch Aufnahme als Bürger ein Recht auf dieselbe hatten [vgl. Wandelung des Heimathsrechts ꝛc. SS. 8 f.], trat der staatsrechtliche Charakter der Stadt als Teil des Staatsgebietes bereits deutlich hervor. Einstweilen indessen wurde das staatsrechtliche Aufenthaltsrecht der Nichtbürger noch als Heimathsrecht, d. h. als ein der städtischen Corporation gegenüber begründetes Privatrecht dieser Personen construirt, die Personen selbst aber thunlichst als „Schutzbürger", „Einwohner" u. dgl. in eine bürgerähnliche Beziehung zur Corporation gesetzt. — Von besonderer Wichtigkeit für die spätere Gestaltung des Einwohnerrechts das ah. Circular 18./8. 27 [oben § 187 bei NN. 16 ff.].

[23]) So z. B. in Grevismühlen [Act. des G. Min. d. Innern betr. d. Verf. d. St. Grev. n° 16]. — Der Zustand unmittelbar vor der neuen Freizügigkeits-Gesetzgebung war im Großen und Ganzen dieser: an das Bürgerrecht war die Befugnis zum selbständigen Betriebe zünftiger Gewerbe [genauer nach wiederholten MResc ripten aus den Jahren 1839 bis 1864 und nach dem ah. Circular-Resc. 18./8. 27 IV C 3: zum Betriebe desjenigen zünftigen Gewerbes, für welches das Bürgerrecht im einzelnen Falle erteilt worden war] und die Rathsfähigkeit geknüpft. Schon das Einwohnerrecht berechtigte zu häuslicher Besetzung [Niederlassung], zum selbständigen Betriebe nicht zünftiger Gewerbe [Ackerbau, Fuhrwesen, Gärtnerei ꝛc.] und zum retractus ex jure incolatus. Teilnahme an den Gemeindenutzungen, sowie actives und passives Wahlrecht zum Bürgerausschuß waren in local verschiedener Weise bald den Einwohnern eingeräumt, bald auf die Bürger beschränkt. Dauernder Aufenthalt und Armendomicil waren nur durch das Heimathsrecht bedingt, welches aber selbständig nicht verliehen ward. — Das Heimathsrecht begründete gemäß Ah. C.-R. 18./8. 27 sub IV B 2. 4. 6. 7 bei Erteilung des Einwohner- und Bürgerrechts einen Vorzug. — Grundbesitz verpflichtete nach den Bocc.'schen StOO. die Eximirten zum Erwerbe eines, der Gewerbebefugnis entkleideten Bürgerrechts.

[24]) Über das Heimathsrecht, welches das Centrum des in der vorigen

Digitized by Google

Seit der Freizügigkeits- und Gewerbe-Gesetzgebung des norddeutschen Bundes [25]) änderte sich der so erwachsene Zustand durchaus. Der dauernde Aufenthalt, der Erwerb von Grundbesitz und der Gewerbebetrieb in einer Stadt durfte von dem Erwerbe des dortigen Bürger- oder Einwohnerrechts nicht, ebensowenig von dem Besitze des dortigen Heimathsrechtes abhängig gemacht werden. Vermögensrechtliche Vorteile gewährten daher Bürger- und Einwohnerrecht nur höchstens noch den Vieh haltenden Einwohnern durch die Berechtigung zur Teilnahme an den im Laufe der Zeit allermeist völlig auf die Personalgemeinde übergegangenen Gemeinde-Weide-, Mast- und andere Nutzungen. Im Uebrigen waren Bürger- und Einwohnerrecht zu dem lediglich politischen Rechte der Teilnahme an der Gemeindeverwaltung eingeschwunden. Dieses Recht aber hat für den größten Teil der Stadtbewohner kaum ein greifbares Interesse [26]).

Note und im Text skizzirten Organismus war: Trotsche die Meckl. Schwer. Heimathsgess. 1859 und Die Wandelung des Heimathsrechts in Meckl.-Schwer. [Hillebrand's Jahrbb. XIX. 1873]. — Über Stabilität und Wachsthum der Landstädte auf der damaligen gesetzlichen Grundlage gibt eine, im Herbste 1866 bewirkte amtliche statistische Aufnahme einigen Anhalt. Nach derselben wurden 1861 bis 1865 in 38 Landstädten 6105 Bürger und Einwohner recipirt, von denen 3589 [59%] vor ihrer Reception bereits Heimathsrechte in der betr. Stadt hatten; Nicht-Mecklenburger waren unter den Recipirten nur 260. Von den Recipirten gehörten 47,6% dem Handwerker-, 6,5 % dem Handelsstande, 32,3 % dem Berufskreise der Arbeitsleute an; 13,6 % verteilten sich auf andere Stände und Berufsarten.

[25]) Freizüg.-Ges. 1./11. 67. Ges. über d. Unterstützungswohnsitz 6./6. 70. Nothgewerbegesetz 8./7. 68 und Gewerbeordnung 21./6. 69.

[26]) Der so erwachsene Zustand ist im Allgemeinen der folgende: 1. Das Heimathsrecht ist durch die Freizügigkeits- und Unterstützungswohnsitz-Gesetze ausgeschöpft; es vermag etwa noch, gegen Ausweisungen im Wege der Fremden- und Sicherheits-Polizei [StGBuch § 39 n° 1. Freizüg.-Ges. § 3] zu schützen [Ausnahme in Betreff der Jesuiten RGes. 4./7. 72 § 2], nicht aber, solange der Ortsangehörige den Unterstützungswohnsitz nicht hinzuerworben [vgl. Wandelung Note 143] einen Anspruch auf Armenunterstützung oder auch nur ein unbedingtes Aufenthaltsrecht [vgl. Freizüg.-Ges. § 5. UWGes. § 14] zu gewähren. Die Bevorzugung Ortsangehöriger bei Gewinnung des Einwohner- und Bürgerrechts besteht fort [Vgl. auch MR. 13./1. 73. Wandelung N. 146]. 2. Das Einwohnerrecht ist als Grundlage des retractus e. j. i. und local als Titel zur Teilnahme an der Gemeindeverwaltung [Bürger-Ausschuß] und an den Gemeindenutzungen noch von Bedeutung, seiner privatrechtlichen Hauptbedeutung für die häusliche Niederlassung einschließlich Verheirathung und Gewerbebetrieb aber [vgl. noch RGes. betr. die Aufheb. der polizeil. Beschränk. d. Eheschließung 4./5. 68] entleert. 3. Das Bürgerrecht wurde durch Freizügigkeitsgesetz und Gewerbe-Ordnung zwar in seinen publicistischen Bestandteilen [Rathsfähigkeit resp. auch Wahlfähigkeit zum BA.] nicht berührt; auch blieb es, wo es dies bisher gewesen war, Bedingung der Teilnahme an den Gemeindenutzungen. Zünftige Gewerbe treiben durfte aber hinfort auch der Stadtfremde und Nichtbürger, und selbst der § 13 der Gew.-Ordg. wird wenig angewendet, „was zum Teil „daraus zu erklären sein mag, daß derselbe nicht auf alle Gewerbetreibende, „sondern nur auf diejenigen Anwendung findet, deren Thätigkeit unter den

Digitized by Google

Mit dieser Ausschöpfung des Bürger- und Einwohnerrechts ist der Bestand der Stadt als Corporation ernsthaft bedroht. Die Umwandlung der Stadt aber aus einer Gemeinde in einen staatlichen Verwaltungsbezirk mit eignem, in der Art eines Fiscus verselbständigtem Vermögen ist mit der ständischen Landesverfassung schlechthin unverträglich; denn diese ist auf die grundherrliche Obrigkeit der städtischen Corporation wesentlich mitbegründet. In dieser Nothlage ist das Absehen[27]) gegenwärtig darauf gerichtet, ein Zwangsbürgerrecht zu schaffen; teils soll dasselbe als Zwangsfolge an die Ausübung derjenigen Rechte geknüpft werden, für welche es ehedem Voraussetzung war, teils soll ein ipso jure Erwerb des Bürgerrechts für gewisse Personen gesetzlich eingeführt werden.

„alten Begriff der bürgerlichen Nahrung", d. h. eben des zünftigen Gewerbes „fällt und es unbillig sein würde, gegen eine einzelne Klasse der Gewerbe„treibenden auf Grund eines sonst nicht mehr praktischen Rechtsverhältnisses „einen derartigen Zwang auszuüben." 4. Zu dem Allen kommt, daß Einwohner- und Bürgerrecht ebensowenig den Unterstützungs-Wohnsitz im Sinne des Reichsgs. 6./6. 70 [anders vordem nach dem Freizügigkeitsgesetz: MR. nach Teterow 17./3. 68] mit sich bringen, als umgekehrt jenes etwa als Zwangsfolge an diesen geknüpft werden darf [Freiz.-Ges. § 11 al. 1 MR. nach Sternberg 11./3. 72]. 5. Alles in Allem ist also die privatrechtliche Bedeutung des Heimathsrechts völlig, die des Einwohner- und Bürgerrechts fast völlig [nämlich ausgen. Retract und Teilnahme an den für Vieh haltende Einwohner wichtigen Gemeindenutzungen] beseitigt; wer also auf die u. U. arbeitsvolle Teilnahme an der städtischen Verwaltung keinen Werth legt, mag ohne Heimaths-, Einwohner- und Bürgerrecht auf Grund allein der Reichsgess. in der Stadt leben und werben. 6. In den 1830 bis 1848 mit neuen StOO. bewidmeten Städten besteht die Bürgerrechts-Pflicht der Haus besitzenden exemti fort. 7. Verstärkt ist die dem Bestande der städtischen Corporationen drohende Gefahr durch eine nenere Erschwerung der Gewinnung des Bürgerrechts. Durch die Vo. 28./12. 72 [Wandelung N. 150] ist in Abänderung des ah. CRescr. 18./8. 27 IV A. 1 [vgl. Vo. 1./6. 53] das Landesindigenat zur Bedingung des Bürgerrechts gemacht worden. 8. Nebenbei hat die neuere Entwickelung die Nothwendigkeit der Scheidung von Bürger- und Einwohnerrecht beseitigt; in einer Reihe von Städten ist inzwischen die Teilnahme an Gemeinde-Verwaltung und -Nutzung, anderwärts wenigstens die erste an den Besitz des Bürgerrechts geknüpft. Vgl. zu dieser Note den oben N. 21 bereits cit. Dahse'schen Bericht.

[27]) Es kommen in Betracht 1. ein MR. nach Güstrow 4./5. 72 [n° 180 Act. d. G. Min. des Innern betr. d. Bürger- und Einwohnerrecht in den Landstädten]. Dasselbe lehnte ein von Güstrow eingereichtes, zur Regelung dieser Materie bestimmtes Statut ab, gab aber gleichzeitig eine weitere Vorbereitung dieser Frage innerhalb der Landschaft anheim; 2. der mehrcit., aus den demnächstigen landschaftlichen Verhandlungen stammende Dahse'sche Bericht v. J. 1873; 3. die Stadt-Ordnungen für Ludwigslust und Doberan resp. de 1876 und 1879; 4. der meckl.-schwer. Entwurf einer Vo. betr. das Bürgerrecht in den Städten 24./10. 78 nebst den daran anschließenden Verhandlungen: a. Committenbericht 10./12 78; b. EAVortrag 22./2 79: c. Ah. R. 15./11. 79.

Digitized by Google

§ 190.

Zur Geschichte der Stadtgemeinden. Fortsetzung.

Die Seestadt Rostock.

Während die Landstädte Mecklenburgs fast durchweg aus ländlichen Ansiedelungsgemeinschaften entstanden, zum guten Teile geradezu als Mittelpunkte zu colonisirender Einöden gegründet worden sind, hatten Rostock und Wismar von Anfang an die Bedeutung von Seehandelsplätzen, in welchen auch das Handwerk aus der bescheidenen Stellung der Arbeit für den unmittelbaren Verbrauch zu der eines Waarenproducenten emporstieg. Mochte daher in den Landstädten die Entwickelung — der Stabilität des Grundbesitzes angemessen — ruhig, ja fast träge ihren Weg gehen: in der Geschichte der Seestädte fühlen wir den Pulsschlag des unruhigen Städtelebens des deutschen Mittelalters und der deutschen Reformationszeit, welches — unbewußt freilich und oft genug auf unrichtigen Wegen, aber dennoch — stetig und rastlos eine neue Zeit vorbereitete. Lübeck, von demselben Sachsen-Herzoge gegründet, welchem die obotritische Küste ihre novella plantatio verdankte, und die Hansa sind die Brücken, welche den hier zu Lande seßhaft gewordenen mercator communis mit dem sächsischen Heimathlande in dauernder Verbindung erhielten. Und als die organisirte Gemeinschaft deutsches Stadtrechts seit dem sechszehnten Jahrhundert und besonders seit dem westfälischen Frieden mehr und mehr verloren ging, behauptete sich in den Seestädten dennoch die mittelalterliche Stadtfreiheit als Grundzug städtisches Lebens und städtisches Rechts und als ein von der Landesherrschaft geachtetes, von der Stadt aber heilig gehaltenes Erbe der Väter. In der Gegenwart muß denn nun aber endlich doch Stück um Stück der Rüstung autonomer Herrlichkeit der Macht der modernen Staatsidee zum Opfer fallen, — derselben Idee, welcher zum guten Teile gerade durch das deutsche Städteleben die Verbreitung und der Sieg verschafft worden ist. —

Es bedarf hiernach besonderer Rechtfertigung nicht, wenn dem Ueberblick über die Geschichte der landstädtischen Verfassung im Folgenden — leider auf immer nur lückenhaften Grundlagen — ein gleicher Ueberblick für die Verfassung der Seestädte angeschlossen wird [1]).

Es soll zunächst die Seestadt Rostock und zwar in Betreff

---

[1]) Das Verhältnis der Seestädte zum Stadt- und Landesherrn hat bereits in anderem Zusammenhange [oben Bd. I §§ 6. 11. 22. 38.] geschichtlich nachgewiesen werden können.

Digitized by Google

der Corporations-Mitgliedschaft, der Rathsverfassung und der Stellung der Bürgerschaft geschichtlich betrachtet werden.

I. Die Bürger.

Rostock ist sicherlich ebenso wie Lübeck als Grundbesitzer-Gemeinde gegründet, — freilich in anderem Sinne, als die Landstädte. Denn der Grundbesitz oder die „Erben" der Bürger bestanden in Hausplätzen und Häusern, nicht in Haus und Hausacker. Auch sind Spuren von Realgemeinderechten wol in Wismar[2]), nicht aber in Lübeck und kaum[3]) in Rostock aufzuweisen. Immerhin war aber auch hier nur der erbgesessene Mann, der Besitzer eines weder zins-, noch lehnspflichtigen, mit [s. g. Weichbilds-] Renten nicht belasteten Hauses[4]) Bürger zu vollem Rechte. Die Teilnahme am echten Dinge, die volle Zeugnis- und die Rathsfähigkeit war auf diesen Kreis beschränkt[5]). Das Bürgerrecht war daneben allerdings auch den Besitzern belasteter Erben[6]) nicht versagt, und ebensowenig fehlte es[7]) an grundbesitzlosen Bürgern. Die Handwerker gehörten diesen letzteren Kategorieen von Bürgern an und waren der Stadt durch einen den Amtsältesten und dann den Weddeherrn geleisteten Eid verbunden, während die Erbgesessenen nur den Bürgereid vor dem Rathe ablegten. Tagelöhner und ähnliche Leute wurden als Bürger nicht aufgenommen[8]), sondern hielten sich lediglich auf Vergünstigung des Rathes[9]) dauernd in der Stadt auf.

---

[2]) Crull Wismarische Rathslinie Hans. Gesch. Quell. II. 1875. S. XXXVIII. S. unten § 192.

[3]) Daß mit dem Besitze eines Hauses oder einer Bude noch h. z. T. ein Vorzug beim Holzankauf aus der städtischen Forst verbunden ist, wird nicht hiergegen angeführt werden.

[4]) vri torfachtegh eghen. Frensdorff a. a. O. 84 N. 27. Paul. Abh. I 19 ff.

[5]) Frensdorff 39 ff. 198 f. Pauli Lüb. Zustände im Anfange des 14. Jahrh.'s 1847. SS. 69. 82. Vgl. dazu die oppersten borger, alle de arffgeseten weren in der rostocker Chronik von 1487 bis 1491 hersgb. von K. E. H. Krause 1880 [Rost. Schulprogr.; Programm n° 546] SS. 21. 2. 13. 14.

[6]) bodae? Buden? Frensdorff a. a. O. 11 N. 12 und Pauli ibi cit. Vgl. dazu: he wane in boden effte kelleren. Krause a. a. O. 3.

[7]) Dies geht aus dem Alter des Schosses hervor, welcher als Vermögenssteuer [collecta de bonis] von allen, mit Bürgerrecht versehenen [Frensdorff a. a. O. 197] Einwohnern [collecta communis MUB. n° 2171 de a° 1292; n° 6173 de annis 1340—1350. Balck Meckl. Finanz-Verh. II 5] erhoben ward, ebenso aus ALübR. Hach cod. II 180 [vgl. RevLübR. I 2 Ar. 2] wonach jeder, der länger als 3 Monate in der Stadt bleiben wollte, das Bürgerrecht nachsuchen mußte.

[8]) nostrae civitatis portatores [die Träger] et huiusmodi condicionis homines pro pretio diurno laborare consuetos... Pauli Lüb. Zustände ꝛc. S. 66.

[9]) Vgl. hierzu Rost. Stadt-Recht I 2 Ar. 1. Ohne solche Gunst konnten Nichtbürger weder sich ehelich-häuslich niederlassen, noch auch nur Mieths-

Digitized by Google

Nachdem im Laufe der Zeit die Erbgesessenheit zu Einem der mehreren Erfordernisse der Rechtsfähigkeit geworden war, ging die Grundbesitzer-Gemeinde im Uebrigen ganz in die Personal-Gemeinde über. Neben derselben entwickelte sich die Klasse der nur vergünstigungsweis in der Stadt werbenden kleinen Leute, eine Art von Schutzbürgern oder „Einwohnern". Die Erteilung des Bürgerrechts an Fremde hing vom Ermessen des Rathes ab [10]).

So erhielt sich der Zustand die Jahrhunderte hindurch, und hat in Rostock namentlich das lediglich mit den Landstädten vereinbarte Gesetz über das Bürger- und Einwohnerrecht in den Städten [11]) niemals, wenigstens niemals formelle Geltung erlangt. Den aus der neuen Reichsgesetzgebung hervorgehenden Gefahren hat Rostock ebenfalls auf eigne Hand autonom zu begegnen gesucht [12]), nicht durch Verallgemeinerung des der Gewerbeordnung [13]) entstammenden Gedankens eines Zwangsbürgerrechts, sondern durch Verminderung der Bürgerrechtsgebühren einmal und durch statutarische Schöpfung eines, vom Rathsermessen unabhängigen Anspruchs auf das Bürgerrecht für's Andere [14]).

II. Der Rath.

Auch die ursprüngliche Stellung des Rathes [consules], an dessen Spitze i. J. 1289 drei, am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts vier geschäftsleitende [15]) proconsules oder magistri

---

wohnungen erhalten. Ebds. Nr. 2; Vo. 6./1. 1611 [J. Ch. Schröder Rep. 94]. — Eben deshalb werden die byplichters und quaden bouen, welche die parthie des Aufrührers Runge [1487—1491] bildeten, schwerlich nur aus solchen Einwohnern bestanden haben, wenngleich sie als losse parthie und als groter hupe loser kumpane bezeichnet werden; der Chronist sagt ja auch nicht, daß keine Bürger mit Runge gewesen, sondern nur, daß oppere, degelike, wetene borger in den Aufruhr nicht verwickelt gewesen seien. Krause a. a. O. 2. 13. 20.

[10]) AlLübR. a. a. O. [oben N. 7].

[11]) Oben § 187 n° 2.

[12]) Städt. Vo. betr. das Bürgerrecht 25./2. 70 [Abänderung Vo. 9./10 71] u. Rev. Vo. 17./7. 79.

[13]) Gew.-Odg. § 13 alin. 2.

[14]) Einen solchen haben alle, 2 Jahre in Rostock wohnende unbescholtene Mecklenburger. — In Berichtigung von Wandelung 32 N. 146 a. E. muß hier bemerkt werden, daß die rost. Vo. v. J. 1870 allerdings der von der strelitzischen Regierung gegebenen Andeutung gefolgt war, ja dieselbe sogar noch überboten hatten durch die Vorschrift, daß durch das Bürgerrecht auch das „Heimathsrecht" erworben werde. Der gegen die AVo. 20./2. 71 zum RGes. über den Unterstützungswohnsitz § 1 unmittelbar verstoßende Irrthum ist in der städtischen rev. Vo. 1879 beseitigt worden. — Vgl. übrigens auch MR. nach Teterow 17./3. 68 [Act. d. G. Min. d. Innern betr. d. Bürger- und Einwohnerrecht ꝛc. n° 167].

[15]) Lüb. Urk.-Buch n° 715 a° 1340. Frensdorff 109 ff. 112 N. 48.

Digitized by Google

erscheinen[16]), ist in Rostock[17]) keine wesentlich andere gewesen, als in Lübeck. Durch Cooptation[18]) ergänzt aus ehrlichen Erbgesessenen, welche also frei und ehelich geboren sein mußten und weder Hörige, noch Beamte einer Herrschaft, noch Handwerker sein durften[19]), — praktisch aus einem, durch Heirathen[20]) und Connexionen geschlossenen Kreise kaufmännischer Geschlechter[21]), fungirten die Rathsherren lebenslänglich und ursprünglich in der Zahl von vierundzwanzig[22]). Im dritten Amtsjahre blieb jeder einzelne Consul allemal frei vom Rathe; es hatte also jährlich ein Dritteil des ganzen Rathes auszuscheiden. Jedoch blieb dieses Dritteil als „alter Rath" für wichtige Sachen, wie Errichtung von Willküren, Dispositionen über Stadtgut u. dgl. zur Disposition des „sitzenden Rathes"; denn nur de mene rat durfte über dergleichen Angelegenheiten beschließen[23]). Ob und wann in Rostock diese Rathserneuerung in eine bloße Umsetzung des Rathes, d. h. in eine Neuverteilung der einzelnen rathsherrlichen Aemter übergegangen ist[24]), ist nicht bekannt.

Der Rath fungirte als Obrigkeit und als Gemeinde-Organ[25]). Er hatte diejenige vullenkamen macht, welche eine Hansestadt ihrem Vertretungsorgane gewähren mußte[26]). Seine obrigkeitliche Stellung aber ward voller und entschränkter, seitdem die landesherrliche Vogtei beseitigt und insbesondere die volle und

---

[16]) MUB. n° 2008. Herrlich in F. Schirrmacher's Beiträgen zur Meckl. Gesch. I 43 N. 1.

[17]) Lisch u. Mann in Lisch's Jahrbb. XXI 1856. SS. 13 f. Krause a. a. O. 7.

[18]) Über die Wahl des ersten Rathes in Lübeck Frensdorff a. a. O. 27 f., in Rostock Lisch u. Mann a. a. O. — Die Cooptation wagte selbst Runge nicht anzutasten. Krause a. a. O. 14 ff.

[19]) Frensdorff a. a. O. 39 ff. — Vgl. den wismar. Bürgervertrag 1600 Ar. 15. 21.

[20]) Crull a. a. O. XXI f.

[21]) Lisch Jahrbb. XI 1846 SS. 169 ff. XIII 1848 SS. 254 ff. Frensdorff a. a. O. 200 ff. Die Geschlechter heißen in Rostock die oppern oder oppersten borger und treten in den Runge'schen Unruhen a. E. des 15. Jahrh.'s vielfach als Assistenten des Rathes, schließlich [Anklang an ihre alte Stellung im echten Ding?] als förmliche Ankläger Runge's auf. Krause a. a. O. 14. 21.

[22]) Lisch u. Mann a. a. O.

[23]) Frensdorff 38. 101 f. 108. 119 f. MUB. n° 2424. Herrlich a. a. O. 42. Nettelbladt hist. dipl. Abh. Beil. n° XXX S.LXXXI.

[24]) S. für Lübeck Frensdorff a. a. O. 108; für Wismar zweifelnd Crull a. a. O. XXIX.

[25]) Bisth. lüb. Urk. 1277 bei Frensdorff a. a. 122 N. 1: consules civitatis in quos populus et voluntatem et potestatem transtulit. Überhaupt vgl. denselben SS. 41 ff. 122 ff.

[26]) Lisch u. Mann a. a. O. N. 3. Noch in der mehrangef. rostocker Chronik wird allemal ausdrücklich registrirt, daß und wann ein Rath von der Gemeinde, den Erbgesessenen oder den Sechszigern als „vollmächtig" anerkannt worden sei. Vgl. z. B. Krause a. a. O. 22.

Digitized by Google

ganze Gerichtsbarkeit dem Landesherrn abgekauft worden war[27]); facere statuta, praecepta et mandata und collectas imponere waren neben der eigentlichen Gerichtsbarkeit die vornehmsten Ausflüsse dieser obrigkeitlichen Macht[28]), welche sich dann später auch nach der Seite der Localpolizei ausdehnte. Als Gemeindeorgan war der Rath Vertreter der Stadtgemeinde allen Dritten gegenüber und leitete alle innern Angelegenheiten, wie Bürgeraufnahme, Beamtenanstellung, Verwaltung des Stadtvermögens insbesondere auch des torfachtech eghen dat der stat is. Die eigentliche Administration verteilte er an seine einzelnen Mitglieder als „Amtsherren"[29]), unter denen schon früh die Kämmerer und dann die Weddeherrn hervortreten[30]).

Die Wandelungen, welche diese Rathsverfassung im Laufe der Jahrhunderte durchgemacht hat, lassen sich aus dem zugänglichen Material im Einzelnen nicht verfolgen. Der Versuch, Handwerkern im Rathe Eingang zu verschaffen, welcher i. J. 1288 gemacht sein soll[31]), ist jedes Falls nicht, der Runge'sche Versuch, die Macht der Geschlechter zu brechen, wenigstens nicht dauernd, wol aber ist es erst vorübergehend[32]), dann dauernd gelungen, der Bürgerschaft Anteil an den Rathswahlen zu verschaffen. Gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts starben die mächtigsten Geschlechter aus, die andern verschwinden seitdem unmerklich[33]). Eine fernere Aenderung, der Eintritt rechtsgelehrter Rathsherrn war Consequenz der Reception des römischen Rechts und der Gründung der Universität Rostock. Endlich haben sich im Laufe der Zeit Geschäftskreis und Geschäftsbetrieb zwar nicht principiell —, Obrigkeit und Gemeindeorgan ist der Rath noch heute —, aber gegenständlich, wie kaum ausdrücklich bemerkt zu werden braucht, verändert. Im Uebrigen werden die Wandelungen nicht zu bedeutend gewesen sein[34]).

Eine Rathswahlordnung ist am 7. November 1853 nach vorgängiger landesherrlicher Bestätigung publicirt worden[35]).

---

[27]) Im J. 1358 [Klüver Beschreib. d. H. Meckl. II 401. Nettelbladt a. a. O. nº XLIII. Vgl. Frensdorff a. a. O. 95 N. 61.]

[28]) Lisch u. Mann a. a. O. Vgl. aber auch Frensdorff a. a. O. 42. 142 ff.

[29]) Lisch u. Mann a. a. O.

[30]) Camerarii qui tabulae praesident. MUB. nº 2008 de 1289. Judices magistri excessuum, magistri vadiorum in d. JJ. 1364, 1366, 1368, 1370. MUB. V q. XVII. Herrlich a. a. O.

[31]) Herrlich a. a. O. 44.

[32]) Zufolge der Runge'schen Unruhen 1312. Lisch Jahrbb. XI 173 ff.

[33]) Bürgerbrief 1428 Lisch ebds. 179.

[34]) Noch heute sitzt kein Handwerker im Rathe und der Kaufmann, der hinein gewählt wird, muß ein etwa von ihm betriebenes Ladengeschäft schließen; das Krämergewerbe war ehemals zünftig.

[35]) Samml. der Rost. Vo. 2c. A. A. 1860. SS. 35 ff.

Digitized by Google

Nach derselben nimmt die „ehrliebende Bürgerschaft" durch eine, den wählenden Rathsgliedern gleiche Anzahl von Deputirten an der Rathsherrnwahl Teil. Die Deputirten haben gleiches Stimmrecht mit den Rathsgliedern. Im Falle der Stimmengleichheit reducirt sich für einen zweiten und dritten Wahlgang diese Wahlversammlung auf acht Aelteste, welche zur Hälfte aus den bürgerschaftlichen Gliedern zu nehmen sind [36]). Im vierten Wahlgange tritt ev. Stichentscheid ein, welcher wiederum gleich verteilt ist: steht die Wahl eines rechtsgelehrten Rathsherrn zur Frage, so sticht die Stimme des ältesten Bürgermeisters; ist ein nichtrechtsgelehrter Rathsherr zu wählen, so hat das älteste bürgerschaftliche Mitglied Stichentscheid.

§ 191.

Zur Geschichte der Stadtgemeinden.

Die Seestadt Rostock. Fortsetzung.

III. Die Bürgerschaft[1]).

In Betreff der Beteiligung der Stadtgemeinde an den von ihrem obrigkeitlichen Organe versehenen Stadtangelegenheiten sind vier Perioden zu unterscheiden. Die

1. Periode

bis zu den Erbverträgen des sechszehnten Jahrhunderts darf im

[36]) Die Auslegung der RWOrdnung ist in Betreff des Begriffes der Ältesten Gegenstand der praktischen Controverse.

[1]) Vgl. H. Nettelbladt Verzeichnis allerhand mehrenteils ungedruckter zur Geschichte und Verfassung der Stadt Rostock gehöriger Schriften, Münzen, Verordnungen und Urkunden. 1760. SS. 32 ff. Als für eingehendere Studien wichtig, hat Herr OLGRath Dr. Mann hierselbst mir außer den unten benutzten Stücken noch fgg. von Nettelblatt verzeichneten Archivalien zu nennen die Güte gehabt: 1489 Vergleich zwischen dem Rath und der Bürgerschaft wegen verschiedener Irrungen; 1490 Vertrag zwischen dem alten und neuen Rath. 1566 Vertrag zwischen dem Rath und den Sechszigern; 1571 Vergleich zwischen Rath und Bürgerschaft wegen einer gemeinen Zulage, auch Verwaltung der Stadt- und Hospital-Landgüter; 1573, 6./11. Verträge zwischen Rath und Bürgerschaft wegen der Stadt Landgüter und deren Verwaltung errichtet [sämmtlich bei Nett. S. 49]; 1577 Vo. des gemeinen Kastens zu Rostock; 1583 Ordnung der Hundertmänner, wie sie sich auf dem Rathhause zu verhalten haben, nebst dem Bericht, welchergestalt die Hundertmänner zuerst erkoren worden; 1593, 26./1. Rev. Odg. der Hundertmänner [ebds. S. 54]; 1596, 24./12. Vertrag des Raths mit der Bürgerschaft wegen gemeiner Stadt jährlichen Gefälle und Einkünfte, wie solche sollen aufgehoben, in Kasten getragen und verwahret werden [ebds. S. 50]; 1611, 18./7. Rev. Hundertmänner.-Odg. [ebds. 54]; 1614, 1./3. Vergleichung E. E. Raths mit den Hundertmännern wegen Ordnungen zu machen [ebds. S. 50]; 1666, 2./6. E. E. Raths-, Regiments- und Subsidien-Verfassung, wie dieselbe hinfüro sowol von den Amtsherrn, als auch Kassenverwesern und männiglich zu observiren [ebds. S. 53]; 1752 Vereinigung des Raths mit den Hundertmännern wegen des Colegii der Sechszehner [ebds. S. 51].

Digitized by Google

Wesentlichen als die Zeit der Herrschaft des lübischen Verfassungsrechts bezeichnet werden. — Der gründlichste Kenner der rostocker Stadtgeschichte und des rostocker Rechts[2]) nimmt an, daß die ersten Rathsherrn zu Rostock von der Gemeinde unter Vorsitz des herrschaftlichen Vogtes mit Rath der Weisen zu 8 gewählt, eingesetzt und mit der Vollmacht der Cooptation bis zu 24 versehen worden seien. Es entspricht diese mit Detmar's Bericht über die erste lübische Rathswahl[3]) übereinstimmende Annahme der Stellung, welche der Bürgerschaft vom lübischen Rechte jener Zeit zugewiesen wurde. Nicht nur nämlich hatte die Gesammtheit der Erbgesessenen in dem unter dem Vorsitze des Vogtes gehaltenen Echteding de reipublicae necessitatibus mit zu beschließen als burgenses civitatis, universitas civium, communia civium, wie sie im Unterschiede von advocatus et consules genannt werden[4]), sondern auch nachdem diese Competenz des placitum legitimum auf den Rath übergegangen war, bleibt es Sitte, bei wichtigen Gemeindeangelegenheiten alle Bürger durch Glockengeläut zur Bürgersprache zusammen zu berufen[5]). Und daß auch in Rostock bereits im dreizehnten Jahrhundert andere, als die traditionell mit der Rathserneuerung verbundenen, durch Anschlagen des Büttels an ein Brett convocirten[6]) Bürgersprachen[7]) abgehalten worden sind, dürfte aus einem Zeugnis des rostocker Stadtbuchs[8]) hervorgehen. Unten wird sich zeigen, wie sich die Erinnerung an solche Zusammenberufung der „Tausenden" —, vielleicht mit zufolge der Erwähnung, welche Mevius ihrer gethan[9]), noch im achtzehnten Jahrhundert in Rostock lebendig erhalten hatte. Was aber die ältere Zeit anlangt, so tritt in den Runge'schen Unruhen nach 1487 die von Runge's byplichters und losser parthie allemal wolgeschiedene gemeinte als ein Factor der Stadtverfassung auf, welchen man bei der Achtung, mit welcher der Gemeinde vom Rathe begegnet wird, für revolutionär oder auch nur für untergeordnet und praktisch bedeutungslos unmöglich halten kann[10]).

---

[2]) Mann in Lisch u. Mann's mehrfach cit. Aufsatze Lisch Jahrbb. XXI 1856 SS. 13 f.

[3]) Frensdorff a. a. O 27 f.

[4]) ALübR. Hach cod. I 3. Frensdorff a. a. O. 84 ff.

[5]) Bisth. Lüb. Urk. v. J. 1314. Frensdorff a. a. O. 165 [N. 5] 207.

[6]) Nettelbladt in den Rostock. Nachr. u. Anz. 1752 SS. 177 ff.

[7]) Nettelbladt hist. dipl. Abhandl. ꝛc. Urk. n° XXIX. v. Kamptz MCR. I 2 SS. 268 ff. I 1 § 200.

[8]) MUB. n° 1207 de a° 1270/1. Vgl. Herrlich a. a. O. 46 N. 2. Vgl. auch die rostocker Chronik bei Krause a. a. O. SS. 8. 16.

[9]) Mevius Comm. I. 1. 2 n° 32. Frensdorff 207 N. 71.

[10]) Die Gemeinde wird zur Verhandlung aufs Rathhaus vorgeladen, fordert Verlesung der Stadtprivilegien, vernimmt unter Zuziehung eines Notars Zeugen, erteilt dem Rathe Vollmacht und Ratihabition, rathschlagt

Digitized by Google

Neben dieser unmittelbaren Teilnahme der Gemeinde tritt — bestimmter seit der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts — eine Teilnahme hervorragender Gemeindeglieder an wichtigen Rechtsgeschäften der Stadt, an der Gesetzgebung und überall da hervor, wo die Hülfe des Stadtvermögens oder einzelner Bürger in Anspruch genommen werden soll. Diese Gemeindeglieder werden wise lude, wittigeste, maiores, seniores, discretiores, jurati seu maiores in Lübeck[11]), beslechtede und rike lude[12]), degelike, oppere, wetene börger, auch hovetlüde in Rostock[13]) genannt. Daß oppere börger die Erbgesessenen sind, steht durch das Zeugnis der rostocker Chronik fest[14]); außer denselben werden wol auch die Aelterleute der Aemter gehört worden sein[15]).

Diese Teilnahme hervorragender Glieder der Gemeinde nahm seit dem 15. Jahrhundert eine andere Gestalt an. Schon während der 1409 beginnenden Unruhen wird zwischen borgermester und ratmanne einer, menen börgern, koplüden, amten und ganzer menheit i. J. 1415 ein Vergleich abgeschlossen, in welchem letzere geloben, nene sammelinghe edder ander nyge upsate gegen den Rath to hebbende ... boven de 24 erlike borger, de de rad to sik in bestendicheit tor tyt gekoren hefft[16]). Ein Bürgerbrief v. J. 1428 sodann vereinigte 30 Kaufleute und 30 aus den Aemtern zu einem Sechsziger-Collegium[17]). In dem wichtigen, unter Vermittelung der Stände und der wendischen Hansestädte von den Landesherrn i. J. 1439 abgeschlossenen Vergleiche zwischen dem olden rade unde eren vründen up ene unde dem nighen rade unde inwoners up de andern syden dankte dieses Collegium ab[18]), trat jedoch in den Runge'schen Unruhen von 1489 bis 1491 vorübergehend wieder hervor[19]) und noch in den

---

mit dem Rathe; von dem Resultate wichtiger Legationen nach auswärts muß ihr Mitteilung gemacht werden; der Rath gelobt eidlich, bey der meinheit to bliuende. Krause a. a. O. 3. 7. 8. 9 [Note 72], 11, 17; 3, 19; 9, von der Fassung der officiellen Urkunden, in welchen neben Rath und etwa Kaufleuten und Älterleuten der Ämter der gantzen gemeinheit beiderlei kunne [ebds. 7] stehend Erwähnung geschieht, ganz abgesehen.

[11]) Frensdorff a. a. O. 201 ff. Herrlich a. a. O. 46.

[12]) Lisch Jahrbb. XI 177.

[13]) Vgl. oben § 190 N. 9.

[14]) Vgl. oben § 190 N. 21.

[15]) Wenigstens geschieht ihrer in den Urkk. Eingängen ebenso, wie der Kaufleute und der Gemeinheit Erwähnung

[16]) Nettelbladt in den Rost. wöch. Nachrichten u. Anz. 1755. S. 58.

[17]) Lisch Jahrbb. XI 179.

[18]) Item den erliken borgern sostich genomet de der borger alle unde ganze meynheit werff plegen to gande, de hebben dat mit willen overgewen in. desser wise: wen des behuf is unde de rad will, so moghen se van en unde den borghern to sik vorbeden enen klenen tal efte groten, alse en dat behagelik is. Nettelbladt a. a. O. S. 194.

[19]) Krause a. a. O. 8. 22.

Digitized by Google

1563 bis 1573 geführten Erbvertrags-Verhandlungen spielen Sechsziger — freilich ohne Anerkennung der Landesherrschaft[20]) — eine Rolle[21]).

2. Periode.

Mit den Erbverträgen, insbesondere mit dem Erbvertrage v. J. 1584 beginnt die Periode der individuell rostocker Stadtverfassung, welche bis 1848 währt. Innerhalb derselben macht das s. g. Hundertmänner-Regulativ v. J. 1770 — weniger der Erbvertrag v. J. 1788 — Epoche.

Der Erbvertrag v. J. 1573 ist nicht von Rath und Sechszigern, sondern von „Bürgermeistern, Rath, Gemeine, „Vierwerke[22]) und der ganzen Stadt Rostock" mit der Landesherrschaft abgeschlossen worden. Entscheidend für eine eigenthümliche Neuordnung der Vertretung der Bürgerschaft beim Rathe wurden aber die dem Erbvertrage v. J. 1584 voraufgehenden Verhandlungen[23]).

Dieselben wurden anfänglich von Seiten der Stadt durch den Rath und 12 Deputirte geführt. Wahrscheinlich beanstandete die Landesherrschaft die Legitimation der Deputirten; sie gab den Wunsch zu erkennen, daß 100 Bürger aus der Gemeinheit deputirt werden möchten. Der Rath ließ hierauf „die ganze „Gemeinde und sonderlich die erbgesessenen Bürger zu Rathhause „fordern" und proponirte hier am 30. December 1583 alternativ die Wahl von 40 Männern, je 10 aus jedem der 4 Kirchspiele, und von 100 Männern. Mit Rücksicht auf den Wunsch der Landesherrschaft wählte die Gemeinheit die letzte Alternative, so jedoch, daß nur 10 von der Gemeine unmittelbar gewählt und mit dem Auftrage versehen werden sollten, sich je 9 zuzugesellen[24]). Unter den 10 sollten 3 Brauer, 3 Kaufleute und 4 aus den Aemtern sein. Die Zünfte standen also wieder zurück. Die demgemäß gewählten 10 wählten sofort 90 Andere, welche von

---

[20]) Bereits während der Runge'schen Unruhen zwischen 1487 und 1491 hatte diese als Princip ausgesprochen, daß die von Rostock mit deme Forstenn nene vlege konden hebben, sunder idt were sake, dat se einen vulmechtigen Radt hadden. Krause a. a. O. 11. 18. Völlig streng wurde das Princip indessen damals nicht durchgeführt. Ebds. 17.

[21]) Oben Band I 149 N. 28.

[22]) Ob die „4 Gewerke" in Rostock urkundlich früher erscheinen? ob hier ferner Schuster, Schmiede, Böttcher, Wollenweber und seit 1591 [1617] statt der Böttcher die Bäcker als die 4 Gewerke officiell anerkannt waren? Bejahend Lisch Jahrbb. XI 175. Vgl. Raabe Mecklenburg 88 f.

[23]) Quelle der fg. Darstellung ein Druck in fol. enth.: cop. fid. einer Relation, welche sich bei den Acten der unten noch zu erwähnenden landesherrlichen Commission findet [Großhl. Univ.-Bibl. zu Rostock. Mk — 10665 (1[24])].

[24]) Daß diese 90 aus resp. denselben Ständen sein sollten, wie die 10, ist nicht ausdrücklich bestimmt; es ist aber factisch jedes Falls so gehalten.

Digitized by Google

der am folgenden Tage wieder zusammentretenden Gemeinde bestätigt wurden [25]). Vereinbart wurde, daß bei etwaigen Sterbefällen die Neubesetzung der erledigten Deputirtenstelle so bewirkt werden sollte, daß zwischen 2 von den Hundertmännern Erwählten gelooſt und der Ausgelooſte dem Rathe präsentirt würde. Die Aufgabe der so constituirten Hundertmänner wurde von der convocirten Gemeinde dahin formulirt: „Und was denn die Hundert „Bürger in ihrem Rath erfinden würden, das wollten sie" — die Gemeinde — „sich gefallen lassen." Es sollten die Hundert diejenigen sein, „die nun und hernacher alle Wege den hoch„wichtigsten Rathschlägen, daran der ganzen Stadt gelegen, mit „beiwohnen sollten . . ."; ferner: „Und wenn von andern wich„tigen Stadtsachen gerathschlaget werden sollte, daß alsdann der „Rath diese als Häupter dazu fordern und keinen sitzen lassen „möchte." Daneben wurde die ausdrückliche Frage des Raths, ob die Gemeinde den Hundert, „auf die unerledigten Punkte der zu „Güstrow auf den 28. Januar angesetzten Vergleichs-[Erbver„trags-]Verhandlungen mit dem Rathe zu rathschlagen und zu „schließen, volle Macht geben" wolle? mit: „Ja, ja" beantwortet. Demgemäß wurde dann der Erbvertrag v. J. 1584 stadtseitig durch „Bürgermeister, Rath, Hundert-Männer, vier Gewerke und die ganze Gemeine" abgeschlossen.

Diese rathsprotokollarischen Verhandlungen vom 30. und 31. December 1583 ließen erheblichen Zweifeln zwar nicht über das Schicksal der fortan ganz verschwindenden Sechsziger, wol aber sonst Raum. Die dauernde Function der 100 war nur als Wunsch und Absicht der Bürger geäußert, während der Rath immer nur über ihre Function bei den Erbvertrags-Verhandlungen proponirt und debattirt hatte, — und nur für diese letzteren Verhandlungen war den Hundert eine ausdrückliche protokollarische Vollmacht erteilt worden. Der im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert vorhandene thatsächliche Zustand war der, daß der Rath sowol mit den Hundertmännern, als mit den Corporationen der Brauer und Kaufleute, als mit den Aemtern verhandelte und auch die Gemeinheit zu convociren, war er nicht behindert [26]).

Die Hundertmänner erhielten inzwischen durch eigne Ordnungen [27]) ihre Organisation und nach einer revidirten Ordnung

---

[25]) Ursprünglich hatten die 10 den Rath um die Bestätigung der von ihnen Erwählten gebeten; dieser aber verwies sie an die Gemeinde.

[26]) Vgl. P. Lindenberg Chron. Rostoch. 1596 sub. V 5 p. 154: Cum autem populus gens infrunita sit, Centumviri, qui ex omnium familiarum tribubus artificumque collegiis constant, convocantur et in consilium adhibentur. Raro universitas, ac quo rarius, eo urbi conducibilius: haud saepe enim multorum capitum suffragia concordantur.

[27]) Vgl. oben N. 1.

Digitized by Google

dieser Art v. J. 1670 sollten sie an die Stelle der Gemeinheit treten [28]). Vielleicht um dieselbe Zeit wurde ein „ehr„liebendes Collegium der Sechszehender" eingesetzt, in welchem fortan als in einem engern Ausschuß der Hundertmänner der eigentliche Schwerpunkt der bürgerschaftlichen Vertretung lag [29]).

Die Organisation der 100 war in manchem Betracht wenig zweckmäßig. Sie waren in 4 Quartiere [Stadtviertel] geteilt. In jedem Quartiere saß 1/4 der 60 Brauer und Kaufleute und der 40 Handwerker, und da in jedem Quartiere Majorität entschied, so kam mit 13 Stimmen ein Quartierschluß zu Stande. Unter den 4 Quartieren wurde dann aber curiatim abgestimmt. Folgeweis konnten 3.13 = 39 einzelne Quartiers-Glieder ihre 61 Collegen majorisiren; mithin konnten die Brauer und Kaufleute mit leichter Mühe die bürgerschaftliche Vertretung zu ihrem ausschließlichen Vorteile ausnutzen. Durch fernere Bestimmungen über Beschlußfähigkeit ꝛc. innerhalb jedes Quartiers wurde diese Absonderlichkeit so gesteigert, daß das übereinstimmende Votum von 6 der 100, wenn ihm der Rath beitrat, einen Raths- und Bürgerschluß machen konnte.

Gleichwol scheint bis um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts dieses unbillige Verhältnis stillschweigend hingenommen worden zu sein. Im J. 1756 weigerte sich nun aber die Stadt Rostock, ihren Teil zu der von Preußen geforderten Contribution an die Landesherrschaft zu bezahlen. Herzog Friedrich ließ durch ein Executionscommando die Thore der Stadt erbrechen und es erfolgte dann die Execution [30]). Schon hierbei traten Zerwürfnisse zwischen Rath und Bürgerschaft hervor [31]). Zum eigent-

---

[28]) Rev. Odg. u. Belieb. der Hundertmänner v. J. 1670, gedruckt in der Rathsbuchdruckerei 1670. 4°. § I pr.: „Erstlich weil eine ganze Ehr„liebende Gemeinde den verordneten Hundertbürgern Ihre Macht und Gewalt „in hochwichtigen Stadtsachen an Ihrer Stätte neben Einem Ehrbaren Rathe „zu schließen, aufgetragen, so soll und ..."

[29]) In den gedruckten Quellen treten die 16, auf welche Herr OLGRath Dr. Mann mich hingewiesen hat, kaum hervor. Noch in dem „Verzeichnis „der itztlebenden Mitglieder E. E. Raths der Stadt Rostock" in den Rost. wöch. Nachrichten u. Anz. 1753 SS. 1 ff. aber werden neben den Rathsherrn nur die „Mitglieder des Ehrliebenden Collegii der Sechszehender" aufgeführt, während die Quartiere gar nicht erwähnt werden. Ob übrigens die Einsetzung der 16 nicht doch etwas früher fällt, vermag ich nach Lage des mir zu Gebote stehenden Materials nicht zu bestimmen; schon „E. E. Raths „der Stadt Rostock rev. Ordnung von Rathgehen" 20./4. 1618 § 35 redet von einem „Ausschuß" der Bürgerschaft, mit welchem sich der Rath wegen der Jahresrechnungen der bürgerschaftlichen Departements „verglichen" habe; ob unter diesem „Ausschuß" aber die Hundertmänner oder die Sechszehner oder wer sonst zu verstehen? erhellt nicht.

[30]) Raabe Mecklenburg 156.

[31]) O. Krabbe Herzog Friedrich. 1865. S. 13.

Digitized by Google

lichen Ausbruche kamen dieselben aber erst [32]), als i. J. 1762 ein preußisches Feldkriegscommissariat von Rostock 25000 Thlr. Kriegskosten forderte. Der Commissar, Kriegsrath von Kleist, repartirte — wie man sagte, von Brauern und Kaufleuten berathen — diese Summe nicht auf das Vermögen, sondern auf Häuser und Buden [halbe Häuser], so daß eine Bude halb so viel zu zahlen hatte, als ein Haus, wodurch schon an und für sich die Handwerker erheblich prägravirt wurden. Nun versuchte die Kaufmannschaft aber noch, die von ihren Mitgliedern gezahlten Beiträge in eigenmächtiger Weise von ihren Mitbürgern wieder beizutreiben. Sie legte auf die für ihre Mitglieder einkommenden Waaren eine Abgabe des Empfängers an die Corporation, welche dem Empfänger natürlich in der Form eines Preisaufschlages von den Consumenten wiedererstattet, in Wahrheit mithin von diesen übertragen wurde. Hiergegen in den Quartieren Vertretung zu finden, war bei dem oben erwähnten Stimmenverhältnis unmöglich. Die Handwerker besannen sich daher auf die lübische Stadtverfassung und beschwerten sich über das Vorgehen der Kaufleute beim Rathe unmittelbar als „Vier „Gewerke und übrige Deputirte der Tausenden". Der Rath misbilligte und inhibirte zwar den Impost, zugleich aber sprach er den Beschwerdeführern jede Legitimation ab, erklärte, „Tausende" nicht, sondern nur Hundertmänner zu kennen, und verbot Zusammenrottungen unter Hinweis auf die Criminalstrafen. Gegen diesen Bescheid ergriffen die Beschwerdeführer unterm 17. November 1762 Recurs an den Landesherrn und begründeten denselben mit der Behauptung, die Hundert seien lediglich als Mandatarien mit aufrufbarer Vollmacht von der Gemeinheit bestellt und zu selbständigen Beschlüssen überhaupt nicht legitimirt. Eine landesherrliche Commission untersuchte die Sache, und es erging am 7. März 1766 die allerhöchste Entscheidung. Gegen dieselbe nahmen sowohl die Quartiere, Brauer und Kaufleute, als der Rath Appellation an die Reichsbehörden zur Hand; der Rath rubricirte sein Rechtsmittel: „appellatio „in puncto turbatae possessionis der Stadtverfassung und der „Erbverträge in specie bei unerlaubten Zusammenkünften der „Aemter und Zünfte." In den weiteren Verlauf dieses überaus weitschichtigen Processes, welcher den gesammten, im Laufe der Zeit zwischen Rath und Bürgerschaft angesammelten Verstimmungen unerquicklichsten Ausdruck gibt, einzugehen, ist hier nicht erforderlich. Denn der ganze Streit wurde allendlich doch noch durch die landesherrliche Commission gütlich hingelegt. Das Vergleichsresultat ist das s. g. Hundertmänner-Regulativ

[32]) Die Literatur der zahlreichen, in dieser Differenz publicirten Streitschriften braucht an dieser Stelle nicht aufgeführt zu werden.

Digitized by Google

vom 25. August 1770[33]), erlassen „auf Klage der vier Ge„werke und Aemter wider Bürgermeister und Rath intervenien„tibus Hundertmänner, auch Brauer und Kaufleute." Dasselbe bildet die Grundlage der Verfassung der Bürgervertretung bis zum heutigen Tage[34]). Denn die Bedeutung der beiden folgenden Perioden reducirt sich auf eine wieder rückgängig gemachte Aenderung.

3. Periode[35]).

In den Märztagen d. J. 1848 hatten Bürgermeister und Rath eine aus Rathsherrn und Quartiersgliedern zusammengesetzte Commission erwählt und beschlossen, dieselben durch, aus der Gemeinheit zu erwählende Vertrauensmänner zu verstärken. Es wurden also wieder einmal die „Tausende" einberufen, jetzt als „die gesammte Gemeinde beeidigter Bürger", neben und mit denselben aber auch sämmtliche der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfene Einwohner. Die unter solcher Mitwirkung der „Gemeinde" zu Stande gekommene Commission förderte den Entwurf eines Wahlgesetzes für eine neue „Stadtverordneten-Versammlung". Der Rath ordnete über einzelne Bestimmungen desselben wiederum eine Urabstimmung der um die Einwohner verstärkten „Tausende" an[36]). So kam dann das provisorische Wahlgesetz zu Stande, durch welches, nachdem es allerhöchst bestätigt, unter Aufhebung der Quartiere die Wahlen von Stadtverordneten verfügt wurden. Letztere sollten sich vor Allem mit dem Ausbau der städtischen Verfassung beschäftigen; Differenzen zwischen ihnen und dem Rath über einzelne Organisationsfragen sollten wiederum zum referendum an Bürger und Einwohner erwachsen[37]). Die im Januar 1849 gewählte Stadtverordneten-Versammlung trat wirklich in Thätigkeit. Als sie aber nach dem freienwalder Schiedsspruche dem, die Neuregulirung der Bürger-Ausschuß-Wahlen betreffenden Regierungs-Entwurfe[38]) gegenüber sich ablehnend verhielt, wurde der Rath landesherrlich „ermächtigt", die nur provisorisch gewählte Stadtverordneten-Versammlung aufzulösen und „die vor d. J. 1848 bestandene „Bürgerrepräsentation wieder einzuberufen"[39]). Der Rath ver-

---

[33]) PGS. III 445 ff.

[34]) Hinzuzunehmen sind noch 2 Decl.-Rescripte vom 17./7. 1771 resp. 29./10. 1772. Der Inhalt des Regulativs in einem guten Auszuge bei Raabe Vaterlandskunde III 129 ff.

[35]) Sammlung von Voo., Bek. u. Rescripten aus d. J. 1848 bis 1851 betr. die Verfassung und Bürgerrepräsentation der Stadt Rostock. 1861.

[36]) Publ. 30./8. 48.

[37]) Prov. Wahlges. 9. 18./9. 48. Raabe a. a. O. 128.

[38]) Ah. R. 10./2. 51. Vgl. oben § 187 N. 31.

[39]) Ah. R. 12./8. 51.

Digitized by Google

fügte demgemäß[40]). Ihres Protestes[41]) ungeachtet wurde die Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst und wurden die Quartiere nach dem Hundertmänner-Regulative v. J. 1770 wieder einberufen. Das zweite Quartier beschloß am 7. November 1851 einen Protest gegen den Rath, welcher durch sein Vorgehen „die „Selbständigkeit der Stadt und die Rechte der Bürgerschaft" verletzt habe.

4. Periode.

Obschon das ah. Rescript vom 12. August 1851[42]) die „sichere Erwartung" ausgesprochen hatte, daß die Restauration der Quartiere nur eine vorläufige, und daß mit denselben eine angemessene Reform unschwer zu erreichen sein werde, bestehen die Hundertmänner bis auf den heutigen Tag. Selbst, daß fortgesetzte emsige, wennschon resultatlose Reform-Verhandlungen gepflogen wären, wird sich kaum behaupten lassen. Inzwischen sind nun freilich zu den mehr weniger disputabeln Forderungen des Zeitgeistes sehr reale Momente hinzugekommen, welche die, in Bürgerrecht und Zunftverfassung beruhenden Grundlagen der Quartiere bedrohen. Und neben der Freizügigkeit und Gewerbefreiheit stellt die Aufhebung der städtischen streitigen Gerichtsbarkeit die Unterscheidung zwischen solchen Einwohnern, welche der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen, und solchen, welche derselben nicht unterworfen sind, wenigstens auf andere Grundlagen. Es erheben sich daher immer dringendere Forderungen nach einer Reform der bürgerschaftlichen Vertretung auch für den Fall, daß die Versuche der Landesgesetzgebung, das Bürgerrecht im ganzen Lande auf neue und einheitliche Grundlagen zu stellen, von Erfolg gekrönt werden.

§ 192.

Zur Geschichte der Stadtgemeinden. Fortsetzung.

Die Seestadt Wismar.

Wesentlich einfacher liegt für eine, auf die Entstehung des heutigen Rechtszustandes abzweckende geschichtliche Uebersicht die Verfassung der Seestadt Wismar. Denn die Raths- und Bürger-Ausschuß-Verfassung sind — auf der Grundlage des Bürgervertrages vom 19. März 1600[1]) — teils durch die „Verfassungs-

[40]) Publ. 20./8. 51.
[41]) Raabe a. a. O.
[42]) Oben N. 39.
[1]) Burmeister die Bürgersprachen der Stadt Wismar 111 ff. D. Schröder kurze Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar. (2) 1860 [die erste Auflage 1743]. Anlage D. SS. 549 ff. Als Anhang dieses Bürgervertrages gilt eine Declaration des Herzogs Ulrich 28./1. 1601.

Digitized by Google

urkunde der Stadt Wismar" vom 29. December 1830[2]), teils unter Abänderung der letzteren durch das „neue Statut betr. die Bildung des Bürger-Ausschusses zu Wismar" vom 14. Juli, 19. August 1874[3]) völlig neu regulirt. Die älteren Verhältnisse haben also, von der Entwickelung des Bürgerrechts abgesehen, unmittelbar weniger Bedeutung. Aber auch abgesehen hiervon hält sich die ältere Verfassung durchaus in den Grenzen des lübischen Rechts. Es darf soweit also auf die ältere Verfassung Rostocks verwiesen und die Darstellung auf die Hervorhebung einzelner Besonderheiten beschränkt werden.

Hinsichtlich des Bürgerrechts nun ist wiederholt[4]) auf die interessante Spur einer Realgemeinde hinzuweisen, obschon dieselbe für das geltende Recht ohne Bedeutung ist. Weiter aber hat Wismar in neuerer Zeit die in der alten bürgerlichen Nahrung beruhende Grundlage des Bürgerrechts wesentlich verändert. Denn auch für diejenigen Nahrungszweige, welche gelehrte Bildung voraussetzen, ist eine Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts und ein Anspruch auf das Bürgerrecht ist für alle, ohne Gewerbebetrieb von ihrem Gelde lebenden Einwohner statuirt worden[5]). Dem Fragezeichen, welches durch die Reichsgesetzgebung hinter das Bürgerrecht gesetzt worden ist, ist damit freilich auch Wismar nicht entgangen.

Die Rathsverfassung und Rathswahl sodann waren nach einer von kundigster Seite aufgestellten Hypothese[6]) nicht nur insofern eigenthümlich, als praktisch das den Rekrutirungskreis des Raths bildende Patriciat sich durch Heirathen erweiterte[7]), sondern auch insofern, als seit den 70er Jahren des dreizehnten Jahrhunderts und bis zum Jahre 1323 Handwerker im Rathe vermuthet werden dürfen[8]). Im Uebrigen ist etwa noch hervorzuheben, daß die Zahl der Rathsherrn von ursprünglich 6 im vierzehnten Jahrhundert bis zu 24 gestiegen ist[9]), und daß das Amt der Bürgermeister[10]) bereits seit dem J. 1250

---

[2]) Raabe IV 826 ff.

[3]) Extrabeil. zur Neuen Wism. Zeitung n° 208. Durch dieses „neue" wurde ein älteres Statut 26./10. 53 beseitigt, welches seinerseits das Statut 14./2. 49 [Raabe IV 868 ff.] ersetzte. Über das Verhältnis der vier Statute von 1830, 1849, 1853 und 1874 vgl. das letztere Statut §§ 20. 21.

[4]) Oben § 190 N. 2. Vgl. Bürgervertrag 1600 Art. 68.

[5]) Statut 29./12. 48 [Raabe V 1139 f.].

[6]) Crull Wism. Rathslinie XX ff.

[7]) Vgl. AlLübR. Hach cod. II 52. Frensdorff a. a. O. 39. Rev. Lüb. R. I 1 Art. 5.

[8]) Crull a. a. O. XVIII ff. Vgl. Frensdorff a. a. O. 40 nach N. 11. Rev. Lüb. R. I 1 Art. 1.

[9]) F. Schildt Gesch. der Stadt Wismar [in F. Schirrmacher's Beiträgen] 41 f. Crull a. a. O. XXIV.

[10]) spreken der stades wort — spreken der stades plagen.

Digitized by Google

sich in seiner Entwickelung verfolgen läßt[11]). Die Geschäftsordnung des Rathes ist auf Grund älterer Willküren etwa um 1540 durch ein Statut festgestellt, später mehrfach revidirt und galt in der Revision vom 23. August 1611 bis vor Kurzem[12]) noch fortwährend. Die Zusammensetzung des heutigen Rathscollegium ist die folgende: ein rechtsgelehrter und ein nichtrechtsgelehrter Bürgermeister, ein Syndicus, 3 rechtsgelehrte und 5 nicht rechtsgelehrte Rathsherrn. Die lübischrechtlichen Schranken der Wählbarkeit mit Ausnahme etwa der Verwandtschaft mit Rathsmitgliedern sind beseitigt, und bleibt nur vorgeschrieben, daß ein in den Rath gewähltes Innungsmitglied — unbeschadet der Fortsetzung seines Geschäfts — aus seiner Innung auszuscheiden hat[13]).

Von einer, den Rath controlirenden ständigen Bürgervertretung neben der Gemeinheit weiß die ältere wismar'sche Stadtgeschichte ebensowenig zu sagen, wie die von Rostock und Lübeck[14]). Von Lübeck her kamen erst in demselben Jahre, wie nach Rostock, also 1407 die Sechsziger nach Wismar, welche von Neuem in den 13 Artikeln der Jesup'schen Schreckensherrschaft [1427 bis 1430] wieder eingesetzt wurden. Dazwischen werden Hundertmänner und dann Vierziger erwähnt. Der Bürgervertrag v. J. 1600 sanctionirte „einen Ausschuß von „40 Personen halb aus den Bürgern[15]) und halb aus den „Aemtern"[16]). Derselbe sollte sich nach vorgängiger Anzeige an den Rath selbständig versammeln dürfen, hauptsächlich aber von diesem „anstatt der Gemeine in Sachen, worin dem Rathe allein „zu schließen bedenklich, gefordert werden", so daß „Alles, was „der Rath und Ausschuß beschlossen, die ganze Gemeine zu „halten verpflichtet sei"[17]). Jede Ausschußhälfte hatte ihre besonderen Worthalter[18]) und hieß, wie in Rostock Quartier. Das referendum an die ganze Bürgergemeinde oder vielmehr an

[11]) Schildt a. a. O. 29. Crull a. a. O. XXXII ff.

[12]) Crull a. a. O. XXXIX bis XLIV, wo auch das Statut 1540 abgedruckt ist.

[13]) Stadt-Verf. 1830 §§ 1 bis 3. 38.

[14]) Die Angabe von D. Schröder 88, daß schon 1304 ein prolocutor der Bürgerschaft erwähnt werde, ist nicht etwa von dem Worthalter eines Bürgerausschusses, sondern von einem Worthalter der Gemeinheit zu verstehen, wie ein solcher auch in der älteren Verfassung der Landstädte nachweislich ist und im Laufe der Darstellung noch zu erwähnen sein wird.

[15]) Es ist zu beachten, daß hier noch die Erbgesessenen als „Bürger" schlechthin den Handwerkern als Amtleuten entgegengesetzt werden.

[16]) D. Schröder a. a. O. und 101 ff. 215 ff. Bürgervertrag 1600 Art. 15. Als Contrahenten des Bürgervertrages werden auf Seiten der Stadt 40er nicht, sondern „sämmtliche Bürger und Vier Gewerke und die ganze „Stadt Wismar" genannt.

[17]) BV. 1600 Art. 19. 20.

[18]) Art. 18 ebds.

Digitized by Google

die convocirten „eingesessenen Bürger und Amtsleute" wird daneben dem Raths- und Bürgerbeschluß für wichtige Sachen ausdrücklich vorbehalten [19]). Die „Tausende" haben damals also auch in Wismar Bestand behalten.

Die Verfassung v. J. 1830 beließ es bei zwei Quartieren resp. „des Handwerkerstandes" und „der übrigen Bürgerschaft"; die Zahl der Bürgervertreter ward auf resp. 17 und 25 abgemindert. Die 1849er Reform hob die Trennung in zwei Quartiere ebenso, wie die Wahl der Ausschußmitglieder durch die einzelnen Stände [20]), Corporationen und Innungen auf. Das Statut von 1853 stellte diese, nicht aber jene wieder her. Das 1874er Statut endlich hat — von Güstrow abgesehen das erste in Mecklenburg! — Censuswahlen eingeführt.

§ 193.

Die Stadt als öffentlichrechtliche Corporation.

Der Uebergang der Stadtcorporation in einen staatlichen Verwaltungsbezirk ist in Mecklenburg noch nicht vollzogen. Wenn der Magistrat einer Stadt für den Stadtbezirk mit der Ausrichtung landesherrlicher Aufträge betraut wird [1]), welche nicht in seine, abgesehen von dem Auftrage bereits vorhandene stadtverfassungsmäßige Wirksamkeit einschlagen, so vollzieht er diesen Auftrag nicht als stadtverfassungsmäßiges Organ, sondern eben lediglich als landesherrlicher Commissar [2]). Eine Haftung

[19]) Art. 21 bis 23 ebds.

[20]) Vgl. oben bei N. 5.

[1]) Vgl. Roth u. v. Meibom Kurhess. Privatrecht 271 NN. 37 bis 40.

[2]) Für d. s. g. außerordentliche Contribution sind die Obrigkeiten — in den Städten also die Magistrate — nach §§ 60. 69. 72[a] des rev. Contrib.-Edictes 18./6. 74 [RBl. n° 17 Beil.] veranlagende, einhebende und einsendende Behörde und stehen als solche unter der allg. Landes-Receptur-Direction, deren Verfügungen gegenüber ihnen allerdings ein Recurs an das Finanz-Ministerium zusteht [Vgl. übrigens schon die älteren Edicte z. B. Raabe VI 75]. Außerdem ist der Magistrat durch einen Deputirten an derjenigen Schätzungs-Deputation beteiligt, welche für die zur ao. Contribution mitgehörende Gewerbesteuer eingerichtet ist, nach § 21 ebds. Diese steuerliche Thätigkeit ist eine rein commissarische und liegt völlig außerhalb des stadtverfassungsmäßigen Wirkungskreises des Magistrates; denn 1. treibt sie der Magistrat nicht etwa als Landstand: die ao. Contribution gehört nicht zum ständischen, sondern zum Staatsvermögen. 2. Der Magistrat ist in Betreff dieser Thätigkeit Unterbehörde der Receptur, also einer Staatsbehörde. Als Magistrat könnte er nur der allg. landesherrlichen Oberaufsicht unterworfen

Digitized by Google

des Stadtvermögens für eine derartige Thätigkeit des Magistrates ist nicht zu begründen [3]).

Die Stadtcorporation [4]) ist landesverfassungsmäßig [5]) im Besitze von Landstandschaft [6]) und Localobrigkeit [7]). Der Landesherr vermag ohne Eingriff in wolerworbene verfassungsmäßige Rechte nicht, eine dauernde Stadtobrigkeit neben oder außer dem Magistrate einzusetzen [8]).

Die localobrigkeitliche Gewalt der Stadt ist indessen keine volle. Gerichtsbarkeit haben die Landstädte, abgesehen von Waisengerichtsbarkeit [Obervormundschaft ꝛc.] und Stadtbuchwesen,

---

sein. Der ihm gegenüber der Receptur vorbehaltene Recurs an das Finanzministerium gleicht diesen Gegensatz nicht aus. 3. Die Bürgerschaft ist an dieser Magistrats-Thätigkeit in keiner Weise beteiligt. — — Ganz anders würde die Stellung des Magistrats als Localbehörde für das Landessteuerwesen sein, wenn ihm für die ordentliche Contribution eine ähnliche Function, wie für die ao. zugewiesen worden wäre. Dies ist aber nach LGGEV. §§ 49 ff. nicht der Fall.

[3]) Vgl. das bei Roth u. v. Meibom a. a. O. Note 39 cit. Erk. des ehemal. OAG. Cassel.

[4]) Nicht der Bürgermeister oder der Rath, wie bisweilen wol gesagt wird. Von der Union bis zum LGGEV. sind es in allen landesgrundgesetzlichen Verträgen die Städte, nicht die Magistrate oder Bürgermeister, welche als Landstände hervortreten; letztere treten allemal nur im Namen der von ihnen vertretenen Stadt — richtiger: diese tritt durch sie auf.

[5]) Die drei Städte ohne Landstandschaft [oben § 188 vor NN. 5. 6] sind Anomalieen.

[6]) Die Bemerkung der N. 4 hinsichtlich derselben wird auch noch durch den Vergleich 4. 5. 4 [Raabe IV 788 sub I] bestätigt, in welchem nur von „Deputirten" und „mehreren landtäglichen Deputirten einer und derselben „Stadt" die Rede ist. — Vgl. auch Hegel Landstände 118 N. 3. — — Im Übrigen ist die Beziehung der verfassungsmäßigen ständischen Versammlungen Pflicht der Stadt. Die Mittel zur Beziehung dürfen daher vom BAusschuß nicht verweigert werden. Vgl. z. B. Brüel § 41, Parchim § 47°, Ludwigslust § 35ᵈ, Doberan § 34ᵈ.

[7]) Der Versuch, die landesherrliche Oberaufsicht durch Einsetzung einer Polizeicommission zu einem landesherrlichen Localregimente auszuweiten, ist den Landstädten gegenüber in der s. g. Städte-Ordnung v. J. 1827 aufgegeben [oben § 187], den Seestädten gegenüber aber niemals gemacht worden. Auch die neuesten Stadt-Ordnungen für Doberan und Ludwigslust § 11 erkennen die „städtische Obrigkeit" an und beschränken den Landesherrn auf die Oberaufsicht.

[8]) Über die i. J. 1763 versuchte Einsetzung von Polizeimeistern s. oben § 187.

Digitized by Google

von jeher nur in beschränktem Umfange gehabt und bald verloren [9]). Die Seestädte aber, welche sie [10]) nach Lübecks [11]) Beispiel als letztes Stück ihrer Autonomie erworben hatten, haben in dem in neuester Zeit begonnenen Rückbildungsproceß der letzteren die streitige und einen großen Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Landesherrschaft verloren [12]). In jeder anderen Hinsicht aber ist h. z. T. noch die localobrigkeitliche Gewalt, „das innere Stadtregiment" [13]) der Stadtcorporation ungebrochen. Sie hat Localpolizei [14]) und ein allerdings im Einzelnen wesentlich verschieden gestaltetes jus statuendi [15]); sie erhebt in Gemäßheit der Landes-Steuergesetzgebung und der Localstatute die für städtische Zwecke bestimmten Steuern; sie hat die gesammte locale Verwaltung Kraft patrimoniales Titels [16]). „Ihr inneres Regiment und die selbständige Verwaltung ihres „Vermögens" sind unvorgreiflich der „Landesherrlichen all-„gemeinen Oberaufsicht" auch den Landstädten gewährleistet worden [17]).

---

[9]) Oben Bd. I 145.

[10]) Ebdf. 75 N. 65; 78 N. 79; 224 N. 30.

[11]) Frensdorff a. a. O. 91 ff.

[12]) Nach der AVo. 17./5. 79 zum Gerichtsverfassungsgef. [RBl. n° 20 v. Amsberg 1 ff., Düberg 1 ff.] sind den Magistraten verblieben: die Führung des Stadtbuches und der Hypothekenbücher [der Kämmereigüter, in Wismar der Hebungsgüter, in Rostock der Hospitalgüter und des Hafenortes Warnemünde] § 51 — Obervormundschaft, Nachlaßregulirung und Aufnahme letztwilliger Verfügungen [Waisengerichtsbarkeit] in demselben örtlichen, überhaupt im bisherigen Umfange, § 56 n° 3 und alin. ult. § 59 — die Aufnahme gerichtlicher Urkunden und die Beglaubigung von Urkunden, sowie die Vornahme gerichtlicher Verkäufe gleichfalls im bisherigen Umfange, § 58 — endlich sind dem Magistrate der Seestadt Rostock „die bei der Adoption auszuübenden richterlichen Functionen „und die in Rostock herkömmliche Bestätigung der Testamentsexecutoren" im § 63 ausdrücklich vorbehalten worden.

[13]) Städte-Ordnung 20./8. 27 im Eingange [oben § 187 und unten bei N. 17.

[14]) Vgl. AVo. 28./5. 79 zur Straf-Proc.-Odg. § 8 [RBl. n° 33 v. Amsberg a. a. O. 227, Düberg a. a. O. 195 ff.].

[15]) Oben Band I 362 ff.

[16]) Diese Administration ist mitenthalten in dem Begriffe der „cura des „gemeinen Wesens in den Städten", über welchen s. den Excurs zu d. §.

[17]) Städte-Ordnung 20./8. 27. im Eingange [Raabe IV 818].

Digitized by Google

Beide Rechte — Landstandschaft und Obrigkeit — vermag die Corporation aber eben als solche nur in stadtverfassungsmäßigem Wege auszuüben. Ihre „Vertreter" bei Ausübung dieser Rechte sind nicht Mandatarien, sondern Organe einer s. g. juristischen Person. Was in dieser Hinsicht zunächst die Landstandschaft betrifft, so wird diese nach der Verfassung der weitaus meisten Städte so sehr vom Bürgermeister allein ausgeübt, daß derselbe nicht einmal Instructionen für seine landtägliche Thätigkeit von Rath und Bürgerschaft anzunehmen, sondern darüber nur an diese zu referiren hat[18]). Inzwischen kommen doch Abweichungen vor: einmal so, daß der Landtagsvertreter vom Magistrate Verhaltungsmaßregeln anzunehmen[19]) und die Wünsche des Bürgerausschusses zu hören hat[20]); sodann so, daß der Magistrat und nicht der Bürgermeister die Vertretung hat und demnach deputiren kann, wen er will[21]). Die Seestadt Rostock ist der Ritter- und Landschaft gegenüber vertragsmäßig verpflichtet, zum ersten Landtagsdeputirten allemal einen Bürgermeister zu ernennen[22]). Hinsichtlich der Localobrigkeit unterliegt es nirgends einem Zweifel, daß für dieselbe der Magistrat das stadtverfassungsmäßige Organ ist. Die Stadt hat schlechthin kein Organ, durch welches sie die localobrigkeitliche Gewalt ausüben könnte, als den Magistrat[23]).

---

[18]) So insbes. fast alle Boccius'sche StOO. Auch für Ludwigslust § 14 n° 3 und Doberan Anl. A zu § 14 n° 3 scheint diese Einrichtung ev. beabsichtigt zu sein.

[19]) Z. B. StO. für Krackow § 13, ähnlich Malchow § 16, namentlich aber Rostock [vgl. Erbvertrag 1788 § 43 sub II 2ª], wo sich die Instruction auf alle Einzelnheiten der capita proponenda erstreckt. Zu diesem Zwecke erhält Rostock von letzteren allemal zuvor specielle Mitteilung, widriges Falls ihr Deputirter die Proposition auf dem Landtage nur ad referendum zu nehmen braucht.

[20]) Krackow und Malchow a. a. O.; Grabow § 48. Nach Stavenhagen § 32 erteilen Magistrat und BAusschuß Instruction.

[21]) Z. B. Grabow. § 48. Parchim § 47°. Vgl. auch Güstrow. Stadtreceß 1704 § 35.

[22]) Revers 30./11. 1794 [Raabe V 1130 auch PGS. III 530].

[23]) Vgl. indessen noch unten § 200 über die Stellung des Bürgermeisters.

Digitized by Google

Excurs.

Die cura des gemeinen Wesens in den Städten.

Diese Kategorie des LGGEV. § 370 greift weiter, als die im § bei Note 16 erwähnte Administration. Sie schließt und zwar in erster Linie die privatrechtliche Verwaltung des Corporationsvermögens in sich; staats- und privatrechtliche Stellung der Stadcorporation gehen eben auf diesem Punkte in einander über. Im ständischen Staate wiegt hierbei die privatrechtliche, wie im modernen die staatsrechtliche Stellung vor. Vergleiche die fgg. Beläge: Resol. 21./12. 1748 grav. 33: „Daß ohne Vorwissen und Einwilligung „des Magistrats den Bürgern sowenig singulis, als insgesammt von den „Stadtgütern oder Juribus zu veräußern oder gar zu verschenken gestattet „werden möge, zumalen denen Magisträten in denen Städten die cura des „gemeinen Wesens zusteht. Resol.: ist billig und wird hiermit accordiret." LGGEV. 370: „Ohne Vorwissen und Einwilligung" ꝛc. wird das grav. in decisiver Form wörtlich wiederholt. Jur. Reg. für Neubuckow 4./11. 1795 § 17. [PGS. III 291 ff.]: „... Magistrat, welchem die cura des gemeinen Wesens „mit Allem, was zur Oekonomie und Kämmerei-Wirthschaft gerechnet wird, „lediglich obliegt." Jur. Reg. für Grabow 5./10. 1765 § 4 ebdſ. SS. 320 ff.]: „Weiter stehet Bürgermeistern und Rath die cura des gemeinen Stadt „Bestens, was nämlich zum Policeywesen gehöret, alleine zu. Wannenhero „...", worauf als Competenzen des Magistrates genannt werden: Verwahrung der Stadtschlüssel, Kämmerei und Service-Sachen, Aufsicht über Kämmerei ꝛc. Rechnungsführer, Aufsicht über öffentliche Stadtgebäude, Straßen, Brücken, Brunnen und Feuergeräthschaften. Jur Reg. für Malchow 23./2. 1758 § 1. [ebdſ. SS. 350 ff.]: „... die cura des gemeinen Wesens, mithin „die Veranstaltung alles dessen, was dahin gehöret, dem Magistrat ... zu„stehen und verbleiben soll." Jur Reg. für Marlow 14./4. 1787 §. 13 [ebdſ. SS. 352 ff.]: „Da die cura des gemeinen Wesens landesvergleichsmäßig „dem Magistrate privative zusteht, so hat auch Bürgermeister und Rath ... „die ausschließende Befugnis, in Oeconomicis zur Conservation der Hölzung, „Weiden und Wiesen und Schonung des auf den Aeckern wachsenden Ge„treides die nöthigen Anordnungen zu machen und deren Uebertreter ... zur „Verantwortung und Strafe zu ziehen." Regul. Jurisd. et Pol. für Penzlin 4. 15./1777 § IX. [ebdſ. SS. 376 f.]: „Was endlich die Kämmereisachen be„trifft, so verbleibt ... dem Magistrate die ... cura des gemeinen Wesens ... „Kämmereisachen aber sind" ... worauf ein, obenein mit einem „u. s. w." schließender bunter Katalog folgt, in welchem städtische Vermögensverwaltung, Polizei, Besteuerung zu Communalzwecken, städtische Administration und selbst freiwillige Gerichtsbarkeit durch einander gehen, wie denn z. B. Stadtbuchsführung einer und Aufnahme von Bürgern andererseits in gleicher Weise — Kämmereisachen sind, wogegen die Waisengerichtsbarkeit als jurisd. vol. allerdings § VIII vollständig neben den Kämmereisachen genannt und behandelt wird. Bei der Aufzählung ist übrigens nicht zu übersehen, daß das Regulativ nur die Rechte des Freiherrn von Maltzan gegenüber der Stadt abzugrenzen beab-

Digitized by Google

sichtigt. StO. u Jur. Reg. für Rehna 30. 5. 1795 § 35 [ebds. SS. 392 ff.]: „Besorgung und Verwaltung des Stadtregiments und Polizeiwesens, mithin „... auch ... was zu der ... cura des gemeinen Wesens oder zur Oekonomie „und Kämmerei-Wirthschaft der Stadt gehört ..." Ah.Dekl. R. 12./9. 1780. nach Teterow ad §§ 4. 5. sub a [ebds. S. 549]: „Die cura des gemeinen „Wesens d. h. wie der 370. § des LVgl.'s. deutlich zeiget, die Sorge für die „Güter und Jura, welche gesammter Stadt gehören ..." Jur. Reg. für Neukalen 30. 9. 6. (Raabe IV f. 793) § 22: „Die Polizei-Sachen ... nicht „minder die Waisen- Gerichts- und Erbtheilungs-Sachen imgleichen Vor- „mundschafts-Bestellungen ... gehören ... ebenso wie die Grenzstreitigkeiten ... „auch Patronatschaften über die Handwerker ... und Beeidigungen der Aelter- „leute ... vor den Magistrat, indem demselben nach bekannten Landesgesetzen „und speciellen höchsten Voo. die cura des gemeinen Wesens mit Allem, „was zur Oekonomie- und Kämmerei-Wirthschaft gehöret, lediglich obliegt."

§ 194.

Die Verfassung der Stadt als Vermögenssubjects[1]).

Einleitung.

Kraft gemeinrechtliches Rechtssatzes kommt dem Vermögen der Stadt, d. h. dem für die Aufgaben und Zwecke der städtischen Gemeinde bestimmten, einem andern Rechtssubjecte nicht gehörigen[2]) Vermögen Personenrolle zu. Die Ordnung, nach welcher dieselbe vermittelt wird, ist die einer universitas ordinata[3]).

[1]) Eine Sonderung der Darstellung der landstädtischen Verfassung von der Erörterung der Verfassung der Seestädte Rostock und Wismar, so wünschenswerth sie an sich ist, würde ein ebenso gewagtes, wie aussichtsloses Unternehmen gewesen sein. Denn das seestädtische Material beruht, wenigstens was Rostock angeht, zum größten Teile in einer Praxis, in welcher man nur durch vieljährige eigene Anschauung, sich zurecht zu finden, lernen kann. Es muß daher bei dem Versuche einer Sonderung der geschichtlichen Darstellung bewenden. Die Darstellung des geltenden Rechts wird sich in Betreff der Seestädte darauf beschränken, die gesetzlichen Bestimmungen, soweit dieselben allgemein bekannt geworden sind, an ihrer Stelle zu erwähnen. Zu vergessen ist bei dieser Verbindung aber nicht, daß die für die Landstädte fundamental wichtigen Ah. RR. resp. 18./8. und 20./8. 27 [s. g. Städte-Ordnung, vgl. oben § 187] für die Seestädte Rostock und Wismar keine Gültigkeit haben.

[2]) Dies ist wesentlich: die Fonds von Anstalten für städtische Zwecke sind als solche nicht schon ohne Weiteres Stadtvermögen. Vgl. Roth und v. Meibom a. a. O. § 80 SS. 272 ff.

[3]) P. v. Roth. Deutsches Privatrecht I 1880 S. 407 N. 26 erhebt gegen diesen t. t. Bedenken. Und allerdings muß jede s. g. juristische Person eine

Digitized by Google

Uebereinstimmend in allen Städten bildet unter landesherrlicher Oberaufsicht ein Magistrat oder Rath das Willens-, Vertretungs- und Verwaltungs-Organ der personalen Stadtgemeinde. An der Spitze desselben stehen ein oder mehrere Bürgermeister. Controlirt und mitbedingt wird die Thätigkeit des Magistrates durch eine die Bürgerschaft vertretende Versammlung, welche bald Bürger-Ausschuß, bald repräsentirende Bürgerschaft, Quartiere 2c. genannt wird. Im Einzelnen weichen die Einrichtungen, und nicht selten erheblich, von einander ab. In einer Reihe von Städten hat neben dem Bürger-Ausschuß auch die allgemeine Bürgerschaft, d. h. die Versammlung aller Bürger, einen unmittelbaren Anteil am städtischen Verfassungsleben. In der folgenden Darstellung werden diese Factoren der städtischen Verfassung — Gemeinde, Rath, Bürgermeister, Bürger-Ausschuß, allgemeine Bürgerschaft — ebenso, wie die Oberaufsicht im Einzelnen dargestellt und erörtert werden. Dieser Darstellung werden einige das Stadtvermögen objectiv betreffende Rechtssätze anzufügen sein. Zum Schluß soll endlich ein Blick auf die eigenthümlichen Realgemeindereste geworfen werden, welche sich in einzelnen mecklenburgischen Landstädten bis auf den heutigen Tag erhalten haben.

§ 195.

Die Verfassung der Stadt 2c. Fortsetzung.

I. Die Gemeinde und die Gemeindemitgliedschaft.

Für die Bestimmung der Gemeindemitgliedschaft ist privatrechtlich weder der Zutrag zu den Corporationslasten, noch die

Verfassung haben [oben Band II 436]. In diesem Sinne muß jede Corporation universitas ordinata sein. Ausnahmen, auch nur vereinzelte, sind hier nicht denkbar. Nicht nothwendig aber muß jede Corporation besondere Vertreter und andere Organe haben, als die durch ihre Existenz schon ohne Weiteres gegeben sind: die Summe der einzelnen Corporationsmitglieder. Wo eine andere Ordnung, als diese mit der Existenz der Corporation gegebene, nicht getroffen ist, da darf man auch heute noch von einer universitas inordinata reden. Und universitates inordinatae in diesem Sinne werden in Deutschland auch heute noch mehrfach und kaum nur als vereinzelte Ausnahmen vorkommen. S. Buchka und Budde III 50. 53. Vgl. etwa noch Privil. für die Anbauer der Neustadt Schwerin 26./6. 1705 [PGS. III 531 f.]

Digitized by Google

Teilnahme an den Nutzungen und Erträgnissen des Gemeindevermögens entscheidend. Das Gläubigerverhältnis, welches in dieser, das Schuldnerverhältnis, welches in jenem liegt, kann durch ganz andere Titel begründet sein, als durch die Gemeindemitgliedschaft. Es ist die Teilnahme an der Verwaltung des Corporationsvermögens aus eigenem Recht, welche die Gemeindemitgliedschaft als privatrechtliche Mitgliedschaft der Stadtcorporation begründet[1]). Diese Teilnahme besteht nach der Städteverfassung des Landes — abgesehen von Rostock[2]) — durchweg in der activen und passiven, oder doch wenigstens in der activen Wahlfähigkeit zum Bürger-Ausschuß[3]); in einzelnen Städten tritt eine unmittelbarere Teilnahme insbesondere durch Stimmrecht in einer allgemeinen Bürgerversammlung, in vielen ein Recht auf Einsicht der Stadt-Jahresrechnung hinzu. So verstanden ist nun die Gemeindemitgliedschaft particularrechtlich bald an den Besitz des Bürgerrechts, bald an den des bloßen Einwohnerrechts[4]) geknüpft; bisweilen hat auch noch das Angesessen-

---

[1]) Vgl. auch Dahse's mehr angef. Bericht S. 21.

[2]) Hier ist nach dem Hundertmänner-Regulativ die Stadtvermögensverwaltung ausschließlich in den Händen von Rath und Quartieren. Der Rath ergänzt sich durch eine Wahl, an der nur die Quartiere Anteil haben. Die Quartiere aber gehen aus der Wahl der Kaufmanns- und Brauercompagnie, sowie der Handwerksämter, aus der Wahl aller Bürger also wenigstens h. z. T. nicht mehr hervor. Das Bürgerrecht aller, einer dieser Corporationen nicht angehörigen Bürger reducirt sich in seiner privatrechtlichen Bedeutung auf einen Titel für gewisse Ansprüche an das Stadtvermögen einer- und an für rostocker Bürger bestimmte Stiftungen andererseits. An sich selbst ist das Bürgerrecht dieser Personen privatrechtlich ohne Inhalt. Auch § 51 des Hundertmänner-Regulativs ändert hieran nichts; denn Petitionsrecht ist nicht Teilnahme an der Verwaltung. Die öffentlichrechtlichen Wirkungen des rostocker Bürgerrechts [hierher auch Erbvertrag 1788 §§ 169 ff. und das cit. Regul. § 1 vgl. unten § 197] müssen hier auf sich beruhen.

[3]) Der Vorzug Ortseinheimischer bei Besetzung städtischer Ämter gehört nicht hierher. Die amtsweise Befassung mit der städtischen Verwaltung ist nicht eine Teilnahme aus eigenem Recht.

[4]) S. unten im Text nach N. 5 und den fg. §. — Das in Güstrow den Arbeitsleuten erteilte, von dem Einwohnerrecht noch verschiedene Schutzbürgerrecht darf hier ebenso, wie das Verhältnis der Schutzverwandten im Sinne der Boccius'schen StOO. unerörtert bleiben. Letzteres Verhältnis wird im Wesentlichen durch das bloße Domicil begründet.

Digitized by Google

sein mit zu Stadtrecht liegenden Immobilien in diesem Punkte einige Bedeutung. Die Begriffe Bürgerrecht, Einwohnerrecht, Angesessensein sind daher zunächst, sodann sind die Wirkungen dieser Arten der Gemeindemitgliedschaft festzustellen [5]). Im Allgemeinen ist Bürgerrecht die volle Corporations-Genossenschaft, die Zugehörigkeit zur Stadtgemeinde im engsten Sinne. Einwohnerrecht ist ursprünglich das Recht, unter Begründung eines eigenen Heerdes sich bleibend in der Stadt niederzulassen, die Zugehörigkeit zur Stadtgemeinde in diesem weiteren Sinne. Das Einwohnerrecht hat dann aber in nicht wenigen Städten einzelne an sich nur im Bürgerrechte enthaltene Befugnisse an sich gezogen und ist eben hierdurch zu einer Art von minderer Corporations-Genossenschaft geworden.

1. Das Bürgerrecht.

Die Erteilung des Bürgerrechts, welches zugleich das Einwohnerrecht in sich schließt, hängt — landesherrlicher Oberaufsicht vorbehältlich [6]) — regelmäßig vom Ermessen des Magistrates ab, welches jedoch durch Landesgesetze, Herkommen und auch durch statutarische Bestimmungen positiv und negativ beschränkt ist. Wie hierdurch gewisse Voraussetzungen des Bürgerrechts, so sind mit dem letzteren auch gewisse Pflichten gegeben. Eben deshalb wird die Erteilung des landstädtischen Ehrenbürgerrechts als außerhalb des dem Magistrate zustehenden innern Stadtregiments liegend angehen und von der Erteilung eines landesherrlichen Dispenses abhängig gemacht [7]), wogegen nach heutiger Lage des Landesrechts die Exemtionen vom Statutarrechte und von der Jurisdiction der Städte mit dem Bürgerrechte im All-

[5]) Vgl. znm Folgenden den oben § 189 N. 21 cit. Dahse'schen Bericht, namentlich auch Beil. III desselben und das ah. Rescr. 18./8. 27 betr. das Bürger- und Einwohnerrecht [oben § 187 sub 2].

[6]) Gegen die Versagung des erbetenen Bürgerrechts ist Recurs an das Ministerium des Innern zulässig.

[7]) MRR. resp. nach Dömitz und Schwerin vom 12./8. 76 u. 22./2. 77 [Act. d. G. Min. d. Innern betr. Bürger- und Einwohnerrecht n° 189. 196]. Vollständiger begründen diese RR. die Nothwendigkeit eines Dispenses dadurch, daß bei Erteilung des Ehrenbürgerrechts von den Voraussetzungen, wie von den als Rechtsfolge mit dem Bürgerrechte verbundenen Bürgerpflichten abgesehen werde. Überdies sei wegen Erlaß der Communalabgaben allemal die Zustimmung der Bürgerausschusses nothwendig.

Digitized by Google

gemeinen und von localen Abweichungen abgesehen vereinbar sind [8]).

Unerläßliche [9]) landesgesetzliche Erfordernisse für Erteilung des Einwohner-, also auch des Bürgerrechts sind nach dem Ah. Rescript v. J. 1820 [10]) Volljährigkeit [11]), Unbescholtenheit [12]) und

[8]) Ein Bürgerrecht der Eximirten ist, wenn man die „Exemtion" im denkbar weitesten Sinne faßt, eine contradictio [vgl. Dahse a. a. O. Beil. III n° 30]. Die im Texte bezeichneten Exemtionen haben aber schon die Bocc. StOO. § 3 für vereinbar mit dem Bürgerrecht erklärt, indem sie die Eximirten, „wenn sie zu Stadtrecht liegende Grundstücke erwerben", zur Erlangung des Bürgerrechts, also nicht etwa nur zur Tragung der städtischen Grundlasten [s. g. Städte-Ordnung § 12] verpflichteten; der eximirte Bürger blieb eximirt, nur daß er der städtischen lex und dem städtischen forum rei sitae unterworfen ward; andererseits wurde er Bürger, nur daß er die bürgerlichen Gewerbebefugnisse nicht erwarb. Nachdem diese letztere Beschränkung durch die Reichsgewerbeordnung beseitigt ist, besteht jene in den Bocc. StOO. ausgesprochene Verpflichtung fort, und muß die Vereinbarkeit der Exemtion mit dem vollen Bürgerrechte daher jetzt schlechthin anerkannt werden. Die StOO. für Ludwigslust und Doberan und das neueste rostocker Statut [oben § 190 N. 14] machen denn auch zwischen Eximirten und Nichteximirten in Betreff des Bürgerrechtserwerbs keinen Unterschied, ohne daß sie doch beabsichtigen könnten, die eximirten Bürger dem Statutarrecht und der Jurisdiction der Stadt stillschweigend zu unterwerfen. In Rostock normiren übrigens hinsichtlich der Stellung derjenigen exemti, welche nicht aus eigenem Entschluß das Bürgerrecht erwerben, noch heute die Erbverträge. — Vgl. noch MR. nach Crivitz 17./11. 77 in den angeff. Acten n° 197, nach welchem die Zulassung zum Bürgerrecht „nach allgemeinen Grundsätzen von dem Betriebe eines „bürgerlichen Gewerbes nicht abhängig gemacht werden kann."

[9]) Vgl. jedoch oben bei N. 7.

[10]) Ah. Circulare 18./8. 27 IV B [oben § 187 n°. 2, Raabe IV 816 ff.]

[11]) Die StOO. für Ludwigslust § 7 n° 1 und Doberan § 8 n° 2 [vgl. Entw. e. Vo. betr. das Bürgerecht in den Städten de 1878 § 6 n° 2. Committen-Entwurf dazu de 1879 § 2] verlangen jetzt [nach dem Reichsges. 17./2. 75] für die Ausübung des Bürgerrechts [s. unten N. 41] Zurücklegung des 25. Lebensjahres. Nach dem neuesten rostocker Statut genügt die Volljährigkeit. — — — Die Frage, ob die Volljährigkeit durch venia aetatis in dieser Hinsicht ersetzt werden könne, ist von der Aufsichtsbehörde verschieden beantwortet, zuletzt aber verneint worden. Angeff. Min.-Acten n° 68. 104. 169.

[12]) Nach Ludwigslust § 7 n° 4. 5 § 8 n° 2 und Doberan § 8 n° 6. 7 § 7 al. ult. ist Unbescholtenheit nur zur Ausübung, nicht zum Erwerbe des Bürgerrechts erforderlich, nur daß Bescholtenheit das etwaige Recht auf Verleihung desselben zerstört [s. unten N. 41]; diese Bestimmungen greifen weiter, als die der Bocc. StOO. § 23 sub d bis f, nach welchen der unbescholtene Bürger durch Verlust der Unbescholtenheit seine Wahlfähigkeit zum Bürger-

Digitized by Google

„vollendete Genügung der activen Militärpflicht“ [13]), außerdem aber [14]) mecklenburgische Staatsangehörigkeit [15]) und männliches Geschlecht [16]). Neben diesen unerläßlichen gibt es noch gewisse

---

Ausschuß verliert. Der Begriff der Bescholtenheit ist übrigens sowohl hier, als in den erstgenannten beiden StOO. [nicht ganz übereinstimmend] specialisirt. — Unbescholtenheit erfordert auch das rostocker Statut. Nur für den Bürgerrechtserwerb ist Unbescholtenheit erforderlich in Wittenburg nach Dahse a. a. O. n° 18. — In der Aufsichtsinstanz ist früher entschieden, daß polizeiliche Verurteilung wegen Diebstahls ebensowenig, wie absolutio ab instantia Bescholtenheit erzeuge und daß restitutio famae Unbescholtenheit wieder herstelle. Angeff. MAct. n° 91. 94. 96. 119 ꝛc.

[13]) So das Ah. Circulare 18./8. 27 IV B 1. Die Reserve- und Landwehrpflicht der heutigen deutschen Kriegsverfassung ist nicht active Militärpflicht. Angeff. MAct. n° 98. 122. Die StO. für Ludwigslust § 7 n° 1 verbietet nur die Ausübung [s. d. vor. N.] des Bürgerrechts den „bei der „Fahne sich befindenden Personen des Soldatenstandes“. Doberan § 8 schweigt ebenso, wie Rostock.

[14]) Vo. betr. die meckl. Staatsangehörigkeit 28./12. 72 § 2 [RBl. 1873 n° 1], welche auch für Rostock normirt. Ludwigslust und Doberan § 6. Vgl. MRR. nach Stavenhagen 19./11. 62, Neukalen 1./6. 75 und Neustadt 22./5. 1878 [Angeff. MAct. n° 177. 186. 198]. Verlust des Landesindigenates zieht Verlust des Bürgerrechts von Rechts wegen nach sich.

[15]) Ludwigslust § 8 n° 1, Doberan § 7 n° 1 und übereinstimmend der Entwurf betr. das Bürgerrecht in den Städten de 1878 § 5 n° 1 lassen das Bürgerrecht auch durch Anstellung im Reichsdienst innerhalb der Stadt ipso jure erworben werden. Dem ständischen Committenbericht über den letztgedachten Ges.-Entwurf 10./12. 78 n° 3 [vgl. auch den Committen-Entwurf Anl. A zum Bericht 17./12. 79 § 2] ist es unfraglich erschienen, daß wegen § 19 des Reichsbeamtengesetzes 31./3. 73 für Reichsbeamte von dem Erfordernis der meckl. Staatsangehörigkeit abzusehen sei. Der § 19 cit. läßt es in der That so lange nicht zu, Reichsbeamte als Landesfremde zu behandeln, als es nicht Staatsbeamte gibt, welche Landesfremde und daher genöthigt sind, Zwecks Erwerbung des städtischen Bürgerrechts das Landesindigenat nachzusuchen.

[16]) Ludwigslust und Doberan § 6 sprechen dies ausdrücklich aus. Die Vo. 28./12. 72 § 2 redet nur von „Personen“. Das Ah. Circulare von 1827 schweigt. Das rostocker Statut spricht von „Mecklenburgern“. — Selbst unter der die Frage praktisch nicht unerheblich complicirenden Herrschaft der alten Gewerbegesetzgebung ist mit Ausnahme Eines Falles stets angenommen worden, daß das Circulare v. J. 1827 männliches Geschlecht voraussetze; das den Personen weibliches Geschlechts zu erteilende Bürgerrecht würde immer nur ein teilweises haben sein können, und hätte daher von dem Circulare nothwendig bestimmt werden müssen, wie weit die Befugnisse der Bürgerinnen gehen sollten, — was nicht geschehen ist. Die „durch einen berliner Bürger-

Digitized by Google

in dem Sinne facultative Erfordernisse, daß der Magistrat wegen Nichterfüllung derselben die gebetene Erteilung des Bürgerrechts abschlagen darf[17]). Diese facultativen Erfordernisse, zumeist[18]) in der Erwerbs-Fähigkeit und -Tüchtigkeit[19]), ev. in der Vermöglichkeit[20]) des Zuziehenden bestehend, sind durch die Freizügigkeits- und Gewerbegesetzgebung zwar nicht[21]) aufgehoben; ihre Anwendung würde aber praktisch einen, mit der Gewerbefreiheit kaum vereinbaren Zustand erzeugen[22]). Daher ist neuerdings statutarisch der Versuch gemacht worden, den Inhalt derselben der heutigen Sach- und Rechtslage entsprechend zu präcisiren und in dieser Form wiederum zu Titeln eines Anspruchs auf das Bürgerrecht umzugestalten[23]), während gleich-

---

brief veranlaßte Abweichung des, in einem Specialfalle erlassenen RR. 8. 6. 14 [Raabe IV 802] ist demnach stets als Singularität behandelt und anerkannt worden, daß das Gegenteil in Mecklenburg Rechtens sei." Erforderter Bericht der Vorderstädte Namens der Landschaft 2. 15./11. 58 [Angeff. MAct. nº 109]

[17]) Ah. Circulare 18./8. 27 IV C. F.

[18]) Nicht in diese Kategorie gehört nur das IV C 1 des Circul. aufgestellte Erfordernis eines „selbständigen Erwerbszweiges", auf Grund dessen Gesellen [mit Ausnahme der Maurer-, Zimmer- und Tuchmacher-Gesellen, in deren Gewerbe der Gesellenstand mehr, als ein bloßes Durchgangs-Stadium ist], das Einwohnerrecht in der Regel verweigert wurde.

[19]) Das Circul. erfordert einen dauernden Erwerbszweig, geistige und körperliche Gesundheit zur Ausübung desselben, kunst- bezw. zunftmäßige Erlernung des Gewerbes, hinlängliches Vermögen zum Gewerbebetriebe [in der Regel außer dem Betriebscapital eigne Subsistenzmittel für ein Jahr, sowie Besitz eines angemessenen Hausgeräthes]. Gegenüber Ortsfremden sollte endlich noch gewissenhaft geprüft werden, ob das betr. Gewerbe am Orte nicht schon übersetzt sei; ferner wurde von Ortsfremden verlangt ein Alter, welches noch nicht baldige Erwerbsunfähigkeit in Aussicht stelle, und durfte auch aus der Zahl der Kinder und sonstigen Angehörigen der Ortsfremden kein gegründetes Bedenken erwachsen.

[20]) Ah. Circ. 18./8. 27 IV F.

[21]) A. A. die Praxis in Kröpelin, Stavenhagen und hinsichtlich der kunst- bezw. zunftmäßigen Erlernung des Gewerbes in Dömitz. Dahse's Bericht a. a. O. nº 9. 32. 5. SS. 16 f.

[22]) MR. nach Neustadt 11./11. 73 [Angeff. MAct. 182].

[23]) Die Titel sind: 1. Besitz eines Wohngrundstücks innerhalb der Stadt [vgl. dagegen Circul. 1827 IV E], 2. Betrieb eines selbständigen Gewerbes innerhalb der Stadt während dreier Jahre, 3. gleich langes Wohnen und Leben in der Stadt von eignem Vermögen. Ludwigslust § 8 nº 2, Doberan § 7 nº 2. Diese Titel können aber nur realisirt werden, sofern der Berechtigte

Digitized by Google

zeitig der alte, aus Anstellung im öffentlichen Dienst innerhalb des Stadtbezirkes[24]) hervorgehende Anspruch auf das Einwohnerrecht[25]) zu einem ipso jure Erwerb des Bürgerrechts gesteigert worden ist[26]).

Eine Pflicht zum Erwerbe des Bürgerrechts war bis zu den beiden Stadtordnungen für Ludwigslust und Doberan statutarisch[27]) hinsichtlich der exemti[28]), landesgesetzlich[29]) aber hinsichtlich aller derjenigen anerkannt, welche in einer Stadt bürgerliche Nahrung zu treiben beabsichtigten. Letztere Pflicht ist reichsgesetzlich beseitigt, zugleich aber für die statutarische Gesetzgebung die Möglichkeit eröffnet worden, den Gewerbetreibenden nach dreijähriger Ausübung des Gewerbes innerhalb der Stadt zum kostenlosen Erwerbe des Bürgerrechts heranzuziehen[30]).

---

nicht an einem der Mängel leidet, welche die Ausübung des Bürgerrechts verhindern [s. unten N. 41]. Übereinstimmend Entwurf betr. das Bürgerrecht § 5 n° 2. — Über Rostock s. oben § 190 N. 14.

[24]) Durch Versetzung soll nach dem Reg.-Entw. betr. das Bürgerrecht v. J. 1878 § 7 dieses ipso jure Bürgerrecht verloren werden.

[25]) Circ. 1827 IV D. Die Oberaufsichtsbehörde hat diese Bestimmung stets so verstanden, daß auch Aufnahmegebühren von den Angestellten nicht erhoben werden dürfen. Wiederholt ward ferner entschieden, daß die Aufnahme als Einwohner von den Beamten nicht einmal nachgesucht zu werden brauche, sondern als erfolgt gelte, sobald der Magistrat — ev. durch das Regierungsblatt — von der Anstellung amtliche Kunde erhalten habe. Die Landschaft hat sich wenigstens hinsichtlich der landesherrlichen Diener hierbei beruhigt. [Commiss. Deputat. Verhandl. v. J. 1866 u. Ah. R. 16./6. 66. Dahse a. a. O. S. 14 al. penult.] — In Rostock normiren auf diesem Punkte die Erbverträge.

[26]) Ludwigslust § 8 n° 1, Doberan § 7 n° 1. Übereinstimmend Entw. e. Vo. betr. das Bürgerrecht § 5 n° 1.

[27]) Über Rostock s. oben § 190 N. 14.

[28]) Oben N. 8. Vgl. noch Güstrower Stadtreceß 1704 § 16. Pol. Odg. 1572 Tit. Von wüsten Häusern. Dahse a. a. O. 19 sub 6. Die in Rehna, Neubuckow, Röbel und Schwaan hinsichtlich der Hausbesitzer, insbes. der Haus besitzenden Tagelöhner und Gesellen bestehenden Bestimmungen schließen ein Recht, nicht eine Pflicht zum Erwerbe des Bürgerrechts in sich.

[29]) LGGEV. § 374.

[30]) Schon § 1 n° 3 und al. ult. des Freizügigkeitsgesetzes 1./11. 67 beseitigte den Zwang des LGGEV. § 374, ließ aber die Möglichkeit offen, den Erwerb des Bürgerrechts als Zwangsfolge an die Eröffnung des Gewerbebetriebes anzuknüpfen. Circ.-R. des Min. d. Inn. 25./2. 68. MRR. nach Rostock 30./3. 68 und 3./6. 69, nach Teterow 21./8. 68, Schwaan 3./11. 68

Digitized by Google

Von solcher Erlaubnis ist bisher indessen nur in den vorher genannten beiden Stadtordnungen Gebrauch gemacht, welche aber die Pflicht zum Bürgerrechts-Erwerb überhaupt in der gleich noch [31]) zu besprechenden Weise weiter ausdehnen.

Von diesen zwei jüngsten Statuten abgesehen, befindet sich das Bürgerrecht und damit die Grundlage der bisherigen Stadtverfassung zur Zeit in einem, den Bestand der Stadt-Corporationen gefährdenden kritischen Zustande. Das rein formale Princip der Erteilung des Bürgerrechts durch den Magistrat, lediglich näher bestimmt durch Abgrenzung gegen die Fälle, in welchen das Bürgerrecht nicht erteilt werden darf [Ausschluß vom Bürgerrecht], wie andererseits gegen diejenigen, in welchen es nicht verweigert werden darf [im Verwaltungswege verfolgbarer Anspruch auf das Bürgerrecht], reicht für sich genommen nicht aus, um den Bestand der Stadt als Gemeinde und Corporation im privatrechtlichen Sinne zu gewährleisten. Nur eine materielle Grundlage des Bürgerrechts ist hierzu im Stande. Eine solche war das von den Städten erworbene Gewerbeprivilegium oder genauer die erbvergleichsmäßige Pflicht derjenigen zum Erwerbe des Bürgerrechts, welche in einer Stadt bürgerliche Nahrung treiben, also das von den Städten erworbene Gewerbeprivilegium ausnutzen wollten [32]). Nach Beseitigung dieser Pflicht ist es sehr die Frage, ob eine quantitativ und qualitativ ausreichende Zahl derer, welche sich, sei es als Einwohner im alten Sinne des Wortes, sei es lediglich auf Grund der Reichsgesetze in der Stadt aufhalten, Veranlassung findet, das Bürgerrecht zu begehren? und nicht minder fehlt es für die Frage, ob das begehrte Bürgerrecht oder ob vielmehr nach Lage des Falles nur Einwohnerrecht [33]) zu erteilen stehe? bzw. umgekehrt für die, ob einem, nur das Einwohnerrecht Begehrenden nicht dieses zu versagen sei, weil er zur Erwerbung des Bürgerrechts sich qualificire? nunmehr an jedem brauchbaren Anhalt. Der der-

---

[angeff. MAct. n° 166. 168. 170. 173. 177]. Erst die Gewerbe-Ordnung 21./6. 69 § 13 beschränkte auch diese Möglichkeit in der im Texte angegebenen Weise.

[31]) S. unten N. 38.

[32]) Dahse a. a. O. 11 i. A.

[33]) Oben nach N. 5 und unten § 196.

Digitized by Google

malige locale Zustand läßt in Betreff dieser Abgrenzung zwischen Bürger- und Einwohnerrecht im Allgemeinen zwei divergente Richtungen erkennen. Die eine hält, soweit nach Beseitigung des städtischen Gewerbeprivilegium und der mit derselben zusammenhängenden Bürgerpflicht der Zunftmeister möglich, an dem bisherigen Zustande fest und erteilt das Bürgerrecht regelmäßig nur an die sich etwa dazu meldenden Gewerbe- oder richtiger bürgerliche Nahrung Treibenden[34]). Die andere geht davon aus, daß mit dem Gewerbeprivilegium der Stadt auch die regelmäßige Beschränkung des Bürgerrechts auf den Betrieb bürgerlicher Nahrung beseitigt, alle Mitglieder der städtischen Corporation also wesentlich in gleicher Lage seien; der Unterschied zwischen engerer und weiterer Stadtgemeinde sei unhaltbar geworden, und wer mit den reichsgesetzlichen Aufenthalts- und Wohnsitz-Befugnissen nicht zufrieden, in die Stadtgemeinde eintreten wolle, müsse, falls er überhaupt aufnahmefähig sei, Bürgerrecht erhalten; das Einwohnerrecht sei beseitigt[35]). Es scheint, daß die zweite Richtung[36]) Mangels eines, das ah. Circular-Rescript v. J. 1820 abändernden Rechtssatzes der formellen Rechtslage, die erste der praktischen Sachlage nicht entspricht. Zwischen beiden steht eine Reihe von Städten, in welchen man, von einer principiellen Stellungnahme absehend, den Ausschluß der Tagelöhner und Gesellen vom Bürgerrechte im Wesentlichen festgehalten, die sonstige Sperrung des Bürgerrechts gegen Nicht-Zunftmeister aber beseitigt hat[37]).

Gegenwärtig soll dieser mehr weniger zufälligen localen

---

[34]) So Grabow, Güstrow, Lübz, Malchow, Neustadt, Plau, Rehna. Dahse in der Beil. III a. a. O. Innerhalb dieser Gruppe wird teilweise auch noch an dem Erfordernisse des Zunftmeisterrechts festgehalten.

[35]) So Grevismühlen, Kröpelin, Neustadt, Ribnitz, Sülz. Dahse ebds. Am decidirtesten schließt sich das rostocker Statut dieser Ansicht an, nach demselben haben alle, zwei Jahre hindurch in Rostock wohnenden unbescholtenen Mecklenburger einen Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts gegen eine mäßige Gebühr erhalten. — Wo die Einwohner übrigens schon vordem statutarisch Anteil an Gemeindeverwaltung und Almend erhalten hatten, war der im Texte präcisirte Standpunkt consequent. S. den fg. § insbes. auch N. 4.

[36]) S. jedoch die vorige Note.

[37]) So Neubuckow, Röbel, Schwaan. Dahse a. a. O.

Digitized by Google

Entwickelung des Bürgerrechts als der Grundlage der Stadt- und einer Grundlage der Landesverfassung durch ein allgemeines, an die Stadtordnungen von Ludwigslust und Doberan[38]) sich inhaltlich eng anschließendes Landesgesetz ein Ende gemacht werden[39]). Den zerschlagenen Schlußstein des Stadtgemeinde-Fundaments, die in das Gewerbeprivilegium eingebettete Bürgerrechtspflicht will man durch eine anderweit begründete Bürgerrechtspflicht ersetzen. Die verlorene materielle Grundlage des Bürgerrechts soll in anderer Weise wiedergewonnen werden.

Die neue Bürgerrechtspflicht würde sich von derjenigen des LGGEVergleichs in zweifacher Weise unterscheiden. Sie würde einmal nicht auf den Gewerbebetrieb, sondern auf den dauernden Wohnsitz bezw. die Beabsichtigung eines solchen gelegt werden, und sie würde demgemäß nicht die Bedingung für die, sondern die Folge der Verwirklichung dieser Absicht sein. Unerläßliche Erfordernisse für die Verleihung des Bürgerrechts würden nur noch männliches Geschlecht, mecklenburgische Staats-

---

[38]) Dieselben sind eben deshalb im Vorstehenden Punkt für Punkt berücksichtigt worden; über die Bürgerechts-Pflicht s. Ludw. § 8: „Erworben „wird das Bürgerrecht 1. durch Anstellung im Reichs-, Staats-, Kirchen-, „Schul- oder Communaldienst innerhalb des Stadtbezirks; 2. dadurch daß „dasselbe auf Ansuchen vom Magistrat verliehen wird ... Ein Recht auf die „Verleihung haben nur diejenigen Einwohner des Stadtbezirkes, welche inner„halb des Stadtbezirkes ein Wohngrundstück besitzen oder 3 Jahre lang ein „selbständiges Geschäft betrieben, bzw. von ihrem Vermögen gelebt haben ... „Dagegen ist der Magistrat andererseits berechtigt, denjenigen, welche 3 „Jahre lang selbständig in dem Stadtbezirke wohnen, das Bürgerrecht ohne „Antrag zu ertheilen, nur dürfen dieselben dann nicht mit Aufnahmegebühren „belastet werden." In Doberan § 7, übrigens gleichlautend, heißt es am Schlusse [von „Dagegen ist" ab] weiter: „Es soll aber derjenige, welcher ein Recht „auf Erwerb des Bürgerrechts hat, zu dessen Erwerb auch verpflichtet und „der Magistrat einem solchen das Bürgerrecht unaufgefordert, jedoch dann „immer ohne Wahrnahme von Aufnahmegebühren, zu verleihen berechtigt sein."

[39]) Entwurf einer Vo. betr.: das Bürgerrecht in den Städten 24. 10. 78 § 5 wesentlich wörtlich gleichlautend mit Doberan [vor. N. a. E.] Durch ah. R. 15. 11. 79 ist aber die Fassung des [Doberaner] Schlusses in dem § 5 cit. dahin modificirt: „Es soll aber derjenige, welcher ein Recht auf „Erwerb des Bürgerrechts hat, auf Verlangen des Magistrates zum Erwerbe „des Bürgerrechts auch verpflichtet sein, und vom Magistrate, jedoch ohne „Wahrnahme von Aufnahmegebühren dazu angehalten werden können."

Digitized by Google

angehörigkeit und etwa Volljährigkeit[40]) sein; Bescholtenheit, Unselbständigkeit, völlige Mittellosigkeit würden zwar Recht und Pflicht, nicht aber die Fähigkeit zum Erwerbe des Bürgerrechts[41]) an und für sich ausschließen. Neben die Pflicht zum Erwerbe soll endlich noch ein ipso jure Erwerb des Bürgerrechts für die innerhalb des Stadtbezirkes angestellten öffentlichen Beamten[42]) treten.

Mit diesen Principien des von der Landesherrschaft vorgelegten Gesetzentwurfs hat sich die städtische Committe des Landtags 1879/80 nicht nur einverstanden erklärt, sondern ist insofern noch wenigstens formell über dieselben hinausgegangen, als sie die Unterschiede zwischen ipso jure Erwerb, Pflicht zum

---

[40]) § 4 des angef. Bo.-Entwurfs [gleichlautend mit Ludwigslust und Doberan § 6]: „Bürger können nur Männer sein, welche dem Staatsverbande des Großherzogthums angehören." Der rev. Entwurf der Landtagscommitte vom 17./12. 79 § 2 verlangt nicht nur Volljährigkeit, sondern Zurücklegung des 25. Lebensjahres.

[41]) S. oben N. 12. Die Bestimmungen von Ludwigslust § 7, und Doberan § 8 sind in den Regier.-Entwurf § 6 folgendermaßen übergegangen: „In der Ausübung des Bürgerrechts ist behindert, wer 1. nicht innerhalb „des Stadtbezirks wohnt; 2. das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat; „3. wegen Geistesstörung oder Verschwendung unter Curatel steht; 4. nicht „in selbständigen Verhältnissen lebt; 5. mit Erstattung einer, nach dem „18. Lebensjahr empfangene Armenunterstützung oder ein Jahr mit der „Zahlung der ihm obliegenden städtischen Abgaben im Rückstande ist; 6. nicht „im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet oder nach dem In„krafttreten des Reichsstrafgesetzbuchs eine Zuchthausstrafe erlitten hat, oder „wegen Diebstahls und Betrugs oder wegen eines Verbrechens oder Ver„gehens gegen die Sittlichkeit rechtskräftig verurteilt worden ist; 7. in Concurs „gerathen ist, ohne demnächst seine Gläubiger befriedigt zu haben." Nach 5 n° 2 ebds. schließen die in diesen 7 Nummern genannten Zustände Recht und Pflicht zum Bürgerrechtserwerb aus; Erteilung des seiner Ausübung vorläufig entkleideten Bürgerrechts, des nudum jus, auf Antrag ist aber durch den Entwurf nicht ausgeschlossen. Ein Bescholtener würde also ebensowol, wie ein nicht innerhalb des Stadtbezirks Wohnender dieses nudum jus und damit eine Personenqualität erwerben können, welche auch praktisch unter Umständen erheblich werden könnte. In der veränderten Fassung des Committenberichts 17./12. 79 [unten N. 44] ist diese Möglichkeit hinsichtlich der bürgerrechtspflichtigen Personen, hinsichtlich der noch nicht drei Jahre Wohnenden aber nicht ausgeschlossen. Überdies ist n° 1 hier, § 6, neben dem Verlust des meckl. Landesindigenates Verlustgrund für das Bürgerrecht.

[42]) Oben N. 26.

Digitized by Google

Erwerb und Verleihung des Bürgerrechts in bloße Unterschiede in den Motiven der Verleihung umgesetzt hat, welche letztere allemal durch gebührenfreien Eintrag in die „Bürgerrolle" erfolgen soll. Dieser Eintrag würde also teils von Amts wegen bewirkt werden auf Grund des Besitzes eines Wohngrundstücks oder eines domicilium triennale[43]) oder auf Grund einer Anstellung als Beamter innerhalb des Stadtbezirkes, teils auf Antrag im Falle der Verleihung vor Ablauf von drei Jahren[44]).

Auf diesem Wege soll nicht etwa bloß der bestehende, allerdings fast bis zur Undurchsichtigkeit bunte Zustand vereinfacht, sondern es soll das der ständischen Verfassung entsprechende Ziel der Erhaltung geschlossener und unabhängiger Stadtgemeinden erreicht und der allmählichen Verwandlung der Stadtcorporation in einen bloßen Stadtbezirk in Zeiten vorgebeugt werden; das Fernbleiben von Bevölkerungs-Elementen, welche zur Teilname an den Communal-Angelegenheiten wesentlich mit berufen sind, von diesen letzteren will man ebenso, wie die communale Gleichberechtigung aller Stadtbewohner vermeiden. Inzwischen sind die gesetzgeberischen Verhandlungen noch nicht geschlossen[45]).

---

[43]) Oben N. 23.

[44]) Anlage A zum Committenbericht 17./12. 79 §§ 3. 4: „Erworben wird „das Bürgerrecht durch Eintragung in die Bürgerrolle. In die Bürgerrolle „werden eingetragen diejenigen Einwohner, welche innerhalb des Bezirkes „1. im Reichs-, Staats-, Schul- und Communaldienst angestellt sind, 2. ein „Wohngrundstück besitzen oder 3 Jahre lang ein selbständiges Geschäft be„trieben, bzw. von ihrem Vermögen gelebt haben, insofern nicht einer der im „§ 5 bezeichneten Behinderungsgründe vorliegt. Auf Antrag kann nach Er„messen des Magistrates bei Vorhandensein der sonstigen Erfordernisse die „Eintragung in die Bürgerrolle schon vor Ablauf von 3 Jahren stattfinden. „— Von der Eintragung in die Bürgerrolle ist den Eingetragenen schriftliche „Mitteilung zu machen. Eintragung und Mittheilung erfolgt gebührenfrei."

[45]) Der Differenzpunkt zwischen dem Committenberichte von 1879 und der Regierungsvorlage liegt im Grunde nur in der Ansicht der Committe, daß von dem in Aussicht genommenen Gesetze auch die Zusammensetzung des Bürgerausschusses wenigstens in ihren Gründzügen einheitlich geregelt werden müsse. Ob aber der Committenbericht die Genehmigung des Landtages findet, steht zur Zeit noch dahin. Bei dieser Sachlage hat von einer noch eingehenderen Darstellung des Inhalts der qu. Vo. Entwürfe abgesehen werden müssen.

Digitized by Google

§ 196.

Die Verfassung der Stadt ꝛc.

I. Die Gemeinde ꝛc. Fortsetzung.

2. Das Einwohnerrecht.

Das Einwohnerrecht war ursprünglich [1]) lediglich „die Be„rechtigung zur häuslichen Niederlassung und Verheirathung". Es gewährte vom retractus ex jure incolatus abgesehen ein Heimathsrecht [2]), ein Recht zum Betriebe jegliches Gewerbes, welches nicht unter den Begriff der bürgerlichen Nahrung fiel, und die Befugnis, einen eignen Hausstand zu gründen. Es gewährte *nicht* das Recht bürgerlicher Nahrung, *nicht* Teilnahme an der Almend und *nicht* Teilnahme an der Stadtverwaltung, welche Befugnisse sämmtlich Bürgerrecht voraussetzten. Schon bald räumten aber viele Statuten den Einwohnern einigen Anteil an der Almend ein. Seit d. J. 1848 erhielten dieselben vieler Orten active, ja selbst passive Wahlfähigkeit für den Bürger-Ausschuß und damit Anteil an der Stadtverwaltung [3]). Die Freizügigkeits- und Gewerbe-Gesetzgebung endlich schöpfte die Bürgerprärogative der bürgerlichen Nahrung so völlig aus, daß, *wo* den Einwohnern statutarisch die Almend und die Stadtverwaltung zugänglich ist [4]), zwischen ihnen und den Bürgern materiell in Wahrheit kein Unterschied mehr besteht. Die ganze Kategorie des Einwohnerrechts hat gegenwärtig also soweit nur noch statutarische Bedeutung [5]).

---

[1]) S. Ah. Circul. Rescr. 18./8. 27 I.

[2]) Dahse a. a. O. 7 ff. Wandelung 18 ff.

[3]) S. den fg. §.

[4]) Nach Dahse a. a. O. 13 teilen sich die Statuten in dieser Hinsicht in 3 Classen: „a. In einer großen Zahl von Städten sind mit dem Bürgerrecht „und dem Einwohnerrecht die gleichen Berechtigungen und Verpflichtungen „verbunden, mithin ihrem Inhalte nach beide Begriffe mit einander ver„schmolzen. b. In einer andern Gruppe von Städten ist den recipirten Ein„wohnern die Theilnahme an den Gemeindenutzungen, nicht an der Gemeinde„verwaltung zugestanden, letztere vielmehr den Bürgern verblieben. c. In „einer dritten Gruppe sind beide Berechtigungen auf Bürger beschränkt ge„blieben. d. Dagegen kommt es nicht vor, daß, wo den recipirten Einwohnern „die Theilnahme an der Gemeindeverwaltung zugestanden worden, ihnen die „Theilnahme an den Gemeindenutzungen vorenthalten ist."

[5]) Die StOO. für Ludwigslust und Doberan und der Entwurf einer

Digitized by Google

Ueber den Erwerb des Einwohnerrechts gilt das hinsichtlich des Bürgerrechts Bemerkte[6]). Und da Niederlassung und Verheirathung h. z. T. im Wesentlichen[7]) selbständige, eines besondern Erwerbes bedürftige Rechte nicht mehr, sondern integrirende Bestandteile des Reichsindigenates sind, so ist das Einwohnerrecht ebensowenig, wie das Bürgerrecht im Stande, den Bestand der städtischen Corporationen zu gewährleisten.

3. Die Ansässigkeit.

Das Angesessensein mit einem Wohnhause[8]) begründet unmittelbar und abgesehen von den Bestimmungen der beiden jüngsten Stadtordnungen[9]) eine Corporations-Mitgliedschaft nicht[10]). Mittelbar ist es aber statutarisch von Bedeutung für die Bürger-Ausschuß-Wahlen[11]), für die Gemeindenutzungen[12]), ferner als Fundament eines ausnahmsweisen Anspruchs der Tagelöhner und Gesellen auf das Bürgerrecht[13]), endlich als Fundament einer Pflicht der exemti zum Erwerbe des letzteren[14]). Ueberall treten diese Wirkungen aber nur dann ein, wenn mit dem Angesessensein ein wirkliches Wohnen innerhalb der Stadtgemeinde verbunden ist[15]).

Vo. betr. d. Bürgerrecht kennen ein Einwohnerrecht nicht, sondern teilen die innerhalb des Stadtbezirks wohnenden Personen in „Bürger" und „Nichtbürger". Der Entwurf § 3 reservirt jedoch den bereits im Besitze des Einwohnerrechts befindlichen Nichtbürgern ihre nach Maßgabe der resp. Statuten erworbenen Rechte.

[6]) Genauer: hinsichtlich des Bürgerrechts-Erwerbes gelten dieselben Grundsätze, wie hinsichtlich des Erwerbs des Einwohnerrechts. Ah. Circ.-R. 18./8. 1827 II.

[7]) S. jedoch Wandelung 31. Dahse a. a. O. 15.

[8]) Daß der Besitz eines Gartens nicht genügt, wird von einigen der Boccius'schen StOO. ausdrücklich ausgesprochen.

[9]) Oben § 195 N. 23.

[10]) Ah. Circ.-R. 18./8. 27 IV E.

[11]) In verschiedenem Maße z. B. in Neubuckow, Bützow, Dömitz, Gadebusch, Goldberg, Grevismühlen, Krackow u. a. m. nach der ministeriellen Zusammenstellung v. J. 1851 bei Raabe IV 879 ff.

[12]) In verschiedenem Maße in Crivitz, Dömitz, Rehna, Teffin nach Dahse a. a. O. Beil. III.

[13]) Dahse a. a. O. S. 18 und Beil. III: in Neubuckow, Rehna, Röbel, Schwaan. Vgl. Ah. Circ.-R. 18./8. 27 IV C 1. E.

[14]) Oben § 195 NN. 8. 27.

[15]) Ah. Circ.-R. 18./8. 27 IV E. Bocc. StOO. § 3. Vgl. Ludwigs-

Digitized by Google

§ 197.

Die Verfassung der Stadt ꝛc.

I. Die Gemeinde ꝛc. Fortsetzung.

4. Die Wirkung der Gemeindemitgliedschaft.

Die an diese drei, in den vorigen §§ behandelten rechtlichen Zustände bzw. Rechte angeknüpfte und je nach denselben verschieden gestaltete Corporationsmitgliedschaft wirkt wesentlich eine Teilnahme an der Stadtverwaltung. Diese aber äußert sich [1]) in der Wahlfähigkeit zum Bürger-Ausschuß, in einem Stimmrecht in der allgemeinen Bürgerversammlung und in dem Rechte auf Einsicht der städtischen Jahresrechnung.

a) Für die Wahlen zum Bürger-Ausschuß [2]) ist es in den Landstädten

---

lust § 8 n° 2, Doberan § 7 al. ult. Entwurf e. Vo. betr. d. Bürgerrecht § 5 n° 2. — Einen geschichtlich nicht uninteressanten Fall des Besitzes von Bürgerhäusern und Äckern durch Ortsausheimische aus d. J. 1783 enthalten die angeff. MActen n° 1.

[1]) Von den Anteil, welchen Bürger und Einwohner u. A. an einzelnen Zweigen der städtischen Verwaltung haben [Schulwesen, Einquartierungswesen, Communal-Armenpflege], darf abgesehen werden. Denn ein solcher Anteil steht u. A. auch solchen Personen — zufolge ihrer Abgabepflicht — zu, welche in keiner Weise Mitglieder der Stadtcorporation sind.

[2]) Die Classification des Textes beruht auf den, amtlichen Magistratsberichten entnommenen Angaben des Dahse'schen bereits vielfach cit. Berichts Beil. III; in dieser Beilage sind jedoch Berichte aus Gadebusch, Krakow und Penzlin nicht enthalten. Die Beilage weicht im Einzelnen von dem gleichfalls bereits mehrfach citirten ministeriellen Tableau [Raabe IV 879 ff.] v. J. 1851 nicht selten ab. Da bei dem verschiedenen Zwecke beider Zusammenstellungen die Möglichkeit, daß die Angaben des allerdings früheren Min.-Tableaus genauer sind, als die der Beil. III a. a. O., nicht ausgeschlossen ist, mögen die wichtigsten Abweichungen des Ministerial-Tableaus hier verzeichnet werden: 1. in Grabow, Malchow, Warin, Bützow, Goldberg, Tessin, teilweis auch in Gnoien und Sülz hat die Bürgerschaft nicht eine Wahl, sondern nur eine Präsentation zum BAusschuß: die Wahl steht dem Magistrat zu; 2. die Wählbarkeit ist außer in den bei Dahse Beil. III genannten noch in fgg. Städten auf ansässige Bürger beschränkt: Warin, Goldberg, Tessin; in Neubuckow [StRegl. 8./1. 24 § 17 mit dem Ah. R. 12./11. 74 Min.-Act. betr. die Verfassung d. St. Neubuckow n° 3] werden teils mit einem Wohnhause, teils mit mindestens 4 Morgen Acker angesessene [„Bauleute"] Bürger verlangt; auch in Dömitz, Grevismühlen, Malchow,

Digitized by Google

α. die Regel[3]), daß die Bürger das active und das passive Wahlrecht haben.

β. Ausnahmen gibt es zunächst nach der doppelten Richtung

aa. daß actives und passives Wahlrecht auf ansässige Bürger beschränkt sind[4]),

bb. daß beides auch den Einwohnern zu Teil wird[5]).

γ. Mischungen beider Systeme so, daß die Wählbarkeit auf einen engern Kreis beschränkt ist, als das Wahlrecht, sind wieder zwei zu unterscheiden:

aa. wählbar sind ansässige Bürger, wahlberechtigt Bürger[6]) und etwa[7]) auch ansässige Einwohner;

bb. wählbar sind Bürger, wahlberechtigt Einwohner[8]) und selbst[9]) Gemeindefremde nach zweijährigem Aufenthalt in der Stadt.

Von den Seestädten reiht sich Wismar im Wesentlichen der obigen Regel an[10]). Den alterthümlichen Modus einer Wahl der „Quartiere" durch resp. Kaufmanns- und Brauer-Compagnie

---

Bützow und Gnoien ist die Ansässigkeit für die Wählbarkeit noch von einiger Bedeutung; 3. ein Teil der BAMitglieder soll aus ackerbauverständigen Bauleuten bestehen in Grevismühlen, Malchow, Rehna, Gnoien, Goldberg, Marlow, Plau. Wegen Neubuckow s. soeben unter 2.

[3]) So in Parchim, Brüel, Neubuckow, Crivitz, Dömitz, Grabow, Kröpelin, Malchow, Neustadt, Rehna, Warin, Wittenburg, Boitzenburg, Gnoien, Goldberg, Neukalen, Laage, Plau, Ribnitz, Schwaan, Stavenhagen und Tessin, also in 21 von 38 Städten, zu denen dann noch Ludwigslust § 26, Doberan § 25 und Grevismühlen nach dem Ah. best. Stat. 7./10. 79 [MAct. betr. d. Verf. DSt. Gr. n° 35] mit der Maßgabe hinzugerechnet werden können, daß die Bürger hier nach dem Vorgange von Güstrow und Wismar in drei Censusklassen wählen.

[4]) Röbel.

[5]) Lübz, Schwerin, Güstrow [hier wiederum 3 Censusklassen] Bützow, Marlow.

[6]) Waren, Sülz, und dazu teilweis Gadebusch, Krackow, Penzlin.

[7]) Malchin.

[8]) Hagenow, Sternberg.

[9]) Teterow.

[10]) Die von der Regierung nach dem Vorgange des güstrower Statuts v. J. 1850 bereits i. J. 1851 intendirten Censusklassen sind in dem neuen Stat. betr. die Bildung des BA.'s zu Wismar 14./7. 19./8. 74 zuerst wieder in's Leben getreten.

Digitized by Google

[erstes Quartier] und Zünfte [zweites Quartier] hat zur Zeit noch die Seestadt Rostock [11]).

b) Eine unmittelbare Teilnahme der Corporationsmitglieder an der Stadtverwaltung durch Beschlußfassung in einer allgemeinen Bürgerversammlung besteht statutarisch noch in acht Städten in verschiedenen Maßen, freilich wol kaum als eine sehr lebendige Institution [12]). In Rostock ist eine derartige Beschlußfassung auf den Fall einer, von den Quartieren angeregten Abschaffung des Hundertmänner-Regulativs beschränkt [13]). In Neubuckow, Grabow, Lübz, Marlow, Neustadt, Schwaan und Stavenhagen tritt ein Referendum auf Initiative des Bürger-Ausschusses bald zur Orientirung über die Wünsche der Bürgerschaft [14]), bald zur förmlichen Vorberathung und Instruction in „ganz wichtigen" Sachen [15]) ein. Als „ganz wichtige Sachen" werden wol bezeichnet: Erhöhung oder Einführung von Immobiliarabgaben, sowie Tausch und Verkauf von „der Stadt Eigenthum,

---

[11]) Hundertm.-Regul. 25./8. 770 §§ 2. 3. 4. 14. Eine „Versammlung „von 100 Bürgern" rathschlagt und schließt" hier „mit dem Rath" „als ein „die ganze Bürgerschaft einstweilen repräsentirendes Collegium" noch heute. „50 von den 100 werden per maiora „aus den Brauern und der gesammten „Kaufmannschaft von ihnen selbst" als 1. Quartier „und auf gleiche Art" „von Ämtern 50" als 2. Quartier gewählt. Die wählenden „Gesellschaften" sind berechtigt, bei temporärer Behinderung ihres Deputirten selbst für eine „einzelne Sitzung" „einem andern Repräsentanten desselben Quartiers ihre „Vollmacht zu erteilen."

[12]) Ob die Institution in einer oder der andern der 7 genannten Landstädte vielleicht zufolge der 1848er Reformen des BA.'s in desuetudinem gekommen? weiß ich nicht. Vgl. Raabe's Vaterlandskunde III 1862. S. 121 a. E. — Früher ist sie, wie schon aus §§ 189 ff. hervorgeht, allgemein gewesen und ist z. B. in Güstrow noch den Stadtrecessen 1686 § 21 und 1704 § 46 nebst Anl. F § 18 bekannt. Auch die städtische Aufruhracte v. J. 1777 [oben § 187 N. 8] deutet auf Misbrauch dieser Institution hin.

[13]) Hundertm.-Regul. § 1. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf die gegenwärtige im Werke befindliche Reform der Stadtverfassung wird nicht allgemein anerkannt.

[14]) So namentlich in Neustadt und wol auch in Stavenhagen nach dem Stadtregl. 8./11. 1775 § 31 [Min.-Act. betr. d. Verf. der St. Stavenhagen n° 5].

[15]) Grabow und wol auch Neubuckow, Lübz, Marlow [ähnlich früher Plau], Schwaan.

Digitized by Google

„deren Dörfern, Höfen und Waldungen“ [16]). Consens [17]) des oder doch Anzeige [18]) beim Bürgermeister, auch wol unter Mitteilung der Tagesordnung [19]) sind zur Zusammenberufung der alten menheit erforderlich; nach manchen Statuten erfolgt die Convocation durch den Magistrat selbst auf Bitten des Bürger-Ausschusses oder der Viertelsmänner [20]). Unter allen Umständen ist die Teilnahme an der allgemeinen Bürgerversammlung auf Bürger beschränkt [21])

c) Nach vielen Statuten [22]) soll ein Extract der Jahresrechnung nebst Vermögensconspect ebenso, wie die Rechnung selbst in irgend welcher Art [23]) zur Einsicht sämmtlicher Bürger verstellt werden [24]).

§ 198.

Die Verfassung der Stadt ꝛc. Fortsetzung.

II. Der Magistrat als Willens- und Vertretungs-Organ.

1. Die Stellung des Magistrates [1]).

„Den Magistratibus in den Städten kommt die cura des „gemeinen Wesens zu“ [2]). Wie nach Maßgabe des bereits Er-

[16]) Stadtregl. für Grabow 1787 § 42. [MA. betr. d. Verf. der St. Gr. I zu n° 2].

[17]) Marlow.

[18]) Lübz.

[19]) Neubuckow.

[20]) Grabow § 43 [a. a. O.], Schwaan, Stavenhagen § 33 [a. a. O.]. — Wo in den vorstehenden Noten nicht eine andere Quelle angegeben, beruht der Text auf dem Min.-Tableau v. J. 1851.

[21]) Daß in Lübz [oben N. 18] i. J. 1848 den Einwohnern auch die Beteiligung am Referendum eröffnet worden sei, ist wenigstens nicht ersichtlich.

[22]) Insbes. in allen Bocc. StOO., z. B. Brüel § 82, Schwerin § 125 [Raabe IV 832 ff.], Parchim § 50 [Raabe IV 858], ferner in Ludwigslust § 66 und Doberan § 64. Vgl. wismar. Verf.-Urk. 1830 § 12 [Raabe IV 828].

[23]) Z. B. auch durch Auslegung zur Einsicht auf dem Rathhause.

[24]) In Gnoien kann der BA. einige Bürger zur Rechnungsaufnahme zuziehen [Min.-Tabl. 1851].

[1]) Der in einigen größeren Städten bestellte Stadtsyndicus ist nicht Organ, sondern Beamter der Gemeinde resp. des Magistrates und bleibt deshalb hier außer Betracht.

[2]) LGGEB. § 370. Oben Excurs zu § 193.

Digitized by Google

örterten[3]) Obrigkeit und Inhaber des Stadtregiments, so ist der Magistrat auch Organ der Stadtcorporation als Vermögenssubjectes. Näher ist er das einzige Organ, durch welches die Stadt in rechtlicher Art wollen und handeln kann[4]). Diese seine Stellung wird weder durch die landesherrliche Oberaufsicht, noch durch die Teilnahme der Bürgervertretung an der städtischen Vermögensverwaltung beeinträchtigt.

Denn die landesherrliche Oberaufsicht will auch den Landstädten — von den vertragsmäßigen Beschränkungen der Oberaufsicht in Betreff der Seestädte darf hier abgesehen werden — „ihr inneres Regiment und die selbständige Verwaltung ihres „Vermögens ungekränkt verbleiben lassen" und sich beschränken auf „die allgemeine Oberaufsicht zur Verhütung und Abhelfung „von Misbräuchen aller Art und von übler Verwaltung oder „schlechter Wirthschaft mit dem Stadtvermögen"[5]).

Die Bürgervertretung aber ist „dazu bestimmt, die gesammte „Bürgerschaft beim Rath zu vertreten", d. h. sie ist — „berufen „durch das Vertrauen" ihrer „Mitbürger zur Wahrnehmung aller „ihrer Rechte in Beziehung auf das Gemeindewesen — im Ver„hältnis zum Magistrat gesetzlicher Vertreter aller Einwohner"[6]). Sie „nimmt" allerdings an der städtischen Vermögensverwaltung

---

[3]) Oben § 193.

[4]) Brüel § 6 [ebenso die übrigen Bocc. StOO.]: „Der Magistrat ist die „unter landesherrlicher Autorität zur Führung des Stadtregiments bestellte „Obrigkeit und als solcher das alleinige Organ der ganzen Commune, so daß „durch ihn sämmtliche gemeinsamen Angelegenheiten betrieben und zur Aus„führung gebracht werden. Ihm gebührt und steht zur Pflicht die Aufrechthaltung „der Verfassung und Privilegien, sowie die Wahrnehmung der Gerechtsame „der Stadt, die Leitung aller Communalsachen und die Verwaltung des Ge„meinguts ..." Ludwigslust und Doberan § 1: „Die Gemeinde wird durch „den Magistrat vertreten."

[5]) Städte-Ordnung von 1827 in der arenga [Raabe IV 818].

[6]) Bocc. StOO. z. B. Brüel §§ 21. 40. Ludwigslust § 25. Doberan § 24. Prov. Wahlodg. für den BA. zu Güstrow. 9. 11. 50 § 1 [Raabe IV 870]. Ganz ähnlich sagen die ältern StOO. vom Obmanne der Viertel, dem Stadtsprecher, er sei „Mund und Fürsprecher der Bürgerschaft beim Magistrat" [Grabow 1787 § 33], „Vorsteher und Mund gemeiner Bürgerschaft beim Rath" [Stavenhagen 1775 § 22], wobei zu bemerken, daß nach diesen StOO. die Viertel nicht unmittelbar, sondern durch den Stadtsprecher, ev. auch durch die Viertelsmänner mit dem Rathe verhandelten [Stavenh. §§ 23. 25].

Digitized by Google

„Teil" und „wirkt" dazu selbst „zustimmend mit"[7]). Zum selbständigen Wollen und zum Handeln berufenes Organ der Corporation ist sie aber nicht, und namentlich nach außen vermag die Gemeinde durch die Bürgervertretung so wenig zu handeln, daß letzterer sogar aller Verkehr mit andern Behörden wenigstens von den neueren Stadtordnungen regelmäßig abgeschnitten worden ist[8]).

Die Stellung des Magistrates als Willens- und Vertretungs-Organ darf nun aber, so viel insbesondere das Verhältnis zur Bürgervertretung betrifft, nicht mit der Stellung eines Vertreters irgend welcher Personen, sei es der Bürgervertretung, sei es der Einwohner, sei es der Corporation selbst verwechselt werden[9]); denn abgesehen von ihrem verfassungsmäßigen Willens- und Vertretungs-Organ ist die Corporation als solche —, die ja universitas inordinata nicht ist, — überhaupt nicht vorhanden, und würde es mithin einer Personenvertretung des Magistrates, diesen als Vertreter d. h. als selbständige Person oder Personensumme gedacht, an einer unerläßlichen Voraussetzung, dem Vorhandensein eines Vertretenen, fehlen. Der Unterschied ist folgenreich. Der Vertreter könnte nach außen unbeschränkte Vollmacht haben, obwol er nach innen, dem Vertretenen gegenüber in jeder Weise beschränkt sein möchte. Die physischen Personen dagegen, welche zum Organe einer s. g. juristischen Person bestellt sind, haben so wenig eine Procura als irgend welche sonstige Vollmacht von irgend einer Person. Denn soweit sie Organe der juristischen Person sind, bedürfen sie einer Vollmacht nicht. Wie weit sie aber Organe seien? darüber gibt wiederum nicht irgend welche Vollmacht, sondern die Verfassung der juristischen Person Auskunft. So weit, aber auch nur soweit, als sie verfassungsmäßig handeln, handeln sie auch

---

[7]) Bocc. StOO., z. B. Brüel §§ 6. 21. Ludwigslust §§ 11. 25. Doberan §§ 11. 24. Kaum mehr wird bedeuten § 10 der wismar. Verf.-Urk. 1830 [Raabe IV 828].

[8]) Bocc. StOO., z. B. § 40 al. ult. Ludwigslust § 35. Doberan § 34. Wismar. BU. 1830 § 41 [Raabe IV 829]. S. jedoch über die Streitigkeiten zwischen Magistrat u. BA. unten bei der Erörterung des gegenseitigen Verhältnisses von Magistrat u. BA. § 207.

[9]) Oben Band II 436 N. 1 und unten § 205.

Digitized by Google

nach außen als Organ, mithin rechtsverbindlich für die juristische Person [10]). Die Verwendung dieses Resultates für die Stellung von Magistrat und Bürger-Ausschuß gehört noch nicht an diese Stelle. Doch mag schon hier bemerkt werden, daß ein einseitiges, einem Beschlusse des BA.'s widerstreitendes Handeln des Magistrates, durch periculum in mora gegen den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit gesichert werden kann. Der Magistrat ist in derartigen Fällen befugt, bis zum Eingange landesherrlicher, sofort zu erbittender Determination zu handeln — freilich „unter „seiner alleinigen Verantwortung" [11]).

§ 199.

Die Verfassung der Stadt ꝛc. Fortsetzung.

II. Der Magistrat ꝛc. Fortsetzung.

2. Die Zusammensetzung des Magistrates.

Den Seestädten ist ihr Wahlrecht ungeschmälert verblieben [1]). Die Landstädte dagegen haben meist vergeblich versucht, die Besetzung des Rathsstuhls als einen integrirenden Bestandteil ihrer corporativen Selbständigkeit sich zu vindiciren [2]). Der bestehende

---

[10]) Auch für die Seestädte, insbes. für Rostock kann die im Texte angedeutete Frage weder principiell, noch geschichtlich anders beantwortet werden. Eine geschichtliche Änderung im Vergleich mit dem Mittelalter liegt nur darin, daß der Schwerpunkt der städtischen Verfassung im M. A. weit mehr, als h. z. T. in die „Gemeinheit" gesetzt und erst allmählich der Fortschritt von der modificirten universitas inordinata zur universitas ordinata vollzogen wurde. Daher ist es zu erklären, daß der Rath die vullenkamen macht u. U. erst durch actuellen Auftrag der communitas erwerben mußte, und daß die Landesherrn mit dem Rathe der auffässigen Rostocker Gemeinde nicht eher verhandeln wollten, bis die Gemeinde ihn wieder vollmächtig gemacht habe. Krause a. a. O. 11. 18. H. z. T. hat der Rath die vullenkamen macht durch die Verfassung, welche rechtlich auch durch einen Aufruhr nicht zerbrochen werden kann. Zur Verfassung gehören aber natürlich auch diejenigen Bestimmungen, nach welchen die Hundertmänner in Betreff gewisser einzelner Handlungen des Rathes ein Zustimmungsrecht haben. — Nicht beachtet ist der im Texte behandelte Unterschied in dem OAGErk. 11. 12. 34 und auch in dem Restit. Erk. 27. 4. 37 bei v. Nettelbladt Rsprüche V. 144 f.

[11]) Bocc. StOO., z. B. Brüel § 49. Ludwigslust § 43. Doberan § 42.

[1]) Oben §§ 190. 192. Wismar. Verf.-Urk. 1830 §§ 4. 5 [Raabe IV 827].

[2]) Resolut. 21. 12. 1748 n° 44; Reg.-Erk. 31. 10. 1787 [Rostock. Beil.

Digitized by Google

Zustand ist ein außerordentlich mannichfaltiger. Im Allgemeinen und von der landesherrlichen bloßen Bestätigung abgesehen, lassen sich die Landstädte in dieser Hinsicht folgendermaßen gruppiren [3]):

a. Wahl aller Magistratspersonen durch den Magistrat [4]), der alte Besetzungsmodus der Cooptation,

b. Wahl aller Magistratspersonen durch den Magistrat unter einer local wieder verschieden [5]) geordneten Concurrenz des Bürger-Ausschusses [6]),

c. Ernennung des Bürgermeisters durch den Landesherrn und

α. Wahl [7]) oder doch

β. Präsentation der Rathmannen durch den Magistrat resp. unter Concurrrenz des BA.'s an den ernennenden Landesherrn [8]),

d. Ernennung aller Magistratspersonen durch den Landesherrn

α. auf Präsentation von Rath und Bürgerausschuß [9]),

β. ohne Präsentation [10]).

1826. Stück 18] sub f; Vergleich zwischen den Vorderstädten u. den übrigen Städten 31. 3. 1789 sub 2 [PGS. III 282].

[3]) Die Zusammenstellungen in Raabe's Mecklenburg und Vaterlandskunde III 1861 S. 121 stimmen mit der im Texte aufgemachten Statistik an den in den fgg. Noten belegten Stellen nicht überein.

[4]) Wittenburg [StReg. 16., 12. 1797 § 11. PGS. III 544 ff.], anscheinend auch Penzlin [Vergleich 14./15. 10. 1777 II. Ebds. 370 f.], Grabow [StRgl. 1787 § 1 in den angef. MActen], zusammen 3 Städte.

[5]) Präsentation des Magistrates, Wahl des BA.'s; Präsentation des BA.'s, Wahl des Mag.'s; bisweilen so, daß rechtsgelehrte Rathsglieder vom Mag., nichtrechtsgelehrte vom BA. präsentirt werden.

[6]) Ribnitz [Bocc. StO. § 7], Teterow [Bocc. StO. § 8], Lübz [StRegl. 1761 § 83], ferner Boizenburg, Gadebusch, Güstrow [vgl. jetzt aber noch das Ah. R. 5. 8. 61, MAct. betr: d. Verf. d. St. Güstrow n° 4 A, wonach u. A. bei der Wahl eines Senators zum Bürgermeister die Konkurrenz des BA.'s wegfällt], Laage, Malchin, Neustadt, Parchim, Schwerin und Waren, zusammen 12 Städte.

[7]) Goldberg [Bocc. StO. § 7], Kröpelin [Bocc. StO. § 8], Malchow [Bocc. StO. § 7], Neukalen [StRegl. 24., 11. 15 § 2, MAkt. betr: die Verf. der St. Neuk. n° 1. Oder ist seit der neuen Gerichtsorganisation diese Stadt nach Note 6 zu übertragen?], Rehna [Bocc. StO. § 8], Tessin [Bocc. StO. § 7], ferner Brüel, Bützow, Krivitz, Dömitz, Plau, Röbel, zusammen 12 Städte.

[8]) Grevismühlen [Bocc. StO. § 8], Krakow [Bocc. StO. § 8], Stavenhagen [StRegl. 1775 § 3 mit Ah. R. 30. 8. 1804 und MR. 15. 12. 64 in den angeff. MAkt.], zusammen 3 Städte.

[9]) Neubuckow, wo nach St.Regl. 8., 1. 24 §§ 2. 6 [in den angeff. MAct.]

Digitized by Google

Hinsichtlich der Zahl der Magistratspersonen bildet in den Landstädten die Besetzung des Rathsstuhls mit einem rechtsgelehrten Bürgermeister und zwei Rathmannen nebst einem Stadtsecretär die Regel. Es kommen jedoch sowol in Betreff der Gesammtzahl, als hinsichtlich der Zahl der rechtsgelehrten und nicht rechtsgelehrten Rathspersonen viele Ausnahmen vor[11]). Die Mitglieder des Raths stellen Amtscaution[12]). In Rostock besteht das Collegium „Eines Ehrbaren Rathes" zur Zeit aus zwei rechtsgelehrten und einem kaufmännischen Bürgermeister, einem mit votum decisivum ausgerüsteten Syndicus und neun Rathsherrn, von welchen vier aus den Kaufleuten erwählt sind. Der „Hochedle Rath" von Wismar zählt einschließlich einer rechtsgelehrten und einer nicht rechtsgelehrten Bürgermeisterstelle sieben teils rechtsgelehrte, teils kaufmännische Rathsglieder[13]).

§ 200.

Die Verfassung der Stadt ꝛc. Fortsetzung.

III. Der Bürgermeister als Spitze des Raths und als Aeußerungsorgan[1]).

Nicht Vertretungs- oder Willens-Organ nach dem Inhalt der landstädtischen Verfassungen[2]), gleichwol aber in einer Stellung

sowohl Bürgermeister, als Rathmänner auf Mag.-seitige Präsentation von 3 durch gesammte Bürgerschaft Erwählten von Serinissimus ernannt werden, ohne daß Serenissimus auf die 3 Präsentirten beschränkt wäre, ferner Ludwigslust § 14, Doberan § 13, zusammen 3 Städte.

[10]) Gnoien, Hagenow, Marlow, Schwaan, Sternberg, Sülz, Warin, zusammen 7 Städte.

[11]) Wo die Zahl eine größere, ist sie zufolge der reichsgesetzlichen Gerichtsorganisation neuerdings eingeschränkt worden. Vgl. die Angaben des Staatskalenders z. B. für Schwerin und Güstrow.

[12]) Bocc. StOO., z. B. Brüel § 20. Ludwigslust § 24. Doberan § 23. Vgl. Städte-Ordnung § 23 c.

[13]) Vgl. den Staatskalender von 1880 und dazu wismar. Verf. Urk. 1830 § 1 [Raabe IV 827].

[1]) Vgl. D. Mevius Comm. I 1 n° 28 seqq. — Die StOO. von Güstrow, Parchim und Schwerin, ergeben für diesen § wenig oder gar kein Material.

[2]) Besonders expressiv die alte StO. für Grevismühlen 17./9. 1749 [PGS. III 323 ff.] §§ 7. 9: „Der Bürgermeister führt zwar das Wort und „hat die Direction im Magistrats-Collegio ...;" er darf aber „ohne ge-

Digitized by Google

von entscheidendem Einfluß ist der fast [3]) nach allen Stadtverfassungen rechtsgelehrte Bürgermeister. Er ist Dirigent im Magistratscollegium [4]) und leitet als solcher auch die gemeinschaftlichen Verhandlungen von Rath und Bürger-Ausschuß [5]). Sitzungen des BA.'s und der gemeinen Bürgerschaft darf er nach manchen Stadtordnungen salvo recursu untersagen [6]). Ihm kommt speciell die laufende Controle über das Stadtrechnungswesen zu [7]). Er übt Disciplinargewalt über die städtischen

„nommenen Gesammtschluß nach Art und Recht aller Raths-Collegiorum „nichts verfügen;" er darf nichts „einseitig verfügen und expediren." Aber auch die Bocc. StOO., z. B. Brüel §§ 13. 17, sowie Ludwigslust und Doberan §§ 17. 22 kommen auf dasselbe heraus.

[3]) Ausnahme z. B. Lübz §§ 80 ff.; hier steht es aber, wenn der Bürgermeister nicht ein Rechtsgelehrter ist, dem Mag. u. BA. frei, einen mit dem Bürgermeister dann gleichberechtigten Syndicus anzustellen.

[4]) Diese Direction umfaßt fgg. Rechte des Bürgermeisters: 1. Annahme und Eröffnung der beim Magistrate eingehenden Schreiben [s. alte StOO. für Grevismühlen a. a. O. u. für Plau 23./10. 1794 § 85, PGS. III 378 ff., ferner Bocc. StOO., z. B. Brüel § 12 sub a]. 2. Entwerfung der vom Magistrate beschlossenen und zu genehmigenden Correspondenz nach außen und Vollziehung der Ausfertigungen mit seiner Unterschrift [Bocc. z. B. Brüel § 16 I 1 und al. ult. Ludwigslust und Doberan § 20]. 3. Nach Analogie dieser Bestimmungen muß auch das vom Bürgermeister Namens des Mag.'s nach außen abgegebene Wort hierher gerechnet werden. 4. Anberaumung der außerordentlichen und Direction aller Sitzungen des Mag.'s [s. schon alte StO. für Marlow 6./12. 1802 § 1, PGS. III 357; Bocc. StOO. z. B. Brüel § 14 sub b, § 12 sub c; Ludwigslust und Doberan § 18 sub b, § 16]. 5. Abhaltung aller Termine in Stadtsachen nach Bützow, Gadebusch, Grevismühlen § 16 I. 6. Urlaubserteilung an die Rathsherrn [Bocc. StOO. z. B. Brüel § 12 sub d, cf. § 14 al. ult. Vgl. Ludwigslust und Doberan § 18 al. ult.].

[5]) Bocc. StOO. z. B. Brüel §§ 47 ff. Ludwigslust und Doberan §§ 41 f. Nach Ludw. und Dob. § 20 sind die Protokolle über solche Sitzungen von Bürgermeister und Bürgerwortführer zu unterschreiben. — Hierher noch die Bestimmungen älterer Stadtverff., nach welchen z. B. über Bauten und große Reparaturen der Bürgermeister zunächst allein mit dem BA. verhandelt [vgl. Grabow 1787 § 53 a. a. O.].

[6]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 44. Ähnlich Ludwigslust § 38 Doberan § 37. Statistik im Min.-Tableau 1851 [Raabe IV 873 ff.].

[7]) Schon nach den ältern StOO. [z. B. Marlow 6./12. 1802 § 18, Plau 23./10. 1794 § 22, auch Grabow §§ 66 f., obschon hier nach § 34 der Rechnungsführer der speciellen Aufsicht des zweiten Rathmanns unterstellt ist, endlich Stavenhagen §§ 45 ff.] war dieser Punkt so geordnet. S. aber ferner Bocc. StOO., z. B. Brüel § 77. Ludwigslust und Doberan §§ 62. 63.

Digitized by Google

Beamten[8]). In den kleineren, also in den meisten Städten hat er als der einzige Rechtsgelehrte des Collegium in juristischen Sachen allein entscheidendes Votum[9]), in manchen Städten auch in nichtjuristischen Sachen innerhalb des Magistrates Stichentscheidung[10]). Da er nun auch die publicistischen Stadtgerechtsame in seiner Hand hat[11]), so wird ihm nicht mit Unrecht die Direction über das gesammte Stadtwesen zugeschrieben[12]) und er für den pflichtmäßigen Zustand desselben der Landesherrschaft in erster Linie verantwortlich gemacht[13]). Insofern er endlich ein Nothanordnungsrecht hat[14]) und Zahlungsfristen Namens der Stadt unter Umständen bewilligen darf[15]), fehlt ihm auch eine privatrechtliche Vertretungsstellung nicht völlig. Wesentlich aber ist seine verfassungsmäßige Stellung nach außen die eines Aeußerungs-Organs. Wo keine besonderen Anordnungen hinsichtlich der Unterschrift von Willenserklärungen der Stadtcorporation getroffen sind[16]), da gelten die Unterschrift und das „Wort" des Bürgermeisters als Beweis dafür, daß das Unterschriebene und Geredete die verfassungsmäßig zu Stande gekommene Willensmeinung der Stadtgemeinde wiedergibt[17]).

Die Stellung der Bürgermeister in jeder der beiden See-

---

[8]) Ausdrücklich und eingehend Ludwigslust und Doberan § 16. Vgl. aber auch Bocc. StOO. z. B. Brüel § 12 sub b.

[9]) Ludwigslust und Doberan §§ 17. 23. Bocc. StOO. z. B. Brüel § 16 sub 2 § 19 sub 1. Von den ältern StOO. z. B. Plau 1794 § 7, Wittenburg 1797 § 6, Neubuckow 1824 §§ 11 f. Der Begriff der juristischen Sachen ist freilich sehr verschieden bestimmt. Sehr interessant in dieser Hinsicht Plau §§ 7 f. und Wittenburg §§ 6 f. [PGS. III 546]. S. ferner Bocc. z. B. Brüel §§ 16. 19 sub 1. Ludwigslust und Doberan § 17.

[10]) Z. B. Bützow § 15. Ludwigslust und Doberan § 19, vgl. Lübz §§ 80 ff.

[11]) Oben § 193.

[12]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 12 sub b. Vgl. Neubuckow 1824 § 3.

[13]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 17. Ludwigslust und Doberan § 21.

[14]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 13. Ludwigslust und Doberan § 17.

[15]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 77. Ludwigslust und Doberan § 62.

[16]) Z. B. in Rostock unten § 204 N. 21, überhaupt aber ebds. NN. 7 und 11.

[17]) Vgl. oben N. 4 sub. 2. 3.

Digitized by Google

städte, von welchen nach einem bestimmten Turnus immer je Einer „am Worte" ist, ist principiell dieselbe[18]).

§ 201.

Die Verfassung der Stadt ꝛc. Fortsetzung.

IV. Der Bürgerausschuß als Controlorgan.

1. Die organische Stellung des BA.'s.

Die Quellen des landstädtischen Verfassungsrechts können gegen die Auffassung des BA.'s als Control-Organ bedenklich machen. „Der durch die Gesammtheit aller Bürgervorsteher ge-„bildete BA. — berufen durch das Vertrauen seiner Mitbürger „zur Wahrnehmung aller ihrer Rechte in Beziehung auf das „Gemeindewesen — ist in seinem Verhältnis zum Magistrate „gesetzlicher Vertreter aller Einwohner, erhält jedoch „von letzteren ebensowenig eine Vorschrift für seine Wirksamkeit, „als er denselben Rechenschaft darüber abzulegen hat"[1]). Der Magistrat ist „an die" durch den BA. geübte „Mitwirkung und „Zustimmung der Bürgerschaft gebunden"[2]). Diese keines-wegs willkürlichen Formeln entsprechen der Geschichte der land-städtischen Verfassung. Die Summe aller Corporationsglieder ist in den älteren Stadtverfassungen[3]) Zwecks Berathung und Beschlußfassung in vier Stadtviertel unter je einem Viertelsmann gegliedert und in der Gesammtheit der vier Viertel durch einen Anwalt oder Procurator, den Stadtsprecher als den „Mund „und Fürsprech der gemeinen Bürgerschaft beim Rathe ständig „vertreten". Der Stadtsprecher ist an den Consens der Viertels-männer, diese aber sind an den Consens ihrer resp. Viertel wenigstens in wichtigen Sachen gebunden.

Es scheint hiernach, daß es nicht ein zweites Organ, sondern

---

[18]) Über die Einzelheiten der Administration der seestädtischen Bürger-meister ergiebt das mir zugängliche Material nichts.

[1]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 40. Schwerin § 100. Ludwigslust §§ 25. 35. Doberan §§ 24. 34. Wismar. Bürk. 1830 § 40 [Raabe IV 831]; vgl. wismar. Stat. 1874 § 1.

[2]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 6 [modificirt in Ludwigslust und Doberan].

[3]) Lehrreich die ungedruckten, bereits vielcitirten StOO. für Grabow und für Stavenhagen. S. den fg. § N. 4.

Digitized by Google

der gesetzliche Vertreter der Bürger als singuli ist, welcher im BA. neben das einzige Organ der Stadtcorporation, den Magistrat, und neben die Corporation selbst tritt. Damit würde es ganz wol stimmen, daß Beschwerden über den Magistrat wegen Verletzung von jura singulorum von den singulis nicht bloß unmittelbar gegen den Magistrat verfolgt, sondern zur Verfolgung auch dem BA. übergeben werden können[4]). Zudem scheint es sogar landesgrundgesetzlich[5]) festzustehen, daß die Bürgerschaft gegen den Magistrat gerichtliche Klage zu erheben im Stande ist.

Der BA. würde demnach zum Magistrate nicht in dem publicistischen Verhältnis stehen, in welchem sich die Organe einer und derselben Corporation zu einander befinden, sondern in dem privatrechtlichen Verhältnis einer Mehrheit von physischen Personen zu dem Organe einer s. g. juristischen Person. Jedes Falls ist die Annahme nicht fernliegend, daß hier Person gegen Person stehe, und nur darüber möchte dubitirt werden, ob der BA. als Vertreter einer Mehrheit von physischen Personen, oder ob er vielleicht als eine zweite juristische Person anzusehen sei. Eines Eingehens auf diese Alternative bedarf es inzwischen nicht.

Denn in Wahrheit ist der BA. als Control-Organ der Einen Corporation „Stadtgemeinde" anzuerkennen. Mag die ursprüngliche Stellung der Bürgerschaft zum Rathe gewesen sein, welche sie will, mag die Bürgerschaft auch dem Rathe als Summe von singuli gegenübergestanden haben, etwa wie ehedem die Landstände der Landesherrschaft[6]): — h. z. T. jedes Falls ist die Loslösung der Corporation von den Personen der Bürger vollendet. Das Referendum[7]) besteht nur noch als absterbender Rest eines vergangenen Zustandes. Rath und Bürgerschaft stehen sich nicht, wie ein Vermögenssubject dem andern, resp. einer Summe von andern Vermögenssubjecten gegenüber, sondern

---

[4]) Boo. 8./4. 1777 und 10./12. 30.

[5]) LGGEB. § 369.

[6]) Es mag die Erinnerung daran nicht überflüssig sein, daß ich „Genossenschaften" in dem Sinne eines Mitteldinges zwischen Personenrolle und societas nach den allgemeinen Ausführungen dieses Titels begrifflich nicht anzuerkennen vermag.

[7]) Oben § 197.

Digitized by Google

sie vereinigen ihre Thätigkeit zur Verwaltung des einigen Corporationsvermögens.

Dies selbst dann, wenn der BA. Communalabgaben bewilligt. Denn die Verpflichtung der Bürger, die bewilligten Anlagen zu bezahlen, beruht nicht auf einem zwischen Magistrat und BA. abgeschlossenen Vertrage, sondern auf „Rath- und Bürgerschluß“ [8]), welcher in Kraft der Stadtverfassung „die „sämmtlichen Stadteinwohner verbindet“. Der Uebergang der Ordnung des Gemeinwesens aus der privatrechtlichen in die publicistische Sphäre ist auf diesem Punkte vollzogen.

Den § 369 des LGGEV.'s anlangend [9]), so ist zu erwägen, daß eine vom BA. gegen den Magistrat erhobene Klage sich zunächst nicht gegen die Stadt, sondern eben gegen die Mitglieder des Magistratscollegium richtet [10]). Anomal würde es daneben nur sein, wenn der BA. die Klage Namens der Stadtgemeinde anstellte, in diesem Fall also die Stadt verträte. Aber diese Anomalie besteht nicht. Vielmehr wird in derartigen Fällen auf den von der Landesherrschaft genehmigten Beschluß des BA.'s wegen Behinderung des ordentlichen Vertretungsorgans im Oberaufsichtswege ein Gemeindevertreter ad hoc bestellt [11]).

Erheblichere Bedenken erwachsen aus der dermaligen Verfassung der Seestadt Rostock. Denn nicht nur lassen die Bestimmungen des Erbvertrags v. J. 1573 den Rath und die Gemeine als so sehr selbständige Personen erscheinen, daß Einer ohne den Andern und Einer gegen den Andern klagen und verklagt werden kann [12]), sondern auch noch nach dem Hundertmänner-Regulative sind die Mitglieder der Quartiere Mandatarien resp. der Kaufmanns-, der Brauer-Compagnie und derjenigen Aemter, von welchen sie deputirt sind. Denn jede der genannten „Gesellschaften“ kann ihrem Deputirten „eine eingeschränkte oder „uneingeschränkte Vollmacht“ erteilen, insbesondere auch „sich die „Rücksprache vorbehalten oder dem Deputirten gestatten, ohne

[8]) Städte-Ordnung v. J. 1827 § 13. Bocc. StO. z. B. Brüel § 44. Ludwigslust § 44. Doberan § 43.

[9]) Oben bei Note 5.

[10]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 18. Ludwigslust § 22. Doberan § 23.

[11]) Ausdrücklich ausgesprochen Ludw. und Dob. a. a. O.

[12]) EVertrag 1573 al. 3. 4. 7 [§ Und da jemand § Wollte aber jemand § Trügen sich aber].

Digitized by Google

„Rücksprache zu schließen[13])." Auch ohne eine demgemäß vom Deputirten begehrte Rücksprache kann jede Gesellschaft jeder Zeit demselben von sich aus Instructionen zugehen lassen „und sich „nach seinem Betragen erkundigen"[14]), auch seine Vollmacht aufrufen[15]). Nimmt man hinzu[16]), daß das zweite Quartier die Befugnis hat, sich bei Berathung schwieriger Fragen durch Amtsdeputirte zu verstärken[17]), und daß jede Gesellschaft gegen einen „Quartiers- oder Bürgerschluß", wenn derselbe ihrer Meinung nach „zum unwiederbringlichen Nachteil der Stadt gereicht"[18]), protestiren und vor der Landesherrschaft ihren Protest „rechtlich" wider den Rath verfolgen darf[19]), so gewinnt es in der That doch den Anschein, daß in den Quartieren lediglich Mandatarien selbständiger Persönlichkeiten — der „Gesellschaften" — der durch den Rath organisch repräsentirten Stadt gegenüberstehen. Es würde also das Verhältnis von Rath und Quartieren nicht als interne Verfassungsgliederung, sondern als wahres Rechtsverhältnis zwischen selbständigen Personen aufgefaßt werden müssen. Die Quartiere könnten mithin als Organe der Stadtcorporation nicht anerkannt werden[20]).

So interessant inzwischen für die geschichtliche Betrachtung deutsches Städtewesens[21]) die referirten Bestimmungen sein mögen, so sind es doch im Sinne des Hundertmänner-Regulatives nur — gegenwärtig überdies auf Abbruch stehende —

[13]) Hundertm.-Regul. 25./8. 1770 § 7 [PGS. III 447]. Die „Rücksprache" ist allerdings ziemlich bald [Ah. Commiss. Rescr. de publ. 29./10. 1772] abgeschwächt und namentlich genereller Vorbehalt derselben gemisbilligt. Aufgehoben ist § 7 aber, so viel ich sehe, nicht.

[14]) Ebds. § 9.

[15]) Ebds. § 11.

[16]) Ebds. § 24.

[17]) Ebds. § 27.

[18]) Etwas anderes noch sind die § 26 ebds. jeder „Gesellschaft" gestatteten Angriffe auf einen Quartierschluß, welche eine principielle Besonderheit für die Stadtverfassung nicht bilden, daher hier außer Betracht bleiben.

[19]) Vgl. auch noch ebds. § 23.

[20]) Nicht wol in diese Auffassung würden die Syndici passen, welche resp. jedem der beiden Quartiere beigegeben sind. Auf eine anomale Selbständigkeit der Quartiere gegenüber dem Rath, weist freilich auch diese Institution hin.

[21]) Vgl. Gierke Genossenschaftsrecht I 312 ff.

Digitized by Google

Reste einer schon damals principiell beseitigten Grundauffassung. Denn nicht nur, daß das wichtige Protestrecht der „Gesellschaften" in Betreff der räthlichen Vermögensverwaltung ebenso, wie hinsichtlich der „Anlegung einiger Collecten" schon vom Regulative selbst außer Anwendung gesetzt worden ist[22]), sondern es sind die Quartiere ausdrücklich[23]) als ein die ganze Bürgerschaft repräsentirendes Collegium anerkannt. Damit aber ist das Verhältnis der „Gesellschaften" zu den Quartieren zu einem, wie sehr auch anomalen Wahl- und Ueberwachungsmodus geworden, welcher von den „Gesellschaften" nicht aus eigenem Recht, sondern in Kraft der Stadtverfassung und zum Besten der Stadt geübt wird[24]).

Zwitterhaft bleibt das Verhältnis des Magistrates und der Bürgervertretung in der Seestadt Rostock bei alledem.

§ 202.

Die Verfassung der Stadt ꝛc.

IV. Der Bürgerausschuß ꝛc. Fortsetzung.

2. Die Zusammensetzung und Function des BA.'s.

Unter verschiedenen Namen und in verschiedener, in den Landstädten[1]) von 7 bis 45 variirender Zahl[2]) zeigt die Bürgerrepräsentation natürlich eine völlig andere Gestalt in den älteren und in den neueren, seit 1830 erlassenen Stadtordnungen. Indessen reihen sich den letzteren doch auch nicht wenige von den älteren Stadtverfassungen an, in welchen gerade nur der Bürger-Ausschuß später neu und in der Weise der modernen Stadtordnungen

---

[22]) Hundertm.-Reg. §§ 24. 25.

[23]) Ebds. § 2.

[24]) Vom entgegengesetzten Standpunkte aus würde auch § 5 des Hundertm.-Regulativs incongruent sein.

[1]) Über Rostock oben § 197 N. 11. In Wismar 48 BAMitglieder nach dem Stat. 1874 § 1.

[2]) 7 in Schwaan und nach dem Min.-Tableau 1851 auch in Stavenhagen; 45 in Schwerin. Besonders häufig die Zahl 12, welche sich aus dem ältern Verfassungstypus erklären mag: aus jedem Viertel 2 Ausschußbürger und 1 Viertelsmann. Über die Wahlen zum BA. s. oben § 197.

Digitized by Google

organisirt, die sonstige Stadtverfassung aber unverändert geblieben ist [3]).

Nach dem älteren Verfassungstypus [4]) ist die Stadt, genauer Stadt und Bürgerschaft, in vier Viertel geteilt, deren jedes [5]) unter einem, auf Lebenszeit gewählten „Viertelsmann" steht und eine Anzahl, meist zwei „Ausschußbürger" bestellt [6]). Fort-

---

[3]) Die Landstädte, in welchen sich der alte Verfassungstypus völlig, also auch hinsichtlich des BA.'s behauptet hat, sind nach dem Min.-Tableau 1851 die folgenden 7: Neubuckow, Gnoien, Grabow, Marlow, Stavenhagen, Sülz, Warin.

[4]) Als Typus ist im Text Stavenhagen benutzt worden. Natürlich weichen die ältern Verff. aber von einander im Einzelnen ab. Stavenhagen läßt jedes Falls die Stellung des Stadtsprechers und der Viertelsmänner am deutlichsten hervortreten. Vgl. den vor. § N. 3. — In Güstrow waren bereits 1686 2 Collegien vorhanden: das der — hier 8 — Viertelsmänner und das der — 12 — Ausschußbürger; Inspection und Verwaltung der Stadtgüter waren aber Bürgermeister und Rath allein zuständig. Zur Controle in letzterer Hinsicht wurde 8./4. 1686 ein drittes, aus 2 Senatoren und erst 8 [Achtmänner], dann seit 1687 4 Bürgern bestehendes Collegium, die Kämmerei, errichtet. Der Rath konnte zur Berathung und Beschlußfassung in Stadtsachen die nunmehr 3 Collegien vereinigt zuziehen; im Übrigen bestanden dieselben selbständig neben einander. Für wichtige Stadtsachen war das Referendum anerkannt. J. J. 1704 wurden unter ausdrücklicher Einschärfung der Beachtung des Referendum die 3 Collegien in Einen BA. von 24 Mitgliedern vereinigt, aus welchem die Kämmereibürger gewählt wurden, und in welchem die Viertelsmänner noch in ihren feldpolizeilichen Functionen [s. unten N. 6] hervortraten. Erst durch Vo. 9./11. 50 [Raabe IV n° 3820] ist dieser Ausschuß in einen BA. neueres Styls mit 30 Repräsentanten umgewandelt, welcher unterm 25./1. 62 [MAct. betr. d. Verf. d. St. Güstrow n° 4 B] seine gegenwärtige Geschäftsordnung erhalten hat.

[5]) Durch MR. 15., 12. 77 [MAct. betr: die Verf. der St. Stadh. n° 32] sind übrigens die Viertelsmänner in Stavenh. auf 2 reducirt.

[6]) Die Viertelsmänner [tribuni plebis im Sinne von D. Mevius Comm. I 1 n° 55. 69] haben 1. die Vermittelung des Verkehrs zwischen dem Rath und Ausschußbürgern in denjenigen minder wichtigen Sachen, in welchen der Stadtsprecher sie zuzieht, resp. verfassungsmäßig zuziehen muß; sie nehmen dann die Propositionen des Raths und des Stadtsprechers mündlich entgegen, berichten darüber an den Ausschuß und referiren dessen Beschluß an den Rath. 2. Sie beschaffen die Convocation der gemeinen Bürgerschaft für ihre resp. Viertel, so oft dieselbe in Gemäßheit der Stadtverfassung erforderlich wird. 3. Sie üben die städtische Acker-, Feld- und Holz-Polizei und haben 4. die Aufsicht über Feldhüter, Pfänder, Holzwärter, Hirten ꝛc. — Bisweilen sind im Laufe der Zeit auch 5. die Functionen des Stadtsprechers auf die Viertel-

Digitized by Google

laufend und unmittelbar verhandeln mit dem Rathe weder die Viertelsmänner, noch die auf nur zwei Jahre gewählten Ausschußbürger. Die unmittelbare und fortlaufende Controle der Verhandlungen des Magistrates ist vielmehr bei dem von der ganzen Bürgerschaft auf Lebenszeit gewählten Stadtsprecher[7]), „dem Mund und Fürsprecher der gemeinen Bürgerschaft beim Rathe." Nur da, wo es sich um „Dinge" handelt, „die mehr „als 5 Thaler betreffen", muß der Stadtsprecher die Viertelsmänner Zwecks Extrahirung eines Ausschuß-Beschlusses und in einzelnen Fällen[8]) den Ausschuß unmittelbar zu Rath fordern lassen. Daneben stehen dann endlich noch die reservirten Befugnisse der gemeinen Bürgerschaft selbst[9]).

Minder complicirt ist der neuere Verfassungstypus. Der Unterschied zwischen Stadtsprecher, Viertelsmännern und Ausschußbürgern ist hinweggefallen. Der BA. ist ein einheitliches Collegium von besonders beeidigten Bürgern bezw. Einwohnern[10]), welche, auf Zeit[11]) gewählt, ihr Amt unentgeltlich[12]) verwalten und unter sich Einen zum Vorsitzenden bestellen[13]). Diesem Vorsitzenden kommt namentlich Stichentscheidung und in den mit dem Rathe gemeinschaftlichen Sitzungen des BA.'s die Führung des Worts für diesen zu[14]). Einen eigenen Syndicus hat der BA. in den Landstädten nicht[15]). Er berath regelmäßig mit dem Rathe gemeinschaftlich, wobei zunächst viritim abgestimmt wird[16]). Jedoch darf der BA. sowol in diesen gemeinschaftlichen

männer in gewisser Art übertragen worden, z. B. in Neubuckow. [StReg. 8. 1. 24. §§ 20 al. ult. 24. Min.-Act. betr. die Verf. der St. Neub. n° 1].

[7]) Bürgerworthalter ꝛc.

[8]) Insbes. wenn es sich um von der Stadt zu führende Processe und um von der Stadt zu entsendende Deputationen handelt [„wichtige Sachen"].

[9]) Oben § 197 sub b.

[10]) Ebds. sub a.

[11]) 6 Jahre nach den Bocc. StVerff. z. B. Brüel § 29; Ludwigslust § 31. Doberan § 30. Vgl. Wismar 1874 §§ 8 ff.

[12]) Kaum eine Ausnahme Städte-Ordnung § 10. Ludw. § 30. Dob. §. 29.

[13]) Bisweilen unter den alten Namen Stadtsprecher, Worthalter ꝛc. Bocc. StOO. z. B. Brüel §§ 12. 43. Ludw. §§ 25. 37. Dob. §§ 24. 36. Schwerin § 16.

[14]) Bocc. StOO. §§ 43. 45. Ludw. §§ 37. 39. Dob. §§ 36. 38.

[15]) Anders das 1848er parchimer Statut § 28b [Raabe IV 866].

[16]) Bocc. StOO. z. B. Brüel §§ 44. 47. Ludw. §§ 38. 41. Dob. §§ 37. 40. Schwerin §§ 117. 118; hier mit der Modification, daß der Magistrat

Digitized by Google

Sitzungen, als sonst begehren, zunächst unter sich zu berathen[17]). Solche abgesonderte Berathung muß stattfinden, wenn die Viril-abstimmung in einer gemeinschaftlichen Sitzung eine Majorität ergibt, die nicht zugleich Majorität in jedem der beiden Collegien ist. In solchem Falle hat jedes Collegium, nachdem es in sich schlüssig geworden, seine Stimme curiatim abzugeben [itio in partes][18]).

§ 203.

Die Verfassung der Stadt ꝛc.

IV. Der Bürgerausschuß ꝛc. Fortsetzung.

3. Die Aufgaben des BA.'s.

a. Im Allgemeinen.

Der BA. ist das Control-Organ der Stadtcorporation als Vermögenssubjects.

Die Controle bezieht sich fast[1]) nach allen Stadtver-fassungen lediglich auf das Stadtvermögen, nicht auf die obrigkeit-liche Stellung des Magistrates[2]). Publicistische und privatrecht-liche Stellung der Stadt bleiben auch hier scharf unterschieden. Folgeweis beschränkt sich hinsichtlich der für die obrigkeitliche Stellung des Magistrates unerläßlichen Mittel die Vermögens-controle des BA.'s auf eine lediglich formale Zustimmung[3]).

---

durch eine Deputation vertreten sein kann. — [Die Protokolle der gemein-schaftlichen Sitzungen werden vom Bürgermeister u. vom Vorsitzenden des BA.'s unterschrieben nach Ludw. u. Dob. § 20.]

[17]) Bocc. StOO., Ludw. u. Dob. a. aa. OO. Schwerin § 113. Parchim § 37. Über eigentriebliche Versammlungen des BA.'s s. das Min.-Tableau v. J. 1851 [Raabe IV 879 ff.].

[18]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 49. Ludw. u. Dob. § 43. — Über Rostock u. Wismar s. unten § 207 N. 6.

[1]) Eine Ausnahme macht Rostock. S. unten N. 8.

[2]) Oben § 193.

[3]) Der BA. ist verpflichtet, diese Mittel zu bewilligen. Dieser, schon an sich theoretisch und staatsrechtlich [vgl. C. F. von Gerber Grundzüge eines Systems des Deutschen Staatsrechts (2) 1869 § 51. P. Laband das Budgetrecht nach den Bestimmungen der Preuß. Verf.-Urk. 1871. SS. 19 ff.] wolbegründete und eben deshalb auch für die Seestadt Rostock gültige Satz ist für das Verfassungsrecht der Landstädte positiv anerkannt. In Bei-halt der Städte-Ordnung v. J. 1827 vv. „Unsern Landstädten soll ... die

Digitized by Google

Im Uebrigen hat das Controlrecht des BA.'s hinsichtlich des Stadtvermögens die größte Ausdehnung. „Die Teilnahme der Bürgervorsteher an „der Stadtverwaltung tritt in Kraft bei „jeder activen und passiven Wahrnehmung der Rechte der Com„mune, besonders in allen Angelegenheiten, welche die Dispo„sition über das Stadtvermögen mittelbar oder unmittelbar, „nahe oder entfernt treffen" [4]). Daher denn auch Veränderungen der Stadtverfassung, sowie „allgemeine Anordnungen im Communalwesen" [5]), d. h. im „Stadtverwaltungs"-Wesen [6]), und neue Anlagen und Communalabgaben [7]) die Zustimmung des BA.'s erfordern. Insofern greift mittelbar allerdings die Wirksamkeit des letzteren über das privatrechtliche Gebiet hinaus.

In der Seestadt Rostock haben die Quartiere ihre Controle

„selbständige Verwaltung ihres Vermögens ungekränkt verbleiben. Wir behalten Uns dabei" ꝛc. kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Bestimmung Schwerin § 124, Parchim § 48 eine Ablehnung der erforderlichen Mittel durch den BA. in den qu. Fällen als einen pflichtwidrigen „Misbrauch" oder als „üble Verwaltung" ansieht. Dieselbe Bestimmung ist dann in die Bocc. StOO. z. B. Brüel § 49, aber mit der Erweiterung übergegangen, daß der Magistrat bei Eiligkeit der Sache unvorgreiflich seiner etwaigen Regreßpflicht handeln, d. h. die nicht bewilligte Ausgabe als Obrigkeit leisten darf. Die StOO. von Ludwigslust § 36 sub d cf. § 43 alin. 2 u. Doberan § 35 sub d cf. § 42 alin. 2 stimmen im Übrigen hiermit überein, nur daß sie die bloß formale Zustimmung von dem Zustimmungsrechte des BA.'s ausdrücklich ausnehmen und so Pflicht u. Recht der Zustimmung deutlich scheiden; auch vermeiden sie die in ihrer Dehnbarkeit einer petitio principii sehr ähnliche Kategorie „der zum Stadthaushalt nöthigen Geldmittel" durch specielle Bestimmung der letzteren: ... „Fälle, in denen es sich um die Erfüllung landes„gesetzlicher oder ständischer Verpflichtungen oder um die Entsendung von Landesherrlich einberufenen Deputirten handelt."

[4]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 41 alin. 1.

[5]) Neubuckow § 23. Schwerin § 123 sub d. Parchim § 47 sub g. Vgl. Bocc. StOO. z. B. Brüel § 41 sub r: „Gemeinde-Angelegenheiten von Wichtigkeit."

[6]) Vgl. Ludwigslust § 36 sub o. Doberan § 35 sub o und s. Städte-Ordnung 1827 § 11.

[7]) Grabow § 40, Neubuckow § 23, Grevismühlen § 51, Marlow §§ 11. 12. 23 von den ältern und von den neuern Stadtverff. Bocc. z. B. Brüel § 41 sub q, Schwerin § 123 sub c, Parchim § 47 sub c, Ludwigslust § 36 sub n cf. 56, Doberan § 35 sub n cf. § 55, wism. V.-Urk. 1830 § 9 [Raabe IV 827].

Digitized by Google

Sitzungen, als sonst begehren, zunächst unter sich zu berathen [17]). Solche abgesonderte Berathung muß stattfinden, wenn die Virilabstimmung in einer gemeinschaftlichen Sitzung eine Majorität ergibt, die nicht zugleich Majorität in jedem der beiden Collegien ist. In solchem Falle hat jedes Collegium, nachdem es in sich schlüssig geworden, seine Stimme curiatim abzugeben [itio in partes] [18]).

§ 203.

Die Verfassung der Stadt ꝛc.

IV. Der Bürgerausschuß ꝛc. Fortsetzung.

3. Die Aufgaben des BA.'s.

a. Im Allgemeinen.

Der BA. ist das Control-Organ der Stadtcorporation als Vermögenssubjects.

Die Controle bezieht sich fast [1]) nach allen Stadtverfassungen lediglich auf das Stadtvermögen, nicht auf die obrigkeitliche Stellung des Magistrates [2]). Publicistische und privatrechtliche Stellung der Stadt bleiben auch hier scharf unterschieden. Folgeweis beschränkt sich hinsichtlich der für die obrigkeitliche Stellung des Magistrates unerläßlichen Mittel die Vermögenscontrole des BA.'s auf eine lediglich formale Zustimmung [3]).

---

durch eine Deputation vertreten sein kann. — [Die Protokolle der gemeinschaftlichen Sitzungen werden vom Bürgermeister u. vom Vorsitzenden des BA.'s unterschrieben nach Ludw. u. Dob. § 20.]

[17]) Bocc. StOO., Ludw. u. Dob. a. aa. OO. Schwerin § 113. Parchim § 37. Über eigentriebliche Versammlungen des BA.'s s. das Min.-Tableau v. J. 1851 [Raabe IV 879 ff.].

[18]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 49. Ludw. u. Dob. § 43. — Über Rostock u. Wismar s. unten § 207 N. 6.

[1]) Eine Ausnahme macht Rostock. S. unten N. 8.

[2]) Oben § 193.

[3]) Der BA. ist verpflichtet, diese Mittel zu bewilligen. Dieser, schon an sich theoretisch und staatsrechtlich [vgl. C. F. von Gerber Grundzüge eines Systems des Deutschen Staatsrechts (2) 1869 § 51. P. Laband das Budgetrecht nach den Bestimmungen der Preuß. Verf.-Urk. 1871. SS. 19 ff.] wolbegründete und eben deshalb auch für die Seestadt Rostock gültige Satz ist für das Verfassungsrecht der Landstädte positiv anerkannt. In Beihalt der Städte-Ordnung v. J. 1827 vv. „Unsern Landstädten soll ... die

Digitized by Google

Im Uebrigen hat das Controlrecht des BA.'s hinsichtlich des Stadtvermögens die größte Ausdehnung. „Die Teilnahme der Bürgervorsteher an „der Stadtverwaltung tritt in Kraft bei „jeder activen und passiven Wahrnehmung der Rechte der Com„mune, besonders in allen Angelegenheiten, welche die Dispo„sition über das Stadtvermögen mittelbar oder unmittelbar, „nahe oder entfernt treffen" [4]). Daher denn auch Veränderungen der Stadtverfassung, sowie „allgemeine Anordnungen im Communalwesen" [5]), d. h. im „Stadtverwaltungs"-Wesen [6]), und neue Anlagen und Communalabgaben [7]) die Zustimmung des BA.'s erfordern. Insofern greift mittelbar allerdings die Wirksamkeit des letzteren über das privatrechtliche Gebiet hinaus.

In der Seestadt Rostock haben die Quartiere ihre Controle

„selbständige Verwaltung ihres Vermögens ungekränkt verbleiben. Wir behalten Uns dabei" ꝛc. kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Bestimmung Schwerin § 124, Parchim § 48 eine Ablehnung der erforderlichen Mittel durch den BA. in den qu. Fällen als einen pflichtwidrigen „Misbrauch" oder als „üble Verwaltung" ansieht. Dieselbe Bestimmung ist dann in die Bocc. StOO. z. B. Brüel § 49, aber mit der Erweiterung übergegangen, daß der Magistrat bei Eiligkeit der Sache unvorgreiflich seiner etwaigen Regreßpflicht handeln, d. h. die nicht bewilligte Ausgabe als Obrigkeit leisten darf. Die StOO. von Ludwigslust § 36 sub d cf. § 43 alin. 2 u. Doberan § 35 sub d cf. § 42 alin. 2 stimmen im Übrigen hiermit überein, nur daß sie die bloß formale Zustimmung von dem Zustimmungsrechte des BA.'s ausdrücklich ausnehmen und so Pflicht u. Recht der Zustimmung deutlich scheiden; auch vermeiden sie die in ihrer Dehnbarkeit einer petitio principii sehr ähnliche Kategorie „der zum Stadthaushalt nöthigen Geldmittel" durch specielle Bestimmung der letzteren: ... „Fälle, in denen es sich um die Erfüllung landes„gesetzlicher oder ständischer Verpflichtungen oder um die Entsendung von Landesherrlich einberufenen Deputirten handelt."

[4]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 41 alin. 1.

[5]) Neubuckow § 23. Schwerin § 123 sub d. Parchim § 47 sub g. Vgl. Bocc. StOO. z. B. Brüel § 41 sub r: „Gemeinde-Angelegenheiten von Wichtigkeit."

[6]) Vgl. Ludwigslust § 36 sub o. Doberan § 35 sub o und s. Städte-Ordnung 1827 § 11.

[7]) Grabow § 40, Neubuckow § 23, Grevismühlen § 51, Marlow §§ 11. 12. 23 von den ältern und von den neuern Stadtverff. Bocc. z. B. Brüel § 41 sub q, Schwerin § 123 sub c, Parchim § 47 sub c, Ludwigslust § 36 sub n cf. 56, Doberan § 35 sub n cf. § 55, wism. B.-Urk. 1830 § 9 [Raabe IV 827].

Digitized by Google

auf die obrigkeitliche Thätigkeit des Rathes in mancher Hinsicht [8]) mit zu erstrecken. Auch unterscheidet das Hundertmänner-Regulativ nicht zwischen dieser und der Controle des Stadtvermögens [9]). Staatsrechtliche und finanzielle Controle dürfen aber auch hier nicht vermengt werden [10]).

Das gegenständlich so bestimmte Controlrecht hat formal einen dreifachen Inhalt: Mitbeschluß, Mitverwaltung, Ueberwachung des Vermögensbestandes.

§ 204.

Die Verfassung der Stadt ꝛc.

IV. Der Bürgerausschuß ꝛc.

3. Die Aufgaben des BA.'s. Fortsetzung.

b. Der Mitbeschluß insbesondere.

Mitzubeschließen, d. h. seine Zustimmung zu erteilen, nach Umständen auch [1]) für seine eigenen Wünsche die Aneignung des Magistrates zu erwirken hat der BA. [2]) principiell [3]) zu allen „Hauptmaßregeln der Verwaltung." Im Einzelnen haben die Stadtverfassungen außer den im vorigen § bereits herausgehobenen Fällen die Aufstellung des Jahresetats [4]) und die

[8]) S. etwa sub a, b. teilweis k, l, m, p des Hundertm.-Reg. 1770 § 50.

[9]) Es kennt nur die einheitliche Kategorie von Dingen, zu welchen „die „Zuziehung und Einwilligung der Hundertmänner allewege nothwendig ist."

[10]) Oben Nr. 3.

[1]) Innerhalb seiner Zuständigkeit hat der BA. Initiative nach den Bocc. StOO. z. B. Brüel § 41 sub s. Ludwigslust § 36 i. f. Doberan § 35 i. f.

[2]) In Grevismühlen, Teterow, Rehna, Plau, Ribnitz und versuchsweise in Dömitz ist von den Bocc. StOO. gestattet, in Fällen mit einem Werthobjecte von höchstens 15 Thlr. [45 M.] anstatt des BA.'s nur eine Deputation desselben zuzuziehen. Ähnlich bewilligen in ältern StOO. teils der Stadtsprecher, teils das resp. Verwaltungs-Departement in geringeren [z. B. bis 5 Thlr. = 15 M. gehenden] Sachen anstatt des BA.'s. [Vgl. Stavenhagen §§ 24. 25].

[3]) Städte-Odg. 1827 § 23 sub b. — Rostock. Hundertm.-Regul.: „zu „den hochwichtigsten Rathschlägen, daran der ganzen Stadt gelegen." Vgl. d. vor § N. 9.

[4]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 41 sub m, cf. §§ 61 bis 63; Schwerin § 74 sub a; Parchim § 47 sub a; Ludwigslust § 36 sub m, cf. §§ 54. 55; Doberan § 35 sub m, cf. §§53. 54. Das Weitere hierüber unten § 207.

Digitized by Google

eigentliche, unmittelbare Activ- und Passiv-Verwaltung dem Mitbeschlußrechte des BA.'s unterworfen [5]).

Zu der Activ-Verwaltung concurrirt dasselbe bei Ausleihung und Kündigung von Capitalien [6]), Ausstellung von Quittungen über eingezogene Capitalien [7]) und zu Schuldnachlässen [8]), — zur Passiv-Verwaltung bei erheblicheren, nicht etatmäßigen Ausgaben [9]), bei Aufnahme von An-

---

[5]) Eine genauere Feststellung der Fälle des bürgerschaftlichen Mitbeschlußrechts beginnt erst zufolge der Städte-Ordnung v. J. 1827 in den Bocc. StOO. Die älteren Stadtregulative begnügen sich mit mehr abstracten u. allgemeinen Beschreibungen, z. B. Grabow § 40, Neubuckow § 23, Stavenhagen § 24; vgl. Güstr. Rec. 1687 § 6.

[6]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 41 sub f. Ludw. § 36 sub f. Dob. § 35 sub f; Schwerin § 123 sub a erwähnt diesen Punkt wenigstens nicht ausdrücklich; Parchim § 47 sub d führt nur die „Einziehung ausstehender Capi„talien" an, wogegen Marlow § 17, Neubuckow § 23 die Zustimmung des BA.'s zu Belegungen fordern. — „Versuren" gehören nach der güstrower Confirm. des Kassenamtes 20./5. 1807. §§ 26. 30 zu der Competenz dieser Amtsstelle.

[7]) Bocc. a. a. O: „... Quittungen über eingezogene Capitalien werden „vom Rath u. repräsentirender Bürgerschaft ausgestellt;" vergl. noch ebds. sub h. Anders Ludw. u. Dob. a. a. O; „... ohne daß übrigens zur Gültig„keit der auszustellenden ... Quittungen die Unterschrift des BA.'s erforderlich ist." Dagegen Parchim § 47 sub d: „... Quittungen über eingezogene Capita„lien werden vom Rath, vom Vorsteher der Repräsentanten und 3 der letztern unterschrieben." In Güstrow werden Quittungen von dem bei der Kämmerei errichteten Kassenamte geleistet durch Unterschrift des kaufmännischen Kämmerers als Kassenbeamten, des zum Kassenamte deputirten Ausschußbürgers [Kassabürgers] u. des beim Kassenamte angestellten Stadtbuchhalters. Confirm. des Kassenamts 20./5. 1807. § 12.

[8]) Bocc. z. B. Brüel § 41 sub g, Ludw. § 36 sub g u. Dob. § 35 sub g: „bei Erteilung von Remissionen an städtische Debitoren." Parchim § 47 sub c: „zu jedem Nachlaß von städtischen Abgaben u. sonstigen Kassen„rückständen über 5 Thlr." — Solche Pachtremissionen, auf welche Pächter ein Recht hat, fallen nach Güstrow 1704 § 4 nicht unter diese Kategorie, sondern werden im Wege der laufenden Immobiliar-Administration erledigt. Anders Bocc. z. B. Brüel § 77, Ludw. § 62, Dob. § 60. — Von Remissionen ist natürlich die Erteilung einer kurzen Nachsicht zu unterscheiden, welche dem Bürgermeister [oben § 200], in Güstrow bei Posten bis incl. 20 Thlr. = 60 M. und auf 14 Tage dem Kassenamte [Conf. 20., 5. 1807 § 18] zusteht. — „Weitere Nachsicht" aber, „wodurch Verlust möglich", steht der Remission gleich. Bocc., Ludw. u. Dob. a. aa. OO.

[9]) Städte-Odg. 1827 § 23 sub b, Bocc. StOO. § 41 sub e, Ludwigs-

Digitized by Google

leihen[10]), Ausstellung von Schuldscheinen[11]), Creirung neuer Beamtenstellen[12]), Bestimmung oder Erhöhung von Besoldungen, Erteilung von Remunerationen und Bewilligung von Pensionen[13]), endlich bei Lieferungs-Contracten und Minuslicitationen[14]). In Activ- und Passiv-Verwaltung schlägt das Zustimmungsrecht des BA.'s bei Processen und Vergleichen[15]) ein.

---

lust § 36 sub d und Doberan § 35 sub d lassen die erheblicheren Ausgaben von 5 Thlr. = 15 Mark excl., Parchim § 47 sub b von 10 Thlr. = 30 Mark excl. ab beginnen. Schwerin § 123 sub b [vgl. Lübz § 117] bestimmt die Grenze nicht ziffermäßig. Güstr. Kass.-Amts-Confirm. von 1807 §§ 11. 13 ff. beziehen sich wol nur auf die Kassenordnung, nicht auf Bewilligung und Rechtsmäßigkeit der Ausgabe.

[10]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 41 sub f. Ludw. § 36 sub f. Dob. § 35 sub f. Parchim § 47 sub d. Marlow § 17. Vgl. Städt-Odg. 1827 § 4. Schwerin § 123 enthält wenigstens ausdrücklich nichts. In Betreff der Ausgabe von Papieren au porteur Einf.-Vo. zum Handelsgesetzbuche § 37 n° 1.

[11]) Hier kehren die oben N. 7 bemerkten Varietäten wieder. Bocc., Ludw. und Dob. a. aa. OO. [vorige Note]. Parchim § 47 sub d [vgl. das Formular einer Stadt-parchim'schen au porteur Obligation im RBl. 1879 n° 60]. Marlow § 17. In Güstrow sind nach KAConfirm. 1807 § 30 „bei einer „Stadtobligation die Unterschrift des Consulis dicentis oder dessen Special-„collegen in Directorio Magistratus, eines der beiden Kamerarien und zweier „Kämmereibürger und Beidrückung des Stadt- und des Kämmerei-Siegels „erforderlich."

[12]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 41 sub k [vgl. auch Neubuckow § 23] redet freilich nur von „Anordnung neuer Stadt-Unter-Bedienungen; s. aber ebds. § 5. Ludwigslust §§ 10. 36 sub k. Doberan §§ 10. 35 sub k. Schwerin § 123 sub a. Parchim § 47 sub a. Grabow §§ 102 f. Die Zustimmung bezieht sich, wie von den StOO. auch hervorgehoben wird, nur auf die Gewährung der Mittel, nicht auf die Einrichtung des Amts. Am wenigsten schließt sie ein Wahlrecht in sich.

[13]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 41 sub l. Ludw. § 36 sub l. Dob. § 35 sub l. Vgl. Parchim und Grabow a. aa. OO.

[14]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 41 sub h. Ludw. § 36 sub h. Dob. § 36 sub h. Vgl. Bocc. ebsd. § 65. Ludw. § 59. — Schwerin § 123 sub a [Parchim § 47 sub a].

[15]) Die meisten Bocc. StOO., z. B. Brüel § 41 sub i: „bei anzustellen-„den Processen und Vergleichen." Ludw. § 36 sub i und Dob. § 35 sub i: „zur Anstellung von Klagen und zu Vergleichen, wogegen von Processen, in „welche die Stadt als Verklagte verwickelt wird, dem BA. nur Kenntnis zu „geben ist." Ähnlich, wie Ludw. und Dob. auch einige Bocc. StOO., z. B. Bützow, nicht minder die alte StO. von Lübz § 132, welche als Zweck der Kenntnisgabe im letzteren Falle angibt, der BA. solle ermessen, ob nicht die

Digitized by Google

Besonders umfänglich ist die Concurrenz desselben aber in Betreff der Immobiliar-Verwaltung.

Nicht nur die dinglichen Immobiliar-Rechtsgeschäfte, also Erwerb, Veräußerung, Vererbpachtung, Verpfändung, Belastung von unbeweglichem Stadteigenthum, sondern auch die Verpachtung städtischer Immobilien[16]), Neubauten und irgend erhebliche Reparaturen[17]), sowie außerordentliche Holzfällungen[18]) bedürfen einschließlich der Fassung der resp. Contracte[19]) der Zu-

Güte dem Rechtsgange vorzuziehen sei. Schwerin § 123 sub a rechnet „Vergleiche jeder Art und Processe von Wichtigkeit", Parchim § 47 sub a „Vergleiche und Processe" zu den Hauptverwaltungs-Maßregeln. Den „Anfang" des Processes machen von der Zustimmung des BA.'s abhängig Grabow § 45, Marlow §§ 11. 12, Neubuckow §§ 3. 24; Grabow setzt auf Nichtbeachtung der Vorschrift ein praejudicium expensarum; Marlow scheidet Processe mit einem Objecte bis 4 Thlr. = 12 Mark aus. Nach Stavenhagen § 32 gehört der Beschluß über anzustrengende Processe zu den wichtigen Sachen, über welche oben § 202 N. 8.

[16]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 41 sub a. Ludw. § 36 sub a. Dob. § 35 sub a. Schwerin § 123 sub a. Parchim § 47 sub a, wo Pachtprolongationen [vgl. Bocc. Ludw. u. Dob. a. aa. OO. sub h] noch besonders hervorgehoben werden. — Die ältern Reglements ziehen auch hier bisweilen nach dem Werthe des Gegenstandes eine Grenze, diesseits welcher der Magistrat freie Macht hat, z. B. Marlow §§ 11. 12 wieder [s. d. vor. N.] 4 Thlr. = 12 M. — In Güstrow gehörte bis zum Receße 1704 § 42 die Verwaltung der Stadtgüter ebenso, wie Immobiliar-Käufe u. Verkäufe, desgleichen die Verpachtung der Stadtgüter zur Competenz der Kämmerei.

[17]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 41 sub c, Ludw. §. 36 sub c Dob. § 35 sub c: „bei Neubauten u. Reparaturen über 5 Thlr." Vgl. Schwerin u. Parchim a. aa. OO. Ältere StOO. bestimmen die Grenze der „erheblichen" Reparaturen vielfach anders: 4 Thlr. = 12 M. [Marlow §§ 11. 12], 20 Thlr. = 60 M. [Neubuckow § 23], 30 Thlr. = 90 M. [Grabow §§ 52. 55]; in Stavenhagen [§§ 24. 25] bewilligt bis 5 Thlr. = 15 M. der Stadtsprecher allein. Vgl. oben N. 2. — In Güstrow scheinen nach Receß. 1704 § 44 vgl. §§ 42. 43 Reparaturen überhaupt zur ausschließlichen Kämmereicompetenz zu gehören.

[18]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 41 sub d, Ludw. § 36 sub e, Dob. § 35 sub e: „Holzfällungen über den etatsmäßig nothwendigen Bedarf." Vgl. Schwerin u. Parchim a. aa. OO. — Neubuckow § 23: „Holzfällungen außer zum jährlichen Bedarf." In den älteren Verff. kehren die in den vorigen NN. erwähnten Minimalgrenzen auch hierbei wieder.

[19]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 41 sub h, Ludw. § 36 sub h, Dob. „§ 36 sub h: Regulirung der Contractsbedingungen in allen vorgenannten „Fällen."

Digitized by Google

stimmung des BA.'s. Und über den Kreis der Rechtsgeschäfte hinaus sind auch neue Wirthschaftspläne als solcher Zustimmung bedürftige Hauptverwaltungs-Maßregeln zu nennen[20] [21]).

§ 205.

Die Verfassung der Stadt ꝛc.

IV. Der Bürgerausschuß ꝛc.

3. Die Aufgaben des BA.'s. Fortsetzung.

c. Der Schutz des Mitbeschlußrechts und die Folgen verfassungswidrig einseitiges Handelns des Magistrates.

Wird das so bestimmte Mitbeschlußrecht von Seiten des Magistrates verletzt, so darf unzweifelhaft durch den BA. die Oberaufsicht angerufen und durch das Ministerium des Innern der Magistrat zur bessern Befolgung der Stadtverfassung angehalten werden[1]). Ueberdies könnte aus einem derartigen pflichtwidrigen Handeln des Magistrates ein Rechtsanspruch der Stadtgemeinde gegen denselben entstehen, welchen der BA. auf den Rechtsweg zu leiten verpflichtet sein würde[2]); dieser Anspruch würde aber nicht nur ein pflichtwidriges Handeln des Magistrates

---

[20]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 41 sub b, Ludw. § 36 sub b, Dob. § 35 sub b: „Veränderungen in der Bewirthschaftung u. Benutzung der „Stadtgrundstücke." Schwerin u. Parchim a. aa. OO: „neue Wirthschafts-„pläne."

[21]) Das rostocker Hundertmänner-Regulativ 1770 § 50 sub c. d bis i, teilweis k vgl. § 35 stimmt in der Festsetzung der Gegenstände des den Quartieren competirenden Zustimmungsrechts mit dem Rechte der Landstädte wesentlich überein. Besonderheiten sind — von dem eingehend regulirten Unterschrifts- u. Ausfertigungs-Verfahren in Betreff städtischer Urkunden abgesehen — etwa: 1. die Bestimmung § 50 sub f. 2. Lieferungs-Contracte u. Minus-Licitationen sind nicht genannt. 3. die Frage nach der Concurrenz der Quartiere zu Beschlüssen über Processe u. Vergleiche ist damals offen gelassen. § 50 sub o.

[1]) Die Landesherrschaft ist — so viel die Landstädte betrifft, auch den Ständen gegenüber — verpflichtet, die Stadtverfassung im Wege der Oberaufsicht zu schützen. Im Übrigen fehlen bes. Bestimmungen. Vgl. unten § 207 und etwa noch Bocc. StOO. z. B. Brüel § 42 al. 1. Schwerin § 121.

[2]) LGGEB. § 369. Bocc. StOO. z. B. Brüel § 18. Ludw. u. Dob. § 22. Oben § 201.

Digitized by Google

sondern außerdem noch eine durch dasselbe entstandene Beschädigung des Stadtvermögens voraussetzen, unmittelbare Folge des bürgerschaftlichen Mitbeschlußrechtes also nicht sein.

Der Schutz des Mitbeschlußrechts ist soweit ein internum der Stadtverfassung, und es könnte hiernach der Schluß nahe liegen, daß Handlungen, welche dieses Recht verletzten, nach außen, also Dritten gegenüber gleichwol stet und unanfechtbar seien[3]). Dieser Schluß würde indessen auf einer Verkennung des Unterschiedes[4]) beruhen, welcher zwischen dem Vertreter einer Person und dem Organe einer Corporation besteht. Daß freilich die Vollgültigkeit verfassungswidriger Dispositionen des Magistrates Dritten gegenüber durch positives Gesetz oder Gewohnheitsrecht sanctionirt sein kann[5]), leidet keinen Zweifel. Es fehlt auch in Mecklenburg nicht an Bestimmungen, welche dem Magistrate diese intensive Vertretungsstellung wenigstens für gewisse Fälle zugestehen[6]).

Abgesehen aber von solchen positiven Bestimmungen muß der Satz anerkannt werden, daß der Mensch, welcher zur Vermittelung der Personenrolle eines unpersönlichen Vermögens, zum Organe einer s. g. juristischen Person berufen ist, nur soweit als Organ fungirt und zu fungiren im Stande sei, als er in thesi verfassungsmäßig handelt; darüber hinaus handelt er lediglich als ein Mensch [eine physische Person], welcher Organ verfassungsmäßig nicht, also überhaupt nicht ist. Denn das Willens- und Vertretungs-Organ einer Corporation ist zunächst und abgesehen von der Corporations-Verfassung eine Einheit oder Mehrheit von physischen Personen, die selbständig Rechts-

---

[3]) Ähnlich anscheinend Laband a. a. O. 34 für den vom Standpunkte des constitutionellen Saates soweit analogen Fall eines s. g. Budgetconflicts, für dessen Beurteilung jedoch allerdings außerdem noch ganz andere Momente in Betracht kommen.

[4]) S. oben § 198 den Text nach N. 8. Das dort Behauptete wird im Texte näher ausgeführt und begründet.

[5]) Vgl. Laband a. a. O. 35.

[6]) Vgl. oben § 203 N. 3 und wegen Grabow § 45 oben § 204 N. 15. Der LGGEV. § 370 [v. Rettelbladt RSpr. V 141] gehört aber hierher nicht; derselbe redet überhaupt nicht von dem Verhältnis der Stadtcorporation nach außen, sondern von dem innern Verhältnis der Corporationsglieder als solcher zur Corporation und zum Magistrate.

Digitized by Google

stimmung des BA.'s. Und über den Kreis der Rechtsgeschäfte hinaus sind auch neue Wirthschaftspläne als solcher Zustimmung bedürftige Hauptverwaltungs-Maßregeln zu nennen[20]) [21]).

§ 205.

Die Verfassung der Stadt ꝛc.

IV. Der Bürgerausschuß ꝛc.

3. Die Aufgaben des BA.'s. Fortsetzung.

c. Der Schutz des Mitbeschlußrechts und die Folgen verfassungswidrig einseitiges Handelns des Magistrates.

Wird das so bestimmte Mitbeschlußrecht von Seiten des Magistrates verletzt, so darf unzweifelhaft durch den BA. die Oberaufsicht angerufen und durch das Ministerium des Innern der Magistrat zur bessern Befolgung der Stadtverfassung angehalten werden[1]). Ueberdies könnte aus einem derartigen pflichtwidrigen Handeln des Magistrates ein Rechtsanspruch der Stadtgemeinde gegen denselben entstehen, welchen der BA. auf den Rechtsweg zu leiten verpflichtet sein würde[2]); dieser Anspruch würde aber nicht nur ein pflichtwidriges Handeln des Magistrates

---

[20]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 41 sub b, Ludw. § 36 sub b, Dob. § 35 sub b: „Veränderungen in der Bewirthschaftung u. Benutzung der „Stadtgrundstücke." Schwerin u. Parchim a. aa. OO: „neue Wirthschafts-„pläne."

[21]) Das rostocker Hundertmänner-Regulativ 1770 § 50 sub c. d bis i, teilweis k vgl. § 35 stimmt in der Festsetzung der Gegenstände des den Quartieren competirenden Zustimmungsrechts mit dem Rechte der Landstädte wesentlich überein. Besonderheiten sind — von dem eingehend regulirten Unterschrifts- u. Ausfertigungs-Verfahren in Betreff städtischer Urkunden abgesehen — etwa: 1. die Bestimmung § 50 sub f. 2. Lieferungs-Contracte u. Minus-Licitationen sind nicht genannt. 3. die Frage nach der Concurrenz der Quartiere zu Beschlüssen über Processe u. Vergleiche ist damals offen gelassen. § 50 sub o.

[1]) Die Landesherrschaft ist — so viel die Landstädte betrifft, auch den Ständen gegenüber — verpflichtet, die Stadtverfassung im Wege der Oberaufsicht zu schützen. Im Übrigen fehlen bes. Bestimmungen. Vgl. unten § 207 und etwa noch Bocc. StOO. z. B. Brüel § 42 al. 1. Schwerin § 121.

[2]) LGGEB. § 369. Bocc. StOO. z. B. Brüel § 18. Ludw. u. Dob. § 22. Oben § 201.

Digitized by Google

sondern außerdem noch eine durch dasselbe entstandene Beschädigung des Stadtvermögens voraussetzen, unmittelbare Folge des bürgerschaftlichen Mitbeschlußrechtes also nicht sein.

Der Schutz des Mitbeschlußrechts ist soweit ein internum der Stadtverfassung, und es könnte hiernach der Schluß nahe liegen, daß Handlungen, welche dieses Recht verletzten, nach außen, also Dritten gegenüber gleichwol stet und unanfechtbar seien[3]). Dieser Schluß würde indessen auf einer Verkennung des Unterschiedes[4]) beruhen, welcher zwischen dem Vertreter einer Person und dem Organe einer Corporation besteht. Daß freilich die Vollgültigkeit verfassungswidriger Dispositionen des Magistrates Dritten gegenüber durch positives Gesetz oder Gewohnheitsrecht sanctionirt sein kann[5]), leidet keinen Zweifel. Es fehlt auch in Mecklenburg nicht an Bestimmungen, welche dem Magistrate diese intensive Vertretungsstellung wenigstens für gewisse Fälle zugestehen[6]).

Abgesehen aber von solchen positiven Bestimmungen muß der Satz anerkannt werden, daß der Mensch, welcher zur Vermittelung der Personenrolle eines unpersönlichen Vermögens, zum Organe einer s. g. juristischen Person berufen ist, nur soweit als Organ fungirt und zu fungiren im Stande sei, als er in thesi verfassungsmäßig handelt; darüber hinaus handelt er lediglich als ein Mensch [eine physische Person], welcher Organ verfassungsmäßig nicht, also überhaupt nicht ist. Denn das Willens- und Vertretungs-Organ einer Corporation ist zunächst und abgesehen von der Corporations-Verfassung eine Einheit oder Mehrheit von physischen Personen, die selbständig Rechts-

[3]) Ähnlich anscheinend Laband a. a. O. 34 für den vom Standpunkte des constitutionellen Saates soweit analogen Fall eines s. g. Budgetconflicts, für dessen Beurteilung jedoch allerdings außerdem noch ganz andere Momente in Betracht kommen.

[4]) S. oben § 198 den Text nach N. 8. Das dort Behauptete wird im Texte näher ausgeführt und begründet.

[5]) Vgl. Laband a. a. O. 35.

[6]) Vgl. oben § 203 N. 3 und wegen Grabow § 45 oben § 204 N. 15. Der LGGEB. § 370 [v. Nettelbladt RSpr. V 141] gehört aber hierher nicht; derselbe redet überhaupt nicht von dem Verhältnis der Stadtcorporation nach außen, sondern von dem innern Verhältnis der Corporationsglieder als solcher zur Corporation und zum Magistrate.

Digitized by Google

subjecte sind. Diese verpflichten und berechtigen durch ihr Handeln mithin sich, — die Corporation nur, wenn sie als Corporations-Organ handeln. Ob sie aber als Organ handeln, darüber kann — und hier beginnt der Unterschied zwischen Organ und Vertreter — nur die Verfassung der Corporation entscheiden.

Denn ihr eigner Wille kann nicht bestimmen, wie weit sie als Organe, wie weit selbständig handeln; jus publicum privatorum pactis mutari non potest. Wol mögen sie als selbständige physische Personen negotia civitatis geriren in der Hoffnung, daß die Stadtcorporation ratihabire, bezw. in der Ansicht, daß sie ratihabiren müsse. Es würde aber nicht richtig sein, eine solche negotiorum gestio auf einen Rathsschluß zurückzuführen, welcher nur noch der bürgerschaftlichen Indemnisirung bedürfe. Die Ratihabitation wird vielmehr, wenn sie erfolgt, von Rath und Bürgerschaft den physischen Personen der Rathsmitglieder erteilt, welche verfassungswidrig einseitig gehandelt haben. Wird die Ratihabitation also z. B. deshalb verweigert, weil sich die Majorität innerhalb des Magistrates inzwischen geändert hat, so bleibt der bürgerschaftlichen Bereitwilligkeit zur Ratihabition ungeachtet das verfassungswidrige Handeln ohne Indemnität. — — —

Noch weniger kann der Wille der Corporationsglieder über die Frage, ob die Rathsmitglieder als singuli oder als Organ handeln, entscheiden oder auch nur durch Erteilung einer Vollmacht außerhalb der Verfassung das verfassungswidrig einseitige Handeln des Magistrates zu einem verfassungsmäßigen stempeln. Denn die Summe der Corporationsglieder ist nicht die Corporation.

Am wenigsten kann daran gedacht werden, daß in dieser Hinsicht der Wille des mit Personenrolle bekleideten Vermögens oder der Wille der Corporation abgesehen von ihrem Willens- und Vertretungs-Organe normire. Denn die Corporation hat einen natürlichen Willen überhaupt nicht; sie kann nur durch ihr Willens-Organ wollen und ist insbesondere zur Erteilung einer Vollmacht außer der Verfassung an ihr verfassungsmäßiges Willens-Organ ebensowenig im Stande, als ein Mensch sich selbst Vollmacht erteilen kann.

Digitized by Google

Weil der Magistrat nicht Vertreter, sondern Organ ist, so fehlt seinen Mitgliedern hiernach bei einem in thesi verfassungswidrigen Handeln jede Legitimation als Organ. Mag man daher den Conflict zwischen Vertretungs- und Control-Organ immerhin eine innere Angelegenheit der Corporation nennen [7]), so involvirt dieser Conflict, wenn er auf Verletzung der Verfassung in thesi beruht, doch allemal zugleich eine Verneinung der Bedingungen, unter denen allein die mit der Vermittelung der Personenrolle des Corporations-Vermögens betrauten Menschen als Vertretungs-Organe zu handeln im Stande sind [8]).

Ob einseitige Handlungen des Magistrates wirksamer sein würden, wenn der BA. zum Magistrate nicht in einem Ver-

[7]) So z. B. Laband. S. die fg. Note.

[8]) Der Laband'sche Satz: „Die Corporation wird durch ihr Organ „civilrechtlich wirksam verpflichtet; ob dieses Organ in Folge dessen mit einem „andern Organe derselben Corporation in Conflict geräth? ist eine res interna „dieser Corporation"; ist eine petitio principii; denn es fragt sich eben darum ob bei derartigen Conflicten das schuldige „Organ" überhaupt noch „Organ" ist? Die von Laband noch angezogene Analogie der, ausweislich der Protokolle sehr positiven Bestimmung von Handelsgesetzbuch § 231 beweist eben als positiver Rechtssatz [oben bei N. 6] nichts. — v. Gerber a. a. O. 161 N. 3 will in dem analogen Falle eines Budgetconflicts im constitutionellen Staate „weder ohne Weiteres und ganz allgemein die civilrechtliche Nichtigkeit „resp. Anfechtbarkeit der fraglichen Ausgabe, noch die persönliche Ersatzpflicht „des bez. Ministers angenommen" wissen. „Diese Wirkungen treten" nach ihm „nur ein, wenn zugleich ihre privatrechtlichen Voraussetzungen vor„handen sind". Allein erste „privatrechtliche Voraussetzung" der Verpflichtung und Berechtigung einer s. g. juristischen Person aus Rechtsgeschäften ist [von Verträgen zu Gunsten Dritter darf hier abgesehen werden], daß sie gehandelt hat. Sie hat aber nur gehandelt, insofern ihr Organ, nicht ohne Weiteres schon, wenn der Mensch gehandelt hat, welcher, ihre Personenrolle zu vermitteln, berufen ist. Sofern die Corporation demgemäß nicht gehandelt hat, kann es weiterer privatrechtlicher Voraussetzungen wenigstens für die Unverbindlichkeit des betr. Rechtsgeschäftes für sie nicht bedürfen. — Am nächsten berührt sich die im Texte vertretene Ansicht mit A. Renaud Actiengesellsch. [die neue Auflage ist mir leider nicht zur Hand] 510 ff. — Die ältern Praktiker sind mit dem Texte gerade hinsichtlich der Verbindlichkeit städtischer Contracte vollkommen einverstanden, wie die zahlreichen Erörterungen über L. 27 D. de R. C. beweisen. B. Carpzow Deff. I 13 def. VII; II 6 def. XVIII. D. Mevius Comm. I 1 n° 168 seqq. E. Cothmann Resp. V 30 n° 86 seqq.; cf. II 61 n° 29. 30. A. Leyser Medd. Sp. 131 sub I—III. S. Stryk VMP. XII §§ XXVII—XXIX. — Aus der neueren Praxis ebenso OhGericht Mannheim [1857] bei Seuffert Arch. XII n° 147.

Digitized by Google

fassungs-, sondern in einem Rechts-Verhältnis stände, darf, nachdem das Unzutreffende einer derartigen Auffassung für das heutige Recht bereits[9]) nachgewiesen worden ist, unerörtert bleiben.

Der hiermit gerechtfertigte Satz, daß ein stadtverfassungswidrig einseitiges Handeln des Magistrates die Stadtcorporation Dritten gegenüber an sich weder berechtigt noch verpflichtet, ist in manchen mecklenburgischen Stadtordnungen mittelbar oder unmittelbar anerkannt[10]). Processualisch ist aber bei der Anwendung desselben nicht zu übersehen, daß die Verfassungswidrigkeit einer Handlung des an sich zur Vertretung der Stadtcorporation berufenen Magistrates Proceßeinrede und nicht etwa die Verfassungsmäßigkeit jener Handlung Bestandteil des Klagsgrundes ist[11]). —

Das gewonnene Resultat hat auch für einseitig angestrengte Processe, unconsentirte Anleihen und unconsentirte Einziehung städtischer Capitalien Gültigkeit.

Freilich war auf die Autorität der sächsischen Jurisprudenz hin[12]) die Ansicht verbreitet, daß ein Syndicat gemeinrechtlich vom Magistrate ohne Zustimmung des BA.'s erteilt werden könne. Allein, soweit dieser gemeinrechtliche Satz dem gewonnenen Resultate widerspricht, ist er von der großen Mehrheit der mecklenburgischen Stadt-Ordnungen nicht angenommen worden[13]).

---

[9]) Oben § 203.

[10]) Grabow § 40: „In oekonomischen Stadtangelegenheiten, Geld-Ein-„nahmen und Ausgaben soll Magistrat ohne Vorwissen und Einwilligung „nach Beschaffenheit der Sache entweder des ganzen Ausschusses oder der in „ihrem Departement speciell verordneten Ausschußbürger nichts vornehmen, „im widrigen solches als null und nichtig angesehen werden." Bocc. StOO. z. B. Brüel § 85 wird zunächst allerdings wol nicht auf die vorliegende Frage zu beziehen sein. Zu beachten dagegen das rostocker Hundertm.-Regul. 1770 § 35 al. ult. u. die güstr. Kass.-Amts-Confirm. 30./5. 1807 § 13, nach welcher das Kassenamt zwar gemäß Anweisung der Kämmerei zahlt und vereinnahmt, damit aber die Rechtmäßigkeit der Ausgabe und Einnahme Dritten gegenüber nicht zugestanden sein soll. Denselben Sinn hat die Bestimmung einiger Bocc. StOO. z. B. Brüel § 76, ferner Ludw. § 61 u. Dob. § 59. Endlich gehört hierher die transitorische Bestimmung Dob. § 69.

[11]) Ganz entsprechend der Proceßeinrede der Handlungsunfähigkeit ꝛc. Wetzell Civ.-Proc. (3) 136.

[12]) Carpzov l. c. I 13 def. VII.

[13]) Über Grabow § 45 s. oben § 204 N. 15. Nicht hierher zu ziehen

Digitized by Google

Was sodann Anleihen und Capitaleinziehungen angeht, so pflegen die Stadt-Ordnungen besondere Bestimmungen über die Unterschriften zu haben, welche für Stadt-Obligationen bzw. Quittungen erforderlich sind [14]). Verletzung dieser Bestimmungen ist aber etwas Anderes, als Verletzung des Mitbeschlußrechts des BA.'s. Die Formwidrigkeit einer Urkunde thut an sich dem rechtlichen Bestande des verfassungmäßig abgeschlossenen Rechtsgeschäfts keinen Eintrag, welches durch dieselbe documentirt wird [15]). Ebensowenig wird umgekehrt die etwaige Verfassungswidrigkeit des Rechtsgeschäfts durch die Formrichtigkeit der Urkunde geheilt. — Auch hier können statutarische Bestimmungen, durch welche die Unterschrifts-Verordneten die Stellung eines Organs mit Procuristenstellung erhalten, Ausnahmen begründen. Eine solche Ausnahme wird aber nicht leicht anzuerkennen sein. Denn selbst die verfassungsmäßige Bestellung zum Unterschrifts-Organ [16]) ist nicht ohne Weiteres Bestellung zum Willens-Organ der Corporation. Wie die Unterschrift eines Menschen zwar regelmäßig, aber nicht unter allen Umständen und nothwendig die Zustimmung desselben zu dem Unterschriebenen ausdrückt, so decken sich auch die Unterschrift der Unterschriftsverordneten und der Wille der Stadtcorporation nicht nothwendig. Dies um so weniger, als ein anderes Organ zur Unterschrift, ein anderes zum Wollen eingesetzt ist. Die verfassungsmäßig ausgestellte Urkunde ist ein unverächtliches Beweismittel; die Einrede des fehlenden Willens derselben wirksam entgegenzusetzen, ist aber die Corporation nicht behindert. Das Weitere ist Frage der Auslegung der einzelnen Stadtordnungen [17]). Bei der Auslegung darf aber nicht übersehen werden, daß eine besonders peinliche Regelung des Unterschrifts-Verfahrens noch nicht nothwendig die Absicht, Dritte im Interesse des Stadtcredits gegen einen, durch falsche Unterschrift entstehenden Nachteil zu schützen, sondern

ist die lediglich auf universitates inordinatae bezügliche Const. 2./2. 1792 n° 14 [PGS. I 296 a. E.].

[14]) Vgl. oben § 204 NN. 7. 11.

[15]) Marlow § 17 [PGS. III 360].

[16]) Vgl. oben § 200 bei NN. 16. 17.

[17]) Das rostock. Hundertm.-Regul. § 35 gehört zu den im Texte als denkbar bezeichneten Ausnahmen jedes Falls ebensowenig, als die güstrower Kassen-Amts-Confirmation 30./5. 1807.

Digitized by Google

zunächst nur die andere Absicht beweist, den Stadtcredit selbst gegen Misbrauch des städtischen Namens zu sichern und so eine Benachteiligung Dritter durch eine lediglich interne Maßregel thunlichst von vornherein unmöglich zu machen.

Der im Vorstehenden begründete Rechtssatz kann für den Dritten lästig und beschwerlich sein. Allein abgesehen davon, daß die Stadt-Ordnungen nicht behindert sind, ihr Vertretungs-Organ freier zu stellen, bietet der Gesichtspunkt der negotiorum gestio [18]), allgemeiner der der Bereicherung der Stadt [19]) mögliche Hülfen. Wo diese nicht zutreffen, muß es freilich dabei bleiben, daß die Stadt das resp. Rechtsgeschäft nicht abgeschlossen hat, und daß folgeweis der Dritte in einem Irrthum über die Person versirte [20]). Die gegen die verfassungswidrig handelnden Magistratspersonen erübrigenden Rechtsmittel werden dann auch meist wenig nützen. Allein, wer mit einer Corporation contrahirt, muß die Verfassung derselben kennen [21]), und die Erleichterungen der Erkundigungspflicht, welche für die Prüfung der praepositio institoria und für die Prüfung der Vollmacht eines Personen-Vertreters gelten [22]), lassen keine gerechtfertigte Analogie für die Prüfung der Frage zu, ob die [physische] Person, welche man vor sich hat, die [s. g. juristische] Person [das Organ der Corporation] sei, mit welcher man contrahiren will [23]). Es wird auch nicht ein unbilliges Verlangen sein, daß derjenige, welcher mit einer Stadt contrahiren will, sich zuvor den stadtverfassungsmäßigen Beschuß des von ihm beabsichtigten Geschäfts nachweisen lasse. Die Creditfähigkeit von Stadtobligationen an der Börse

---

[18]) Oben S. 180.

[19]) L. 27 de R. C. XII 1; Mevius Comm. I 1 Additio; oben N. 8 a. E., v. Nettelbladt a. a. O. § 1 SS. 140 f.

[20]) Ein eigentlich unechter Irrthum [gemeint ist die Stadt, contrahirt ist mit dem Menschen, welcher nicht Organ der Stadt ist] liegt allerdings insofern nicht vor, als L. 27 cit. den contrahirenden Magistrat für seine Person ex mutuo verhaftet sein läßt. Vgl. Windscheid Pand. § 76 N. 6.

[21]) Qui cum alio contrahit etc. [L. 19 de R. J. L. 17].

[22]) Vgl. H. Thöl Handelsrecht I (6) 1879 § 65.

[23]) Eben deshalb ist es auch unerheblich, ob die resp. Stadtordnung, bezw. das resp. Statut gemeinkundig gemacht ist oder nicht, worauf die Erkenntnisse bei v. Nettelbladt a. a. O. Gewicht legen. Der dritte Contrahent ist in der Lage, Einsicht der Stadtverfassung zu begehren.

Digitized by Google

kann nicht den entscheidenden Gesichtspunkt für die allgemeine Regelung dieser Frage abgeben.

Eine nicht unwesentliche Abschwächung der Gefährdung des dritten Contrahenten liegt übrigens noch, wie sich gleich zeigen wird, in der Concurrenz des BA.'s zur Aufnahme der Jahresrechnung und zur Stadtkasse.

§ 206.

Die Verfassung der Stadt ꝛc.

IV. Der Bürgerausschuß ꝛc.

3. Die Aufgaben des BA.'s. Fortsetzung.

d. Die Mitverwaltung insbesondere.

Der BA. hat ein Recht auf Zuziehung von ihm gewählter Mitglieder zu gewissen Zweigen der laufenden Verwaltung[1]). Es werden für die letzteren „Verwaltungs-Ausschüsse", „Deputationen", „Departements" gebildet, bestehend aus einem Magistratsmitgliede und einigen bürgerschaftlichen[2]) Deputirten. Diese Ausschüsse sind nicht Organe der Stadtcorporation, sondern Mandatarien des Magistrates[3]). Sie interessiren für die privatrechtliche Stellung der Corporation also nur insofern, als der BA. durch seine Deputirten von Einzelnheiten, insbesondere von Missständen der Verwaltung Kenntnis und so Gelegenheit erhalten kann, sein Controlrecht auf dem betr. Punkte, sei es bei der Berathung des Etats, sei es bei der Dechargirung wegen der Jahresrechnung, sei es durch Versagung einer Zustimmung, sei es durch Initiativ-Anträge zur Geltung zu bringen[4]).

---

[1]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 58. Vgl. Ludw. § 51, Dob. § 50. Landesherrl. bestät. Reg. für d. Geschäftsführung des BA. zu Neukalen 30./10. 1876 § 4 [MAct. betr. d. Verf. d. St. Neuk. n° 9]. Hinsichtlich der Kämmerei güstrow. StReceß 1704 Anl. F § 5.

[2]) Nach Bocc. StOO. z. B. Brüel § 55 können „äußersten Falls" dazu auch andere, als Außschußbürger deputirt werden.

[3]) Ludw. § 50. Dob. § 49. Vgl. Bocc. a. a. O. § 56. Dies gilt auch für die Seestädte u. für die größern Städte überhaupt, wennschon die Deputationen hier den Schein selbständiger Behörden annehmen.

[4]) Vgl. Gesch.-Odg. für den BA. zu Güstrow de conf. 25./1. 62.

Digitized by Google

e. Die Überwachung des Vermögensbestandes insbesondere.

In den Landstädten[5]) ist dem BA. ein Verhältnis eingeräumt zur Inventur, zum Etat, zur Jahresrechnung und zur Kasse.

In allen vier Beziehungen ist der Anteil von Wichtigkeit, welcher dem BA. an der Bestellung des Stadtrechnungsführers zusteht[6]).

Das Inventarium insbesondere, welches das sämmtliche Vermögen der Commune ohne jede Ausnahme zu umfassen hat, soll alljährlich von Rath und BA. revidirt und durch Aufnahme des Ab- und Zugangs vervollständigt werden[7]).

Der Etat wird vor Beginn des Rechnungsjahres unter Berücksichtigung des Inventars von Rath und BA.[8]) gemeinschaftlich festgestellt. Er hat nicht die Bedeutung eines Gesetzes, durch welches die Rechtmäßigkeit und Verfassungsmäßigkeit aller vom Magistrate abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bedingt und an welches letzterer demnach schlechterdings gebunden wäre. Vielmehr ist er als Maßregel der laufenden Verwaltung zu betrachten[9]); daher denn der BA. seine Zustimmung zu einer Position auch

---

[5]) Die für Rostock hinsichtlich des Kassenwesens ꝛc. geltenden Statuten u. Ordnungen haben mir nicht vorgelegen. Vgl. Hundertm.-Reg. 1770 § 50 sub d. k. n; Erbvertrag 1584 ibi cit; Erbvertr. 1788 § 4. Für Wismar s. hinsichtlich der Rechnungsablegung BUrk. 1830 §§ 11. 12 [Raabe IV 828].

[6]) Wo überhaupt ein besonderer, dann allemal kautionspflichtiger Berechner angestellt u. nicht die Rechnungs- u. Kassengeschäfte ohne Weiteres der Kämmerei überlassen sind [s. z. B. die ältere StO. Grevismühlen 17./9 1749 §§ 15 ff. PGS. III 323 ff.], wird derselbe aus den ansässigen, unbescholtenen u. sichern Bürgern vom BA. bald auf Präsentation des Magistrats gewählt [Ludw. § 56], bald dem Mag. präsentirt [Stavenhagen §§ 4 ff. Bocc. StOO. z. B. Brüel § 52]; mindestens aber hat der Mag. den BA. vor der Wahl zu hören [Marlow § 18. Neubuckow § 28. Dob. § 45]. Auch die magistratsseitige Kündigung des Berechners ist vielfach von der Zustimmung des BA.'s abhängig gemacht worden [Bocc. u. Ludw. a. aa. OO.] In Güstrow hat seit der mehrerwähnten Confirm. 20. 5. 1807 ein Kassenamt [1 kaufm. Senator als Kassenbeamter u. Director, 1 Ausschußbürger, der nicht Mitglied der Kämmerei ist, als Kassabürger, — 1 Stadtbuchhalter] die Stellung des Berechners.

[7]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 59 vgl. § 60. Ludw. § 53. Dob. § 52.

[8]) Über Güstrow s. d. KAConfirm. v. J. 1807 § 16.

[9]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 62.

Digitized by Google

nur dann willkürlich verweigern darf, wenn er in Betreff derselben, abgesehen von seiner Stellung zum Etat, ein materielles Zustimmungsrecht[10] hat[11]). In diesen Maßen kann die Etatsberathung dann aber allerdings auch die Form werden, in welcher der BA. sein Mitbeschlußrecht[12]) ausübt.

Jährliche Aufnahme der Stadtrechnungen ist schon nach der Polizeiordnung Amtspflicht der Magistrate[13]). Die Bedeutung der Aufnahme und der Concurrenz[14]) des BA.'s zu derselben ist zunächst die einer Controle des Berechners. Die diesem gegenüber begründeten städtischen Ansprüche sollen rechtzeitig entdeckt werden. Schon aus diesem Gesichtspunkte begründet die Unterlassung der Aufnahme, wenn zufolge derselben derartige Stadtforderungen etwa in dem Concurs des Berechners ausfallen, eine Schadensersatzpflicht des säumigen Magistrates[15]). Das Moniturrecht des BA.'s besteht aber weiter auch gegen den Magistrat unmittelbar und gegen die zur Assignation der Aus-

---

[10]) Oben § 203 i. A.

[11]) Posten, hinsichtlich welcher ein materielles Zustimmungsrecht nicht besteht, oder hinsichtlich welcher die Zustimmung bereits erteilt ist, darf der Magistrat, auch ohne daß sie etatisirt sind, realisiren, und, wenn sie im Etats-Entwurfe stehen, muß der BA. dieselben genehmigen. Letztere Verpflichtung besteht insbes. auch hinsichtlich aller im Etat des Vorjahres [nicht als bloß vorübergehend] bewilligten Ausgaben. Diese, für das moderne Staatsrecht durch Fricker Zeitschr. f. Staatswiss. XVII 636 ff. u. Laband a. a. O. [vgl. aber auch v. Martitz angef. Zeitschr. XXXVI 2] vertretene Auffassung des Etats liegt den, seit der Städte-Ordnung v. J. 1827 § 23 sub a in Mecklenburg-Schwerin erlassenen StOO. durchaus zu Grunde. Bocc. StOO. z. B. Brüel §§ 61—63. Schwerin § 74 sub a Parchim § 47 sub a. Ludw. §§ 54 f. Dob. §§ 53 f.

[12]) Oben §§ 204 f.

[13]) Pol. Odg. 1572 XVIII [Von Rechenschaft der Bürgermeister ꝛc.] Vo. 14. 7. 1774 [PGS. III. 278]. Städte-Ordnung 1827 §. 14.

[14]) Einsicht der Rechnung nebst Belägen, jus monendi. Bocc. StOO. z. B. Brüel §§ 78. 41 sub n. Schwerin §§ 125 f. Parchim §§ 50 f. Ludw. §§ 63. 35 al. ult. Dob. §§ 61. 34 al. ult. Ältere StOO. weichen hinsichtlich des Modus der Concurrenz vielfach ab, wie denn z. B. Grabow §§ 60 ff. die Aufnahme der Rechnung durch gemeine Bürgerschaft geschehen läßt, wogegen in Güstrow nach KAConf. v. J. 1807 §§ 36 ff. die Rechnung des Kassenamtes von einer aus Magistrat u. BA. bestellten Commission unter dem Vorsitze des Bürgermeisters aufgenommen wird.

[15]) Vo. 1774 l. c.

Digitized by Google

gaben Berufenen[16]). Endlich hat die Prüfung der Jahresrechnung durch den BA. auch Dritten gegenüber ihre Bedeutung. In moniturfreiem Befunde nämlich muß bei pflichtmäßiger Prüfung bona fide eine ratihabitio auch derjenigen aus der Rechnung ersichtlichen Rechtsgeschäfte gefunden werden, welche vom Magistrate verfassungswidrig ohne Zustimmung des BA.'s abgeschlossen worden waren. Wenn derartige Anleihen in der Einnahme fungiren, so bildet die moniturfreie Abnahme der Rechnung überdies ein, dem außergerichtlichen Geständnis nahe kommendes Beweismittel für die versio in utilitatem reipublicae. — Eine förmliche Liberirung und Quittirung ist nicht allenthalben vorgeschrieben, darf aber bei moniturfreiem Befund vom Rechnungsführer allenthalben verlangt werden[17]).

Das Verhältnis endlich, in welchem der BA. zur Stadtkasse steht, ermöglicht zunächst eine Controle des Berechners während des Rechnungsjahres. Die in einem besondern Locale aufzubewahrende und zu verwaltende Kasse[18]) ist die Kasse des Magistrates als des Willens- und Vertretungs-Organs der Stadtcorporation. Die Kämmerei pflegt diejenige Deputation zu sein, welche die Verwaltung derselben Namens des Magistrates fortlaufend leitet[19]). Der Berechner ist einfacher Mandatar des Magistrates[20]). Der BA. stellt ein oder einige Mitglieder der Kämmerei[21]) und übt schon hierdurch eine Art Kassencontrole. Ueberdies erhält er von den Resultaten der seitens des Magi-

[16]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 79. Correcter im Ausdruck, aber wesentlich gleichbedeutend Ludw. § 64. Dob. § 62. Sowol dort, wie hier sind die Worte: „von denen, welche sie betreffen", zu beachten.

[17]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 78 ff., Ludw. §§ 63 ff., Dob. §§ 61 ff. schreiben Decharge nicht vor. Anders z. B. die alte StO. Grevismühlen 1749 § 34 [PGS. III 323 ff.] Marlow §§ 26 ff., Neubuckow § 29, Lübz §§ 125 ff.

[18]) Ludwigslust § 60. Doberan § 58. Vgl. die alte StO. Grevismühlen 1749 §§ 15 ff.

[19]) In Güstrow prüft sie die Kassenamts-Rechnungen vor. KAConf. v. J. 1807 §§ 36 ff.

[20]) Natürlich kann die Stadtverfassung, durch welche die gesetzliche Vollmacht dieses Mandatars bestimmt wird, die letztere freier gestalten; Mandatar bleibt der Berechner aber immer. Vgl. z. B. Güstrow KAConfirm. v. J. 1807 §§ 10. 11. 18. 22. 23.

[21]) Kämmereibürger [opp. Kämmereiherren d. h. zur Kämmerei verordnete Rathsherrn]. Bisweilen wird auch der Berechner Kämmereibürger genannt.

Digitized by Google

strates unmittelbar zu übenden Specialcontrole nach vielen Stadt-Ordnungen Nachricht[22]). Außer einer Beeinträchtigung der Kasse durch den Berechner müssen von einer Controleinrichtung aber ferner die aus der Mandatarstellung des Berechners hervorgehenden Gefahren ins Auge gefaßt, die Controle muß also auch auf das Verhältnis des Magistrates zur Kasse erstreckt werden. Der Magistrat soll keine verfassungswidrige oder sonst ungerechtfertigte Zahlung aus der Kasse leisten lassen; die Erfüllung stadtverfassungswidrig eingegangener Verbindlichkeiten soll rechtzeitig verhindert, das Stadtvermögen vor Zahlung von Nichtschulden bewahrt werden. Diesem Zwecke dient die Concurrenz des BA.'s zu Anweisungen auf die Stadtkasse. Dieselbe bezieht sich natürlich nur auf die etats- oder registermäßig nicht ohnehin feststehenden Ausgaben. Sie ist schon von manchen ältern Stadt-Ordnungen teils als unmittelbare, teils als mittelbare[23]), teils allgemein, teils nur für gewisse Zahlungen[24]) vorgesehen. H. z. T. ist aber von fast[25]) allen Boccius'schen Stadt-Ordnungen und ähnlich auch von einigen andern Statuten[26]) verordnet, daß der Berechner die qu. Zahlungen lediglich auf eine, von dem Bürgermeister und dem wortführenden Bürger-

[22]) Mag. und BA. erhalten die monatliche Kassenbalance zur Einsicht, welche der Berechner dem Bürgermeister einreichen muß [alte StO. Plau 22, ebenso Wittenburg]. Der BA. darf „zu jeder Zeit nach dem Zustande der Kasse sich erkundigen" und Ausgabennachweis fordern [Lübz 127]. Der Mag. hat jährlich wenigstens einmal einen unvermutheten Kassensturz vorzunehmen, von dessen protokollarischem Resultate der BA. in der nächsten gemeinschaftlichen Sitzung Kenntnis erhält [Bocc. StOO. z. B. Brüel § 83, wogegen Ludw. § 67 und Dob. § 65 wol den Kassensturz, nicht aber die Mitteilung des über denselben aufgenommenen Protokolls kennen].

[23]) Concurrenz des Stadtsprechers, der Viertelsmänner, der Departements [z. B. Stavenhagen §§ 26. 39. Grabow §§ 35. 47. 54. Marlow § 25].

[24]) Bau- und Arbeiterrechnungen, Postgeld, Proceßkosten ꝛc.; bei diesen Vorschriften motiviren freilich zum Teil ganz andere, dem Gesichtspunkte des Textes fremdartige Rücksichten. — Nach der güstrow. KAConf. v. J. 1807 §§ 13—15 ist die Anweisung Sache der Kämmerei als der vorgesetzten Behörde des Kassenamtes; für kleinere laufende Ausgaben genügt die Anweisung eines Kämmereiherrn.

[25]) Ausgen. nach dem Min.-Tableau v. J. 1851 Gadebusch, Parchim, Schwaan, Schwerin und Teterow.

[26]) Boizenburg, Crivitz, Laage, Waren und Wittenburg nach demselben Tableau.

Digitized by Google

vorsteher unterschriebene Anweisung leisten dürfe; die Assignanten übernehmen durch ihre Unterschrift dem Rathe und der Bürgerschaft gegenüber die Verantwortung für die Verfassungsmäßigkeit der Ausgabe[27]).

§ 207.

Die Verfassung der Stadt ꝛc.

IV. Der Bürgerausschuß ꝛc. Fortsetzung.

4. Das Verhältnis des BA.'s zum Magistrate.

Nach allem bisher Ausgeführten ist der Magistrat zwar unter allen Umständen Obrigkeit und Inhaber des Stadtregiments; Organ der Stadtcorporation ist er aber nur, wenn und insofern er *als solches* verfassungsmäßig handelt, und zu den Bedingungen, an welche ein derartiges Handeln geknüpft ist, gehört in erster Linie die „Teilnahme, Mitwirkung" und unter Umständen „Zustimmung" des BA.'s[1]). Auch nach innen ist daher das landesgrundgesetzliche[2]) Recht des Magistrates auf die „cura des gemeinen Wesens in den Städten"[3]) keineswegs schrankenlos. Zwar dem einzelnen Bürger gegenüber steht es — unbeschadet eines etwa zu begründenden Recurses an die Oberaufsichtsbehörde — absolut da[4]); dem BA. dagegen ist der Magistrat nicht nur Anerkennung und Wahrung der stadtverfassungsmäßigen Rechte desselben, sondern auch umfassende Mitteilung und Aufschluß über alle Gegenstände schuldig, welche das Interesse der Commune berühren[5]). Andererseits soll der BA.

---

[27]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 76, ferner Ludw. § 61 und Dob. § 59 fordern außerdem für gewisse Rechnungen noch Passirung, d. h. Bezeugung der Richtigkeit durch das betr. Departement. — Daß die Verantwortlichkeit der Assignanten nicht eine corporationsseitige Anerkennung der Forderung in sich schließt, welche der angewiesenen Zahlung zu Grunde liegt, sagt ausdrücklich güstrow. KAConf. v. J. 1807 § 15. Vgl. oben § 205 N. 10.

[1]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 6. Ferner Ludwigslust und Doberan § 11. Vgl. oben §§ 198. 201.

[2]) LGGEB. § 370.

[3]) Oben Excurs zu § 193.

[4]) Bo. 8./4. 1777 [PGS. III 278]. Städte-Ordnung 1827 § 13. Bo. 10./12. 30 [Raabe IV n° 3809]. S. indessen rost. Hundertm.-Reg. 1770 § 51.

[5]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 41 sub t. Schwerin § 111. Ludw.

Digitized by Google

die Grenzen einer Mitwirkung zu und einer Teilnahme an der dem Magistrate zustehenden Verwaltung innehalten; daher er denn nach den meisten [6]) Stadtverfassungen insbesondere auch seine Verhandlungen regelmäßig in Gemeinschaft mit dem Magistrate führen und jedes Falls, wenn er sich abgesondert zu berathen wünscht, dem Magistrate hiervon Anzeige machen soll [7]).

Differenzen zwischen dem Magistrate als Vertretungs- und dem BA. als Control-Organ haben je nachdem antragsmäßiges Einschreiten der Oberaufsicht, auftragsmäßige Cognition der Vorderstadt oder den Rechtsweg zur Folge.

Das Einschreiten der Oberaufsichtsbehörde kann durch übereinstimmendes Compromiß von Magistrat und BA. natürlich in jedem Umfange, durch einseitigen Antrag [8]) aber nur soweit herbeigeführt werden, als die Zuständigkeit der Oberaufsicht reicht [9]).

---

§ 36 a. E. Dob. § 35 a. E. Für Rostock folgt dasselbe aus der Initiative, welche a. a. O. § 51 [s. d. vor. N.] den Quartieren eingeräumt worden ist [vgl. § 23 ebds. und Ah. Commiss.-R. 17./7. 1771 §§ 8—14], sowie aus § 50 ebds. sub k.

[6]) Anders das rost. Hundertm.-Regul. 1770: Jedes Quartier verhandelt unter einem von ihm selbst gewählten Senior und unter Zuziehung der gleichfalls von ihm gewählten Syndicus und Secretarius für sich und beschließt mit $^2/_3$ Majorität, wofern die beschlußfähige Anzahl von 27 Mitgliedern anwesend ist. Gemeinschaftliche Verhandlungen beider Quartiere sind in der Form einer [aus 2 Deputirten jedes Quartiers bestehenden] Committentsitzung zulässig [§§ 17 f.]. Übereinstimmender Beschluß beider Quartiere macht einen Bürgerschluß. Gemeinschaftliche Verhandlungen mit dem Rathe finden nur auf die Ladung des letzteren statt, welche jedoch nach specielleren Vorschriften des Reg.'s bei Differenzen der Quartiere sowol unter sich, als mit dem Rath erfolgen muß. — In Wismar [BUrk. 1830 § 35] sollen die Verhandlungen wichtiger Sachen durch Deputationen aus Rath und BA. vorbereitet werden. Die Verhandlungen selbst sind nicht gemeinschaftlich.

[7]) Vgl. oben § 202 a. E.

[8]) Wenn derselbe, wie praktisch regelmäßig, von BA. ausgeht, wird er Recurs genannt von den Bocc. StOO. z. B. Brüel § 49.

[9]) Die scheinbar weiter greifenden Vorschriften einzelner Stadtordnungen müssen nach den Vereinbarungen der Städteordnung v. J. 1827 über die Grenzen der Oberaufsicht [s. den fg. §] restrictiv interpretirt werden; weiter gehende Vorschriften älterer, vor 1827 erlassener StOO. sind durch die Städte-Ordnung ohnehin soweit modificirt. — Übrigens ist ein Antrag resp. Recurs dieser Art jetzt „an das für die fragliche Angelegenheit zuständige „Ministerium" zu richten. Ludw. § 43 und Dob. § 42. Vgl. Bo. 4./4. 53 [Raabe V 1119 ff.] Bo. 15./7. 68 [RBl. n° 47].

Digitized by Google

„sonstigen Emolumenten für die Rathsmitglieder und Bürger-„repräsentanten“ [12]), endlich Ausnahmen von der allgemeinen stadtordnungsmäßigen Vorschrift der Oeffentlichkeit von Veräußerung und Verpachtung der Stadtgrundstücke [13]).

Ergänzend treten diesen, die Oberaufsicht gegenständlich in ziemlich enge Grenzen einschließenden Vorschriften die umfassenden und praktisch tief eingreifenden Mittel hinzu, welche der Landesherrschaft für Handhabung der Oberaufsicht zu Gebote stehen. Berichte kann die Oberaufsichtsbehörde ebenso jeder Zeit einfordern, wie sie Localuntersuchungen durch von ihr selbst beliebig gewählte Personen veranstalten kann [14]). Insbesondere unterliegt aber die Stadtjahresrechnung ihrer Einsicht und Monitur in formeller und materieller Hinsicht [15]), überhaupt in der umfassendsten Art [16]).

Für die Seestadt Rostock [17]) besteht die landesherrliche Oberaufsicht, soweit sie oben als unveräußerlich bezeichnet worden ist, natürlich gleichfalls [18]) und wird gleichfalls vom Ministerium des Innern geübt. Im Uebrigen aber normiren die Erbverträge, deren in concreto bisweilen recht streitfähige Bestimmungen ein festes jus in thesi kaum darbieten [19]). Bei Streit über den Inhalt der Erbverträge entscheidet zunächst das Staats-

---

[12]) Ebdſ. 8. 9.

[13]) Ebdſ. 7.

[14]) Ebdſ. 18 vgl. 13.

[15]) Vgl. z. B. ebdſ. 4.

[16]) Nach den neueren StOO. geht die Rechnung mit Belägen, begleitet von 1. einer cop. fid. des Aufnahmeprotokolls, 2. der vorigen Jahresrechnung, jedoch ohne Beläge [CRR. 12./3. 28; 19./9. 28. Raabe IV 821 f. nach manchen StOO. z. B. Criwitz 39 auch ad 2 nur in cop. fid.] an die Oberaufsichtsbehörde, deren bei der Rücksendung gezogene monita spätestens mit der nächsten Jahresrechnung zu erledigen sind. Vgl. Städte-Ordnung 1827 §§ 14—17. Bocc. StOO. z. B. Brüel § 81, Ludw. § 65, Dob. § 63. Besondere Vorschriften in der güstrow. KAConf. 1807 §§ 36—40. 43. Der regiminellen Revision u. Monitur thut überhaupt nicht Erwähnung Lübz 126.

[17]) Wismar bietet beſ. Bestimmungen nicht. [Vgl. BU. 1830 § 34 Raabe IV 830.]

[18]) Erbvertrag 1788 §§ 3. 5.

[19]) Eben deshalb darf von dem Versuche einer Feststellung des Inhalts der Erbverträge hier abgesehen werden.

Digitized by Google

ministerium [20]) in Kraft des landesherrlichen Manutenenzrechtes. Event. aber soll eine wiederum vertragsmäßigen Compromißinstanz eintreten [21]). Einzelne, der landesherrlichen Entscheidung vorbehaltene Fälle bezeichnet übrigens auch das Hundertmänner-Regulativ [22]).

§ 209.

Das Stadtvermögen und seine Privilegien.

Die Privilegien des Stadtvermögens sind bis auf das durch die Reichsconcurs-Ordnung fast ganz beseitigte [1]) privilegium exigendi die gemeinrechtlichen [2]). Ueberdies steht den Städten ein Executionszwang zu [3]). Des hinsichtlich des Erwerbs von Rittergütern bestehenden privilegium odiosum ist bereits Erwähnung gethan [4]). Die allgemein angeordnete Oeffentlichkeit der Veräußerung und Verpachtung städtischer Grundstücke [5]) hat ebenso, wie die außerdem noch hie und da vorgeschriebene Minuslicitation von städtischen Arbeiten [6]) nur die Bedeutung einer Verwaltungsmodalität.

---

[20]) Vo. 4./4. 53 § 10 sub B. L [Raabe V 1124 f.].

[21]) Bisher: Vergleich 14. 17./3. 27 sub VI [Raabe IV 814 f.]. Jetzt s. J. v. Amsberg Voo. zur Ausführung der Reichsjustizgess. für die Großherzogthümer Mecklenburg 1879. SS. 494 ff. sub 2. 3 und S. 28.

[22]) Hundertm.-Regul. 1770 §§ 24. 28. 29. 51.

[1]) Nur die Forderung wegen Communalabgaben ist teilweis noch bevorzugt. Conc.-Odg. § 54 n° 2. Vgl. übrigens noch ebds. 41 sub 1.

[2]) Göschen Vorless. über d. gem. Civilrecht hsgb. von A. Erxleben. I 1838. S. 210. Sintenis das prakt. gem. Civilrecht. I (2) 1860 § 15. N. 48. § 51 N. 37. v. Holzschuher Theorie u. Casuistik I (2) 1856 SS. 296 f. sub 3. Vgl. Buchka u. Budde IV 59.

[3]) Das Nähere bei Trotsche Civilproc. I (3) SS. 13 ff. sub k, l, m; Vo. betr: die Hülfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden u. die Administrativ-Execution 20./5. 79 [RBl. n° 25. v. Amsberg a. a. O. 227 ff. Düberg a. a. O. 172 ff. Vgl. noch Grabow § 71, Stavenhagen § 42, wo der Rechnungsführer perpetuum executoriale hat, dafür aber auch für Ausfälle verhaftet ist.

[4]) LGGEV. §§ 471 f. Oben § 208 N. 8. S. jedoch Rost. Erb. 1788 § 278. Vgl. endlich noch Rev. Stadtbuchordnung § 1 n° 4.

[5]) Städte-Ordnung 1827 § 7. Bocc. StOO. z. B. Brüel § 64. Ludw. § 58. Dob. §. 57. Vgl. Grabow § 91. Neubuckow § 37.

[6]) Bocc. StOO. z. B. Brüel § 65. Ludwigslust §. 59.

Digitized by Google

Besonders privilegiirt sind noch die Städte lübisches Rechts[7]) und die Seestädte nach Maßgabe der Verträge.

Anhang
zum zweiten Abschnitte.

§ 210.
Realgemeindereste in Mecklenburg-Schwerin[1]).

Der Gegensatz von Land unterm Pflug und anderem, sei es mit Wald bestandenem, sei es Weide-, Wiesen-, Bruch- und Sumpf-Land, hatte für die Colonisation einer terra horroris et vastae solitudinis natürlich und schon wegen des Zehenten [vgl. MUB. n° 278] besondere Bedeutung. Wo eine Gemeinde[2]) mit der Urbarmachung eines Landstrichs beauftragt war, entstanden bezüglich des letzteren Landes nach dem Beispiele des Mutterlandes markgenossenschaftliche Verhältnisse[3]). So insbesondere in den damaligen Landstädten.

Die mecklenburgischen Landstädte sind zumeist auf herrschaftlichem Boden gegründet. Das ihnen zugemessene Land ward bei der Gründung fast stets[4]) aus dem Obereigenthume des Landesherrn in

---

[7]) S. z. B. Rev. Lüb. R. II 2 Art. 14. Rost. Stadtrecht II 2 Art. 52.

[1]) Über den Begriff der Realgemeinde vgl. Buchka und Budde IV 57. — Aus der bei Stobbe DPrivatrecht I 1871 S. 365 N. 3 verzeichneten Litteratur sind die Darstellungen von Bluntschli, Renaud und Gierke hervorzuheben. — Die Aufgabe der fgg. §§ ist, an Resten und Spuren ehemaliger Realgemeinden deren ehedem allgemeine Existenz für die mecklenburg-schwerin'schen Landstädte auf dem vorausgesetzten Grunde der für fast alle Teile Deutschschlands bereits erbrachten Beweise festzustellen oder doch zur Wahrscheinlichkeit zu erheben.

[2]) Auch außerhalb von Gemeinden kommen Gemeinschaften an Wald, Wiese und Weide — z. B. zwischen zwei Grundherrn oder zwischen einer Gemeinde und einem Grundherrn — vor. Vgl. MUB. n° 791; 359 sub 26; 443 sub 26; 449 sub 26; 911 sub 27. Dieselben stellen aber allem Anscheine nach nicht Ansiedelungsgemeinschaften, sondern auf einfachen Reservationen und Rechtsgeschäften beruhende jura in re aliena dar. Nicht heranzuziehen ist MUB. n° 1146 cf. 2695 wegen der besondern Verhältnisse der Hägerhufen [Petermann zum meckl. Bauernrechte 1853. SS. 63 f.] und n° 1358, welche positiv von einer Weideservitut handelt. Entscheidend für die Annahme größerer, über das Gebiet einer einzelnen Gemeinde ausgedehnter Markgenossenschaften würde das marcding sein, von welchem nach MUB. n° 319 die in terra Parchem morantes eximirt sind. S. aber die Bedenken Wigger's in Lisch's Jahrb. XXVIII 1863 S. 229 N. 3.

[3]) Vgl. den Eintrag in's wismar. Stadtbuch MUB. n° 2313 und die werle'schen Urkk. ebds. n° 1639. 1861. 1906.

[4]) Nicht z. B. in Lübz, wo demzufolge „Hölzungen, Weiden, More und Brüche, Rusch und Busch" grundherrliches Eigenthum blieben und bei dem erst 1760 erfolgenden Übergang an die Stadt nicht als Bürgervermögen, sondern als „der Stadt privatives Eigenthum", also als Kämmereivermögen anerkannt wurden. Vereinb. zw. St. und Amt Lübz 27./3. 23./7. 1760 de conf. 13./8. 1760 sub III [PGS. III 341 ff.]. — Die neuesten Beispiele eines Über-

Digitized by Google

das der städtischen Corporation entlassen, bisweilen unter Vorbehalt eines Zinses [vgl. MUB. n° 559. 1194 u. unten § 211][5]). Bisweilen erwarb eine Stadt auch späterhin noch zur Vergrößerung ihrer Feldmark[6]) benachbarte Dörfer zu ihrer ursprünglichen Dotation hinzu, mit welchen dann ebenso verfahren wurde, wie mit dieser.

Von dem bei der Gründung oder später erworbenen Lande blieb ein Teil — eben Wald, Weide und Wiesen — bei der Corporation zurück[7]) zur Nutzung der Bürger[8]); der andere Teil wurde als Acker dem Pfluge überlassen und zu diesem Zwecke unter die Bürger verteilt. Die Verteilung geschah so, daß jedem Bürger ein gleicher Teil[9]) Acker auf der in verschiedenen Schlägen liegenden Feldmark und außerdem ein Bauplatz innerhalb der Stadt zugewiesen ward. Der Acker war untrennbare Pertinenz des Hauses und hieß als solche Hausacker. Haus und Acker bildeten somit eine Einheit, diese Einheit hieß Erbe[10]).

---

gangs von grundherrlichem Obereigenthum an eine neu gegründete Stadt bieten die Dotationen von Ludwigslust [Ah. R. an das Gericht zu L. 28./2. 76 sub I[a]] und Doberan [Dotat.-Urk. 24./6. 79 sub II[a]].

[5]) In Lübz zahlten „Bürgerhäuser und Äcker" aus anderem [Note 4] Grunde Pächte an das Amt, welche abzulösen die Stadt sich in der cit. Vereinbarung sub XIX vorbehielt. Über die Beziehung des Wortes „Erbe" [jure hereditario possidendum] zu vorbehaltenem Zins vgl. Rosenthal zur Gesch. d. Eigenthums in der Stadt Wirzburg 1868. SS. 35 f.

[6]) Wohl zu unterscheiden hiervon sind die [zufolge der Zinsverbote häufigen] Fälle der nutzbaren Anlage von Stadtgeldern durch Ankauf von Dörfern für die Stadt. An solchen Corporations- [Kämmerei-] Gütern hatten die Gemeindeglieder natürlich nicht den mindesten Anteil. Wo dagegen benachbarte Feldmarken zur Ergänzung der Stadtdotation — ad augmentandum terminorum distinctiones, ad ampliandum districtus sive terminos agrorum civitatis — hinzugekauft wurden, da wurden die Bauern gelegt und die Äcker teils als Hausäcker, teils als s. g. Überäcker [d. h. nicht untrennbar mit den Häusern verbundene Äcker] gegen geringe Recognitionen an die Bürger überlassen. So in Crivitz [MUB. n° 2790], Woldegk [ebds. n° 3177] und vor Allem in Parchim, in dessen Feldmark auf diese Weise 10 benachbarte Dörfer eingegangen sind. [Vgl. den zu § 212 cit. Römer'schen Bericht.]

[7]) Also zunächst erhielt die Stadt sowol Almend, als Äcker; erstere behielt sie, letztere verteilte sie unter die Bürger. So concediren die disterminaciones der ältesten Gründungs-Urkunden schwerin'sches Stadtrechts sub 26 resp. 27 [oben N. 2] bis auf die für Röbel sämmtlich die Äcker sowol, wie die pascua und Waldnutzungen civitati, nicht civibus. Röbel aber [MUB. n° 911 sub 27] hat: Concessimus ... civibus ... agros civitatis sue. Die lakonische Urkunde des Parchim-Plau'schen Stadtrechts unterscheidet allerdings pascua civitatis und bona unicuique concessa [MUB. n° 319 sub 12 und 15]; allein das Land ist doch offenbar, wie die iura nach der Arenga civitati gegeben; erst von ihr haben es die einzelnen Bürger als beneficium [ebds. n° 14] erhalten. Anschaulich die Gründung von Friedland MUB. n° 559.

[8]) Vgl. MUB. n° 1766.

[9]) Vermuthlich abgemessen mit dem funiculus, aber unter Berücksichtigung der Bonität. Durch spätere Nachmessungen der Feldmark herausgestelltes Übermaß [agri excrescentes], welches von Rechts wegen dem Stadtherrn zukommen mußte, kaufte die Stadt an, so daß der Besitzstand der Bürger durch die Nachmessung nicht alterirt wurde. MUB. n° 1194.

[10]) Schwerin-Malchiner Recht 1236 [MUB. n° 449] sub 26: Volumus

Digitized by Google

Die Erben waren die Grundlage der städtischen Rechte und Pflichten ohne Ausnahme[11]). Wie die Erben mit der der Corporation reservirten, von den Kämmereigrundstücken ganz verschiedenen[12]) Almend das Stadtgebiet, so bildeten die Erben-

---

preterea, ut nullus civium agros deputatos ad areas et domos specialiter emat nisi domibus simul comparatis. Aus demselben Rechtssatze dürfte übrigens schon das Parchim-Plauer Stadtrecht 1225/6 [MUB. nº 319] sub 10 zu erklären sein: Item si contingat mori aliquem, cuius filii non receperunt bona sua vivente patre, prestari debent bona, que patres eorum possiderunt a paganismo et cultu [cultura] silvestri. — Über Parchim vgl. noch MUB. nº 1598 aº 1282: Ceterum ager vel campus qui iacet ante novam civitatem Parchem ab omnibus incolis ... libere possidetur, nec ager, velut unicuique domui est assignatus, a nemine a sua domo vel a sua hereditate vendi debeat vel deponi und v. Kamptz Rechtsspr. I nº XXXI SS. 79 ff. Überhaupt: v. Kamptz Civ. R. 88 ff. — Codicillus de 1589 I 1; I 1. 2. i. A.; I II III 2 [Zeitschr. f. Rechtsgesch. X 113. 117. 120]. — S. endlich noch die proprietas hereditatis molendini im MUB. nº 1936.

[11]) Consequent wurde auch die Landbede der Landstädte nach Erben gezahlt. RHRConclus. 28./9. 1724 nº 4: „... auch vor diesmal und ohne Con„sequenz der Hufen- oder Erbenmodus, so sonst von verschiedenen generibus „contributionis der älteste, auch in denen Reversalen gegründet ist und Land„bede von Alters her benennet wird, beibehalten, dabei aber die Landstädte „wegen der wüsten Erben wider die Gebühr nicht beschweret ..." [Just. Decis. Imp. (2) 1746 nº 377 SS. 407 f.] Jedoch war die Landesherrschaft seit dem 18. Jahrhh. diesem Erbenmodus entschieden abgeneigt. [Oben Bd. I 186 f.] Vgl. Stavenhagen. StRegl. § 50. — Für die Basirung der Stadtverfassung auf die Erben sei zunächst Sülz genannt, wo die Eingänge der Rathsdecrete noch im 18. Jahrh. lauteten: „Bürgermeister und Rath auch Erbteilnehmer in Sülz" und: „Deputirte ex Senatu et Ordine civium", wo ordo civium nachweislich gleichbedeutend mit „Erbteilnehmer" ist. [S. die zum fg. § cit. Magistratsacten nº 24.] Vor allem aber ist hier Parchim von Bedeutung, wo zu Cordesius' Zeiten 300 Bürger 327 ganze und ungefähr ebensoviel halbe und viertel [hier: Buden] Erben besaßen. Damals und noch später waren diese Erben [für die Weide?] in 3 Heerdschaften und [für die Benutzung der „Freiheit an Wiesen, Hölzungen und Mastungen"?] in 24 [aº 1621: 21] Kabeln getheilt, deren Eingesessene „besondere Unterabteilungen der städtischen Bürgerschaft bildeten"; vielleicht entspricht den 24 Kabeln die ursprüngliche Besetzung des Rathes mit 24 Mitglieder [Cordesius V Kleemann 44. 458 ff. W. G. Beyer Betracht. über die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Stadt Parchim 1839. SS. 10 f. Buchka und Budde IV 24]. Noch nach § 6 der Bürgerrepräs. Odg. 19./4. 32 [Raabe IV 852], welche soweit auch später nicht geändert ist, bilden die Bezirke der 3 Heerdschaften und 24 Kabeln die Wahldistricte. — Ähnliches begegnet auch anderwärts. So wird auch nach Rehna § 34 bei der Wahl der Bürgerrepräsentanten kabelweis abgestimmt. — Aus der Basirung der Stadtverfassung auf die Erben erklärt sich auch die oben § 202 N. 6 hervorgehobene Stellung der Viertelsmänner als Vorsteher der Bürgerquartiere und als Feldpolizeibeamte. Auch daß man sich, so lange die Erbenverfassung unangetastet war, in den Landstädten mit der meenheit begnügen und ohne Bürgerausschuß durchkommen konnte, wird in diesem Zusammenhange erklärlich.

[12]) Grevismühlen 1749 [PGS. III 323 ff.] unterscheidet sehr wol zwischen den „Meieräckern", welche als „patrimonium civitatis" verpachtet werden [26] u. der Freiheit, welche von den „Lottmeistern" verteilt u. verkabelt wird

Digitized by Google

besitzer die Stadtgemeinde und hatten als Erbenbesitzer ihr Nutzungsrecht an der Almend. Die Nutzung an Weide und Wiese[13]) war für jedes Erbe eine gleiche; die Erben und nur die Erben hatten jedes einen gleichen Nutzungsanteil an der Almend oder „Freiheit“ [14]). Dieser Nutzungsanteil wurde als ein mit dem Erbe untrennbar verbundenes Realrecht bei Teilung eines Erbes mit geteilt[15]); doch gingen Viertelerben hie und da ihres Nutzungsanteils an der Freiheit verlustig [16]).

Die einfache, auf dem ausschließlichen Vollbürgerrecht der Erbenbesitzer beruhende Stadtverfassung wurde durch die Entwickelung des Handwerks zu einem selbständigen Factor der letzteren in Frage gestellt[17]). Wie in den von vornherein auf der Bedeutung des Handels basirenden Seestädten der Grundbesitz für das Bürgerrecht nicht, sondern nur für die Rathsfähigkeit der „Erbgesessenen“ von Bedeutung war[18]), so begann nun auch in den Landstädten ein Kampf der „Gewerkbürgerschaft“ mit den „Erbteilern“; die Bedeutung des Grundbesitzes trat hinter der des Handwerks

---

[So glaube ich trotz dem: „Das davon Fällige der Kämmerei überliefert „wird“ den § 52 a. a. O. verstehen zu sollen]. Vgl. oben N. 6.

[13]) Nicht auch am Wald, insofern nach später zu Erörterndem wenigstens das harte Holz grundobrigkeitliches Reservat war oder doch bald wurde. Daher auch die Mast fast nirgends als Almendnutzung erscheint.

[14]) Die Nutzungsteile konnten rein ideelle sein; sie konnten aber auch durch jährliche Einteilung der Mark und Verloosung der so entstandenen reellen Anteile realisirt werden. So in Grevismühlen [oben N. 12], in Parchim [Buchka u. Budde a. a. O.] u., wenn man aus den dort heute noch vorkommenden Namen „Löße“, „Loßäcker“ [= Lotte, Lottäcker, d. h. die an der Loosung betheiligten ehemaligen Hausäcker] schließen darf, auch in Kröpelin.

[15]) Dies wird nach Analogie ländlicher Verhältnisse [s. die oben N. 3 citt. Urkk.] unbedenklich anzunehmen sein. Auch die Halbpfleger-Genossenschaft in Teterow [Buchka und Budde III n° 21] ist aus Besitzern von halben Erben entstanden, wie der noch heute von den Mitgliedern geführte Name „Halberben“ beweist.

[16]) So z. B. in Parchim, wo die aus fünf Viertelerben bestehende Heiligen-Geist-Hofs-Kavel ohne Wiesenkavel ist [Kleemann 458 ff.].

[17]) Obwol es Handwerkerzünfte in den mecklenburgischen Landstädten als fraternitates bereits zwischen 1230 u. 1240 [MUB. n° 384; die inninge in n° 2 des Parchim-Plauer Rechts darf auf sich beruhen] gegeben hat, war doch die Bastrung der Stadtverfassung auf die Zünfte sehr viel späteres Datums. Auch hat für die damalige Zeit und für die kleinen Landstädte eines der Culturwelt g. M. durch Neubruch gewonnenen Landes die Annahme nichts Bedenkliches, daß die Handwerker und Kaufleute, welche sich in solcher Stadt niederließen, schon um der Nahrung willen Ackerwirthschaft mit treiben, also ein Erbe erwerben mußten. Geringe Handwerker mochten daneben in einem Abhängigkeitsverhältnis auf den Höfen der Bürger leben und wohnen. Arnold Gesch. d. Eigenth. 1861. SS. 31 ff. Rosenthal a. a. O. SS. 2. 9. 11. 16.

[18]) Vgl. oben §§ 190 ff., wo auch über die dessenungeachtet in Wismar vorkommenden Anklänge an Almendgüter.

Digitized by Google

und der Handwerkerzünfte zurück. Die Erbenverfassung wich zufolge dessen; aber sie wich nur sehr allmählich [19]).

An der neu erwachsenden politischen Corporationsverfassung hatten die Handwerker als solche Teil. Es entstand die Frage, ob die neue Personalgemeinde ihren Gliedern auch die Nutzung oder doch das Eigenthum der Stadtfreiheit zu verschaffen im Stande war? oder ob die aus der bisherigen Erbenverfassung abfolgenden Rechte der Erbenbesitzer an der Almend sich als wolerworbene Realrechte auch ferner noch behaupten und die Unterlagen für eine neben der Personalgemeinde fortbestehende Realgemeinde abgeben würden? Diese Frage ist durch den geschichtlichen Verlauf in den einzelnen Städten verschieden beantwortet.

1. Mancher Orten hielten die Erbenbesitzer ihren wolerworbenen [20]) Anspruch auf das Eigenthum an der „Freiheit" oder doch

---

[19]) Ganz ähnliche Verhältnisse in Neuvorpommern: Päpcke in der Zeitschr. für deutsches Recht XVII SS. 218 ff. Gierke d. deutsche Genoss.-Recht I 1868 SS. 681 f. — Die Zeit des Aufkommens der Bürgerausschüsse, also das 17. Jahrhundert bezeichnet im Allgemeinen den Abschluß und das Ende der Bedeutung der Erben für die Stadtverfassung. Vorbereitet wurde der Übergang von der Real- zur Personal-Gemeinde-Verfassung durch Zerschlagung der Erben in Haus und Acker, wie solche im Codicillus 1589 [Zeitschr. f. RGesch. a. a. O.] hervortritt. [Dort wird I 8 zwischen „stehendem Erbe" und „liegenden Gründen" unterschieden und werden I. II 2 versus finem Acker erwähnt, die zu einem Erbe nicht gehören; daß letztere Äcker Überäcker in der oben N. 6 erwähnten Bedeutung seien, darf Mangels besonderes Anhaltes hierfür nicht angenommen werden]. Durch diese Zerschlagung wurde es den Handwerkern erst möglich gemacht, als unabhängige Leute auf die städtischen Dinge Einfluß zu üben, ohne ein Erbe zu besitzen, d. h. in die Kategorie der Ackerbürger einzutreten. Das gegen die Zerschlagung der Erben gerichtete Verbot der Pol. Odg. 1572 XI [von Verschreibung der Häuser] XVI [von Gewerbe und Handtirung der Bauern] vermochte — auch abgesehen davon, daß es dispensabel war — die Existenz von Häusern ohne Acker und von Äckern ohne Hausacker nicht rückgängig zu machen; die Erbenverfassung wurde ein unverständliches Privilegium der Ackerbürger. Die Basirung der Stadtverfassung auf das Zunftwesen trat an ihre Stelle. Von der Erbenverfassung blieben 1. die Almendberechtigung, 2. der Erbenmodus der Landbede [vgl. Fratrum Becmannorum Consilia II 1784 pp. 339 seqq. decis. LXXX, aus welcher recht deutlich erhellt, wie der Begriff „Erbe" damals ins Schwanken gerathen und fast unverständlich geworden war], 3. eine revocatoria bzw. Reunionsklage in Betreff dispenslos abgetrennter Hausäcker [v. Kamptz CRecht 88 ff. Dess. Rsprüche I 79 ff. II 55 ff. Neukalen 1815 § 36. Vgl. die Voo. Raabe II 214 f. Dieser Punkt interessirt an dieser Stelle noch nicht näher] als Reste übrig. — — — Im Übrigen variiren die Zeiten des Übergangs von der Real- zur Personal-Verfassung local erheblich. Vgl. z. B. den fg. §.

[20]) Allerdings haben die Erbenbesitzer nach dem Vorbemerkten kaum Miteigenthum an der Stadtfreiheit gehabt. Die Stadtfreiheit war Eigenthum der Stadt. Das jus in re aliena aber, welches sie hatten, ist ein Privatrecht. Es fehlt jeder Anhalt für die Annahme, daß es nur scheinbar ein jus in re, in Wahrheit ein publicistisch motivirter, lediglich auf dem Bürgerrecht der Erbenbesitzer basirter modus der Verwerthung des städtischen Grundbesitzes gewesen sei, dessen Fortbestand von dem Willen der jeweiligen ver-

Digitized by Google

auf die Almendnutzung einfach fest, wie sie andererseits — auch nach Beseitigung des steuerlichen Erbenmodus [21]) — gewisse, von Alters auf den Erben ruhende städtische Lasten als einfache privatrechtliche Reallasten anzuerkennen fortfuhren [22]). Die hierdurch gegebene Interessengemeinschaft der Erbenbesitzer gestaltete sich von selbst mehr und mehr corporativ zu einer neben die Personalgemeinde tretenden Realgemeinde. Wesentlich erleichtert wurde dieses Verhalten, wo die polizeiordnungsmäßige Untrennbarkeit der Hausäcker ausnahmsweis statutarisch bis in die neuere Zeit festgehalten ward [23]). Von dauerndem Erfolge ist diese Rechtsverteidigung fast nirgends gewesen [24]).

2. Anderwärts suchten die Erbenbesitzer auf dem Wege absichtlicher Organisation ihr Ziel zu erreichen. Sie schlossen sich zu einer Zunft [25]) — Bauzunft, Bauleutezunft, Baugewerk ꝛc. — zusammen

---

fassungsmäßigen Vertretung der Stadt abhienge. Solche Annahme wird vielmehr dadurch ausgeschlossen, daß der Nutzungsanteil eines Erbes an der Almend Pertinenz desselben und als Pertinenz Vertragsobject bei der Veräußerung des Erbes war, sowie dadurch, daß man noch im 18. Jahrh. zwischen dem patrimonium civitatis und der Stadtfreiheit sehr wol unterschied [Oben N. 12]. Nicht zu übersehen ist auch, daß die Hausäcker ursprünglich gleichfalls Eigenthum der Stadt waren; Hausäcker und Freiheitsnutzung sind geschichtlich gleich zu behandeln, der privatrechtliche Charakter muß für beide anerkannt oder für beide verneint werden. Beide sind an die ursprünglichen Ansiedler a paganismo et cultura silvestri verteilt, und wenn die Nutzung der Mark lediglich auf der publicistischen Corporationsmitgliedschaft der Ansiedler beruhte, so wäre nicht abzusehen, warum das anscheinende Eigenthum an den Hausäckern nicht auch einen publicistischen Charakter haben sollte. Hier, wie überall, kommt man zu bodenlosen Consequenzen, wenn man die Scheidung zwischen öffentlichem und Privatrecht in mittelalterliche und seit dem M.-A. unversehrt bestehende Rechtsverhältnisse hineinträgt. — — — Die locale Erscheinung des Ausschlusses der Viertel-Erben von der Almend [oben N. 16] beweist gegen die vorstehenden Ausführungen nichts. — — — Für die alte Stellung der Erbenbesitzer treffen die Ausführungen der OAGEntscheidung Buchka u. Budde nº 21 SS. 48 ff. aº 1857 über die, wennschon ihrerseits „von der städtischen Commune völlig geschiedene" Halbpflegergenossenschaft in Teterow vollkommen zu.

[21]) Oben N. 11.

[22]) So, nach dem Erfolge zu urteilen, die Kaveleingesessenen in Parchim [Buchka u. Budde IV a. a. O.]; so die Siemer Erbteiler [s. d. fg. §].

[23]) Vgl. die oben N. 19 gegen Ende citt. Stellen aus v. Kamptz CR. u. Rspr. — Aber auch factisch sind Hausäcker und Häuser nicht selten lange Zeit hindurch unzertrennt, der Bestand jedes Falls lange Zeit unversehrt geblieben. In Neubuckow scheinen die einzelnen „Baustellen" noch heute die Namen von Inhabern zu führen, welche um Generationen zurückliegen.

[24]) Teilweis allerdings in Parchim [Buchka u. Budde a. a. O.] und Stilz [§ seq.].

[25]) So in Neuvorpommern [s. die Citt. der N. 19 i. A.]; so wahrscheinlich in Teterow die Halbpflegergenossenschaft [Näheres ist nicht zu ermitteln, da die Magistratsacten bereits 1700 verbrannt sind, die Lade der Genossenschaft aber fest verschlossen ist]; so vor Allem die Baugilde auf den Lassahn'schen Hufen bei Grabow [s. § 112]. „Bauleute", „Baumänner" noch in Grevismühlen 1749 §§ 45. 50 und Neubuckow 1824 § 17; vgl. Marlow

Digitized by Google

und nahmen als solche wol auch an dem Leben der Personalgemeinde einen verfassungsmäßigen Anteil[26]). Sie erlangten von der letztern eine teilweise Anerkennung ihrer Rechte an der Freiheit bald so, daß sie freie Nutzung behielten, während die Almendnutzung für andere Bürger mit einer Steuer, insbesondere einem Weidegelde belegt ward[27]), bald so, daß ein Teil der Freiheit ihnen ausschließlich überlassen wurde, wogegen sie dann einen Teil der bisher auf den Erben ruhenden Stadtlasten auch fernerhin zu tragen versprachen[28]).

3. Allermeist aber ist die Auffaugung der Real- durch die Personal-Gemeinde geräuschlos und ohne viele Schwierigkeiten vollzogen. Die energische Durchführung des römischen Rechtes, durch welche die Rechtsentwickelung des Landes ausgezeichnet ist, hat auch in dieser Hinsicht ihre Wirkung gethan. Und da an den wenigen Orten, wo Differenzen in dieser Hinsicht auszubrechen drohten, meist Vergleiche geschlossen worden sind[29]), so gehört die Lehre von den Realgemeinden in den mecklenburgischen Landstädten fast[30]) ausschließlich zu den geschichtlichen Bestandteilen des Particularrechts.

§ 211.

Die Siemer Erbteiler in Sülz insbesondere[1]).

In Sülz war die Dotation der aus 75½ Erben bestehenden Stadt, wenigstens soviel das Ackerland betrifft, sehr gering, wie

§ 49. Etwas ganz Anderes der „Stadtbaumann" in Lübz 89. 31—39. — Ein das Baugewerk in der meckl.-strelitz. Stadt Fürstenberg betr. Erk. des OAGerichts Rostock 17./12. 56 z. S. Fu. 48/1855 Strel. rat. 2 erkennt das dortige Baugewerk als Realgemeinde nicht an [?].

[26]) So Grevismühlen u. Neubuckow a. aa. OO.

[27]) Also: freie Weide für die Erben, dann nach Zerschlagung der Erben für die Bauleute, Acker- oder Lottackerbesitzer mindestens in Betreff einer bestimmten o. noch dem Überwinterungsprincip zu bestimenden Stückzahl Vieh, während Hausbesitzer und Inquilinen ein Weidegeld zahlen. Vgl. Lübz. §§ 48 ff. Stavenhagen § 82. Auch in Neubuckow hatten die Bauleute nach dem Weide-Regulative 15./3. 25 freie Weide; eine neue Weide-Ordnung 25./2. 80 hat hieran geändert; zugleich aber ist den Bauleuten auf deren Remonstration der Rechtsweg vorbehalten worden.

[28]) Sülz [§ seq.], Grabow [§ 212], vielleicht auch Teterow [Buchka u. Budde III a. a. O.]

[29]) Wiederum Sülz u. vielleicht Grabow u. Teterow. Ähnliches in Neuvorpommern nach Päpcke u. Gierke a. a. O.

[30]) Vgl. jedoch N. 27 a. E. Daß in derartigen Fällen zwischen den durch unvordenkliche Zeit und den durch anderweite Privatrechtstitel begründeten Realgemeinderechten ein Unterschied nicht zu machen ist [Roth Bayer. Civ.-R. I 252 sub a], versteht sich Mangels entgegenstehendes Rechtssatzes von selbst.

[1]) Acten des Magistrates zu Sülz, betr. die Verhandl. Zwecks gütl. Beileg. der Siemer Differenzen. Voll. I—IV, insbes. der dem Vol. IV n° 24 derselben abschriftlich vorliegende Bericht des landesherrl. Commissars, damaligen Amtmanns von Pressentin und der dem Landtage erstattete Bericht des Bürgermeisters Liß zu Sülz 29./11. 47. — Die Regiminalacten sind verbrannt.

Digitized by Google

Aehnliches auch in andern Städten, z. B. in Grabow der Fall war. Die Stadt kaufte daher i. J. 1298 von den Rittern von Goldenboge das benachbarte Dorf „Symen", welches von dem Landeslehnsherrn zu Stadtrecht gelegt und „inhabitatoribus civitatis" mit der Auflage zu Eigenthum übergeben wurde, die Stadt zu befestigen[2]). Diese Auflage wurde sofort erfüllt; die Befestigungen sind aber bereits i. J. 1301 wieder geschleift[3]).

Von einer demnächst etwa erfolgten Verleihung des Dorfes Siemen an eine Genossenschaft, welche dasselbe aus irgend welchen Gründen in $75\frac{1}{2}$ Anteile zerlegt hätte, ist schlechterdings nichts bekannt. Das Dorf ist nach Legung der Bauern offenbar als Stadtgut behandelt worden; den bereits seit der Gründung in Sülz vorhandenen $75\frac{1}{2}$ Erben ist das Dorf zum Teil als Hausacker, zum Teil zur Nutzung als Stadtfreiheit, vielleicht auch nur als Almend zugewiesen[4]). Aus solcher Aufteilung der Siemer Feldmark unter die städtischen Erben ist der noch heute vorhandene Name „Siemer „Erbteiler" zu erklären.

Erst im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts[5]) entstanden in Sülz s. g. „Buden", d. h. hier Häuser ohne Aecker. Nunmehr entbrannte auch sofort die Differenz zwischen den Erben und der Personalgemeinde zunächst über die Weide des Büdnerviehes. Inzwischen waren die Erben noch im Besitze des Stadtregiments; der Magistrat stellte sich mit den Erbteilern den übrigen Bürgern, insbesondere den Büdnern gegenüber. Bereits 1739 aber setzten es die letztern durch, daß sie zur Mitbenutzung der alten, ursprünglichen Stadtfreiheit zugelassen wurden; die Siemer Feldmark, bzw. die auf derselben belegene Freiheit blieb damals noch den Erbteilern ausschließlich. Mit dem scharfen Eingreifen der 1763 errichteten, in der Sach- und Rechtslage kaum genügend orientirten Polizeicommission[6]) änderte sich aber auch dies. Vor derselben wurde unterm $\frac{\text{15. Dezember 1767}}{\text{1. August 1769}}$ zwischen Erbteilern und Büdnern ein neuer Vergleich geschlossen und am 1. September 1769 landesherrlich bestätigt. Die Erbteiler wurden in diesem Vergleiche auf die Siemer Feldmark beschränkt, und selbst hier sollten die Büdner zu einer freilich entgeltlichen Mitbenutzung zugelassen werden; außerdem erkannten die Erbteiler die auf der Siemer Mark stehende Holzung als „gemeiner Stadt angehörig" an.

Damit war die Realgemeindestellung der Erbteiler gebrochen. Dieselben suchten gleichwol ihr Realgemeinderecht in Betreff der

---

[2]) MUB. n° 2489.

[3]) Rudloff Meckl. Gesch. II 106.

[4]) Nothwendig wäre, wie aus § 210 hervorgeht, diese Behandlung Feldmark an sich nicht gewesen. Vgl. MUB. n° 4763.

[5]) Vgl. oben § 210 N. 11.

[6]) Oben § 187.

Digitized by Google

Siemer Mark zu retten, indem sie diese Mark als einen selbständigen Vermögenscomplex von der städtischen [Personalgemeinde-]Verwaltung getrennt erhielten. Da sie thatsächlich noch im Bürgerausschuß dominirten, so gelang ihnen dies unschwer. So nahmen sie denn diese Verwaltung ganz und gar an sich, nahmen unter sich Gebietsteilungen vor und schlossen sich 1799 ganz offen, wennschon ohne regiminelle Genehmigung zu einer Genossenschaft zusammen. Die Genossenschaft hatte insbesondere ihre eigene Kasse, bei welcher über die Verwaltung der Siemer Mark Rechnung geführt wurde. Der Magistrat wußte solcher Neuerung nur den Anspruch auf Revision der Siemer Rechnung entgegenzusetzen und beschwerte sich über die hierauf erfolgende Weigerung der Erbteiler bei der Regierung. Diese behielt sich damals — 1804 — ihre Entscheidung vor. Erst nach längerer Zeit, während welcher, beiläufig bemerkt, die Untrennbarkeit der Hausäcker beseitigt worden war[7]), erklärten die RR. 13./12. 24 und 18./3. 39 den Anspruch des Magistrates auf Grund eines „in der ganzen Stadt dem Magistrate zustehen-„den Oberaufsichtsrechts" für begründet. Es liegt auf der Hand, daß durch diese Begründung die Genossenschaft der Siemer Erbteiler implicite anerkannt war.

Die so gewonnene Rückzugsposition wurde den letzteren jedoch von einem, i. J. 1841 eintretenden, energischen Bürgermeister wieder streitig gemacht. Seit diesem Jahre erwuchsen zahllose Streitigkeiten zwischen dem Magistrate, welcher das „Symer Wesen" als einen unleidlichen „status in statu" ansah, und den Erbteilern, welche das sichere Fundament ihrer Position auch ihrerseits kaum deutlich erkannt hatten. Ein RR. 15./11. 46 hob nunmehr die selbständige und unbeschränkte Administration der Siemer Genossenschaft auf, übertrug die „Administration" der, demnach noch nicht mit der Kämmerei zu vereinigenden Siemer Kasse „bis auf Weiteres" dem Magistrate und verwies die Erbteiler auf den Rechtsweg. Ein von den letzteren gegen dieses Rescript an den Landtag 1847/8 gerichtetes Vertretungsgesuch wurde ebenso, wie die Bitte um Bestellung eines procurator Serenissimi Zwecks Beschreitung des Rechtswegs wider die Landesherrschaft abgeschlagen. Der hiernach allein übrig bleibende Rechtsweg gegen den Magistrat ward von den Erbteilern nicht betreten. Allendlich ist dann 1856 ein landesherrlicher Commissar zur Regulirung der Angelegenheit ernannt worden, und unter der Einwirkung der commissarischen Verhandlungen gelang es dem Bürgermeister, die Siemer Erbteiler zum Abschlusse eines schließlichen, unterm 11./5. 58 landesherrlich bestätigten Vergleichs zu bewegen, nach welchem diese allen Ansprüchen gegen folgende Zugeständnisse entsagten: Eigenthum an 2 Wiesen [Pferdeweide und Wöhrdewiese] und als Pertinenz dieser Wiesen Weide-

[7]) Im J. 1812. Oben § 210 N. 19 gegen Ende.

Digitized by Google

freiheit auf allen, stadtverfassungsmäßig für jede Viehart bestimmten Weiden; die 2 Wiesen werden in 151 halbe unteilbare Kaveln zerlegt, deren zu Stadtbuch zu intabulirender resp. Eigenthümer allein die Weidepertinenz auf den Stadtweiden nutzen darf; die Wiesenkaveln unterliegen übrigens, wie die übrige Feldmark der Aufsicht des Magistrates und dürfen zu andern Zwecken, z. B. zum Torfstich nicht benutzt werden.

§ 212.

Die Baugilde auf den Lassahn'schen Hufen bei Grabow insbesondere[1]).

I. Seit unvordenklichen Zeiten bewirthschaftet die überschriftlich genannte Gilde die, auf grabower Gebiet zu Stadtrecht liegende, ehemalige Feldmark Lassahn, welche 5 heutige katastrirte Hufen enthält. Die Feldmark besteht 1. aus Privatäckern der einzelnen Hüfner, in s. g. Hufen, jede zu etwa 40 Scheffel Einsaat zerlegt, 2. aus den s. g. Fünfruthenstücken, von welchen jeder Hufe [ad 1] Eins zukommt, 3. aus Weide u. zwar aus der s. g. Gilde- u. Hufenweide [jus compascul. recipr.?] u. der s. g. Nachtkoppel, 4. aus Holz, welches jedoch zum größten Teile von dem Rechte der Hüfner u. der Gilde ausbeschieden u. der Kämmerei zuständig ist. Jeder Hüfner zahlt an das Großh. Amt Grabow [früher an Amt Neustadt] Pachtkorn, welches nach Römer ein Rest der alten Landbede ist. Die Gilde prätendirte vor 1780 Freiheit von der Landescontribution für ihre Hufen, welche „in Betracht, daß sie ohnehin „schon mit starken Abgaben beschwert", in Betreff der Communalabgaben privilegiirt sind. Ein Mitglied des Magistrates ist allemal auf 2 Jahre Patron; das von der Gilde beanspruchte Recht, statt eines Rathsherrn ein Mitglied des Großh. Amtes oder den Stadtrichter zu Grabow, also einen landesherrlichen Beamten zum Patron wählen zu dürfen, wird von Seiten des Magistrates nicht anerkannt. Mitglieder der Gilde sind alle bauenden Eigenthümer und Pächter der Hufenstücke. Die innere Organisation, an deren Spitze als Gilde- oder Werkmeister einer der Hüfner in jährlichem, durch die Lage der Fünfruthenstücke geregeltem Turnus sich befindet, hat im Uebrigen nichts Besonderes.

II. Was über die Geschichte dieser Bauzunft actenmäßig zu

[1]) Die Möglichkeit einer eingehenden Erörterung verdanke ich der Güte des Bürgermeisters der Stadt Grabow, Herrn Hofraths Flörke, welcher mir nicht nur die Einsicht der städtischen Acten gestattete, sondern auch den Herrn Rector Römer zu dem schon erwähnten sachkundigen Berichte 28./2. 80 veranlaßte; bei aller Verschiedenheit der Ansichten habe ich dankend zu bekennen, daß ich durch diesen Bericht für die Bearbeitung der ganzen Lehre von den Realgemeinden in den hiesigen Landstädten die wesentlichste Förderung erfahren habe.

Digitized by Google

ermitteln, reducirt sich auf fgg. Thatsachen: 1. Die Gilde leitete ihr Recht aus einer Urkunde des Markgrafen Otto von Brandenburg v. J. 1239 [2]) ab, in welcher vobis [d. h. consulibus et universis civibus in Grabow] et civitati proprietas ville Lassan . . . iure civitatensi, prout vobis et civitati Hinricus et Hermannus Dargheslawe, milites nostri, iusto vendicionis tytulo eam vendiderunt, verliehen wird. Die Urkunde ist aus äußern [3]) und innern [4]) Gründen zweifellos unecht. Inzwischen erhält sie [5]) durch die ebenso unzweifelhaft echte Waldemar'sche Bestätigung der libertates et iura civium Graboviensium v. J. 1317 [6]) insofern einige Bedeutung, als aus Anlaß solcher Bestätigungen die unechte Urkunde von Grabow aus der markgräflichen Kanzlei mit eingereicht worden sein wird [7]), mithin von der Bestätigung mit betroffen wurde. 2. Die Bauzunft hat unterm 1./6. 1758 unter sich ein Weidereglement errichtet, nach welchem nur die Besitzer bzw. Pächter von mindestens 1/2 Hufe und auch diese nur für eine bestimmte Stückzahl Vieh freie Weide auf der Lassahn'schen Feldmark haben. 3. Ueber die Grenzen zwischen der Lassahn'schen Feldmark und den anstoßenden städtischen Teichwiesen ist am 27./10. 1759 zwischen Baugilde u. Stadt ebenso, wie 4. am 1./11. 1759 über die Weidegerechtigkeit der Hüfner auf dem Stadtfelde ein Vergleich geschlossen worden. In letzterem werden u. A. [§§ 3. 4] die „Hausäcker" für „die gemeine Stadthude" vorbehalten, während der Baugilde die städtischen „Teichwiesen zur „Hut" reservirt werden. 5. Ein gerichtlich bestätigter Vergleich vom 2./10. 1784 zwischen „E. E. Rath u. der worthabenden Bürger„schaft" an einem, dem „derzeitigen Werkmeister und den übrigen „Interessenten der Baugilde als Besitzern der in der Feldmark „Lassahn liegenden Hufen" am andern Teile setzte insbesondere fest:

„§ 1. Die Lassahn'schen Hüfner räumen ein, daß die Stadt „Grabow in dem ungezweifelten Verstande des Eigenthums aller „übrigen Stadtgüter auch Eigenthümerin der Feldmark L. sei, „jedoch ihren . . . nach den fgg. §§ . . . unstreitigen Rechten „unbeschadet.

„§ 2. Dagegen wird von Seiten E. E. Raths u. der wort„habenden Bürgerschaft . . . den L.'schen Hüfnern das Eigenthum „des in der Feldmark L. liegenden urbaren Ackers und ihnen „in complexu die . . . Nachtkoppel zugestanden also u. dergestalt, „daß es ihnen freistehen soll, darüber, wie mit andern wol„erworbenen Gütern in landes- u. stadtverfassungsmäßiger Ord„nung „zu schalten u. zu walten."

[2]) MUB. n° 2222.
[3]) MUB. zur Urk. u. Bd. I Vorrede S. XL.
[4]) Bericht des Herrn Rector Römer 28./2. 80.
[5]) Von MUB. n° 2990 ganz abgesehen.
[6]) MUB. n° 3891.
[7]) Römer a. a. O. S. 12 a. E.

Digitized by Google

Die Baugilde resp. die Hüfner wurden hier also g. M. als Untereigenthümer der L.'schen Hufen u. der Nachtkoppel anerkannt und zugleich eine Art feudastrum als das Verhältnis aller zu Stadtrecht liegenden Aecker bezeichnet[8]). 6. Die heutige Verfassung der Baugilde beruht auf einem Statut von 4./3. 1780, welches unter Concurrenz eines Kammerprocurators anläßlich von Verhandlungen „puncto prätendirter Exemtion dieser Hufen von der ordinären „Landescontribution" errichtet wurde. Hinzuzunehmen ist endlich noch 7. die Bestimmung des grabower Stadtregulatives v. J. 1787 § 92: „Von den Stadtfreiheiten soll nichts anders, als auf „Erbenzins veräußert werden."

III. Ueber diesen Thatbestand würden, so viel ich sehe, an sich 3 Ansichten möglich sein.

1. Das Dorf L. sei von der Stadt gekauft u. die einzelnen Bauernstellen desselben seien nach u. nach, voll und ganz vielleicht erst zufolge der Verwüstungen des 30jährigen Krieges in Bürgerhände übergegangen; die alte Dorfgemeinschaft habe sich hierbei in wesentlichen Punkten erhalten. — Allein da sich in L. Spuren eines deutschen Dorfs, insbesondere irgendwelche Spuren von Ziegel- oder Steinbauten nicht erhalten haben, so muß L. bereits als wendisches Dorf zu Grunde gegangen sein. Die Annahme eines durch Jahrhunderte sich hindurchziehenden, allmählichen Uebergangs in Bürgerhände ist hiermit ausgeschlossen[9]).

2. Das Dorf L. sei von einer Genossenschaft von Bürgern angekauft, welche die von ihr mit erworbene Gerichtsbarkeit der Stadt aufgetragen habe. Allein es ist schwer verständlich, was eine Genossenschaft hätte veranlassen sollen, ihre wolerworbene Gerichtsbarkeit abzugeben. Der einzelne Bürger, der Gerichtsbarkeit über ein Dorf erworben, mochte dieselbe gern abgeben, weil er nicht mächtig genug war, sie zu behaupten, eben deshalb aber gehört ein derartiger Erwerb zu den Seltenheiten[10]). Sodann aber kenne ich kein anderes Beispiel, in welchem eine Genossenschaft von Bürgern ein Dorf mit der Gerichtsbarkeit g. M. zur gesammten Hand erworben hätte; wo mehrere Bürger ein Dorf erwerben, erwirbt jeder, sei es einzelne mansi, sei es sonstige frei veräußerliche partes pro diviso[11]). Endlich war die Dotation der Stadt Grabow von Anfang an eine geringe. Es ist also wahrscheinlich, daß man sich von Stadt wegen um ein augmentum, eine ampliatio bemüht hat[12]).

3. Die L.'sche Baugilde sei ein Rest der alten Realgemeinde der Stadt Grabow. Diese Ansicht möchte ich für die wahrschein-

---

[8]) Vgl. hierzu MUB. n° 3177.

[9]) Der Römer'sche Bericht hat mir die Unmöglichkeit dieser meiner ursprünglichen Ansicht nachgewiesen.

[10]) MUB. n° 1847 cf. n° 1730.

[11]) So MUB. n° 854. 2546.

[12]) Diese Ansicht (2) vertritt der Römer'sche Bericht.

Digitized by Google

liche halten. Das „Eigenthum“ [Obereigenthum] der Stadt an der L.'schen Feldmark u. die städtische Gerichtsbarkeit über dieselbe, — der Antagonismus, in welchem nach den Vergleichen die Rechte der Hüfner u. die Rechte an der gemeinen Stadtweide auftreten, — insbesondere der Ausschluß der Hüfner von der Weide auf den „Hausäckern“, — die vom Magistrate anerkannte Ueberschwerung der Hufen mit städtischen Reallasten sind bei aller Dunkelheit der Sachlage doch in Beihalt anderer, namentlich der Siemer Hergänge in Sülz[13]) unverächtliche Anhaltspunkte für die Annahme, daß in früher Zeit eine Auseinandersetzung zwischen der Realgemeinde u. der Kämmerei zu Grabow stattgefunden hat, nach welcher die erstere gegen privative Ueberlassung der von ihnen behaupteten Lassahn'schen Hufen[14]) auf ihre übrigen Rechte verzichtete u. die alten Stadtlasten auf ihre Hufen übernahm.

Beiläufig bestimmt sich vom Standpunkte dieser Ansicht aus die ursprüngliche Anzahl der Erben in Grabow auf 75, also ähnlich wie in Sülz. Denn wenn nach dem Staatskalender die ganze L.'sche Feldmark aus 5 *katastrirten* Hufen = 5 . 600 = 3000 Scheffel Einsaat besteht, jede *Lassahn'sche* Hufe aber gegenwärtig und aller Wahrscheinlichkeit nach[15]) seit sehr langer Zeit 40 Scheffel Einsaat hält, so ergibt die Annahme, daß jedem grabow'schen Erbe von dem neu erworbenen L.'schen Felde sofort nach dem Erwerb Eine Hufe als *augmentum* des Hausackers zugelegt worden sei, genau 75 damalige Erben.

Zu *freiem* Kämmereivermögen ist die Stadtfreiheit aber auch nach Abfindung der alten Realgemeinde nicht geworden, wie die oben II 7 angeführte Veräußerungsbeschränkung des Stadtregulatives beweist.

Dritter Abschnitt.

Die Landgemeinde im Domanium.

§ 213.

Einleitung.

In Betreff der Gemeinde-Verfassung auf dem platten Lande unterscheidet sich das Domanium von den übrigen Landesteilen: Im Domanium allein gibt es, wenn man von den sechs s. g.

[13]) Oben § 211.
[14]) Wie die Siemer Erbteiler gegen privative Überlassung eines Teiles der von ihnen behaupteten Siemer Mark.
[15]) Römer a. a. O. SS. 23 f.

Digitized by Google

bäuerlichen Gutscommunen im Ritterschaftlichen [1]) absieht, organisirte Landgemeinden.

Es ist dies nicht der ursprüngliche Zustand des Landes. Vielmehr ist die Existenz von Landgemeinden im ganzen Lande seit der Colonisation unzweifelhaft bezeugt [2]). Die communitas civium et villanorum eines Dorfes erscheint in den Urkunden vollkommen ebenso, wie die communitas civium et villanorum einer Stadt [3]). Bauerschaften kaufen Grundstücke [4]), Holznutzungen [5]) und verkaufen ihr Gericht [6]); sie schließen Vergleiche ab [7]); sie stehen in markgenossenschaftlichen Verhältnissen [8]); auch die Existenz von Schulzenlehen [9]) legt nach derselben Seite Zeugnis ab.

Diese alten Bauerngemeinden sind mit der Entwickelung der Leibeigenschaft [10]) der Auflösung verfallen und haben nach Aufhebung der letzteren übrigens nicht wieder hergestellt werden können. Nur im Domanium, wo die Pflege eines kräftigen Bauernstandes seit lange zu den vornehmsten Aufgaben der Cameralverwaltung gerechnet ward, ist eine durchgreifende Reorganisation auch des bäuerlichen Gemeindewesens erfolgt.

---

[1]) Über diese s. unten §§ 232 ff. Übrigens sind auch in städtischen Kämmereidörfern und auf sonstigen ländlichen Stadtgütern Gemeindeorganisationen im Werke, vielleicht hie und da schon erfolgt.

[2]) Vgl. oben Bd. I 20 ff. 23 f. Bei der Aufsuchung der in den fgg. Noten ersichtlichen Belege hat mich der Herr Rector Römer zu Grabow, welcher zur Zeit das Sachregister zum MUB. V—X bearbeitet, freundlichst unterstützt.

[3]) MUB. n° 4583. 5929 [unter den Zeugen].

[4]) MUB. n° 4167 [Ratzeburg] vgl. 3461.

[5]) MUB. n° 3885.

[6]) MUB. n° 3120 [ein nach Meckl.-Strelitz gehöriger Fall].

[7]) MUB. n° 6433.

[8]) MUB. n° 2813. 3425. [S. 549.] 4210. 4435. 4436. [SS. 106. 109] 5610 [S. 533] vgl. 3027.

[9]) MUB. IV Wort- und Sachregister s. v. Settincke: n° 3120. 3446.

[10]) Oben Bd. II 50 ff. und die dort cit. Zeitschr. f. RGeschichte.

Digitized by Google

zu einer Totalrevision derselben entschloß, bei welcher dann neben redactionellen auch einzelne, durch die Freizügigkeit nicht bedingte principielle [14]) Aenderungen erfolgten. Das so abgeänderte Gesetz ist als revidirte DGOrdnung mit ihren beiden Nebenverordnungen unterm 29./6. 69 publicirt worden [15]). Dieselbe hat dann noch Nachträge erhalten [16]).

Wichtiger als diese letzteren sind die Verhandlungen, welche unmittelbar nach Erlaß der neuen GO. zwischen den beteiligten Ministerien über die den Dorfsgemeinden zu gewährenden Dotationen geführt wurden. Festgestellt wurde hierbei im Allgemeinen,

1. daß die Dotation thunlichst in Grundstücken [17]), in Capital nur aushülfsweis und unter Vorbehalt der Convertirung in Grundbesitz [18]) gewährt werden solle,
2. daß der Durchschnitt der Dotationen 5 % des Flächeninhaltes der Feldmark [19]) betragen, aber je nach dem local verschiedenen [20]) Umfang der Gemeindelasten bis auf 10 % erhöht und bis auf 2 % vermindert werden dürfe [21]),

---

haften bleiben sollte. Daher redet die rev. DGO. § 1 von „Ortschaften", wo die DGO. von „Dorfschaften" geredet hatte, und trifft §§ 7—9 besondere Bestimmungen über die Hofsgemeinden. — Gestattet hatte übrigens schon die DGO. [§ 1] die Bildung solcher Hofsgemeinden.

[14]) Z. B. rev. DGO. §§ 1. 5. 6. 8. 11. 13. 12 und 16. 23 n° 1 und 5.

[15]) Die Nebenvoo. sind die rev. Vo. betr. das Armenwesen in den G. Domänen [s. g. Armenordnung] und die Vo. betr. die Beteiligung der Gemeinden in Domanium an den Ortsschulen [s. g. Schulordnung].

[16]) Zus.-Vo. 5./1. 70 betr. die Heranziehung der in unmittel. herrsch. Nutzung stehenden Waldgrundstücke, Wiesen und Flächen zu den Gem. und-Armenlasten [RBl. n° 3]; Publ. des G. StMinisterium betr. eine Berichtigung des Schlußsatzes des § 1 n° 2 der rev. Vo. betr. das Armenwesen 24. 2. 70. [RBl. n° 16]; Vo. 21./1. 76 betr. Ausstellung von Bescheinigungen über den Unterstütz.-Wohnsitz [RBl. n° 5]; Vo. 5./11. 77 betr. die Bildung von Amtsausschüssen pp. [RBl. n° 23]; Vo. 17./6. 80 betr. Ordnungen über die Art der Benutzung von Gemeinde-Ländereien [RBl. n° 18]; durch ein ungedrucktes MR. 1./7. 70 ist nomine Serenissimi den Gemeinden ein Siegel verliehen worden; vgl. noch oben N. 9.

[17]) Einliegerländereien [welche, wenn preiswerth verpachtet, für das Domanium eine jährliche Auftunft von 450000 M. darstellen], Amtsreservate und Communion-Ländereien.

[18]) Zu gewinnen durch Ausübung des grundherrl. Verkaufsrechts und durch Verkleinerung heimfallender Bauernstellen.

[19]) Bei combinirten Hofs- und Dorfs-Gemeinden wird das Hofs-Areal für Berechnung der Dotation außer Ansatz bleiben.

[20]) Wo z. B. größere Brücken, Deiche u. dgl. von einer Dorfsgemeinde zu unterhalten sind, muß die Dotation erheblich höher gegriffen sein.

[21]) Vgl. aber noch Kammer-Circulare 14./5. 68 sub I 2: „Das Maß „der Dotation richtet sich nach der Lage der künftigen Gemeinde ..... „Ein Procentsatz des Flächeninhalts der Feldmark — mit Ausschluß der „herrschaftl. Forst und erhebl. Gewässer — ist künftig nur soweit maßgebend, „als von den gesammten zu vererbpachtenden Hufen einer Feldmark gegen

Digitized by Google

3. daß etwa hiernach überschüssige Ländereien für einen spätern Verkauf an die resp. Gemeinden diponibel bleiben sollten,

4. daß die Dotations-Ländereien den Gemeinden durch die Kammer mit folgenden Maßgaben zu Eigenthum zu überweisen seien:

a. aushalten der laufenden Einliegercontracte so, daß von der der Herrschaft in den Contracten vorbehaltenen Kündigung vor Ablauf der Contractszeit von Seiten der Gemeinde kein Gebrauch gemacht werden dürfe,

b. die Länderei-Dotation muß auf Grund der GO. und hinsichtlich dieser Ländereien etwa noch zu erlassender Verordnungen zu Gemeindezwecken benutzt werden.

Auf Grund dieser Feststellungen ist dann seit d. J. 1869 zunächst in den Aemtern Neubuckow, Wismar, Güstrow, Neustadt und Schwerin mit der gemeindlichen Organisation vorgegangen worden. Im J. 1874 war die Constituirung der Dorfschaften vollendet. H. z. T. ist die GO., soweit sie überhaupt durchgeführt werden soll [22]), im Wesentlichen durchgeführt [23]).

§ 215.

Die Stellung der Domanial-Gemeinde im öffentlichen Rechte.

[Obrigkeitliche Function der Schulzen.]

I. Die Domanial-Gemeinde hat weder Landstandschaft [1]) noch — ungeachtet eines ihr im Interesse der Selbstverwaltung eingeräumten beschränkten jus statuendi [2]) — localobrigkeitliche

„den Willen der Hüfner regelmäßig nicht mehr zur Gemeinde-Dotation genommen werden soll, als wie erforderlich ist, um dieselbe auf 5 % der nutzbaren Fläche der Feldmark nach Abzug der Ländereien der älteren Erbpächter zu bringen ...

[22]) D. h. [rev. DGO. § 23] nicht auf der Insel Pöl, in den Domanialflecken, in den Amtsfreiheiten 2c., in denjenigen wenigen innerhalb des Domanium belegenen Ortschaften, welche, wie z. B. Redefin, selbständig verwaltet werden, also weder unter Cameral-, noch unter Hausguts-Verwaltung stehen, endlich auf landesherrlich reservirten, einer Feldmark nicht beigelegten Grundflächen, z. B. auf der redefiner Wildbahn und in der Lewitz. Vgl. noch § 216 N. 1.

[23]) Im Staatskalender Teil II Abteil. 1 sind die „überall nicht mit „Gemeinde-Verfassung bewidmeten Bestandteile jedes Amtes am Schlusse desselben mit Cursivschrift aufgeführt."

[1]) Über die hier einschlagenden Punkte aus den Verfass.-Reform-Verhandlungen s. den Excurs zu d. §.

[2]) Über dieses Recht, mit Genehmigung des Amtes „verbindliche Ordnungen" zu machen, s. rev. DGO. § 6 Abs. 2, vgl. § 20 n° 1. Denselben

Digitized by Google

regel [7]) und die revidirte Gemeinde-Ordnung [8]) eine fundamentale Reform der Domanialverwaltung in Angriff nahmen und durchführten, deren Abschluß in gewissem Sinne die Unterordnung der Domanial-Gemeinde-Angelegenheiten unter das Ministerium des Innern [9]) bildete.

Die bereits bei Emanation der Armen-Ordnung bestehende Absicht, ev. auch andere locale Interessen den Dorfschaften zur Selbstverwaltung oder wenigstens zur Mitverwaltung zu überweisen, wurde durch die i. J. 1864 erfolgende Organisation der Gemeindeverhältnisse im strelitzischen Domanium [10]) gefördert. Ein von der Kammer dem Finanz-Ministerium eingereichter Entwurf wurde im Staats-Ministerium revidirt [11]) und demnächst i. J. 1865 als Domanial-Gemeinde-Ordnung mit einer Nebenverordnung über das Armenwesen publicirt.

Indessen war das neue Gesetz zunächst mehr nur ein Programm oder eine Directive für die Gründung von Domanial-Gemeinden. Denn „die Bestimmung des Zeitpunktes, mit „welchem diese Ordnung in Kraft tritt, und die Regelung der„jenigen Gemeindeverhältnisse, welche" die DGOrdnung selbst noch nicht geordnet hatte, wurde „für jede Gemeinde" einem vom Amte mit Genehmigung der Kammer zu erlassenden Statute zugewiesen [12]). Ueberdies war es späteren Verordnungen vorbehalten worden, die wichtige Frage zu beantworten, welche Lasten und unter welchen Modalitäten dieselben vom Domanialvermögen auf die neuen Gemeinden übertragen werden sollten?

Dem Fortgange der Organisation stellten sich nun aber zwei Hemmnisse in den Weg.

Einmal nämlich war man von vornherein der Ansicht gewesen, daß ländliche Gemeinden einen kräftigen Bauernstand voraussetzten, daß es aber an diesem fehle, so lange der Bauer nicht sich und die Seinigen in seinem Besitzthume sicher fühle. Es sollten demgemäß die bisherigen Zeitpachtbauern auf Erbpacht gesetzt werden. Dorfweis sollten Vererbpachtung und Gemeinde-Organisation in unmittelbarer Aufeinanderfolge durchgeführt und so die neuen Gemeinden von vornherein als Gemeinden von Erbpächtern, Büdnern und Häuslern begründet werden. Durch

---

[7]) Ah. R. 16./11. 67. Vgl. Kammerbericht 31./3. 63.
[8]) 29./6. 69.
[9]) Vo. 21./9. 68 [RBl. n° 76].
[10]) Strel.-Voo. betr. resp. das Armenwesen- und die Gemeindeverhältnisse der Domanialdörfer 2./8. 64 [Off. Anz. n° 11].
[11]) Die principiellen Änderungen, die aus der Revision hervorgingen, waren hauptsächlich eine straffere Durchführung der Oberaufsicht des Ministerium des Innern und Ausgestaltung des Schulzenraths zum Mittel- und Schwerpunkt der Gemeinde-Verfassung.
[12]) DGO. § 2 cf. § 16 n° 3.

Digitized by Google

die Vererbpachtungen wurde nun aber die Arbeitskraft der Kammer in so hohem Maße in Anspruch genommen, daß diese Behörde außer Stande war, die ihr von der DGOdg. übertragene Leitung der Gemeinde-Organisation daneben noch durchzuführen.

Dies um so weniger, als — und hierin lag das zweite Hemmnis — gerade in dem Zeitpunkt, zu welchem sie ihre ersten Berathungen über den Ueberleitungszustand beendet hatte, durch die politischen Ereignisse des Jahres 1866 und die denselben entspringende Freizügigkeits-Gesetzgebung die bisherigen Voraussetzungen und Grundlagen der Organisation wesentlich alterirt wurden.

Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten ward durch die Vo. 21./9. 68 der Kammer die ihr durch die DGO. übertragene Competenz abgenommen und „die obere Leitung der Gemeinde- „und Armen-Sachen in den Domänen unmittelbar" dem Ministerium des Innern übertragen. Mit der Kammer schied auch deren vorgesetztes Ministerium, das Finanz-Ministerium — abgesehen natürlich von Ressortangelegenheiten — aus der Leitung der Domanial-Gemeinde-Angelegenheiten aus. Die Bedeutung dieser Vo. geht weit über die einer Aenderung in der Geschäftsverteilung hinaus. Die Vo. setzt die Domanialgemeinden aus der Hintersässigkeit heraus und in unmittelbare Beziehung zur staatlichen Verwaltung. Nicht von der allerhöchsten Grundherrschaft als solcher, sondern von der Landesherrschaft als solcher sollten die neuen Gemeinden dependiren.

Das Ministerium des Innern hatte nunmehr mit der Freizügigkeit als dem neuen, für die Gemeinde-Organisation in Betracht kommenden Factor zu rechnen. Dieselbe kam nicht etwa bloß für die Niederlassungs- und Armen-Gesetzgebung in Betracht. Vielmehr bedingte sie insbesondere auch — bei der Unberechenbarkeit der durch den freien Zug den Gemeinden zugeführten Elemente — eine unverzügliche und allgemeine Regelung der auf die neuen Gemeinden zu übertragenden Gemeindelasten. Verhandlungen der beteiligten Ministerien stellten demgemäß fest, welche Lasten auf die Gemeinden übergehen sollten, gleichzeitig aber, daß zum Zweck einer Beihülfe zur Tragung dieser Lasten jeder Dorf-Gemeinde eine Dotation aus dem Domanial-Vermögen zu gewähren sei.

Die hierdurch bedingten Abänderungen der DGO. waren so erheblich und im Einzelnen tief eingreifend[13]), daß man sich

[13]) So mußten, um den Anforderungen der bevorstehenden Reichsgesetzgebung über den Unterstützungs-Wohnsitz genügen zu können [UWGes. § 3], auch die Höfe in die Gemeinde-Organisation hineingezogen werden, wenn anders die Armenlast bezüglich derselben nicht [bloß contractlicher Regelung zwischen Kammer und Pächter vorbehältlich] auf dem Domanial-Vermögen

Digitized by Google

§ 214.

Die Domanial-Gemeinde-Ordnung von 1865 und die revidirte DGOrdnung von 1869[1]).

Die landesgrundgesetzlich absolute, durch Rücksichten auf ständische Gerechtsame nicht eingeengte Stellung des Landesherrn im Domanium ermöglichte, ja machte bis zu einem gewissen Grade nothwendig eine selbständige Entwickelung der bäuerlichen und ländlichen Verhältnisse in diesem, mehr als 1/3 der Bevölkerung des Großherzogthums umfassenden Landesteile. Die Verwaltung desselben als eines mit Pertinenzqualität behafteten Privatbesitzes des Großherzoglichen Hauses war der Kammer als der landesherrlichen Finanzbehörde anvertraut, welche die „privatrechtlichen Interessen Serenissimi" überhaupt wahrzunehmen berufen war. Durch die Domanialangehörigkeit war der Landesteil fast territorial abgeschlossen. Nicht mit Unrecht wurde das Domanium einem status in statu verglichen.

Die i. J. 1849 erfolgende Organisation von Ministerien[2]) that den ersten Schritt zur Auflösung dieses status in statu und zur Einreihung desselben in die staatliche Einheit des Landes.

---

[1]) Für den dritten Abschnitt haben insbes. folgende Acten des Großherzoglichen Ministerium des Innern benutzt werden dürfen:

Act. gen. betr. die Organisation des Gemeindewesens in den Domanial-Ortschaften. 1865—1870 Fasc. I.

Act. gen. betr. den Begriff der Gemeindegehörigkeit [Rev. DGO. §§ 2—4].

Act. pp. betr. die Form und Fassung der in Gemäßheit des § 5. der GO. von den Dorfsschulzen auszustellenden Zuzugs-Meldescheine und Ortsheimathsscheine.

Act. betr. Gemeinde-Vorstand und Dorfsversammlung 2c.

Act. gen. betr. die Regulirung der Competenz zur Ernennung 2c. der Schulzen 2c. modo auch Gemeinde-Vorstände, Befugnisse derselben 2c.

Act. gen. betr. die Länderei- [Vermögens-] Dotation der Gemeinden 2c.

Act. gen. betr. die Neuverpachtung der den Gemeinden zur Dotation überwiesenen s. g. Einliegerländereien.

Act. gen. Die Organisation des Gemeindewesens in den Dominal-Ortschaften betr. Fasc. spec. nº 15.

Act. ead. Varia. Häuslereien.

Act. ead. Fasc. spec. II nº 8 [Wegelasten].

Act. gen. betr. die Verteilung der Gem.-Lasten 2c. [Steuerfuß].

Act. gen. betr. die Beteiligung der Gemeinden an den Ortsschulen.

Act. gen. die Ordnung des Gem.-Wesens im Dom. betr. Fasc. spec. 6. [Gem.-Lasten der geistl. Gründstücke, der Kirchendiener, der Schuldiener.]

Act. ead. Fasc. spec. 2 [in unmittelb. herrschaftl. Nutz. stehende Waldgrundstücke 2c.].

Act. ead. Fasc. spec. 13 [Kassen- und Rechnungswesen].

Act. betr. die Beteiligung der Gemeinden an der Schutzpockenimpfung.

Act. betr. die Beteiligung der Gem. an der Beschaffung ausreichender Begräbnisstätten u. a. m.

[2]) Vo. 10. 10. 49 § 4c. [Raabe IV 663].

Digitized by Google

Die Kammer wurde dem Finanzministerium untergeordnet und in den einzelnen Verwaltungszweigen den resp. einzelnen Fachministerien unterstellt. Weiter wurde damals noch nicht gegangen.

Die Cameral-Verwaltung des Domanium durch 26 zum Teil combinirte Aemter war und blieb eine reine Beamtenverwaltung. Von Gemeinden existirte keine Spur. Der aus den Dorfseinwohnern ernannte Schulze war lediglich Unterbeamter des betr. Großh. Amtes [3]). Die einzelnen Bauern, welche nur kündbares Recht an ihren Stellen hatten, waren durch den s. g. Dorfscontract, d. h. durch einen mit jedem Einzelnen von ihnen von Seiten der Kammer soweit übereinstimmend abgeschlossenen Leihevertrag verpflichtet und berechtigt zu denjenigen Leistungen und Bezügen, welche sonst als Gemeinderechte und Pflichten gelten. Die übereinstimmende Geltung des Dorfscontracts mochte, namentlich wenn sich hie und da an denselben s. g. Dorfsüblichkeiten ansetzten, den Schein von Gemeindeverhältnissen erzeugen; eine Gemeinde konnte aus übereinstimmenden Contracten aller Bauern eines Dorfes unmöglich erwachsen.

Gegen Gefahren, welche aus dem Eindringen ledigloser Elemente in die stabile bäuerliche Bevölkerung hätten hervorgehen können, war dieser Zustand durch die damaligen Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse ausreichend geschützt. Und er hatte für die bäuerliche Bevölkerung materiell unleugbar alle Vorteile eines wolwollenden, nach Recht und über Recht helfend, unterstützend und ergänzend [4]) eingreifenden patriarchalischen, wennschon in bureaukratischer Form gehandhabten Regiments.

Andererseits brachte dieser Zustand aber einen idealen, praktisch — auch bei aller Anerkennung der von Seiten der Kirche und der Schule ausgehenden geistigen Anregungen — keineswegs zu unterschätzenden Nachteil mit sich. Das große Dritteil der Bevölkerung des Landes wurde von allem Anteil am öffentlichen Leben ferngehalten und lediglich darauf hingewiesen, in einer auskömmlichen, behaglichen Privatexistenz den Blick ausschließlich auf den Privatvorteil zu richten, der Sorge und der Opferwilligkeit für das gemeine Wol sich mithin völlig und ganz zu entschlagen.

Es werden diese Erwägungen bereits lange angestellt worden sein, ehe in planmäßiger Folge seit d. J. 1856 die Armenordnung [5]), die Gemeinde-Ordnung [6]), die Vererbpachtungs-Maß-

[3]) Vgl. die Schulzen- und Bauernordnung 1./7. 1702 [PGS. IV 46].

[4]) Beispielsweis kosteten i. J. 1867/8 die s. g. Hospitaliten, d. h. die in Kranken-, Irren- und dergl. Anstalten untergebrachten Domanialangehörigen der Domanial-Verwaltung die Summe von 101319 Mark, ungerechnet die contractlichen Leistungen an die Krankenhäuser zu Rostock und Schwerin.

[5]) 2./6. 56, revid. 9./5. 59, in neun Ämtern durchgeführt.

[6]) 31./7. 65.

Digitized by Google

Gewalt. Die „ortsobrigkeitlichen und polizeilichen" Functionen der Ortsvorsteher, insbesondere der Dorfschulzen [3]), werden von denselben nicht in ihrer Stellung als Gemeinde-Organe, sondern in ihrer daneben fortbestehenden [4]) Eigenschaft als Hülfsorgane und Unterbeamte [5]) der Aemter [6]) geübt. Bei den Aemtern allein

darf eine Geldstrafen-Androhung beigefügt sein. P. S. zum MR. 14./10. 74 [Act. Gem. Vorst. n° 249].

[3]) Rev. DGO. § 5 n° 2 vgl. § 19 n° 1. Die von ersterem § beispielsweis genannten hauptsächlichsten Functionen dieser Art waren vom Entwurf der rev. GO. als die einzigen Functionen hingestellt. Dieser Abänderung entsprechend hätte die Fassung des § noch weiter modificirt werden sollen, [s. z. B. die Worte „sowie überhaupt" unter § 5 n° 2 c]. — Zu den vom § 5 genannten Functionen gehören auch das Meldewesen und die Ausstellung von Heimathsscheinen. Das Meldewesen ist also nicht Gemeinde-, sondern an sich Amtssache; die Ämter sind nicht bloß zur Lieferung von Formularen, sondern auch verpflichtet, dem Schulzen mit Rath und That beizustehen. Bericht des Min. d. Innern an den StMin. 27./4. 69; MR. 8./10. 73. Heimathsscheine im Sinne des § 5 al. ult. [das Erfordernis der Beglaubigung durch das Amt beseitigt durch Vo. 21./1. 76 RBl. n° 5] sind natürlich nur Bescheinigungen, welche den Unterstützungs-Wohnsitz [nicht begründen, sondern] bezeugen; an Staatsangehörigkeitsatteste [diese stellt nach Vo. 10./7. 73 § 1 das Min. d. Innern aus] denkt dieses Gesetz so wenig, als an Heimathsreverse im alten Sinne [Wandelung SS. 42 f. Vgl. Rev. DGO. § 16 n° 7. Unten § 221 N. 22]. Heimathscheine im Sinne des Gesetzes dürfen und müssen auf Verlangen die Ortsvorsteher [nicht nur die Dorfsschulzen Vo. 21./1. 76; bei combinirten Hofs- u. Dorfs-Gemeinden die Vorsteher der combinirten Gemeinde MR. 10./7. 73] auch heute noch erteilen [CR. d. Min. d. Innern 10./7. (nicht 10./8.) 71 sub 1, Wandelung 46]; auch heute noch bedarf die Erteilung aber der Genehmigung des Gemeindevorstandes, da ein solches Zeugnis dem Ortsarmenverbande präjudiciren kann. Im Grunde gehört jetzt die ganze Befugnis und Pflicht zu den gemeindlichen Functionen der Ortsvorsteher.

[4]) Oben § praec. bei N. 3.

[5]) Wie ein Unterbeamter unterliegt der Schulze der Disciplin des Amtes und in letzter Instanz des Ministerium des Innern [MR. 23./5. 77 MCR. 27./1. 73]; über Kündigung ꝛc. aus discipl. Gründen s. unten § 220 insbes. auch Note 9. Als Unterbeamter erhält der Schulze [rev. DGO. § 5 n° 1] eine im Land bestehende Schulzencompetenz, deren Jahresertrag von Johannis zu Johannis „als volle einjährige Dienstemolumente gerechnet" und eben deshalb zwischen ab- und zugehendem Schulzen pro rata temporis geteilt wird [MR. 7./9. 74], und Baargehalt, welcher ungeachtet § 7 al. 1. rev. DGO. aus der Amts-, nicht aus der Gemeindekasse zu bestreiten ist. Eine Erhöhung der Emolumente ist nach der Fassung des Gesetzes Gnadensache. — Anders, als Beamte erhält der Schulze resp. dessen Hinterbliebene gesetzlich weder Pension [Act. Schulze 306. 325], noch Sterbe- und Gnadenquartale

Digitized by Google

ist die Localobrigkeit; sie allein sind Ortspolizeibehörde im Sinne der Gesetze[7]). Zwischen der hieraus sich ergebenden Doppelstellung der Ortsvorsteher, insbesondere der Schulzen, ist scharf zu unterscheiden[8]).

[MR. 20./7. 76] — — — Für seine Thätigkeit als Gemeinde-Organ erhält der Schulze nichts, rev. DGO. § 11.

[6]) Die „Schulzendienste" beschränken sich übrigens auf die Ausübung von ortsobrigkeitlichen Befugnissen des Amtes nicht. Die dem Schulzen vor der DGO. obliegenden Pflichten bestehen in dubio fort. So z. B. die Pflicht zur Anzeige von Sterbefällen an das Amt AVo. 14./8. 75 § 17 Abs. 2 [vv. „andern Personen." RBl. n° 22] zum Reichsges. 6./2. 75, Commun. des Min d. Innern an d. Justiz-Min. 20./11. 75, ferner die Erhebung und Ablieferung der öffentl. Abgaben ꝛc. an das Amt; denn dieselbe beruht ebensowenig auf einer persönlichen Gefälligkeit des Schulzen gegen die Gemeindeglieder, als auf der Stellung desselben als Gemeindeorgan. Commun. des Min. des Innern an d. Finanz-Minist. 12./11. 75. Dagegen liegt die Führung der Stammrollen nach § 2 der Instr. 11./1. 70 auch jetzt [Ersatz-Odg. 28./12. 75] noch vorläufig den Ämtern und nicht den Schulzen ob. MR. 19./12. 75. — Landes- und Reichsgesetzgebung haben den Schulzen und den Ortsvorstehern überhaupt auch unmittelbare Pflichten — als Vergleichsbehörde in Injuriensachen, AVo. zur StrPrO. [§ 420] § 1, MR. 8./1. 80, in Betreff gewerblicher Verhältnisse, Nov. zur RGewOdg. [§§ 108. 124] 17./7. 78 §§ 120 a 129. Vgl. MRR. 6. 11. 72. 22./10. 74 [Act. Gem.-Vorst. 131 B. 150] u. a. m. — zugewiesen.

[7]) Mag immerhin der Ausdruck „Verwalter der Ortspolizei" in rev. DGO. § 5 n° 2 ebenso wenig glücklich gegriffen sein, als der des § 7: „obrigkeitliche Stellung der Ortsvorsteher", die Sache steht fest. Das Polizei-Verordnungs- und Strafverfügungs-Recht [AVo. zur StPO. 28./5. 79 § 12] steht ebenso dem Amte und nicht dem Schulzen zu, wie ehedem die Polizeigerichtsbarkeit, und die Gesetze [z. B. Vo. betr. Bestraf. d. Forstfrevel 22./12. 70 § 31 n° 3 § 34] scheiden bestimmt zwischen der Ortsobrigkeit als Ortspolizeibehörde und dem Schulzen. — Consequenzen: 1. Ob ein Gendarme in einer Gemeinde zu stationiren, entscheidet das Amt allein MR. 5./11. 78. 2. Die nach der Vo. 2./5. 77 § 2 [RBl. n° 13] in Betreff politischer, im Dorfe abzuhaltender Versammlungen erforderliche „Anzeige bei der Ortspolizeibehörde" geschieht rechtsgenügend nur beim Amte, nicht beim Schulzen. CR. an die Dom.-Ämter 12./11 78 auf Grund eines vom Justiz-Min. erforderten OAGBerichts. Die Justizkanzlei Rostock hatte in einem Specialfalle entgegengesetzt entschieden. 3. Die Erteilung der, RGewOdg. § 59 al. 1 vorgesehene Erlaubnis zu öffentlichen Schaustellungen competirt dem Amt, nicht dem Schulzen. Vgl. Vo. 25./9. 69 § 2 Abs. 3. — MR. 6/9. 72.

[8]) Um Verwechselungen der obrigkeitl. und gemeindlichen Functionen des Ortsschulzen zu verhüten, sollen die Ämter ihre „Erlasse in Gemeinde-Ange-

Digitized by Google

die gesetzlichen [8]), nicht die statutarischen oder durch Gemeindebeschluß im einzelnen Falle normirten Grundlasten. Jene tragen sie aber innerhalb ihres „Bereichs" ausschließlich als ein abgeschlossener Bezirk [9]). Diese Exemtion ist Consequenz des Satzes, daß die Landes-Grundherrschaft als Gemeindemitglied niemals anzusehen ist [10]).

2. Die geistlichen Grundstücke, Kirchen- und Pfarrländereien, sowie die Küstercompetenzen auf dem platten Lande haben an Gemeindelasten nur die Armenlasten [11]) und nach Maßgabe der Reichsgesetze [12]) die Militärlasten mitzutragen. Diese Exemtion kommt folgerichtig auch den Pächtern und Erbpächtern geistlicher Grundstücke zu [13]).

---

[8]) Diejenigen Lasten, welche „gesetzlich auf dem Grundbesitz ruhen", z. B. Wegebesserung [d. h. Besserung solcher Wege, welche dem allgem. Gebrauche dienen, wenn es auch nicht gerade Landstraßen, Communicationswege und dgl. sind, MR. 19./12. 73], Entwässerung ꝛc.

[9]) Daher gehören Landstraßen, welche eine Forst durchschneiden, obwol sie Teile der Forst im forsttechnischen Sinne nicht sind, zu deren „Bereich", ebenso längs der Forst herlaufende Landstraßen zur Hälfte. Die Forstbehörde tritt für die Erfüllung der Wegelast innerhalb ihres „Bereiches" der Gemeinde gegenüber auch dann ein, wenn sie die Verpflichtung contractlich auf einen Dritten übertragen hat. MRR. 31./3. und 31./10. 70. Circ. des Kammer- und Forst-Coll. 18./1. 71.

[10]) S. den fg. §.

[11]) Schon nach der Armen-Ordnung 21./7. 21. Vgl. überhaupt oben § 185.

[12]) S. insbes. das Ges. über die Kriegsleistungen 13./7. 73 § alin. 1 [RGBl. nº 15 SS. 129 ff.], wonach es keinen Unterschied macht, ob die Lasten von der Gemeinde in Geld oder in Natur, namentlich in Diensten gefordert werden; dies ist gegenüber der im fg. § noch zu erwähnenden Spann- und Handdienst-Freiheit der Kirchendiener in Bezug auf ihre Dienstländereien nicht zu übersehen.

[13]) Ein MR. 17./2. 71 [Act. Gem.-Lasten d. geistl. Grundstücke ꝛc. nº 102] führt aus, daß Pfarrerbpächter die auf dem Erbpachtsgrundstück ruhenden Lasten nicht, persönliche Gemeindelasten aber auch dann tragen müssen, wenn der Pfarrer von denselben frei sein würde; persönliche Lasten würden aber dadurch nicht zu Reallasten, daß sie „mit Rücksicht auf den Grundbesitz bemessen würden." Nach einem weiteren MR. [ebds. 147] ist für den Unterschied zwischen persönlichen und Reallasten „die rechtliche Natur der den „Gemeindebezirk als solchen treffenden Lasten nicht", sondern die Art maßgebend, „wie die den Gemeindebezirk treffenden Lasten innerhalb der Gemeinde, insbes. ob dieselben als Reallasten oder als Personallasten aufzubringen sind." —

Digitized by Google

3. Die Dienstcompetenz des Schulzen[14]) gilt als zu einer selbständigen Besteuerung für Gemeindezwecke nicht geeignet. Sie bildet keine selbständige Besitzstelle und ist im Allgemeinen nur dazu bestimmt, eine Vergütung für dienstliche Versäumnisse und Unkosten zu gewähren[15]). — — —

Die Größe der Ortsfeldmark ist ein Mal für die Gemeinde-Dotation[16]), sodann aber für die, von der Gemeinde verbandsweis, also zusammen mit andern Gemeinden zu tragenden Lasten von Bedeutung. Derartige Lasten pflegen nämlich innerhalb des Verbandes auf die einzelnen Gemeinden[17]) „zur Hälfte nach „Verhältnis des Hufenstandes, zur Hälfte nach Verhältnis der „Einwohnerzahl" repartirt zu werden, resp. müssen so repartirt werden[18]). Inzwischen kommen hinsichtlich der Repartition derartiger Armenlasten bei der Berechnung des Hufenstandes der Feldmark die in unmittebarer landesherrlicher Nutzung stehenden Waldgrundstücke, Wiesen und Flächen nicht mit in Ansatz[19]).

§ 217.

Die Gemeindeverfassung. Fortsetzung.

II. Die Dorfsgemeinde.

1. Die Mitgliedschaft.

a. Die Mitgliedschaft in einer Domanialgemeinde im vollsten Sinne[1]) ist bedingt durch Gemeinde-Angehörigkeit, selbständiges Wohnen im Gemeindebezirk und ländlichen Grundbesitz

---

Eine den Gemeindebezirk treffende Wegebaulast oder Fuhrlast würde hiernach der Pfarrerbpächter bald tragen müssen, bald verweigern dürfen.

[14]) Oben § 215 N. 4.

[15]) MR. 12./10. 72 [Act. cit. n° 132].

[16]) Oben § 214 bei NN. 17 ff.

[17]) Für die Subrepartition innerhalb der einzelnen Gemeinde normirt der Hufenstand nicht ohne Weiteres.

[18]) Rev. Armen-Ordnung § 1 n° 2 alin. 2 [Anl. B zur rev. DGO.] ist mannichfach auch auf Verbände, welche zu andern, als Armenpflegezwecken bestehen, z. B. auf Hebammendistricte [MR. 14./6. 75. R. Der Minist. des Innern und Abteil. für Med.-Angel. 14./6. 77] und auf Schulverbände [MR. 1./3. 76] ausgedehnt worden.

[19]) Vo. 5./1. 70 sub 2.

[1]) Vgl. oben § 195.

Digitized by Google

andere Gesetze wolerworbene Rechte zu beseitigen[15]). Da ferner landesgrundgesetzlich jura quaesita von Ritter und Landschaft nur mit deren Zustimmung aufgehoben werden können[16]), so bestehen auch die ständischen Rechte gegen Serenissimum als Domanial-Grundherrn neben der DGO. ungeschwächt und unverändert fort[17]).

Excurs.

Die Verfassungsreform und der Anteil der Landgemeinden am Landtage.

Die landesherrlichen Propositionen v. J. 1872, welche auf eine Fortbildung der ständischen Verfassung als solcher ausgingen, planten eine Umwandlung der jetzigen Großhl. Domanial-Ämter in corporative, angemessen zu dotirende Amtsverbände, d. h. Verbände der Gemeinden je eines Amtes zu einer zusammengesetzten Corporation, zu einer Gemeinden-Gemeinde. Der Amtsverband sollte die administrativen und obrigkeitlichen Functionen der Ämter überkommen, dieselben also als autonome Selbstverwaltung üben und demgemäß als wahre — freilich nicht grundherrliche — Obrigkeit auch Landstandschaft erhalten. Der Landesherr würde Recht und Last sowol der politischen, als der communalen Domanial-Verwaltung gänzlich abgegeben und sich neben dem Patronate im Wesentlichen nur die „eigentliche Cameral-„(finanzielle) Verwaltung" vorbehalten haben. Erst damit würde die hintersässige Stellung des Domanium und der Domanial-Gemeinden insbes. unbeschadet der grundgesetzlichen Dreiteilung des Landes völlig beseitigt worden sein. An dem Standesbeschlusse der Landschaft scheiterten die 1872er Propositionen und wurden auf dem Landtage von Nov. u. Dec. 1873 von der Landesherrschaft zurückgezogen. — — — Die Propositionen v. J. 1874 verließen nun auch ihrerseits die ständische Basis soweit, daß sie ohne Rücksicht auf die Dreiteilung des Landes für das ganze Land im Wesentlichen eine Wahlvertretung vorschlugen. Dieselbe sollte auf den Großgrundbesitz und die Gemeinden basirt werden. Als Landgemeinde sollte jede wirkliche Dorf- und Bauerschaft und jeder Hof zur Wahl concurriren, welche „einzeln oder ver-„einigt" wenigstens „einen selbständigen Ortsarmen-Verband zu bilden im „Stande oder bereit" seien. Hierdurch würden denn die Domanial-Gemeinden Teilnahme an Landtagswahlen, obrigkeitliche Gewalt aber weder unmittelbar, noch mittelbar erhalten haben. Den 1874er Propoff. gegenüber verhielten sich jedoch der Sache nach beide Stände sowol auf dem außerordentlichen, als auf dem im Februar 1875 nachfolgenden ordentlichen Landtage ablehnend [Vgl. Landtags-Drucksachen 1872/3. 1874. 1875].

---

[15]) Vgl. z. B. oben N. 11 a. E. und N. 12.

[16]) LGGEV. § 194.

[17]) Das Weitere unten § 225.

Digitized by Google

§ 216.

Die Gemeindeverfassung.

I. Der Gemeindebezirk.

Die rev. DGO. gilt nur für die Ortsfeldmarken [1]). Diese sind teils Dorfs-, teils Hofs-Feldmarken. Jede Ortschaft — Dorf oder Hof — bildet der Regel nach eine Feldmark für sich. Abweichungen von der Regel anzuordnen, war bei Einführung der GO. dem Ermessen des Ministerium des Innern vorbehalten [2]), und sind demgemäß zahlreiche combinirte, insbesondere combinirte Hofs- und Dorfs-Gemeinden entstanden [3]). Eine spätere Abänderung des Gemeindebezirks setzt, soviel die Dörfer angeht, Zustimmung der Dorfsversammlung voraus [4]).

Alle auf der Feldmark belegenen Grundstücke gehören auch rechtlich zu derselben. Vollkommene Analogien der nicht zu Stadtrecht liegenden Grundstücke [5]) gibt es in den Domanial-Gemeindebezirken nicht. Inzwischen sind in Betreff der Gemeinde-Reallasten [6]) folgende Arten von Grundstücken besonders gestellt:

1. die innerhalb einer Gemeinde-Feldmark liegenden, in unmittelbarer herrschaftlicher Nutzung stehenden „Waldgrundstücke, Wiesen und Flächen" [7]). Sie tragen nur

[1]) Keiner Ortsfeldmark einverleibt sind und stehen deshalb nicht unter der GO.: 1. große landesherrlich reservirte Grundflächen z. B. die redefiner Wildbahn und die Lewitz, welche die Gemeinden unverhältnismäßig belasten würden. Oben § 214 N. 22; nicht zu verwechseln unten bei N. 7, — 2. einige wenige im nutzbaren Privateigenthum stehende Grundflächen, z. B. die im Erbpachtsbesitz des Eigenthümers des Rittergutes Gehmkendorf stehende Feldmark Neu-Wüstenfelde Amts Dargun; inzwischen sollen auf solche Grundflächen (ad 2) die in der rev. GO. „für die Höfe gegebenen Bestimmungen „geeignete Anwendung finden"; im Übrigen steht der Nutzeigenthümer zunächst lediglich auf seinem Erbpacht- ꝛc. Contract. Rev. DGO. § 23 alin. penult.

[2]) Rev. DGO. § 1 vlg. § 19.

[3]) Der Staatskalender markirt sie durch eingerückten Satz.

[4]) Vgl. unten § 221.

[5]) Bd. I 416 ff.

[6]) Zum Begriffe derselben vgl. unten N. 13.

[7]) Vo. 5./1. 70. Nicht dazu werden gerechnet Dienstländerein von Amts- oder Forst-Officianten, sowie an Einlieger verpachtete Amtsreservate, soweit solche nach Regulirung der Gemeinde-Dotationen noch vorkommen. MR. 20./1. 70 [Act. Organis. Fasc. spec. 2 nº 46 vgl. 53a 67].

Digitized by Google

II. Diese Abhängigkeit der Domanial-Gemeinde ist für das der Landesverfassung zu Grunde liegende Princip scheinbar eine Abnormität. Denn Hintersässigkeit ist nach demselben nur die Folge von grundherrschaftlicher Abhängigkeit. Von dem grundherrlichen Interesse Serenissimi sind die Gemeinden als solche aber völlig losgelöst; sie unterstehen nur der landesherrlichen staatlichen Oberaufsicht des Ministerium des Innern, nicht der grundherrlichen Aufsicht der Kammer. Inzwischen ist nicht zu übersehen, daß die einzelnen Bauern, also die vornehmsten Gemeindeglieder fortdauernd in grundherrlicher Abhängigkeit nicht von der Gemeinde, sondern von der Domanialherrschaft sich befinden. So wie sie gegenwärtig ist, hat die Domanial-Gemeinde jedes Falls lediglich die privatrechtliche Stellung eines für bestimmte [9]) communale Zwecke organisirten Vermögenssubjects. Auch zu der Schule hat sie ein anderes Verhältnis nicht [10]). Modificirt wird diese communale Selbstverwaltung der Gemeinden

1. durch gewisse, aus älterer Zeit fortbestehende, für einzelne Verwaltungszweige im öffentlichen Interesse gebildete Ortschafts-

---

„legenheiten an den Vorstand der Gemeinde, nicht allein und namentlich an den Ortsschulzen richten". MR. 6./11 71 [Act. Wegelasten. Fasc. sp. Hauptabzugsgräben n° 93 a].

[9]) Rev. DGO. § 6.

[10]) Die Gemeinden sind regelmäßig [nur wo mit der Lehrerstelle wesentlich oder von Alters die Küster- oder Organistenstelle verbunden ist, gehört dieses Eigenthum zum Kirchenvermögen, muß aber seiner Bestimmung für die evangelisch-lutherische Schule allezeit vorbehalten bleiben, Ah. Verf. 28./11. 72 zu § 2 der s. g. Schulordnung 29./6. 69] Eigenthümer der Schulgebäude und Schulländereien [Schulcompetenzen]. Ausnahmslos aber haben sie [also auch wo das Eigenthum der Kirche zusteht] die Schullasten in Gemäßheit der Schulordnung zu tragen nicht sowol [Schulordnung § 6] wegen ihres etwaigen Eigenthums, sondern weil „die Schulgelasse und Baulichkeiten ihre Bestimmung für die evangel.-luth. Schulen ein für allemal behalten"; folgeweis „darf die Kirche" aber auch „etwa erforderlichen Erweiterungen der Schulbaulichkeiten nicht entgegentreten" [s. die cit. Ah. Verf. 1872. Act. Schullasten n° 140 B]. Daß übrigens auch den Hofsgemeinden, denen ein Eigenthum an dem Schulvermögen nirgends überwiesen ist, die Schulbaulast im vollen Umfange obliege, ist — natürlich unvorgreiflich der Contractsrechte des Hofspächters — in der Ministerialpraxis angenommen [Act. Schull. n° 89. 232. 234 A. 240.

Digitized by Google

Verbände, wie die s. g. Hebammen-Verbände [11]), die Schulgemeinden [12]) u. ä.,

2. durch die gleichfalls im öffentlichen Interesse eingerichteten Amtsverbände, welche durch eine Amtsversammlung und einen Amtsausschuß berathend, controlirend, erachtend und beschließend an der, nach der Armenordnung unter der Leitung des Amts stehenden Hospitaliten- und Irren-Armenpflege teilnehmen [13]).

III. Die Landesverfassung alterirt die Stellung der Domanial-Gemeinden in einer auch privatrechtlich bedeutenden Beziehung. Die DGO. nämlich ist ohne Zustimmung der Stände erlassen worden. Als Domanialgesetz ist sie dessenungeachtet ein durchaus verfassungsmäßig erlassenes Gesetz [14]). Sie vermag aber so wenig, wie

---

[11]) Die Hebammen-Districte bleiben nach dem CR. der Ministerien des Innern u. Abteil. für Med.-Angel. 22./5. 72 bestehen, und ist die Auflösung eines solchen Districts nur mit Genehmigung beider Ministerien zulässig. Ein Bannrecht steht der Districtshebamme natürlich nicht, wol aber, wenn sie vor dem RR. 27./6. 32 [Raabe V 932] angestellt ist, der Districtszwang, d. h. das Recht zu, von den Einwohnern entweder adhibirt zu werden oder ihre Gebühr zu empfangen, ausgenommen RGew.-Odg. § 7 n° 3 [MR. 22./7. 73. Commun. zw. den beiden Ministerien 14. 18./12. 75]. Hinsichtlich der Verteilung der Hebammenlast innerhalb des Districts bestimmt noch das KCirc. 31./12. 39 n° 4, daß der Wohnort der Districtshebamme gegen Freiheit von der Fuhrlast das Feuerungsdeputat ausschließlich zu leisten hat.

[12]) Rev. DGO. § 6 al. ult. — Bes. eigenthümlich gestaltet sich das Verhältnis solcher älteren Verbände, wenn dieselben domaniale und außerdomaniale Ortschaften umfassen. Die außerdomaniale Grundherrschaft steht hier in einem unmittelbaren Rechtsverhältnis nicht zur Domanial-Gemeinde, sondern zur Domanial-Grundherrschaft, mit welcher sie den Verband vor der Gemeinde-Organisation eingegangen ist.

[13]) Vo. 5./11. 77 RBl. n° 23. Privatrechtliche Vermögenssubjecte sind diese Verbände für jetzt noch nicht; sie sind ohne Vermögen und stellen mehr eine Gemeinden-Societät, als eine Gemeinden-Gemeinde dar. Zum gerichtlichen Auftreten gegenüber einem ersatzpflichtigen Hospitaliten ꝛc. ist ebendeshalb nur die einzelne Gemeinde legitimirt, in welcher derselbe seinen Unterstütz.-Wohnsitz hatte, nicht der Amtsverband [so auch nach einer Mitteilung des Herrn Amtsverwalters Dr. Philippi höchstgerichtlich entschieden]. Anscheinend steht die Organisation dieser Amtsverbände mit den 1872er Verfassungsreform-Propositionen [s. d. Excurs] auf Einer Grundlage, und ist ein weiteres Vorschreiten der Gesetzgebung in dieser Richtung vom Gesetze ausdrücklich in Aussicht gestellt worden.

[14]) LGGEV. § 193. Oben Bd. I 290 ff.

Digitized by Google

auf der Gemeinde-Feldmark, so jedoch, daß schon die Gemeinde-Angehörigkeit für sich und in Verbindung mit dem selbständigen Wohnen gewisse Gemeinde-Rechte und -Pflichten wirkt.

α. Die Gemeinde-Angehörigkeit wird für Mecklenburger[2]) durch dieselben Thatsachen erworben, durch welche nach dem i. J. 1869 geltenden Rechte die Ortsheimath erworben wurde[3]). Im Unterschiede von dieser stellt sie aber für Domanial-Angehörige ein auf dem Rechtswege verfolgbares Privatrecht nicht dar[4]).. Erwerbsthatsachen sind[5]) von dem abgeleiteten Erwerb der Ehefrau und der Kinder abgesehen Aufnahme in den Gemeindeverband[6]), Anstellung im öffentlichen Dienst, zweijähriges selbständiges Wohnen im Gemeindebezirke[7]) und 15jähriges Dienen im demselben[8]). Ein

[2]) Landesfremde können überhaupt nicht gemeindeangehörig sein, auch dann nicht, wenn sie in der Gemeinde einen Unterstützungs-Wohnsitz erworben haben. Zwang zur Erwerbung der Gem.-Angehörigkeit schließt daher auch Zwang zur Erwerbung der Staatsangehörigkeit im Lande in sich. Der Erwerb der letztern darf aber den Reichsangehörigen nicht versagt werden; dieselben bedürfen nur der „Aufnahme", nicht der „Naturalisation". Bo. 28./12. 72 §§ 1—3 [RBl. 1873 n° 1]. Reichsgs. betr. Erwerb und Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit 1./6. 70 §§ 2—9. 11. 21 al. ult. Vgl. Wandelung S. 34.

[3]) Rev. DGO. § 2 Abs. 1. Vgl. Act. Gem.-Angehörigkeit n° 4. 8. Wandelung SS. 31 f. Nicht entgegen [unten N. 15] AVo. 20./2. 71 zum Reichsgs. über den Unterst.-Wohns. § 1. — Durch die Basirung der Gem.-Mitgliedschaft auf die alte Ortsheimath ist die Dom.-Gemeinde von vornherein auf dieselbe Grundlage gestellt worden, auf welche das städtische Bürgerrecht nach den gegenwärtig schwebenden Reformplänen gestellt werden soll: Verleihung und Absicht des dauernden Wohnsitzes.

[4]) Rev. DGO. § 2. Abs. 2. Hiernach muß, wenn die Gemeinde-Angehörigkeit einer Person in Frage steht, welche nicht ohnehin domanialangehörig ist, der Rechtsweg frei sein. Die rev. DGO. ist als Domanialgesetz ohne ständische Concurrenz erlassen; zum allgemeinen Ausschluß des Rechtsweges aber hätte es ständischer Concurrenz bedurft.

[5]) C. H. C. Trotsche die Meckl. Heimathsgesetze. 1859 §§ 12—15. Wandelung 21 fg.

[6]) Nicht mehr, wie früher durch das Amt als Obrigkeit, sondern durch Beschluß der Dorfsversammlung. Rev. DGO. § 6 n° 1 § 16 n° 7.

[7]) Von Bedeutung in dieser Hinsicht KCirk. 8./1. 66, wonach neue Häusleranlagen nur nach vorgängigem Gehör der Gemeinde zugestanden werden sollen [Act. Var. ad n° 3].

[8]) Vgl. das auf die Gem.-Mitgliedschaft unmittelbar aberdings nicht bezügl. Freizüg. Ges. 1./11. 67 § 11 alin. 2.

Digitized by Google

obrigkeitlicher [9]) Zwang zu sofortiger [10]) Erwerbung der Gemeinde-, also auch zur Erwerbung der Staats-Angehörigkeit findet nach Beschluß der Gemeinde für die im Gemeindebezirke selbständig wohnenden ortsfremden Besitzer dortiger Wohngrundstücke statt [11]). Wirkung der Gemeinde-Angehörigkeit ist von polizeilichen, insbesondere fremdenpolizeilichen Beziehungen abgesehen, die Teilnahme an der Tragung der Gemeindelasten [12]).

Neben dem Unterstützungs-Wohnsitz steht die Gemeinde-Angehörigkeit schlechthin selbständig da [13]).

β. Gemeinde-Angehörige, welche „im Gemeindebezirk selbständig wohnhaft [14]) sind, sind regelmäßig [15]) zur Teil-

---

[9]) Also vom Amte, nicht von der Gemeinde oder vom Schulzen zu üben, vgl. oben § 215.

[10]) D. h. vor Ablauf der beiden Wohnjahre [bei N. 7].

[11]) Rev. DGO. § 4. MR. 3./5. 73 [Act. Gem.-Angehör. n° 3 b].

[12]) Specifisch ist auch diese Wirkung allerdings nicht, Freiz.-Ges. § 8, und haben Gem.-Beschlüsse, wonach auch Dienstleute, wie Großknechte, freie Arbeiter Kuhknechte und Mägde wenigstens zu den Armenlasten mit einer abgeminderten Quote heranzuziehen, ohne Weiteres oberaufsichtliche Genehmigung gefunden. MR. 4./12. 74 [Act. Steuerfuß n° 262 B].

[13]) Dies scheint auch abgesehen vom MR. 10./7. [nicht 8.] 71 [Wandelung 46] in der ministeriellen Praxis anerkannt zu werden. Vgl. oben N. 3, namentlich das MR. in n° 8 der dort citt. Acten. Ferner MR. 3./5. 73 [Act. Gem.-Angehör. n° 3 b]. Insbesondere kann ein in der Gemeinde Unterstütz.-Wohnsitz-Berechtigter ohne Gem.-Angehörigkeit und ein Gem.-Angehöriger ohne Unterstütz.-Wohnsitz in der Gemeinde sein. Ferner müssen aber consequenter Weise die zwei Wohnjahre nach den Vorschriften des früheren mecklenb. Heimathrechts [Trotsche a. a. O. § 15. Wandelung 22 f.] und dürfen nicht nach den Vorschriften des Reichsges.'s über den UWohnsitz [Wandelung 39 f.] berechnet werden.

[14]) Die selbständige Wohnung hat dieselbe Bedeutung wie der „eigne „Heerd" der alten Heimathsgess. Trotsche a. a. O. 112 f. 116 NN. 21 ff. Wandelung 22 NN. 104 ff. — Außer den Grundbesitzern sind also nicht etwa bloß Großherzogliche, Kirchen- und Schul-Diener, sondern z. B. auch Einlieger [Balck Dom.-Verhältnisse I §§ 132 ff.], Hof- und Gehöfts-Tagelöhner [ebds. §§ 124 ff.] dagegen, da ihre Wohnung Bestandteil ihres Dienstlohnes ist, nicht für passiv wählbar anzuerkennen.

[15]) Nämlich dann, wenn die Gemeinde nicht durch „verbindliche Ordnungen" [oben § 215 N. 1a] diese Teilnahme von der Zahlung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht hat. Rev. DGO. § 3. Ein Verzicht auf die Teilnahme bleibt übrigens einer solchen Ordnung gegenüber möglich. MR. 21./4. 73.

Digitized by Google

nahme an der Nutzung des etwa vorhandenen Realgemeinde-Vermögens [16]) berechtigt, namentlich aber passiv wählbar bzw. ernennbar für den Gemeindevorstand [17]). Inzwischen sollen „die vorhandenen Hauptklassen des Grundbesitzes" [18]) „thunlichst" berücksichtigt werden. — Ausschließungsgründe in Betreff der Wählbaren sind bei dem Anteile, welchen die Aufsichtsbehörde resp. die Landesherrschaft an der Bestellung des Gemeindevorstandes hat, nicht aufgestellt.

γ. Selbständiges Wohnen und ländlicher Grundbesitz [19]) eines Gemeinde-Angehörigen innerhalb des Gemeindebezirks berechtigt grundsätzlich [20]) zur Teilnahme an der Dorfsversammlung, welche einstweilen als Analogon des Bürger-Ausschusses in den Städten hingestellt werden mag. Jedoch sind außer Grundbesitzern auch noch gewisse kraft ihres Amtes gemeindeangehörige Personen [21]) und die Mitglieder des Ge-

[16]) „An den etwa vorhandenen Gemeindenutzungen" sagt das Gesetz, meint damit aber nach dem soeben cit. MR. „nicht die Einkünfte des Gem.-Ver-„mögens, sondern die Nutzungen der etwa vorhandenen Communionweiden ꝛc." Das ganze Recht ist übrigens praktisch anscheinend nicht von großer Bedeutung.

[17]) Rev. DGO. § 5 n° 1 § 11.

[18]) Im Allgemeinen [vgl. unten MR. 24—26] Pächter, Erbpächter, Hüfner, Büdner [der 2. Schöffe soll regelmäßig ein Büdner und zwar ein solcher sein, der nicht zugleich Erbpächter ist, MR. 4./6. 73] und Häusler. — Unter den „Hauptklassen des Grundbesitzes" nicht mit verstanden ist die Kategorie der „mit Anspannung versehenen Grundstücke", welche für die Gemeindelasten nach rev. DGO. § 8ᵇ n° 4ᵇᶜ [„je nach der Fuhrkraft", also nach der Zahl der für das landwirthschaftliche Bedürfnis des Grundstücks erforderlichen Pferde sollen die nicht aus der Gemeindekasse beschafften Hand- und Spanndienste geleistet werden] von Bedeutung ist, übrigens aber mit den Kategorieen des größeren Grundbesitzes zusammenfällt. — Die herkömmliche Unterscheidung zwischen Büdner und Häusler-Einliegern ergibt keine Klassen von Grundbesitz und ist überhaupt für die GO. ohne Bedeutung. Vgl. MMR. 3./3. u. 7./4. 76 [Act. Einlieger n° 183. 185].

[19]) Interimswirthe stehen den Besitzern gleich. Rev. DGO. § 13 n° 2 al. penult.

[20]) Unter Umständen kann allerdings das Teilnahmerecht dieser Personen beschränkt [rev. DGO. § 13 n° 1 al. ult.], unter Umständen anderen Personen ein Teilnahmerecht eingeräumt werden [ebdf. al. penult.]. Auch sonst modificirt sich nach § 13 cit. der Grundsatz noch.

[21]) Großhl. Forstbediente bis zum Holzwärter einschließlich, Prediger, Organisten, Küster, Inhaber einer Familien-Schulstelle. Rev. DGO. § 13 n° 1 ᶜ.

Digitized by Google

meindevorstandes[22]) zur Teilnahme an der Dorfsversammlung berechtigt. Je nach der Art ihres Grundbesitzes ist das Teilnahmerecht der selbständig wohnhaften gemeindeangehörigen Grundbesitzer ein verschiedenes. Unmittelbar nehmen der Regel nach[23]) Teil die Erbpächter und Hüfner[24]), mittelbar durch Wahl von „Beauftragten (Deputirten)" aus ihrer Mitte die Büdner[25]) einer und die Häusler und Brinksitzer[26]) andererseits. Für Büdner und resp. Häusler und Brinksitzer können die Ortsstatuten statt dessen die Teilnahme „in Abteilungen, „welche unter einander zeitweise wechseln," anordnen.

Mangel der Unbescholtenheit[27]) oder der persönlichen Selbständigkeit[28]) begründen einen Ausschluß des betr. Gemeindegliedes von der Dorfsversammlung, welcher außerdem auch noch als Strafe verhängt werden kann[29]). Ebenso sind Weiber von der Dorfsversammlung ausgeschlossen[30]).

b. Eine Ausnahmestellung haben in doppelter Hinsicht die Großherzoglichen, sowie die Kirchen- und Schuldiener, obwol sie Eximirte im Sinne des Stadtrechts nicht sind.

---

[22]) Oben im Texte sub β.

[23]) Ausnahmen oder doch Modificationen rev. DGO. § 13 n° 2 alin. 4.

[24]) Eingehender Rev. DGO. § 13 n° 2 al. 1 et penult. Über die bäuerlichen Zeitpachthufen Balck Dom.-Verh. I 1864 §§ 77 ff. Über die Erbpächter ebds. §§ 103 ff., über der Pächter ebds. §§ 68 ff. Auch nach der Vererbpachtung werden die ehemaligen Hauswirthe als Hüfner bezeichnet.

[25]) Rev. DGO. a. a. O. Balck a. a. O. §§ 115 ff. Die Leistungsfähigkeit eines Hüfners pflegt der von 4 Büdnern gleichgesetzt zu werden [Act. Schule n° 226]. Der Schullehrer wird, wie ein Büdner, der Förster wie ein Hüfner oder kleiner Erbpächter zu den Gemeindelasten herangezogen. MR. 23./8. 72. [Act. Steuerfuß n° 125]. Übrigens fehlt es keineswegs an Abweichungen.

[26]) Rev. DGO. a. a. O. Balck a. a. O. §§ 119 ff. Die Leistungsfähigkeit eines Büdners gilt der von 4 Häuslern [ebenso 4 Einliegern] gleich [Act. Schule n° 248].

[27]) Rev. DGO. § 13 n° 3ª u. ᶜ. Jetzt modificirt durch StrGB. §§ 32—37.

[28]) Ebds. § 13 n° 3ᵇ [unter Curatel Stehende].

[29]) Ebds. sub d.

[30]) Die gemeindeangehörige Grundbesitzerin kann indessen durch ihren Ehemann in der Dorfsversammlung vertreten werden resp. zu derselben wählen. Der Ehemann einer Büdnerin kann auch zum Beauftragten erwählt werden. Rev. DGO. § 13 n° 2 al. penult. MR. 27./12. 77 [Act. Gem.-Vorst. n° 275]. Eine ähnliche Vertretung der Bevormundeten durch ihren Curator findet ebensowenig, wie eine Vertretung der Bescholtenen statt.

Digitized by Google

α. Sie sind berechtigt, sich der Ausübung ihrer Gemeinderechte zu enthalten[31]), insofern sie die Wahl in den Gemeindevorstand ablehnen dürfen[32]) und aus demselben auf Verlangen der vorgesetzten Dienstbehörde jeder Zeit entlassen werden müssen[33]). Auch das Erscheinen in der Dorfsversammlung steht, jedoch nur so lange sie nicht im Gemeindevorstand sind, in ihrem Belieben[34]).

β. Sie sind von gewissen Communallasten frei[35]). Und zwar genießen sie sämmtlich ebenso, wie „sonst im öffentlichen Dienst stehende Personen"[36]) bei Einführung eines neuen Steuerfußes[37]), einer Befreiung von den in Natur zu leistenden[38]) Hand- und Spann-Diensten, können also auch nicht zur Leistung derselben durch Stellvertreter angehalten werden[39]). Auch sind sie nur für ihr Amtseinkommen, nicht

---

[31]) Rev. DGO. § 11 n° 1 alin. penult.; § 13 n° 1ᶜ u. alin. 2; § 15 n° 3; § 18 alin. 2.

[32]) Ortspolizeiliche Functionen sind mit dem Kirchen- und Schuldienst nicht wol vereinbar. In einem Einzelnfall ist ausgesprochen, daß ein Schullehrer nie zum ersten Schöffen erwählt werden dürfe. MR. 16./10. 72.

[33]) Rev. DGO. § 11 al. penult., deren Vorschrift mit der Vo. 15./11. 56 a. E. [Raabe V 1173] mehr in Einklang steht, als § 4 der DGO. v. J. 1865.

[34]) Rev. DGO. § 15 n° 3, „selbst wenn sie Grundbesitz im Gemeindebezirk haben". Dieselbe Bestimmung greift nach § 18 ebds. auch für die unregelmäßige Form der Dorfsverfassung [unten § 223 sub a] Platz.

[35]) Rev. DGO. § 8ᵇ n° 4ᶜ.

[36]) Z. B. in einer Domanialgemeinde stationirte Steuer-, Post- ꝛc. Beamte, auch die Mitglieder des vorgesetzten Amtes selbst, wenn dasselbe innerhalb einer Domanial-Gemeinde seinen Sitz hat.

[37]) Ehe ein solcher eingeführt wird, bleibt Alles, „wie es durch gesetzliche „Vorschrift, Ortsüblichkeit oder in sonst gültiger Weise festgestellt ist." Rev. DGO. § 8ᵇ n° 2.

[38]) D. h. allemal dann, wenn nicht durch Gemeindebeschluß die Übernahme der qu. Dienste auf die Gemeindekasse gegen Zahlung eines Geldbeitrags von Seiten der Gemeindeangehörigen beliebt wird. Ist ein derartiger Beschluß gefaßt, so müssen auch die exemti — sofern sie nicht [unten N. 43] anderweit befreit sind — den Geldbeitrag zahlen. So werden die Worte „persönliche Handdienste" [vgl. auch „Spanndienste in Natur"] in den Rescripten constant verstanden [vgl. Act. Gem.-Lasten der geistl. Grundst. n° 74 A Act. Steuerfuß n° 295].

[39]) Die Aufeinanderfolge des vorletzten und letzten Absatzes in § 8ᵇ n° 4ᶜ könnte zu der entgegengesetzten Ansicht verleiten. Vgl. aber MR. 21./4. 71 [Act. Steuerfuß n° 82ᵇ]. — Wenn Hand- und Spanndienste im Texte als

Digitized by Google

für zufällige, z. B. Zinsen-Einnahmen zu den Gemeindelasten heranzuziehen[40]). Kirchendiener aber, also Prediger und auch Küster und Organisten als solche[41]) nehmen überhaupt nur für Armen- und Militärlasten[42]) an den Gemeindeleistungen Teil[43]).

c. Der Landesherr ist auch dann nicht Gemeindemitglied, wenn er innerhalb einer Ortsfeldmark Grundbesitz zu seiner unmittelbaren Nutzung behalten hat. Dieser Teil der Feldmark bleibt also bei Repartition auch der persönlichen Gemeindelasten außer Ansatz[44]).

Gemeinde-Personal-, nicht als Reallasten [oben § 216] aufgeführt worden sind, so ist damit hinsichtlich der Spanndienste die ministerielle Interpretation des Gesetzes wieder gegeben. Ein nach Communication mit dem Ministerium, Abteilung für geistl. Angel. erlassenes MR. 30./4. 77 [Act. Geistl. Grundst. n° 155] erklärt [einer früheren Entscheidung vom 24./11. 74. ebds. n° 148 B entgegen] die Pfarrpächter hinsichtlich der gepachteten geistlichen Grundstücke für spanndienstpflichtig. Mithin werden die Spanndienste als Personallast aufgefaßt, welche zwar mit Rücksicht auf den Grundbesitz bemessen, aber von den Inhabern der mit Anspannung versehenen Grundstücke als von „in gleichen Verhältnissen stehenden" [Rev. DGO. § 8ᵇ n° 4ᵃ] Gemeindegliedern zu leisten ist. Die Frage ist nach den Worten des Gesetzes selbst zweifelhaft: § 8ᵇ n° 4ᵇ vv. „Inhabern mit Einschluß der Zeitpächter" spricht für § 8ᵇ n° 4ᶜ vv.: „die Dienstländereien" gegen die ministerielle Interpretation. Vgl. aber oben § 216 N. 13.

[40]) So nach MR. 21./4. 71 [Act. Steuerfuß n° 82ᵇ].

[41]) Küster, welche zugleich Schullehrer sind, leisten die Gemeindelasten als Schullehrer, als Küster sind sie immun. MR. 8./6. 71 nach Comm. mit dem Minist., Abteilung für geistl. Angel. und im Einverständnis mit dem Oberkirchenrathe.

[42]) Auf Grund der Vo. 21./7. 21 resp. der Reichgesf. Vgl. oben § 216. N. 12.

[43]) Die persönliche Exemtion der Kirchendiener [zu welchen auch die Küster gehören, LGGEV. § 44 n° 16, Dom.-Contrib. Ed. 4./10. 43] beruht auf der rev. K.-O. 1650 Teil V Abs. 26 und ist lediglich hinsichtlich der Reichs-, Kreis- und Prinzessinnensteuer [LGGEV. § 102], der städtischen Consumtions- und Viehsteuer und der außerord. Contribution [Vereinb. 21./22. April 1809], der Communal-Armensteuer und der Militärlasten [oben MR. 42. 43] beseitigt worden. R. des Min. f. geistl. Angel. an die Zarrentiner Beamten zu Wittenburg 17./4. 55. Daß hieran durch rev. DGO § 8ᵇ n° 4ᶜ nichts geändert worden ist, constatirt ein, auf Staats-Ministerialbeschluß 1./3. 71 ergangenes Circ. des Minister des Innern und Abteil. für geistl. Angel. 23./3. 71.

[44]) Vo. 5./1. 70. Vgl. oben § 216 bei N. 10.

Digitized by Google

§ 218.

Die Gemeindeverfassung.

II. Die Dorfsgemeinde. Fortsetzung.

2. Die Organisation im Allgemeinen.

„Die Dorfschaften sind als berechtigte Persönlichkeiten (ge„ordnete Corporationen) anerkannt mit der Fähigkeit, Vermögen „zu erwerben und ihr Vermögen, soweit nicht" in der revidirten DGO. „Beschränkungen" enthalten sind, „selbständig zu ver„walten" [1]). Die revidirte DGO. selbst legt ihnen „alle, mit „der Verwaltung ihrer Angelegenheiten verbundenen Lasten" auf [2]) und verheißt ihnen eine Dotation [3]). Damit ist das Grundvermögen der Dorfsgemeinde an activis und passivis gegeben. Der Zweck der Personenrolle aber ist ganz allgemein die „Ver„waltung aller, die Rechte, die Pflichten oder den Nutzen der „Gemeinden bildenden Angelegenheiten", wenn schon einzelne Gegenstände als zweifellose Gemeinde-Angelegenheiten sich gesetzlich hervorgehoben finden [4]). Die Organisation der Personen-

[1]) Rev. DGO. § 6 alin. penult.

[2]) Ebds. § 7 al. 1.

[3]) Ebds. § 7 al. 2.

[4]) Rev. DGO. § 6 al. 1 n° 1—9. Die hier aufgeführten Gegenstände sind 1) Beispiele; Einrichtungen zum Schutze der Feldmark gegen Wildschaden sind nicht aufgeführt und dennoch Gemeinde-Angelegenheit. MR. 9./1. 79 [Act. Steuerfuß n° 319]. Sie sind aber 2) zweifellose Gemeinde Angelegenheiten; ob ein hier nicht angeführter Gegenstand Gemeinde-Angelegenheit sei, steht ev. zur Entscheidung der Aufsicht und Oberaufsicht [Rev. DGO. § 20 n° 1 Zeile 1. 2], wie denn z. B. wiederholt der Kirchenbaulast die Eigenschaft als Gemeinde-Angelegenheit ist abgesprochen worden, es wäre denn, daß sie mit höherer Genehmigung der Gem.-Verwaltung ausdrücklich unterstellt würde [MR. 1./6. 72; 23./9. 73; 19./6. und 7./8. 74. Act. Kassenw. n° 115 B. 182. 257 A. 264]. 3) Zu den zweifellosen Gemeinde-Angelegenheiten können nach rev. DRG. § 6 al. 2 durch einfache Verwaltungsvorschrift neue hinzugefügt werden; durch die AVo. 24./3. 75 § 2 zum Reichsgesetz 8./4. 74 [RBl. n° 7] ist die Bestellung des Impfarztes zur Gemeinde-Angelegenheit geworden. 4) Im Einzelnen: zu § cit. n° 2: vgl. jetzt AVo. 20./2. 71 § 2 zum Reichsgesetz über den Unterst.-Wohnsitz [RBl. n° 23]; n° 5: „Haltung", nicht auch Instruction; letztere steht dem Amte zu [MR. 13./11. 68]: n° 7: nach dem Circulare der Ministerien des Innern und Abteil. für geistl. Angel. 2./1. 77 ist diese Nummer „nur auf die Verpflichtung der Gemeinde „zur Übernahme der mit der Sorge für das Vorhandensein ausreichender Be-

Digitized by Google

rolle zeigt regelmäßig [5]) und vielfach ähnlich, wie die Verfassung der Landstädte unter dem Großherzoglichen Amte als Aufsichts- und dem Ministerium des Innern als Oberaufsichts-Behörde [6]) den „Gemeinde-Vorstand (Schulzenrath)" als Vertretungs-Organ [7]), den „Schulzen" als Spitze und Aeußerungs-Organ [8]) und die „Dorfsversammlung" als Control-Organ [9]). „Dem „Gemeinde-Vorstand und der Dorfsversammlung steht die Ge„meinde-Verwaltung zu" [10]), jedoch so, daß die „Mitwirkung der „Dorfsversammlung nur in 16 oder 17, von der revidirten DGO. selbst normirten Fällen [11]) eintritt, während der Schwerpunkt der Gemeinde-Verwaltung im Gemeinde-Vorstande liegt [12]).

§ 219.

Die Gemeindeverfassung.

II. Die Dorfsgemeinde. Fortsetzung.

3. Der Gemeinde-Vorstand [Schulzenrath] als Willens- und Vertretungs-Organ.

1. Die Stellung des Gemeinde-Vorstandes entspricht bis auf die ausgedehntere Einwirkung der landesherrlichen Ober-

„gräbnisstätten verbundenen Lasten zu beziehen." Übrigens bleibt die Anlegung der Begräbnisstätten selbst, insbes. das Ob? Wann? und Wie? den resp. Behörden überlassen. Wozu zu bemerken, daß das Kammer-Circ. 29./5. 52 [Raabe V 1084 f.] auch Veranlassung eines Staats-Minist.-Beschl. 15./5. 77 [Act. Begräbnisst. n° 8] durch ein neues Kammer-Circ. 15./10. 77 aufgehoben und ersetzt worden ist. Nach demselben haben im Domanium „die „Ämter die Ausführung von Kirchhofsanlagen, deren Erhaltung und Be„friedigung" allemal [von Polizei wegen] zu überwachen und in Kirchspielen landesherrl. Patronates auch die Verhandlungen „wegen Herrichtung von „Begräbnisstätten zu leiten." Der sonstige Inhalt des Circul. ist teils bereits im 2. Kapitel berührt, teils überhaupt nicht hierher gehörig; n° 8: die Haltung einer Hebamme Zwecks Behandlung armer Wöchnerinnen ist für die, einem Hebammenbezirke [oben § 215] nicht angehörenden Gemeinden obligatorisch. CR. des Minist. des Innern und Abteil. für Med.-Angel. 22./5. 72.

[5]) Vgl. unten § 223.

[6]) Rev. DGO. §§ 20. 21.

[7]) Ebds. §§ 11. 12.

[8]) Ebds. § 5 n° 1.

[9]) Ebds. §§ 13—17.

[10]) Ebds. § 10.

[11]) Ebds. § 16.

[12]) Ebds. § 12 alin. 1. Vgl. Gem.-Odg. 1865 § 3. Act. Gem.-Org. n° 26.

Digitized by Google

aufsicht derjenigen des landstädtischen Magistrates, nur daß dem GV. die localobrigkeitliche[1]) Stellung des letzteren fehlt. „Der GV. vertritt die Gemeinde nach außen und ver„waltet die Gemeinde-Angelegenheiten insoweit selbständig, als „er nicht" verfassungsmäßig „an die Mitwirkung der Dorfs„Versammlung gebunden ist"[2]).

Im Einzelnen ist die Aufsicht des Amts und die durch das Ministerium des Innern geübte Oberaufsicht[3]) nicht, wie die landesherrliche Oberaufsicht über die Landstädte auf Beseitigung von Misbräuchen und auf bestimmte einzelne Zuständigkeiten beschränkt, sondern eine ganze allgemeine[4]).

Die Mitwirkung der Dorfs-Versammlung sodann ist für die Stellung des GV.'s nicht anders zu beurteilen, als die Mitwirkung des BA.'s für die Stellung der landstädtischen Magistrate[5]). Der GV. ist „Vertreter", d. h. einziges Vertretungs-Organ der Gemeinde so, daß diese nur durch ihn wollen und handeln kann. Er ist nicht etwa „Vertreter" in dem Sinne, als wäre er der Bevollmächtigte der auch ohne ihn und abgesehen von ihm handlungsfähigen, weil fertig organisirten Gemeinde. Eben deshalb aber ist es logisch unmöglich, daß der GV. wider den Willen der Gemeinde und ebenso unmöglich ist es, daß er als Organ und dennoch verfassungswidrig will und handelt. Denn er ist nur kraft und in Gemäßheit der Verfassung, also auch nur, sofern und soweit er verfassungsmaßig handelt. Ein Mandatar, welcher

---

[1]) Nicht Ausfluß einer obrigkeitlichen Gewalt die disciplinäre Strafbefugnis im Falle der rev. DGO. § 15 n° 2. Übrigens s. oben § 215.

[2]) Rev. DGO. § 12 alin. 1.

[3]) S. unten § 222.

[4]) Rev. DGO. § 20. So erging z. B., als in einem Dorfe der Gemeindebeschluß gefaßt worden war, so lange keine Abgaben zu erheben, als die Dotations-Aufkunft zur Deckung der laufenden Ausgaben ausreiche, auf Anfrage des betr. Amtes ein MR. 23./2. 75 dahin, „daß es der Stellung des „Amtes als Aufsichtsbehörde entspricht, in den dazu geeigneten Fällen die „Gemeinde anzuhalten, daß regelmäßige Beiträge zur Gemeindekasse erhoben „werden, resp. daß von den Einkünften des Gemeindevermögens ein an„gemessener Teil zur Ansammlung eines Fonds für außerordentliche Gemeinde„lasten abgesetzt wird" [Act. Kass. n° 265]. Kraft seiner Aufsicht hat ferner das Amt nach MR. 13./11. 75 [Act. Hebammen 245] Gemeindeleistungen, welche von der Gemeinde nicht beschafft werden, auf Kosten der Gemeinde zu besorgen.

[5]) Oben §§ 198. 205.

Digitized by Google

seinen Auftrag überschreitet, kann als negotiorum gestor seines Mandanten handeln und auf dessen Ratihabition rechnen. Das verfassungswidrig handelnde Vertretungs-Organ einer Gemeinde kann beides nicht. Sobald es verfassungswidrig handelt, handelt es nicht als Personen-Organ, sondern als physische individuelle Person und mag höchstens, wie jeder Dritte negotia der Gemeinde geriren und auf die Eventualität der Ratibihation derselben handeln. Was hiernach von verfassungswidrigem Handeln überhaupt gilt, gilt natürlich auch von verfassungswidriger Nichtzuziehung der Dorfs-Versammlung zu einer Handlung des GV.s'. Die revidirte DGO. erkennt die Richtigkeit dieses Satzes — übereinstimmend mit den Stadtverfassungen[6]) — insofern selbst an, als sie den GV. für dringliche Fällen" speciell anweist, in Widerspruch mit einem Beschlusse der Dorfs-Versammlung „die „nöthige Vorkehr zu treffen"[7]).

2. Zusammengesetzt ist der, durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschließende[8]) GV. unter dem Schulzen als Vorsitzendem aus einer durch Ortsstatut zu bestimmenden Anzahl von Schöffen. Die Schöffen werden aus den qualificirten Personen[9]) in der Weise auf je 6 Jahre cooptirt[10]), daß der GV. nach voraufgehender sofortiger Anzeige der Vacanz bei Amt[11]) zwei Personen präsentirt, aus denen das Amt Eine „ernennt" oder „bestätigt"[12]). Findet das Amt jedoch Gründe[13]), der ev. durch Vorschlag anderer Personen zu wiederholenden Präsentation wiederholt die Folge zu versagen, so ernennt es seinerseits den Schöffen frei[14]). Der Schulze wird — aus

---

[6]) Oben § 198 N. 11.

[7]) Rev. DGO. § 16 al. ult. Entscheidend ist diese Bestimmung an und für sich natürlich nicht.

[8]) Rev. DGO. § 12 alin. 2.

[9]) Oben § 217.

[10]) Über die erstmalige Ernennung durch das Amt: rev. DGO § 11 alin. 4. 6.

[11]) Ebdf. alin. 7.

[12]) Ebdf. alin. 1. 4.

[13]) Gegen die Versagung der Bestätigung ist Recurs an das Ministerium des Innern zulässig.

[14]) Rev. DGO. § 11 alin. 1. 3—5. — — — Über Unfähigkeit zum Eintritt in den GV. wegen Verwandtschaft § 11 al. 2. Über das Ablehnungs-

Digitized by Google

denselben Personen, wie die Schöffen — vom Landesherrn ernannt[15]). Einnahmen haben die Mitglieder des GV.'s aus der Gemeindeverwaltung[16]) nicht[17]).

§ 220.

Die Gemeindeverfassung.

II. Die Dorfsgemeinde. Fortsetzung.

4. Der Schulze als Spitze und Äußerungs-Organ.

Wie der Bürgermeister in der Landstadt[1]), so ist der Schulze in der Domanial-Gemeinde die Spitze der Gemeindeverfassung und das zur Aeußerung des Gemeindewillens berufene Organ der Gemeinde. Diese gemeindlichen sind von den obrigkeitlichen Functionen des Schulzen streng zu sondern[2]).

Der Schulze wird landesherrlich durch das Ministerium des Innern[3]) auf Vorschlag des betr. Amtes[4]) auf Lebenszeit[5])

---

recht der Großhl., Kirchen- und Schuldiener oben § 217. Über sonstige Ablehnungsgründe rev. DGO. § 11 alin 8. 9.

[15]) Rev. DGO. § 5 n° 1.

[16]) Die obrigkeitlichen Functionen des Schulzen gehören zur Gemeindeverwaltung ebensowenig, wie dessen Functionen aus StPr.Odg. § 420. Oben § 215, wo auch über die Schulzencompetenz.

[17]) Rev. DGO. § 11 alin. ult. Daher dürfen z. B. für „Heimathscheine" und für executivische Beitreibung rückständiger Gemeindeleistungen Gebühren nicht erhoben werden. Ebensowenig fallen übrigens Ministerial- oder Amts-Sporteln von Verfügungen ꝛc. in Gemeindesachen. MRR. 20./1. 73; 7./7. 74; P. S. zum MR. 6./11. 73 [Act. Kass. n° 141. 257[b] 182 B].

[1]) Oben § 200.

[2]) Oben § 215.

[3]) Auch für die Dorfschaften der Haushaltsgüter [in den Ämtern Neubuckow, Goldberg, Schwaan, Toitenwinkel, Grevismühlen und Sülz] MR. 12./12. 73. — Früher hatte die Kammer die Ernennung der Dorfsschulzen zu vermitteln. MCirc. 27./1. 73 [Act. Schulz. n° 56 B 59 A 142. 214. 220. 223].

[4]) Für die Dorfschaften der Haushaltsgüter hat sich das Amt mit der resp. Districtsbehörde in Verbindung zu setzen [Act. cit. n° 214. 220. 223], in jedem Falle aber vor Einreichung seiner Vorschläge auch die Vorzuschlagenden über ihre Geneigtheit zur Annahme zu vernehmen. Die Ablehnung der Vorzuschlagenden soll eine sachlich motivirte sein [Act. cit. n° 59 B]. — Versuchsweise hat die landesherrliche Gnade auch der Gemeinde einmal den Vorschlag gestattet [Act. cit. n° 219].

[5]) Das Aufhören des Besitzverhältnisses als Erbpächter, Hüfner ꝛc., in

Digitized by Google

wiewol unter Vorbehalt einer halbjährigen Kündigung für den Landesherrn[6]) ernannt. Er steht auch in Beziehung auf seine gemeindlichen Functionen unter der Disciplinar-Gewalt des Amtes und des Ministerium des Innern[7]); jedoch competirt seine unfreiwillige Dienstentlassung einschließlich Kündigung[8]) und Pensionirung aus disciplinären Gründen dem Staatsministerium[9]). Nach seiner Ernennung wird der Schulze durch das Amt in Eid und Pflicht genommen[10]).

Eine privatrechtliche Vertretungs-Stellung hat er nicht, sondern lediglich die Direction[11]) und Beaufsichtigung des Gemeindewesens[12]), sowie die „Ausführung aller Geschäfte der „Gemeindeverwaltung". Diese ausführende Thätigkeit ist eine

---

welchem der Schulze bei seiner Ernennung ganz regelmäßig stehen wird, bedingt gesetzlich [rev. DGO. § 5 n° 1] den Verlust des Schulzenamtes nicht und zieht auch unfreiwillige Dienstentlassung nicht nothwendig nach sich. So ist z. B. selbst ein aufs Altenteil ziehender Erbpächter, welcher sich als besonders tüchtiger Schulze erwiesen hatte, in seinem Amte belassen. MR. 30./6. 75 [Act. cit. n° 275].

[6]) Nicht also auch für den Schulzen. MRR. 21./3. 77; 19./7. 78 [Act. cit. n° 311. 324]. S. unten N. 8.

[7]) MR. 20./6. 78 [Act. cit. n° 322]. Oben § 215.

[8]) Von der im Ernennungs-Rescripte vorbehaltenen Kündigung pflegt nur im Disciplinarwege, „mithin nach vorgängigem Disciplinarverfahren „Gebrauch gemacht" zu werden. MRR. 28./6. 75; 20./10. 77 [Act. cit. n° 273. 315]. S. jedoch oben N. 5.

[9]) So daß auch in dieser Hinsicht [oben § 215 N. 4] der Schulze als „angestellter Beamter" dasteht [Vgl. Vo. 4./4. 53 § 10 sub H (Raabe V 1124)]. StMR. an die Minist. des Innern und der Finanzen auf Grund Ah. Bestimmung 16./4. 73 [Act. cit. n° 160 A].

[10]) Rev. DGO. § 5 n° 1. Formular des Eides MCirc. 24./3. 73. — Der von einem nur provisorisch angestellten Schulzen geleistete Eid wird im Falle der definitiven Anstellung desselben nicht wiederholt; es genügt vielmehr dann ein Gelöbnis auf Grund jenes Eides [Act. cit. n° 280].

[11]) „Vorsitz, Leitung der Verhandlung" und Stichentscheid im Gem.-Vorstande [rev. DGO. § 12 al. 3] und in der Dorfs-Versammlung, hier resp. mit dem Recht zur Verhängung einer Ordnungsstrafe [rev. DGO. § 15 n° 5. 7], Anberaumung [MR. 18./7. 77 Act. Gem.-Vorst. n° 274] und Berufung der vom Gem.-Vorst. beschlossenen Dorfs-Versammlungen [rev. DGO § 15 n° 1], regelmäßig auch die Leitung der Wahlen der zur DV. zu deputirenden Büdner und Häusler [ebds. § 14 n° 1 vgl. 3 alin. 2].

[12]) „Er hat auch die im Dienst der Gemeinde stehenden Personen zu „beaufsichtigen" [ebds. § 12 alin. 3].

Digitized by Google

umfänglichere, als die des Bürgermeisters[13]), geht aber principiell doch nicht über die Function eines Aeußerungs-Organs hinaus.

Bei Behinderung des Schulzen[14]) treten die Schöffen nach einer, gleich bei ihrer Bestätigung amtsseitig zu bestimmenden[15]) Reihenfolge für ihn ein[16]).

§ 221.

Die Gemeindeverfassung.

II. Die Dorfsgemeinde. Fortsetzung.

5. Die Dorfs-Versammlung als Control-Organ.

a. Zusammengesetzt ist die DV. nach näherer Maßgabe von bereits Bemerktem[1]), von localen, den Ortsstatuten vorbehaltenen Ausnahmen[2]) abgesehen, aus

α. den Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes,

β. den in dem Gemeindebezirk beheimatheten und zugleich selbständig wohnhaften Besitzern der zum Gemeindebezirk gehörigen Grundstücke, sofern sie männliches Geschlechts[3]), unbescholten und selbständig sind, nicht unter Curatel stehen und nicht bloß partes pro indiviso besitzen[4]),

γ. den Kirchendienern, den Großherzoglichen Forstbedienten

---

[13]) Nur unter bestimmten Voraussetzungen darf der Schulze „einzelne „Geschäftszweige" oder „einzelne Gemeinde-Angelegenheiten" an die Schöffen abgeben. Zur Übertragung der Kassenführung bedarf es überdies allemal der Zustimmung der Dorfs-Versammlung. Rev. DGO. § 12 alin. 3—5.

[14]) Insbes. also auch die Leitung solcher Angelegenheiten, bei welchen der Schulze mit seinem privaten Vermögens-Interesse beteiligt ist, z. B. im Falle einer Verpachtung von Gemeindeländereien, wenn der Schulze mitbieten will. MR. 14./2. 73 [Act. Gem.-Vorst. n° 146].

[15]) Rev. DGO. § 11 alin. 4.

[16]) Ebds. § 12 alin. 3. Anscheinend im ganzen Umfange der Schulzengeschäfte, also auch in Betreff der obrigkeitlichen Functionen; vgl. wenigstens den allgemeinen Wortlaut des § 5 n° 1 alin. 2 ebds.

[1]) Oben § 217 sub a γ.

[2]) Rev. DGO. § 13 n° 1 alin. 2; n° 2 al. 2. 3.

[3]) Vertretung der Ehefrau durch ihren Ehemann oben § 217 N. 30.

[4]) Rev. DGO. § 13 n° 2 alin. 6. Ausnahme zu Gunsten von Kindern, welche ein Grundstück pro indiviso besitzen; dieselben werden selbst dann vom Vater vertreten, wenn ein Teil von ihnen emanicipirt ist.

Digitized by Google

bis zum Holzwärter einschließlich und den Inhabern einer Familienschulstelle.

Mehrfache Berechtigung gibt nur einfaches Stimmrecht[5]). Jeder Berechtigte kann durch einen vom Amte bestätigten Beschluß der DV. von jeder — directen resp. indirecten — Teilnahme an derselben ausgeschlossen werden[6]). Niemals soll die Mitgliederzahl die Summe von 24 übersteigen[7]).

Den Hauptbestandteil der DV. bilden nach dem Gesagten die Grundbesitzer, unter welcher Bezeichnung sowol die Pächter, als die Besitzer zu bäuerlichem Rechte einschließlich der Interimswirthe verstanden werden. Von den Grundbesitzern nehmen die Hüfner persönlich, Büdner entweder in wechselnden Abteilungen oder durch „Beauftragte (Deputirte)" aus ihrer Mitte Teil, welche von ihnen allemal auf 6 Jahre gewählt werden[8]).

Die Theilnahme an der DV. ist nicht bloß ein Recht, sondern auch eine Pflicht[9]).

b. Vergleicht man diese Zusammensetzung der DV. mit der des Bürger-Ausschlusses nach den neuern Stadtverfassungen, so ergeben sich erhebliche, schon in den beiden Namen angedeutete Verschiedenheiten.

Der BA. steht auf der staatsrechtlichen Idee der Repräsentation. Diese Idee liegt den Bestimmungen der revidirten DGO. über die DV. nicht zu Grunde. Auch die „Beauftragten" der Büdner, Häusler und Brinksitzer sind nicht Repräsentanten, („Deputirte"), derselben im staatsrechtlichen Sinne; sie fungiren als Mandatarien ihrer Genossen, nicht als Abgeordnete von Wahlkörpern. Aber selbst wenn man diese Beauftragten der

---

[5]) Rev. DGO. § 13 n° 2 alin. 4.

[6]) Diese gleichfalls bereits oben § 217 erwähnte Möglichkeit wird zugleich als ein Damm gegen das durch die Freizügigkeit erleichterte Eindringen schlechter Elemente in die Dorfsversammlung betrachtet.

[7]) Selbst in den größten Gemeinden nicht. Rev. DGO. § 13 n° 1 alin. ult. Bei welcher Kategorie von Teilnehmern die ev. nothwendige Reduction beginnen und in welchem Verhältnis sie stattfinden soll, ist nicht bestimmt.

[8]) Rev. DGO. § 14 n° 4 alin. 1.

[9]) Ebds. § 15 n° 2. Daher dürfen auch die zu „Beauftragten" gewählten Büdner ꝛc. nicht ablehnen. Ebds. § 1 n° 23 alin. 1 v. f. Ausnahmen hinsichtlich der öffentlichen Diener oben § 217 sub b.

Digitized by Google

Büdner, Häusler und Brinksitzer als Repräsentanten würde anzuerkennen haben[10]), so würde doch die DV. als Ganzes nicht eine Vertretung im Sinne des modernen Staatsrechts darstellen. Die DV. vertritt als Ganzes überhaupt nicht irgend welche Personen, sondern sie vertritt einzig und allein die in ländlich-bäuerlichen Verhältnissen maßgebenden Interessen — bäuerliche und, soviel die Forst betrifft, herrschaftliche Interessen — unter dem Einfluß der durch ein öffentliches Amt gewährleisteten Intelligenz und der bewährten Erfahrung der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes. Dessenungeachtet ist die DV. nicht etwa die Summe aller Gemeindeglieder, sondern sie ist, wie der Gemeinde-Vorstand Organ der Gemeinde als geordneter Corporation. Denn abzusehen davon, daß u. U.[11]) nicht einmal alle Grundbesitzer in derselben Platz finden, sind die gemeindeangehörigen Nichtgrundbesitzer auch dann von derselben ausgeschlossen, wenn sie selbständig wohnen[12]).

Eine weitere Verschiedenheit zwischen DV. und BA. liegt darin, daß die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes in der ersteren Sitz und Stimme haben. Da Niemand sich selbst im eigentlichen Sinne controliren kann, so könnten sich hieraus Bedenken gegen die Auffassung der DV. als eines dem BA. correspondirenden Control-Organs ergeben. Allein ein Mal bildet gesetzlich formell nicht der Gemeinde-Vorstand, sondern es bilden die Mitglieder desselben einen Bestandteil der DV., wennschon freilich doch das Votum der Gemeinde-Vorstands-Glieder vom Gesetze als Votum des Gemeinde-Vorstandes anerkannt wird[13]). Sodann ist an ein Ueberstimmtwerden der übrigen Mitglieder durch die Mitglieder des Vorstands numerisch nicht zu denken. Ferner aber soll auch der BA. nach der stadtverfassungsmäßig anerkannten Regel in Gemeinschaft mit dem Magistrate berathen[14]). Das Gewicht der im Vertretungs-Organe der Gemeinde in vorzüg-

[10]) Bedenken kann der Umstand erregen, daß im Entwurfe der rev. DGO. als § 14 n° 5 der Satz stand: „Die Beauftragten sind an Weisungen ihrer „Auftraggeber nicht gebunden". In's Gesetz ist dieser Satz jedenfalls nicht übergegangen [Act. Org. n° 26]. Vgl. noch vorher N. 9.

[11]) Nämlich wenn die Zahl der Mitglieder sonst über 24 steigen würde.

[12]) Oben § 217 sub a β.

[13]) Rev. DGO. § 16 al. ult.

[14]) Oben § 202.

Digitized by Google

lichem Maße vorhandenen Einsicht und Erfahrung soll auch bei den Berathungen des Control-Organs zur Geltung kommen: das ist in gleicher Weise die Absicht der Stadtverfassungen, wie der Domanial-Gem.-Ordnung. Besonders ist nur, daß letztere die städtische Regel zur ausnahmslosen macht und den Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes nicht bloß Sitz, sondern auch Stimme in der DV. gewährt. Beides ist durch die bäuerliche Eigenart gerechtfertigt. Die sich selbst überlassene, mit den Geschäften und der Lage der Corporation nicht vertraute DV. würde ohne Anhalt in der Erfahrung des Gemeinde-Vorstandes leicht unsachlichen Agitationen unterliegen. Die Gemeinde-Vorstands-Glieder aber werden als Bauern ihre Meinung weniger durch reflectirende und überzeugende Reden, als durch das persönliche Gewicht ihrer Abstimmung geltend zu machen im Stande sein.

c. Die Aufgabe der DV. ist die Controle des Vertretungs-Organs, dies im Allgemeinen in demselben Sinne, in welchem die gleiche Controle Aufgabe des BA.'s ist[15]). Der Umfang der Wirksamkeit beider ist freilich wiederum ein sehr verschiedener. Vor Allem steht der DV. eine generelle Competenz „in allen „Gemeinde-Angelegenheiten von „Wichtigkeit"[16]) an sich[17]) nicht zu. Ebensowenig hat sie Initiative und kann auch nicht „Auf„schlüsse und Mitteilungen über Gegenstände" vom Gemeinde-Vorstande begehren, „bei denen das Interesse der Commune „versirt"[18]). Endlich fehlt der DV. jeglicher Anteil an der Verwaltung[19]). Die Zuständigkeit der DV. ist eine streng begrenzte; die einzelnen Zuständigkeiten[20]) correspondiren aber zumeist mit Zuständigkeiten des BA.'s.

---

[15]) Oben §§ 203 ff.

[16]) Vgl. Boccius'sche Stadtverff. z. B. Brüel § 41 sub r.

[17]) Aber rev. DGO. § 16 alin. penult.

[18]) Vgl. Boccius'sche StV. a. a. O. sub s und t.

[19]) Vgl. oben § 206 sub d.

[20]) Rev. DGO. § 16 n° 1—16 zählt dieselben auf. Von selbst versteht sich, daß Fragen, deren Entscheidung zur Competenz der DV. nicht gehört, als Vorfragen in den Bereich der Verhandlungen gezogen werden können. In solchen Fällen kann es der DV. auch nicht verwehrt sein, die Einholung einer Rechtsbelehrung über in Betracht kommende zweifelhafte Rechtsfragen insbes. auch von einem Sachwalt zu beschließen. MR. 2./2. 77 [Act. Gem.-Vorst. n° 265].

Digitized by Google

Vor allem bezieht sich auch die Controle der DV. lediglich auf das Gemeinde-Vermögen. Von einer öffentlichrechtlichen Competenz kann schon nach der ganzen Stellung der Domanialgemeinde nicht die Rede sein[21]). Die mit den obrigkeitlichen Functionen ihres Ortsvorstehers verbundenen Lasten insbesondere hat die Gemeinde zu tragen, ohne daß es auch nur formell der Zustimmung der DV. bedürfte[22]). Wo freilich publicistische Angelegenheiten für das Gemeindevermögen unmittelbar präjudiciell sind, nämlich bei Aenderung des Gemeindebezirks[23]), bei erforderter Erklärung über Abänderung des Ortsstatuts[24]), bei Verleihung der Gemeinde-Angehörigkeit[25]) und bei Ausübung des gemeindlichen jus statuendi[26]), — oder wo sie mit den Vermögens-Angelegenheiten der Gemeinde unmittelbar und untrennbar verbunden sind, nämlich bei Einführung neuer Gemeindeabgaben[27]) und bei Abänderung des bestehenden Steuerfußes[28]) — : da tritt die Competenz der DV. als des Control-Organs des Vermögens-Rechtssubjects der Domanial-Gemeinde in Wirksamkeit.

Formell ist die Thätigkeit der DV. teils eine beschließende, teils eine überwachende. Dem *Beschlusse*, resp. Consense der DV. unterliegen

---

[21]) Oben § 215. — Rev. GO. § 16 n° 8 ist natürlich keine Ausnahme.

[22]) Rev. DGO. § 7 alin. 1.

[23]) Ebds. § 16 n° 1. Der Gemeindebezirk wird nach § 1 n° 1 ebds. bei Einführung der Gem.-Verfassung vom Ministerium des Innern festgestellt. In § 16 cit. liegt die Gewähr, daß diese Feststellung künftig nicht ohne Einwilligung der Gemeinde werde abgeändert werden. — *Gültig* werden derartige Gem.-Beschlüsse übrigens *erst mit der amtlichen Genehmigung*. Vgl. ebds. § 20 n° 1.

[24]) Ebds. § 16 n° 2 vgl. 20 n° 1. M. m. gelten ganz die *Bemerkungen der vorigen Note*.

[25]) Ebds. n° 6; daher auch Ausstellung von Heimathsreversen [ebds. n° 7], welche jedoch, soweit sie überhaupt noch als statthaft anerkannt werden [vgl. oben § 215 N. 3], kaum in praktischer Anwendung stehen.

[26]) Rev. DGO. § 16 n° 4, vgl. §§ 3. 6. jura quaesita müssen natürlich [vgl. Vo. 17./6. 80 a. E.] auch von den „verbindlichen Ordnungen", welche eine Dom.-Gemeinde beschließt, respectirt werden. Vgl. oben § 215 i. A. und unten N. 29. Gesetzliche *Gültigkeit erst mit Amtsgenehmigung*. Rev. DGO. § 20 n° 1.

[27]) Rev. DGO. § 16 n° 10.

[28]) Ebds. n° 3. *Gültig* wird der Dorfsbeschluß nach § 20 n° 1 ebds. *erst mit der Amtsgenehmigung*. Vgl. ebds. § 8 b und unten § 227.

Digitized by Google

α. aus dem Gebiete der Immobiliar-Verwaltung jede „Fest-„stellung oder Veränderung der Benutzungsart des Gemeinde-„vermögens", im einzelnen Falle[29]) „Erwerbung und Ver-„äußerung von Grundstücken und Realrechten"[30]), „Neubauten „und erhebliche Reparaturen"[31]).

β. Aus der sonstigen Verwaltung gehören hierher und zwar aa. aus der Activ-Verwaltung „Erlaß von Forderungen welche „der Gemeinde zustehen"[32]), und „Erhebung ausgeliehener „Capitalien"[33]),

[29]) Rev. DGO. § 16 n° 5. Die Grenze zwischen der Competenz aus § 16 n° 5 und aus n° 4 [ebds. oben N. 26] war nicht leicht zu bestimmen und doch wichtig; denn die Beschlüsse aus n° 4 werden erst durch Amtsgenehmigung gesetzlich gültig, während die aus n° 5 nur dem Recurs unterliegen. Ebds. § 21. Nach der Vo. 17./6. 80 [RBl. n° 18] sind nunmehr Beschlüsse über die „Art der Benutzung der Gemeindeländereien" dem Gebiete der „verbindlichen Ordnungen", also der n° 4 zugewiesen. Für § 16 n° 5 bleibt also nur der Beschluß über Benutzung im einzelnen Falle übrig. Hierher gehören denn insbes. Neuverpachtungen von Gemeindeländereien [MRR. 23./4. 72; 12./1. 74. Act. Einlieg. n° 108ª 158], welche regelmäßig [eine Ausnahme in Betreff der Einliegerländereien wird im Interesse der s. g. kleinen Leute gemacht: P. S. zum MR. 8./4. 78. Finanz-MR. 9./11. 78 Act. citt. n° 200. 205] durchaus im Wege des öffentl. Aufgebotes erfolgen soll [s. die citt. RR. de 1872 und 9./11. 78 vgl. MRR. 3. und 31./3. 75 Act. citt. n° 169. 173]. Der Schutz der Einlieger gegen unzulässige Beeinträchtigungen und Härten ist hierbei eine Hauptaufgabe des Gemeinde-Vorstandes, welcher sich ev. des Recurses gegen den Dorfsbeschluß [vgl. DGO. § 21] zu bedienen hat, und der Aufsicht des Amts. M.-Circul. 14./12. 77 und 9./8. 78 [Act. citt. n° 197. 202 A]. So cassirte ein Recursbescheid des Ministerium des Innern 2./12. 76 [ebds. n° 191] einen Dorfsbeschluß, welcher dahin ging, daß die Einlieger als Pächter von Gemeindeland verpflichtet sein sollten, „den Grundbesitzern in der Gemeinde auf Verlangen 3 Tage in der Woche Arbeit zu leisten."

[30]) Rev. DGO. § 16 n° 12. Gesetzl. Gültigkeit des Dorfsbeschlusses erst nach Amtsgenehmigung, ebds. § 20 n° 1. — Besonders begünstigt sind nach Ah. Bestimmung die Veräußerungen von Gemeindeland zu Häuslerbauten, vgl. unten § 227 a. E. — Expropriationen bedürfen natürlich der Zustimmung der DV. an sich nicht; wird aber über die Höhe der Entschädigung zwischen der Gemeinde [DV.] u. dem Exproprianten eine gütliche Vereinbarung getroffen, so unterliegt die Angemessenheit der Entschädigung der pflichtmäßigen Prüfung des Amtes. MR. 12./2. 80 [Act. Dotat. n° 212]. — Ob unter Veräußerung hier auch Verpfändung zu verstehen? s. u. § 222. N. 19.

[31]) Rev. DGO. § 16 n° 13. Beschlüsse über „Neubauten oder Durchbauten" sind erst mit Amtsgenehmigung gültig, ebds. § 20 n° 1.

[32]) Ebds. § 16 n° 11.

[33]) Ebds. n° 14 a. E.

Digitized by Google

bb. aus der Passiv-Verwaltung „Ausgaben oder Leistungen, „welche hinsichtlich des Grundes oder Umfanges nicht feststehen, „namentlich auch Remunerationen von Gemeindedienern, Hebammen „u. dgl.“ [34]) und „die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe auf „den Credit der Gemeinde“ [35]),

cc. Activ- und Passiv-Verwaltung zugleich berührt das Beschlußrecht der DV. über „die Beteiligung der Gemeinde an „einem Rechtsstreite“ und über „Abschluß von Vergleichen“ [36]).

Die Ueberwachung des Vermögensbestandes, welche der DV. zusteht, beschränkt sich auf die Prüfung der Jahresrechnungen der Gemeindekasse und der etwaigen[37]) Specialkassen[38]) und auf die Sorge dafür, daß die Kassenführung keinem Ungeeigneten übertragen wird“ [39]).

γ. Die Function der DV. anlangend, so ist diese Versammlung bei Anwesenheit von mehr, als der Hälfte der zum Erscheinen Verpflichteten[40]) beschlußfähig[41]). Majorität der Anwesenden[42]) entscheidet[43]). Abhaltung am Sonntage[44])

[34]) Ebds. n° 9.

[35]) Ebds. n° 14 i. A.

[36]) Ebds. n° 15.

[37]) z. B. Armenkasse, welche dann, wenn Abgabenpflichtige da sind, die nur zur Armenkasse steuern, in der Regel getrennt gehalten werden muß; doch zahlen Kirchendiener, bisweilen zufolge vertragsmäßiger Abmachung anstatt ihrer Armenkassen-Beiträge ein aversum zur einheitlichen Gemeindekasse. MRR. 2./8. u. 5./12. 77 [Act. Gem.-Kasse n° 271. 272].

[38]) Rew. DGO. § 16 n° 16 u. § 17. Über Belegung von Gemeindegeldern normiren die Curatel-Vorschriften. Vo. 25./1. 34 n° 1. al. 2; MRR. 27./2. 72 u. 28./2. 73 betreffend Vorschuß-Vereine u. Privatbanken [Act. Kass. n° 100 B. 154].

[39]) Oben § 220 N. 13 a. E.

[40]) Oben N. 8.

[41]) Rev. DGO. § 15 n° 6 alin. 1.

[42]) Ebds. alin. 2. Wenn bei der Abstimmung über einen Antrag die Majorität sich der Abstimmung enthält, so ist dies nicht als ein Submittiren unter das Resultat der Abstimmung zwischen den Gliedern der Minorität anzusehen, sondern anzunehmen, daß der Antrag nicht angenommen sei, nach der Ansicht des MR. 20./11. 76 [Act. Gem.-Vorst. n° 264].

[43]) Rev. DGO. § 15 n° 7. Zunächst hat der Vorsitzende eine „allgemeine „Verständigung zu versuchen und Abstimmung erst dann zu veranlassen, wenn „nach seinem Ermessen der Verständigungs-Versuch gescheitert ist.“

[44]) Ungültig sind die Beschlüsse ev. nicht. MR. 17./3. 80 [Act. Gem.-Vorst. n° 286].

Digitized by Google

oder in Wirthshäusern, Schenken oder Krügen[45]) ist in der Regel unstatthaft. Intimation der Berathungs-Gegenstände wird zwar für angemessen erachtet, ist aber nicht nothwendig[46]). Die Beschlüsse sollen[47]) in ein vom Amte zu paginirendes und wol auch[48]) zu paraphirendes Gemeindebuch[49]) eingetragen und von einem oder zwei Mitgliedern der DV. unterschrieben werden.

§ 222.

Die Gemeindeverfassung.

II. Die Dorfsgemeinde. Fortsetzung.

6. Aufsicht und Oberaufsicht.

„Die Aufsicht über die Domanial-Gemeinden wird vom „Amte, die landesherrliche Oberaufsicht vom Ministerium des „Innern geübt“ [1]). Die Kammer und die oberste Behörde des Großherzoglichen Haushaltes kommen in Gemeindesachen nur als Vertreter des finanziellen Interesses der allerhöchsten Grundherrschaft in Betracht [2]).

a. Die Aufsicht des Amtes.

Das Domanial-Amt, welchem die Gemeinde angehört, ist zugleich die Obrigkeit[3]) und die Aufsichtsbehörde für dieselbe.

α. Als Obrigkeit hat das Amt von seiner allgemeinen local-obrigkeitlichen Stellung abgesehen vor Allem diejenigen, zum Teil in Wahrheit communalen Functionen aus der Zeit der

---

[45]) Rev. DGO. § 15 n° 4. Ausnahme, wenn das Wirthshaus ꝛc. zugleich Schulzenhaus ist.

[46]) Mangelnde Intimation entschuldigt daher das Nichterscheinen eines zum Erscheinen Verpflichteten nicht. MR. 6./11. 73 [Act. citt. n° 204].

[47]) „thunlichst.“

[48]) Wenigstens würde sonst der in der rev. DGO. § 15 n° 9 angedeutete Zweck der Paginirung nicht vollständig erreicht werden können.

[49]) Rev. DGO. § 15 n° 8. 9, wo auch über die unter Strafsanction gestellte Aufbewahrungspflicht.

[1]) Rev. DGO. § 20 al. 1.

[2]) Oben § 214.

[3]) Oben § 215.

Digitized by Google

patrimonial-obrigkeitlichen Verwaltung des Domanium behalten, welche sachlich noch fortdauern und doch durch die Gemeinde-Ordnung auf die neuen Gemeinden nicht übertragen worden sind[4]). Weiter aber ist es als Obrigkeit im ausschließlichen Besitze der obrigkeitlichen Zwangsgewalt, und muß daher die Gemeinde die zwangsweise Vollstreckung ihrer Beschlüsse resp. die Bestrafung der Nichtbefolgung derselben in Gemäßheit der Gesetze allemal bei ihm nachsuchen, gleichviel ob es sich um Geldzahlungen oder um andere Leistungen handelt[5]). Dagegen hat das Amt als Obrigkeit die Befugnis zu einer legislatorischen Ergänzung der Gemeinde-Ordnung natürlich nicht[6]).

β. Als Aufsichtsbehörde hat das Amt teils eine der Gemeinde übergeordnete Stellung als „vorgesetzte Behörde", teils eine den Gemeinde-Organismus ergänzende Function als Bestätigungs-Instanz.

aa. Als vorgesetzte Behörde hat es zunächst die Wache über pünktliche Befolgung der Gesetze von Seiten der Gemeinde-Organe[7]). Weiter aber entscheidet es die ihm vorgetragenen Differenzen der Gemeinde-Organe unter sich und Differenzen zwischen mehreren Gemeinden, — letztere soweit, als dieselben nicht auf den Rechtsweg gehören[8]). Endlich beaufsichtigt es

---

[4]) Z. B. die Leitung der Hebammen- u. ä. Verbände. Rev. DGO. § 6 alin. ult. Oben § 215.

[5]) Rev. DGO. §§ 4. 8[b] n° 6. Eine Lücke des Gesetzes ist für das praktische Bedürfnis in dem Falle vorhanden, wenn es sich um Execution wegen Nichtleistung solcher Gemeindedienste handelt, deren Beschaffung durch Dritte nach Lage der Sache unmöglich ist, z. B. wenn die Leistung von Gemeindediensten verweigert wird, die zum Zweck unverzüglicher Leistung angesagt werden. Strafen sind hier nur aus polizeilichem Gesichtspunkte [vgl. z. B. StrGBuch § 366 n° 10] möglich. Ein solcher liegt aber nicht immer vor. MRR. 14./2. u. 7./5. 77 [Act. GVorst. n° 266. 267].

[6]) Daher darf es generelle Strafandrohungen für Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen seinerseits nicht erlassen. MR. 3./10. 78 [Act. Wegelast. n° 320].

[7]) Rev. DGO. § 20 n° 2. Diese Function greift z. B. auch dann Platz, wenn der GVorstand säumt, die Zwangsgewalt des Amts wegen rückständiger Gemeindeabgaben in Bewegung zu setzen.

[8]) Rev. DGO. § 21 alin. 1. 2.

Digitized by Google

überhaupt die Gemeinde-Organe [9]), wie den Geschäftsgang [10]) und den Vermögensbestand [11]) der Gemeinde.

Zur Handhabung dieser Aufsichtsbefugnisse ist dem Amte die Stellung einer erstinstanzlichen Recurs- [12]) und, soviel den Schulzen anlangt, Disciplinar-Behörde gegeben [13]). Aber auch ohne Beschwerde [14]) und ohne Anlaß zu förmlichem disciplinarischem Einschreiten wider den Ortsvorsteher hat das Amt ex officio seine thätige Aufmerksamkeit fortgesetzt den Gemeinde-Angelegenheiten zuzuwenden, wennschon es eine fortlaufende bureaukratische Bevormundung entschieden vermeiden soll. Die Gemeinde-Ordnung gibt übrigens dem Amte die ausgedehntesten Mittel zur Uebung einer angemessenen Official-Thätigkeit in die Hand [15]).

Die Aufsichtsstellung als vorgesetzte Behörde ist von der

---

[9]) Hierher Vereidigung und Amtsanweisung der Ortsvorsteher, ferner die erstmalige Ernennung, später die Auswahl, Bestätigung und eventualissime Ernennung der Schöffen und die Bestimmung ihrer Reihenfolge, nicht minder die Entgegennahme der Anzeigen resp. von Erledigung einer Stelle im GVorstande oder in dem Kreise der zur Dorfs-Versammlung Beauftragten und von dem Ausfall der Wahl eines Beauftragten. Rev. DGO. § 5 n° 1. § 11 alin. 4. 5. 7. § 14 n° 3 alin. 2; n° 4 alin. 3. Hierher aber auch die schon mehrfach erwähnte erstinstanzliche Disciplinargewalt über den Schulzen.

[10]) Hierher die Mangels einer Einigung der Interessenten dem Amte zustehende Geschäftsverteilung innerhalb des Gemeinde-Vorstandes, ferner die Überwachung ordnungsmäßiger Führung und Aufbewahrung des Gemeindebuchs. Rev. DGO. § 12 al. pen. § 15 n° 9. Vgl. oben § 220.

[11]) Hierher die mindestens alle 2 Jahre vorzunehmende Rechnungs- und Kassenrevision, neben welcher eine Pflicht zur Nachprüfung der Jahresrechnung in der Praxis anscheinend vorausgesetzt wird. Rev. DGO § 20 n° 3; MR. 19./4. 73 [Act. Kass. n² 252].

[12]) Rev. DGO. § 21 alin. 1. 2.

[13]) Vgl. N. 9 a. E.

[14]) Rev. DGO. § 21 al. ult. vv. „Recurs-Entscheidungen und sonstige Erlasse des Amts."

[15]) Insbes. gestattet sie demselben in gewissen Fällen, unter Beiseiteschiebung des Schulzen einen Act der Gemeindeverwaltung an Stelle desselben persönlich zu bewirken: rev. DGO. § 14 n° 1 [Wahl der zu Beauftragenden]. § 16 alin. pen. [Berufung einer DVersammlung]. Vgl. MR. 18./7. 76 [Act. Schulz. n° 296], wonach fehlsame Auffassungen eines Schulzen von seiner Stellung, wenn sie von der DVersammlung geteilt werden, durch eine neue, von einem Beamten zu leitende und zu bedeutende DVersammlung corrigirt werden sollen. Mitzustimmen ist der Beamte natürlich auch in solcher DVersammlung nicht befugt. Vgl. N. 17.

Digitized by Google

zur Obrigkeit gehörigen allgemeinen polizeilichen Competenz des Amtes, insbesondere von der Polizeistrafgewalt reinlich zu sondern [16]).

Consequenz dieser Stellung ist der unbedingte und absolute Ausschluß der Mitglieder des Amts von der Mitgliedschaft der Dorfs-Versammlung [17]).

bb. Als Bestätigungs-Instanz greift das Amt in den Gemeinde-Organismus selbst ergänzend ein. In größerem Umfange, als in den Landstädten [18]) erhalten gewisse Gemeindebeschlüsse [19])[20]) in den Domanial-Gemeinden erst durch die landesherrliche Bestätigung „gesetzliche Gültigkeit", und diese landesherrliche Bestätigung ist dem Amte übertragen, welches nur in bestimmten Fällen [21]) zuvor an das zuständige Ministerium berichten soll [22]).

---

[16]) Gegen Vernachlässigung der Wegelasten ist z. B. nicht aus StrGB. § 366 n° 10 vorzugehen, sondern der Gemeinde-Vorstand als nachgeordnete Behörde zur Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten. MRR. 21./7. 75; 9./7 u. 13./11. 77 [Act. Wegel. n° 280a. 293. 302].

[17]) Rev. DGO. § 13 n° 1 al. 2. Vgl. aber N. 15.

[18]) Oben § 208.

[19]) Sie sind § 221 in den Noten 23. 24. 26. 28. 30. 31 bereits hervorgehoben. — Was die dort Note 30 offen gelassene Frage hinsichtlich der Bedeutung des Wortes „Veräußerung" [von Grundstücken] betrifft, so sind nach der Determination des Ministerium des Innern [insbes. MR. 25./2 74. Act. Hypoth. n° 240] unter Veräußerungen auch Immobiliar-Verpfändungen mitzuverstehen, und soll die Bedürfnisfrage im einzelnen Falle [vgl. auch MR. 28. 1. 74. Act. citt. n° 222] besonders sorgfältig geprüft werden. Bedenken gegen diese Interpretation entstehen aus dem Umstande, daß die Aufnahme von Darlehen in der rev. DGO. § 20 n° 1 nicht erwähnt, also jetzt ohne amtliche Bestätigung gültig ist [anders noch DGO. v. J. 1865 § 11]. Wenn nun die Darlehnsschuld einer Gemeinde auch ohne Verpfändung zur zwangsweisen Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken führen kann, so bleibt wenigstens formell juristisch fraglich warum die Verpfändung mehr erschwert sein sollte, als die Aufnahme von Darlehen.

[20]) Zu den Bestätigungsfällen der rev. DGO. tritt noch ein Fall hinzu, in welchem nicht ein Dorfsversammlungs-, sondern ein Gem.-Vorstands-Beschluß der amtlichen Bestätigung bedarf: die Annahme des Impfarztes Vo. 24./3. 75 § 2 [RBl. n° 7].

[21]) Beschlüsse über Gemeindebezirk, Gemeindestatut, Steuerfuß [an das Min. des Innern], Schulbauten [an das Minist. Abteil. für U.-A.]

[22]) Rev. DGO. § 20 n° 1. Die Versagung der ministeriellen Bestätigung

Digitized by Google

b. Die Oberaufsicht der Ministerien.

α. Das Ministerium des Innern ist in Gemeindesachen die vorgesetzte Behörde des Amtes, welches in diesem Sinne von ihm ressortirt [23]). Kraft dieser Stellung kann das Ministerium des Innern vom Amte jeder Zeit umfassendste Berichterstattung fordern und Localuntersuchungen des Amtsbetriebes in Gemeindesachen anordnen. Nicht minder steht ihm auch der Gemeinde gegenüber die Abordnung von Commissarien frei. Die Gemeinde-Ordnung setzt diese, aus dem Organismus der landesherrlichen Behörden von selbst folgenden Befugnisse des Ressort-Ministerium voraus und erwähnt ausdrücklich nur die bereits hervorgehobene [24]) Berichts-Pflicht des Amts als Bestätigungs-Instanz und die Zuständigkeit des Ministerium als Recurs-Instanz für Beschwerden gegen Entscheidungen und Erlasse des Amtes ohne Unterschied [25]). Die zweitinstanzliche Disciplinar-Competenz des Ministerium über den Schulzen ist bereits erwähnt [26]).

β. Neben der Oberaufsicht des Ministerium des Innern steht die Aufsicht der Fach-Ministerien über das Amt innerhalb ihrer resp. Ressorts [27]).

γ. Das Staatsministerium nimmt an der Oberaufsicht über die Domanial-Gemeinden insofern wenigstens mittelbar Teil, als es, wie wiederum schon bemerkt [26]), über unfreiwillige Dienstentlassung des Schulzen zu entscheiden hat.

---

ist natürlich nicht als Recursbescheid aufzufassen. Vielmehr hat sie nur die Wirkung, daß der nicht bestätigte Beschluß als nicht vorhanden gilt. Die Gemeinde ist in dieselbe Lage zurückversetzt, in welcher sie vor Fassung desselben war u. muß ihr alles Weitere völlig überlassen bleiben. MRR. 23./8 und 12./10. 72 [Act. Steuerfuß n° 125; Act. Geistl. Grundstücke n° 132].

[23]) Oben bei N. 1.

[24]) Oben N. 21.

[25]) Rev. DGO. § 21 alin. ult. Recurs an das Minist. d. Innern hat also auch gegen Versagung der Amtsbestätigung eines Gemeindebeschlusses Statt, obwohl [Note 22] dieselbe ihrerseits Recursentscheidung nicht ist. — Bes. erwähnt ist noch der Recurs gegen Nichtbestätigung präsentirter Schöffen. Rev. DGO. § 11 alin. 5. i. f.

[26]) § 220.

[27]) Rev. DGO. § 21 al. ult. § 20. n° 1 alin. 2. Oben N. 21.

Digitized by Google

§ 223.

Die Gemeindeverfassung.

II. Die Dorfsgemeinde. Schluß.

7. Unregelmäßige Formen der Dorfsgemeindeverfassung.

a. Die Dorfsgemeinde ohne Control-Organ.

„In Dorfschaften von geringerem Umfange oder bei sonst „geeigneten örtlichen Verhältnissen können Gemeinde-Vorstand „und Dorfs-Versammlung nach näherer Vorschrift des Statuts „in der Art mit einander verschmolzen werden, daß die Dorfs-„Versammlung zugleich den Gemeinde-Vorstand bildet“ [1]). Formell gibt es dann also nur eine DV.; diese ist aber zu der ihr als Control-Organ zukommenden Mitwirkung [2]) außer Stande. Ihre Function ist mithin unbeschränkt selbständige Verwaltung und Vertretung. Materiell giebt es folglich nur ein Vertretungs-, kein Control-Organ [3]). Als einzelne Folge einer derartigen Verschmelzung ist hervorzuheben, daß es in solchen Gemeinden keine Schöffen gibt [4]), weshalb insbesondere die Stellvertretung des Schulzen anders geordnet werden muß: „in Behinderungsfällen „des Schulzen haben die Hüfner im Vorsitze für den Gemeinde-„Vorsteher nach dem Lebensalter einzutreten“ [5]).

Diese irreguläre Form der Dorfsgemeinde nähert sich wieder der universitas inordinata.

b. Die combinirte Dorfsgemeinde [6]).

Wenn zwei oder mehrere Dorfschaften als Eine Gemeinde constituirt werden, so gilt an sich für die combinirte Gemeinde die regelmäßige Dorfsverfassung. Durch Ortsstatut kann aber für jede Dorfschaft ein besonderer Schulze bestellt werden. Alsdann entstehen folgende Irregularitäten: jeder Dorfschaftsschulze ist zwar Mitglied des Gemeinde-Vorstandes der combinirten Gemeinde, die gemeindlichen Schulzenfunctionen der

[1]) Rev. DGO. § 18 alin. 1.

[2]) Vgl. ebdf. § 12 alin. 1.

[3]) Nicht congruent hiermit § 18 alin. 2 [vgl. § 15 n° 3] ebdf.

[4]) Mithin wird § 11 ebdf. unanwendbar. MR. 13./3. 75 [Act. Gem.-Vorst. n° 259].

[5]) MR. 1./10. 72 [Act. citt. n° 131 A].

[6]) Rev. DGO. § 19 n° 1.

Digitized by Google

letzteren werden aber von den obrigkeitlichen[7]) Schulzenfunctionen getrennt. Letztere hat jeder Dorfschaftsschulze in seiner Ortschaft. Erstere hat nur Einer von ihnen, der vom Amte zum „wortführenden Schulzen" der combinirten Gemeinde bestellt wird[8]).

§ 224.

Die Gemeindeverfassung. Schluß.

III. Die Hofsgemeinde und IV. die combinirte Hofs- und Dorfsgemeinde.

III. Die Hofsgemeinde.

1. Zumeist wol der, eine Einteilung des ganzen Landes in Gemeinden voraussetzenden Reichsgesetzgebung wegen sind auch die, je eine Feldmark für sich umfassenden Domanial-Pacht- und Erbpacht-Höfe[1]) gemeindlich constituirt worden. Die „Hofgemeinden" sind zwar universitates ordinatae; die Summe aller Gemeindeangehörigen hat also gemeindliche Functionen nicht. Derartige „Gemeinden" haben aber anstatt der drei Organe der Dorfschafts-Gemeinde nur ein einziges Organ: den Ortsvorsteher[2]), welcher aber eben als Gemeinde-Organ, nicht etwa als Localobrigkeit gedacht ist.

2. Die Gemeindemitgliedschaft beschränkt sich hier — da es weder Gemeinde-Vorstand noch Dorfs-Versammlung gibt — folgerichtig auf die Thatsache der Gemeindeangehörigkeit[3]). Aber selbst die Teilnahme der Gemeindeangehörigen an der Tragung der herkömmlichen oder neuregulirten Gemeindelasten hängt von

---

[7]) Oben § 215.

[8]) Versuchsweise ist es [MR. 28./4. 76 Act. citt. n° 262] in einem Specialfall auf 4 Jahre gestattet worden, daß die gemeindlichen Schulzenfunctionen in jährlichem Wechsel zwischen den Dorfschulzen umgehen.

[1]) Vgl. Balck Dom.-Verhältnisse I §§ 68 ff. SS. 90 ff. und § 105 a. E. S. 148.

[2]) Rev. DGO. § 9. Nach § 6 al. 2 ebdf. vv. „Die einzelnen Gemeinden" [nicht: Dorfschaften] wird man dem Ortsvorsteher der Hofsgemeinde auch das Recht zur Ausübung des gemeindlichen jus statuendi, also das Recht, verbindliche, ev. auch unter Straffanction gestellte Ordnungen zu erlassen, nicht absprechen können.

[3]) Oben § 217 i. A.

Digitized by Google

dem Belieben des Ortsvorstehers ab, welcher nach außen und der Aufsichtsbehörde gegenüber allein für die Erfüllung der Gemeindepflichten einsteht [4]). Entscheidet er sich für die Heranziehung der Gemeindeangehörigen, so ist er wenigstens der Aufsichtsbehörde gegenüber zur Führung eines Gemeinde-Rechnungsbuchs verpflichtet [5]).

3. Ortsvorsteher ist der Pächter resp. Erbpächter als Inhaber des Hofes, ev. jeder sonstige Inhaber [6]). Als Ortsvorsteher seines Hofes wird er nicht beeidigt [7]). Auf das Verhältnis mehrerer auf einander folgenden Inhaber in Betreff der Gemeindelasten und Gemeindeschulden sind, wennschon aus anderem Grunde, wesentlich dieselben Grundsätze anzuwenden, welche für die localobrigkeitlichen Lasten der Rittergutsbesitzer gelten [8]).

4. Stellvertretung des Ortsvorstehers findet nur statt

a. im Falle vorübergehender Verhinderung für die ortsobrigkeitlichen und polizeilichen Functionen [9]). Der Ortsvorsteher hat sich dann selbst einen geeigneten Stellvertreter zu substituiren [10]);

b. wenn der Ortsvorsteher gesetzlich unfähig oder sonst ungeeignet für diese Stellung ist; der Vertreter wird dann vom Amte bestellt [11]).

Sonst bedarf der Ortsvorsteher weder eines Stellvertreters, noch wird ein factisch bestellter Vertreter rechtlich und amtlich als solcher anerkannt [12]).

---

[4]) Rev. DGO. § 8a 9 alin. 2.

[5]) Im andern Falle ist solche Führung von ihm nicht zu begehren. MR. 20./1. 72 [Act. Kass. n° 100 A].

[6]) Rev. DGO. § 5 n° 1. Vgl. §§ 8a. 9.

[7]) S. oben Note 12.

[8]) Oben § 168. Die Frage nach dem Regreß eines Inhabers gegen seinen Vorgänger ist an dieser Stelle so wenig, wie die entsprechende Frage in § 168 zu behandeln. Ihre Bejahung ist übrigens unbedenklich.

[9]) Rev. DGO. § 5 n° 2.

[10]) Etwa den Gutsinspector. Ebds. n° 1 al. 3. MR. 11./4. 70 [Act. Gem.-Vorst. n° 56 A].

[11]) Rev. DGO. § 5 n° 1 al. ult. Vgl. Vo. 22./5. 76 § 2 al. ult. [RBl. n° 14].

[12]) Act. citt. n° 56A. 185. 276 u. ö.

Digitized by Google

IV. Die combinirte Hofs- und Dorfsgemeinde.

Wo benachbarte Dörfer und Höfe, obwol sie selbständige Feldmarken bilden, zu Einer Gemeinde combinirt werden, überwiegt die Dorfsverfassung, d. h. der Gemeinde-Vorstand und die Dorfs-Versammlung der Dorfschaft sind resp. Vertretungs- und Control-Organe auch für die combinirte Gemeinde. Der Hofsinhaber ist also der Gemeindeverwaltung insoweit ledig. Soviel aber das Schulzenamt betrifft, so ist zu unterscheiden:

1. Das Schulzenamt kann für die combinirte Gemeinde statutarisch ein für allemal dem Hofsinhaber übertragen werden. Dieser Fall hat für die Stellvertretung des Schulzen[13]) seine Besonderheit:

a. ist der Inhaber ungeeignet oder unfähig, so normiren die Bestimmungen der Hofsverfassung[14]);

b. ist er vorübergehend verhindert, so normiren die Bestimmungen der Dorfsverfassung d. h. der älteste Schöffe tritt als Stellvertreter ein.

2. Ist eine solche statutarische Bestimmung nicht getroffen, so treten dieselben Bestimmungen in Wirksamkeit, welche für die combinirte Dorfsgemeinde normiren[15]). Mitglied des Gemeinde-Vorstandes der combinirten Gemeinde ist der Hofsinhaber folglich nur dann, wenn ihm — wie einem Ortschaftsschulzen — die ortspolizeilichen und polizeilichen Functionen eines Ortsvorstehers für seinen, zur combinirten Gemeinde gehörigen Hof besonders übertragen worden sind[16]). Anderes Falls nimmt er lediglich als Mitglied der Dorfs-Versammlung der combinirten Gemeinde[17]) an der Gemeindeverwaltung der letzteren und damit auch seines Hofes Teil.

---

[13]) Außerdem zu bemerken, daß der Hofsinhaber in diesem Falle beeidigt wird. Jedoch leistet er den Eid nur schriftlich. MR. 20./7. 72 [Act. Schulz. nº 124].

[14]) Rev. DGO. § 19 nº 2. Oben im Texte sub III.

[15]) Rev. DGO. § 19 nº 1. Oben § 223 sub b.

[16]) MR. 3./3. 80 [Act. Gem.-Vorst. nº 285].

[17]) Nach rev. DGO. § 13 nº 2 alin. 1 und 5.

Digitized by Google

§ 225.

Das Gemeindevermögen.

I. Verhältnis der Landes-Grundherrschaft zu demselben.

In dem Verhältnis der ah. Grundherrschaft zu dem Domanial-Gemeindevermögen ist die innere von der äußern Seite zu sondern. In Betreff jener ist privatrechtlich eine vollständige Trennung der beiderseitigen Vermögensinteressen vollzogen.

Den Gläubigern aber und an sich auch den Schuldnern der Gemeinden gegenüber kommt privatrechtlich in Betracht, daß die Schöpfung der Domanial-Gemeinden auf Domanial-Gesetz, d. h. auf einem ohne ständische Concurrenz erlassenen Gesetze beruht. Die Folgerungen hieraus sind bereits [1]) gezogen. Soweit die Beziehungen des Gemeindevermögens in bereits vor der Creirung desselben gegen die Grundherrschaft wolerworbene Rechte, insbesondere auch in landesgrundgesetzliche jura quaesita von Ritter- und Landschaft hinübergreifen, soweit können die Stände und außerdomanialen Obrigkeiten nicht gezwungen werden, die Gemeinden an Stelle der Grundherrschaft in das bisherige Rechtsverhältnis aufzunehmen [2]). Den Schuldnern der Grundherrschaft gegenüber freilich kann ein solcher Zwang durch Cession der betr. Forderung an die Gemeinde begründet werden. Für die Gläubiger dagegen ist die Gemeinde in ihrem gesetzlichen Competenzgebiete lediglich gesetzliche Stellvertreterin der Grundherrschaft, und selbst Zahlung durch die Gemeinde Tilgung einer grundherrschaftlichen Verbindlichkeit; erfüllt die Gemeinde nicht, so bleibt ihnen die

[1]) Oben § 215.

[2]) Es liegt hierin natürlich kein Widerspruch mit dem Bd. I 305 ff. über die richterliche Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes Ausgeführten. Denn die rev. DGO. ist lediglich nach Maßgabe des LGGEB.'s erlassen, welchen sie irgendwie alteriren gar nicht will. — Auch in den RR. ist der Inhalt des Textes praktisch anerkannt. Außerdomanialen Obrigkeiten gegenüber z. B., deren Ortschaften in einer Domanial-Schule bereits seit vor Einführung der DGO. eingeschult waren, bleibt die Kammer allein verpflichtet und berechtigt; erst durch diese erhält die Domanial-Gemeinde, welcher die gesammten Schullasten obliegen, den von den eingeschulten außerdomanialen Ortschaften fallenden Beitrag. Ein vom Amte als nachgeordneter Behörde der Kammer nicht genehmigter Gemeinde-Beschluß über Schullasten ist eben deshalb für die Obrigkeiten der eingeschulten außerdomanialen Ortschaften gleichgültig. Act. Schull. nº 209. 210.

Digitized by Google

Grundherrschaft verhaftet. Das Vermögens-Interesse der letzteren ist insofern mit dem finanziellen Schicksale der jungen Gemeinden auf das Innigste und noch in höherm Maße verflochten, als wenn sie in Betreff der landesgrundgesetzlichen und contractlich-öffentlichen Leistungen des Domanium für die Solvenz der Gemeinden den Ständen gegenüber eine Garantie übernommen hätte. Es gehört daher zu den Aufgaben der Kammer als der Vertreterin der finanziellen Interessen des ah. Domanial-Grundherrn, bei dem Ministerium des Innern als der Oberaufsichtsbehörde geeignetes Falles diejenigen Maßregeln anzuregen, welche ihr zur Sicherung gegen einen Vermögensverfall der Gemeinden nothwendig erscheinen.

§ 226.

Das Gemeindevermögen. Fortsetzung.

II. Das Vermögen der Hofsgemeinde.

Den Hofsgemeinden ist bei ihrer Gründung weder eine Dotation, noch sind ihr „für die Zwecke der ihr zufallenden „Verwaltung vorhandene besondere Anstalten" und auch die Hofsschulbaulichkeiten sind ihr zu Eigenthum nicht überwiesen. Gleichwol hat der Pächter, Erbpächter oder sonstige Inhaber des Hofes für die Hofsgemeinde die Gemeindelasten ganz ebenso zu tragen, wie die bestdotirte Dorfschaft. Die Ausgleichung liegt außerhalb des Gebietes der Gemeindeverfassung in dem contractlichen Verhältnis des Hofsinhabers zur Grundherrschaft.[1]) Außerdem ist es dem Inhaber unbenommen, die Hofsgemeinde-Glieder zu den nach außen ihm allein obliegenden Gemeindelasten in gesetzlicher Weise heranzuziehen.[2])

Formell jedes Falls bilden[3]) die Gemeinde-Ordnungs-

---

[1]) Vgl. Act. Gem.-Org. n° 26. 29. Daher auch Instr. der Ministerien des Innern und der Finanzen an die Ämter, daß vor Einleitung oder Genehmigung von Bauten an Schulen, in welchen zum Großhl. Haushalte gehörige Pachthöfe eingeschult sind, der resp. Districtsbehörde des Großhl. Haushalts Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden soll [Act. Schul. n° 236].

[2]) Oben § 224.

[3]) Von der Eventualität eines etwaigen, durch die successiven Inhaber für die Gemeinde angesammelten Finanzvermögens wird praktisch abgesehen werden dürfen.

Digitized by Google

mäßigen Pflichten und Rechte des Ortsvorstehers das einzige Activ-Vermögen der Hofsgemeinde. Die gesetzliche Pflicht der Hofsangehörigen zur eventuellen Mittragung der Gemeindelasten ist in diesem einzigen Activ-Vermögen mit enthalten.

Die reine Hofsgemeinde ist eben vorwiegend ein formaler Mechanismus, kein wahrer Organismus.

§ 227.

Das Gemeindevermögen. Fortsetzung.

III. Das Vermögen der Dorfsgemeinde.

1. Das Activ-Vermögen.

a. Die Bestandteile desselben.

α. Als Finanzvermögen kann die Dorfsgemeinde, wie jedes Rechtssubject jeden denkbaren Vermögensbestandteil — von familienrechtlichem Erwerbe natürlich abgesehen — besitzen [1]). Eigenthümlich ist dabei nur [2]), daß für das unbewegliche Finanzvermögen — die auf Specialrechtstitel erworbenen Gemeinde-Grundstücke — soweit es seitens der Gemeinden vom Landes- und Grundherrn erworben wird, kein Hypothekenbuch niedergelegt und geführt werden kann [3]).

β. Als Verwaltungsvermögen, d. h. als ein unmittelbar zur Bestreitung der Gemeinde-Lasten und Bedürfnisse bestimmtes Vermögen hat jede Dorfsgemeinde bei ihrer Gründung zugewiesen erhalten eine Dotation [„ein Gemeinde-Vermögen „zu ihrer Erleichterung"], sodann „für die Zwecke der ihr zu„fallenden Verwaltung die vorhandenen besondern Anstalten

---

[1]) Hierher auch die nach Regelung der Dotation zur Verfügung der Grundherrschaft gebliebenen Reservate, Communionländereien ꝛc. soweit sie [nach dem Kammer-Circ. 15./11. 69 zu erleichterten Bedingungen] von den Gemeinden angekauft worden sind.

[2]) Die Veräußerungsbeschränkung aus rev. DGO. § 20 n° 1 gilt natürlich auch für solche Gemeindeländereien, welche zum Finanz-Vermögen gehören. Indessen wird der Veräußerungs-Consens des Amtes für die in N. 1 erwähnten Stücke, wie für Bestandteile des Finanzvermögens überhaupt weniger schwerer zu erlangen sein, als für Dotations-Ländereien [Vgl. Act. Häusl. n° 7].

[3]) Rev. Dom.-Hyp.-Odg. § 1 n° 2 § 45. Vgl. Publ. Vo. dazu 2./1. 54 n° 2 [Raabe V 271, 270].

Digitized by Google

„und Einrichtungen, endlich die Gemeinde-Abgabenpflicht der „Gemeindeangehörigen“ [4]). Diese Activa sollen nicht nur für die laufende Verwaltung, sondern auch für außerordentliche Vorkommenheiten genügen. Die Gemeinden sind daher zur Ansammlung eines Reservefonds verpflichtet [5]). Insbesondere gilt dies bei und von Ueberschüssen, welche in vorübergehenden günstigen Verhältnissen ihren Grund haben [6]).

aa. Die Dotation [7]).

Aus § 7 der rev. DGOrdnung hatte jede neu gegründete Domanial-Dorfsgemeinde einen Anspruch auf Zuweisung eines „Gemeindevermögens“ selbst dann, wenn die Einführung der GOrdnung in concreto nicht sofort eine Vermehrung der bisher feststehenden Dorfsleistungen zur Folge hatte [8]). Diese in Grundstücken bestehende [9]) Dotation ist den Gemeinde-Vorständen für die Gemeinden zu Eigenthum [10]), wiewol mit Vorbehalt beliebiger Ausübung der Jagd und mit der Verpflichtung überwiesen worden, die grundherrschaftlichen aus Einlieger- oder sonstigen Pacht-Contracten originirenden Verbindlichkeiten zu übernehmen [11]). Der Domanial-Hypotheken-Ordnung untersteht sie so wenig, wie die zum Finanz-Vermögen gehörigen Grundstücke. Sie soll

[4]) Rev. DGO. § 7 Abs. 2; § 8[b] n° 1.

[5]) MR. 23./2. 75.

[6]) MRR. 1./6. 72; 19./6. 74 [Act. Kass. n° 115 B 257 A].

[7]) Vgl. oben § 214.

[8]) Spätere Erhöhung der Dotation [z. B. wenn sich eine locale Wegelast, Schleusenunterhaltung ꝛc. als unerwartet drückend erweist, Act. Kass. n° 147. Act. Wegelast n° 276] ist durch die Überweisung der Dotation ebensowenig, als vereinbarungsmäßige spätere Verminderung [z. B. wenn der Gemeinde eine Wege-, Brücken- ꝛc. Last auf ihren Wunsch von der Grundherrschaft wieder abgenommen wird] ausgeschlossen.

[9]) Oben §§ 214. 221 N. 35.

[10]) Unten § 228.

[11]) Hinsichtlich der Einlieger war bes. bestimmt, daß dieselben ihre Pachtländereien wenigstens noch 6 Jahre behalten [Kammer-Circ. 15./11. 69 n° 3] und dabei das Pachtjahr nicht von Johannis zu Johannis, sondern von Michaelis zu Michaelis berechnet werden sollte [Kammer-Circ. 9./4. 70 sub I]. — Im Übrigen gehören hierher die Rechte, welche die Kammer in Betreff der nun zur Dotation überwiesenen Amtsreservate den bisherigen Büdner- oder Einlieger-Vorstehern ꝛc. eingeräumt, das Mitbenutzungsrecht der Weide, welches zum Einkommen der grundherrschaftlicherseits angenommenen Industrielehrerin gehört u. Ä. KCirc. 1869].

Digitized by Google

sowol im Interesse der Grundherrschaft[12]), als in dem der Gemeinde wenigstens ihrem Werthe nach thunlichst ihrer Bestimmung erhalten bleiben. Daher selbst dann, wenn die Veräußerung eines Dotations-Grundstücks amtsseitig nach vorgängigem Bericht an die Oberaufsichtsbehörde übrigens für unbedenklich gehalten wird, die förmliche Amtsgenehmigung doch nur unter zwei Bedingungen erfolgt: der Capitalerlös muß als Dotationscapital conservirt werden[13]), und die Veräußerung darf regelmäßig nur im Wege des öffentlichen Aufgebotes geschehen[14]). Die Genehmigung selbst aber wird zuvor von dem Nachweise eines überwiegenden öffentlichen Interesses[15]) abhängig gemacht[16]).

bb. Die Anstalten

oder vollständiger „die vorhandenen besondern Anstalten und Ein„richtungen" sollen den Gemeinden „für die Zwecke der ihnen

[12]) Oben § 225.

[13]) Min. Circ. 4./4. 72 [Act. Dot. n° 105]; diese Vorschrift behält auch für Expropriation von Gemeindeland Bestand. MR. 12./2. 80 [ebdf. n° 212]. Wiederanlage in Immobilien und Abtrag von Gemeinde-Capitalschulden steht der Conservirung des Dotationscapitals gleich [Act. Kass. n° 267. Act. Dot. n° 184]. Das Amt hat bei Controle der Jahresrechnung die Conservirung besonders zu überwachen. MR. 19./4. 73 [Act. Kass. n° 252]. Dispensirt ist von der Vorschrift bei Veräußerung von Teilen der Grunddotation zu Häusleranbauten, obschon die Vorschrift als Regel die Conservirung auch hier festhält [Act. Häusl. n° 12. Act. Kass. n° 269. 270].

[14]) „Nach vorgängiger Schätzung im Wege des öffentlichen Aufgebots." MCirc. 4./4. 72; MR. 18./3. 76 [Act. Dot. n° 105. 184]. Dispens hiervon wird nicht nur im Falle der Veräußerung zum Häusleranbau, sondern auch dann erteilt, wenn „der offerirte Kaufpreis als ein den Interessen der Gemeinde entsprechender anzusehen ist". MR. 1./2. 77 [Act. Dot. n° 194].

[15]) Z. B. Mangel an Wohnungen, welchem in anderer Weise nach der concreten Sachlage nicht abgeholfen werden kann [MCirc. 4./4. 72 Act. Dot. n° 105], aber auch erforderliche Vergrößerung angrenzender Häuslereien [MRR. 1./2. 77; 12./8. 79. Ebdf. n° 195. 206]. „Daß die Verwendung von „Dotationsgrundstücken" zum Häusleranbau allgemein als im öffentlichen Interesse liegend anzusehen ist," steht grundsätzlich fest. Nur muß „ein angemessener Procentsatz der Grunddotation erhalten bleiben" [Act. Dot. n° 12].

[16]) Bei Veräußerung von Gemeindeland zur Vergrößerung bestehender Häuslereien muß sich das Amt überdies vor Erteilung der Genehmigung darüber „vergewissern, daß seitens der Grundherrschaft der Einverleibung des in Frage stehenden Terrains in die angrenzenden Häuslereien keine Bedenken entgegenstehen". MRR. 1./2. 77; 12./8. 79 [Act. Dot. n° 195. 206].

Digitized by Google

„zufallenden Verwaltung" gleichfalls „überwiesen" werden[17]). Die Ueberweisung geschieht auch dann, wenn „die Anstalt und „Einrichtung" in Sachen besteht[18]), nicht nothwendig zu Eigenthum[19]). Niemals aber gehören diese Anstalten zur Grunddotation, sondern sie bilden einen besondern und abgesondert zu verwaltenden Complex innerhalb des Gemeindevermögens[20]).

cc. Die Abgabenpflicht.

Die unter dem Executionszwange des Amts stehende[21]) Abgabenpflicht der Gemeindeangehörigen und sonst in der Gemeinde sich nicht bloß gastweise Aufhaltenden[22]) steht der Gemeinde nur subsidiär zu Gebote[23].) Erst wenn und soweit die Einnahmen aus Finanz-Vermögen und Dotation, sowie in außerordentlichen Fällen aus dem Reservefonds nicht zureichen, um die Gemeinde-Bedürfnisse resp. einschließlich der Speisung des Reservefonds zu befriedigen[24]), darf die Gemeinde auf die Abgabenpflicht recurriren.

---

[17]) Rev. DGO. § 7 Abs. 2.

[18]) Dies ist nicht nothwendig der Fall. Contracte mit öffentlichen Krankenanstalten u. mit Armenärzten [vgl. jedoch rev. Arm.-Odg. § 2 Abs. 2] können gleichfalls als „Einrichtungen" im Sinne des Gesetzes gedacht u. resp. nach Zustimmung des andern Contrahenten „überwiesen" werden.

[19]) Schulbaulichkeiten u. Schulcompetenz, soweit sie nicht nach bereits Bemerktem zum Kirchenvermögen gehören, werden der Gemeinde zu Eigenthum überwiesen [rev. Schulordnung § 2 Abs. 1]. Vgl. S. 218 N. 10. Brücken auf öffentlichen Wegen u. die öffentlichen Wege selbst bleiben dagegen mit dem übrigen „Unbrauchbaren" der Grundherrschaft reservirt, auch wenn Wege und Brücken den Zwecken der Gemeinde dienen und obschon beide durchweg der gemeindlichen Wegebaulast unterliegen. MRR. 22./10. 78. [Act. Steuerf. n° 314.] 8./11 79. [Act. Wegebaul.]

[20]) Daher müssen Capitalien, welche etwa ausdrücklich für die Zwecke einer solchen „Anstalt u. Einrichtung" [z. B. für Instandhaltung eines großen Brückenzuges] überwiesen sind, separat verwaltet werden. MR. 28./1. 73. [Act. Kass. n° 147.]

[21]) Rev. DGO. § 8[b] n° 6.

[22]) Oben § 217.

[23]) Rev. DGO. § 8[b] n° 1: „Soweit andere Einnahmequellen nicht „ausreichen . . ."

[24]) Wegen der Subsidiarität ist es Pflicht der Gemeindeverwaltung, die principalen Einnahmequellen bestmöglichst auszunutzen. Ein Gemeindebeschluß, „wornach ein Teil der Wiesen den einzelnen Gemeindegliedern nach Verhältnis „ihrer Beiträge zu den Gemeindelasten unentgeltlich zum Torfstich überlassen

Digitized by Google

Die Abgaben der Pflichtigen bestehen gegenständlich in „Zwangsleistungen an Geld, Naturalien und Diensten“ [25]), zwischen welchen die Gemeinde-Verwaltung ev. die freie Wahl hat [26]).

Die Lasten sind teils Grund-, teils persönliche Lasten. Es entspricht nicht der Absicht der rev. DGO., wenn die Lasten ausschließlich als Grundlasten angelegt werden [27]). Mit Grundlasten [28]) sind inzwischen persönliche Lasten, welche mit Rücksicht auf den Grundbesitz nur bemessen werden, nicht zu verwechseln [29]). Für Grundlasten ist der Eigenthümer resp. Nutzeigenthümer beitragspflichtig [30]); sie setzen selbständigen [31]) Grundbesitz voraus und werden erhoben ohne Rücksicht darauf, ob der Besitzer im Dorfe wohnt oder nicht [32]).

---

worden war,“ wurde deshalb durch den MRec.-Bescheid 8./4. 70. [Act. Einlieg. n° 200] beseitigt; bei öffentlich meistbietender Verpachtung des Torfmoores würden sich die Gemeindebeiträge re vera um die Pachtsumme des Torfmoores und nicht bloß, wie nach dem Gemeindebeschluß um den gemeinen Sachwerth des Torfes abgemindert haben.

[25]) Rev. DGO. § 8[b] n° 1.

[26]) R. der Min. des Innern u. Abteil. f. UAngel. 11./12. 73. [Act. Kass. n° 183 B.]

[27]) MR. 12./10. 78. [Act. Steuerf. n° 312 [c].]

[28]) Rev. DGO. § 8[b] n° 4[a] Abs. 2: „auf den Grundbesitz gelegten Lasten.“

[29]) MR. 10./12. 74. [Act. Steuerf.] So kann die Personalsteuerkraft von Büdnern u. Hüfnern u. A. mit nach der Größe ihres Grundbesitzes und die der Einlieger kann verschieden bemessen werden, je nachdem dieselben Ackercompetenz haben oder nicht; für die Personalbesteuerung der herrschaftlichen Diener u. selbst des Schulzen können die Dienstländereien mit in Erwägung gezogen werden. MR. 21./4. 71. [Act. Steuerf. n° 82[b] vgl. 53[a] 76. 114 A. B. 311 A.] Zu Realabgaben werden Personalsteuern selbst dadurch nicht ohne Weiteres, daß sie auf die Grundbesitzer nach Scheffelzahl repartirt werden. MR. 15./7. 72. [Act. Steuerf. n° 114 D.] — Wo Personalsteuern mit nach Maßgabe des Grundbesitzes umgelegt werden, ist die Benutzungsart des einzelnen Grundstückes, insbes. ein etwaiger Dispens von der Pflicht bäuerlicher Bewirthschaftung mit in Betracht zu ziehen. MR. 28./12. 78. [Ebds. n° 317.]

[30]) Daher ist für die nicht zur Gemeinde-Dotation übergehenden Einliegerländereien und sonstige, nicht in unmittelbarer herrschaftlicher Nutzung stehende [Vo. 5./1. 70] Amtsreservate ebenso, wie ev. für Dienstländereien der Amts- und Forst-Officianten gegenüber der Gemeinde allemal die Grundherrschaft zahlungspflichtig. Act. Steuerf. n° 46. 53[a]. 76.

[31]) Nicht selbständig sind Eigenthumsparcellen und in der Ortsfeldmark liegende Bestandteile eines größeren geschlossenen Grundbesitzes. MRR. 25./9. 72; 26./9. 77 [Act. Steuerf. n° 130. 205].

[32]) Rev. DGO. § 8[b] n° 4[a] Abs. 2. Zu Personalabgaben darf inner-

Digitized by Google

Als persönliche Lasten werden — von anderem und durch eine Neuregulirung des Steuerfußes nicht beseitigtem Herkommen abgesehen — auch die Hand- und Spann-Dienste behandelt[33]). Beide dürfen allemal durch taugliche Stellvertreter geleistet werden[34]). Die Spanndienste schließen diejenigen Handdienste in sich, welche von dem Führer eines Fuhrwerks selbst geleistet zu werden pflegen[35]). Sie sind übrigens eine, von den Pflichtigen vorweg zu leistende Last, welche auf andere Gemeindelasten, auch auf Handdienste nicht abgerechnet wird[36]). Für den Umfang entscheidet die „Fuhrkraft" des von dem Pflichtigen innegehabten Grundstücks[37]). Würde bei unverhältnismäßig geringer Zahl der fuhrkräftigen Grundstücke die Spannlast drückend werden, so steht sie durch Gemeindebeschluß in doppelter Weise zu erleichtern bezw. auszugleichen: einmal dadurch, daß ein Teil der Spanndienste auf die Gemeindekasse übernommen wird, und sodann dadurch, daß den Spanndienstpflichtigen auf ihr Verlangen die von ihnen geleisteten Dienste nach einer Taxe aus der Gemeindekasse vergütet werden[38]).

---

halb eines s. g. neuen Steuerfußes nur der in der Gemeinde Wohnende herangezogen werden, also z. B. auch nicht der Lehrer, falls er in einer andern Gemeinde wohnt. MR. 16./12. 74 [Act. geistl. Länd. n° 149]. Wo ein neuer Steuerfuß nicht eingeführt, sondern das ältere Herkommen conservirt worden ist, greift diese Regel aber nicht Platz. Rev. DGO. § 8ᵇ n° 2. Vgl. Arm.-Odg. 9./5. 59. MR. 15./7. 72 [Act. Steuerf. n° 114 D].

[33]) Oben § 216.

[34]) Rev. DGO. § 8ᵇ n° 4 al. ult.

[35]) MR. 11./11. 76 [Act. Steuerf. n° 294].

[36]) MR. 23./3. 74 [Act. Schul. n° 213].

[37]) Die durch das landwirthschaftliche Bedürfnis bedingte Spannkraft des Grundstücks entscheidet. Ohne solches Bedürfnis — z. B. von einem gewöhnlichen Büdner — gehaltene Anspannung kommt nicht in Betracht. Trotz Bedürfnis nicht gehaltene Anspannung befreit nicht. Rev. DGO. § 8ᵇ n° 4ᵇ. MRR. 23./2. 76; 9./5. 77; 18./3. 76; 6./4. 77 [Act. Steuerf. n° 297. 292. 296].

[38]) Rev. DGO. § 8ᵇ n° 4ᶜ vorletzter und letzter Satz. Daß auch der letzte Satz von der Voraussetzung des vorletzten abhängig zu denken sei, ist in vielen Rescripten anerkannt. MRR. 21./4. 71 [Act. Steuerf. n° 82ᵇ]; 16./9. 73 [ebds. n° 176]; 13./8. 75 [ebds. n° 280]; 17./11. 75 [Act. geistl. Grundst. n° 151]. Oben S. 228 N. 39. Neben beiden Erleichterungen steht natürlich noch das oben N. 26 erwähnte Wahlrecht.

Digitized by Google

Diese, durch „weitere Vorschriften" jeder Zeit zu modificirenden[39]) Bestimmungen über Hand- und Spanndienste normiren ebenso, wie die über Real- und Personal-Abgaben an sich nur für eine Neuregulirung der Gemeinde-Abgaben-Verhältnisse. Eine solche, — ein „neuer Steuerfuß"[40]) — ist aber weder Bedingung, noch Regel für die Ausübung des gemeindlichen Abgabenrechts. Als Regel bewendet es vielmehr bei dem zur Zeit der Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde vorhandenen Zustande, dem Herkommen[41]). Der neue Steuerfuß, mag er im Ganzen oder Einzelnen[42]) an die Stelle des Herkommens gesetzt werden, bildet principiell die Ausnahme[43]). Der einmal beschlossene und aufsichtlich genehmigte neue Steuerfuß beseitigt aber in seinem Bereiche den bisherigen Zustand definitiv[44]). Die Modalität des neuen Steuerfußes steht im Uebrigen[45]) ganz zu dem durch Amtsgenehmigung freilich bedingten[46]) Be-

---

[39]) Rev. DGO. § 8[b] n° 5.

[40]) Ebds. § 20 n° 1.

[41]) Rev. DGO. § 8[b] n° 2. Dies eine Änderung der in der DGO. v. J. 1865 ausgedrückten Absicht. Beispiele von solchem Herkommen: Verpflichtung der Hüfner zur Lieferung von Dachstroh bei Schulbauten [Act. Schul. n° 249. 253], Verpflichtung der anliegenden Grundstücke zur Instandhaltung und Besserung der Gemeinde- und Dorfswege nebst Gräben ꝛc. [MMR. 21./4. 76; 24./4. 77; 18./1. 79; 19./11. 79. Act. Wegel. n° 286. 292 ꝛc.].

[42]) Vgl. MR. 23./4. 75 [Act. Steuerf. n° 270]. Jede Heranziehung eines herkömmlich nicht Pflichtigen zu einer bestimmten Steuer involvirt für diese Steuer einen „neuen Steuerfuß" [MR. 9./4. 75 ebds. n° 268], es müßte denn die bisherige Befreiung eine lediglich prekäre gewesen sein [MR. 15./8. 73]. — Gemeindebeschlüsse über die Verteilung der Einquartierungslast sind nach Maßgabe des § 5 der Vo. 13./7. 70 [RBl. n° 53] nicht als „neuer Steuerfuß", sondern nur als verbindliche Ordnung zu behandeln. MR. 28./5. 72 [Act. Steuerf. n° 114[c]].

[43]) Rev. DGO. § 8[b] n° 3.

[44]) Auch wenn er nur auf Zeit beschlossen resp. genehmigt worden ist, nach Annahme des MR. 24./3 80 [Act. Steuerf. n° 324].

[45]) Nämlich abgesehen von den oben zusammengestellten Bestimmungen über Hand- und Spanndienste.

[46]) In der Bestätigungspraxis ist u. A. festgestellt, daß „die Verteilung der Armenlasten kein geeigneter Modus für Repartition aller Gemeindelasten" sei, wogegen der combinirte Steuerfuß der rev. Arm.-Odg. § 1 n° 2 a. E.

Digitized by Google

schluß der Gemeinde, nur daß „die Leistungen für Alle, die in „gleichen Verhältnissen stehen, gleichmäßig repartirt" werden müssen[47]).

§ 228.

Das Gemeindevermögen.

III. Das Vermögen der Dorfsgemeinde.

1. Das Activvermögen. Fortsetzung.

b. Das Grundeigenthum insbesondere.

I. Das Grundeigenthum der Gemeinde ist ein, auf eine Nicht-Grundherrschaft übergegangenes grundherrliches [ungeteiltes] Eigenthum an Domanialboden. Der Mangel grundherrschaftlicher Stellung der Gemeinde hat für dieses Grundeigenthum insbesondere zwei Folgen:

1. Gelangt ein verpachtetes Grundstück aus dem landesherrlichen in das Gemeinde-Eigenthum, so geht der Executionszwang, welcher der Kammer den Pächtern herrschaftlicher Grundstücke gegenüber zusteht, auf die Gemeinde nicht mit über.[1])

2. Eine, von der Gemeinde vorgenommene Veräußerung von Grundeigenthum, auch wenn sie im Aufsichtswege bestätigt und dadurch vollgültig geworden ist, ist keine grundherrliche Veräußerung. Sie ist mithin

a. außer Stande, das öffentliche Recht des Domanium in Beziehung auf den veräußerten Boden durch Uebertragung von ungeteiltem Eigenthum zu alteriren[2]);

---

für Repartition von Gemeindelasten unter die einzelnen Gemeinden, insbesondere bei Schullasten empfohlen ist. Vgl. MR. 31./12. 74 [Act. Steuerf. n° 264].

[47]) Rev. DGD. § 8b n° 4°. Abs. 1. Ein Gemeindebeschluß, wornach der Beitrag eines, bloß eines, zu der Gemeinde gehörigen Erbpachtsbesitzers nach dessen Beitrag zur Kirchenbaulast regulirt werden sollte, ward gemäß MR. 8./3. 71 [Act. 224 A] amtlich nicht bestätigt: erweise sich ein neuer Steuerfuß als nothwendig, so dürfe er „nur in Grundlage eines einheitlichen, für die in „Frage stehenden Lasten geeigneten Repartitionsmodus erfolgen."

[1]) Cameral-Rescr. auf Ah. Bestimmung 30./5. 76 [Act. Einlieg. n° 187]. Vgl. Trotsche Civ.-Poc. I (3) S. 10 N. 13.

[2]) MR. 24./4. 76 [Act. Dot. n° 186]: „... daß ein Verkauf des der „Gemeinde gehörigen Dorfkatens nur zu der Folge geschehen kann, daß der

Digitized by Google

b. andererseits ist die Gemeinde aber aus gleichem Grunde [3]) auch außer Stande, durch die Veräußerung ein geteiltes Eigenthum [4]) ihrerseits zu bestellen [5]).

II. Der Domanial-Hypotheken-Ordnung untersteht das Eigenthum der Gemeinde ebensowenig [6]), wie das ungeteilte Eigenthum der Grundherrschaft. Es wird eben deshalb nicht durch Verlassung, sondern durch Ausfertigung eines Grundbriefes [7]) erworben [8]). Ein veräußertes Gemeindegrundstück fällt aber ohne Weiteres unter die Domanial-Hypotheken-Ordnung [9]).

betr. Grundbesitz rücksichtlich aller öffentlichen „Leistungen als Häuslerei be„handelt wird. Im Übrigen wird es einer besondern Verfügung nicht be„dürfen, um jenen Grundbesitz nach erfolgtem Verkaufe dem Gesetze vom 2./1. 54 „über die Grund- und Hypothekenbücher im Domanium zu unterwerfen."

[3]) Nur der Grundherr, nicht schon der Eigenthümer als solcher ist im Stande, ein bäuerliches dominium utile zu bestellen. Die einzige, geschichtlich zu erklärende Ausnahme von diesem Satze bildet die Kirche in Betreff der Kirchen- und Pfarrbauern.

[4]) Praktisch, da es sich regelmäßig nur um Veräußerung kleinerer Grundflächen handeln wird, Büdner- und namentlich Häuslerrecht.

[5]) Der Satz ist auf das Wiederholteste dahin anerkannt worden, daß in „Fällen der Veräußerung von Gemeindeland zum Aufbau einer Häuslerei „die Veräußerung in der Weise erfolgt, daß die Gemeinde das in Frage „stehende Areal an die Grundherrschaft zurückgibt und die Grundherrschaft „dann dem künftigen Häusler den Grundbrief erteilt," während die „Be„dingungen der Veräußerung" allemal lediglich „zwischen der Gemeinde und „dem Acquirenten" zu „stipuliren" sind. „Die Form der durch die Domanial„Verwaltung zu vermittelnden Übertragung" bestimmt die Kammer. MR. 24./1. 80 [Act. Dot. n° 211]. Vgl. Bericht des Amtes Hagenow ebds. n° 210 und schon MRR. 17./3. und 17./4. 75 [ebds. n° 172. 176], ferner Act. Häusler. n° 7. — Der Satz beschränkt sich natürlich nicht auf Gemeindeeigenthum, ist vielmehr auch z. B. für den Fall der Abtrennung von Häuslereien von Erbpachthöfen und bäuerlichen Erbpachtgütern [Kammer-Circ. 17./8. 67. Act. Häusl. zu n° 5] anerkannt. Er tritt aber bei Veräußerung von Gemeindeeigenthum zu Büdner- und Häuslerrecht in besonderer Schärfe hervor. — Formell erwirbt die Grundherrschaft durch die gemeindliche Veräußerung von ungeteiltem Eigenthum zu bäuerlichem Rechte Obereigenthum.

[6]) Rev. DHypO. § 1 n° 2; § 45. Publ. Vo. dazu 2./1. 54.

[7]) Formular: Kammer-Circ. 15./11. 69 Anlage.

[8]) Durch den Grundbrief wird Eigenthum erworben. Eine förmliche Tradition findet, wenn die Verhältnisse einfach und notorisch sind, nicht statt, und der Grundbrief [s. vor. N.] § 1 lautet: „Das G. Amt zu ... Namens „der Domanial-Grundherrschaft verleihet der Gemeinde ... zu ihrer Dotation, „mithin zu Eigenthum ....."

[9]) Vgl. oben N. 2 a. E.

Digitized by Google

III. Die nähere Erörterung dieses rechtlichen Thatbestandes gehört in die Lehre vom Eigenthum.

§ 229.

Das Gemeindevermögen.

III. Das Vermögen der Dorfsgemeinde. Fortsetzung.

2. Das Passivvermögen.

Zu dem Passiv-Vermögen der Dorfsgemeinde gehören die Gemeindelasten und die Gemeindeschulden.

a. Die Gemeindelasten.

„Den Gemeinden liegen alle, mit der Verwaltung ihrer „Angelegenheiten, nicht minder die mit der obrigkeitlichen „Stellung der Ortsvorsteher verbundenen Lasten auf[1])." Die Gemeindeangelegenheiten, aus welchen die Lasten erwachsen, sind durch den „Gegenstand der Gemeindeverwaltung"[2]) im Allgemeinen genügend bezeichnet. Seit der reichsgesetzlichen Einführung des Impfzwanges[3]) ist die Bestellung eines Impfarztes[4]) den Gemeindelasten hinzugetreten. Angelegenheiten der kirchlichen Gemeinde sind nicht Gegenstände der Domanial-Gemeinde-Verwaltung[5]).

In diesem Umfange sind auch die bis zur Einführung der Gemeinde-Ordnung der Grundherrschaft obliegenden Lasten auf die Gemeinden übergegangen oder doch[6]) diese jener gegenüber zur Uebertragung verpflichtet[7]).

---

[1]) Rev. DGO. § 7 Abs. 1.

[2]) Ebds. § 6. Vgl. oben § 216.

[3]) Reichsges. 8./4. 74 AVo. 24./3. 75 § 2 [RBl. n° 7 S. 60].

[4]) Nur diese, nicht auch — ungeachtet der Vo. 22./5. 17 [Raabe III 772], — die Kosten von Impf- u. Revisionstagen; denn der Impfzwang ist Polizeisache, Gemeindesache nur die Impfung [Act. Impf. n° 174].

[5]) MR. 23./8. 72 [Act. Steuerf. n° 125]. Für die kirchliche Gemeinde von der Dom.-Gemeinde geleistete Ausgaben sind daher Auslagen, welche dieser von jener zu ersetzen sind. MCirk. 31./12. 77 [ebds. n° 307]. Zu den kirchl. Gemeindelasten gehört u. A. auch die Anstellung eines Schullehrers, welcher zugleich Küster ist, weil das kirchliche Amt vorwiegt. R. d. Min. A. f. U. A. 22./3. 80 nach Einvernehmen mit dem OKRathe [ebds. 325. 326].

[6]) Oben § 225.

[7]) Die Praxis hat wiederholt Veranlassung gegeben, dies hinsichtlich der Wegelasten besonders auszusprechen [natürlich unvorgreiflich Vo. 5./1. 70 betr.

Digitized by Google

Die Einteilung der einer Gemeinde obliegenden Lasten in Real- und Personal-Lasten ist für die Subrepartition dieser Lasten auf die innerhalb der Ortsfeldmark belegenen landesherrlichen und geistlichen Grundstücke, sowie auf die Schulcompetenz [8]), die in Gemeinde- und Gemeindeverbands-Lasten [9]) für den anzulegenden Steuerfuß [10]) von praktischer Bedeutung.

b. Gemeindeschulden.

Ohne Unterschied zwischen Finanz- und Verwaltungsschulden ist den Gemeinden die Aufnahme von Anleihen, des vermögensrechtlichen Interesses der Landesherrschaft an der Solvenz der Domanialgemeinden [11]) ungeachtet, von der revidirten Domanial-Gemeinde-Ordnung [12]) freigegeben. Absichtlich aber ist es unterlassen worden, die Niederlegung von Hypothekenbüchern für die Gemeindedotation gesetzlich zu ermöglichen; erleichtert soll die Begründung und Vermehrung von Gemeindeschulden nicht werden, und wenigstens die Belastung des — freilich auch ohne Verpfändung der Zwangsvollstreckung wegen Geldschulden ausgesetzten — Gemeinde-Grundvermögens soll nach Möglichkeit vermieden bleiben [13]). Im Uebrigen erfordert auch abgesehen von dem Mangel eines Hypothekenbuches jede denkbare Art der Verpfändung von Gemeindegrundstücken den für die Veräußerung solcher vorgeschriebenen Aufsichtsconsens [14]).

Die nähere Erörterung dieses rechtlichen Thatbestandes gehört in das Pfandrecht.

---

die in unmittelbarer herrsch. Nutzung stehenden Grundflächen]. MRR. 12./3 u. 25./8. 77; 18./1. 79 [Act. Wegel. n° 290. 294 ꝛc.].

[8]) Oben § 216.

[9]) z. B. rev. Dom.-Arm.-Odg § 1 n° 2.

[10]) Oben § 227 N. 46.

[11]) Oben § 225.

[12]) Anders § 11 der DGO. v. J. 1865.

[13]) Act. gen. die Organisation des Gemeindewesens in den Dom.-Ortschaften betr. Fasc. spec. n° 15. Ex annis 1872 bis 1874.

[14]) Oben § 222.

Digitized by Google

§ 230.

Das Gemeindevermögen. Schluß.

IV. Die Privilegien des Gemeindevermögens [Rechtsweg].

Die Ausdehnung der jura minorum auf die Domanialgemeinden ist nach der bestehenden Praxis [1]) nicht zu bezweifeln.

Das privilegium odiosum in Betreff des Erwerbes von Rittergütern [2]) muß für dieselben in thesi gleichfalls gelten.

Der Rechtsweg in Gemeindeangelegenheiten ist [3])

1. ausdrücklich ausgeschlossen hinsichtlich der Schullasten [4]), der Gemeindeangehörigkeit [5]), des Unterstützungs-Wohnsitzes [6]) und zum Teil in Land- und Wasser-Wegesachen [7]),

2. von der Eröffnung durch das Amt abhängig gemacht hinsichtlich von „Differenzen der Gemeinden unter einander in „Gemeindeangelegenheiten" [8]),

3. modificirt durch die dem Amte resp. auf Antrag des Gemeindevorstandes in Gemeindeangelegenheiten zustehende Administrativ-Execution [9]).

---

[1]) Buchka u. Budde IV 59.

[2]) LGGEV. §§ 471 f.

[3]) Die gemeinrechtlichen Grenzen zwischen Justiz- und Administrativ-Sachen verstehen sich natürlich hierneben von selbst. Vgl. RR. 23./6. 38 [Raabe II 282. ff.]. Trotsche Civ.-Proc. I (3) 49 ff. v. Glöden's Pol. Prakt. WBlatt 1846 S. 459; 1847 S. 543. Vo. 19./5. 79 zur Ausführung von § 17 des Gerichtsverf.-Ges. [RBl. n° 21. v. Amsberg 209 ff. 214 sub VII].

[4]) Rev. DSchul-Odg. § 11.

[5]) Rev. DGO. § 2 Abs. 2.

[6]) Vgl. Wandelung S. 36 N. 171 u. SS. 43 ff.

[7]) Nach Maßgabe des später zu erörtenden Landesrechts. Vo. 19./2. 42 §§ 3. 12 [Raabe III 319 ff.]. Vo. 4./4. 53 § 5 B n° 5. Vgl. Buchka u. Budde V 51 ff. [gegen ebds. II 68 ff.]

[8]) Rev. DGO. § 21 Abs. 2.

[9]) Ebds. § 8b n° 6. Rev. DArm.-Odg. § 1 Abs. 2. Vo. betr. die Hülfsanträge der nicht gerichtl. Behörden ꝛc. 20./5. 79 [RBl. n° 25. v. Amsberg 227 ff. Düberg 173].

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Die außerdomaniale Landgemeinde.

§ 231.

Die universitates inordinatae.

Die Landgemeinden außerhalb des Domanium — von den s. g. bäuerlichen Gutscommunen noch abgesehen — sind in keiner Weise organisirt[1]). Sie entbehren auch des Grundbesitzes und des Sachvermögens. Sie bilden keine Ortsarmenverbände[2]). Man pflegt daher zu sagen[3]), außerhalb des Domanium gebe es auf dem platten Lande Mecklenburgs keine Gemeinden.

Dies ist nicht correct. Vielmehr[4]) haben die außerdomanialen Ansiedelungs- und Wohngemeinschaften des platten Landes in ihren, den Gemeindegliedern als solchen zustehenden Wege-, Hut-, Holz- u. ä. Gerechtsamen ebenso, wie in manchen, denselben in gleicher Weise obliegenden gutsherrlichen Lasten ein wahres resp. actives und passives Vermögen. Denn bezüglich dieser, allerdings ausschließlich von den einzelnen Gemeindegliedern geübten resp. getragenen Rechte und Lasten besteht zwischen denselben eine wahre vermögensrechtliche Gemeinschaft. Diese Gemeinschaft aber kann sich bei ihrer Unabhängigkeit von der Individualität der einzelnen Gemeinschafter, bei ihrer Unauflöslichkeit und ihrem öffentlichrechtlichen Motive[5]) als bloße communio nicht charakterisiren lassen. Sie muß also[6]) als Corporation anerkannt werden.

---

[1]) Der Schulze, wo ein solcher im Ritterschaftlichen vorkommt, ist wesentlich nur herrschaftlicher Beamter. Die Ackercompetenzen derartiger Beamter werden bisweilen „Schulzenlehen" genannt.

[2]) Vgl. Wandelung 38.

[3]) Vgl. z. B. v. Glöden PPWBlatt 1848 S. 255.

[4]) Vgl. zum Folgenden Roth und v. Meibom Kurhess. Privatrecht I 274 ff.

[5]) Oben Band II 430 ff.

[6]) Wenn man nicht etwa zu der „deutschrechtlichen Genossenschaft" seine Zuflucht nehmen will.

Digitized by Google

In der That ist es denn auch landesrechtlich außer Zweifel, daß aus jenen Rechten und Pflichten die Commune selbst klagen bzw. verklagt werden kann[7]). Sie ist parteifähige „Gemeinde" und nicht etwa bloß parteifähige „Gesellschaft, Genossenschaft „oder anderer Personenverein" im Sinne der Reichs-Civilproceß-Ordnung[8]).

Allerdings aber ist sie nach dem Eingangs Bemerkten universitas inordinata, mithin nicht „proceßfähig." Für den Zweck ihres Auftretens vor Gericht bedarf sie also eines „gesetzlichen Vertreters." Als solchen erkennt das entscheidende[9]) Landgesetz[10]) einen oder mehrere für den einzelnen Proceß mit einer Majorität von 2/3 „sämmtlicher[11]) stimmfähiger Interessenten" [Gemeindeglieder] bestellte Syndici an. Die Bestellung muß in einer öffentlichen Urkunde geschehen[12]).

Die weitere landesrechtliche Vorschrift, daß ein so bestellter Syndicus noch einer besondern Proceß-Vollmacht bedürfe[13]), ist durch die RCProc.Ordnung[14]) hinfällig geworden. Der gerade für diesen Proceß bestellte Syndicus ist in diesem Proceß ohne

---

[7]) Constitution 2./2. 1792 § 14 [PGS. I 296 f.]. Buchka u. Budde III 53. L.- u. HGOdg. und Güstr. Canzl.-Odg. II 3 § 3. Vo. zur Beschränk. d. Canzleisässigkeit 19./2. 62 § 4 [RBl. 89]. Unzweifelhaft werden freilich in sehr vielen Fällen ebensowol die einzelnen Gemeindeglieder zu Recht stehen können. Sie sind dann aber als procuratores in rem suam anzusehen.

[8]) RCPO. § 19 Abs. 1; § 50.

[9]) Ebds. § 50 mit Puchelt I 1877 SS. 222 ff.

[10]) Die oben N. 7 cit. Const. v. J. 1792.

[11]) Also nicht bloß: sämmtlicher erschienener stimmfähiger Interessenten, — noch weniger bloß: Majorität der Interessenten; oben Band II 438 ff. 440 N. 15.

[12]) Const. v. J. 1792: „... eine ausführliche Urkunde entweder von „einer competirenden obrigkeitlichen Person oder von einem ausdrücklich dazu „requirirten immatriculirten Notarius mit zweien Zeugen abzufassen..."

[13]) Ebds. vv. „außer der gewöhnlichen Vollmacht" und „mit der ... voll- „zogenen Vollmacht."

[14]) Der Wortlaut des § 50 derselben vv. „die Nothwendigkeit einer „besondern Ermächtigung zur Proceßführung" ꝛc. kann die Const. v. J. 1792 auf diesem Punkte nicht aufrecht erhalten. Denn er bezieht sich nur auf solche gesetzliche Vertreter, welche eine „besondere", d. h. eine Ermächtigung für diesen Proceß noch nicht, sondern nur eine „allgemeine" Ermächtigung haben, wie Vormünder ꝛc. Puchelt a. a. O. 224 Anm. 2 alin. ult. und 225, Anm. 5.

Digitized by Google

Weiteres gesetzlicher, einer Partei gleich zu behandelnder Vertreter[15]). Wo eine Partei ohne Bevollmächtigten handeln kann[16]), da kann es auch der Syndicus. Wo dieser hiernach aber eines Bevollmächtigten bedarf, da normiren jetzt nicht die landesrechtlichen, sondern die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Vollmacht[17]). — — —

Eine Ausnahme von der, hiermit ausreichend charakterisirten rechtlichen Lage der außerdomanialen Landgemeinden bilden sechs unabhängige, im ritterschaftlichen Teile des Landes angesessene Bauerschaften.

§ 232.

Die bäuerlichen Gutscommunen[1]).

Einleitung.

Unter den Namen „Bauerschaften", „freie Bauerschaften", „unmittelbare Bauerschaften", „selbständige ritterschaftliche Bauer„schaften", „bäuerliche Gutscommunen" begegnet im ritter-

[15]) Puchelt a. a. O. Anm. 4. 5.

[16]) Also im Parteiproceß einmal [Puchelt Anm. 6 zu RCPO. § 75] und ferner im Anwaltsproceß [abgesehen von RCPO. § 74 alin. 2] dann, wenn die Partei selbst Rechtsanwalt und als solcher beim Proceßgericht zugelassen ist [RCPO. § 74].

[17]) RCPO. §§ 76 ff. Diese Vollmacht und das Syndicats-Instument sind also auch bei gegenwärtiger Rechtslage sorgfältig auseinanderzuhalten.

[1]) Mantzel in den Gel. Beitr. zu den MSchwAnz. 1764. St. XXI. Eggers Leibeigenschaft § 68. v. Kamptz Rechtssprüche II 103 N. 1. Eschenbach in den Beil. zu den Rost. wöch. Nachr. 1818 n° 4. 5. 2. [Vgl. Off. WBl. 1820 n° 10, Meckl. Nachr. 1823 S. 810.] v. Kamptz MCR. § 182 NN. 1 bis 4. SS. 587 ff. v. Glöden PPWBlatt 1846 SS. 438 f.; 1847 SS. 337 ff. Roth MLehnR. 44 N. 41. — Acta des G. Minist. des Innern betr. die Verhältnisse der bäuerl. Commune Rossow [adj. Act. betr. die Errichtung einer Gem.-Odg. c. a. für Dorf Rossow]. Acta dess. Min. betr. die Communalverhältnisse in den Allodialgute Buchholz. Voll. I. II. Acta. dess. Min. betr. die Communalverhältnisse in dem von der dortigen Bauerschaft angekauften Allodialgute Grabow Amts Wredenhagen. Act. dess. Min. betr. die Verhältnisse der bäuerlichen Commune Zielow. Acta dess. Min. betr. der Comm.-Verh. der Bauerschaft in den combinirten Lehngütern Steder, Niendorf und Teschenbrügge seit der i. J. 1762 erfolgten Acquisition der Güter durch dieselben. Acta dess. Min. betr. die Communal-Verh. der Dorfschaft Wendisch-Priborn. — Einige Mitteilungen verdanke ich der Güte des Herrn Bürgermeisters Hofrath Hermes zu Röbel.

Digitized by Google

schaftlichen[2]) Teile des Landes eine geschichtlich und dogmatisch eigenthümliche Form der bäuerlichen Gemeinde-Verfassung. Motiv und Quelle der Eigenthümlichkeit liegen darin, daß eine Bauerschaft im Allodial- oder Lehnsbesitz desjenigen Rittergutes bzw. derjenigen Grundherrlichkeit sich befindet, deren Hintersasse sie ist. Es gibt[3]) sechs solche Gutscommunen. Und zwar steht[4])

I. Eigenthum an dem resp. Rittergute zu

1. den 26 Hauswirthen zu Dorf Rossow ritterschaftliches Amts Plau,

2. den 26 Hauswirthen zu Buchholz r. A. Wredenhagen,

3. den 16 Hauswirthen zu Grabow in demselben r. A.,

II. lehnbares Eigenthum[5])

1. den 22 Hauswirthen zu Niendorf, und zwar diesen an den Rittergütern Steder, Niendorf und Teschenbrügge r. A. Boizenburg,

2. den 8 Hauswirthen zu Zielow, r. A. Wredenhagen,

3. der Bauerschaft zu Wendisch-Priborn r. A. Lübz[6]).

Zum Verständnis dieser Gemeindeart ist ein local-rechtsgeschichtliches Eingehen auf die einschlagenden Verhältnisse unerläßlich. Dasselbe soll im fg. § chronologisch erfolgen, dabei jedoch aus sachlichem Grunde Wendisch-Priborn ans Ende gesetzt werden.

---

[2]) Rossow war früher incamirtes Dominialgut und gehörte soweit unter das Dominal-Amt Wredenhagen.

[3]) Früher gehörten zu den Bauerschaften noch die Hauswirthe zu Kl.-Strömckendorf r. A. Buckow.

[4]) Vgl. den Staatskalender 1880 II.

[5]) Lehnträger ist hier der Schulze, welcher eben deshalb auch Lehnsschulze genannt wird. An ein Schulzenlehen ist natürlich auch hier nicht zu denken.

[6]) Der Staatskal. S. 89 führt hier nicht den Schulzen in eignem und im Namen so und so vieler Hauswirthe, sondern „Hauswirth N. N. für sich und seine Miteigenthümer" als Besitzer auf. — Nach ebds. S. 122 gehören in Wendisch-Priborn $42\,^{12}/_{16}$ Sch. E. zum Rittergute Priborn r. A. Wredenhagen. — Nach Eschenbach 5 haben die Hauswirthe an dem Rittergute Wendisch-Priborn nur 2 Anteile zu Lehen. S. § 234 sub VI.

Digitized by Google

§ 233.

Die bäuerlichen Gutscommunen. Fortsetzung.

Geschichtliche Darstellung.

I. Die Lehnbauerschaft Steder-Niendorf-Teschenbrügge [r. A. Boizenburg] [1]).

Im J. 1762 oder 1763 haben die damals 23 niendorfer Bauern, welche bereits 1724 auf Erbleiherecht gesetzt waren, die Lehngüter St. und N für 38000 Thlr. und dazu das damalige Allodialgut T. eigenthümlich erworben. Der Landbesitz des Verkäufers der Lehngüter, eines Herrn von Knesebeck, war in Niendorf sehr gering, da fast die ganze Feldmark in Bauernpflicht lag. Ueber die gutsherrlichen Rechte aber lagen die Bauern mit der Herrschaft in vielfachen kostspieligen Processen, welchen durch den Verkauf von St. und N. ein Ende gemacht wurde. Der gleichzeitige Erwerb von T. war, da der Besitz dieses Gutes zur gehörigen Bewirthschaftung von St. erforderlich war, anscheinend Consequenz.

Die Bauern richteten einige „Artikel" auf, welche 11./6. 1776 ebenso, wie 2./5. 1786 einige Abänderungen derselben landesherrlich bestätigt wurden. Vorsteher der Bauerschaft war nach den Artikeln ein gewählter Schulze, der von 4 s. g. „Anwälden" d. h. Schöffen berathen und unterstützt ward. Nominell neben, in der That aber in einer oberaufsehenden und leitenden Stellung über diesem Vorstande fungirte ein gewählter und beeidigter Jurist, der s. g. „Consulent" der Bauerschaft [2]). Unter dem formellen Vorsitze des Schulzen hielt der Consulent auch das Gericht ab, bei welchem die „Anwälde" assessorirten. Gerichtsherrn waren die Bauern als nunmehrige Grundherrn. Die Competenz des Gerichts war eigenthümlich zugeschnitten [3]). Grundlage der Verfassung war die Versammlung aller Bauern als Dorfsversammlung.

Das durch die Belehnung mit St. und N. entstandene Verhältnis der Bauerschaft war — anfänglich zufolge von „unbedachten" Anträgen eines „unbesonnenen" Consulenten — seitens der Lehnkammer dahin formulirt worden, daß die

[1]) Die Acten beginnen erst mit d. J. 1776, ergeben aber das Frühere mittelbar.

[2]) Art. 5 v. J. 1775.

[3]) Das Gericht hatte 1. ausschließliche Competenz, wenn beide Parteien „Eigenthümer", d. h. niendorfer Erbbauern waren; 2) seine Competenz concurrirte mit der der Landgerichte, wenn ein außerhalb der Bauerschaft domicilirender Nicht-„Eigenthümer" Kläger war; 3) im Übrigen hatte es die gewöhnliche patrimonialgerichtliche Competenz. RR. an die Landgerichte in sep. 2./5. 1786 [vgl. PGS. I nº 131 SS. 267 f.].

Digitized by Google

23 Bauern als condomini pro indiviso je zu 1/23 des Lehngutes mitbelehnt, die bäuerlichen Rechte aber als durch Consolidation erloschen betrachtet[4]) wurden. Als indessen den Bauern die Consequenzen dieser Construction und ihrer je 1/23-Vasallenschaft bei Erbfällen und bei Veräußerung ihrer Bauernstellen klar wurden, da mochten sie sich in den Ausschluß der Töchter von der Lehnsfolge so wenig, als in das Erbjungfernrecht an ihren bäuerlichen Stellen finden, und die Rechte der Reversalvettern blieben dem bäuerlichen Rechtsbewußtsein ebenso fremd, als es den Bauern einleuchten wollte, daß sie durch unconsentirte Veräußerung ihrer Stelle eine Felonie begingen. Wiederum begannen die bis nach Wetzlar getriebenen Processe. Und wo Processe im einzelnen Falle vermieden wurden, da hatte dies teils in der Unkenntnis der 1/23 Reversalvettern von ihren Lehnrechten, teils aber in der Nachsicht der Lehnkammer seinen Grund. Letztere sah von der Strenge des Lehnrechts u. A. so sehr ab, daß sie Mangels lehnsfähiger Descendenten den — Schwiegersohn des ultimus possessor investirte, ohne auch nur nach den Rechten der vorhandenen Agnaten zu fragen. Zu alledem kam noch, daß die Eventualität eines Eröffnungsfalles eines der 23 Vasallenteile die Interessen der mit der Zahlung des Kaufpreises noch weit im Rückstande befindlichen Bauerschaft gefährdete[5]). — Als nun in einem Specialfalle das Reichskammergericht der Bauerschaft die Apellationsprocesse zwar abschlug, die Bauern aber in Form eines Vorbehaltes auf diejenigen bäuerlichen Rechte hinwies, welche sie vor dem Ankaufe der Rittergüter erworben hatten, da entschlossen sich die „Eigenthümer" zu einer „unterthänigsten Vorstellung und Bitte" wegen „nöthig „zu treffender Bestimmungen bei künftiger Vererbung unserer „Güter", welche sie 6./5. 1797 bei der Lehnkammer einreichten. Der Landes-Lehnsherr bestellte in der Person des damaligen Lehnsfiscals Krüger einen Commissarius und nahm demnächst

[4]) Dies konnte in einer Zeit, in welcher die Bauernlegungen durch den LGGEV. nur erst nothdürftig eingeschränkt und der Grundsatz 'Meierland verbleibe in qualitate des Meierlandes' im Lande nichts weniger, als anerkannt war, der Erblichkeit der Stellen ungeachtet als Consequenz erscheinen. Schon der unten zu erwähnende Krüger'sche Bericht bemerkt aber, daß eine „Consolidation hier gar nicht eintritt".

[5]) „Unleidliche Situationen" waren selbst dann zu befürchten, wenn man die Consolidation fallen ließ, aber an dem lehnrechtlichen condominium pro indiviso der einzelnen Bauern in Beziehung auf die Rittergüter festhielt. Denn Mangels von Söhnen succedirten dann in die Bauernstellen verheirathete Töchter des ultimus possessor, in den Rittergutsanteil dagegen möglicherweise Agnaten des primus acquirens als Reversalvettern; es konnte also dahin kommen, daß die Descendenten des primus acquirens Bäuerinnen entfernter Agnaten desselben wurden, und daß diese einen Rittergutsbesitz bewirthschafteten, welcher von den Vätern ihrer Bäuerinnen gekauft und bezahlt war.

Digitized by Google

die berichtlichen Vorschläge desselben entgegen[6]). — Der commissarische Bericht sah von einer Allodification der beiden Lehngüter ab, weil das dann, vom Standpunkte des condominium pro indiviso eintretende gemeine Intestat-Erbrecht an den Rittergütern nicht minder, als das Lehnsfolgerecht mit der bäuerlichen Individual-Sucession in unleidlichem Widerspruch bleiben würde[7]). Er sah den einzigen Ausweg in einem Aufgeben beider Grundlagen der bisherigen Construction: sowol der Consolidations-Idee, als der des condominium pro indiviso. Mit den Rittergütern müsse die Commune belehnt, die Mitgliedschaft in der Commune aber — realgemeindeartig — lediglich den Besitzern der Erbbauernstellen zugestanden werden[8]). Der Commissar stellte für den Fall, daß auf eine derartige Gestaltung der Verhältnisse sollte eingegangen werden können, die Lehnsauftragung des Allodialgutes Teschenbrügge seitens der Bauern in sichere Aussicht; St., N. und T. würden dann zu Einem Lehen zu vereinigen sein. — Diese Vorschläge wurden durch RR. 1./6. 1798 genehmigt.

Der Commissar brachte demgemäß[9]) 26./6. 1798 eine dann — 14./9. 1798 — landesherrlich confirmirte „Vereinbarung „zwischen den gesammten Eigenthümern der Lehngüter St., N. „und T. in Absicht des Genusses dieser Lehngüter und der Ver„erbungen und Dispositionen“[10]) zu Stande, und wurde die Lehnsoblation von Teschenbrügge realisirt[11]). Die Vereinbarung bezeichnet gleich im Eingange die drei Güter als „ein einziges „unserer Commune zustehendes Lehen.“ Nach § 1 empfängt der jedesmalige Schulze als Lehnträger das Lehn zwar „für sich und „uns“, und sind die Güter „unser Eigenthum“; letzteres aber doch nur in dem Sinne eines Real-Gemeinde-Eigenthums; daher die Gütter auch als „unsere gesammten Güter“ bezeichnet

[6]) Auf diesem lehrreichen Berichte 17./4. 1798 Act. 83 beruht die vorstehende Darstellung.

[7]) Auch wenn man die Idee der Consolidation fallen und also das bäuerliche Intestaterbrecht an den einzelnen Stellen bestehen ließ.

[8]) So darf folgender Vorschlag resümirt werden, in welchem Krüger's Bericht gipfelt: „... mit diesem einen Lehn die Commune der niendorfer Eigenthümer zugleich zu belehnen dergestalt, daß die bisherige, teils bloß ideale, teils unvollkommene und durchaus confundirende, auch lediglich dem üblen Rath eines Sachwaldes ihren Ursprung verdankende Annehmung 22 besonderer Lehne fortan cessiren, hingegen die Leute einen Ew. herzoglichen Durchlaucht annehmlichen provasallum stellen müssen, der die Lehnspflichten leiste und das ganze Gut vorstelle; woraus denn weiter folge, daß jeder einzelne Eigenthümer, soweit es die Communion zuläßt, seinen Anteil nach eigenen den Verhältnissen angemessenen und von Ew. herzoglichen Durchlaucht zu genehmigenden Gesetzen behandle und vererbe.“

[9]) Wegen LGGEB. § 472 vgl. § 234 unter VI.

[10]) Act. 85.

[11]) Hiernach zu ändern Roth MR. N. 28 S. 6.

Digitized by Google

werden. Die Gemeinde besteht unabänderlich aus den — inzwischen um 1 verminderten, also noch — 22 Besitzern der unteilbaren 22 Erbbauernstellen, welche stets und selbst in Erbfällen vereinzelt gehalten werden sollen [§§ 3. 4. 12 ff.]. Die Commune legt jeder der Stellen wie das herrschaftliche Inventar, so auch einen „Anteil von Grundstücken an Aeckern, Gärten, „Wiesen, Woorten und Hölzung" aus dem Ritterfelde bei, über welche der Bauer in und mit seiner Stelle verfügt[12]), und kann diese Verteilung nur durch einstimmigen Beschluß abgeändert werden [§ 2]. Für gehöftslose Verwandte der niendorfer Bauern besteht ein Vorkaufs- und Näherrecht in Betreff der Stellen [§ 7][13]). Die gutsherrlichen Rechte und Pflichten der Commune sind — von der Lehnträgerschaft des Schulzen abgesehen — der Heimfall der erblosen Stellen, welche aber alsbald wieder ausgethan werden müssen [§ 23], die Haftung der Stellen für die Gutsschulden als für Gehöftsschulden [§§ 17. 40][14]), die Besorgung „unseres Vermögens und unserer Schulden im Ganzen" und die „Wache" darüber, daß die Sonderrechte „nicht wider „Recht, Vertrag und gemeines Interesse gemisbraucht werden" [§ 2]. Schulze und „Anwälde" sind die Organe auch für die Wahrnahme dieser gutsherrlichen Communalrechte und Pflichten, aber mit irgend welchem Banne nicht ausgerüstet, sondern überall auf gerichtliche Hülfe angewiesen [ebds.]. — Die künftige Weiterbildung dieses Verhältnisses blieb ferneren, landesherrlich zu bestätigenden Vereinbarungen vorbehalten; für den Fall, daß eine Vereinbarung nicht zu erzielen sein sollte, ward die Erbittung der Ah. Entscheidung durch die Lehnkammer ausdrücklich stipulirt [§ 42][15]).

Diese „Vereinbarung" bildete fortan mit den „Artikeln" die Grundlage der übrigens ziemlich ungestört sich selbst überlassenen Dorfsverfassung. Letztere entfernte sich indessen nach und nach von ihrer Grundlage nicht unerheblich, und blieben bedenkliche Folgen nicht aus. Die regelmäßig nach Majorität entscheidende Dorfsversammlung, also die Versammlung der 22 Erbbauern wurde aus der Basis zum Mittelpunkte der Verfassung. Die 4 „Anwälde" wurden nicht mehr gewählt; sondern

---

[12]) Die Ähnlichkeit mit der Real- und Rechtsame-Gemeinde springt in die Augen.

[13]) Bis 1868 ist kein bekannter Anwendungsfall desselben zu verzeichnen gewesen.

[14]) Die Special-Schulden des einzelnen Gehöfts sollen dagegen als nur subsidiäre Gehöftsschulden zurücktreten. Das Rittergut dagegen als solches haftet auch für die Gutsschuld nicht, wie denn auch kein Hypothekenbuch für dasselbe niedergelegt ist.

[15]) Zwei erbrechtliche Zusätze zu der Vereinbarung von 1798 sind dann resp. 22./9. 26 und 21./9. 57 wirklich ergangen [Act. 110, 149].

Digitized by Google

es ging die Anwaltschaft auf den Gehöften um, so daß jährlich 2 ausschieden und 2 dafür neu eintraten. Das Kassen- und das Rechnungs-Wesen waren in einen ziemlich patriarchalischen Zustand gerathen, welcher um so mehr zu einer Prüfung aufforderte, als ein Hypothekenbuch für diese Rittergüter nicht geführt wird[16]). Die erforderliche Prüfung ist von Seiten der Landesherrschaft bewirkt worden. Das Resultat derselben ist die landesherrlich bestätigte „Dorfsordnung für die Dorfschaft „Steder-Niendorf c. p. Teschenbrügge" 23./7. 77[17]). Dieselbe läßt die Bestimmungen der Vereinbarung v. J. 1798 unberührt und regelt nur die eigentlich communalen Verhältnisse unter teilweiser Aufhebung der Artikel v. J. 1776 und 1786. Die neue Communalverfassung schließt sich unter thunlichster Conservirung des Vorhandenen mutatis mutandis an die revidirte Domanial-Gemeinde-Ordnung an. Doch hat der Schulze Ortsobrigkeit [§§ 2. 9]. Die oberaufsichtliche Stellung des Ministerium des Innern ist insbesondere auch hinsichtlich des Rechnungswesens präcisirt [§§ 9 bis 11] und von dem Ermessen desselben auch die Abänderung der Dorfsordnung abhängig gemacht worden[18]).

II. Die Allodialbauerschaft Buchholz [r. A. Wredenhagen].

Am 18./9. 1764 verkaufte der Kammerherr O. Ch. von Raven, Erbherr auf Boeck, an die damals 22[19]) „freien Bauers-„leute des Dorfs Buchholz das Allodialgut Buchholz" einschließlich der hohen Jagd um den Preis von 10 500 Thaler N²/₃, wie die Käufer in dem Contractsinstrumente sagen, „um alle weit aussehende Processe, so wir seit geraumen Jahren mit den Besitzern[20]) des Allodialgutes B. gehabt haben, zu assoupiren". Die Stellung eines Schulzen war schon damals erblich mit dem Besitze des Gehöfts Nr. 2 verbunden. Im Uebrigen wurden die Communalverhältnisse von den Bauern selbständig durch eine „Ordnung für das Gut B. abgefasset auf Michaelis im Jahre „1777"[21]) geregelt, welche seitdem, obschon landesherrlich nicht bestätigt, in ungestörter Geltung verblieben. Später[22]) trat eine

[16]) Vgl. von Meibom, Meckl. Hyp.-R. 27 n° 2 bei N. 32.
[17]) Act. 200.
[18]) § 12 n° 2: „Abänderungen dieser Dorfsordnung, welche demnächst „nach Ermessen des Ministeriums des Innern etwa erforderlich werden sollten, „bleiben vorbehalten."
[19]) Ein commissarischer Bericht v. J. 1856 [Act. 57] vermuthet, daß in B. ursprünglich 20 Vollhüfner und 5 Kossaten [Achtelhüfner, Balck Dom. Verh. I, 115] gewesen sind.
[20]) Vorbesitzer des Verkäufers waren die Herren von Färber auf Meltz.
[21]) Act. 44.
[22]) Regul. 20./10. 24. Act. 39.

Digitized by Google

Vereinigung über die Dorfsarmenpflege hinzu, welche die Armenlast im Wesentlichen als Naturallast den einzelnen Gehöften zuteilte. Im Jahre 1856[23]) wurde die Separation der, ursprünglich der Dreifelderwirthschaft unterworfen gewesenen, seit 1854 aber in sechs Schlägen liegenden Feldmark von Seiten des Ministerium in die Hand genommene u. mit Zustimmung der Bauern durchgeführt. Die hierbei klar gelegten Verhältnisse hatten ein weiteres landesherrliches Eingreifen in den bestehenden Zustand zur Folge. Am 28./11. 61 wurden die communalen Verhältnisse durch eine neue Dorfsordnung[24]), die Besitzverhältnisse durch ein Statut betreffend die Intestaterbfolge geregelt. Die Remonstration der Bauern gegen 4 oder 5 Bestimmungen hatten nur teilweisen Erfolg. Unter dem 15./8. 62 endlich wurde eine, mit der unter gleichem Datum für die Gehöfte und Häuslereien zu Dorf Rossow emanirten wörtlich gleichlautende Hypothekenordnung für Buchholz erlassen, dieselbe steht auf dem Verlassungsprincip der Domanialhypothekenordnung[25]).

Die Dorfsordnung erkennt die „Gehöftsbesitzer" [„Bauern und Kossaten"] als die in der „Gemeindeversammlung" zu Sitz und Stimme berechtigten Gemeindeglieder an, und soll in dem Besitzstande vom Jahre 1857 weder durch Teilung eines Gehöfts, noch durch dauernde[26]) Vereinigung mehrerer Gehöfte in einer Hand[27]) eine Aenderung vorgenommen werden dürfen. Der Schwerpunkt der Gemeindeverwaltung wurde indessen nicht in die Gemeindeversammlung, sondern in den aus dem Schulzen und 2 Vorstehern zusammengesetzten Ortsvorstand gelegt, welcher zugleich als „die obrigkeitliche und Polizei-Behörde" für das Gut anerkannt ward; auf Betreiben der Bauern wurden demselben

---

[23]) Nach dem oben erwähnten commissarischen Bericht waren in B. damals außer dem Schullehrer 15 Vollhüfner, 6 Halbhüfner, 2 Dreiviertelhüfner, 1 Einviertelhüfner, 5 Kossaten, 27 Büdner, 24 Miethseinwohner, und hatte die Gemeinde 4 Hirten.

[24]) Act. 122[a].

[25]) Act. 67.

[26]) Nur für die Lebzeit von Gehöftsbesitzern, welche mortis causa andere Gehöfte hinzuerwerben, wird eine zeitweise Vereinigung zugelassen.

[27]) Das Verbot der Vereinigung mehrerer Gehöfte in einer Hand war einer der Punkte, gegen welche sich die oben erwähnte Remonstration der Bauern vergeblich richtete. Das MR. 13./2. 62 Act. 125[a] beschied sie, „daß „durch den Ankauf des Gutes B. seitens der Gesammtheit der dortigen „Gehöftseigenthümer der bäuerliche Charakter der einzelnen Gehöfte, welche „wegen dieser ihrer bäuerlichen Eigenschaft von den Inhabern selbständig be„wohnt und bewirthschaftet werden müssen, nicht verändert ist", und als die Bauern hiergegen geltend machten, sie seien Gutsherrschaft, und der Gutsherr dürfe Bauern legen, inhärirte ein MR. 6./5. 62 Act. 127 mit dem Bemerken, daß sich aus einer Legungsbefugnis der Gutsherrschaft für ihr Recht zur Vereinigung mehrerer Gehöfte in einer Hand nichts ableiten lasse.

Digitized by Google

auch die in der Patrimonialgerichtsordnung[28]) dem Gutsherrn reservirten Jurisdictionsbefugnisse zugestanden, so daß er Organ der Gemeinde sowol als solcher, als in ihrer Eigenschaft als Gutsherr ist. Die Erblichkeit des Schulzenamts bei Gehöft Nr. 2 ward zwar beibehalten, dem Ministerium des Innern aber sowol die Bestätigung[29]), als die unfreiwillige Dienstentlassung des Schulzen stipulirt, und soll in diesem Falle das Ministerium einen Stellvertreter aus den Gehöftsbesitzern constituiren. Nachträglich remonstrirten die Bauern gegen solche Ernennungsbefugnis wiederholt[30]), aber vergeblich. — Abänderungen der Dorfsordnung werden dem Ministerium des Innern reservirt, welches inzwischen auf Vorstellung der Bauern zugesichert hat[31]), daß Abänderungen nicht ohne besondere Gründe und vorgängige Verhandlung mit der Dorfschaft vorgenommen werden sollen[32]). — Bei der eigenthümlichen Regulirung der Armenlast ist es damals verblieben.

Schon die vorstehende Darstellung zeigt, daß die Commune Eigenthümerin des Rittergutes, die einzelnen Bauern aber ihre Hintersassen sind. Auch im Uebrigen gleicht auf diesem Punkte die buchholzer der niendorfer Bauerschaftsverfassung, wie letztere seit 1798 ist. Insbesondere existirt ein abgesondertes Hoffeld überhaupt nicht, und darf die Bauerschaftsgemeinde als Realgemeinde bezeichnet werden. An Schwankungen in der Behandlung fehlt es freilich auch hier nicht; die oben inserirte contractliche Bezeichnung der Käufer konnte zu der Annahme, daß die Gehöftsbesitzer condomini pro indiviso seien, auch hier verleiten. Dazu kommt, daß in den Bestimmungen über Bestätigung des Schulzen, über Absetzung desselben und über Ersetzung eines removirten Schulzen die landesherrliche Oberaufsicht der Commune gegenüber in der That straffer angezogen ist, als sie ländlichen Obrigkeiten gegenüber im ständischen Staate sonst angezogen zu werden pflegt.

---

[28]) PGO. 21./7. 21. § 4. 18 [Raabe II 244 ff.]. Verordnung 14./2. 59 [RBl. n° 10]. AVO. 17./5. 79 zum GVGes. § 56, 4 [RBl. n° 20. von Amsberg 52, Düberg 24].

[29]) Nichtbestätigung jedoch nur „aus Gründen".

[30]) Sie machten geltend, daß ev. die Ernennung des Schulzen der Gesammtheit als dem Gutsherrn zustehen müsse. „Wir würden ganz in das Verhältnis unfreier Domanialbauern treten. Es würde ein solches Verhältnis nur der Anfang zu weiteren Beschränkungen sein;" eben auch ein Conflictspunkt zwischen mittelalterlichem und modernem Staate.

[31]) MR. 13./2. 62 Act. 125[a].

[32]) Die Bauern wünschten mehr, nämlich ein förmliches Zustimmungsrecht. Sie seien in ihrer Gesammtheit Gutsherr und als solcher befugt, in ihrem Gute zu ordnen, nur nicht gegen Gesetz und allgemeine Wohlfahrt. Sie beriefen sich darauf, daß die Dorfsordnung 1777 landesherrlich nie bestätigt sei. Act. 127.

Digitized by Google

§ 234.

Die bäuerlichen Gutscommunen.

Geschichtliche Darstellung. Fortsetzung.

III. Die Allodialbauerschaft Grabow r. A. Wredenhagen.

Das Allodialgut Grabow war einschließlich, wie es scheint, der Jagd unterm 17. 23./11. 1776 von dem Stallmeister K. L. von Seitz, erbgesessen auf Below, an die 16 „Hausleute des Dorfes Grabow als Käufer" um 5000 Thaler N 2/3 verkauft; von den Käufern unterzeichneten 15, der eine davon für sich und in Vollmacht des 16.[1]). Schon am 25./3. 1789 vereinbarten die „freien Eigenthümer der Hufen, welche zusammen das Gut Grabow ausmachen", eine Dorfsordnung[2]), welche sich als der Dorfsordnung von Buchholz nachgebildet bekennt und dieser im Ganzen[3]) durchaus entspricht. Landesherrlich bestätigt ist sie nicht. Auch in der eigenthümlichen Regulirung der Armenlast, als Naturallast der Gehöfte, folgte die Bauerschaft von Grabow dem Beispiele von Buchholz in einer Armenordnung 23./6. 30, landesherrlich bestätigt 29. dess. Mon.[4]). Bereits seit etwa 1840 war die Dreifelderwirthschaft durch eine Sechsschlagseinteilung ersetzt; neben den Schlägen bestand eine besonders große Communionweide, aber kein selbständiges Hoffeld. Das Dorf war durch Wolstand ausgezeichnet[5]). Die seit 1849 auf den Wunsch der meisten Hauswirthe beabsichtigte u. landesherrlich eingeleitete[6]) Separation konnte beim Widerspruch eines der Hauswirthe erst durchgeführt werden[7]), nachdem dieser Widerspruch durch ein höchstgerichtlich bestätigtes Erkenntnis der Justizkanzlei Güstrow beseitigt worden war[8]). Ueber die erbrechtlichen und Besitzver-

[1]) Act. 1.
[2]) Act. 31.
[3]) Die Besonderheiten s. unten bei NN. 11 ff.
[4]) Act. 2.
[5]) Bericht des landesherrl. Commissars 9./10. 56 [Act. 28]. Nach demselben war jüngst für eine der Hufen ein Kaufpreis von 9500 Thlr. Gold geboten. Das Dorf war bewohnt von 15 Vollhüfnern und 1 Viertelhüfner, 4 Tagelöhnern [Einliegern] und 16 auf den 15 Hufen gegen eine jährliche Grundpacht von 1 bis 2 Thlr. wohnenden s. g. „Häuslern" oder „Büdnern".
[6]) Act. 23a.
[7]) Der commissarische Schlußbericht datirt 17./4. 58 [Act. 53].
[8]) Ad. 28 Act. Das Erkenntnis nimmt an, daß das Verhältnis der Hauswirthe zu der Grabower Feldmark — obwol letztere mit Ausnahme der Freiheit unter sie verteilt sei — nach den Kaufscontracte und dem diesem entsprechenden Traditionsprotokolle ein condominium pro indiviso darstelle gemäß l. 2 comm. div., l 31 pro socio, l. 2 C. pro socio. Deshalb müsse die auf Separation gerichtete actio communi dividundo durchdringen. [Sache Hecht (Beklagter) wider Neumann und Cons. (Kläger) in appellatorio].

Digitized by Google

hältnisse ist unterm 10./11. 66 [9]) ein, mit dem von Rossow und Buchholz im Ganzen übereinstimmendes Statut erlassen worden. In demselben ist auch die Unteilbarkeit und Vereinzelung der Gehöfte sanctionirt. Eine Hypothekenordnung für 5 von den 16 Gehöften, welche auf den Principien der alten ritterschaftlichen Hypothekenordnung steht, ist durch Ah. R. 11./4. 31 emanirt worden [10]).

Nach der Dorfsordnung sollen in der Gemeindeversammlung nur die Hauswirthe stimmfähig sein. Die „Obrigkeit“ [11]) aber soll ein „corpus“ von 3 beeidigten, das erste Mal aus der Mitte der Hauswirthe gewählten, dann durch Cooptation sich ergänzenden „Verordneten vorstellen.“ Diese Obrigkeit hat zugleich die communalen Functionen eines Gemeindevorstandes, verfügt aber ohne Zustimmung der Gemeindeversammlung über die Gemeindekasse nur bis zum Belaufe von 5 Thalern. Die Dorfsordnung wurde inzwischen auf einem wesentlichen Punkte usuell modificirt: das Amt der 3 Vorsteher, einschließlich also des Schulzenamts, ging jährlich der Reihe nach bei den Gehöften, selbst wenn dieselben in Händen von Frauenspersonen waren, um. Diese Teilnahme der Frauen ist neuerlich beseitigt, im Uebrigen aber der bestehende Zustand vor der Hand belassen [12]).

Die Sonderung des der Commune zustehenden Eigenthums am Rittergute von dem bäuerlichen Rechte an den Hufen tritt nach dem Referirten für die Bauerschaft Grabow scheinbar allerdings zurück hinter der Auffassung des ganzen Verhältnisses als Miteigenthum [13]). Unmöglich wird die erstere Auffassung dadurch aber nicht.

---

[9]) Act. 69.

[10]) Mitteil. des Herrn Hofraths Hermes.

[11]) Die Verordneten sollen „für das gemeine Beste sorgen, Schaden abwenden, Gerichte — wenn es Sachen von Wichtigkeit, mit Zuziehung unseres beeidigten Justitiarii — halten, auch uns befehlen und verbieten mögen . . .“

[12]) MR. 10./11. 66 [Act. 69]: „Von dem Erlaß einer Dorfsordnung ist einstweilen Abstand genommen; jedoch wird, was die Zusammensetzung des Ortsvorstandes betrifft, hierdurch bestimmt, daß Frauenzimmer für die Zukunft von der Verwaltung des Schulzen- und Vorsteher-Amtes ausgeschlossen sein sollen, und daß bei verheiratheten Gehöftsbesitzerinnen deren Ehemänner für sie einzutreten haben.“

[13]) Hinzu kommt nach derselben Seite hin freilich noch, daß das ah., die Niederlegung eines Hypothekenbuchs für 5 „Gehöfte“ gestattende Rescr. 11./4. 31 die resp. 5 Gehöftsbesitzer „bewandten Umständen nach von der den ritterschaftlichen Eingesessenen obliegenden Verpflichtung zur Niederlegung eigner Hypothekenbücher über ihre Gehöfte bei der Lehnkammer gn. dispensirt,“ und daß im § 3 der localen Hypoth.-Odg. selbst die sonst durchweg als „Gehöfte“ bezeichneten Grundstücke, für welche die Hyp.-Odg. erlassen ist, „Gutsanteile“ genannt werden. Diese letztere Benennung ist inzwischen nicht auf praktische Consequenzen gezogen, sondern einfache demonstratio geblieben. Der Dispens aber ist der Vorläufer des späterhin in der revid. ritterschaftl. Hyp.-Odg. er-

Digitized by Google

IV. Die Lehnbauerschaft zu Zielow r. A. Wredenhagen.

Das schon im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts lediglich Bauernstellen enthaltende Gut[14]) Zielow war schon damals Pertinenz des Rittergutes Ludorf. Unterm 29./9. 21 verkaufte der damalige Besitzer v. Knuth „auf Ludorf und Gneve den „sämmtlichen" — 8 — „Bauern zu Zielow" dieses Gut, welches er sein „altväterliches Lehn" nennt, um 9100 Thaler. Die niendorfer Erfahrungen nicht außer Acht lassend hatte die Lehnkammer dem um den lehnsherrlichen Veräußerungsconsens nachsuchenden Verkäufer auf Erachten des Lehnsfiscals respondirt, „daß, wenn er den vollzogenen Originalcontract einreiche, mittelst „Dispensation von ... § 472 LGGEV.'s. der ah. Consens „unter der Bedingung nicht entstehen werde, daß 1. die Käufer „verpflichtet sein sollen, durch ihren Schulzen die Belehnung mit „dem Gute Zielow zu empfangen und durch denselben und seine „lehnsfähigen Leibeserben die Lehnspflichten in allen Fällen zu „erfüllen, sowie die Jurisdiction und Polizei im Gute Z. im „Namen und auf Kosten sämmtlicher Käufer zu verwalten, 2. es „weder jetzt, noch künftig erlaubt sein soll, gleichzeitig mehr, als „Ein Gehöft in Z. zu besitzen, mithin auch dann, wenn durch „Erbschaft der Besitz mehrerer Gehöfte auf Eine Person über„gehen sollte, die Veräußerung derselben bis auf Eins binnen „Jahresfrist beschafft werde"; 3. wurde eine „Recognition von „10 Thalern M. V. bei jeder Veränderung in der Person des „Lehnherrn, wie des Lehnsträgers" bedungen[15]). Der lehnsherrliche Consens ist dann nach Abschluß des oben erwähnten Contracts 11./10. 21 erteilt; unerklärlicher Weise wurde jedoch der Lehnbrief zwar „über das Gut Z. für den Lehnschulzen M.", aber unter expressiver Hervorhebung der namentlich benannten 8 „Unsrer L. Getreuen Hauswirthe" ausgestellt, und wurden diese geradezu als „Miteigenthümer" und „Lehnmannen" bezeichnet. Demgemäß sahen sich die Hauswirthe als Miteigenthümer an[16]).

---

teilten allgemeinen Dispenses [oben § 233 N. 16] und insofern eher ein Beweis dafür, daß man gegen die Annahme eines Rechtes der einzelnen Gehöftsbesitzer an den Rittergute bedenklich zu werden anfing, wie denn meines Wissens auch für die übrigen 11 Gehöfte ein ritterschaftliches Hypothekenbuch bei der Lehnkammer nicht niedergelegt worden ist.

[14]) In diesen Sinne heißt es im Contracte „Bauerngut", in ältern Ur„kunden lehnbarer Bauernhof".

[15]) Act. 4 [Lehnsfiscal.-Act. Erachten des Lehnsfiscals Müller ad Reg. 28./3. 31].

[16]) Verkäufe von Hausstellen z. B. wurden zwar unter der Unterschrift des Schulzen und nur zweier Hauswirthe abgeschlossen, als Verkäufer aber ausdrücklich bezeichnet: „die" — allerdings: — „gesammten Hauswirthe „und Eigenthümer des Gutes Z.", „der Schulze und die 7 Hauswirthe zu Z. „als Eigenthümer des Gutes".

Digitized by Google

Von der Lands- und Lehnsherrschaft aber wurde jeder von ihnen als 1/8 Vasall aus investitura simultanea behandelt. Die Folgen hiervon blieben in Z. so wenig aus, als sie in Niendorf ausgeblieben waren. Freilich versagte man im einzelnen Falle der Warnung des Patrimonialgerichtes den Beifall nicht, nach welcher, wenn das Lehnrecht hier „auf die Spitze genommen werden sollte", unabsehbare Processe unter Interessenten entstehen würden, die an und für sich unter einander völlig einverstanden und friedlich wären. Dieser Milde ungeachtet führte aber i. J. 1831 ein Erbfall eine nochmalige Erwägung der Frage herbei, ob man sich den formalen Consequenzen der Fassung des Lehnbriefs nicht in irgend einer Form zu entziehen vermöge. Das Resultat der Erwägung ist thatsächlich ein negatives gewesen. Ein in diesem Falle erlassenes RR. 31./3. 31 [Act. XII] inhärirte der Ansicht, daß jedes einzelne der 8 Bauerngehöfte lehnbar sei. Bei dieser Auffassung ist es geblieben.

Die erbrechtlichen und Besitz-Verhältnisse unterfallen mithin dem Lehnrecht. Ein Statut gibt es so wenig wie eine Dorfsordnung. Eine Separation der Feldmark ist i. J. 1872 durch den Widerspruch zweier Gehöftsbesitzer hintertrieben worden.

V. Die Allodialbauerschaft zu Dorf Rossow r. A. Plau.

Zwischen der Priegnitz und der Grafschaft Ruppin liegt die Mecklenb.-Schwerinsche Exclave Rossow, bestehend aus Hof- und Dorf-Rossow. Beide waren ehedem incamerata und wurden als Teile des Domanialamts Wredenhagen zu Röbel verwaltet. Dorf-Rossow bestand aus 28 Hauswirthsstellen [17]). Außerdem wohnten in demselben 12 [18]) Büdner, welche ihre Gebäude, Gärten und Hofstellen auf der Dorfsfeldmark, ihre Ländereien dagegen auf der Feldmark von Hof-Rossow hatten. Unter dem 27./10. 36 verkaufte nun großherzogliche Kammer die Feldmark Dorf-Rossow nach Classifications-Tabelle einschließlich der unter Büdner-Recht liegenden Haus-, Hof- und Garten-Plätze an die 28 Hauswirthe als ein zum ritterschaftlichen Cataster übergehendes, selbständiges, allodiales Hauptgut um rund 27 777 Thaler. Reservirt wurden dem Landesherren Patronat, Schule, Aufkünfte aus dem Zollverein und Judenregal. Die Jurisdiction gieng mit den Maßgaben auf die Bauerschaft über, daß ein Auswärtiger für Klagen gegen einen der „Miteigenthümer" zwischen dem Patrimonialgericht über Dorf R. und der Güstrower Justizkanzlei die Wahl hatte, und daß die nach der

[17]) 1 Vollhüfner, 20 Dreiviertel-Hüfner, 2 Drittel-Hüfner, 5 Viertel-Hüfner. Die Besitzerverhältnisse der 28 haben sich geändert; es sind jetzt 22 Voll- und 6 Halb-Bauern.

[18]) Jetzt 15, zu denen noch 12 Häusler kommen.

Digitized by Google

PGO.[19]) dem Gutsherrn reservirte Jurisdictions-Befugnisse von dem jedesmaligen Schulzen allein ausgeübt werden sollten. Durch § 14 des Contracts unterwarfen sich die Käufer einer von der Regierung zu erlassenden Gemeinde-Ordnung.

Hof-Rossow wurde anderweit an einen Herrn von Lücken auf Zahrnsdorf[20]) verkauft und bildet gegenwärtig ein allodiales Familien-Fidei-Commiß des Rittergutsbesitzers von Karstedt auf Fretzdorf in der preußischen Ost-Priegnitz. Letzterer erwarb durch Kauf von den einzelnen Hanswirthen einzelne Ländereien auf der Feldmark Dorf-Rossow, aus welchem nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung eine, von dem bäuerlichen statutarischen Güterrechte eximirte Kossaten-Hufe [Hufe n° VI] gebildet worden ist[21]).

Zur Regulirung der hierdurch, durch die eigenthümliche Lage der Büdner und sonst schwierig gewordenen Verhältnisse von Dorf-Rossow wurden seit Anfang der 1850er Jahre landesherrliche Commissarien bestellt.

Die Resultate der Regulirung waren eine neue Vermessung und Chartirung der Feldmark, eine Dorfs-Ordnung und ein „Statut betr. die Bestimmungen wegen Erbfolge und Altenteils „für die Gehöfte zu Rossow [mit Ausschluß der Hufe n° VI]", letztere Beide landesherrlich bestätigt am 28./11. 61[22]). Für die Hufen und Häuslereien ist dann noch unterm 15./8. 62 eine Hypotheken-Ordnung erlassen[23]).

Dorfs-Ordnung und Statut stimmen wesentlich mit den unter gleichem Datum für Buchholz erlassenen Ordnungen überein, nur daß die auf Remonstration der buchholzer Bauern zugestandenen Modificationen für Rossow natürlich nicht gelten. Abänderungen sind etwa folgende: als Schulze soll ein volljähriger unbescholtener Gehöfts-Besitzer von der Gemeinde-Versammlung auf Lebenszeit gewählt und nach erfolgter Bestätigung durch das Ministerium des Innern vom Patrimonialgerichte vereidigt werden; ferner ist in Abänderung des Kaufs-Contractes die gesammte Jurisdiction ohne Anerkennung jurisdictioneller Befugnisse des Schulzen dem Patrimonialgerichte zugewiesen worden; endlich aber ist die Armenlast als gewöhnliche Gemeindelast regulirt.

---

[19]) Oben § 233 N. 28.
[20]) Mitteilung des Herrn Hofraths Hermes.
[21]) MR. 10./8. 51 [Act. 1°].
[22]) Act. 2ab.
[23]) Vgl. oben § 233 bei N. 25. Auf die Büdner hat dieselbe bei den erwähnten eigenthümlichen Verhältnissen dieser kleinen Erbpächter keine Anwendung finden können.

Digitized by Google

VI. Der Lehnsverband Wendisch-Priborn r. A. Lübz.

Vor dem Jahre 1826 waren in W.-P. 2 Bauerschaften vorhanden[24]). Die einzelnen Gehöfts-Besitzer waren mit ihren Bauernstellen ähnlich, wie vordem die Niendorfer und noch jetzt die Zielower Gehöftsbesitzer belehnt[25]). Daneben gab es freies Eigenthum an Grundstücken der Feldmark, welche teils von der Kammer, teils von dem benachbarten, damals einem Herrn von Flotow gehörigen Gute Altenhof an priborner Einwohner veräußert worden war. Mit Altenhof bestand Feldgemeinschaft, und wird das Rittergut W. P. demnach wol vor seinem Erwerb durch die Bauerschaften Pertinenz von Altenhof gewesen sein. Noch 1826 gehörten endlich Einige der wendisch-priborner Bauern unter die Guts- und Gerichtsherrschaft der Herrn v. Flotow[26]).

Im Jahre 1826 kam nun unter dem 18./7. unter Leitung eines Commissars der Lehnkammer eine „Vereinbarung der „Gehöftsbesitzer unter Beitritt[27]) und mit Unterschrift der „bloßen Hausbesitzer" zu Stande, welches später am 11./2. 31 landeslehnherrlich bestätigt ward. Durch dieselbe wurden beide Bauerschaften und die Häusler zu einem einzigen „Lehnsver„bande" vereinigt, die einzelnen bäuerlichen Gehöfte aus dem Lehnsverbande förmlich entlassen und das Lehen, „welches bloß „die früheren gutsherrlichen Rechte und Pflichten über W.-P. „umfaßt", auf die bäuerliche, aus den Gehöfts- und Haus-Eigenthümern bestehende[28]) Commune übertragen, also „an die todte „Hand weggegeben"[29]), die Gehöfts-Eigenthümer aber als „bloße „im eigenthümlichen Besitz befindliche Bauern" anerkannt, „die „sich jedoch von den früheren Abgaben an den Gutsherrn frei„gekauft haben." Die Häusler sollten, wie gleichfalls ausdrücklich stipulirt ward, durch ihre Aufnahme in den Lehnsverband keine neuen Rechte in Bezug auf ihre Häuslereien erwerben. Gleichzeitig wurde hinsichtlich der Communal-Verfassung festgesetzt, daß der von den Gehöftsbesitzern zu wählende Lehnträger

[24]) Erst mit 1826 beginnen die durch den Abbrand des Regierungs-Gebäudes 1866 unvollständig gewordenen Acten.

[25]) Dies geht trotz der parenthetisch zu fassenden Worte des § 3: „Im eigenthümlichen Besitze ihrer Gehöfte" aus dem Zusammenhange, wie aus dem sonstigen Wortlaute deutlich hervor.

[26]) Act. I und VI.

[27]) Man hielt diesen Beitritt wol deshalb für nöthig, weil man sich die Commune, welcher das Lehen doch übertragen werden sollte, als die bereits bestehende Dorfs-Genossenschaft denken zu müssen meinte; zu dieser gehörten denn die grade in W. P. zahlreichen Häusler freilich mit.

[28]) Wegen dieser Concurrenz der Häusler führt der Staats-Kalender den Lehnträger „für sich und seine Miteigenthümer", nicht: „für sich und die „Hauswirthe" als Besitzer von W.-P. auf.

[29]) Einer Zustimmung von Ritter- und Landschaft [LGGEV. § 472 vgl. mit 131] wird hier so wenig, wie im Jahre 1819 bei Steder, Niendorf, Teschenbrügge erwähnt.

Digitized by Google

zugleich Schulze sein und unter Annahme eines Justitiars die obrigkeitlichen Rechte — die von der PGO. reservirten persönlich[30]) — ausüben solle resp. dürfe. Zu seinem Beistande sollten die Gehöftsbesitzer 2 „Beistände", „Lehnsbeistände", einen aus ihren, den andern aus der Mitte der Häusler wählen.

Grundlage der Verfassung sind die unteilbaren[31]) Gehöfte, von denen nie mehr als 2 in einer Hand vereinigt sein dürfen. Bei Veräußerung von Gehöften tritt an die Stelle des gutsherrlichen der patrimonialgerichtliche Consens, welcher „aber nur „in geeigneten Fällen verweigert werden darf." Das bäuerliche Erbrecht, insbesondere aber das Vorkaufs-Recht und der Retract an den Gehöften ist regulirt, Niederlegung von Hypothekenbüchern für dieselben in Aussicht genommen. Der Lehnsträger-Schulze soll über Besitzveränderungen innerhalb des Lehnsverbandes jährlich an die Lehnkammer berichten. Die Einrichtung der Gemeinde-Versammlung ward damals noch nicht, sondern erst durch ah. R. 7./3. 36 [Act. 2] dahin geregelt: „In wirklichen „Communal-Angelegenheiten" beschließt eine Versammlung der Gehöfts- u. der Hauseigenthümer unter landeslehnsherrlicher Bestätigung; sie entscheidet nach Majorität, ist aber erst beschlußfähig, wenn aus jeder der beiden Classen $^2/_3$ anwesend sind. „In solchen Angelegenheiten hingegen, welche entweder nur die „Gehöfts- oder nur die Haus-Eigenthümer betreffen", beschließt die Majorität der anwesenden $^2/_3$ der resp. Klasse unter landeslehnsherrlicher Bestätigung rechtsverbindlich; in einem wie im andern Falle gibt der Besitz von 2 Gehöften eine Doppelstimme. Späterhin sind noch Bestimmungen über die Rechnungs-Aufnahme [RR. 6./4. 39 Act. 3], sowie über das Vorkaufsrecht und den Retract [RR. 13./7. 44 Act. 49] erlassen.

Auf Antrag sämmtlicher Interessenten, sind die verwickelten Verhältnisse, der altenhofen-priborner Communion und die priborner Verhältnisse durch eine mittelst ah. R. 16./2. 63 bestätigten Separation vereinfacht. Die Communion mit Altenhof ist beseitigt, nicht minder sind die bisher unter altenhöfer Gutsherrschaft gestandenen einzelnen Grundstücke aus diesem Nexus entlassen und in den communalen Lehnsverband eingetreten; die Ländereien der priborner Bauern und Häusler sind separirt und verkoppelt; Veränderungen des so festgestellten Besitz-Standes „ohne zuvor erwirkte, landesherrliche Genehmigung" sind bei Strafe der Nichtigkeit verboten. Demnächst sind für die einzelnen Stellen Hypotheken-Bücher niedergelegt[32]).

---

[30]) Bericht des Patrimonial-Gerichts 27./8. 73 [Act. 45]. Vgl. oben § 233 N. 28.

[31]) „Ausgenommen wo wenige Quadrat-Ruthen zur Erbauung eines „Hauses, oder zu Gartenland veräußert werden." § 13.

[32]) Act. 6. Bei der Separation und bei der an dieselbe sich anschließenden

Digitized by Google

Zeigte sich schon hierin die Schwierigkeit der im Laufe der Zeit gewordenen Verhältnisse, waren ferner die oben referirten Verfassungsbestimmungen nach mehr als einer Seite hin unvollständig, so kam noch hinzu, daß selbst die vorhandenen Bestimmungen Mangels einer gehörig geordneten Oberaufsicht nicht inne gehalten waren. Insbesondere wurden die Rechte der auf die Zahl von 72 angewachsenen Häusler von den Bauern nicht durchweg beachtet; so wurden, da es unmöglich sei, für eine so zahlreiche Versammlung ein Local zu beschaffen, „in wirklichen „Communal-Angelegenheiten" nur „Vertrauens-Männer" derselben zugezogen. Dies wurde Veranlassung zu Verhandlungen über eine neue Dorfs-Ordnung, welche gegenwärtig im Zuge sind.

§ 235.

Die bäuerlichen Guts-Communen.

Geschichtliche Darstellung. Schluß.

Zu I bis VI.

1. Alle sechs Bauerschaften haben zufolge der reichsgesetzlichen Gerichtsorganisation die Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der reservirten gutsherrlichen jurisdictio voluntaria [1]) verloren. Die nichtrichterlichen Functionen der Patrimonialgerichte [2]) sind auf die neuorganisirten vereinten ritterschaftlichen Polizeiämter [3]) und zwar auf die zu Röbel [Buchholz, Zielow, Dorf Rossow und Priborn], Boizenburg [Niendorf] und Malchow [Grabow] übergegangen.

2. Für alle Bauerschaften gemeinschaftlich ist ferner die Entwickelung der adeligen Realgerechtsame der Kanzleisässigkeit und der Landstandschaft.

a. Kanzleisässigkeit.

Rittergutsbesitzer waren bis zum 1. October 1879 kanzleisässig [4]). Wurden die Mitglieder der Bauerschaften als Miteigenthümer des, über ihre Bauernstellen dominirenden Ritter-

---

Anlegung der Hypothekenbücher sind Doppel-Gehöfte sowol im Feldregister als im Hypotheken-Buche unter je einer Nummer aufgeführt. Dadurch konnte die in die Selbständigkeit der einzelnen Gehöfte gesetzte Grundlage der Verfassung [Doppelstimme; Verbot, mehr als 2 Gehöfte in einer Hand zu vereinigen u. s. w.] des Lehnsverbandes in Gefahr gerathen. Durch ein MR. 9./11. 71 ist in dieser Hinsicht jedoch auf eine Anfrage des Lehnsträgers entschieden worden, daß die Communal-Lasten nach wie vor von jedem Doppelgehöfte zwiefach zu tragen sind. Act. 39, 40.

[1]) Vgl. oben § 233 N. 28.

[2]) Vgl. unten S. 298 unter ε.

[3]) Vo. 2./4. 79 [MBl. n° 8].

[4]) Trotsche CPr. I. (3) 224 ff.

Digitized by Google

gutes aufgefaßt, so mußten sie und zwar jeder Bauer für sich und einzeln Kanzleisässigkeit genießen[5]). So war es in der That bis z. J. 1827; die concurrirende Jurisdiction des niendorfer und des rossower Patrimonialgerichts[6]) wurde auf eine Vereinbarung der Bauern zurückgeführt. Diese Auffassung saß sehr fest. Die Praxis gab der Aenderung derselben nur zögernd nach[7]). Diese Aenderung ist zuerst für Wendisch-Priborn[8]), dann allgemein durch das ah. R. 18./10. 27[9]) vollzogen worden und hat die Gesetzgebung seitdem bei derselben verharrt[10]). Hierdurch wurde die Kanzleisässigkeit auf die „Gesammtheit der „Eigenthümer", d. h. auf den Fall beschränkt, „wenn gegen die „gesammten Eigenthümer oder einen gemeinschaftlichen Vertreter „derselben in Communal-Angelegenheiten geklagt wird", und ist hierbei nicht zu übersehen, daß die Bauerschaften als Dorfscommunen, wie alle Communen nach altem Landesrechte[11]) ohnehin kanzleisässig waren[12]).

b. Landstandschaft.

Daß den Bauerschaften als Inhabern ritterschaftlicher Hauptgüter die Landstandschaft gebühre, stand von Anfang an fest, und wurde der von den rossower Hauswirthen im § 14 ihres Kaufcontractes v. J. 1836 geleistete Verzicht auf dieselbe zufolge von Beschwerden der Stände später erlassen[13]). Als aber i. J. 1845 die Schulzen von Buchholz und Grabow auf dem Landtage erschienen, wurde ihre Legitimation nicht in Ordnung befunden. Man forderte nämlich von ihnen die Legitimation eines Miteigenthümers, d. h. „Entsagungsacten", in welchen sämmtliche übrigen Miteigenthümer zu Gunsten des Einen der Landstandschaft für das Rittergut in condominio entsagten[14]). Daß diese

---

[5]) Ebenso auch andere adelige Realgerechtsame, z. B. nach älterem Rechte Militärfreiheit der Söhne.

[6]) Oben § 233 I. 234 V.

[7]) RR. 2./5. 1786 [v. Kamptz RSprüche II 104 f.] RR. 26./7. 15 [Raabe II 299] RR. 11./2. 31 [ebds. 307].

[8]) Bei Verwandlung der bisherigen coinvestitura in eine investitura simplex. Vereinbar. 18./7. 26 § 6.

[9]) Raabe II 305.

[10]) Vo. zur Beschränkung der Kanzleisässigkeit 19./2. 62 § 6 [RB. S. 89] vgl. Recrut.-Ges. 25./7. 56 § 1 [Raabe VI 200].

[11]) Bestätigt durch § 4 Absatz 1 der cit. Vo. von 1862.

[12]) Diese Erwähnung eines obsoleten Punktes der Bauerschaftsverfassung wurde durch die später zu würdigende Bedeutung derselben für die principielle Auffassung der Stellung der Bauerschaft zum Rittergut geboten.

[13]) Acta Rossow 1ª in margine. — Acta generalia des Justizministeriums von der Größe der Hauptgüter 7. 8. 9.

[14]) Das Weitere des speciellen Vorfalls interessirt hier nicht. J. v. Glöden PpWbl. 1846 S. 438.

Digitized by Google

Behandlung der Landstandschaft der Gutscommunen seitdem geändert worden wäre, ist nicht bekannt geworden [15]).

3. Sei endlich noch daran erinnert, daß jedes Falls die Bauern zu Niendorf, Buchholz und Grabow zur Zeit ihres Rittergutserwerbs Leibeigne waren. Wie man sich damals mit diesem Bedenken abgefunden hat, ist nicht deutlich zu ersehen [16]).

§ 236.

Die bäuerlichen Gutscommunen. Fortsetzung.

Dogmatische Darstellung.

I. Die Bauerschaft und ihr Rittergut.

Das Verhältniß, in welchem jede der 5 Bauerschaften und der Lehnsverband Wendisch-Priborn [1]) zu den einzelnen bäuerlichen Gehöften und zu dem Rittergute steht, von welchem diese dependiren, ist das charakteristische Moment, durch welches sich diese Gemeinden von den bäuerlichen universitates inordinatae nicht nur, sondern auch von den organisirten Domanialgemeinden unterscheiden. Auch geschichtlich ist der Erwerb des Rittergutes durch die Bauerschaft die Veranlassung geworden zur Ausbildung der eigenthümlichen Verhältnisse der „Gutscommunen".

Die bei allen unabhängigen Bauernschaften wiederkehrende Sachlage läßt sich nach den gegebenen einzelnen Darstellungen

[15]) Im Gegenteil hat diese, wie sich noch zeigen wird, incongruente Behandlung der Landstandschaft eine Anerkennung erfahren durch ein reg. concl. 1./10. 46 [Acta Buchholz 40], nach welchem „die Landtagsausschreiben nicht „ferner an die Lehnträger der Bauerngüter Steder und Niendorf, Zielow und „Wendisch-Priborn zu erlassen sind, sondern ganz ebenso, wie bei den übrigen „Allodialbauerngütern an die sämmtlichen Miteigenthümer"; denn man sei „der „Ansicht, daß hier der Lehnträger nur allein in Bezug auf die reinen Lehns„verhältnisse irgend Giltigkeit habe, keineswegs aber in Hinsicht der Land„standschaft, wegen welcher es bei diesen Bauernschaften nicht anders zu halten „ist, als wenn sonst mehrere Besitzer eines Gutes da sind."

[16]) Daß das Bedenken übersehen wurde, ist schon an sich wenig wahrscheinlich. Vielleicht erklärt sich aus demselben, daß, wie Eschenbach berichtet, die Landesherrschaft sich Jahre lang gesträubt hat, den Eigenthumserwerb von Klein-Strömckendorf [vgl. oben § 232 N. 3] durch Hauswirthe anzuerkennen. — Eine formale Aushilfe mag die zuvorige Freilassung der Bauern [die Buchholzer Bauern werden bereits im Kaufcontracte als freie Bauersleute bezeichnet] geboten haben. Allmählich ist man aber weiter gegangen; es bildete sich der Satz aus, daß der Rittergutsbesitz der von diesem Gute dependirenden Bauern die Leibeigenschaft derselben — durch consolidatio! — aufhebe. Eggers a. a. O. § 68 am Ende S. 193.

[1]) Der Kürze wegen wird in Folgenden auch dieser Lehnsverband — nicht ganz correct — als Bauerschaft bezeichnet werden.

Digitized by Google

dahin zusammenfassen. Das etwa vorhanden gewesene Hoffeld ist den Bauernstellen theils als Erweiterung der Ackerschläge [2]), theils aber [3]) selbst unter Aufhebung der Feldgemeinschaft als ein mit den Hufen verkoppelter Besitz zugelegt worden; Hoffeld ist nicht mehr vorhanden; die ganze Feldmark besteht — von der gemeinen Mark, von den Büdner- und von den Häusleräckern abgesehen — aus bäuerlichem Hufenacker. Die so vergrößerten Gehöfte unterliegen zumeist [4]) einem durchaus bäuerlichen Erbrecht, und nichts würde soweit im Wege stehen, diese unabhängigen Bauerschaften als das Gegenstück zu den Bauernlegungen, gewissermaßen als Legungen des Rittergutes zu betrachten. Wie dort das Bauernfeld zum Hoffelde, so ist hier in der That das Hoffeld zum Bauernfeld eingezogen. In ähnlicher Weise ist bei Entstehung der Gutscommune dieser Vorgang in der That bisweilen aufgefaßt u. als ein Mittel zur Schaffung eines unabhängigen bäuerlichen großen Grundbesitzes freudig begrüßt worden. Allein das Rittergut ist nicht nur und nicht wesentlich Hoffeld und Besitz von Ritterhufen; das Wesentliche des Ritterguts liegt in der Grundherrschaft, d. h. in dem dem bäuerlichen dominium utile entsprechenden Obereigenthum und in den staatsrechtlichen Zuständigkeiten, welche nach der Landesverfassung der Grundherrschaft anhaften. Erst wenn beides „abgelöst" bezw. verfassungsmäßig beseitigt sein würde, würde der Erwerb des Hoffeldes durch die hintersässigen Bauern eine einfache Legung des Rittergutes darstellen. Nach heutigem Rechte dagegen bleibt die Frage zu beantworten: wer ist Eigenthümer des Rittergutes, von welchem die Bauerngehöfte dependiren?

Diese Frage ist bezüglich der 3 lehnbaren Bauernschaften Niendorf, Zielow und Priborn durch landeslehnsherrliche Entscheidung — leider nicht gleichmäßig — beantwortet: Die Rittergüter Steder-Niendorf-Teschenbrügge und Wendisch-Priborn stehen im Eigenthum der betreffenden Gemeinden, sind daher wahre Gutscommunen; das Rittergut Zielow dagegen steht im lehnbaren Miteigenthum der 8, die Bauerngemeinde

[2]) Wo nicht separirt ist, also zu Niendorf, Zielow u. Rossow.

[3]) Wo separirt ist, also zu Buchholz, Grabow u. Priborn. Freies Eigenthum an den Stellen hat die Separation keineswegs gegeben. Vgl. Act. Buchholz 220 f.

[4]) Zielow ausgenommen.

Digitized by Google

Zielow bildenden, mit dem Lehngute Zielow coinvestirten Bauern[5]). Offen ist die Frage für die 3 allodialen Bauernschaften Buchholz, Grabow u. Rossow. Das Hypothekenbuch kann hier keine Auskunft geben, weil diese Bauerschaften von der Befugniß, ein ritterschaftliches Hypothekenbuch zu hinterlegen[6]), so wenig wie die andern Gebrauch gemacht haben[7]).

Am nächsten könnte nun die Annahme eines, durch den gemeinschaftlichen Ankauf des Rittergutes von Seiten der Gehöftsbesitzer begründeten Miteigenthums an jedem der genanten 3 Allodial-Güter zu liegen scheinen. Für dieselbe spricht die Formulirung des Besitzverhällnisses im Staatskalender[8]) nicht minder, als die Behandlung der Landstandschaft der bauerschaftlichen Schulzen[9]); sie ist die Annahme, von welcher die Gesetzgebung unbedingt bis 1827 ausgegangen ist[10]); die Publicanda des officiellen Wochenblattes über Ableistung des Homagialeides stehen damit in Einklang[11]) und auch die Praxis scheint beizustimmen[12]). Die so gestützte Annahme könnte von 2 entgegengesetzten Ausgangspunkten aus colorirt werden. Einmal nämlich könnte man setzen, daß die, durch gemeinschaftlichen Ankauf condomini des Ritterguts gewordenen Bauern durch Consolidation freie Eigenthümer auch ihrer Gehöfte geworden, die Bauernstellen also sämmtlich gelegt seien. Diese Construction würde sich inzwischen nicht halten lassen. Denn der Satz „Meierland verbleibe in qualitate des Meierlandes" beruht auf einem die Consolidation ausschließenden öffentlichen Interesse. Aber auch

[5]) Der sehr auslegungsfähige Lehnbrief an und für sich dürfte nicht entscheiden. Die constante Auslegung der, den Lehnsherrn vertretenden Lehnkammer kommt aber Mangels eines Widerspruches der Bauern, wie es scheint, ausschlaggebend hinzu.

[6]) v. Meibom M. Hyp. R. a. a. O.

[7]) Die für Rossow u. Buchholz u. zum Theil für Grabow erlassenen Hypotheken-Ordnungen beziehen sich nur auf die Gehöfte.

[8]) „Schulze für sich und ... Hauswirthe."

[9]) Oben § 235 bei NN. 14 f.

[10]) Ebds. bei NN. 8 ff.

[11]) Offic. Wochbl. 1820 Stück 10.

[12]) Vgl. die gerichtl. Entscheid. oben § 234 N. 8, ferner das Concursproclam in den Meckl.-Schwer. Anz. 1823 S. 810, in welchem beim Concurse eines Hauswirthes dessen Condominatsanteil am Rittergute zur Concursmasse gezogen wurde.

Digitized by Google

abgesehen hiervon haben die Bauern selbst nach dem Ankauf ihr bäuerliches Erbrecht mit dem gemeinen Intestaterbrechte keineswegs vertauscht, mithin nicht aufgehört, ihr bäuerliches Gehöft als die Grundlage ihres gesammten Besitzes rechtlich zu betrachten [13]). Man müßte also die Condominatsconstruction anders und zwar dahin coloriren, daß die Miteigenthumsquoten Zubehöre der Bauerstellen geworden wären. Allein auch hier steht zunächst das fortbestehende bäuerliche Erbrecht im Wege. Rittergüter unterliegen demselben an und für sich gewiß nicht; die für die einzelnen Bauerschaften erlassenen Statute aber — abgesehen davon, daß es doch sehr gewagt sein würde, dieselben als Fideicommißstiftungen oder dergleichen zu behandeln — thun nur der Gehölfte, nicht der Grundherrschaft Erwähnung, welche vielmehr bei der Aufzählung des Zubehörs der Gehöfte fehlt. Der Condominatshypothese nach würde also das Gehöft nach bäuerlichem, der Rittergutsanteil nach gemeinem Recht vererben müssen. Dies ist aber weder verfassungsmäßiger Zustand, noch irgendwie beabsichtigt [14]). Vom Standpunkte des condominium pro indiviso würde ferner die Zwangsvollstreckung wegen Gutsschulden, z. B. wegen der ordentlichen Contribution u. dgl. gegen die condomini zu richten sein; sie muß aber notorisch gegen den Schulzen gerichtet werden [15]). Entscheidend endlich muß die Wandlung in Betracht kommen, welche i. J. 1827 die Gesetzgebung hinsichtlich des Gerichtsstandes der Bauerschaften vollzogen hat [16]). „Die „einzelnen Mitglieder der Bauerschaften stehen in allen, ihre „Person und Familie oder ihr Vermögen betreffenden Angelegen„heiten unter dem Patrimonialgerichte des Gutes" [17]). Nach dem bis zum 1. Oct. 1879 bestehenden Rechte aber waren „Mit-

[13]) Die geschichtl. Darstellung insbes. der niendorfer Verhältnisse beweist dies hinlänglich.

[14]) Die Grundherrschaft wird von den Organen der Commune verwaltet, und vollberechtigtes Gemeindeglied ist nur der Gehöftsbesitzer.

[15]) Mitteilung des Herrn Hofraths Hermes, welcher mir zugleich bestätigt, daß die Gutsschulden in den Hypothekenbüchern für die einzelnen Stellen sich nicht repartirt finden, und daß die Jagd von der Gesammtheit ausgeübt wird.

[16]) Oben § 235 bei NN. 8 ff.

[17]) So die dem damaligen Rechte entsprechende Formulirung der cit. Vo. 19./2. 62 § 6.

Digitized by Google

„eigenthümer eines Gutes, und wären ihrer noch so viele, sämmt„lich kanzleisässig, und zwar für alle Klagen, auch für solche, die „sich nicht auf den Besitz des Gutes" bezogen. „Gutsherren" konnten „nicht unter einem Untergerichte", und am wenigsten unter ihrem eignen „stehen" [18]). Von einem einfachen condominium pro indiviso der einzelnen Bauern am Rittergute ist also bestimmt abzusehen. Man könnte aber die Condominatshypothese noch in anderer Wendung aufrecht erhalten wollen.

Man könnte zunächst das Miteigenthum als dinglich auf die einzelnen Gehöfte radicirtes Realrecht, als subjectiv dingliches Recht in diesem Sinne bezeichnen [19]). Und es wird sich nicht in Abrede nehmen lassen, daß die bäuerliche Rechtsüberzeugung dahin geht, daß jeder Gehöftsbesitzer, und nur ein Gehöftsbesitzer, Teil haben soll an der Ausübung der gutsherrlichen Rechte. Es wird sich aber zeigen, daß es, um dieser Rechtsüberzeugung zu entsprechen, nicht der Annahme eines radicirten Miteigenthums bedarf, gegen welche freilich das bäuerliche Erbrecht nicht geltend gemacht werden kann, gegen welche aber das Zwangsvollstreckungsrecht und das frühere Gerichtsstandsrecht ganz ebenso entscheiden, wie gegen die Annahme eines einfachen Miteigenthums. Ueberdies würde die Figur einer, auf die von ihr dependirenden Bauernstellen subjectiv radicirten Gutsherrschaft doch ein recht absonderliches, die thatsächlichen Verhältnisse geradezu verkehrendes und eben deshalb unleidliches Sophisma sein. Endlich ist schon bemerkt worden, daß weder Statuten, noch Dorfsordnungen, noch Contracte den Anteil an der Gutsherrschaft als Pertinenz der einzelnen Gehöfte nennen.

Mehr Schein würde vielleicht eine andere Wendung desselben Gedankens haben. Die Käufer des Ritterguts sind zwecks Erwerbs und Verwaltung desselben eine Erwerbsgesellschaft eingegangen; nach dem Societätsvertrage succedirt der Erwerber jedes Gehöfts in den Gesellschaftsanteil seines auctor. Der einzelne Bauer ist also nicht unmittelbar und persönlich, sondern nur mittelbar als Mitglied der Vermögenssocietät Miteigenthümer; daher ist es consequent, daß die Kanzleisässigkeit nicht

[18]) J. v. Glöden PPWbl. 1847 f. 338.

[19]) Vgl. das oben N. 12 alleg. Concursproclam.

Digitized by Google

ihm, sondern nur der Societät, als der Gesammtheit der Bauern zugestanden werde. Weder die Summe der einzelnen Bauern an sich, noch die Bauerngemeinde, sondern die Summe der Bauern als „Gesellschaft oder anderer Personenverein“ [20]) würden als condomini des Ritterguts anzuerkennen sein. Die Behandlung der Landstandschaft würde gegen diese Wendung der Condominatshypothese nicht geltend gemacht werden dürfen; sie würde als stehengebliebene Consequenz früherer gesetzlicher Bestimmungen außer Betracht bleiben. Entscheidend kommt aber ein anderer Umstand in Betracht. Das Landesrecht kannte bis in die neueste Zeit kein Eigenthum von Gesellschaften an Rittergütern. Selbst den Handelsgesellschaften des Handelsgesetzbuches wurde dasselbe versagt [21]), und ist diese Versagung für das Landesrecht dann später auch noch reichsgesetzlich [22]) aufrecht erhalten worden. Seitdem aber [23]) den Handelsgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften der Erwerb von Rittergütern in beschränktem Maße gestattet worden ist, ist eine Unterscheidung eingeführt zwischen dem vermögensrechtlichen und dem staatsrechtlichen Rittergutsbesitz: Jenes, nicht aber dieses, sind Handelsgesellschaften und Genossenschaften unter gewissen Umständen fähig [24]). Diese neu eröffnete Möglichkeit kann einer Societät von Hauswirthen, welche weder Handelsgesellschaft noch eingetragene Genossenschaft ist, nichts nützen. Für die Bauerschaft bleibt es vielmehr bei der alten Unmöglichkeit, *als Gesellschaft* Rittergutsbesitzerin zu sein, wie sie denn auch nicht bloß die vermögensrechtliche, sondern ebensowol die staatsrechtliche Stellung eines Rittergutsbesitzers einnimmt.

Muß man demnach die Condiminatshypothese in jeder Gestalt aufgeben, so wird man auch des in den einschlagenden Gesetzen und Urkunden vielfach gebrauchten Wortes „gesammt“ ungeachtet an ein Eigenthum zur gesammten Hand nicht denken können. Das unzweifelhafte Recht des einzelnen Gehöftsbesitzers, sein Gehöft

---

[20]) Vgl. RCPOdg. 19.

[21]) Einführ.-Vo. zum Allg. deutsch. HGBuche 28./12. 63 § 26 [RBl. 1864 n° 4 Beil.].

[22]) RGes. 5./6. 69. § 3 n° 4 [RGBl. 379].

[23]) Vo. 22./5. 76 [RBl. 82 f. n° 14].

[24]) Vo. 22./5. 76 § 2 Abss. 2. 3.

Digitized by Google

selbständig zu veräußern und zu vererben, würde, wenn mit dem Gehöft ein, wennschon noch unberechneter Anteil am Rittergute verbunden wäre, ein mit der gesammten Hand schlechthin unverträgliches Verfügungsrecht über diesen Anteil darstellen[25]).

Es bleibt die Annahme des Rittergutseigenthums der Commune neben dem bäuerlichen Eigenthum der Hauswirthe an ihrem Gehöfte. Betrachtet man hierbei die Commune als Personalgemeinde[26]), so ist freilich auch diese Annahme unhaltbar. Denn zur Personalgemeinde gehören auch Büdner und bzw. Häusler, und nicht Grundbesitzer, welchen in den qu. Dörfern[27]) irgend welcher Anteil an der Verwaltung der Grundherrschaft nicht zusteht. Nicht die Personalgemeinde, sondern die Gehöftsbesitzer haben das Gehöft erworben und das Recht daran ist je und je als ihr wohlerworbenes Recht betrachtet worden. Ist nun dieses jus quaesitum, wie oben gezeigt worden ist, nicht Miteigenthum und nicht gesammte Hand, so kann es nur Realgemeinderecht[28]) sein. Durch den Ankauf des Rittergutes bildeten die Gehöftsbesitzer eine Realgemeinde, welche — umgekehrt, als die alten Realgemeinden sich in die vorhandene Personalgemeinde hineinsetzte, organisch constituirte und die vorhandene universitas inordinata so sehr verdrängte, daß sie, wie sich auf Grund der geschichtlichen Darstellung im Folgenden noch näher zeigen wird, h. z. T. auch die Verwaltung der Dorfsangelegenheiten an sich gezogen hat. Gleichwohl läßt sich beides — die Realgemeinde als solche und die Realgemeinde als Dorfsgemeinde — begrifflich auch heute noch scheiden[29]).

Bedenken gegen diese Annahme können aus den in der Praxis vorhandenen und oben zusammengestellten Spuren der Condominatshypothese nicht entstehen, da dieselben sammt und

---

[25]) O. Stobbe DPrivatrecht II. 1. 1875. S. 68.

[26]) Dies ist der Fehler, oder hier ist wenigstens die Lücke der Ausführungen v. Glöden's a. a. O.

[27]) Es ist hier nur von den 3 Allodialbauerschaften die Rede; der Lehnsverband Wendisch-Priborn kommt also nicht in Betracht.

[28]) Wegen dieses Charakters der, den Gutsherrn darstellenden Gemeinde kann auch das gutsherrliche Abmeierungsrecht von derselben nicht geübt werden.

[29]) So wird das Nebeneinander der Kanzleisässigkeit aus § 6 u. aus § 7 der Vo. v. J. 1862 selbst dann unanstößig sein, wenn man dasselbe nicht einfach als eine verschiedene Wendung desselben Gedankens auffassen mag.

Digitized by Google

sonders Consequenzen des 1827 gesetzlich beseitigten Standpunktes sind[30]). Aus der Gesetzgebung seit 1827 ergeben sich Bedenken gegen die Realgemeinde-Annahme so wenig[31]), daß dieselbe vielmehr als beweisend für den hier vertretenen Standpunkt angesehen werden muß. Wenn ferner die gutsherrlichen Lasten der Bauern und kleineren Grundbesitzer in den Gutscommunen, soweit sie noch bestehen, zu Gemeindelasten geworden sind, so ist das nur Consequenz. Und wenn endlich die Bauern von ihren Gehöften Kanon oder Pacht überhaupt nicht zahlen, so kann auch aus dieser Disposition der Realgemeinde über die von ihr dependirenden Gehöfte ein Bedenken nicht entnommen werden.

Sind die vorstehenden Ausführungen zutreffend, so bilden die Condominatsverhältnisse der coinvestirten Lehnbauern zu Zielow eine bedenkliche und wenig gerechtfertigte Anomalie des positiven Rechtes.

§ 237.

Die bäuerlichen Gutscommunen.

Dogmatische Darstellung. Fortsetzung.

II. Die Stellung der Gutscommune im öffentlichen Recht.

Die Bauerngemeinde[1]) ist als Gutsherr Local-Obrigkeit und Landstand. Die Landstandschaft wird dem ständischen Herkommen nach nach den für Miteigenthümer geltenden Regeln behandelt[2]). Für die Ausübung der Local-Obrigkeit war die

---

[30]) Nur von den gerichtl., oben § 234 N. 8 alleg. Entscheidungen gilt dieß nicht. Dann dieselben beziehen sich zunächst auf die damalige Feldgemeinschaft, welche nach bereits Bemerktem mit der Gemeinschaft der Grundherrlichkeit nicht ohne Weiteres zusammenfällt.

[31]) Die Worte der cit. Vo. v. J. 1862 § 6: „Nur wenn gegen die „gesammten Eigenthümer oder einen gemeinsamen Vertreter derselben „in Communalangelegenheiten geklagt wird", beweisen nicht, daß die Eigenthümer als singuli, sondern nur, daß dieselben als Vertreter der Communalangelegenheiten verklagt werden konnten. Es waren damals auch nicht alle Bauerschaften in legaler Weise organisirt — die zu Niendorf u. zu Zielow nicht; — die Bauerschaften im Allgemeinen mußten daher mit einer, auch auf universitates inordinatae passenden Wendung bezeichnet werden.

[1]) In Wendisch-Priborn die Bauern- und Häusler-Gemeinde des Lehnsverbandes.

[2]) Oben § 235 nach N. 12.

Digitized by Google

Bauerschaft [1]), wie jede Gutsherrschaft an die selbständige Mitwirkung des von ihr anzunehmenden Justitiarius [3]) und ist nach Beseitigung der streitigen und eines großen Teils der freiwilligen Privat-Gerichtsbarkeit [4]) in nicht gerichtlichen Sachen an diejenige des vereinten ritterschaftlichen Polizeiamts [5]) gewiesen. Soweit solche Mitwirkung gesetzlich nicht erforderlich, bzw. den Gutsherrn freiwillige Gerichtsbarkeit geblieben ist [6]), werden die obrigkeitlichen Rechte der Gemeinde von dem Schulzen resp. Lehnträger in den Lehngütern, in den Allodial-Gütern aber vom Ortsvorstande [7]) unmittelbar ausgeübt [8]). Die Kosten der gutsherrlichen Verwaltung trägt die Bauerngemeinde [1]) allein, nicht die Personalgemeinde [8]).

---

[3]) Nach der Patrimonial-Gerichtsordnung vom Jahre 1821.

[4]) Obervormundschaft und Erbregulirungen sind zum Teil bei den Gutsherrschaften verblieben s. unten N. 6 vgl. § 233 N. 28.

[5]) Nach der Vo. betr. die Errichtung von ritterschaftlichen Polizeiämtern 2./4. 79 [RBl. n° 8]. Über die Stellung des früheren Patrimonial-Gerichts und jetzt des ritterschaftlichen Polizei-Amtes zu eigentlichen Gemeindeangelegenheiten s. unten § 238.

[6]) Hierher insbesondere Polizeistrafgewalt und von der jurisdictio voluntaria nach AVo. 17./5, 79 zum GVG. § 56, Curatelen und Erbregulirungen bis 1500 M. incl. Bei größeren Massen tritt die Competenz des Amtsgerichts ein.

[7]) Dorfsordnung für Steder, Niendorf, Teschenbrügge §§ 2, 8 [hiernach soll der Schulze auch bei Ausübung der obrigkeitlichen Rechte soviel als thunlich den Gemeinde-Vorstand zuziehen]. Vereinbarung für Wendisch-Priborn § 7 [gibt dem Schulzen die Ausübung; die 2 Lehnsbeistände sind nur zu seiner Unterstützung da]. Ähnlich wird es in Zielow sein. Dorfsordnung für Buchholz §§ 4. 7 nebst MR. 13./2. 62 [hier ist der „Ortsvorstand, welcher aus einem Schulzen und 2 Vorstehern besteht, die obrigkeitliche und Polizei-Behörde für das Dorf und die Feldmark"]. Dorfsordnung für Dorf Rossow §§ 4. 7 [ebenso]. Grabow Dorfsordnung IV. Th. [Obrigkeit ist das „Corpus" der 3 Verordneten.]

[8]) Eine Ausnahme machte Dorf-Rossow insofern, als hier die von der Patrimonial-Gerichtsordnung dem Gutsherrn reservirten jurisdictionellen Befugnisse durchweg auf das Patrimonial-Gericht übertragen worden waren. Dorfsordnung § 7. — Übrigens ist noch zu bemerken, daß, wo der Schulze resp. Vorstand unmittelbar obrigkeitliche Rechte auszuüben befugt ist, 1) irgend welche Abänderung des Verfahrens — gegenwärtig also namentlich in Curatel, Nachlaß- und Polizeisachen nicht eintritt, mithin z. B. in Polizei-Strafsachen ein Actuar zuzuziehen ist [R. der Ministerien des Innern und Abteil. f. U.-A. nach Wendisch-Priborn 12./9. 73 Act. 43], 2) daß die Obrigkeit nicht verhindert ist, die ihr reservirte Polizei-Strafgewalt, sei es im einzelnen Falle,

Digitized by Google

§ 238.

Die Gutscommunen.

Dogmatische Darstellung. Schluß.

III. Die Gutscommune als Vermögens-Subject.

a. Mitgliedschaft.

Mitglieder, d. h. stimmberechtigte Mitglieder der Bauerschaft sind die Bauern, d. h. die staatsangehörigen[1]) Besitzer der Gehöfte, nicht auch die Büdner und grundbesitzlosen Einwohner mit und ohne Unterstützungswohnsitz im Dorfe, regelmäßig, d. h. mit Ausnahme des Lehnsverbandes Wendisch-Priborn, auch nicht die Häusler. Die Personalgemeinde tritt neben dieser Realgemeinde überhaupt nur in der Verpflichtung zur Tragung der Gemeindelasten und in den, ihren Mitgliedern am Gemeindevermögen etwa contractlich oder prekär eingeräumten Befugnissen hervor. Jedoch concurriren in Wendisch-Priborn[2]) zur polizeiamtlichen Aufnahme der Jahresrechnung alle Einwohner.

b. Organismus.

α. im Allgemeinen.

Nach der Geschichte der Bauerschaften, der Entstehung derselben und ihrer praktisch-juristischen, zwischen Miteigenthum und Communal-Eigenthum, Investitur und Coinvestitur hin und her schwankenden Behandlung muß in Beihalt der Eigenthümlichkeit bäuerlicher Verhältnisse von vornherein angenommen werden, daß der Schwerpunkt der Gemeindeverfassung in vermögensrechtlicher Hinsicht nicht in einem Vorstande, sondern in der Gemeinde-

---

sei es allgemein im Wege der Vereinbarung, auf das ritterschaftliche Polizeiamt zu übertragen [Verordnung 2./4. 79 § 1 letzter Absatz, vgl. Motive dazu S. 2 Absatz 3 und zu § 1] und auf die Ausübung der waisengerichtlichen Functionen zu Gunsten des Amtsgerichtes zu verzichten [Ah. Vo. zum GVG. § 57].

[1]) Vo. 28./12. 73 RBl. 74 n° 1.

[2]) Nach RR. 6./4. 39 Act. 3 hat das Patrimonialgericht, gegenwärtig also das ritterschaftliche Polizeiamt Revisionstermin zu halten und [Vgl. MR. 29./1. 70 Act. 24] zu leiten. Zu dem Termine müssen außer dem Lehnträger als Berechner 3 Deputirte, je einer von den Gehöftsbesitzern, von den Häuslern und von den übrigen Einwohnern geladen werden, welche ihre eigenen und die monita ihrer Committenten zu stellen verpflichtet sind.

Digitized by Google

versammlung — der auch hier s. g. Dorfsversammlung — liegt. Für die frühere Zeit wird dies [3]) auch unbedenklich anzunehmen sein. Die neuere Oberaufsichts-Praxis hat inzwischen hier teilweis eingegriffen. In Niendorf [4]), in Buchholz [5]) und in Dorf-Rossow [6]) ist der Schwerpunkt in den Ortsvorstand verlegt worden, und auch die übrigen 3 Bauerschaften entbehren eines Ortsvorstandes nicht, wennschon dessen Competenzen mehr weniger schwankend sind. Allenthalben steht ein Schulze an der Spitze, dessen Amt in den Lehns-Bauerschaften an die Stellung des Lehnsträgers angeknüpft ist. Manche auch privatrechtliche, grundherrliche Zuständigkeiten wurden vom Patrimonial-Gerichte und werden jetzt vom ritterschaftlichen Polizeiamte ausgeübt. Die landesherrliche Oberaufsicht über die Gemeinde aber wird der Grundherrlichkeit der Commune ungeachtet unmittelbar vom Ministerium des Innern gehandhabt und ist in neuerer Zeit zum Teil — vereinbarungsmäßig — straffer angezogen worden.

Nach Alledem wird man nicht anstehen dürfen, die 6 Bauerschaften den universitates ordinatae der Landes-Verfassung beizuzählen, wennschon die Stellung ihrer Organe mannichfach verschieden und gegen die regelmäßige Erscheinung der universitas ordinata bisweilen verschoben ist.

β. Der Gemeinde- oder Orts-Vorstand.

Das Willens- und Vertretungs-Organ der Bauerschaft ist im Allgemeinen der Gemeindevorstand. Derselbe besteht allenthalben aus einem Schulzen und einigen Vorstandsmitgliedern [7]), welche sämmtlich Mitglieder der Realgemeinde sein müssen [8]). Die Berufung der Vorstandsmitglieder zu diesem Amte ist eine verschiedene [9]). Die volle Competenz eines gemeind-

[3]) Für Zielow fehlen mir allerdings ausreichende Anhaltspunkte.

[4]) Dorfsordnung 23./7. 77 § 4.

[5]) Dorfsordnung 28./11. 61 § 5 u. 13.

[6]) Dorfsordnung de eodem § 5 u. 13.

[7]) Niendorf 4 Anwälde; 3 Vorsteher in Grabow; 2 Vorsteher anscheinend [VIII—IX Act.] in Zielow; 2 Vorsteher in Dorf Rossow und Buchholz, 2 Lehnsbeistände in Wendisch-Priborn.

[8]) Also übrigens Bauern [Hauswirthe], in Wend.-Priborn 1 Bauer und 1 Häusler.

[9]) Über die Berufung zum Schulzenamte unten *γ*. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden gewählt von der Generalversammlung auf 5 Jahre in

Digitized by Google

lichen [10]) Willens- und Vertretungs-Organes hat der Vorstand nach den 3 neuen Dorfsordnungen [11]), und in den Dorfsordnungen für Rossow und Buchholz hat er nach außen sogar Procuristenstellung. [12]). In Priborn tritt der Schulze innerhalb des Vorstandes mehr in den Vordergrund, die Lehnsbeistände sind mehr seine Gehülfen, als seine Beisitzer, und für die Berathung ist er an die Dorfsversammlung gewiesen. Aehnlich wird die Sache in der, nur aus 8 Bauern bestehenden Lehnsbauerschaft Zielow liegen. In Grabow aber ist die gemeindliche Competenz der Vorsteher wenigstens nicht scharf von der der Dorfsversammlung abgegrenzt [13]).

γ. Der Schulze.

Der als Lehnsträger und hinsichtlich seiner ortsobrigkeitlichen Functionen bereits erwähnte Schulze wird von der Dorfsversammlung auf Lebenszeit gewählt in Niendorf, Zielow, Rossow und Priborn; in Grabow geht das Schulzenamt wie das Vorsteheramt jährlich bei den männlichen Gehöftsbesitzern um; in Buchholz haftet es am Gehöft No. 2. Der Schulze hat die Stellung eines Aeußerungs-Organs und eines leitenden Geschäftsführers [14]) allenthalben und ist im Besitz der Befugnis, bei Gefahr im Verzuge selbständig zu handeln. In Niendorf hat er, im Falle er ausbleibende Gemeinde-Naturalleistungen auf Kosten des Säumigen hat beschaffen lassen, wegen seines Verlages eine Executions-Befugniß, welche mit derjenigen des Polizeiamtes

Rossow und Buchholz, auf Lebenszeit in Priborn; sie werden nach der Dorfsordnung cooptirt in Grabow; in Wirklichkeit geht das Amt aber hier, wie in Niendorf unter den Gehöfen um, so jedoch, daß Frauenzimmer ausgeschlossen sind resp. das Vorsteheramt auf ihren Ehemann übergeht. Über Zielow fehlen Nachrichten.

[10]) Über seine obrigkeitlichen Functionen oben § 237.

[11]) Oben NN. 4, 5 u. 6.

[12]) § 13: „Der Ortsvorstand verwaltet sein Amt in der Regel allein, und wird die Dorfschaft durch die Handlungen des Ortsvorstandes Dritten gegenüber verpflichtet; wichtigere Vorkommenheiten sind indessen in der Gemeindeversammlung ... zur Berathung und gemeinschaftlichen Beschlußfassung zu bringen.

[13]) Ausdrücklich ist festgesetzt, daß der Vorstand Ausgaben und Processe bis zum Betrage von 5 Thlr. ohne die Gemeindeversammlung beschließen darf.

[14]) In Niendorf hat er „über die auf dem Gute Steder-Niendorf c. p. haftenden Schulden ein besonderes Lagerbuch" zu führen.

Digitized by Google

concurrirt.[15]) In Priborn und wahrscheinlich auch in Zielow ist seine Stellung nach dem Gesagten[16]) noch umfassender und nahezu zu der Stelle eines alleinigen Ortsvorstandes ausgeweitet.

δ. Die Dorfsversammlung,

aus allen vollberechtigten Gemeindegliedern bestehend, hat in Niendorf, Rossow und Buchholz eine andere Stellung als in den übrigen Bauerschaften. Dort ist sie, wie in den Domänen auf bestimmte Competenzen, wennschon nicht in stricter Ausschließlichkeit beschränkt; hier bildet ihre Competenz die Regel, und sie erscheint fast als das regelmäßige Willensorgan der Gemeinde.

ε. Die Stellung des Polizeiamts.

Das für nichtrichterliche Functionen an die Stelle des Patrimonialgerichts getretene vereinte ritterschaftliche Polizeiamt[17]) nimmt nicht die Stellung einer Gutsobrigkeit, mithin auch nicht eine der Gemeinde übergeordnete Stellung ein,[18]) hat folglich auch nicht die Aufsichtsstellung, welche dem Domanialamte über die Domaninal-Gemeinde zukommt[19]). Vielmehr ergänzt es nur, soviel die Gemeindeverfassung anlangt[20]), die nichtrichterliche, gutsherrschaftliche Thätigkeit in denjenigen Fällen, in welchen die Gutsherrschaft selbst an der Ausübung ihrer Rechte verhindert ist. So wenig das Polizei-Amt Aufsichts-Stellung hat, so wenig hat es gerichtliche Competenz.[21]) Der Gerichtsbarkeit wird man aber[22]) die Fälle der Administrativ-Justiz[23]) ebensowenig

---

[15]) Dorfsordnung § 8 am Ende.

[16]) Oben β.

[17]) Vo. 2./4. 79.

[18]) MR. 29./1. 70. Act. Priborn 24.

[19]) Daß das Ministerium des Innern bei Handhabung der Oberaufsicht sich der thatsächlich vorhandenen Local- und Sachkenntnis des ritterschaftlichen Polizeiamts durch Berichtseinforderungen bedient, widerspricht dem natürlich nicht. Bisweilen war aber auch die Wahrnahme des landesherrlichen Interesses an der Unteilbarkeit der bäuerlichen Stellen dem Patrimonialgerichte anvertraut und ist, wo dies der Fall [Vgl. z. B. Act. Rossow 1 a sub 2 am Ende] diese Function h. z. T. dem ritterschaftlichen Polizeiamte und nicht dem Amtsgerichte zuzuweisen. S. unten N. 27.

[20]) Abgesehen also von der obrigkeitlichen Stellung der Gemeinde.

[21]) Daher tritt, wo die Gemeinde-Gutsherrschaft auf ihre reservirte jurisdictio voluntaria verzichtet, nicht das Polizeiamt, sondern das Amtsgericht ein.

[22]) Die Sache ist allerdings streitfähig, vgl. aber GVGes. § 17.

[23]) AVo. 20./2. 71 zum UWGes. §§ 6 und 7. Vgl. Motive zur Vo.

Digitized by Google

zuzählen dürfen, als die den ehemaligen Patrimonial-Gerichten zuständig gewesene Administrativ-Execution wegen öffentlicher Abgaben [24]) oder die Beeidigung des Schulzen und anderer Gemeinde-Beamten [25]) und die Leitung der Jahresrechnungs-Aufnahme. [26]) Und auf einer Verkennung der grundherrschaftlichen Stellung der Gemeinde würde es beruhen, wenn man die „gerichtliche" Cognition in Fällen von Gehöfts-Veräußerungen [27]) als eine Sache der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrachten wollte, während sie ein Ersatz ist für das gutsherrliche Consensrecht, welches durch die in dergleichen Fällen als unbefangen nicht anzuerkennende Realgemeinde nicht wol ausgeübt werden kann. Als solcher Ersatz gebührt sie aber dem Polizeiamte und nicht dem Amtsgerichte.

ζ. Die landesherrliche Oberaufsicht.

Die Landesherrschaft hat von jeher ihr Oberaufsichtsrecht über die Gutscommunen geübt, welches aus dem doppelten Gesichtspunkte der Oberaufsicht über die Localobrigkeiten des Landes und der Oberaufsicht über die Gemeinden begründet ist. Für die Lehnsbauerschaften traten derselben noch die lehnsherrlichen Rechte des Landesherrn hinzu. Andererseits zog — im Unterschiede von den Domanialgemeinden — der LGGEV. [28]) der landesherrlichen Oberaufsicht insbesondere dem oberaufsichtlichen Ordinationsrechte gewisse Grenzen. Dies ist in thesi auch heute noch die Sachlage. In hypothesi aber ist das

---

2./4. 79 S. 1; ferner Statute für Rossow, Grabow und Buchholz § ult.: „die Handhabung dieses Statuts" über Erbfolge und Altenteil „im Administrativwege geschieht durch das Patrimonialgericht, und führen Beschwerden ... an das Ministerium des Innern, bei dessen Entscheidung es bewendet. Streitigkeiten, welche sich zur gerichtlichen Entscheidung eignen, können an die Gerichte verwiesen werden."

[24]) Dorfsordnung für Niendorf § 8. Dorfsordnungen für Rossow § 20 und für Buchholz § 19. Vgl. MR. 8./1. 80, Act. Wendisch-Priborn 49. — Hier greift noch die Verordnung betreffend die Administrativexecution 20./5. 79 [RBl. n° 25 Düberg 173 ff.] ein, über welche von Amsberg 229 ff.

[25]) Dorfsordnung für Rossow § 11. Vgl. Act. Buchholz 67.

[26]) Vereinbarung von Wendisch-Priborn § 11 mit RR. 6./4. 39. Act. 1 und 3.

[27]) Dorfsordnungen Rossow und Buchholz § 3. Vereinbarung von Wendisch-Priborn § 14.

[28]) § 194, 2, §§ 198, 199.

Digitized by Google

Ordinationsrecht durch vereinbarungsmäßige Unterwerfungen der Bauerschaft hie und da ausgeweitet[29]). Im Uebrigen ist die Stellung der von dem Ministerium des Innern[34]) unmittelbar geübten Oberaufsicht bestimmter, — wenngleich nicht durchweg übereinstimmend, — nur geregelt in den 3 neuen Dorfsordnungen für Niendorf, Rossow und Buchholz. Die Oberaufsichtsbehörde ist hiernach Beschwerde- und Recurs-Instanz,[31]) sie erhält die dechargirte Jahresrechnung und damit Gelegenheit zur Ueberprüfung.[32]) Am tiefsten greift sie aber durch das Recht der Bestätigung und unfreiwilligen Dienstentlassung des Schulzen[33]) in die Gemeinde- und Guts-Verhältnisse ein. Als Mittel der Handhabung der Oberaufsicht ist die Entsendung von Commissarien namentlich da von besonderer Bedeutung, wo die Stellung der Aufsichtsbehörde noch nicht in dieser bestimmten Weise geregelt ist.

[29]) Dorfsordnung für Niendorf §§ 10 und 12 n° 2. Dorfsordnungen für Rossow und Buchholz am Ende. Vgl. übrigens noch Niendorfer Statut v. J. 1798 § 42.

[30]) Vo. 4./4. 53 § 5 sub A.

[31]) Vgl. außer den 3 Dorfsordnungen noch die Statute für Rossow, Grabow und Buchholz § ult.

[32]) Niendorf, Dorfsordnung § 9.

[33]) Dorfsordnungen für Rossow und Buchholz §§ 10—12.

Digitized by Google

Berichtigungen und Zusätze.

S. 33 N. 30 muß es heißen:
„Der Kriegskostenfonds mit seinen Abteilungen ist — entgegen „der Fiscus 168 f. aufgestellten Ansicht — als solche Stiftung „nicht anzuerkennen. S. unten S. 50 Nr. 26 sub 1. Wol aber „ist es der Kirchenfonds."

Die N. 30 war, wie der ganze geschichtliche Abschnitt, aus dem „Fiscus" übernommen. Bei Ausarbeitung des dogmatischen Abschnittes wurde die Ansicht namentlich zufolge der Balck'schen Darstellung geändert, aber leider unterlassen, die Nr. 30 demgemäß zu rectificiren. S. das Vorwort.

S. 52 Z. 8 v. o. sind die Worte: „noch der Oberkirchenrath" zu tilgen.

S. 53 N. 9 Z. 2 lies: „und außerdem der Oberkirchenrath."

S. 71 N. 5: Doch steht die Oberaufsicht über das Vermögen des Consistorium dem Ministerium zu.

S. 109 NN. 5. 6: Die Incorporation von Ludwigslust ist nach einem Publ. 1./10. 80 [RBl. n° 27] am 1. Juli d. J. bereits vollzogen, diejenige von Doberan aber ist gegenwärtig soweit vorbereitet, daß ihr Vollzug demnächst zu erwarten ist.

S. 151: Die 'Rostocker Zeitung' vom 6. November 1880 berichtet aus Schwerin: Einem „Eingesandt" der „M. Z." betr. die bevorstehenden Bürgerausschußwahlen entnehmen wir die Thatsache, daß die zu diesen Wahlen activ und passiv Berechtigten (Bürger, Recipirte und solchen gesetzlich Gleichgestellte) in den letzten 10 Jahren von 3429 auf 2200 zurückgegangen sind, obgleich die Einwohnerzahl um Tausende in dem gedachten Zeitraum gestiegen ist, indem Viele sich scheuen, die mit großen Kosten verbundene Erlangung des Bürgerrechts anzustreben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

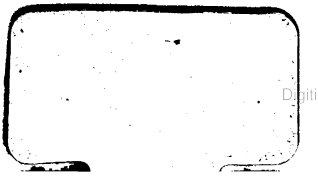
Digitized by Google

Digitized by Google